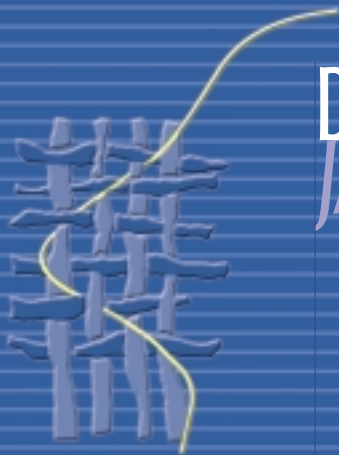




DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE

JAHRESBERICHT 2000



*Frau
Nicole Fontaine
Präsidentin
Europäisches Parlament
rue Wiertz
B - 1047 Brüssel*

Straßburg, April 2001

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß Artikel 195 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 3 Absatz 8 des Beschlusses des Europäischen Parlaments über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten lege ich hiermit meinen Bericht für das Jahr 2000 vor.

*Jacob SÖDERMAN
Bürgerbeauftragter der Europäischen Union*

1	VORWORT	11
2	BESCHWERDEN AN DEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	17
2.1	DIE RECHTSGRUNDLAGE DER TÄTIGKEIT DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN	17
2.2	DAS MANDAT DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	18
2.2.1	“Misstand in der Verwaltungstätigkeit”	19
2.2.2	Kodex für gute Verwaltungspraxis	19
2.3	ZULÄSSIGKEIT VON BESCHWERDEN	19
2.4	GRUNDLAGE FÜR UNTERSUCHUNGEN	21
2.5	ANALYSE DER BESCHWERDEN	22
2.6	VERWEISUNG AN ANDERE STELLEN UND WEITERLEITUNG VON BESCHWERDEN	22
2.7	DIE UNTERSUCHUNGSBEFUGNISSE DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN	23
2.7.1	Anhörung von Zeugen	23
2.7.2	Dokumenteneinsicht	24
2.7.3	Klärung der Untersuchungsbefugnisse des Bürgerbeauftragten	25
2.8	ENTSCHEIDUNGEN IM ANSCHLUSS AN EINE UNTERSUCHUNG DURCH DEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	26
3	ENTSCHEIDUNGEN IM ANSCHLUSS AN EINE UNTERSUCHUNG	31
3.1	FÄLLE, IN DENEN KEINE MISSTÄNDE FESTGESTELLT WURDEN	31
3.1.1	Rat der Europäischen Union	31
	VERWEIGERUNG DER BEFÖRDERUNG AUF EINE A2-STELLE	31
3.1.2	Europäische Kommission	36
	ANGEBLICHE NICHTBEANTWORTUNG UND FEHLENDE BESCHLUSSFASSUNG IM ZUSAMMENHANG MIT EINER BESCHWERDE ÜBER DIE VERLETZUNG DER BESTIMMUNGEN ÜBER STAATLICHE BEIHILFEN	36
	ANGEBLICHE VERSÄUMNISSE DER KOMMISSION BEI DER WAHRNEHMUNG IHRER PFLICHTEN ALS HÜTERIN DES VERTRAGES	43
	DURCHSETZUNG DER RICHTLINIE 92/43/EWG ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄRÄUME DURCH DIE SPANISCHEN BEHÖRDEN	50
	BRÜCKENVERSTÄRKUNGSARBEITEN IN EINEM UMWELTSCHUTZGEBIET	54
	ANGEBLICHE UNREGELMÄSSIGKEITEN IN EINEM AUSWAHLVERFAHREN	62
	BEGRÜNDUNG DES NICHTBESTEHENS VON PRÜFUNGEN UND ZUGANG ZU DEN KORRIGIERTEN PRÜFUNGSUNTERLAGEN	64
	ANGEBLICH VERSPÄTETE ZAHLUNG IM RAHMEN DES ESPRIT-PROJEKTS	66
	UNTERLASSENE BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN ZUR ‚KOMITOLOGIE‘ UND ZU RECHTSAKTEN DER KOMMISSION	70
	ENTSCHEIDUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION, KEIN VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN GEGEN ITALIEN ANZUSTRENGEN	73
	STREITIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERTRÄGEN AUF KULTURELLEM GEBIET	78
	ANGEBLICHER MISSTAND IN DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT BEI DER VERÖFFENTLICHUNG EINES BERICHTS	84
	STREICHUNG VON FRAGEN AUS VORAUSWAHLPRÜFUNGEN	91
	FÜR DIE ZULASSUNG ZU EINEM AUSWAHLVERFAHREN ERFORDERLICHE DIPLOME	95
	BEAMTE UND MEINUNGSFREIHEIT	101
	VERSÄUMNIS, DIE EINHALTUNG EINER VERORDNUNG DURCH ITALIEN SICHERZUSTELLEN	105

3.1.3	Das Europäische Parlament und die Europäische Kommission	107
	UNZUREICHENDE INFORMATIONEN UND NICHTREGISTRIERUNG EINER PETITION	107
3.1.4	Europäisches Hochschulinstitut	110
	NICHTZULASSUNG DURCH DAS EUROPÄISCHE HOCHSCHULINSTITUT	110
3.2	DURCH DIE INSTITUTION BEIGELEGTE FÄLLE	116
3.2.1	Europäisches Parlament	116
	NICHTUNTERRICHTUNG UND VERZÖGERUNGEN BEI EINER AUSSCHREIBUNG	116
	KORREKTE ERSTATTUNG DER REISEKOSTEN EINES TEILNEHMERS AN EINEM AUSWAHLVERFAHREN	119
3.2.2	Rat der Europäischen Union	121
	ZUGANG ZU DOKUMENTEN	121
3.2.3	Die Europäische Kommission	122
	VOLLE ERSTATTUNG DER GRENZKOSTEN BEI VERTRÄGEN	122
	ZAHLUNGSVERZUG UND BERECHNUNG VON VERZUGSZINSEN	124
	VERZUGSZINSEN	126
	STAATLICHE BEIHILFEN: ANGEBLICH UNZULÄNGLICHE BEHANDLUNG EINER BESCHWERDE DURCH DIE KOMMISSION	128
	ZUSTIMMUNG DER KOMMISSION ZUR RÜCKNAHME EINER RÜCKZAHLUNGSFORDERUNG	130
	VORAUSSETZUNGEN FÜR VERGABE EINES VERTRAGES UNTER INTERREG II	130
	NICHTZULASSUNG ZUR SCHRIFTLICHEN PRÜFUNG IN EINEM OFFENEN AUSWAHLVERFAHREN	132
	AUSSTEHENDE ZAHLUNGEN DER ZENTRALBIBLIOTHEK	133
	REGELUNG ZUR GEHALTSPFÄNDUNG VON KOMMISSIONSBEDIENSTETEN	134
	ZAHLUNGSVERZUG	135
	VERSPÄTETE BEZAHLUNG EINES SACHVERSTÄNDIGEN	136
	VERSPÄTETE ZAHLUNG EINES ZUSCHUSSES	137
	EINIGUNG NACH STREIT IM RAHMEN EINES ARBEITSVERTRAGS	138
3.2.4	Rat der Europäischen Union und Europäische Kommission	140
	ANTI-DUMPING: ANGEBLICHE ÜBERMÄSSIGE VERZÖGERUNG UND DISKRIMINIERUNG	140
3.3	DURCH DEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN ERWIRKTE EINVERNEHMLICHE REGELUNG	144
	ZAHLUNG VON VERZUGSZINSEN	144
3.4	MIT EINER KRITISCHEN BEMERKUNG DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN ABGESCHLOSSENE FÄLLE	146
3.4.1	Europäisches Parlament	146
	PERSONAL - UNZUTREFFENDE ANGABEN BEZÜGLICH EINER TÄGLICHEN ZULAGE	146
	STANDARDANTWORTEN AUF INDIVIDUELLE, AN DEN PRÜFUNGSAUSSCHUSS BEI ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHREN GERICHTETE WIDERSPRUCHSSCHREIBEN	149
3.4.2	Rat der Europäischen Union	152
	BEGRÜNDUNG DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES NICHT IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT AUSSCHREIBUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS	152
3.4.3	Die Europäische Kommission	155
	BEZAHLUNG IM RAHMEN EINES TACIS-VERTRAGS	155
	BILLIGUNG EINES VERTRAGES UND SPÄTERE WEIGERUNG, DIESEN ZU FINANZIEREN	161
	ANGEBLICHE NICHTBEANTWORTUNG VON SCHREIBEN UND VERWEIGERUNG DES ZUGANGS ZU PROTOKOLLEN EINER EXPERTENGRUPPE	167
	OFFENES AUSWAHLVERFAHREN: ZUM NACHWEIS IHRER STELLUNG VON EG-BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENSTETEN VORZULEGENDE ANGABEN	172

ZUGANGSBESCHRÄNKUNGEN FÜR FERIEJOBS BEI DER KOMMISSION	177
AUSSCHLUSS VON EINEM ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHREN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION	179
NICHTBEANTWORTUNG EINER BESCHWERDE DES BESCHWERDEFÜHRERS NACH ARTIKEL 90 DES BEAMTENSTATUTS	184
UNZUREICHENDE INFORMATIONEN IN BEZUG AUF VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE ZUSCHÜSSE	185
NICHTBEARBEITUNG DER ANFRAGE DES ANTRAGSTELLERS	189
3.4.4 Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	192
ANGEBLICH UNFAIRE UND DISKRIMINIERENDE ENTSCHEIDUNG EINES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES BEZÜGLICH DER GLEICHWERTIGKEIT JURISTISCHER GRADE	192
3.4.5 Europäische Umweltagentur	195
BEARBEITUNG EINES AUSSCHREIBUNGSVERFAHRENS	195
3.5 EMPFEHLUNGSENTWÜRFE, DIE VON DER JEWELIGEN INSTITUTION ANGENOMMEN WURDEN	198
3.5.1 Das Europäische Parlament	198
NICHTERFOLGTE INFORMATION ÜBER DAS ERGEBNIS EINES IDEENWETTBEWERBS DURCH DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT	198
3.5.2 Die Europäische Kommission	199
ILLEGALES BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNIS EXTERNER MITARBEITER	199
DISKRIMINIERUNG BEI DER EINSTUFUNG VON FISCHEREIINSPEKTOREN	206
VERSTOSS GEGEN DAS VERFAHREN ZUR WIEDERVERWENDUNG VON BEAMTEN NACH UNBEZAHLTEM URLAUB AUS PERSÖNLICHEN GRÜNDEN	209
VERZÖGERUNGEN BEI DER EINFÜHRUNG INTERNER RICHTLINIEN ZUM KINDESMISSBRAUCH	211
3.5.3 Europol	216
VORSCHRIFTEN FÜR DEN ZUGANG DER ÖFFENTLICHKEIT ZU IN HÄNDEN VON EUROPOL BEFINDLICHEN DOKUMENTEN	216
3.6 ANFRAGEN VON EINZELSTAATLICHEN UND REGIONALEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	217
ANFORDERUNGEN DER VERWALTUNG FÜR DIE ZULASSUNG IMPORTIERTER GEBRAUCHTWAGEN IN SPANIEN	217
KEIN GRUND ZUR HINTERFRAGUNG VON MASSNAHMEN DER KOMMISSION DURCH DEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	218
FREIZÜGIGKEIT VON ARBEITNEHMERN IN DER TOSKANA	218
3.7 UNTERSUCHUNGEN AUS EIGENER INITIATIVE DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN	219
INITIATIVUNTERSUCHUNG ZU AUSNAHMEREGLUNGEN BEI IRRTÜMERN IN BEZUG AUF FEHLERHAFT AUSGEFÜLLTE FORMULARE FÜR LANDWIRTSCHAFTSCHAFTLICHE BEIHILFEN	219
FINANZIELLE ENTSCHÄDIGUNG FÜR ERLITTENE MATERIELLE SCHÄDEN	227
3.8 SONDERBERICHTE DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN	230
OFFENHEIT BEI EU-EINSTELLUNGSVERFAHREN	230
DER BÜRGERBEAUFTRAGTE EMPFIEHLT DEN ERLASS EINES EUROPÄISCHEN VERWALTUNGSGESETZES	231
DER BÜRGERBEAUFTRAGTE BITTET DAS PARLAMENT UM MASSNAHMEN, NACHDEM DIE KOMMISSION DEN ZUGANG ZU INFORMATIONEN IM BRITISCHEN BIER-FALL VERWEIGERTE	232
4 BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN INSTITUTIONEN DER EUROPÄISCHEN UNION	235
4.1 DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT	235
4.2 DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION	237
4.3 DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION	239
4.4 DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK	239

5	BEZIEHUNGEN ZU BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND ÄHNLICHEN ORGANEN	243
5.1	BEZIEHUNGEN ZU DEN NATIONALEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	243
5.2	DAS VERBINDUNGSNETZ	243
5.3	BEZIEHUNGEN ZU REGIONALEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND ÄHNLICHEN ORGANEN	243
5.4	BEZIEHUNGEN ZU DEN KOMMUNALEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	244
5.5	ZUSAMMENARBEIT BEI DER BEARBEITUNG VON BESCHWERDEN	244
5.6	BEZIEHUNGEN ZU DEN NATIONALEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN IN DEN BEITRITTSWILLIGEN LÄNDERN	244
6	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	247
6.1	HÖHEPUNKTE DES JAHRES	247
6.2	KONFERENZEN UND TAGUNGEN	249
6.3	SONSTIGE EREIGNISSE	262
6.4	BEZIEHUNGEN ZU DEN MEDIEN	266
7	ANHANG	247
A	STATISTISCHE ANGABEN	273
B	DER HAUSHALT DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN	279
C	PERSONAL	282
D	VERZEICHNIS DER ENTSCHEIDUNGEN	285

1 VORWORT **Ein neues Grundrecht für die Bürger**

Der Nizza-Gipfel des Europäischen Rates im Dezember 2000 bedeutet in einem wichtigen Aspekt einen großen Schritt voran. Zum ersten Mal in der Geschichte überhaupt wurde in ein internationales Abkommen über Menschenrechte, die neue Charta der Grundrechte, das Recht der Bürger auf eine gute Verwaltung einbezogen. Das höchste Organ der Europäischen Union hat damit nun detailliert die Grundrechte und Grundsätze definiert, die noch bis vor kurzem in den Verträgen lediglich erwähnt wurden. Dies wird natürlich praktische Auswirkungen auf die Tätigkeit der Verwaltungsstellen der Union haben und bei den Gemeinschaftsgerichten und dem Europäischen Bürgerbeauftragten Anwendung finden.

Artikel 41 der neuen Charta trägt die Überschrift „Recht auf eine gute Verwaltung“. Dieser Artikel verleiht jeder Person das Recht, dass ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden. Ferner werden einige grundlegende Anforderungen festgelegt, die an eine gute Verwaltung zu stellen sind, darunter das Recht der Bürger, gehört zu werden, das Recht auf Zugang zu den sie betreffenden Akten sowie die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen. Der Artikel sieht auch vor, dass jede Person einen Anspruch darauf hat, dass die Gemeinschaft einen durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden ersetzt. Außerdem haben die Bürger nun das Recht, sich in jeder der Sprachen der Verträge an die Verwaltungsstellen der Europäischen Union zu wenden.

Es liegt auf der Hand, dass diese grundlegenden Anforderungen an eine gute Verwaltungspraxis nicht die einzigen Regeln und Grundsätze sind, die von den Institutionen und Organen und deren Bediensteten einzuhalten sind, wenn eine gute Verwaltung gewährleistet sein soll. Es wird eine ganze Reihe von Regeln und Grundsätzen, ein Gesetz oder ein Kodex für gute Verwaltungspraxis benötigt, damit die Institutionen und Organe der Gemeinschaft bzw. deren Bedienstete den Anforderungen der Charta an eine gute Verwaltung gerecht werden können.

Bislang wurden noch keine einheitlichen Regeln und Grundsätze für die Verwaltung der EU insgesamt verabschiedet. Daher ist es von großer Bedeutung, dass jede Institution und jedes Organ eigene Regeln und Grundsätze, d.h. einen Kodex für eine gute Verwaltungspraxis, erarbeitet, in dem die Rechte der Bürger Europas eindeutig festgeschrieben sind. Einige Organe der Gemeinschaft haben dies bereits getan; die wichtigsten Institutionen haben bislang jedoch keinen Kodex verabschiedet, der den Bestrebungen der Charta von Nizza wirklich gerecht wird.

Der Fortschritt, der in Nizza in diesem Punkt erzielt wurde, wird sich als ein bedeutender Schritt vorwärts im langjährigen Bemühen der EU-Verwaltung erweisen, die Beziehungen zu ihren Bürgern, den Bürgern Europas, zu verbessern. Es ist daher wichtig, dass die erklärten Absichten des höchsten Organs der EU in vollem Umfang übernommen und in die Praxis umgesetzt werden. Die Charta von Nizza ist gut für die Bürger, und ich hoffe, dass deren Anwendung in sämtlichen Handlungen aller Beteiligten zu einer Selbstverständlichkeit werden wird.

Im Spätherbst 2000 tagte in Durban (Südafrika) der Internationale Bürgerbeauftragtenkongress, der alle vier Jahre stattfindet. An ihm nahmen 100 Bürgerbeauftragte und Vertreter ähnlicher Einrichtungen aller Kontinente teil. Der Entwurf der Grundrechtscharta sowie der Entwurf des Europäischen Bürgerbeauftragten für einen Kodex für eine gute Verwaltungspraxis wurden an alle Teilnehmer verteilt. Die Arbeit des Bürgerbeauftragten zur Förderung einer guten Verwaltungspraxis wurde umfassend erläutert. Als wichtigster Punkt der Resolution dieses internationalen Kongresses wurde hervorgehoben, dass in unserer modernen Welt jeder Bürger ein Grundrecht auf eine gute Verwaltung hat. Die

Büros der Bürgerbeauftragten in aller Welt sind dazu da, sich für dieses Recht und seine Umsetzung stark zu machen.

Ergebnisse

Dieser Jahresbericht enthält Zusammenfassungen von 61 der insgesamt 237 begründeten Entscheidungen, die im Laufe dieses Jahres getroffen wurden.

Alle begründeten Entscheidungen werden regelmäßig auf unserer Website veröffentlicht, und zwar sowohl in Englisch als auch in der Sprache des Beschwerdeführers. Es würde den Rahmen eines Jahresberichts sprengen, wenn wir alle Fälle, die mit einer begründeten Entscheidung abgeschlossen wurden, darin aufnehmen würden. Die in diesem Bericht vorgestellten Fälle wurden so ausgewählt, dass sowohl alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung als auch zumindest eine Entscheidung für jeden Themenbereich und jede Ergebnisart angeführt werden. Wir hoffen, dass die Zusammenstellung dem Leser ein klares Bild von unserer Arbeit vermitteln wird.

Im Vorwort zum Jahresbericht 1999 habe ich erklärt, dass das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten seine Tätigkeit in vollem Umfang aufgenommen habe. Damit habe ich gemeint, dass ein Niveau erreicht worden war, das man von einer Stelle erwarten konnte, die sich mit den Klagen der europäischen Bürger über die Verwaltungstätigkeit der EU beschäftigt. In diesem Jahr sind mehr Beschwerden eingegangen als im letzten Jahr (1732 im Vergleich zu 1577 im Jahre 1999). Die Zahl der Beschwerden, die innerhalb des Mandats lagen und bei denen eine Untersuchung eingeleitet wurde, ist ebenfalls gestiegen - von 201 im Jahre 1999 auf 223.

Im Jahre 2000 haben wir 237 Untersuchungen mit einer begründeten Entscheidung abschließen können im Vergleich zu nur 203 Untersuchungen 1999. Die Ergebnisse dieser Entscheidungen verteilen sich wie folgt (Zahlen von 1999 in Klammern): kein Missstand 112 (107), zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers beigelegt 76 (62), kritische Anmerkungen 31 (27), einvernehmliche Lösung 1 (1), Entwürfe von Empfehlungen, die von den betreffenden Institutionen akzeptiert wurden 12 (2), erstellte Sonderberichte 2 (1).

Dies zeigt, dass das Büro jetzt alle Mittel ausschöpft, die ihm für die Beseitigung eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit zur Verfügung stehen. Es zeigt auch, dass die Institutionen und Organe der EU größtenteils positiv reagiert und echten Willen gezeigt haben, die Angelegenheiten beizulegen. Dies ist in der Tat eine gute Nachricht für die Bürger.

Im Jahre 2000 haben wir uns ferner auch bemüht, bestehende Rückstände - ein altbekannter Feind aller Bürgerbeauftragten und ähnlicher Einrichtungen - abzubauen. Die Statistik zeigt, dass gewisse Fortschritte erzielt werden konnten. Sie zeigt aber auch, dass der Feind noch immer nicht endgültig besiegt ist.

Am 31.12.2000 waren 46 laufende Untersuchungen älter als ein Jahr. Im Vorjahr waren es noch 50. Von diesen 46 Untersuchungen warteten zwei auf ein Gerichtsurteil. In drei Fällen wurde das Ergebnis eines Vorschlags für eine einvernehmliche Lösung erwartet, in sechs Fällen auf die Reaktion auf einen Entwurf für eine Empfehlung gewartet. In zwei Fällen stand das Ergebnis eines Sonderberichts aus, der dem Europäischen Parlament vorgelegt worden war. Da wir es uns zum Ziel gesetzt haben, alle Fälle möglichst innerhalb eines Jahres abzuschließen, ergibt dies einen effektiven Rückstand von 33 Fällen. Auch im Jahr 2001 werden wir weiter gegen den Rückstand ankämpfen. Ich hoffe, mit Erfolg.

Per E-mail eingegangene Beschwerden

2000 war das Jahr, in dem die Kommunikation mit den Bürgern über das Internet den Kinderschuhen entwachsen ist. Von den 1732 Beschwerden, die im Jahr 2000 eingereicht wurden, wurden 420 per E-mail übermittelt. Bereits ganz zu Beginn meines ersten

Mandats habe ich entschieden, per E-mail eingereichte Beschwerden zu akzeptieren. Dies ging teilweise auf entsprechende Vorschläge von Abgeordneten des Europäischen Parlaments und insbesondere auf den Vorschlag von Herrn Dell’Alba (MEP) zurück. Inzwischen werden 24% der Beschwerden per E-mail eingereicht; 1999 waren es noch lediglich 17%. Außerdem gingen mehr als 1200 Informationsanfragen per E-mail bei uns ein, die auch auf diesem Wege beantwortet wurden. Bei vielen dieser Anfragen wollten die Bürger wissen, an wen sie sich wenden können. Die meisten E-mails kamen aus Deutschland und Spanien, dicht gefolgt von Italien, Belgien und Österreich.

Seitdem ein erheblicher Teil der Beschwerden per E-mail eingeht (d.h. seit 1998), stelle ich fest, dass die Qualität dieser Beschwerden häufig hinter der von Beschwerden zurückbleibt, die auf dem Postwege übermittelt werden. Dies ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass es nicht einfach ist, das Beschwerdeformular, das auf meiner Website in allen Vertragssprachen abgerufen werden kann, elektronisch zu übermitteln. Das hat zur Folge, dass beim Einreichen einer Beschwerde per E-mail die Beschwerdeführer in der Regel nicht alle Fragen beantworten, die im Formular gestellt werden. Aus diesem Grund beabsichtige ich, ein neues Beschwerdeformular in meine Website einzustellen, das die potenziellen Beschwerdeführer am Bildschirm ausfüllen und mit einem einfachen Mausklick direkt übermitteln können. Das Formular wird mit Hilfe eines Programms aufgebaut werden, das automatisch sicherstellt, dass der Beschwerdeführer das Formular korrekt ausgefüllt hat, bevor er es übermittelt. Dadurch soll die Anleitung der Beschwerdeführer verbessert werden, was wiederum zu einer Erhöhung des Anteils zulässiger Beschwerden führen wird.

E-mail bietet den Bürgern eine hervorragende Möglichkeit, kostengünstig, schnell und effizient zu allen Institutionen und Organen der Union Kontakt aufzunehmen. Dies bedeutet jedoch auch eine erhebliche Mehrbelastung für die Verwaltung, da die Zahl der eingehenden Anfragen dramatisch ansteigt. In der Welt des Internets erwarten die Bürger schnelle und umfassende Antworten auf ihre Fragen. Um das Vertrauen der Öffentlichkeit zu stärken, muss die Verwaltung der EU sich der Herausforderung stellen und diesen neuen Erwartungen gerecht werden.

Blick in die Zukunft

Es sind viele Vorschläge für die künftige Entwicklung des Amtes des Europäischen Bürgerbeauftragten erörtert worden. In der Tat kann ein Mandat, das ausschließlich die Behandlung von Beschwerden vorsieht, die einen möglichen Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Organe und Institutionen der EU betreffen, als äußerst begrenzt bezeichnet werden. Dies wird auch darin deutlich, dass kontinuierlich Beschwerden eingehen, die außerhalb unseres Mandats liegen (bis zu 70%), obwohl viele von ihnen das Gemeinschaftsrecht betreffen. Um dieser Situation Rechnung zu tragen, hat mein Büro eine enge Zusammenarbeit mit den nationalen Bürgerbeauftragten oder ähnlichen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten aufgebaut. Die Zusammenarbeit erfolgt über ein Netz von Verbindungsleuten und umfasst die regelmäßige Veranstaltung von Seminaren zu gemeinschaftsrechtlichen Fragen, die Veröffentlichung eines „Liaison Newsletter“ und – seit September 2000 – eine neue Website und eine Zusammenkunft. Letztere besteht in mehreren Internet-Foren zum Austausch von Informationen und Meinungen zu gemeinschaftsrechtlichen Fragen zwischen den Büros der Bürgerbeauftragten in der EU. Diese Art der Zusammenarbeit soll nun auf die entsprechenden Einrichtungen auf regionaler Ebene ausgedehnt und in Kürze sogar auch interessierten kommunalen Organisationen angeboten werden.

All diese Maßnahmen wurden eingeleitet, um eine effiziente Behandlung von Beschwerden zu erreichen, die die Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten betreffen. Die Einrichtungen in den Mitgliedstaaten haben eine große Bereitschaft zur Zusammenarbeit gezeigt. Ich bin der festen Überzeugung, dass durch diese Art der Zusammenarbeit mehr erreicht werden kann als durch eine Ausdehnung des Mandats des

Europäischen Bürgerbeauftragten auf alle Verwaltungsebenen der Union, auf denen das Gemeinschaftsrecht angewandt wird. In der Tat war in der spanischen Regierungsinitiative, mit der in den frühen neunziger Jahren die Schaffung des Amtes eines Europäischen Bürgerbeauftragten angeregt wurde, ursprünglich ein solch weitreichender Zuständigkeitsbereich vorgesehen. Meiner Meinung nach wäre dies jedoch nicht die effizienteste Lösung. Wir müssen den wichtigen Grundsatz der Subsidiarität beachten und ihn möglichst immer in die Praxis umsetzen. Wir dürfen nicht immer nur davon reden.

Ein weiterer möglicher Schritt in die richtige Richtung wäre der Aufbau einer noch engeren Zusammenarbeit mit der Stelle des Europäischen Parlaments, die sich mit Petitionen befasst. Das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten, ist ein weiteres konstitutionelles Recht der europäischen Bürger, das mit dem Vertrag von Maastricht verankert wurde. In Anbetracht der Tatsache, dass dieses Recht vom Europäischen Parlament und dessen Organen gewährleistet wird, erscheint es mir zu diesem Zeitpunkt nicht angemessen, einen solchen Vorschlag ausführlicher zu erörtern. Ich möchte jedoch in aller Öffentlichkeit erklären, dass ich im Hinblick auf eine Verbesserung der Behandlung von Petitionen und Beschwerden jederzeit zu einer Diskussion verschiedener Alternativen bereit bin. Voraussetzung ist jedoch, dass dabei stets der europäischen Bürger im Vordergrund steht.

Straßburg, 31. Dezember 2000

Jacob Söderman

2 BESCHWERDEN AN DEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Die wichtigste Aufgabe des Europäischen Bürgerbeauftragten ist es, Missständen in der Verwaltungstätigkeit von Institutionen und Organen der Gemeinschaft nachzugehen (mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse). Auf mögliche Beispiele von Missständen wird der Bürgerbeauftragte hauptsächlich über Beschwerden von Unionsbürgern aufmerksam. Darüber hinaus kann er von sich aus Untersuchungen vornehmen.

Jeder Bürger der Union bzw. jeder Nichtunionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat kann den Bürgerbeauftragten mit einer Beschwerde befassen. Unternehmen, Vereinigungen und andere Organe mit eingetragenem Sitz innerhalb der Union sind ebenfalls beschwerdeberechtigt. Beschwerden an den Bürgerbeauftragten können entweder direkt oder aber über ein Mitglied des Europäischen Parlaments vorgebracht werden.

Beschwerden an den Bürgerbeauftragten wird in aller Öffentlichkeit nachgegangen, sofern der Beschwerdeführer nicht um vertrauliche Behandlung nachgesucht hat. Wichtig ist hierbei, dass die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten so offen und transparent wie nur irgend möglich erfolgen sollte, damit die Bürger der Union seine Arbeit einerseits nachvollziehen und begreifen können und andererseits ein gutes Beispiel für andere gegeben wird.

Im Jahre 2000 war der Bürgerbeauftragte mit 2017 Fällen befasst. Bei 1732 von ihnen handelte es sich um neue Beschwerden, die im Jahr 2000 eingegangen waren. 1539 kamen direkt von Einzelpersonen, 114 von Vereinigungen und 76 von Unternehmen. Zwei Beschwerden wurden von Mitgliedern des Europäischen Parlaments übermittelt. 284 Fälle waren Überhänge aus dem Jahr 1999. Darüber hinaus leitete der Bürgerbeauftragte eine Untersuchung aus eigener Initiative in die Wege.

Wie bereits im Jahresbericht des Bürgerbeauftragten für 1995 festgestellt wurde, besteht eine Übereinkunft zwischen dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments und dem Bürgerbeauftragten über die gegenseitige Weiterleitung von Beschwerden und Petitionen, sofern dies angezeigt ist. Im Jahre 2000 wurde eine Petition mit Zustimmung des Petenten an den Bürgerbeauftragten weitergeleitet, um dort als Beschwerde behandelt zu werden. Drei Beschwerden wurden mit Zustimmung der Beschwerdeführer an das Europäische Parlament zur Behandlung als Petitionen weitergeleitet. Darüber hinaus empfahl der Bürgerbeauftragte in 72 Fällen den Beschwerdeführern, Eingaben an das Europäische Parlament zu richten (siehe Anhang A, Statistische Angaben).

2.1 DIE RECHTSGRUNDLAGE DER TÄTIGKEIT DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten erfolgt gemäß Artikel 195 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, dem Statut des Bürgerbeauftragten¹ und den Durchführungsbestimmungen, die durch den Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 14 des Statuts erlassen wurden. Der Wortlaut dieser Durchführungsbestimmungen wurde in allen Amtssprachen auf der Website des Bürgerbeauftragten veröffentlicht (<http://www.euro-ombudsman.eu.int>). Darüber hinaus können alle Texte im Büro des Bürgerbeauftragten angefordert werden.

Gegenstand der Durchführungsbestimmungen ist die interne Arbeitsweise des Büros des Bürgerbeauftragten. Damit dieses Dokument für den Bürger verständlich und von Nutzen ist, umfasst es allerdings auch Material, das sich auf andere Institutionen und Organe bezieht und das bereits im Statut des Bürgerbeauftragten enthalten ist.

Am 30. November 1999 änderte der Bürgerbeauftragte die Durchführungsbestimmungen dahingehend, dass klargestellt wird, dass die Beschwerden aufgrund des Amsterdamer Vertrags auch in irischer Sprache eingereicht werden können. Die Änderung trat mit

¹ Beschluss des Europäischen Parlaments 94/262 vom 9.3.1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeiten des Europäischen Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 von 1994, S. 15).

Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. Am 11. September 2000 wurde eine weitere Änderung vorgenommen, um die Ankündigung der Veröffentlichung des Jahresberichts und der Sonderberichte des Bürgerbeauftragten im Amtsblatt festzuschreiben. Diese Änderung trat mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft. Im Juni 1999 änderte und bezifferte das Europäische Parlament die Bestimmungen seiner Geschäftsordnung betreffend die Beziehung zwischen Parlament und dem Europäischen Bürgerbeauftragten als Artikel 177-179 neu. Durch die Änderungen wird klargestellt, dass die Jahresberichte und die Sonderberichte des Bürgerbeauftragten von ein und demselben Ausschuss (in der Praxis ist das der Petitionsausschuss) behandelt werden.

2.2 DAS MANDAT DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUF- TRAGTEN

Jede an den Bürgerbeauftragten gerichtete Beschwerde wird registriert und ihr Eingang bestätigt. Im Bestätigungsschreiben wird der Beschwerdeführer über das Verfahren der Prüfung seiner Beschwerde unterrichtet. Außerdem werden Name und Telefonnummer des für die Beschwerde zuständigen juristischen Sachbearbeiters mitgeteilt. Sodann wird geprüft, ob die Beschwerde in den Aufgabenbereich des Bürgerbeauftragten fällt.

Durch das in Artikel 195 des EG-Vertrags verankerte Mandat ist der Bürgerbeauftragte befugt, Beschwerden eines jeden Bürgers der Union sowie jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Missstände bei der Verwaltungstätigkeit der Organe und der Institutionen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen. Eine Beschwerde fällt daher nicht in seinen Tätigkeitsbereich, wenn

- 1 der Beschwerdeführer nicht befugt ist, eine Beschwerde einzureichen,
- 2 die Beschwerde nicht gegen ein Gemeinschaftsorgan oder eine Gemeinschaftsinstitution gerichtet ist,
- 3 die Beschwerde gegen den Gerichtshof oder das Gericht erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse gerichtet ist *oder*
- 4 die Beschwerde keinen etwaigen Missstand betrifft.

Im Laufe des Jahres 2000 wurde eine Beschwerde gegen das Europäische Hochschulinstitut (EHI) eingereicht. Der Bürgerbeauftragte war der Auffassung, dass es nicht ausgeschlossen sei, das EHI als eine Gemeinschaftseinrichtung zu betrachten und die Beschwerde im Rahmen seines Mandats zu behandeln (siehe Beschwerde 659/2000/GG, 3.1.4 unten)

Beispiel einer Beschwerde, die keinen etwaigen Missstand betraf

Ein Quästor des Europäischen Parlaments reichte beim Bürgerbeauftragten eine Beschwerde ein betreffend einen etwaigen Missstand in der Tätigkeit eines Organs des Parlaments, dem Präsidium. Er behauptete, dass im Bereich der Verwaltung des Parlamentvermögens das Präsidium unrechtmäßig und mittels unzulässiger Verfahren Zuständigkeiten eines anderen Organs des Parlaments, nämlich der Quästoren, an sich selbst übertragen habe.

In seiner Entscheidung kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass es sich bei der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Präsidium und den Quästoren sowie bei den diesbezüglichen Verfahren ausschließlich um eine Frage der internen Organisation des Parlaments handele. Demzufolge lag offensichtlich kein Missstand vor. Der Bürgerbeauftragte hat daher im Hinblick auf diese Beschwerde keine Untersuchung eingeleitet.

Beschwerde 1243/2000/PB

2.2.1 “Misstand in der Verwaltungstätigkeit”

Nachdem das Europäische Parlament eine klare Definition dieses Begriffs gefordert hatte, bot der Bürgerbeauftragte im Jahresbericht für 1997 die folgende Begriffsbestimmung an:

Ein Misstand ergibt sich, wenn eine öffentliche Einrichtung nicht im Einklang mit für sie verbindlichen Regeln oder Grundsätzen handelt.

Im Verlauf des Jahres 1998 nahm das Europäische Parlament eine Entschließung an, in der diese Definition begrüßt wurde.

Im Verlauf des Jahres 1999 gab es einen Schriftwechsel zwischen dem Bürgerbeauftragten und der Kommission, aus dem hervorging, dass die Kommission dieser Definition ebenfalls zugestimmt hat.

2.2.2 Kodex für gute Verwaltungspraxis

Im November 1998 leitete der Bürgerbeauftragte von sich aus eine Untersuchung betreffend die Ausarbeitung eines Kodex für gute Verwaltungspraxis für Beamte der verschiedenen Institutionen und Organe der Gemeinschaft in deren Beziehungen zur Öffentlichkeit und dessen Zugänglichkeit für die Bürger in die Wege. Er ersuchte 19 Institutionen, Organe und dezentrale Stellen der Gemeinschaft um Informationen darüber, ob sie für ihre Beamten und deren Beziehungen zur Öffentlichkeit bereits einen Kodex für gute Verwaltungspraxis angenommen hätten bzw. anzunehmen bereit wären.

Am 28. Juli 1999 legte der Bürgerbeauftragte den Entwurf eines Kodex für gute Verwaltungspraxis in Form von Empfehlungsentwürfen an Kommission, Europäisches Parlament und Rat vor. Ähnliche Empfehlungsentwürfe wurden im September 1999 an die anderen Institutionen und Organe gerichtet. Der Kodex des Bürgerbeauftragten kann in allen Sprachen auf der Internetseite eingesehen werden (<http://www.euro-ombudsman.eu.int>).

Acht von zehn dezentralen Stellen der Europäischen Union haben den Kodex des Bürgerbeauftragten angenommen.

Im April 2000 hat der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht zu diesem Thema vorgelegt, in dem er dem Parlament empfiehlt, einen Legislativvorschlag zur Schaffung eines europäischen Verwaltungsrechts zu unterbreiten (siehe 3.8).

2.3 ZULÄSSIGKEIT VON BESCHWERDEN

Eine Beschwerde, die in den Aufgabenbereich des Bürgerbeauftragten fällt, muss weiteren Zulässigkeitskriterien genügen, bevor der Bürgerbeauftragte eine Untersuchung einleiten kann. Die im Statut des Bürgerbeauftragten festgelegten Kriterien lauten:

- 1 Die Beschwerde muss den Gegenstand der Beschwerde sowie die Person des Beschwerdeführers erkennen lassen (Artikel 2 Absatz 3 des Statuts).
- 2 Der Bürgerbeauftragte darf nicht in ein schwebendes Gerichtsverfahren eingreifen oder die Rechtmäßigkeit einer gerichtlichen Entscheidung in Frage stellen (Artikel 1 Absatz 3).
- 3 Die Beschwerde muss innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beschwerdeführer Kenntnis von den seiner Beschwerde zugrundeliegenden Sachverhalten erhalten hat, eingelegt werden (Artikel 2 Absatz 4).
- 4 Der Beschwerde müssen die geeigneten administrativen Schritte bei dem betroffenen Organ oder der betroffenen Institution vorausgegangen sein (Artikel 2 Absatz 4).
- 5 Bei Beschwerden, die das Arbeitsverhältnis zwischen den Organen und Institutionen der Gemeinschaft und ihren Beamten und sonstigen Bediensteten betreffen, müssen die

internen Möglichkeiten zur Einreichung von Anträgen und Beschwerden ausgeschöpft worden sein, bevor eine Beschwerde eingelegt wird (Artikel 2 Absatz 8).

Beispiele für die Unzulässigkeit von Beschwerden aufgrund fehlender geeigneter administrativer Schritte

Ein Beschwerdeführer war der Annahme, dass die Kommission gemäß Artikel 226 (ehemals Artikel 169) des EG-Vertrags wegen der Ausweisung von EU-Bürgern aus Deutschland eine mit Gründen versehene Stellungnahme gegen Deutschland abgegeben hätte.

Am 7. September 2000, richtete der Beschwerdeführer ein Schreiben an den Präsidenten der Kommission, in dem er um die Übermittlung einer Kopie dieses Dokuments bat. Das Generalsekretariat der Kommission teilte dem Beschwerdeführer in einem Schreiben vom 25. September 2000 mit, dass man seine Anfrage bearbeite.

Der Beschwerdeführer behauptete, dass die Weigerung der Kommission, das angeforderte Dokument zu übermitteln, unrechtmäßig sei.

Der Bürgerbeauftragte vertrat die Auffassung, dass zu dem Zeitpunkt, als die Beschwerde eingereicht wurde, das Generalsekretariat der Kommission noch nicht genügend Zeit gehabt hätte, sich mit der Angelegenheit zu befassen. Aus diesem Grund hat der Bürgerbeauftragte den Fall gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Statuts abgeschlossen, nach dem einer Beschwerde entsprechende administrative Schritte vorausgegangen sein müssen.

Beschwerde 1316/2000/GG

In einem Schreiben an den Bürgerbeauftragten stellte Herr P. seine Erfahrungen mit den Verwaltungs- und Zahlungsverfahren des Kommissionsprogramms Leonardo da Vinci dar.

Der Bürgerbeauftragte antwortete ihm, dass er zu einer strittigen Angelegenheit zwischen einem Bürger und einer Institution bzw. einem Organ der Gemeinschaft nur Stellung beziehen könne, wenn beide Seiten Gelegenheit gehabt hätten, sich zu äußern. Dem Bürgerbeauftragten sei es demzufolge nicht möglich, zu den Streitigkeiten des Herrn P. mit der Kommission Stellung zu nehmen, da keine Beschwerde gegen die Kommission eingereicht worden sei. Herr P. wurde im Einzelnen darüber informiert, wie er eine Beschwerde einreichen kann, sowie auch über das Formular, das zu diesem Zweck auf der Website des Bürgerbeauftragten bereitgestellt wird. Es ging keine Antwort von Herrn P. ein. Der Bürgerbeauftragte hat den Fall daher abgeschlossen.

Beschwerde 510/2000/IJH

Beispiele für die Unzulässigkeit von Beschwerden wegen eines schwebenden Gerichtsverfahrens

Im August 1999, reichte ein österreichischer Staatsbürger beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde ein bezüglich der angeblichen Nichtzahlung einer Summe von 59.694,44 DM durch die Europäische Kommission für Leistungen, die im Rahmen eines Bauprojekts in Kiew erbracht worden waren.

Im Laufe der Untersuchung im Zusammenhang mit dieser Beschwerde teilte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten mit, dass er in dieser Angelegenheit beim Gerichtshof rechtliche Schritte gegen die Kommission eingeleitet habe.

Gemäß Artikel 195 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft darf der Europäische Bürgerbeauftragte keine Untersuchungen durchführen, wenn die behaupteten Sachverhalte Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind oder waren.

Nach einer sorgfältigen Prüfung der diesbezüglichen Schriftsätze wurde offensichtlich, dass die in der an den Bürgerbeauftragten gerichteten Beschwerde vorgetragenen Sachverhalte nun Gegenstand eines schwebenden Verfahrens beim Gerichtshof waren.

Artikel 2 Absatz 7 des Statuts des Bürgerbeauftragten sieht vor, dass – wenn der Bürgerbeauftragte die Prüfung einer Beschwerde aufgrund eines anhängigen Gerichtsverfahrens beenden muss - die Ergebnisse der Untersuchungen, die er bis dahin möglicherweise durchgeführt hat, zu den Akten zu legen sind. Dem gemäß hat der Bürgerbeauftragte den Fall abgeschlossen.

Beschwerde 1055/99/VK

Im Februar 1999, reichte ein Beschwerdeführer beim Europäischen Bürgerbeauftragten wegen eines angeblichen Machtmissbrauchs durch seine Vorgesetzten bei der Europäischen Investitionsbank eine Beschwerde ein.

Anhand der Informationen, die im Laufe der Untersuchung vorgelegt wurden, wurde offensichtlich, dass der Beschwerdeführer in dieser Angelegenheit drei Klagen beim Gericht erster Instanz eingeleitet hatte. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die in den Verfahren vorgetragenen Sachverhalte denjenigen entsprachen, über die sich der Beschwerdeführer beim Bürgerbeauftragten beschwert hatte.

Gemäß Artikel 195 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft darf der Europäische Bürgerbeauftragte keine Untersuchungen durchführen, wenn die behaupteten Sachverhalte Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind oder waren.

Artikel 2 Absatz 7 des Statuts des Bürgerbeauftragten sieht vor, dass – wenn der Bürgerbeauftragte die Prüfung einer Beschwerde aufgrund eines anhängigen Gerichtsverfahrens beenden muss - die Ergebnisse der Untersuchungen, die er bis dahin möglicherweise durchgeführt hat, zu den Akten zu legen sind. Dem gemäß hat der Bürgerbeauftragte den Fall abgeschlossen.

Beschwerde 224/99/IP

2.4 GRUNDLAGE FÜR UNTERSUCHUNGEN

Der Bürgerbeauftragte kann Beschwerden bearbeiten, die in seinen Aufgabenbereich fallen und die Zulässigkeitskriterien erfüllen. Durch Artikel 195 des EG-Vertrags erhält er die Befugnis, Untersuchungen durchzuführen, „die er für gerechtfertigt hält“. In einigen Fällen liegen für den Bürgerbeauftragten unter Umständen keine ausreichenden Gründe vor, eine Untersuchung einzuleiten, selbst wenn die betreffende Beschwerde formal zulässig ist. Hat eine Beschwerde bereits als Petition den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments durchlaufen, vertritt der Bürgerbeauftragte in der Regel die Ansicht, dass für ihn kein Anlass zur Einleitung einer neuerlichen Untersuchung besteht, sofern keine neuen Erkenntnisse vorliegen.

Beispiel für eine Beschwerde, bei der keine Grundlage für eine Untersuchung gegeben war

Am 24. März 2000 reichte ein britischer Staatsbürger Beschwerde bezüglich der Altersgrenze ein, die von der Kommission für Bewerber im Rahmen des allgemeinen Auswahlverfahrens EUR/B/142/98 festgesetzt worden war. Die Bewerbung des Beschwerdeführers war wegen Überschreitung dieses Höchstalters abgelehnt worden.

Die Frage der Festlegung von Altersgrenzen für Auswahlverfahren der Einrichtungen der Gemeinschaft war das Thema einer Untersuchung aus eigener Initiative (626/97/BB), die der Europäische Bürgerbeauftragte am 14. Juli 1997 eingeleitet hatte. Infolge dieser Initiative informierte die Kommission den Bürgerbeauftragten darüber, dass sie am 21. Januar 1998 den Beschluss gefasst habe, in ihren Auswahlverfahren auf die Anwendung von Altersgrenzen in Zukunft zu verzichten. Die Kommission erachtete

es für notwendig, diesen Beschluss im Einvernehmen mit den anderen Gemeinschaftsinstitutionen in die Praxis umzusetzen. In der Zwischenzeit würde sie allgemein eine Altersgrenze von 45 Jahren anwenden.

In Anbetracht dieser Entwicklungen kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass keine Grundlage für die Einleitung einer Untersuchung gegeben war; er hat den Fall daher abgeschlossen.

Beschwerde 431/2000/IP

2.5 ANALYSE DER BESCHWERDEN

Von den seit Aufnahme der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten registrierten 7002 Beschwerden kamen 16% aus Frankreich, 14% aus Deutschland, 14% aus Spanien, 9% aus dem Vereinigten Königreich und 12% aus Italien. Eine vollständige Analyse der geographischen Herkunft der im Jahr 2000 eingegangenen Beschwerden ist in Anhang A (Statistische Angaben) enthalten.

Im Jahre 2000 wurde die Prüfung, ob Beschwerden in den Aufgabenbereich des Bürgerbeauftragten fallen, die Zulässigkeitskriterien erfüllen und eine Grundlage für die Einleitung einer Untersuchung bieten, in 95% der Fälle abgeschlossen. 28% der geprüften Beschwerden fielen in den Aufgabenbereich des Bürgerbeauftragten. Davon erfüllten 297 die Zulässigkeitskriterien, 74 boten jedoch keine Grundlage für eine Untersuchung. In 223 Fällen wurden somit Untersuchungen eingeleitet.

Die meisten der Beschwerden, die zu Untersuchungen führten, richteten sich gegen die Europäische Kommission (83%). Da die Kommission das Gemeinschaftsorgan ist, in dem die meisten Entscheidungen gefällt werden die unmittelbare Konsequenzen für die Bürger nach sich ziehen, ist es normal, dass sie Hauptziel der Beschwerden der Bürger ist. 16 Beschwerden richteten sich gegen das Europäische Parlament, 4 gegen den Rat der Europäischen Union.

Die meisten Behauptungen über angebliche Missstände in der Verwaltungstätigkeit bezogen sich auf mangelnde Transparenz (95 Fälle), Diskriminierung (27 Fälle), unbefriedigende Verfahren oder Missachtung der Schutzrechte (26 Fälle), ungerechte Behandlung oder Machtmissbrauch (39 Fälle), vermeidbare Verzögerungen (84 Fälle), fahrlässiges Verhalten (23 Fälle), Pflichtversäumnisse, d.h. Versäumnisse der Europäischen Kommission, ihrer Rolle als „Hüterin der Verträge“ gegenüber den Mitgliedstaaten nachzukommen (7 Fälle), und Rechtsirrtümer (20 Fälle).

2.6 VERWEI- SUNG AN ANDERE STELLEN UND WEITERLEITUNG VON BESCHWERDEN

Falls eine Beschwerde sich nicht innerhalb des Mandats bewegt oder unzulässig ist, versucht der Bürgerbeauftragte stets, den Beschwerdeführer an eine andere Stelle zu verweisen, die der Beschwerde nachgehen könnte. Nach Möglichkeit leitet der Bürgerbeauftragte Beschwerden unmittelbar an andere zuständige Stellen weiter, sofern der Beschwerdeführer seine Zustimmung hierzu erteilt hat und eine offenkundige Grundlage für die Beschwerde vorliegt.

Im Jahre 2000 wurde in 805 Fällen, von denen die meisten das Gemeinschaftsrecht betrafen, eine Empfehlung ausgesprochen. In 435 Fällen wurde dem Beschwerdeführer angeraten, die Beschwerde einem nationalen oder regionalen Bürgerbeauftragten oder einer entsprechenden Einrichtung vorzutragen. 72 Beschwerdeführern wurde empfohlen, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten. Außerdem wurden drei Beschwerden mit Zustimmung des Beschwerdeführers dem Europäischen Parlament übermittelt, um dort als Petition behandelt zu werden; neun Fälle wurden an die Europäische Kommission weitergeleitet. In 155 Fällen erging der Rat, zur Europäischen Kommission Kontakt aufzunehmen. Darunter befinden sich auch einige Fälle, in denen eine

Beschwerde gegen die Kommission für unzulässig erklärt wurde, weil keine administrativen Schritte gegenüber der Kommission erfolgt waren. In 143 Fällen wurde dem Beschwerdeführer geraten, sich an andere Stellen zu wenden.

Beispiele für Beschwerden, die an die Europäische Kommission weitergeleitet wurden

Am 1. Dezember 1999 reichte ein Arzt beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde ein bezüglich der Weigerung des *Irish Medical Council*, ihm ein Zeugnis auszustellen, das ihm die Aufnahme einer Facharztstätigkeit ermöglicht hätte. Er behauptete, die Weigerung stünde im Gegensatz zur Richtlinie 93/16/EWG.

Da es sich bei dem *Irish Medical Council* nicht um ein Organ oder eine Institution der Gemeinschaft handelt, fiel die Beschwerde nicht in den Zuständigkeitsbereich des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Gleichzeitig aber schloss das irische Gesetz den *Medical Council* ausdrücklich vom Mandat des nationalen Bürgerbeauftragten Irlands aus.

Die Beschwerde fiel in die Zuständigkeit der Kommission in ihrer Funktion als Hüterin der Verträge, da sie die korrekte Auslegung und Anwendung einer Richtlinie betraf. Die Beschwerde wurde daher im Januar 2000 mit Zustimmung des Beschwerdeführers an die Kommission weitergeleitet.

Mit einer ähnlichen Beschwerde gegen den *Irish Medical Council*, die im Januar 2000 eingereicht wurde, wurde entsprechend verfahren.

Im Februar 2000 übermittelte die Kommission dem Bürgerbeauftragten eine Kopie ihrer Antwort an den Beschwerdeführer. Die Kommission erläuterte die Bestimmungen der Richtlinie und die diesbezügliche Rechtsprechung des Gerichtshofs. Sie kam zu dem Schluss, dass der *Irish Medical Council* nicht gezwungen werden könne, das in Frage stehende Zeugnis auszustellen.

Beschwerden 1486/99/IJH und 41/2000/IJH

2.7 DIE UNTERSUCHUNGSBEFUGNISSE DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

2.7.1 Anhörung von Zeugen

Im Jahr 2000 berief sich der Bürgerbeauftragte in einem Fall auf die Bestimmung, die ihm die Befugnis einräumt, Zeugen anzuhören. Die Untersuchungen im Zusammenhang mit diesem Fall waren Ende 2000 noch nicht abgeschlossen.

Artikel 3 Absatz 2 des Statuts des Bürgerbeauftragten lautet:

„Die Beamten und sonstigen Bedienstete der Organe und Institutionen der Gemeinschaften unterliegen der Zeugnispflicht gegenüber dem Bürgerbeauftragten; sie äußern sich im Namen und auf Anweisung ihrer Verwaltungsstelle und bleiben an die Pflicht zur Wahrung des Dienstgeheimnisses gebunden“.

Für die Anhörung von Zeugen findet in der Regel das folgende allgemeine Verfahren Anwendung:

1 Zeitpunkt, Uhrzeit und Ort für die mündliche Befragung werden zwischen den Dienststellen des Bürgerbeauftragten und dem Generalsekretariat des betroffenen Organs oder Institution, das den/die Zeugen unterrichtet, vereinbart. Die mündliche Befragung findet in den Räumlichkeiten des Bürgerbeauftragten, in der Regel in Brüssel, statt.

2 Jeder Befragte wird getrennt und ohne Begleitung gehört.

3 Die Verfahrenssprache oder –sprachen wird/werden zwischen den Dienststellen des Bürgerbeauftragten und dem Generalsekretariat des betroffenen Organs oder Institution

vereinbart. Auf vorherigen Wunsch des Zeugen wird das Verfahren in der Muttersprache des Zeugen durchgeführt.

4 Die Fragen und Antworten werden aufgezeichnet und von den Dienststellen des Bürgerbeauftragten zu Papier gebracht.

5 Die Abschrift wird den Zeugen zur Unterschrift übermittelt. Der Zeuge kann sprachliche Korrekturen an den Antworten vorschlagen. Wünscht der Zeuge Korrekturen oder Ergänzungen einer Antwort, so wird die überarbeitete Antwort und die Begründung in einem getrennten Dokument, das der Abschrift beigelegt wird, abgefasst.

6 Die unterzeichnete Abschrift mit Anlagen wird der Beschwerdeakte des Bürgerbeauftragten beigelegt.

Punkt 6 besagt ebenfalls, dass der Beschwerdeführer eine Kopie der unterzeichneten Abschrift und die Gelegenheit zu Bemerkungen erhält.

2.7.2 Dokumenteneinsicht

Im Jahr 2000 wurden die Befugnisse des Bürgerbeauftragten, für eine Untersuchung relevante Akten und Dokumente einzusehen, in vier Fällen in Anspruch genommen.

Artikel 3 Absatz 2 des Statuts des Bürgerbeauftragten lautet:

„Die Organe und Institutionen der Gemeinschaft sind verpflichtet, dem Bürgerbeauftragten die von ihm erbetenen Auskünfte zu erteilen, und gewähren ihm Zugang zu den betreffenden Unterlagen. Sie können dies nur aus berechtigten Gründen der Geheimhaltung verweigern.

Zu Dokumenten eines Mitgliedstaats, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Geheimhaltung unterliegen, gewähren sie erst nach vorheriger Zustimmung dieses Mitgliedstaats Zugang.

Zu den anderen Dokumenten eines Mitgliedstaats gewähren sie Zugang, nachdem sie den Mitgliedstaat benachrichtigt haben.“

Die Anweisungen des Bürgerbeauftragten an sein Personal bezüglich der Dokumenteneinsicht beinhalten folgende Punkte:

Der Justitiar darf keinerlei Art von Verpflichtung oder Anerkennung, sondern lediglich eine einfache Liste der eingesehenen oder kopierten Dokumente unterzeichnen. Machen die Dienststellen des betroffenen Organs oder der betroffenen Institutionen einen entsprechenden Vorschlag, so übermittelt der Justitiar eine Kopie davon an den Bürgerbeauftragten.

Versuchen die Dienststellen des betroffenen Organs oder der betroffenen Institution, die Einsichtnahme in Dokumente zu verhindern oder unverhältnismäßige Bedingungen zu stellen, so hat der Justitiar sie davon in Kenntnis zu setzen, dass dies als Ablehnung betrachtet wird.

Wenn die Einsicht in ein Dokument verweigert wird, so fordert der Justitiar die Dienststellen der betroffenen Institution oder des betroffenen Organs auf, den Grund der Geheimhaltung, auf die die Weigerung sich stützt, ordnungsgemäß anzugeben.

Der erste Punkt wurde nach einem Fall hinzugefügt, bei dem die Dienststellen der Kommission vorschlugen, dass das Personal des Bürgerbeauftragten eine Verpflichtung unterschreiben sollte, dass die Kommission im Hinblick auf Schaden, der einer dritten Partei durch die Preisgabe von in dem Dokument enthaltene Informationen entstehen könnte, entschädigt wird.

2.7.3 Klärung der Untersuchungsbefugnisse des Bürgerbeauftragten

Im Jahresbericht 1998 schlug der Bürgerbeauftragte vor, seine Untersuchungsbefugnisse sowohl was die Einsicht von Dokumenten und die Anhörung von Zeugen betrifft, klarzustellen. Das Europäische Parlament nahm eine Entschließung an, in der der Institutionelle Ausschuss nachdrücklich aufgefordert wurde, eine Änderung von Artikel 3 Absatz 2 des Statuts des Bürgerbeauftragten gemäß dem Vorschlag des Petitionsausschusses zu prüfen.²

Zwecks Beschleunigung dieses Prozesses arbeitete der Bürgerbeauftragte den folgenden Vorschlag für eine Überarbeitung des Wortlauts von Artikel 3 Absatz 2 aus und leitete diesen im Dezember 1999 an die Präsidentin des Europäischen Parlaments weiter (die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen sind kursiv gedruckt):

Die Organe und die Institutionen der Gemeinschaft sind verpflichtet, dem Bürgerbeauftragten die von ihm erbetenen Auskünfte zu erteilen, *und gewähren ihm Einsicht und gestatten das Kopieren von Dokumenten oder des Inhalts von Datenträgern aller Art.*

Zu Dokumenten eines Mitgliedstaats, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Geheimhaltung unterliegen, gewähren sie erst nach vorheriger Zustimmung dieses Mitgliedstaats Zugang.

Zu den anderen Dokumenten eines Mitgliedstaats gewähren sie ihm Zugang, nachdem sie den Mitgliedstaat benachrichtigt haben.

Die Mitglieder und das Personal von Gemeinschaftsinstitutionen und –organen unterliegen der Zeugnispflicht gegenüber dem Bürgerbeauftragten. Sie erteilen umfassende und wahrheitsgemäße Informationen.

Der Bürgerbeauftragte und sein Personal dürfen vertrauliche Informationen oder Dokumente, die sie im Zuge von Untersuchungen erhalten haben, nicht verbreiten.

Dieser Entwurf orientierte sich teilweise an der Regelung über die Untersuchungsbefugnisse des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), die vorsieht, dass es unverzüglich und ohne Voranmeldung Zugang zu Informationen erhält und Kopien aller Dokumente der Institutionen und Organe anfertigen kann.³

Das Europäische Parlament hat sich Ende 2000 mit dieser Frage befasst. Über das Ergebnis wird im nächsten Jahresbericht berichtet werden.

² Bericht des Petitionsausschusses über den Jahresbericht über die Tätigkeiten des Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 1998 (A4-0119/99); Berichterstatterin: Laura De Esteban Martin.

2.8 ENTSCHEIDUNGEN IM ANSCHLUSS AN EINE UNTERSUCHUNG DURCH DEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Wenn der Bürgerbeauftragte beschließt, im Rahmen einer Beschwerde eine Untersuchung einzuleiten, sendet er zunächst diese Beschwerde und etwaige Anlagen an das betroffene Organ oder die betroffene Institution der Gemeinschaft zwecks erster Stellungnahme. Nach Eingang einer ersten Stellungnahme wird diese dem Beschwerdeführer zur Stellungnahme seinerseits übermittelt.

Mitunter unternimmt das Organ oder die Institution von sich aus Schritte, um den Fall zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers zu klären. Sollten die Stellungnahme und die Bemerkungen des Beschwerdeführers dies bestätigen, so wird die Akte mit dem Vermerk „durch das Organ beigelegt“ geschlossen. In wieder anderen Fällen beschließt der Beschwerdeführer, die Beschwerde fallenzulassen, so dass die Akte dann aus diesem Grunde geschlossen wird.

Wird eine Beschwerde weder vom betroffenen Organ geregelt noch vom Beschwerdeführer fallengelassen, setzt der Bürgerbeauftragte seine Untersuchungen fort. Ergeben die Untersuchungen keinen Missstand, so werden der Beschwerdeführer und das Organ oder die Institution davon unterrichtet, und der Fall wird abgeschlossen.

Ergeben die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten einen Missstand, so ist er bestrebt, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen und den Beschwerdeführer zufriedenzustellen.

Ist eine einvernehmliche Lösung nicht möglich oder sind die Bemühungen um eine solche Lösung vergebens, so schließt der Bürgerbeauftragte entweder die Akte mit einer kritischen Anmerkung an das betreffende Organ oder die betreffende Institution, oder er nimmt eine förmliche Feststellung des Missstandes, verbunden mit Entwürfen von Empfehlungen, vor.

Eine kritische Anmerkung gilt in Fällen für angebracht, in denen der festgestellte Missstand offenbar keine generellen Auswirkungen hat und keine weiteren Maßnahmen seitens des Bürgerbeauftragten geboten scheinen.

In Fällen, in denen dagegen Folgemaßnahmen des Bürgerbeauftragten geboten scheinen (d.h. bei schwerwiegenden Missständen oder Fällen mit allgemeinen Konsequenzen), unterbreitet der Bürgerbeauftragte dem betroffenen Organ oder der betroffenen Institution eine Entscheidung mit Entwürfen von Empfehlungen. Gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Bürgerbeauftragten hat das befassende Organ oder befassende Institution ihm binnen drei Monaten eine begründete Stellungnahme zu übermitteln. Die begründete Stellungnahme kann die Zustimmung zu der Entscheidung des Bürgerbeauftragten und eine Beschreibung der Maßnahmen enthalten, die zur Umsetzung der Empfehlungen getroffen werden.

Für den Fall des Ausbleibens einer zufriedenstellenden Antwort eines Organs oder einer Institution der Gemeinschaft auf die Entwürfe von Empfehlungen sieht Artikel 3 Absatz 7 vor, dass der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament und dem betreffenden Organ bzw. der betreffenden Institution einen Bericht vorlegt. Darin kann er Empfehlungen geben.

Im Jahre 2000 leitete der Bürgerbeauftragte 224 Untersuchungen ein, 223 im Zusammenhang mit Beschwerden und eine aus eigener Initiative. (Siehe Anhang A, Statistische Angaben.)

76 Fälle wurden durch das betreffende Organ oder die Institution selbst beigelegt. In 46 Fällen gelang es dem Bürgerbeauftragten, eine Reaktion auf unbeantworteten Schriftverkehr zu erreichen (siehe Jahresbericht 1998, Kapitel 2.9 für weitere Informationen bezüglich

lich des Verfahrens in solchen Beschwerdefällen). Sechs Beschwerden wurden von den Beschwerdeführern zurückgezogen. In 112 Fällen legten die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit offen.

Kritische Anmerkungen an die betreffende Institution oder das Organ ergingen in 31 Fällen. Zu einer einvernehmlichen Lösung gelangte man in einem Fall. 13 Empfehlungsentwürfe wurden den befassen Institutionen und Einrichtungen im Jahr 2000 übermittelt. Im Jahr 2000 wurden 12 Empfehlungsentwürfe von den Institutionen akzeptiert, sechs davon als Empfehlungsentwürfe aus dem Jahr 1999 (Beschwerden 398/97/GG, 489/98/OV, 507/98/OV, 515/98/OV, 576/98/OV, 818/98/OV). Bei zwei weiteren Entwürfen von Empfehlungen aus dem Jahr 2000 war die Frist für eine ausführliche Stellungnahme seitens der betroffenen Institution vor Jahresfrist noch nicht abgelaufen.

In zwei Fällen wurde im Anschluss an einen Empfehlungsentwurf ein Sonderbericht an das Europäische Parlament verfasst. Dabei ging es in einem Fall um eine Initiativuntersuchung (OI/1/98/OV) betreffend das Vorhandensein und die öffentliche Zugänglichkeit eines Kodex für gute Verwaltungspraxis in den verschiedenen Gemeinschaftsinstitutionen und -organen der (siehe 2.2.2 und 3.8). Der andere betraf Beschwerde 713/98/IJH (siehe 3.8).

Der volle Wortlaut der Sonderberichte ist auf der Website des Bürgerbeauftragten in allen Amtssprachen veröffentlicht.

3 ENTSCHEIDUNGEN IM ANSCHLUSS AN EINE UNTERSUCHUNG

3.1 FÄLLE, IN DENEN KEINE MISSTÄNDE FESTGESTELLT WURDEN

3.1.1 Rat der Europäischen Union

VERWEIGERUNG DER BEFÖRDERUNG AUF EINE A2-STELLE

Entscheidung über die Beschwerde 1280/98/(PD)GG (vertraulich) gegen den Rat

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführer war als Beamter der Laufbahngruppe A3 im Rat der Europäischen Union tätig. Im September 1997 veröffentlichte der Rat eine Stellenausschreibung für eine freie A2-Stelle für Haushalts- und Personalangelegenheiten in der Direktion seines Generalsekretariats, die durch Versetzung oder Beförderung besetzt werden sollte. Laut Stellenausschreibung sollte der Bewerber für die Stelle unter anderem über entsprechende Kenntnisse der Grundprinzipien und -verfahren im Bereich Haushalts- und Personalangelegenheiten verfügen. Zusammen mit drei anderen bewarb sich der Beschwerdeführer für diesen Posten. Vom Generalsekretär des Rates wurde ein beratender Ausschuss ernannt, der mit den Kandidaten Bewerbungsgespräche führte. Per Schreiben vom 5. November 1997 teilte der Generalsekretär des Rates dem Beschwerdeführer mit, dass seine Bewerbung nicht berücksichtigt werden könne und ein anderer Kandidat die Stelle erhalten habe. Bei dem erfolgreichen Bewerber, Herrn H., handelte es sich ebenfalls um einen Beamten der Laufbahngruppe A3.

Im Februar 1998 legte der Beschwerdeführer gegen diese Entscheidung gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts Beschwerde ein. Darin forderte er die Annullierung der Entscheidung vom 5. November 1997 zur Ablehnung seiner Bewerbung. Gleichzeitig ersuchte er den Rat um Entschädigung für die ihm durch diese Entscheidung entstandenen materiellen und immateriellen Verluste. Am 4. Juni 1998 wies der Rat diese Beschwerde ab.

Im Dezember 1998 wandte sich der Beschwerdeführer an den Bürgerbeauftragten. Der Beschwerde war in der Anlage eine Beschreibung der Hintergründe der Beschwerde beigelegt. Darin behauptete der Beschwerdeführer: (1) der Rat habe gegen Artikel 45 Absatz 1 des Beamtenstatuts verstoßen und das Verfahren sei rechtswidrig gewesen, (2) der Rat habe Artikel 5 Absatz 3 des Beamtenstatuts verletzt und (3) es hätte ein Fall von Machtmissbrauch vorgelegen. Im Zusammenhang mit der letztgenannten Behauptung führte er an, der Rat hätte in einer vom Gericht erster Instanz 1992 entschiedenen Rechtsache ein Dokument (und zwar ein Schreiben des Generalsekretärs des Rates vom 23. Mai 1990) vorgelegt und verwendet, das unwahre Aussagen enthielt. Vor diesem Hintergrund ersuchte der Beschwerdeführer den Bürgerbeauftragten, die zuständigen einzelstaatlichen Stellen über diesen Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme des Rates

Die Beschwerde wurde dem Rat zur Stellungnahme vorgelegt, der daraufhin folgende Erklärung abgab:

Das in Artikel 5 Absatz 3 des Beamtenstatuts verankerte Prinzip, nach dem für Beamte der gleichen Laufbahngruppe die gleichen Voraussetzungen gelten, verpflichtete die Anstellungsbehörde, vergleichbare Situationen einheitlich zu behandeln, sofern keine objektiven Gründe für ein anderweitiges Vorgehen vorliegen. Gegen diese Regel sei im vorliegenden Fall nicht verstoßen worden.

Gemäß Artikel 45 Absatz 1 des Beamtenstatuts erfolgt die Beförderung durch Verfügung der Anstellungsbehörde und zwar ausschließlich auf Grund einer Auslese unter den Beamten, die in ihrer Besoldungsgruppe eine Mindestdienstzeit abgeleistet haben. Die Auswahl erfolgt nach Abwägung der Verdienste der Beamten, die für die Beförderung in Frage kommen, sowie der Beurteilungen über diese Beamten. Alle vier Bewerbungen seien genau gleich behandelt worden. Der Generalsekretär des Rates, der in diesem Fall als Anstellungsbehörde fungierte, habe einen beratenden Ausschuss ernannt, der ihm in dieser Angelegenheit mit Rat und Tat zu Seite stehen sollte. Von diesem Ausschuss waren

die Bewerbungen sorgfältig geprüft und mit jedem einzelnen Kandidaten Bewerbungsgespräche geführt worden. Auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses hatte der Generalsekretär dann die Verdienste der einzelnen Kandidaten, darunter auch die des Beschwerdeführers, geprüft. Ausgehend von den Ergebnissen dieser Untersuchung hatte der Generalsekretär die beiden am geeignetsten erscheinenden Bewerber zu einem Gespräch eingeladen und sich im Anschluss daran dann für einen von ihnen entschieden. Dieses Verfahren stehe im Einklang mit den in Artikel 45 Absatz 1 des Beamtenstatuts verankerten Erfordernissen.

Mit Blick auf einen angeblichen Machtmissbrauch vertrat der Rat die Ansicht, dass diese Rüge nur aufrechtzuerhalten sei, wenn der Beschwerdeführer dafür objektive, einschlägige und kohärente Beweise vorgelegt hätte. Das im vorliegenden Fall angewandte Vorgehen belege jedoch, dass die Anstellungsbehörde die Interessen der Institution im Auge gehabt habe.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen blieb der Beschwerdeführer bei seinen Behauptungen. Insbesondere betonte er, dass der Rat nicht auf die von ihm geltend gemachte Frage des Machtmissbrauchs eingegangen sei, der zufolge der Rat falsche Dokumente erstellt und in einem von seinem früheren Kollegen, Herrn Schloh⁴ angestrebten Verfahren vor dem Gericht Erster Instanz verwendet habe.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Im September 1999 wandte sich der Bürgerbeauftragte an den Rat mit der Bitte um weitere Informationen zu dem Fall des Beschwerdeführers. Der Bürgerbeauftragte ersuchte den Rat zu erläutern, weshalb sich die Anstellungsbehörde im vorliegenden Fall entschieden habe, lediglich mit zwei Kandidaten Bewerbungsgespräche zu führen, während in anderen Fällen offensichtlich alle Kandidaten zu solchen Gesprächen eingeladen worden waren. Des Weiteren wurde der Rat gebeten, zu den vom Beschwerdeführer erhobenen Behauptungen im Zusammenhang mit dem Schreiben des Generalsekretärs vom 23. Mai 1990 und dessen Inhalt Stellung zu nehmen.

Die Antwort des Rates

In seinem Antwortschreiben vom Oktober 1999 brachte der Rat folgende Punkte vor:

Nach der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte stehe es der Anstellungsbehörde frei, das ihr am geeignetsten erscheinende Verfahren für die Bewertung von Bewerbungen für eine bestimmte Stelle zu wählen. Somit könne sie einen beratenden Ausschuss mit den Vorbereitungsarbeiten betrauen. Im vorliegenden Fall stand diesem beratenden Ausschuss der Generaldirektor der Generaldirektion vor, in der die Stelle zu besetzen war. Bei den anderen Mitgliedern habe es sich um einen Direktor des Juristischen Dienstes und den Direktor für Personal- und Verwaltungsfragen gehandelt. Nach erfolgten Gesprächen mit allen vier Kandidaten habe der Ausschuss einen Bericht verfasst. Ausgehend von diesem Bericht, den Bewerbungsunterlagen der Kandidaten und weiteren einschlägigen Aspekten habe sich die Anstellungsbehörde entschieden, die beiden ihr für die Stelle am geeignetsten erscheinenden Bewerber zu einem Gespräch zu laden. Die Anstellungsbehörde sei nicht verpflichtet gewesen, auch mit dem Beschwerdeführer und dem anderen Kandidaten ein persönliches Gespräch zu führen, da sie bereits über ausreichende Informationen für eine fundierte Entscheidung verfügte. Vor seiner Bewerbung in diesem Falle habe sich der Beschwerdeführer bereits 19 Mal für eine A2-Stelle beworben. Zwar stimme es, dass die Anstellungsbehörde in einem früheren Fall mit allen acht Bewerbern für eine Stelle

⁴ Rechtssache T-11/91 Slg. 1992, II-203.

Gespräche geführt habe, doch habe sich die Arbeitsbelastung des Generalsekretärs seither erheblich erhöht.

Bezüglich der Mitteilung vom 23. Mai 1990, die der damals amtierende Generalsekretär des Rates verfasst hatte, verfüge der Rat über keinerlei Hinweise, die deren inhaltliche Richtigkeit in Frage stellen. Die fragliche Mitteilung sei dem Gericht erster Instanz im Rahmen der Rechtssache T-11/91 vorgelegt worden, und in diesem Verfahren sei nicht festgestellt worden, dass der Inhalt der Mitteilung nicht den Tatsachen entspreche. Auch sei befremdlich, dass der Beschwerdeführer mit seiner Behauptung über den angeblich falschen Inhalt dieser Mitteilung sechs Jahre gewartet habe. Zudem habe er keinerlei Belege für seine Behauptung beigebracht.

Weitere Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen zu diesem Schreiben bestand der Beschwerdeführer darauf, dass die Anstellungsbehörde mit ihm ein persönliches Gespräch hätte führen müssen. Die Tatsache, dass er sich bereits früher für A2-Stellen beworben habe, sei insbesondere deswegen ohne Belang, weil es zu keiner Zeit ein Bewerbungsgespräch mit dem zum Zeitpunkt der umstrittenen Stellenbesetzung amtierenden Generalsekretär gegeben habe. Im Zusammenhang mit der Mitteilung vom 23. Mai 1990 behauptete der Beschwerdeführer, die Beweispflicht für deren inhaltliche Richtigkeit liege beim Rat.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Angeblicher Verstoß gegen Artikel 45 Absatz 1 des Beamtenstatuts und Verfahrensunregelmäßigkeiten

1.1 Der Beschwerdeführer, ein Beamter der Laufbahngruppe A 3 beim Rat der Europäischen Union, bewarb sich auf eine A2-Stelle des Rates. Seine Bewerbung wurde vom Rat abgelehnt, der die Stelle mit Herrn H. besetzte. Der Beschwerdeführer warf dem Rat vor, dass er mit dieser Vorgehensweise gegen Artikel 45 Absatz 1 des Beamtenstatuts verstoßen habe. Ferner behauptete er, dass beim Auswahlverfahren Unregelmäßigkeiten aufgetreten seien, da der Rat kein Bewerbungsgespräch mit ihm geführt habe.

1.2 Der Rat behauptete, alle Bewerbungen seien sorgfältig durch einen von der Anstellungsbehörde (dem Generalsekretär des Rates) eingesetzten beratenden Ausschuss geprüft worden, der mit allen Bewerbern persönliche Gespräche geführt habe. Daraufhin habe der Generalsekretär dann die beiden am besten geeigneten Kandidaten zu einem persönlichen Gespräch gebeten, bevor er sich für einen von ihnen entschied. Nach Ansicht des Rates war es nicht erforderlich, dass die Anstellungsbehörde mit allen Bewerbern Gespräche führt.

1.3 Gemäß Artikel 45 Absatz 1 des Beamtenstatuts erfolgt die Beförderung durch Verfügung der Anstellungsbehörde und zwar ausschließlich auf Grund einer Auslese unter den Beamten, die in ihrer Besoldungsgruppe eine Mindestdienstzeit abgeleistet haben. Die Auswahl erfolgt nach Abwägung der Verdienste der Beamten, die für die Beförderung in Frage kommen, sowie der Beurteilungen über diese Beamten.

1.4 Inhaltlich schien dieser Beschwerdepunkt darauf abzielen, dass die Wahl der Anstellungsbehörde nach der Ansicht des Beschwerdeführers nicht auf Grundlage der Verdienste der Bewerber erfolgte. In diesem Zusammenhang behauptete der Beschwerdeführer, dass Herr H. in Bezug auf die in der Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen nicht über die Erfahrungen und berufliche Qualifikation verfüge, die er selbst aufweisen könne. Allerdings sagte der Beschwerdeführer nicht, dass Herr H. die in der Stellenausschreibung geforderten Voraussetzungen nicht erfülle, sondern er erkannte im Gegensatz ausdrücklich an, dass dieser die notwendige allgemeine berufliche Qualifikation aufwies. Auf der Grundlage der vom Beschwerdeführer beigebrachten Informationen

und in Anbetracht der Tatsache, dass die Anstellungsbehörde über einen breiten Ermessensspielraum verfügt, war daher nicht anzunehmen, dass die Anstellungsbehörde dem Beschwerdeführer zwangsläufig Vorrang vor Herrn H. einräumen hätte müssen. Der Rat verwies darauf, dass das Beamtenstatut kein automatisches Recht auf Beförderung vorsieht, auch dann nicht, wenn die Beamten alle Voraussetzungen für eine Beförderung erfüllen⁵, und dass Alter und Dienstzugehörigkeit nur als ergänzende Kriterien in Rechnung gestellt werden können⁶. Diese Argumente sind nachvollziehbar.

1.5 Im Zusammenhang mit der vom Beschwerdeführer angesprochenen Verfahrensfrage vertrat der Bürgerbeauftragte die Meinung, dass die Anstellungsbehörde nach der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte berechtigt war, einen beratenden Ausschuss zur Vorbereitung der von ihr durchzuführenden vergleichenden Bewertung der Bewerbungsunterlagen einzuschalten⁷. Ausgehend von dem von diesem Ausschuss erarbeiteten Bericht hatte der Generalsekretär daraufhin die jeweiligen Verdienste der Kandidaten geprüft und mit zwei von ihnen ein Gespräch geführt. Richtig war, dass es keine Gründe gibt, die den Generalsekretär daran gehindert hätten, mit allen vier Kandidaten persönlich zu sprechen. Allerdings war die Entscheidung des Generalsekretärs, nur die beiden Bewerber zu einem Gespräch zu bitten, die ihm auf Grund der Bewerbungsunterlagen, des Ausschussberichts und anderer einschlägiger Informationen am geeignetsten für die Stelle erschienen, nach Meinung des Bürgerbeauftragten angemessen, und sie stand nach der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte auch im Einklang mit Artikel 45 Absatz 1 des Beamtenstatuts. Anders als vom Beschwerdeführer behauptet, erfordert diese Bestimmung von der Anstellungsbehörde nicht, alle Kandidaten persönlich einzuladen. Die Tatsache, dass der Rat in einem früheren Fall so vorgegangen war, spielte dabei keine Rolle, solange die Anstellungsbehörde des Rates nicht in der Regel in solchen Fällen alle Bewerber zu einem persönlichen Gespräch bat und nur in diesem Fall ohne guten Grund von dieser Praxis abgewichen war. Vom Beschwerdeführer wurden keine Belege erbracht, dass dies der Fall war.

1.6 Der Bürgerbeauftragte konstatierte, dass sich unter diesen Umständen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstandes aufseiten des Rates im Zusammenhang mit der ersten Rüge des Beschwerdeführers ereben hatten.

2 Angeblicher Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 3 des Beamtenstatuts

2.1 Der Beschwerdeführer behauptete, der Rat habe mit der Besetzung der Stelle durch Herrn H. gegen Artikel 5 Absatz 3 des Beamtenstatuts verstoßen.

2.2 Der Rat der Europäischen Union vertrat die Meinung, dass kein Verstoß gegen das Prinzip der Gleichbehandlung vorlag.

2.3 Laut Artikel 5 Absatz 3 des Beamtenstatuts gelten für Beamte der gleichen Laufbahngruppe die gleichen Voraussetzungen. Da dieser Punkt weder in der Beschwerde noch in den weiteren Anmerkungen des Beschwerdeführers genauer erläutert wurde, ging der Europäische Bürgerbeauftragte davon aus, dass sich die behauptete Ungleichbehandlung darauf bezog, dass einerseits die Wahl zur Besetzung der Stelle auf Herrn H. und nicht auf den Beschwerdeführer gefallen war und dass andererseits nur zwei der vier Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch beim Generalsekretär des Rates gebeten worden waren. Diese beiden Umstände führte der Beschwerdeführer auch zur Unterstützung des von ihm behaupteten Verstoßes des Rates gegen Artikel 45 Absatz 1 des Beamtenstatuts sowie der angeblichen Verfahrensunregelmäßigkeiten ins Feld. Angesichts der vorstehenden Ausführungen (siehe Punkt 1) kam der Bürgerbeauftragte auf Grund der ihm vorliegenden

⁵ Vgl. Rechtssache T-3/92 *Latham/Kommission*, Slg.-ÖD 1994, II-83, Rdnr. 50.

⁶ Rechtssache 293/87 *Vaincker/Parlament*, Slg. 1989, 23, Rdnr. 45.

⁷ Siehe Rechtssache T-11/91 *Schloh/Rat*, Slg. 1992, II-203, Rdnr. 47.

Beweise zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer das Vorliegen einer Diskriminierung gegen ihn in diesem Zusammenhang nicht nachgewiesen hatte.

2.4 Auf der Grundlage dieser Ausführungen ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstandes auf seiten des Rates im Zusammenhang mit der zweiten Rüge des Beschwerdeführers.

3 Angeblicher Machtmissbrauch

3.1 Der Beschwerdeführer behauptete, dass der Rat der Europäischen Union mit der Besetzung der Stelle durch Herrn H. einen Machtmissbrauch begangen habe.

3.2 Vom Rat wurde entgegnet, dass der Beschwerdeführer keine objektiven, einschlägigen und kohärenten Beweise für seine Behauptung vorlegt habe.

3.3 Der Beschwerdeführer erläuterte dem Bürgerbeauftragten die Hintergründe seiner Beschwerde in einem kurzen Schreiben. Allerdings wurden die von ihm dort geltend gemachten Gründe für die Besetzung der Stelle mit Herrn H. und die Besetzung verschiedener weiterer A2-Stellen vom Rat nicht bestätigt. Der Beschwerdeführer hat keine weiteren Belege zur Erhärtung der in diesem Schreiben vorgebrachten Behauptungen beigebracht. Daher befand der Bürgerbeauftragte, dass diese Behauptungen nicht als erwiesen gelten konnten. Neben diesen Behauptungen führte der Beschwerdeführer auch zwei konkrete Umstände zur Unterstützung seiner Beschwerde an. Erstens verwies er darauf, dass er über die Ablehnung seiner Bewerbung mit einem Schreiben informiert worden war, bei dem es sich seiner Meinung nach um ein Standardformular gehandelt habe. Anders als vom Beschwerdeführer behauptet, stellte dies jedoch keinen Verstoß gegen die in der Stellenausschreibung angegebene «individuelle» Benachrichtigung der Bewerber dar. Zweitens bezog er sich auf ein Schreiben des Generalsekretärs des Rates vom 23. Mai 1990, das dem Gericht erster Instanz in der Rechtssache T-11/91 vorgelegt worden war. Der Ansicht des Beschwerdeführers zufolge enthielt dieses Dokument falsche Aussagen, da es über ein Bewerbungsgespräch berichtete, das der Generalsekretär nach eigenen Aussagen damals mit ihm geführt haben wollte, obwohl ein solches in Wirklichkeit nie stattgefunden habe. Der Bürgerbeauftragte vertrat die Ansicht, dass ihm der Beschwerdeführer keine ausreichenden Beweise für diese Behauptung vorgelegt hatte. Angesichts des Fehlens entsprechender Beweise hielt es der Bürgerbeauftragte für nicht erforderlich, den Rat um Vorlage des betreffenden Dokuments zu ersuchen, um es selbst in Augenschein zu nehmen. Aus demselben Grund waren nach Meinung des Bürgerbeauftragten auch nicht die Voraussetzungen für eine Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 des Statuts des Bürgerbeauftragten⁸ gegeben, nach denen der Bürgerbeauftragte die zuständigen einzelstaatlichen Behörden unverzüglich unterrichten muss, wenn er Kenntnis von Sachverhalten erhält, die seines Erachtens unter das Strafrecht fallen könnten.

3.4 Auf der Grundlage dieser Ausführungen ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstandes aufseiten des Rates im Zusammenhang mit der dritten Rüge des Beschwerdeführers.

4 Schadenersatz

4.1 In seiner Beschwerde verwies der Beschwerdeführer darauf, dass er auch gegen die Ablehnung des von ihm geforderten Schadenersatzes für die ihm infolge der Ablehnung seiner Bewerbung entstandenen materiellen und immateriellen Verluste Einspruch erhob.

4.2 Im Zusammenhang mit diesem Beschwerdepunkt legte der Beschwerdeführer keine konkreten Argumente vor. Auch der Rat ging auf diesen Punkt nicht ein.

⁸ Beschluss des Europäischen Parlaments 94/262/EGKS, EG, Euratom vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 S. 15).

4.3 Die Schadenersatzforderung des Beschwerdeführers beruhte auf der Annahme, dass der Rat seine Bewerbung zu Unrecht abgelehnt habe. Wie oben ausgeführt, vertrat der Bürgerbeauftragte jedoch die Meinung, dass für die Behauptung des Beschwerdeführers, die Ablehnung seiner Bewerbung stelle einen Missstand dar, keine ausreichenden Beweise vorlagen. Angesichts dieser Schlussfolgerung und in Anbetracht der Tatsache, dass der Beschwerdeführer keine konkreten Argumente im Zusammenhang mit der Ablehnung seiner Schadenersatzforderung angeführt hatte, sah der Bürgerbeauftragte keine Notwendigkeit für eine weitere Untersuchung dieser Behauptung des Beschwerdeführers.

5 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten in diesem Fall ergaben sich keine Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung des Rates der Europäischen Union. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

3.1.2 Europäische Kommission

ANGEBLICHE NICHTBEANTWORTUNG UND FEHLENDE BESCHLUSSFAS- SUNG IM ZUSAMMENHANG MIT EINER BESCHWERDE ÜBER DIE VERLETZUNG DER BESTIM- MUNGEN ÜBER STAATLICHE BEIHILFEN

*Entscheidung über die
Beschwerde
533/98/OV
(Vertraulich) gegen die
Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im Mai 1998 legte X im Namen eines Kirchengemeinderates (im Folgenden “der Beschwerdeführer”) beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde ein. Am 11. Juni 1997 hatte der Beschwerdeführer bei der Europäischen Kommission eine Beschwerde wegen der Verletzung von Bestimmungen über staatliche Beihilfen durch die britischen Behörden im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen eingereicht, die an die Manchester Airport Plc bzw. an die British Airways Plc, an Continental Airlines und American Airlines gezahlt wurden. Der Beschwerdeführer ersuchte die Kommission, Ermittlungen gemäß Artikel 93 Absatz 2 (nunmehr Artikel 88) des EG-Vertrags aufzunehmen und die vom Rat der Stadt Manchester an die Manchester Airport Plc gezahlten Beihilfen als mit dem Vertrag unvereinbar zu erklären mit dem Ziel, dass diese unverzüglich eingestellt würden. Die Kommission wurde um sofortiges Handeln gebeten, da die Angelegenheit wegen der Zeitplanung für den vorgeschlagenen Bau einer zweiten Start- und Landebahn als dringend angesehen wurde. Die Beschwerde wurde von den Vertretern des Beschwerdeführers bei einer Besprechung am 11. Juni 1997 mit der DG VII (Verkehr) persönlich vorgebracht.

Am 6. November 1997 übermittelte der Beschwerdeführer der Kommission weitere Informationen betreffs eines Berichts der britischen Zivilluftfahrtbehörde, den diese auf einen von der britischen Monopolies & Mergers Commission im August 1997 vorgelegten Bericht hin angefertigt hatte. In diesem Bericht wurden schwerwiegende Bedenken in Bezug auf die mangelnde Transparenz der Manchester Airport Plc in Finanzangelegenheiten erhoben. Beide Berichte untermauerten erneut einige Aspekte, die den Inhalt der Beschwerde betrafen.

Obwohl die GD VII im Dezember 1997 angegeben hatte, dass die Kommission etwa Mitte Januar 1998 über die Beschwerde entscheiden werde, hatte die Kommission über die Beschwerde 11 Monate nach deren Einlegung immer noch nicht entschieden, und dies trotz häufiger Anfragen, Anrufe und E-Mails des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer legte der Beschwerde Kopien des gesamten an die Kommission gerichteten Schriftverkehrs bei.

Der Beschwerdeführer merkte ferner an, dass die britischen Behörden die Richtlinie 80/723, geändert durch die Richtlinie 85/413, in Bezug auf die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen Mitgliedsstaaten und öffentlichen Unternehmen, die insbesondere den Verkehrsbereich betraf, nicht umgesetzt hätten. Frist für die Umsetzung sei der 1. Januar 1986 (Artikel 2 der Richtlinie 85/413) gewesen. Der Beschwerdeführer erklärte, dass die Nichtumsetzung der Richtlinie gegen das Gemeinschaftsrecht verstoße und dass gegen die britischen Behörden Vertragsverletzungsverfahren hätten eingeleitet werden müssen, nachdem die Angelegenheit der Kommission zur Kenntnis gebracht

worden sei. Die Kommission habe sich mit dem Punkt 7 der Beschwerde bezüglich der Interpretation dieser Richtlinien nicht befasst.

Am 21. Juli 1998 leitete der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten die Kopie eines neuerlichen, vom 2. Juli 1998 datierten Schreibens an die Kommission zu. In diesem Schreiben wurde die Kommission um Auskunft darüber gebeten, wann sie über die Beschwerde entscheiden werde. Der Beschwerdeführer erhielt auf dieses Schreiben keinerlei Antwort.

Daher legte der Beschwerdeführer beim Bürgerbeauftragten Beschwerde ein, in der er folgende Punkte vorbrachte:

- 1) Die Kommission habe auf den Schriftverkehr des Beschwerdeführers nicht geantwortet.
- 2) Sie habe nach über einem Jahr nicht über die Beschwerde entschieden.
- 3) Sie habe sich weder unverzüglich mit der Verpflichtung der britischen Behörden befasst, die Richtlinien 80/723 und 85/413 bis 1986 umzusetzen noch mit den einzelnen, die Interpretation dieser Richtlinien betreffenden Punkten (Punkt 7 der Beschwerde).

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde an die Kommission weitergeleitet. In ihrer Stellungnahme erinnerte die Kommission zunächst daran, dass der Beschwerdeführer am 11. Juni 1997 bei der Kommission eine Beschwerde eingereicht hatte, in der er behauptet hatte, dass bei der Finanzierung des Flughafens Manchester (MA PLC) durch eine Reihe lokaler Behörden im Raum Manchester illegale staatliche Beihilfen zu Gunsten des Flughafens Manchester und einiger Luftverkehrsunternehmen gewährt worden seien. Der Beschwerdeführer habe daher die Kommission um Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 des EG-Vertrags zur Feststellung des Vorliegens einer Verletzung von Artikel 92 Absatz 1 des EG-Vertrags gebeten.

Im Einzelnen bezog sich die Beschwerde auf zwei verschiedene Arten finanzieller Transaktionen, nämlich denen, die zwischen den Flughafeneignern und dem Flughafen und denen, die zwischen dem Flughafen und einigen Luftverkehrsgesellschaften stattfanden. Darüber hinaus machte der Beschwerdeführer geltend, dass Großbritannien die Richtlinien 80/723 und 85/413 zur Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen Mitgliedsstaaten und öffentlichen Unternehmen nicht umgesetzt habe. Förmlich wurde die Kommission durch die Beschwerde jedoch lediglich aufgefordert, ein Verfahren gemäß Artikel 93 einzuleiten, und dies nur in Bezug auf die angeblich von örtlichen Behörden in Manchester an die MA PLC gezahlten Beihilfen.

Die Kommission merkte an, sie habe die Beschwerde eingehend und gründlich untersucht, wie sich aus Nachfolgendem ergebe:

- Vor der formellen Einreichung der Beschwerde bestanden bereits Kontakte. Mit Schreiben vom 7. April 1997 setzte die Kommission den Beschwerdeführer über ihre generelle Position in Bezug auf die Problematik der öffentlichen Finanzierung von Infrastrukturprojekten in Kenntnis.
- Der Beschwerdeführer wurde zu einer Besprechung am 11. Juni in den Räumen der GD VII in Brüssel eingeladen, um dort die Beschwerde vorzubringen. Der Beschwerdeführer wurde erneut darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Kommission die öffentliche Finanzierung von Infrastrukturprojekten nicht als unter die Bestimmungen für staatliche Beihilfen fallend ansehe.

- Das Schreiben des Beschwerdeführers an die GD VII vom 30. Juni 1997 wurde mit dem Schreiben vom 16. Juli 1997 beantwortet.
- Das Schreiben des Beschwerdeführers an die GD VII vom 1. Juli 1997 erreichte die Kommission anscheinend nicht. Die Kommission konnte es in ihren Archiven und Postverzeichnissen nicht auffinden.
- Mit einem an den Ständigen Vertreter des Vereinigten Königreichs gerichteten Schreiben vom 20. Juni 1997 bat die Kommission die britischen Behörden, sich zu der Beschwerde zu äußern. In einem Schreiben vom 18. Juli 1997 übermittelten die MA PLC und der Rat der Stadt Manchester ihre Antwort, in der die Behauptungen zurückgewiesen wurden und die Kommission aufgefordert wurde, die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.
- Die Kommission gab den Beschwerdeführer danach Gelegenheit, sich zu der Erklärung der MA PLC und der Rates der Stadt Manchester zu äußern. Mit Schreiben vom 1. August 1997 sandte die Kommission dem Beschwerdeführer eine Kopie der Antwort der britischen Behörden zu. Am 9. Oktober 1997 übermittelte der Beschwerdeführer zusätzliche Anmerkungen, welche die Kommission mit Schreiben vom 8. Dezember 1997 bestätigte.
- Die vier Briefe vom 15. und 18. Dezember 1997, 16. Februar und 7. April 1998 enthielten keinerlei neue Informationen, sondern baten die Kommission lediglich dringend darum, kurzfristig zu einer Entscheidung zu kommen. Auf den Ersten dieser Briefe hin erläuterte die Kommission dem Beschwerdeführer telefonisch erneut ihre Position.

Somit prüfte die Kommission die ihr vom Beschwerdeführer zur Kenntnis gebrachten faktischen und rechtlichen Einzelheiten sorgfältig und kam zu dem Schluss, dass die in der Beschwerde dargelegten Tatsachen keinen Grund zu Besorgnis hinsichtlich möglicher Wettbewerbsverzerrungen zwischen Mitgliedsstaaten ergaben. In der Tat entspricht es der ständigen Auffassung der Kommission zur Infrastrukturfinanzierung⁹ im Luftfahrtsektor, dass von der öffentlichen Hand finanzierte Projekte zum Bau oder zur Erweiterung der Luftfahrtinfrastruktur prinzipiell eine allgemeine wirtschaftspolitische Maßnahme darstellen, die insofern nicht unter die Vertragsbestimmungen über staatliche Beihilfen fällt, als sie darauf zielt, planerischen Notwendigkeiten zu genügen oder die nationale Verkehrspolitik umzusetzen. Da sich gleichwohl mögliche Beihilfeelemente aus bevorzugter Behandlung bestimmter Unternehmen bei der Nutzung der Infrastruktur ergeben können, hängt die Gültigkeit dieses allgemeinen Prinzips von der Voraussetzung ab, dass die betreffende Infrastruktur allen Benutzern auf der Grundlage objektiver und nicht diskriminierender Kriterien zugänglich ist. Im vorliegenden Fall gab es keine Beweise dafür, dass es zu Diskriminierungen gekommen war. Daraus konnte geschlossen werden, dass die öffentlichen Investitionen in die MA PLC im Prinzip nicht in den Anwendungsbereich der Gemeinschaftsvorschriften über staatliche Beihilfen fielen. Die Kommission gab dieser Ansicht gegenüber dem Beschwerdeführer von Anfang an und insbesondere in dem Schreiben vom 7. April 1997, in der Besprechung am 11. Juni 1997 und in dem Telefongespräch vom 18. Dezember 1997 Ausdruck.

Bezüglich der zweiten Behauptung, dass es die Kommission versäumt habe, auch nach über einem Jahr über die Beschwerde zu entscheiden, erinnerte die Kommission an einige Aspekte der Verfahrensvorschriften in Fällen staatlicher Beihilfen¹⁰. Sich an die Kommission wendende Dritte können eine wichtige Informationsquelle bezüglich staatlicher Beihilfen sein, gehören aber nicht zu den am Verfahren beteiligten Parteien. Die einzigen

⁹ Siehe hierzu den Leitfaden der Kommission für die Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrags und 61 des EWR-Abkommens über staatliche Beihilfen im Luftfahrtbereich, ABl. Nr. C 350 vom 10.12.1994.

¹⁰ Wettbewerbsrecht in den Europäischen Gemeinschaften, Band IIA, Wettbewerbsregeln für staatliche Beihilfen – Amt für amtliche Veröffentlichungen der europäischen Gemeinschaften, S. 45.

Parteien in Fällen staatlicher Beihilfen sind die Kommission und die Mitgliedstaaten. Die Kommission prüft und beantwortet alle Beschwerden, so auch mit Bestimmtheit im vorliegenden Fall, ist aber nicht verpflichtet, eine Entscheidung über die Beihilfen zu treffen, die Gegenstand der Beschwerde sind. Darüber hinaus legte der Gerichtshof in der Rechtssache C-376/95 P (Sytraval) dar, dass

- weder im Vertrag noch in der Gesetzgebung der Gemeinschaft ein verfahrensrechtliches System für die Behandlung von Beschwerden niedergelegt ist, welche die Gewährung staatlicher Beihilfen zum Gegenstand haben. Insbesondere im Fall angeblicher staatlicher Beihilfen ist keine Grundlage vorhanden, der Kommission eine Verpflichtung aufzuerlegen, einen Austausch von Meinungen und Argumenten mit dem Beschwerdeführer herbeizuführen. Daher sei die Kommission im vorliegenden Fall über ihre Verpflichtungen gegenüber dem Beschwerdeführer hinausgegangen.
- die von der Kommission im Bereich staatlicher Beihilfen getroffenen Entscheidungen an die betreffenden Mitgliedsstaaten zu richten sind. Wenn die Kommission eine derartige Entscheidung fällt, unterrichtet sie den Beschwerdeführer von ihrer Entscheidung.
- falls die Kommission feststellt, dass die von einem Beschwerdeführer vorgebrachten angeblichen staatlichen Beihilfen nicht existieren, sie dies dem Beschwerdeführer dies angemessen erläutern muss. Die Kommission ist jedoch nicht verpflichtet, ihre Position zu Sachverhalten zu definieren, die offenkundig irrelevant, unerheblich oder einfach von sekundärer Bedeutung sind.

Bei der Wahrnehmung ihrer Überwachungs- und Regulierungsaufgaben im Wettbewerbsbereich ist die Kommission berechtigt, sich bei der Festlegung der Priorität eines ihr zur Kenntnis gebrachten Falles auf das Interesse der Gemeinschaft zu beziehen. Die Kommission ist mit einer Reihe von Fällen konfrontiert, aus denen sich relevante Probleme in Bezug auf das korrekte Funktionieren des Luftfahrtbinnenmarktes ergeben. Die Behandlung derartiger Fälle hat für die Kommission gegenüber allem Anschein nach unbegründeten Beschwerden eindeutig Priorität, weshalb jedem einzelnen Vorgang Zeit und Ressourcen in entsprechendem Umfang zugewiesen werden.

In Bezug auf das angebliche Versäumnis, auf den Punkt 7 der Beschwerde bezüglich der Transparenz und der angeblichen Versäumnisse der britischen Behörden bei der Umsetzung der Richtlinien 80/723 und 85/413 einzugehen, wies die Kommission darauf hin, dass der Beschwerdeführer die Kommission lediglich aufgefordert habe, für eine Klärung der Interpretation der beiden Richtlinien zu sorgen und nicht, ein Vertragsverletzungsverfahren zu eröffnen. Der Beschwerdeführer habe die Kommission hierzu anscheinend förmlich in seinem Schreiben vom 1. Juli 1997 aufgefordert, das die Kommission nicht erhielt.

In ihrer Antwort vom 18. Juli 1997 auf das Schreiben der Kommission vom 20. Juni 1997 teilten die britischen Behörden mit, dass nach englischem Recht keiner Einzelperson das Recht zustehe, auf sämtliche im Besitz einer örtlichen Behörde befindlichen Unterlagen zuzugreifen, vorbehaltlich besonderer Rechte, die auf Grund verschiedener Gesetze bestehen könnten. Dem Beschwerdeführer seien in Übereinstimmung mit dieser Rechtslage Informationen gegeben worden. Die beiden zur Debatte stehenden Richtlinien erlegen den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auf, Information fünf Jahre lang zur Verfügung der Kommission zu halten und der Kommission auf Anforderung zuzuleiten. Mit Schreiben vom 1. August 1997 leitete die Kommission dem Beschwerdeführer die Antwort der britischen Behörden zu und bat um dessen Anmerkungen hierzu. Mit Schreiben vom 9. Oktober 1997 legte der Beschwerdeführer weitere Anmerkungen vor, stellte jedoch die von britischen Behörden vorgebrachten rechtlichen Argumente nicht in Frage, woraufhin die Kommission zu dem Schluss kam, es sei nicht mehr notwendig, der Angelegenheit weiter nachzugehen.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer äußerte sich zur Stellungnahme der Kommission nicht, schrieb jedoch am 17. November 1998 an den Bürgerbeauftragten und erklärte, dass kein weiterer Schriftverkehr von der Kommission eingegangen sei. Er brachte seine Bedenken über die Verzögerung bei der Entscheidung über die Beschwerde zum Ausdruck, insbesondere weil die Bauarbeiten im Gange seien.

Weitere von der Kommission erhaltene Informationen

Am 26. Juli 1999 erhielt der Bürgerbeauftragte eine Kopie eines an den Beschwerdeführer gerichteten Schreibens der GD VII vom 16. Juli 1999, in dem der Referatsleiter den Beschwerdeführer darüber informierte, dass die Kommission zu der Entscheidung gekommen war, dass die Finanzierung des Ausbaus des Flughafens Manchester sowie die finanziellen und betrieblichen Vereinbarungen zwischen dem Flughafen Manchester einerseits und British Airways und Continental Airlines andererseits keine Beihilfe darstellten. Die Kommission fügte diesem Schreiben eine Kopie des fünfseitigen Schreibens an, das die Kommission an die britischen Behörden geschickt hatte. Die Veröffentlichung des Schreibens im Internet war ebenfalls beabsichtigt.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Angebliche Nichtbeantwortung des Schriftverkehrs des Beschwerdeführers durch die Kommission

1.1 Der Beschwerdeführer behauptete, die Kommission habe es versäumt, auf den an die GD VII gerichteten Schriftverkehr zu antworten, nachdem die Beschwerde eingereicht worden war. Die Kommission gab an, dass sie am 16. Juli 1997 auf das Schreiben des Beschwerdeführers vom 30. Juni 1997 geantwortet habe und dass das Schreiben des Beschwerdeführers vom 1. Juli 1997 sie nicht erreicht habe. Was die vier Schreiben vom 15. und 18. Dezember 1997 sowie vom 16. Februar und 7. April 1998 betraf, machte sie geltend, dass diese keine neuen Informationen enthalten hätten, sondern lediglich die dringende Bitte an die Kommission, kurzfristig eine Entscheidung zu treffen. Auf den Ersten dieser Briefe hin erläuterte die Kommission dem Beschwerdeführer telefonisch erneut ihre Position.

1.2 Der Bürgerbeauftragte nahm zur Kenntnis, dass den ihm mit der Beschwerde zugeleiteten Anlagen zufolge der Beschwerdeführer zwischen dem 30. Juni 1997 und dem 7. April 1998 18 Schreiben an die Kommission geschickt hatte, davon 13 an die GD VII und 5 an die GD XV. Dies entspricht einem Durchschnitt von etwa einem Schreiben alle zwei Wochen. Der Bürgerbeauftragte erkannte an, dass die Kommission nicht auf jedes Einzelne dieser achtzehn Schreiben geantwortet hatte. Aus den Anhängen zu der Beschwerde ergab sich jedoch, dass die Kommission im Verlauf der Bearbeitung der Beschwerde durch ihre Dienste mehrfach auf den Schriftverkehr des Beschwerdeführer geantwortet hatte.

1.3 Am 16. Juli 1997 antwortete die GD VII auf das Schreiben des Beschwerdeführers vom 30. Juni 1997 und beantwortete vier vom Beschwerdeführer gestellte Fragen. In diesem Schreiben setzte die GD VII den Beschwerdeführer davon in Kenntnis, dass eine Kopie der relevanten Teile der Beschwerde an die GD IV weitergeleitet worden sei und dass mit größter Wahrscheinlichkeit die GD XVI diejenige Generaldirektion sei, die Infrastrukturprojekte wie den Flughafen Manchester finanziere. Außerdem setzte die GD VII den Beschwerdeführer darüber in Kenntnis, dass sie auf die Anmerkungen der britischen Behörden warte. Am 1. August 1997 sandte die GD VII dem Beschwerdeführer eine Kopie der Reaktion der britischen Behörden zu. Am 26. August 1997 schickte die GD VII ein Fax an den Beschwerdeführer zwecks Verlängerung der Frist für die Übermittlung der Anmerkungen durch den Beschwerdeführer bis zum 1. Oktober 1997. Am 8. Dezember

1997 antwortete die GD VII auf die Schreiben des Beschwerdeführers vom 9. und 28. Oktober sowie vom 6. November 1997 und unterrichtete den Beschwerdeführer darüber, dass die Beschwerde gemeinsam mit anderen Kommissionsabteilungen sorgfältig prüfe. Am 5. Juni 1998 schrieb die GD VII erneut an den Beschwerdeführer. Am 3. Dezember 1998 antwortete die GD VII auf das Schreiben des Beschwerdeführers vom 17. November 1998 und setzte den Beschwerdeführer davon in Kenntnis, dass die Untersuchung noch anhängig sei und sie daher keine verbindliche Aussage über einen Termin machen könne.

1.4 Aus den vorstehenden Ausführungen ergab sich, dass die Kommission zwar nicht auf jedes einzelne Schreiben des Beschwerdeführers geantwortet, aber im Zeitraum von Juli 1997 bis Dezember 1998 sechs Schreiben an den Beschwerdeführer gesandt hatte. Der Bürgerbeauftragte befand daher, dass die Kommission angemessen auf den Schriftverkehr des Beschwerdeführers reagiert hatte. Im Hinblick auf diesen Aspekt der Beschwerde konnte daher keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt werden.

2 Angebliche Nichtentscheidung über die Beschwerde nach über einem Jahr durch die Kommission

2.1 Der Beschwerdeführer behauptete, dass über ein Jahr nach dem Einreichen der Beschwerde am 11. Juni 1997 die Kommission noch nicht darüber entschieden habe. Unter Verweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs merkte die Kommission an, dass weder im Vertrag noch im Gemeinschaftsrecht ein verfahrensrechtliches System für die Bearbeitung von gegen die Gewährung staatlicher Beihilfen gerichteten Beschwerden niedergelegt sei. Darüber hinaus erklärte die Kommission, dass sie bei der Wahrnehmung ihrer Überwachungs- und Regulierungsaufgaben im Wettbewerbsbereich berechtigt sei, sich bei der Festlegung der Priorität eines ihr zur Kenntnis gebrachten Falles auf das Interesse der Gemeinschaft zu beziehen.

2.2 Der Bürgerbeauftragte nahm zur Kenntnis, dass nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 2. April 1998¹¹ weder in den Rechtsvorschriften des Vertrages noch denen der Gemeinschaft ein verfahrensrechtliches System für die Bearbeitung von gegen die Gewährung staatlicher Beihilfen gerichteten Beschwerden niedergelegt ist. Aus diesem Urteil ergibt sich jedoch, dass die Kommission gegenüber Beschwerdeführern einige grundlegende verfahrensrechtliche Garantien zu beachten hat. Insbesondere ist die Kommission verpflichtet, 1) die betroffenen Parteien darauf hinzuweisen, ihre Anmerkungen in Übereinstimmung mit Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags vorzulegen, 2) die Beschwerdeführer entsprechend ihrer Pflicht zu einwandfreier Verwaltungspraxis über ihre Entscheidung in Kenntnis zu setzen, dass die der Beschwerde zu Grunde liegenden Maßnahmen keine staatliche Beihilfe darstellten, und 3) dem Beschwerdeführer eine angemessene Erläuterung der Gründe zukommen zu lassen, derentwegen die in der Beschwerde aufgeführten Sachverhalte zum Nachweis der Existenz staatlicher Beihilfen nicht ausreichten¹².

2.3 Im vorliegenden Fall wurden die verfahrensrechtlichen Garantien allem Anschein nach durch die Kommission beachtet, weil 1) die Kommission am 1. August 1997 dem Beschwerdeführer eine Kopie der Reaktion der britischen Behörden zur Stellungnahme zusandte, 2) die Kommission den Beschwerdeführer am 16. Juli 1999 über ihre Entscheidung in Kenntnis setzte, dass die Finanzierung der MA PLC keine Beihilfen beinhaltete, und 3) die Kommission dem Beschwerdeführer eine Kopie des am 14. Juni 1999 an die britischen Behörden gesandten Schreibens zuschickte, welches die Begründung für die Entscheidung enthielt, dass die Maßnahmen, die Gegenstand der Beschwerde waren, keine staatlichen Beihilfen beinhalteten.

¹¹ Rechtssache C-367/95 P, *Kommission gegen Sytraval*, Slg. 1998, I-1719.

¹² Rechtssache C-367/95 P, siehe insbesondere die Absätze 45, 59 und 64 des Urteils.

2.4 Der Bürgerbeauftragte erkannte an, dass zwischen der Einreichung der Beschwerde am 11. Juni 1997 und der abschließenden Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 1999 zwei Jahre verstrichen waren. Aus dem Schriftverkehr zwischen der Kommission und dem Beschwerdeführer ergab sich jedoch, dass die Kommission während dieses Zeitraums aktiv Untersuchungen bezüglich dieser Beschwerde durchgeführt, die britischen Behörden um deren Anmerkungen gebeten und die verfahrensrechtlichen Rechte des Beschwerdeführers beachtet hatte. Im Hinblick auf diesen Aspekt der Beschwerde konnte der Bürgerbeauftragte daher keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit feststellen.

3 Angebliche Untätigkeit in Bezug auf die Verpflichtung der britischen Behörden zur Umsetzung der Richtlinien 80/723 und 85/413

3.1 Der Beschwerdeführer behauptet, die Kommission sei in Bezug auf die Verpflichtung der britischen Behörden, die Richtlinien 80/723 und 85/413 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen Mitgliedsstaaten und öffentlichen Unternehmen bis 1986 umzusetzen, nicht unverzüglich tätig geworden und nicht auf die speziellen Punkte bezüglich der Interpretation dieser Richtlinien (Punkt 7 der Beschwerde) eingegangen. Die Kommission erklärte, dass der Beschwerdeführer die Kommission lediglich aufgefordert habe, bezüglich der Interpretation der beiden Richtlinien für Klärung zu sorgen, und nicht, ein Vertragsverletzungsverfahren zu eröffnen. Der Beschwerdeführer forderte die Kommission hierzu anscheinend förmlich in seinem Schreiben vom 1. Juli 1997 auf, das die Kommission nicht erhalten habe.

3.2 Aus Punkt 7.1.10 der ursprünglichen, am 11. Juni 1997 bei der Kommission eingereichten Beschwerde ergab sich, dass der Beschwerdeführer die Kommission nicht um die Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die britischen Behörden gebeten, sondern sie lediglich aufgefordert hatte, "in Bezug auf diesen Aspekt der Beschwerde für die Klärung der Interpretation der Richtlinie zu sorgen". Der Bürgerbeauftragte sah daher die Behauptung, nach der die Kommission in Bezug auf die Verpflichtung der britischen Behörden zur Umsetzung der Richtlinie nicht unverzüglich tätig geworden sei, als nicht länger aufrechtzuerhalten an.

3.3 In Bezug auf die Interpretation der Richtlinien merkte der Bürgerbeauftragte an, dass am 1. August 1997 die Kommission dem Beschwerdeführer die Antwort der britischen Behörden mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet habe. Der Beschwerdeführer äußerte sich jedoch in Bezug auf die von den britischen Behörden vorgelegten rechtlichen Argumente nicht weiter. Daher war die Kommission berechtigt, zu dem Schluss zu kommen, es sei nicht länger erforderlich, dieser Angelegenheit nachzugehen. Sie handelte somit im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnisse.

3.4 Auf der Grundlage der obigen Überlegungen konnte der Bürgerbeauftragte in Bezug auf diesen Aspekt der Beschwerde keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit feststellen.

4 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit dieser Beschwerde ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit der Kommission. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

ANGEBLICHE
VERSÄUMNISSE
DER KOMMISSION
BEI DER WAHRNEHMUNG
IHRER PFLICHTEN ALS
HÜTERIN DES
VERTRAGES

*Entscheidung über die
Beschwerde
715/98/IJH gegen die
Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im Juli 1998 wandte sich der Dachverband der europäischen Spielzeugindustrie, Toy Industries of Europe (TIE), an den Europäischen Bürgerbeauftragten, um sich darüber zu beschweren, wie die Kommission eine von TIE bei ihr im November 1994 eingereichte Beschwerde über das Verbot der Fernsehwerbung für Kinderspielzeug durch die griechischen Behörden behandelt hatte.

In der Beschwerde an den Bürgerbeauftragten brachte TIE Folgendes vor:

(i) **Übermäßige Verzögerung:** Die Kommission habe erst zwei Jahre nach der Beschwerde ein Fristsetzungsschreiben an die griechischen Behörden gesandt, obwohl dies nach ihren eigenen internen Regeln innerhalb eines Jahres hätte erfolgen müssen. Des Weiteren behauptete der Beschwerdeführer, die Kommission hätte seine wiederholten Bitten um dringende Bearbeitung der Beschwerde ignoriert.

(ii) **Fehlende Informationen:** Die Kommission habe zu keiner Zeit offiziell über die im Zusammenhang mit der Beschwerde von TIE eingeleiteten Schritte informiert.

(iii) **Pflichtverletzung:** Die Kommission habe sich entschieden, vor der Übermittlung einer mit Gründen versehenen Stellungnahme an die griechischen Behörden zuerst Sachverständige und Betroffene zu konsultieren. In Fällen, in denen es naheliegt, dass eine Vertragsverletzung vorliegt, sei es jedoch Aufgabe des Mitgliedstaates und nicht der Kommission oder eines Dritten, die erforderlichen Informationen beizubringen.

Ferner warf der Beschwerdeführer dem Kollegium der Kommissionsmitglieder fehlende Unvoreingenommenheit vor und ersuchte den Bürgerbeauftragten, die generelle Wirksamkeit des Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 169 (jetzt Artikel 226) zu prüfen. Der Bürgerbeauftragte benachrichtigte den Beschwerdeführer, dass diese Rüge und dieses Ersuchen keine hinreichenden Gründe für die Einleitung einer Untersuchung gemäß Artikel 195 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft böten. Daher beschränkte sich die Untersuchung des Bürgerbeauftragten in diesem Falle auf die oben genannten Punkte (i), (ii) und (iii).

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Die Kommission verwies auf die von TIE in der Beschwerde an die Kommission vorgebrachte Behauptung, nach der das Fernsehverbot den Spielzeugherstellern der Gemeinschaft außerhalb Griechenlands besonderen Schaden zufügen und – wenngleich als Maßnahme zum Schutz der Kinder dargestellt – protektionistische Ziele verfolgen würde.

Übermäßige Verzögerung

Die Kommission räumte ein, dass zwischen dem Datum der Beschwerde an die Kommission und dem Versenden des Fristsetzungsschreibens zwei Jahre verstrichen waren. Gleichzeitig legte sie aber eine genaue chronologische Aufstellung der Ereignisse bei, um zu zeigen, dass sie in dieser Zeit nicht untätig gewesen war. Ferner verwies die Kommission darauf, dass ihre Verfahren mittlerweile verbessert worden seien, so dass Vertragsverletzungsverfahren nunmehr schneller abgewickelt werden können.

Mit Blick auf die Ersuchen des Beschwerdeführers um dringende Bearbeitung erklärte die Kommission, dass sie diesen aufgrund des technischen und sensitiven Charakters des Problems nicht nachkommen konnte. Insbesondere sei es wichtig gewesen, die korrekte Rechtsgrundlage für das Vertragsverletzungsverfahren festzulegen, was einen regen

Schriftverkehr mit dem Juristischen Dienst der Kommission erforderte. Zudem galt es, den unverhältnismäßigen Charakter der griechischen Maßnahme nachzuweisen.

Fehlende Informationen

Diesen Punkt der Beschwerde hielt die Kommission für besonders ungerechtfertigt. Wenngleich der Beschwerdeführer nicht regelmäßig schriftlich über die verschiedenen eingeleiteten Maßnahmen benachrichtigt wurde, erhielt sein Vertreter in Brüssel doch regelmäßig, und oft auf Veranlassung der GD 15, genaue Informationen zu den Entwicklungen. Diese Kontakte erfolgten in der Regel per Telefon. Zudem empfing der Generaldirektor der GD XV den Beschwerdeführer zwei Monate nach Registrierung seiner Beschwerde. Darüber hinaus fanden bei mindestens drei weiteren Gelegenheiten Treffen mit weiteren Kommissionsverantwortlichen statt.

Pflichtverletzung

In diesem Zusammenhang führte die Kommission aus, dass die griechischen Behörden in ihrer Antwort auf das Fristsetzungsschreiben als Ziel des Fernsehwerbverbots für Kinderspielzeug den Schutz der Kinder vor Werbung genannt hatten, die bei den Kindern zu Gefühlen von Frustration oder aber zur Ausübung von Druck auf ihre Eltern, ihnen ein das Familienbudget sprengendes Spielzeug zu kaufen, führen könnte. Die angenommene Rechtfertigung aus Gründen des öffentlichen Interesses wurde somit im Schutz der Kinder und in der Sicherung des Familienfriedens gesehen.

Vor Erhalt dieses Schreibens war die Kommission davon ausgegangen, dass seitens der griechischen Behörden Bedenken hinsichtlich möglicher inhaltlicher Risiken der Werbebotschaft bestünden. Nach Meinung der Kommission ließen die in dem Antwortschreiben geltend gemachten Ziele den Fall in einem neuen Licht erscheinen und bedurften daher einer genauen Untersuchung.

Der Schutz der Kinder vor Gefahren dürfe nicht auf die leichte Schulter genommen werden. Von der Kommission sei kürzlich eine Gruppe von Regierungsexperten für kommerzielle Kommunikation ins Leben gerufen worden, deren Aufgabe nicht die Entscheidung über Vertragsverletzungsverfahren sei, sondern die Erörterung von horizontalen Fragen, wie z.B. die mit der Fernsehwerbung verbundenen möglichen Risiken für Kinder, und – wenn derartige Risiken festgestellt werden – der besten Methoden zu ihrer Bekämpfung. Derzeit arbeiteten die Dienststellen der Kommission an der Auswertung des zweiten Treffens der Expertengruppe, um der Kommission bis spätestens Anfang 1999 einen Vorschlag über das weitere Verfahren im Falle dieser Beschwerde zu unterbreiten.

Gleichzeitig merkte die Kommission an, dass der Gerichtshof im Zusammenhang mit dem Verfahren nach Artikel 169 (jetzt Artikel 226) immer wieder deutlich gemacht habe, dass die Beweispflicht für das Nichterfüllen von Verpflichtungen bei der Kommission liege.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Übermäßige Verzögerung

Der Beschwerdeführer warf die Frage auf, ob die Kommission ihre internen Verfahrensregeln im Hinblick auf die Fristverlängerung für die Beantwortung von Fristsetzungsschreiben durch einen Mitgliedstaat beachtet habe. Da zwischen Juni und Dezember 1997 keine einschlägigen Kommissionssitzungen stattfanden, führte die 3-wöchige Verzögerung in der Antwort der griechischen Behörden zu einem Verzug von weiteren fünf Monaten in der Behandlung der Angelegenheit durch die Kommission.

Zudem führte der Beschwerdeführer ins Feld, dass die Kommission bei einem ähnlichen Werbungsverbot in Griechenland 1991 rasch gehandelt habe, und warf die Frage auf, warum ein gleiches Vorgehen nicht auch 1994 möglich gewesen sei.

Schließlich machte der Beschwerdeführer geltend, dass der zwischen dem Erhalt der Antwort des Mitgliedstaates auf das Fristsetzungsschreiben und der Entscheidung zur Konsultation einer Expertengruppe verstrichene Zeitraum von 13 Monaten unangemessen lang sei.

Fehlende Informationen

Der Beschwerdeführer räumte ein, dass durch die GD XV eine regelmäßige Information erfolgt sei. Dieser Aspekt seiner Beschwerde richte sich gegen andere Generaldirektionen sowie gegen die Kabinette verschiedener Kommissare und den Juristischen Dienst. Insbesondere kritisierte er die fehlende Transparenz und die dominierende Stellung des Juristischen Dienstes, die auch in einem Ausschussbericht des Europäischen Parlaments sowie in der daraufhin vom Parlament verabschiedeten Entschließung bemängelt würden. Der Beschwerdeführer unterstützte den Aufruf des Parlaments an die Kommission, Beschwerdeführern alle rechtlichen Argumente zu konkreten Fällen offenzulegen und ihnen damit die Möglichkeit zu geben, diese Position vor der abschließenden Entscheidung über die offizielle Verfolgung einer Beschwerde anzufechten.

Pflichtverletzung

Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist es die vorrangige Aufgabe der Kommission in Vertragsverletzungsverfahren, die Durchsetzung des Binnenmarktes durch schnellstmögliche Beseitigung der einer Freizügigkeit entgegenstehenden Hindernisse zu gewährleisten. Sofern ein begründeter Sachverhalt vorliege, müsse die Kommission die in ihren eigenen Verfahrensregeln festgelegten Fristen einhalten und ihre Ermessensfreiheit effektiv nutzen. Sei kein solcher Sachverhalt gegeben, müsse sie die Akte schließen. Da sich der Fall des Spielzeugwerbeverbots über lange Jahre hingezogen hätte, sei davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Behandlung der Beschwerde erfüllt seien. Die Tatsache, dass noch immer keine wesentlichen Schritte eingeleitet worden seien, lasse auf ein Versäumnis der Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Rolle als Hüterin des Vertrages schließen.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Eine sorgfältige Prüfung der Stellungnahme der Kommission und der Anmerkungen des Beschwerdeführers ergab die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen. Aus diesem Grunde forderte der Bürgerbeauftragte die Kommission auf, ihre Meinung zu den Anmerkungen des Beschwerdeführers hinsichtlich der behaupteten übermäßigen Verzögerung und fehlenden Informationen darzulegen.

Gleichzeitig nahm der Bürgerbeauftragte zur Kenntnis, dass die Kommissionsdienststellen laut Stellungnahme der Kommission dieser bis spätestens Anfang 1999 einen Vorschlag über die angemessene Weiterverfolgung der Beschwerde vorlegen wollten. Er bat darum, über alle künftigen Entwicklungen und Zeitpläne für gegebenenfalls einzuleitende künftige Schritte der Kommission in dieser Angelegenheit auf dem Laufenden gehalten zu werden.

Die Antwort der Kommission

Übermäßige Verzögerung

Nach Aussagen der Kommission hatten die zuständigen Kommissionsdienststellen beabsichtigt, ihr anlässlich der Sitzung zu Vertragsverletzungen im Juni 1997 vorzuschlagen, den griechischen Behörden eine begründete Stellungnahme zu schicken. Nach Erhalt des Antwortschreibens der griechischen Behörden sei dieser Vorschlag jedoch fallen gelassen worden. Wenngleich die Antwort mit zwei bis drei Wochen Verspätung einging, musste sie die Kommission dennoch berücksichtigen. In Anbetracht des Inhalts dieses Antwort-

schreibens wäre der Fall wahrscheinlich ohnehin, auch wenn die griechischen Behörden die Frist eingehalten hätten, auf den Dezember 1997 verschoben worden.

Die Kommission verwies darauf, dass die vom Beschwerdeführer genannten Regeln für Fristverlängerungen auf diesen Fall nicht anwendbar seien, da seitens der griechischen Behörden gar keine Fristverlängerung beantragt wurde. Allerdings räumte die Kommission ein, dass sie zum Zeitpunkt der fraglichen Ereignisse bei zu spät eingehenden Erwidern (auch wenn dadurch in einigen Fällen möglicherweise lediglich Zeit gewonnen werden sollte) relative Nachsicht walten habe lassen, unlängst aber Beschlüsse zur Verbesserung der Arbeitsverfahren im Zusammenhang mit Vertragsverletzungsverfahren verabschiedet habe, mit denen sie sich zu einem strengeren Vorgehen gegenüber Mitgliedstaaten verpflichtete, die sich nicht an die festgelegten Antwortfristen halten.

Im Hinblick auf den Vergleich mit dem 1991 durchgesetzten Verbot verwies die Kommission darauf, dass sie auch 1994 rasch gehandelt habe, indem sie weniger als sechs Monate nach Eingang der Beschwerde ein Schreiben im Vorfeld der Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 169 verschickte. Im Gegensatz zu 1994 hätten die griechischen Behörden 1991 jedoch unverzüglich auf das Ersuchen der Kommission reagiert.

Bezüglich der zwischen dem Eingang der Antwort auf das Fristsetzungsschreiben bei der Kommission und der Entscheidung zur Konsultation einer Expertengruppe vergangenen 13 Monate legte die Kommission eine Aufstellung des Ablaufs der Ereignisse zwischen dem Antwortschreiben (vom 30. Mai 1997) und dem Beschluss zu weiteren Konsultationen (vom 24. Juni 1998) vor.

Fehlende Informationen

Zu den entsprechenden Anmerkungen des Beschwerdeführers stellte die Kommission fest, dass die Informationen über die Position von bestimmten Dienststellen oder Büros einzelner Kommissionsmitglieder gewissen Beschränkungen unterliegen müssen, um die Prinzipien der Kohärenz und kollektiven Verantwortung in der Arbeit der Kommission zu wahren.

Mit Blick auf die Stellungnahmen des Juristischen Dienstes bezog sich die Kommission auf den Beschluss des Präsidenten des Gerichts Erster Instanz in der Rechtssache *Carlsen und andere/Rat*¹³.

Ferner erklärte die Kommission, dass der Beschwerdeführer und seine Vertreter von der zuständigen Dienststelle regelmäßig über die auf den Treffen der Leiter der Kabinette der Kommissare und der Kommission selbst erzielten Ergebnisse auf dem Laufenden gehalten wurden. Am 30. April 1996 wurden sie vom Kabinett des Präsidenten empfangen. Ferner hätten sie bei einer Zusammenkunft mit den zwei beim Juristischen Dienst für ihren Fall zuständigen Beamten am 27. März 1998 Gelegenheit gehabt, ihre Meinung darzulegen.

Entwicklungen seit November 1998

Die Kommission erläuterte die Ergebnisse der Gespräche der Expertengruppe sowie ihres eigenen Studiums von wissenschaftlichen Untersuchungen zu diesem Thema und legte einen von ihren Dienststellen erarbeiteten 20-seitigen zusammenfassenden Bericht bei. Angesichts der Probleme bei der Erarbeitung einer wissenschaftlich unangreifbaren Theorie zu den Gefahren und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Werbung für Kinder habe sich die Kommission entschlossen, der Sache weiter auf den Grund zu gehen und nach Möglichkeit in einen freundschaftlichen Dialog mit den griechischen Behörden einzutreten, um gemeinsam nach Alternativen zu suchen, die den Kindern ein hohes Maß an Schutz bieten und gleichzeitig den Erfordernissen der Freizügigkeit Rechnung tragen.

¹³ Beschluss des Präsidenten des Gerichts Erster Instanz vom 3. März 1998 in der Rechtssache T-610/97 R, *Carlsen und andere/Rat*, Slg. 1998, II-485.

Diese Gespräche seien noch nicht angelaufen, weil der zuständige griechische Minister 1999 aus dem Amt geschieden und die Kommission zurückgetreten sei.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen vom Dezember 1999 bestand der Beschwerdeführer darauf, dass der Zeitraum von 13 Monaten zwischen der Erwiderung der griechischen Behörden auf das Fristsetzungsschreiben und dem Beschluss der Kommission zur Hinzuziehung einer Expertengruppe als übermäßige Verzögerung zu werten sei.

In seinen Augen war die Absicht der Kommission, mit den griechischen Behörden in einen freundschaftlichen Dialog einzutreten, lediglich eine weitere Verzögerungstaktik, um einen Beschluss hinauszuzögern. Ferner merkte er an, dass derartige Verhandlungen normalerweise erst nach Vorlage einer begründeten Stellungnahme aufgenommen werden, da die Kommission andernfalls über keine Möglichkeiten der Einflussnahme auf den Mitgliedstaat verfügt.

Schließlich führte der Beschwerdeführer noch aus, dass die Kommission die Akte des Falls im September 1999 wegen fehlender Beweise und übermäßiger Dauer geschlossen habe. An ihn sei eine Mitteilung über die beabsichtigte Schließung des Falls sowie eine Aufforderung zur Vorlage neuer Beweise innerhalb eines Monats ergangen, der er nachgekommen sei. Der Beschwerdeführer behauptete, dass die Entscheidung zur Schließung der Akte von einer „Interimskommission“ in einem Klima des „Reinen-Tisch-Machens“ ohne gebührende Bewertung der Rechtslage des Falls und der von der Kommission eingeholten Sachverständigenratschläge getroffen worden sei.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Umfang der Untersuchung des Bürgerbeauftragten

1.1 Gegenstand der im Juli 1998 beim Bürgerbeauftragten eingereichten Beschwerde ist die Bearbeitung eines laufenden Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 169 (jetzt Artikel 226) durch die Kommission, in dessen Mittelpunkt die Untersuchung des griechischen Fernsehwerbeverbots für Kinderspielzeug steht. Gerügt werden übermäßige Verzögerung, fehlende Informationen über das laufende Vertragsverletzungsverfahren und Versäumnisse der Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten als Hüterin des Vertrages.

1.2 In seinen Anmerkungen vom Dezember 1999 führt der Beschwerdeführer aus, dass die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren im September 1999 eingestellt habe. In diesem Zusammenhang macht er geltend, dass diese Entscheidung durch eine „Interimskommission“ in einem Klima des „Reinen-Tisch-Machens“ ohne gebührende Bewertung der Rechtslage des Falls und der von der Kommission eingeholten Sachverständigenratschläge getroffen worden sei.

1.3 Der Bürgerbeauftragte hält Untersuchungen im Zusammenhang mit dieser Behauptung für nicht gerechtfertigt, da sie nicht Gegenstand der ursprünglichen Beschwerde war. Der Beschwerdeführer hat die Möglichkeit, eine neue Beschwerde mit genau formulierten Beschwerdepunkten und Belegen gemäß Artikel 195 EGV an den Bürgerbeauftragten zu richten.

2 Übermäßige Verzögerung

2.1 Vom Beschwerdeführer wurde vorgebracht, dass die Kommission erst zwei Jahre nach der Beschwerde ein Fristsetzungsschreiben an die griechischen Behörden gesandt, die Fristen für die Beantwortung des Fristsetzungsschreibens durch die griechischen Behörden nicht durchgesetzt und mit 13 Monaten einen unangemessen langen Zeitraum zwischen dem Eingang des Antwortschreibens und dem Beschluss der Kommission zur

3.3 Daraufhin erklärte die Kommission, dass Informationen über die Position bestimmter Dienststellen oder Büros einzelner Kommissionsmitglieder gewissen Beschränkungen unterliegen müssen, um die Prinzipien der Kohärenz und kollektiven Verantwortung in der Arbeit der Kommission zu wahren. Mit Blick auf die Stellungnahmen des Juristischen Dienstes berief sich die Kommission auf den Beschluss des Präsidenten des Gerichts Erster Instanz in der Rechtssache *Carlsen und andere/Rat*¹⁶, demzufolge ein Organ den Zugang zu Rechtsgutachten verweigern kann, wenn es sich dabei um bloße Arbeitsinstrumente handelt.

3.4 Nach der dem Bürgerbeauftragten vorliegenden Beweislage zu diesem Fall wurde der Beschwerdeführer regelmäßig über den Fortgang der Bearbeitung seiner Beschwerde unterrichtet, erhielt aber zum Zeitpunkt der Entscheidung der Kommission, den Beschwerdeakt abzuschließen, keine vollständigen Informationen über die rechtliche Bewertung des Falls durch die Kommission. Nach dem derzeit geltenden Gemeinschaftsrecht und in Anbetracht der von der Kommission für die Schließung der Akte in diesem speziellen Fall angegebenen Gründe sah der Bürgerbeauftragte keine Anhaltspunkte für einen Missstand im Zusammenhang mit diesem Aspekt der Beschwerde.

4 Pflichtverletzung

4.1 Der Beschwerdeführer behauptete, die Kommission habe mit ihrer Entscheidung zur Konsultation von Experten und Betroffenen vor Übermittlung einer begründeten Stellungnahme an die griechischen Behörden gegen ihre Pflichten als Hüterin des Vertrages verstoßen. Nach Argumentation des Beschwerdeführers ist es bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf Vertragsverletzung Aufgabe des Mitgliedstaates und nicht der Kommission oder eines Dritten, die notwendigen Informationen beizubringen.

4.2 Im Rahmen der Untersuchung machte der Beschwerdeführer ferner geltend, dass die Kommission die in ihren eigenen Verfahrensregeln festgelegten Fristen einhalten und ihre Ermessensfreiheit effektiv nutzen müsse. Mangle es einem Fall an der nötigen Substanz, sei die Akte schließen. Auf die Einhaltung der Fristen wurde bereits in Punkt 2.4 des vorliegenden Beschlusses eingegangen.

4.3 Die Kommission erläuterte, dass durch die Antwort der griechischen Behörden auf das Fristsetzungsschreiben der Fall in einem neuen Licht erschienen sei, da als Begründung für das Fernsehwerbeverbot für Kinderspielzeug öffentliches Interesse am Schutz der Kinder und der Wahrung des Familienfriedens angeführt wurde. Diese Behauptungen bedurften einer gründlichen Untersuchung, so dass die Kommission eine Gruppe von Regierungsexperten für kommerzielle Kommunikation hinzuzog. Nach Ansicht der Kommission bestand die Aufgabe der Expertengruppe nicht darin, eine Entscheidung zu Vertragsverletzungsverfahren herbeizuführen, sondern über horizontale Fragen zu beraten. Später erläuterte die Kommission die Ergebnisse der Expertengruppe sowie ihres eigenen Studiums wissenschaftlicher Untersuchungen zu diesem Thema in einem von ihren Dienststellen erarbeiteten zusammenfassenden Bericht. Gegen diese Erläuterungen erhob der Beschwerdeführer keinen Widerspruch.

4.4 Im Hinblick auf die Quellen, die von der Kommission zur Einholung sachdienlicher Informationen und Beweise in diesem Fall konsultiert wurden, ergaben die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten keine Hinweise darauf, dass die Kommission außerhalb ihrer rechtlichen Befugnisse als Hüterin des Vertrages gehandelt hat. Daher sah der Bürgerbeauftragte keine Anhaltspunkte für einen Missstand im Zusammenhang mit diesem Aspekt der Beschwerde.

¹⁶ Beschluss des Präsidenten des Gerichts Erster Instanz vom 3. März 1998 in der Rechtssache T-610/97 R, *Carlsen und andere/Rat*, Slg. 1998, II-85.

5 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit dieser Beschwerde ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltung der Kommission. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

WEITERE BEMERKUNGEN

Zur Untersuchung der allgemeinen Fragen, inwieweit die Kommission über geeignete Verfahren zur schnellen, fairen und effektiven Abwicklung von Bürgerbeschwerden im Zusammenhang mit ihrer Rolle als Hüterin des Vertrages verfügt, einschließlich der Möglichkeit, Beschwerdeführer über die Rechtsauffassung der Kommission zu ihrem Fall gegebenenfalls zu einem bestimmten Zeitpunkt in Kenntnis zu setzen, wird der Europäische Bürgerbeauftragte eine Untersuchung aus eigener Initiative in die Wege leiten.

DURCHSETZUNG DER RICHTLINIE 92/43/EWG ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME DURCH DIE SPANI- SCHEN BEHÖRDEN

*Entscheidung über die
Beschwerde
789/98/JMA gegen die
Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im Juli 1998 wandte sich Herr P. im Namen der auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätigen spanischen NRO „Centro de Acuicultura Experimental“ mit einer Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten. Die ursprünglich an das Universitätskrankenhaus „La Fe“ gerichtete Beschwerde wurde von dieser spanischen öffentlichen Einrichtung an den Bürgerbeauftragten weitergeleitet. Anlass der Beschwerde war die angeblich unberechtigte Einstellung der Prüfung einer Beschwerde, die der Beschwerdeführer an die Kommission gerichtet und in der er behauptet hatte, dass die kommunalen Regierungsstellen von Valencia unter Verletzung des EG-Rechtes nicht einheimische Fischarten im Fluss Serpis in Valencia aussetzen, wodurch die vorhandene Fischpopulation geschädigt würde.

Im Januar 1994 hatte der Beschwerdeführer eine Beschwerde bei der Kommission eingereicht, die von den Dienststellen unter der Nummer P/4119/94 registriert worden war. Gegenstand der Beschwerde war das Aussetzen einer ausländischen Fischart (Amerikanische Forelle) im Fluss Serpis in Valencia und dessen negative Folgen für die einheimische Population der *Valencia hispanica*. Der Beschwerdeführer führte aus, dass ihm der Leiter der zuständigen Kommissionsdienststelle im Juni 1994 mitgeteilt habe, von seiner Institution könnten in Zusammenhang mit der Beschwerde keine Schritte unternommen werden, da im EG-Recht lediglich die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume auf diesen Fall anwendbar sei, die aber erst nach dem 6. Juni 1994 in Kraft getreten sei.

Im Mai 1995 wandte sich der Beschwerdeführer erneut an die Kommission, um ihr mitzuteilen, dass die von ihm in seiner vorangegangenen Beschwerde beanstandeten Maßnahmen weiter andauerten. Im August 1995 erbat die Kommission von ihm weitere Angaben. Der Beschwerdeführer sandte die erbetenen Informationen im August 1996. Da er von der Kommission keine Antwort erhielt, schickte der Beschwerdeführer im Mai 1997 erneut eine Kopie seines vorangegangenen Schreibens an die Kommission, der er einige einschlägige Dokumente beilegte. Von der zuständigen Kommissionsdienststelle erhielt er daraufhin im Juli 1997 ein Antwortschreiben, in dem wiederum weitere Belege verlangt wurden. Die entsprechenden Dokumente (eine 85-seitige Akte) übermittelte er der Kommission im Oktober 1997.

Trotz der beigebrachten Belegmaterialien sandte die Kommission Herrn P. am 20. Mai 1998 ein Schreiben, in dem sie ihn über die erfolgte Schließung seiner Akte in Kenntnis setzte. Da der Beschwerdeführer diese Entscheidung für unangemessen hielt, reichte er eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein, in der er geltend machte,

dass die zuständige Kommissionsdienststelle (GD XI) die von ihm beigebrachten Belege ignoriert habe, und um eine erneute Überprüfung der Sachlage seiner Beschwerde bat.

Im Oktober 1998 übermittelte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten weitere Informationen, wobei er darauf verwies, dass er der Kommission im Oktober 1997 und im Jahr 1998 neue Belege zur Unterstützung seiner Behauptungen vorgelegt habe, ohne von ihr darauf eine Antwort zu erhalten.

Insgesamt vertrat der Beschwerdeführer die Meinung, dass die Kommission die von ihm wiederholt vorgelegten Beweismaterialien über eine mutmaßliche Verletzung der Richtlinie 92/43/EWG nicht berücksichtigt und die diesbezügliche Beschwerde (P/97/4858) nicht ordnungsgemäß bearbeitet habe.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde an die Kommission weitergeleitet. In ihrer Stellungnahme verwies die Kommission zunächst darauf, dass sich die Beschwerde beim Bürgerbeauftragten auf eine zur Zeit bei der Kommission anhängige Beschwerde (P/97/4858) beziehe, die – entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers – nicht geschlossen sei. Ferner machte die Kommission darauf aufmerksam, dass der Beschwerde entgegen den Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 4 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten keinerlei administrative Schritte seitens des Beschwerdeführers bei ihren Dienststellen im Hinblick auf die Behandlung dieser Beschwerde vorausgegangen seien.

Nach Aufzählung der von ihr unternommenen organisatorischen Sicherungsmaßnahmen erläuterte die Kommission das in diesem speziellen Fall zugrunde gelegte Verfahren. Vom Beschwerdeführer hatte die Kommission 1994 mehrere Schreiben im Zusammenhang mit der Aussetzung von Schwärmen der nichteinheimischen amerikanischen Forellenart im Fluss Serpis in Valencia erhalten. Nach Meinung des Beschwerdeführers können diese Maßnahmen negative Auswirkungen auf die gefährdete einheimische Fischart der *Valencia hispanica* haben. Dieser Fisch ist in der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen¹⁷ als geschützte Art ausgewiesen.

Da der vom Beschwerdeführer bemängelte Sachverhalt - wie von der Kommission erläutert - jedoch in die Zeit vor Inkrafttreten der Richtlinie 92/43/EWG fiel, musste seine Beschwerde geschlossen werden. In der Mitteilung über die Schließung seiner Akte wurde der Beschwerdeführer davon unterrichtet, dass im Falle der Beibringung neuer Belege eine neue Beschwerde registriert würde.

Die zuständige Dienststelle in der GD XI forderte den Beschwerdeführer mit Schreiben vom Juli 1997 auf, weitere Beweismaterialien vorzulegen. Dieser Aufforderung kam er im Oktober 1997 nach. Daraufhin wurde die Beschwerde unter der Nummer 97/4858 neu registriert und eine Eingangsbescheinigung an den Beschwerdeführer geschickt.

Im Zuge der Untersuchung der Beschwerde nahm die Kommission zu den spanischen Behörden Kontakt auf, die ihr daraufhin im Februar 1998 verschiedene Informationen übermittelten. Die Kommission setzte den Beschwerdeführer über die Anmerkungen der spanischen Stellen in Kenntnis, an deren Auswertung ihre Dienststellen damals noch arbeiteten. Nach Abschluss der Auswertung sandten die Dienststellen der Kommission dem Beschwerdeführer im Mai 1998 erneut ein Schreiben, in dem sie ihm mitteilten, dass es im Hinblick auf die von ihm bemängelten Sachverhalte keine Anhaltspunkte für einen

¹⁷ ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7.

Verstoß gegen die Richtlinie 92/43/EWG gäbe. Dabei ging die Kommission ausführlich auf die Gründe ein, die zu dieser Schlussfolgerung geführt hatten:

- 1 Für die Anwesenheit der Fischart *Valencia hispanica* im Fluss Serpis gebe es nach den vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen keine Belege.
- 2 Anfang der siebziger Jahre seien in den meisten spanischen Flüssen aus fischereiwirtschaftlichen Gründen nichteinheimische Forellenarten ausgesetzt worden, so dass der Sachverhalt in eine Zeit falle, die weit vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 92/43/EWG liegt.
- 3 Streng genommen sei es danach zu keinem neuen Aussetzen, sondern lediglich zu einem Auffrischen der nichteinheimischen Forellenart gekommen, deren Spuren bis in die siebziger Jahre zurück reichten.
- 4 Aus einer von den spanischen Behörden vorgelegten wissenschaftlichen Studie gehe hervor, dass sich der natürliche Lebensraum der Fischart *Valencia hispanica* - wenn sie denn im Fluss anzutreffen wäre - von dem der nichteinheimischen Art unterscheide, wodurch letztere die einheimische Fischart in keiner Weise bedrohen könnte.

Die vorstehenden Schlussfolgerungen basieren auf einer wissenschaftlichen Studie von Prof. Lobon Cervia, die vom spanischen „Consejo Superior de Investigaciones Científicas“ veröffentlicht wurde.

Die Kommission unterstrich, dass die Akte durch ihr Schreiben vom Mai 1998 an den Beschwerdeführer - anders als von diesem behauptet - nicht geschlossen worden sei.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen führte der Beschwerdeführer aus, dass ihm die Belegmaterialien, die die spanischen Behörden der Kommission vorgelegt haben, nicht zugänglich seien. Ferner bezweifelte er die Unvoreingenommenheit der Sachverständigen, die die Dienststellen der Kommission in dieser Angelegenheit wissenschaftlich beraten hatten.

Nach Ansicht des Beschwerdeführers waren die von der Kommission als Rechtfertigung für die Schließung des Falls ins Feld geführten Argumente, denen zufolge das Aussetzen ausländischer Fischarten keinerlei negative Auswirkungen auf die einheimische Fauna im Fluss Serpis haben könne und die Fischart *Valencia hispanica* ohnehin in diesem Fluss gar nicht vertreten sei, wissenschaftlich unhaltbar. In diesem Zusammenhang führte er eine ganze Reihe wissenschaftlicher Gutachten an, wobei er sich insbesondere auf Prof. Elvira und Prof. Doadrio berief.

Ferner bemerkte der Beschwerdeführer, dass sich die Kommission selbst widerspreche, wenn sie einerseits keinen Verstoß gegen die Richtlinie 92/43/EWG sehe, gleichzeitig aber darauf verweise, dass die Ereignisse in die Zeit vor Inkrafttreten der Richtlinie fallen.

Der Beschwerdeführer betonte, dass die von ihm vorgelegten Fakten und wissenschaftlichen Belege von den zuständigen Kommissionsdienststellen nicht ordnungsgemäß berücksichtigt würden, weshalb er sie der Willkür bezichtigte.

Im Januar 1999 teilte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten mit, dass er der Kommission mit gleicher Post verschiedene Dokumente zukommen lasse, die das andauernde widerrechtliche Aussetzen der amerikanischen Forellenart belegen. In seinen Augen war die Antwort der Kommission vom Januar 1999 unzureichend. Daher sandte er ein erneutes Schreiben an den Bürgerbeauftragten, in dem er die Kommission beschuldigte, seine Beschwerdepunkte nicht ordnungsgemäß zu beantworten und um Informationen über mögliche Disziplinarstrafen gegen die für seinen Fall zuständigen Bediensteten bat.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Zulässigkeit des Falls und Fortsetzung der Untersuchung des Europäischen Bürgerbeauftragten

1.1 Eine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten ist nur zulässig, wenn ihr geeignete administrative Schritte bei dem Organ oder der betroffenen Institution vorausgegangen sind (Artikel 2 Absatz 4 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten).

1.2 Als der Bürgerbeauftragte das erste Schreiben vom Beschwerdeführer erhielt, schien die Kommission den Fall bereits abgeschlossen zu haben. Da darüber hinaus bereits ein reger Schriftwechsel zwischen der Kommission und dem Beschwerdeführer stattgefunden hatte, hielt der Bürgerbeauftragte die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Beschwerde für erfüllt.

1.3 Der Bürgerbeauftragte stellte jedoch fest, dass die Kommission mit Recht auf die zu diesem Zeitpunkt noch andauernde Behandlung der Beschwerde hingewiesen hatte, was durchaus Fragen im Hinblick auf die Zulässigkeit der Beschwerde aufwerfen hätte können.

Dennoch hielt der Bürgerbeauftragte die Fortsetzung seiner Untersuchungen für angemessen, da weitere administrative Schritte kein geeigneter Weg wären, um die nach der Stellungnahme der Kommission und den Anmerkungen des Beschwerdeführers noch offenen inhaltlichen Fragen zu klären.

2 Die Behandlung der Beschwerde durch die Kommission

2.1 Nach Meinung des Beschwerdeführers hat die Kommission seine Beschwerdepunkte nicht ordnungsgemäß geprüft. Gleichzeitig erachtete er die wissenschaftlichen Argumente, auf deren Grundlage die Kommission zu der Schlussfolgerung gekommen war, dass kein Verstoß gegen die Richtlinie 92/43/EWG vorliegt, in diesem Fall für unzureichend. Somit sei die Entscheidung der Kommission zur Schließung der Akte willkürlich und ungerechtfertigt gewesen.

2.2 Von der Kommission wurde argumentiert, dass die Entscheidung zur Schließung der Akte (Beschwerde P/97/4858) darauf beruhe, dass ihrer Meinung nach kein Verstoß gegen EG-Recht, insbesondere nicht gegen die Richtlinie 92/43/EWG, vorlag.

Als Begründung für diese Entscheidung wurden dem Beschwerdeführer folgende Gründe genannt: (i) Das Vorhandensein der gefährdeten einheimischen Fischart *Valencia hispanica* im Fluss Serpis sei nicht wissenschaftlich belegt. (ii) Die nichteinheimische Forellenart sei in den meisten spanischen Flüssen bereits in den siebziger Jahren ausgesetzt worden. (iii) Somit habe sie bei Inkrafttreten der Richtlinie 92/43/EWG bereits über natürliche Lebensräume in diesem Gebiet verfügt. (iv) Der natürliche Lebensraum der einheimischen *Valencia hispanica* unterscheide sich von dem der nichteinheimischen Forellenart, wodurch letztere für die einheimische Art in keinem Fall eine Bedrohung darstellen könne.

Zur Unterstützung ihrer Schlussfolgerungen berief sich die Kommission auf einen vom spanischen „Consejo Superior de Investigaciones Científicas“ herausgegebenen wissenschaftlichen Bericht.

2.3 Nach Prüfung aller einschlägigen Fakten im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit und unter Berücksichtigung der entsprechenden wissenschaftlichen Belege entschloss sich die Kommission, den Fall abzuschließen. Zwar habe der Beschwerdeführer alternative wissenschaftliche Gutachten angeführt, doch der bloße Hinweis auf abweichende wissenschaftliche Einschätzungen allein sei nicht ausreichend, die Schlussfolgerungen der Kommission außer Kraft zu setzen.

2.4 Wenngleich der Bürgerbeauftragte nicht in der Lage war, die Richtigkeit der unterschiedlichen wissenschaftlichen Positionen zu beurteilen, stellte er doch fest, dass die Kommission ihre Entscheidung zur Schließung der Akte angemessen begründet und den Beschwerdeführer ausführlich über diese Gründe informiert hat. Die Kommission hat somit im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnisse gehandelt, so dass keine Anhaltspunkte für einen Missstand vorlagen.

3 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit dieser Beschwerde ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltung der Kommission. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

BRÜCKENVERSTÄRKUNGSARBEITEN IN EINEM UMWELTSCHUTZGEBIET

*Entscheidung über die
Beschwerde
813/98/(PD)/GG gegen
die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im Juli 1998 ging eine Beschwerde von einem Umweltschutzverband aus dem Vereinigten Königreich ein, die sich im Wesentlichen auf die Pflichten der EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission unter Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen¹⁸ bezog. Eine gleichgelagerte Beschwerde (298/97/PD) war bereits 1997 von Herrn Corbett, MdEP, im Namen einer anderen britischen Umweltorganisation, dem Verband „Save Our Shoreline Southport Association“ (SOS), eingereicht und vom Europäischen Bürgerbeauftragten im April 1999 entschieden worden.

Die Richtlinie 92/43/EWG regelt die Errichtung eines kohärenten ökologischen europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete (SAC) unter der Bezeichnung „Natura 2000“. Zu diesem Zweck werden die Mitgliedstaaten in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie aufgefordert, eine Liste mit Vorschlägen von Gebieten auf ihrem Territorium vorzulegen, die in dieses Netz aufgenommen werden können. Diese Liste ist der Kommission binnen drei Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinie zuzuleiten. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie erstellt die Kommission innerhalb von sechs Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinie eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. In Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie ist verankert, dass jedes Gebiet, sobald es in die Liste aufgenommen ist, den Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 2, 3 und 4 der Richtlinie unterliegt.

In Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG heißt es:

„Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.“

Bestandteil des Netzes „Natura 2000“ sind auch die von den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten¹⁹ als besondere Schutzgebiete (SPA) ausgewiesenen Gebiete. In Artikel 7 der Richtlinie 92/43/EWG ist geregelt, dass die Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 2, 3 und 4 dieser Richtlinie auch auf diese besonderen Schutzgebiete Anwendung finden.

¹⁸ ABl. 1992 L 206, S. 7.

¹⁹ ABl. 1979 L 103, S. 1.

Gegenstand der Beschwerde war die Verstärkung zweier Brücken auf der Küstenstraße unweit von Southport (die „Küstenstraße“). Im Süden durchquert diese Straße ein Gebiet aus zwei Landschaftsbereichen von besonderem wissenschaftlichem Interesse („SSSI“), den Sanddünen und dem Küstenvorland von Southport bzw. den Sanddünen und dem Küstenvorland von Ainsdale, die zusammen von den britischen Behörden als Anwarter auf den Status eines besonderen Schutzgebietes unter der Bezeichnung „Sefton Coast candidate SAC“ bestätigt wurden. Im Norden durchschneidet die Straße das SPA-Schutzgebiet der Ribble-Mündung²⁰. An beiden Enden mündet die Küstenstraße in die Fernstraße A565, die durch Southport führt.

In der Vergangenheit war die Küstenstraße offensichtlich eine untergeordnete Straße. Im Laufe der letzten Jahre wurden von den örtlichen Behörden jedoch verschiedene Straßenbaumaßnahmen durchgeführt. Unweit von Southport wurde eine Küstenschutzmauer aus Beton errichtet, die Anlass für die Beschwerde 298/97/PD war. Im ersten Halbjahr 1998 wurde die Schleusentorbrücke über den Marine Lake verstärkt, so dass sie nunmehr von Schwerlastern mit einem Gewicht bis zu 40 Tonnen befahrbar ist. Auch die Pinfold-Brücke in Ainsdale wurde im Rahmen einer Baumaßnahme für dieses Gewicht ausgelegt und verbreitert. Diese Baumaßnahmen sind offensichtlich mittlerweile realisiert. Laut SOS haben die Straßenbehörden zudem an beiden Seiten der Küstenstraße Verkehrszeichen aufgestellt, mit denen der Verkehr einschließlich des Schwerlastverkehrs nach Preston im Norden bzw. nach Liverpool im Süden, nicht über die A565, sondern über die Küstenstraße geführt wird. Ferner behauptete SOS, dass durch weitere Verkehrszeichen der gesamte Tourismusverkehr nach Southport und zu den touristisch interessanten Plätzen der Stadt nicht mehr über die A565, sondern über die Küstenstraße geht.

Sowohl der Beschwerdeführer als auch SOS vertraten die Ansicht, dass die örtlichen Behörden bei der Entwicklung der Küstenstraße nach der Salamtaktik vorgegangen seien, indem sie eine Reihe kleinerer Projekte durchgeführt hätten, die jedes für sich genommen zu klein oder unbedeutend waren, um einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu bedürfen. Zusammengenommen hätten sie jedoch den Charakter der Straße radikal verändert. Nach übereinstimmender Meinung des Beschwerdeführers und des Umweltschutzverbandes SOS wurde mit den Brückenverstärkungsarbeiten in Wirklichkeit das Ziel verfolgt, eine Umgehungsstraße für Southport zu schaffen. SOS sprach in diesem Zusammenhang von einem „klammheimlichen Ausbau“. Nach Angaben von SOS hatten die örtlichen Behörden zudem folgende weitere Maßnahmen an Abschnitten der Küstenstraße, insbesondere in ihrem südlichen Teil, durchgeführt, die in diesem Kontext von Belang sind: Bau eines Entwässerungssystems, um Oberflächenwasser von der Fahrbahn abzuleiten; Verbreiterung der Straße unter Aufbringung eines neuen Asphaltbelags und mechanischer Abtragung der sich in Richtung Straße bewegenden Sanddünen; Anpflanzung von Dünengras auf den meeresseitig gelegenen hohen Wanderdünen, um zu verhindern, dass der Sand landeinwärts und damit auf bzw. über die Küstenstraße geweht wird.

Dabei lassen sich die vom Beschwerdeführer und SOS vorgebrachten Befürchtungen folgendermaßen zusammenfassen: Die landeinwärts der Küstenstraße gelegenen Sanddünen erhalten ihren Nachschub an Sand von den meeresseitigen Wanderdünen. Durch den Ausbau der Küstenstraße von einer untergeordneten zu einer wichtigen speziell für den Durchgangsverkehr bestimmten Fernverkehrsstraße im Zuge der Verstärkung der beiden Brücken und damit einhergehender Maßnahmen, wie Stabilisierung der Wanderdünen bzw. sogar Abtragung von Teilen derselben, wird der Nachschub an Sand unterbrochen und der Bestand der landeinwärts gelegenen Dünen gefährdet. In ihrem Zusammenwirken können die ergriffenen Maßnahmen geeignet sein, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und sind daher einer Umweltprüfung zu unterziehen.

²⁰ Lediglich der südliche Teil der Straße wird als Küstenstraße bezeichnet, während der nördliche Teil als Marine Drive bekannt ist. Der Einfachheit halber wird die Bezeichnung Küstenstraße im vorliegenden Fall jedoch für die gesamte Länge der Küstenstraße und des Marine Drive verwendet.

Nach Meinung von SOS reicht es zudem nicht aus, künftige Vorhaben zu unterbinden. Bereits durch den erreichten Ausbaustand der Küstenstraße würde die Integrität der Anwarterregion auf den Status eines besonderen Schutzgebietes ernsten Schaden nehmen. Daher sei es erforderlich, den Erhaltungszielen Vorrang einzuräumen und den Zweck der Küstenstraße an diesen Zielen auszurichten.

Der Beschwerdeführer behauptete zudem, dass eine im Landesinneren gelegene Straße eine direktere und wirtschaftlichere Alternative als Umgehungsstraße für Southport darstellt. Ferner machte er geltend, dass die Arbeiten zur Verstärkung der Pinfold-Brücke den Lebensraum einer Sandeidechsenkolonie erheblich stören würden.

Sowohl der Beschwerdeführer als auch SOS beriefen sich dabei insbesondere auf den Entwurf einer Erklärung der britischen Regierungsstelle English Nature (die zum damaligen Zeitpunkt für Umweltfragen zuständig war) zum Standortmanagement aus dem Jahre 1996, in der es hieß:

Die Instandhaltungsarbeiten der Küstenstraße, bei denen Sand abgetragen und die Dünenprofile unter Beseitigung der Vegetation und Errichtung und Wartung von Sand-schutzzäunen begradigt werden, schneiden das östlich der Straße gelegene Sanddünen-gebiet Birkdale Sandhills von ihrer natürlichen, für die Dünenbildung notwendigen Sandzufuhr ab. Die Straße fungiert als physische Sperre für die allmähliche Landeinwärtsbewegung des Sandes, die für die Entwicklung des dynamischen Dünensystems unerlässlich ist, wodurch die Dünenlandschaft von Birkdale Sandhills zu einem Relikt der Vergangenheit wird. Dies wiederum führt zu einer Beeinträchtigung des natürlichen Lebensraumes der Sandeidechsen und stellt eine ernsthafte Bedrohung für das Überleben der Sandeidechsenpopulation in diesem Teil des wissenschaftlich besonders interessanten Gebietes dar.

Der Beschwerdeführer und SOS baten die Kommission um Intervention, da die örtlichen Behörden sowohl gegen innerstaatliches als auch gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen hätten. Von der Kommission wurde der Bau der Küstenschutzmauer untersucht. Am 30. September 1996 kam die Kommission zu dem Schluss, dass in diesem Zusammenhang kein Verstoß gegen das Umweltrecht der Gemeinschaft vorlag. Wie oben ausgeführt, reichte SOS 1997 gegen diese Entscheidung beim Bürgerbeauftragten Beschwerde ein. In seiner am 30. April 1999 erlassenen Entscheidung konnte der Bürgerbeauftragte keinen Missstand auf seiten der Kommission feststellen. Gleichzeitig betonte er, dass sich seine Untersuchung ausschließlich mit den Problemen des Baus der Küstenschutzmauer beschäftigt habe, während die anderen Fragen im Rahmen der vorliegenden Beschwerde behandelt würden.

Im Hinblick auf die anderen vom Beschwerdeführer und SOS aufgeworfenen Fragen hielt es die Kommission für am günstigsten, einen neuen Fall zu eröffnen, welcher im Sommer 1998 unter der Nummer 98/4564 registriert wurde.

In seiner im Juli 1998 eingereichten Beschwerde warf der Beschwerdeführer der Kommission im Wesentlichen folgende Versäumnisse vor:

- 1 Keine ordnungsgemäße Bestätigung des Erhalts der von ihm eingereichten Dokumente;
- 2 Keine Intervention zur Einstellung des Brückenverstärkungsprogramms;
- 3 Fehlender Schutz der Integrität des SPA-Gebietes und SAC-Anwärters.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde der Kommission vorgelegt, die dazu folgende Stellungnahme abgab:

In ihrem Schreiben vom 25. August 1998 an den Beschwerdeführer habe die Kommission die Gründe für die dem Anschein nach doppelte Bestätigung seines Schreibens vom 3. Juni 1998 erläutert, nämlich dass sie sich entschlossen hätte, einen neuen Fall (98/4564) zu eröffnen, für den eine separate Bestätigung verschickt wurde.

Hat nach Auffassung der Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung des EG-Vertrages verstoßen, kann sie Schritte in Übereinstimmung mit Artikel 169 (jetzt Artikel 226) des EG-Vertrages einleiten. So habe die Kommission die vom Beschwerdeführer angesprochenen Fragen den britischen Behörden vorgelegt und ihnen eine angemessene Frist für eine Äußerung zu diesen Behauptungen gesetzt. Sie sei jedoch nicht befugt, Projekte in Mitgliedstaaten zwischenzeitlich einstellen zu lassen.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen blieb der Beschwerdeführer bei seiner Beschwerde. Ferner machte er nach seinen eigenen Worten einen weiteren Beschwerdepunkt geltend, indem er den Bürgerbeauftragten um Untersuchung der Frage bat, warum die zuständige Kommissarin für Umweltfragen ihre Befugnisse zur Intervention im vorliegenden Fall nicht genutzt habe. In zwei Folgeschreiben brachte der Beschwerdeführer zwei weitere Beschwerdepunkte vor. Erstens ersuchte er den Bürgerbeauftragten zu prüfen, weshalb die im Landesinneren gelegene strategische Route nicht entsprechend beschildert und für die ihr zukommenden Verkehrsbelange verwendet würde. Zweitens sollte der Bürgerbeauftragte feststellen, weshalb die Kommission auf eine Prüfung des von den britischen Behörden fertiggestellten Küsten-Management-Plans verzichtet habe.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Am 6. Februar 1999 übermittelte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten eine Kopie des Schreibens vom 25. Januar 1999, das er von der Kommission erhalten hatte. Darin teilte ihm die Kommission mit, dass die Brückenverstärkungsarbeiten – wie ihr von den britischen Behörden versichert worden sei – aus reinen Gesundheits- und Arbeitsschutzüberlegungen notwendig seien und nicht zu einer Verstärkung des Schwerlast- oder sonstigen Fahrzeugverkehrs auf der Küstenstraße führen sollten. Nach Aussagen der britischen Behörden wären mit diesen Arbeiten keine erheblichen Beeinträchtigungen des für die SAC-Liste nominierten Schutzgebietes oder die Populationen geschützter Arten verbunden. In diesem Zusammenhang verwies die Kommission darauf, dass die vom Beschwerdeführer genannte Sandeidechse in Anhang IV und nicht in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sei, und daher bei der britischen Nominierung des Gebietes für die SAC-Liste keine Rolle gespielt habe. Zudem gäbe es nach Ansicht der Kommission derzeit keine klaren Belege dafür, dass der Erhaltungszustand, wegen dem das Gebiet als Kandidat für die SAC-Liste vorgeschlagen wurde, durch eine eventuelle Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Küstenstraße erheblich beeinträchtigt würde. Nach Auffassung der Kommission hatten die britischen Behörden zu ihrer Zufriedenheit demonstriert, dass die Brückenverstärkungsarbeiten zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines Schutzgebietes gemäß der Richtlinie 92/43/EWG führen würden und von ihnen auch keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gemäß der Richtlinie 85/337/EWG²¹ zu erwarten wären. Abschließend trug die Kommission vor, dass sie beab-

²¹ Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. 1985 L 175, S. 40.

sichtige, den Fall vor dem Hintergrund dieser Überlegungen zu schließen. Sie lud den Beschwerdeführer jedoch ein, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Schreibens eine Stellungnahme abzugeben. Am 16. Februar 1999 wandte sich der Verband SOS (der von der Kommission ein Schreiben gleichen Inhalts erhalten hatte) an die Kommission, um ihr die Gründe mitzuteilen, weshalb die Untersuchung seiner Meinung nach nicht abgeschlossen werden sollte.

Vor dem Hintergrund der ihm von den verschiedenen Seiten zugänglich gemachten Informationen kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass er für die Bearbeitung des Falles weitere Informationen benötigte. Daher ersuchte er die Kommission,

1 um eine ausführliche Darstellung der Gründe, weshalb es ihrer Meinung nach keine klaren Belege dafür gab, dass der Erhaltungszustand des Gebietes, der zur Nominierung für die SAC-Liste geführt hatte, durch eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Küstenstraße nachhaltig beeinträchtigt würde.

2 zu den Behauptungen des Beschwerdeführers und des Verbandes SOS Stellung zu nehmen, denen zufolge die örtlichen Behörden Verkehrszeichen aufgestellt hätten, durch die der gesamte Durchgangsverkehr und der Tourismusverkehr nach Southport weg von der A 565 auf die Küstenstraße geführt wird, um diese als Umgehungsstraße zu nutzen. Zudem sollte die Kommission auch auf die Frage eingehen, inwieweit eine solche geänderte Verkehrsführung (falls sie denn existiert) mit Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vereinbar wäre.

Auf dieses Ersuchen hin legte die Kommission folgende Stellungnahme vor:

Durch die Untersuchung einer Beschwerde solle in erster Linie festgestellt werden, ob ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vorliegt. In diesem Zusammenhang müsse die Kommission berücksichtigen, dass im Falle der Entscheidung zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 226 (ex-Artikel 169) des EG-Vertrages die Beweislast bei ihr liegt, womit sie in der Lage sein müsse, den damit verbundenen Pflichten auch gerecht zu werden. Eine Berufung auf Artikel 226 wäre somit nur auf der Grundlage umfassender wissenschaftlicher Belege möglich.

Formalrechtlich wären die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 2, 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG erst dann anwendbar, wenn der entsprechende Standort in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen ist, was bisher noch nicht der Fall sei, und auch Artikel 6 Absatz 1 gälte nur, wenn das Gebiet bereits offiziell gemäß der Richtlinie nominiert sei.

Sofern durch die bestehende (und unverändert bleibende) Küstenstraße irgendwelche Erhaltungsprobleme entstünden, bezögen sich diese auf die bereits existierende Zerteilung des Habitats durch die Straße. Derartige Auswirkungen fielen aber nicht unter Artikel 6 Absatz 3 und 4, sondern unter Artikel 6 Absatz 1 und 2 der Richtlinie. Die Kommission habe sich zu ihrer Zufriedenheit davon überzeugen können, dass die britischen Behörden umfangreiche Maßnahmen zur Erfüllung der Erfordernisse von Artikel 6 Absatz 1 und 2 der Richtlinie eingeleitet haben und auch weiterhin ergreifen werden.

Angeichts der bereits bestehenden umfangreichen Vorkehrungen zur Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 1 und 2 könne die Kommission keine zusätzlichen Maßnahmen erkennen, die im Falle eines erhöhten Verkehrsaufkommens auf der vorhandenen Küstenstraße gegebenenfalls erforderlich wären. Die Kommission könne kein potentiell bedeutsames kausales Verhältnis zwischen einem erhöhten Verkehrsaufkommen und dem Erhaltungsbedarf des Gebietes feststellen. Daher könne die Kommission, selbst wenn das erhöhte Verkehrsaufkommen als neuer Plan oder neues Projekt zu werten wäre, nicht nachweisen, dass dadurch erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes zu erwarten wären.

Zu dieser Erklärung der Kommission merkte SOS in seinem Schreiben vom 28. November 1999 folgendes an:

Artikel 6 Absatz 2, 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG seien auf den vorliegenden Fall aufgrund von Artikel 4 Absatz 5 anwendbar. Der Ausbau der Küstenstraße, um sie ganzjährig für den gesamten Schwerlastverkehr bis zu 40 Tonnen und Tourismusverkehr befahrbar zu machen, stelle eine Maßnahme im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie dar. Seit 1996 hätte sich der Charakter und Umfang des Verkehrsaufkommens auf der Küstenstraße dramatisch verändert. Alles was SOS verlange, sei die Anwendung von Artikel 6 Absatz 3, d.h. eine Prüfung, ob es zu *erheblichen* Auswirkungen kommen könne, und - falls dem so sei - ob dadurch das Gebiet *beeinträchtigt* würde. Dabei handele es sich um zwei separate Konzepte, zwischen denen unterschieden werden müsse. Einige der von den britischen Behörden gemäß Artikel 6 Absatz 1 und 2 eingeleiteten Maßnahmen seien begrüßenswert, aber für die hier zur Debatte stehenden Fragen ohne Belang.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Fehlende ordnungsgemäße Bestätigung des Eingangs von Dokumenten

1.1 In seiner Beschwerde bemängelte der Beschwerdeführer, dass die Kommission die von ihm vorgelegten Dokumente nicht ordnungsgemäß bestätigt habe. Ursache für diese Rüge war die Tatsache, dass die Kommission auf sein Schreiben vom 3. Juni 1998 hin zwei Briefe gesandt hatte, in denen sie auf dieses Schreiben verwies. Dies scheint den Beschwerdeführer verwirrt zu haben.

1.2 Seitens der Kommission wurde darauf verwiesen, dass dem Beschwerdeführer im Schreiben vom 25. August 1998 der Grund für diese dem Anschein nach doppelte Bestätigung seines Schreibens vom 3. Juni 1998 erläutert worden sei, nämlich dass sich die Kommission entschieden hätte, einen neuen Fall (98/4564) zu eröffnen, für den eine separate Bestätigung versandt wurde.

1.3 Diese Erläuterung der Kommission war einleuchtend, und der Beschwerdeführer kam im nachfolgenden Schriftverkehr auch nicht mehr auf diese Frage zurück.

1.4 Auf der Grundlage dieser Ausführungen ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstandes in der Verwaltung der Kommission im Zusammenhang mit der ersten Rüge des Beschwerdeführers.

2 Nichterfolgte Einstellung des Brückenverstärkungsprogramms

2.1 In seiner Beschwerde wirft der Beschwerdeführer der Kommission vor, sie hätte intervenieren und das Brückenverstärkungsvorhaben stoppen müssen.

2.2 In ihrer Stellungnahme erläutert die Kommission, dass sie – wenn sie der Meinung ist, ein Mitgliedstaat habe gegen eine Verpflichtung des EG-Vertrages verstoßen - ein Verfahren gemäß Artikel 169 (jetzt Artikel 226) des EG-Vertrages einleiten kann, aber nicht befugt ist, Projekte in Mitgliedstaaten zwischenzeitlich einstellen zu lassen.

2.3 Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Antwort der Kommission nicht den Gegebenheiten entspricht.

2.4 Ausgehend von den vorstehenden Überlegungen ergaben sich keine Hinweise auf einen Missstand in der Verwaltung der Kommission, soweit die zweite Rüge des Beschwerdeführers betroffen war.

3 Fehlender Schutz der Integrität des SPA-Gebietes und SAC-Anwärters

3.1 Im Wesentlichen wirft der Beschwerdeführer der Kommission vor, nicht dafür gesorgt zu haben, dass die britischen Behörden bei dem Brückenverstärkungsvorhaben

ihren Verpflichtungen unter Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG nachkommen. Nach den Bestimmungen dieses Absatzes erfordern Pläne und Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Schutzgebietes gemäß der Richtlinie in Verbindung stehen oder dafür notwendig sind, aber ein solches Gebiet „erheblich beeinträchtigen könnten“, eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Da die anderen vom Beschwerdeführer ins Feld geführten Punkte nach dem Dafürhalten des Bürgerbeauftragten Teil dieses Hauptbeschwerdepunktes sind, bedürfen sie keiner gesonderten Erörterung.

3.2 Der Verband SOS hatte ursprünglich eine anscheinend weiterreichende Behauptung aufgestellt, indem er argumentierte, dass das eigentliche Problem die Existenz der Straße selbst sei. In seinem Schreiben vom 28. November 1999 machte der Verband dann aber deutlich, dass er die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie auf den Ausbau der Straße erreichen wolle.

3.3 Nach Auffassung der Kommission ist Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG noch nicht auf das betreffende Gebiet anwendbar. Sie vertritt die Ansicht, dass – sofern die vorhandene Küstenstraße irgendwelche Probleme im Zusammenhang mit dem Erhaltungszustand aufwirft – diese in jedem Fall in den Geltungsbereich von Artikel 6 Absatz 1 und 2 der Richtlinie und nicht von Artikel 6 Absatz 3 und 4 fallen würden. Die Kommission habe sich zu ihrer Zufriedenheit davon überzeugt, dass die britischen Behörden umfangreiche Maßnahmen zur Erfüllung der Erfordernisse von Artikel 6 Absatz 1 und 2 der Richtlinie ergriffen haben und weiterhin ergreifen werden. Ferner hält sie die Richtigkeit der von den britischen Behörden vertretenen Annahme, derzufolge das Brückenverstärkungsvorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des für die SAC-Liste nominierten Gebiets führt, für erwiesen. Die Kommission kann kein potentiell bedeutsames kausales Verhältnis zwischen einem erhöhten Verkehrsaufkommen und dem Erhaltungsbedarf des Gebietes erkennen. Daher könne die Kommission, selbst wenn das erhöhte Verkehrsaufkommen als neuer Plan oder neues Projekt zu werten sei, nicht nachweisen, dass dadurch erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes zu erwarten wären.

3.4 Eine rein wörtliche Auslegung der Bestimmungen von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG würde zu dem Ergebnis führen, dass die Kommission mit ihrer Behauptung, diese Bestimmungen seien noch nicht auf das betreffende Gebiet anwendbar, Recht zu haben scheint. Laut Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie unterliegt ein Gebiet den Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 2, 3 und 4, sobald es in die in Absatz 2 Unterabsatz 3 aufgeführte Liste aufgenommen wird. Bei dieser Liste handelt es sich um die von der Kommission auf der Grundlage der Aufstellungen der Mitgliedstaaten zu erstellende Liste. Nach Aussagen der Kommission steht die Erarbeitung der Liste noch aus. Allerdings folgt daraus nach Meinung des Bürgerbeauftragten nicht, dass Artikel 6 Absatz 3 für den vorliegenden Fall ohne Belang sei. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG ist die Kommission gehalten, diese Liste binnen sechs Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinie zu erstellen. Dabei ist davon auszugehen, dass die Bekanntgabe kurz nach der Annahme der Richtlinie im Mai 1992 erfolgt ist. Somit läuft die Argumentation der Kommission letztendlich darauf hinaus, dass Artikel 6 Absatz 3 auf den Fall deshalb nicht anwendbar sei, weil sie selbst ihre in der Richtlinie verankerten Verpflichtungen nicht erfüllt habe. Der Bürgerbeauftragte hält ein solches Argument schlichtweg für unakzeptabel. Bei anderen Gelegenheiten hat die Kommission selbst Argumente ins Feld führt, die gegen die in diesem Fall vertretene Haltung sprechen. So hat sich die Kommission in ihrer Stellungnahme vom 18. Juli 1997 zur Beschwerde 298/97/PD auf den Erhalt der besonderen Schutzgebiete (SPA) in Übereinstimmung mit der Richtlinie 79/409/EWG berufen, die einen analogen Mechanismus vorsehe. In seinem Urteil in der Rechtssache C-355/90 kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass ein Mitgliedstaat die Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 4 dieser Richtlinie, die die Schutzmaßnahmen für ein solches Gebiet betreffen, bereits vor dessen offizieller Anerkennung einhalten müsse²². Nur so seien nach

22Urteil vom 2. August 1993 in der Rechtssache C-355/90, *Kommission/ Spanien*, Slg. 1993 I-4221, Rdnr. 22.

Ansicht des Gerichts die mit der Richtlinie verfolgten Erhaltungsziele zu erreichen. In ihrer Stellungnahme zur Beschwerde 298/97/PD war die Kommission zu folgender Schlussfolgerung gelangt: „Für [SAC-Anwärtergebiete] ist kein derartiger Schutz vorgesehen. Allerdings wäre es nur natürlich, die Auswirkungen angesichts des möglichen besonderen Schutzstatutes in Rechnung zu stellen.“ Daher war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass das von der Kommission angeführte Argument der Nichtanwendbarkeit von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG falsch war.

3.5 Zudem schien die Kommission Zweifel zu hegen, wenngleich sie diese nur vorsichtig äußerte, ob das verstärkte Verkehrsaufkommen auf einer Straße als „Plan“ oder „Projekt“ im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG gewertet werden kann. Der Bürgerbeauftragte war der Ansicht, dass diese Frage hier nicht geklärt werden musste²³. Im vorliegenden Fall geht es jedoch nicht um das erhöhte Verkehrsaufkommen auf der Küstenstraße an sich, sondern um die Verstärkung der beiden Brücken und die von den örtlichen Behörden angeblich eingeleiteten Maßnahmen zur Verkehrsumleitung, und in diesem Zusammenhang ist kaum zu bezweifeln, dass diese Vorhaben als „Pläne“ oder „Projekte“ im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie zu bewerten sind. Dabei ist zu betonen, dass die entsprechende Bestimmung von den Mitgliedstaaten ausdrücklich verlangt, solche Pläne oder Projekte gegebenenfalls „in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten“ zu betrachten.

3.6 Als entscheidende Frage war daher zu klären, ob die Kommission mit ihrer Schlussfolgerung Recht hatte, dass die britischen Behörden im vorliegenden Fall nicht gegen Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG verstoßen hatten.

3.7 In Fällen wie dem vorliegenden beschränkt sich die Bewertung der Kommission in der Regel darauf, die Einhaltung der Verfahrensregeln durch die einzelstaatlichen Stellen sowie die richtige Wiedergabe der Tatsachen zu prüfen und festzustellen, ob es zu augenscheinlichen Fehleinschätzungen oder offenkundigem Machtmissbrauch gekommen ist. Dementsprechend ging es auch bei der Prüfung des Bürgerbeauftragten lediglich darum festzustellen, ob die Bewertung der Kommission angemessen erschien und alle einschlägigen Faktoren berücksichtigte.

3.8 Die Untersuchung hat ergeben, dass das betreffende Gebiet aufgrund seiner Sanddünen als Kandidat für die SAC-Liste vorgeschlagen wurde. Es gab keinen Hinweis darauf, dass die Brückenverstärkungsarbeiten für sich genommen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes führen würden. Daher war zu prüfen, ob diese Arbeiten „in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten“ zu einer solchen Beeinträchtigung führen könnten. Vom Beschwerdeführer, von Herrn Corbett (MdEP), und von dem Verband SOS waren klare Argumente vorgelegt worden, um zu zeigen, dass die Vorgehensweise der örtlichen Behörden von dem Wunsch geleitet war, eine Umgehungsstraße für Southport zu schaffen. Als angebliche Beeinträchtigung aus der Nutzung der Küstenstraße als Umgehungsstraße für Southport wurde die Tatsache gesehen, dass die landeinwärts gelegenen Dünen von ihrer Sandzufuhr durch die meeresseitigen Dünen abgeschnitten werden. Allerdings war festzustellen, dass diese Wirkung weitgehend bereits durch die bloße Existenz der Straße hervorgerufen zu werden schien. Dies bestätigte auch der Entwurf einer Erklärung der britischen Regierungsstelle English Nature zum Standortmanagement aus dem Jahre 1996, auf den sich der Beschwerdeführer und SOS berufen hatten. Vor diesem Hintergrund erschien die Ansicht der Kommission, derzufolge nicht festzustellen war, dass ein *erhöhtes* Verkehrsaufkommen möglicherweise zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen konnte, nicht unvernünftig.

²³ Interessant war in diesem Fall allerdings festzustellen, dass Generalanwalt Fennelly unlängst die Meinung vertreten hat, dass der Begriff „Plan“ in dieser Bestimmung breit auszulegen ist, da eine enge Auslegung sowohl dem Wortlaut als auch dem Ziel der Bestimmung zuwiderlaufen würde (Schlussanträge vom 16. September 1999 in der Rechtssache C-256/98, *Kommission/Frankreich*, Slg. 2000, I-2487 Rdnr. 33).

3.9 Der Bürgerbeauftragte konnte nicht ausschließen, dass solche negative Folgen mit den weiteren Maßnahmen zur Nutzung der Küstenstraße als Umgehungsstraße verbunden sein konnten (wie z.B. Anpflanzung von Gras auf den Dünen auf der dem Meer zugewandten Seite der Straße), welche die örtlichen Behörden dem Beschwerdeführer und SOS zufolge ergriffen hatten. Allerdings deutete nichts daraufhin, dass die Kommission diese Maßnahmen bei ihrer Meinungsbildung über die Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes außer Acht gelassen hatte.

3.10 Ausgehend von den vorstehenden Erläuterungen ergaben sich im Hinblick auf den dritten Beschwerdepunkt keine Hinweise auf einen Missstand in der Verwaltung der Kommission.

4 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit dieser Beschwerde ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltung der Kommission. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

ANGEBLICHE UNREGELMÄSSIG- KEITEN IN EINEM AUSWAHLVER- FAHREN

*Entscheidung über die
Beschwerde
1108/98/BB(vertrau-
lich) gegen die
Europäische
Kommission*

*Anmerkung: Der Bürger-
beauftragte hat dieselben
weiteren Bemerkungen in
zwei anderen Fällen zu
demselben Auswahlver-
fahren gemacht
(1276/98/JMA und
120/99/IP)*

DIE BESCHWERDE

Im Oktober 1998 beschwerte sich X beim Europäischen Bürgerbeauftragten darüber, dass der Prüfungsausschuss im offenen Auswahlverfahren EUR/A/123 angeblich einen Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen habe, obwohl dieser in einer der schriftlichen Prüfungen nicht die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht habe.

Der Beschwerdeführer behauptete, ihm sei zur Kenntnis gelangt, dass in dem offenen Auswahlverfahren EUR/A/123 ein Bewerber vom Prüfungsausschuss zur mündlichen Prüfung zugelassen worden sei, der in einer der schriftlichen Prüfungen nicht die erforderliche Mindestpunktzahl erzielt habe. Am 19. Oktober 1998 schickte er daraufhin ein Schreiben an die Kommission und den Europäischen Bürgerbeauftragten mit der Bitte, die Listen zu vergleichen, um festzustellen, ob ein solcher Bewerber zur Prüfung zugelassen wurde oder nicht.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde an die Kommission weitergeleitet. Die Kommission nahm zu ihr wie folgt Stellung: Per Schreiben vom 19. Oktober 1998 habe der Beschwerdeführer den Prüfungsausschuss informiert, ihm sei bekannt geworden, dass ein Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen worden sei, obwohl er in einem der schriftlichen Tests die Mindestpunktzahl verfehlt habe. Hinsichtlich der Behauptung des Beschwerdeführers könne die Kommission lediglich bestätigen, dass der Prüfungsausschuss im Einklang mit der amtlichen Mitteilung zum Ausschreibungsverfahren gehandelt habe, an deren Regeln er streng gebunden sei.

Gleichzeitig legte die Kommission ihrer Antwort einige gesonderte vertrauliche Informationen an den Bürgerbeauftragten bei. Diese enthielten Angaben darüber, wieviele Bewerber zu den Prüfungen zugelassen worden waren, wer davon die schriftlichen Prüfungen bestanden hatte und zu den mündlichen Prüfungen zugelassen worden war und wieviele Bewerber schließlich in die Reserveliste aufgenommen worden waren.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seiner Stellungnahme hielt der Beschwerdeführer seine Beschwerde aufrecht.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Angebliche Zulassung eines Bewerbers zur mündlichen Prüfung, der in einem der schriftlichen Tests nicht die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht hat

1.1 Der Beschwerdeführer behauptete, vom Prüfungsausschuss sei ein Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen worden, obwohl dieser in einem der schriftlichen Tests die erforderliche Mindestpunktzahl verfehlt habe. Von der Kommission wurde festgestellt, der Ausschuss habe sich streng an die amtliche Mitteilung zum Ausschreibungsverfahren gehalten.

1.2 Der Bürgerbeauftragte konstatierte, dass der Prüfungsausschuss streng an die Vorgaben in der amtlichen Mitteilung zum Ausschreibungsverfahren gebunden war.

1.3 In Anbetracht der Tatsache, dass die Kommission die Behauptung bestritten und der Beschwerdeführer keine Hinweise zur Person des betreffenden Bewerbers oder desjenigen, durch den ihm diese Behauptung zur Kenntnis gelangte, vorgelegt hatte, ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstandes. Der Bürgerbeauftragte sah daher keinen Anlass, die Angelegenheit weiter zu verfolgen.

2 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten in diesem Fall ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltung der Europäischen Kommission ergeben. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

WEITERE BEMERKUNGEN

Nach Prüfung des in der Stellungnahme der Kommission als vertraulich gekennzeichneten Materials kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die darin enthaltenen Informationen in keinem direkten Bezug zum Gegenstand der Beschwerde standen. Daher wurden sie in den Schlussfolgerungen zu seinem Beschluss nicht berücksichtigt.

Angesichts des Inhalts des Materials war es dem Bürgerbeauftragten jedoch nicht nachvollziehbar, welche Gründe die Kommission zu einer solchen Einstufung bewogen haben. Der Bürgerbeauftragte teilte nicht die Ansicht der Kommission, dass durch die Offenlegung von statistischen Informationen darüber, wieviele Bewerber zu dem Auswahlverfahren zugelassen worden waren, wieviele davon die schriftlichen und mündlichen Prüfungen bestanden hatten und wieviele schließlich in die Reserveliste aufgenommen worden waren, der geheime Charakter der Arbeit des Prüfungsausschusses in irgendeiner Weise verletzt bzw. seine Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Auswahl der Bewerber beschränkt würde.

Die breite Auslegung des Begriffs der Geheimhaltung durch die Kommission schien in diesem Falle eher fehl am Platz, wenn man sie mit dem von der Kommission verkündeten übergreifenden Ziel verglich, eine effiziente, rechenschaftspflichtige und offene Verwaltung zu schaffen, die den europäischen Bürgern die qualitativ hochwertigen Dienstleistungen bietet, die sie von ihr zu Recht erwarten.

BEGRÜNDUNG DES NICHTBESTEHENS VON PRÜFUNGEN UND ZUGANG ZU DEN KORRI- GIERTEN PRÜFUNGSUNTER- LAGEN

*Entscheidung über die
Beschwerde
1317/98/VK gegen die
Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im Dezember 1998 wandte sich Frau S. an den Europäischen Bürgerbeauftragten, um sich über die Europäische Kommission im Zusammenhang mit der Bewertung ihrer schriftlichen Prüfungen im Auswahlverfahren EUR/A/123 zu beschweren.

Die Beschwerdeführerin hatte an dem von der Kommission veranstalteten allgemeinen Auswahlverfahren EUR/A/123 teilgenommen. Von der Kommission war ihr mitgeteilt worden, dass sie nach Abschluss der mündlichen Prüfungen 12,27/20 Punkten erreicht habe. Da die erforderliche Mindestpunktzahl 13/20 sei, könne ihr Name nicht auf die Reserveliste aufgenommen werden. Mit dieser Entscheidung war die Beschwerdeführerin nicht einverstanden. Sie behauptete,

- 1 ihr seien keinerlei Gründe für das Ergebnis genannt worden;
- 2 durch die falsche Übersetzung einer der Prüfungsunterlagen sei es zu Unstimmigkeiten bei den Ergebnissen gekommen; und bat
- 3 um Einblick in ihre korrigierten Prüfungsunterlagen.

Daraufhin legte die Beschwerdeführerin Beschwerde beim Bürgerbeauftragten ein.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme verwies die Kommission auf ihr Schreiben vom 27. Januar 1999, in dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Beschwerdeführerin folgendes mitgeteilt hatte:

Bezüglich des ersten Beschwerdepunkts habe der Prüfungsausschuss die Ergebnisse der Beschwerdeführerin überprüft und seine frühere Entscheidung zur Ablehnung der Bewerbung bestätigt, da sie nicht die erforderliche Punktzahl in den einzelnen Teilen des Auswahlverfahrens erreicht hätte.

Im Zusammenhang mit der zweiten Rüge erläuterte die Kommission, dass der Prüfungsgegenstand zunächst allgemein umrissen wurde, bevor konkrete Fragen gestellt und Hinweise gegeben wurden. Da es sich um einen umfassenden Test zur Prüfung der Kenntnisse der Bewerber auf dem speziellen Gebiet des Auswahlverfahrens handelte, sei eigentlich unmöglich, dass die im Test gestellten Fragen Verwirrung hätten stiften können.

Im Hinblick auf den dritten Beschwerdepunkt habe der Prüfungsausschuss die Tests der Bewerber entsprechend der amtlichen Mitteilung zum Ausschreibungsverfahren bewertet. Die Reserveliste sei nicht Bestandteil der allgemein zugänglichen Informationen. Auch gehöre es nicht zu den gängigen Gepflogenheiten, den Bewerbern Einblick in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Laut Statut trage die Arbeit des Prüfungsausschusses geheimen Charakter.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführerin

In ihrem Schreiben vom 5. August 1999 machte die Beschwerdeführerin geltend, dass die Kommission auf mehrere ihrer Fragen nicht eingegangen sei. Zudem verwies sie auf die Kopie ihres Schreibens an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, in dem sie ihre Beschwerde aufrecht hielt.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Angebliche Nichtangabe von Gründen

1.1 Die Beschwerdeführerin behauptete, sie hätte keine Gründe genannt bekommen, weshalb sie die schriftlichen Prüfungen nicht bestanden hat.

1.2 Die Kommission hat der Beschwerdeführerin ihre Prüfungsergebnisse mitgeteilt. Nach nochmaliger Überprüfung der Ergebnisse der Beschwerdeführerin bestätigte sie ihre erste Entscheidung, da die Beschwerdeführerin nicht genügend Punkte in den einzelnen Teilen des Auswahlverfahrens erreicht hatte.

1.3 In Übereinstimmung mit der gängigen Rechtsprechung des Gerichtshofes gilt die Bekanntgabe der in den einzelnen Prüfungen erzielten Ergebnisse als angemessene Begründung der Entscheidung des Prüfungsausschusses²⁴.

1.4 Der Bürgerbeauftragte befand daher, dass die Kommission das unzureichende Abschneiden der Beschwerdeführerin in der Prüfung begründet hatte.

2 Angebliche Übersetzungsprobleme

2.1 Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass die falsche Übersetzung eines Tests zu Unstimmigkeiten bei den Ergebnissen geführt habe, was der Grund für ihr unzureichendes Abschneiden sein könne.

2.2 Der Prüfungsausschuss verwies darauf, dass in dem betreffenden Absatz zunächst der Gegenstand des zu schreibenden Aufsatzes allgemein umrissen wurde, woran sich dann konkrete Fragen und Hinweise anschlossen. Ziel sei es gewesen, das Wissen der Bewerber auf diesem speziellen Gebiet der Ausschreibung zu prüfen. Daher sei eigentlich unmöglich, dass die in diesem Test gestellten Fragen Verwirrung hätten stiften können.

2.3 Die von der Kommission vorgebrachten Erläuterungen befanden sich im Einklang mit der amtlichen Mitteilung zum Ausschreibungsverfahren. Der Bürgerbeauftragte sah daher keine Anhaltspunkte, die den von der Beschwerdeführerin behaupteten Misstand belegten.

3 Verweigerung des Zugangs zu bewerteten Prüfungsunterlagen

3.1 Die Beschwerdeführerin behauptete, dass ihr der Zugang zu ihren bewerteten Prüfungsunterlagen im Rahmen des Auswahlverfahrens EUR/A/123 zu Unrecht verweigert wurde.

3.2 Zu diesem Zeitpunkt vertrat die Kommission die Ansicht, dass es nicht den gängigen Gepflogenheiten entspreche, Bewerber Einblick in ihre schriftlichen Prüfungsunterlagen nehmen zu lassen.

3.3 Am 18. Oktober 1999 legte der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht²⁵ vor, in dem er der Kommission empfahl, Bewerbern ab Juli 2000 die Möglichkeit zu geben, in ihre eigenen Prüfungsunterlagen Einblick zu nehmen. Von der Kommission wurde diese Empfehlung angenommen. Ab 1. Juli 2000 wird sie Bewerbern den Zugang zu ihren eigenen bewerteten Prüfungsunterlagen ermöglichen²⁶. Da die Kommission bereit war, ihre Haltung in Zukunft zu ändern, hielt der Bürgerbeauftragte weitere Untersuchungen zu dieser Frage im Zusammenhang mit der vorliegenden Beschwerde für nicht gerechtfertigt.

²⁴ Urteil vom 4. Juli 1996 in der Rechtssache C-254/95 P, *Parlament/Innamorati*, Slg. 1996, I-3423, Rdnrn 31 und 32. Urteil vom 17. Dezember 1997 in der Rechtssache T-217/95, *Passera/Kommission*, Slg. 1997, II-1109, Rdnrn. 32 bis 34.

²⁵ Sonderbericht im Anschluss an eine Untersuchung aus eigener Initiative in die Geheimhaltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Einstellungsverfahren der Kommission.

²⁶ (Vgl. Presseerklärung Nr. 16/99 des Bürgerbeauftragten vom 15. Dezember 1999).

4 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten in diesem Fall ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltung der Europäischen Kommission. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

ANGEBLICH VERSPÄTETE ZAHLUNG IM RAHMEN DES ESPRIT-PROJEKTS

*Entscheidung über die
Beschwerde
225/99/IJH gegen die
Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Die Beschwerdeführerin, die Firma ECA Ltd („ECA“), war als Partner in einem Projekt über den International Commerce Exchange (ICX) tätig, das am 15. März 1997 im Rahmen des Vierten Rahmenprogramms startete. Der Hauptvertrag bestand zwischen der Kommission (GD III - Industrie) und International Computers Limited („ICL“). ECA hatte mit ICL einen Vertrag über die Ausführung von Arbeiten im Rahmen des ICX-Projekts geschlossen.

Der Hauptvertrag sah vor, dass die Kommission 50% des fälligen Betrages im Voraus bezahlen und weitere Zahlungen bei Annahme der vorgelegten Kostenaufstellungen leisten sollte. Laut der Beschwerdeführerin ging die Erstzahlung ein, weitere Zahlungen erfolgten jedoch bis zum Zeitpunkt der Beschwerde am 26. Februar 1999 nicht.

Die Beschwerdeführerin behauptete, es sei bei den Zahlungen der Kommission an die Auftragnehmerin ICL zu unnötigen Verzögerungen gekommen mit der Folge, dass sich die Zahlungen der ICL an die ECA ebenfalls verzögert hätten.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde an die Kommission weitergeleitet. In ihrer Stellungnahme erklärte die Kommission, dass ihre Dienste den ersten vollständigen Satz der regelmäßigen Kostenaufstellungen, der im September 1997 fällig gewesen wäre, am 7. August 1998 erhalten hätten. Diese Kostenaufstellungen seien daraufhin analysiert worden und verschiedene Korrekturen und Erläuterungen seien erforderlich gewesen.

Die Beschwerdeführerin habe sich am 10. November 1998 mit den Kommissionsdiensten in Verbindung gesetzt und ihre Besorgnis bezüglich der möglichen Zahlungsverzögerungen zum Ausdruck gebracht. Am selben Tag hätten die Kommissionsdienste ICL telefonisch vorgeschlagen, die bereits dokumentierten Kosten zu begleichen und nicht auf den Eingang aller Kostenerstattungsansprüche zu warten, um ECA zu helfen.

Trotz dringender telefonischer Erinnerungen durch die Kommissionsdienste am 23. und 27. November 1998 seien gültige Kostenaufstellungen der ICL erst am 10. Dezember 1998 eingegangen. Dadurch sei es nicht möglich gewesen, die Bearbeitung der Zahlungen vor Ende des Haushaltsjahres 1998 abzuschließen, obwohl der Vorgang sogar bevorzugt bearbeitet worden sei.

In jedem Jahr nehme das Aufstellen der Kreditlinien des neuen Haushalts wegen der strengen, auf den Gemeinschaftshaushalt anzuwendenden Finanzvorschriften eine gewisse Zeit in Anspruch. Die Zahlungsbearbeitung hätte normalerweise Ende Januar 1999 wieder aufgenommen werden sollen. Anfang 1999 hätten jedoch zwei weitere Umstände zu generellen Verzögerungen bei der Leistung von Zahlungen geführt, wovon einige hundert Zahlungen betroffen gewesen seien:

- Wegen des Übergangs vom Vierten auf das Fünfte Rahmenprogramm für FTE, wodurch neue Haushaltstitel erforderlich wurden, habe die Freigabe des Haushalts für Zahlungen länger als üblich gedauert.

- Gleichzeitig sei die Umstellung auf ein neues, zentrales Computer-Buchführungssystem von statten gegangen und habe zusätzliche Verzögerungen verursacht.

In den folgenden Wochen habe die für das Projekt zuständige Stelle in ständigem Kontakt mit ICL gestanden. In gleicher Weise sei der Kontakt zu ECA aufrechterhalten worden. Die Priorität der Zahlung sei in internen Mitteilungen innerhalb der Kommission wiederholt betont worden.

Im Februar 1999 hätten sich verschiedene Abteilungen der Kommissionsdienste dazu entschlossen, die Zahlungen für die erste der Kostenaufstellungen manuell zu bearbeiten, um das Risiko weiteren Verzögerungen zu minimieren. Durch Krankheit mit dem Zahlungsvorgang befasster Personen sei eine weitere Verzögerung von einigen Tagen verursacht worden, aber am 19. Februar 1999 sei intern die Bestätigung eingegangen, dass die Zahlung innerhalb von drei Tagen erfolgen solle. Die Kommissionsdienste hätten ICL unverzüglich per E-Mail und Telefon informiert. Die Zahlung sei am 24. Februar 1999 erfolgt. Gemäß der zwischen ICL und ECA geschlossenen vertraglichen Vereinbarung habe die Weiterleitung der Zahlung von ICL an ECA in der Verantwortlichkeit von ICL gelegen.

Die normale Zahlungsbearbeitung mit dem Buchführungs-Computersystem innerhalb der Kommission sei am 3. März 1999 wieder aufgenommen worden. Die zweite und dritte Zahlung bezüglich des ICX Projekts seien von diesem System bearbeitet worden und die Zahlungen seien am 24. März 1999 erfolgt.

Da die Kommission die von ICL am 10. Dezember 1998 vorgelegten Teilkostenaufstellungen angenommen habe, sei die Kommission für die über die im zwischen ICL und der Kommission geschlossenen Vertrag vorgesehenen zwei Monate hinausgehende Verzögerung der Zahlungen für diese Kostenaufstellungen verantwortlich (Verzögerungen von 2 bzw. 6 Wochen). Diese Verzögerungen seien durch die oben erwähnten technischen Probleme verursacht worden.

Anmerkungen der Beschwerdeführerin

Die Anmerkungen der Beschwerdeführerin beinhalteten folgende Punkte:

Es war richtig, dass ECA einen gesonderten Vertrag mit dem Hauptauftragnehmer ICL geschlossen hatte, nach Ansicht der Beschwerdeführerin handelte ICL aber im Auftrage der Kommission.

ECA konnte deswegen die Zahlungen nicht pünktlich erhalten, weil die Kommission ihren sich aus dem Hauptvertrag ergebenden Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkam. Die Kommission hatte zugegeben, dass durch die Verabschiedung eines neuen Haushalts und die Umstellung auf ein neues Buchführungssystem Verzögerungen entstanden waren.

Durch die Klausel des Hauptvertrages, die besagte, dass die Kostenaufstellungen aller Projektpartner eingegangen und genehmigt sein mussten, bevor Zahlungen erfolgten, wurden unnötige Verzögerungen der Zahlungen an die Partner verursacht, die ihre jeweiligen Kostenaufstellungen rechtzeitig vorlegten.

Aus diesen Gründen forderte die Beschwerdeführerin von der Kommission die Zahlung von Zinsen und Schadenersatz an ECA.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Der Bürgerbeauftragte leitete die Anmerkungen der Beschwerdeführerin an die Kommission weiter und bat um eine Antwort bezüglich der Forderung nach Zinsen und Schadenersatz.

In ihrer Antwort hob die Kommission folgende Punkte hervor:

- (i) Es gab keine Vertragsbeziehung zwischen der Kommission und ECA.
- (ii) Für den größeren Teil der Verzögerungen in Bezug auf die Vorlage und Genehmigung der Kostenaufstellungen war die Hauptauftragnehmerin ICL verantwortlich.
- (iii) Lediglich ICL als Hauptauftragnehmerin könnte gegen die Kommission Forderungen nach Zinsen erheben. ECA könnte Forderungen nur gegen ICL im Rahmen der Vertragsbeziehung dieser beiden Firmen erheben.

Die Kommission stritt daher jedwede Haftung gegenüber ECA ab.

In ihren Anmerkungen zur Antwort der Kommission wiederholte die Beschwerdeführerin ihre Ansicht, dass ICL als Beauftragte der Kommission gehandelt habe und dass durch die Klausel des Vertrages zwischen ICL und der Kommission, die besagte, dass die Kostenaufstellungen aller Projektpartner eingegangen und genehmigt sein mussten, bevor Zahlungen erfolgten, unnötige Verzögerungen der Zahlungen an die Partner verursacht worden seien, die ihre jeweiligen Kostenaufstellungen rechtzeitig vorgelegt hatten.

Die Beschwerdeführerin wies außerdem darauf hin, dass ECA bezüglich der Mitarbeit an einem weiteren Projekt, das im Mai 1999 begonnen hatte, keinerlei Zahlungen erhalten habe. Dieser neue Sachverhalt stand außerhalb des Umfangs der ursprünglichen Beschwerde. Der Bürgerbeauftragte setzte daher die Beschwerdeführerin darüber in Kenntnis, dass auf diesen im Verlauf der vorliegenden Untersuchung nicht eingegangen werden könne.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Angeblicher Zahlungsverzug

1.1 Die Beschwerdeführerin behauptete, es sei bei den Zahlungen der Kommission an ICL als Auftragnehmerin im Zusammenhang mit einem Projekt des Vierten Rahmenprogramms zu unnötigen Verzögerungen gekommen. Als Folge davon hätten sich die Zahlungen von ICL an ECA, eine der Partnerfirmen des Projekts, ebenfalls verzögert.

1.2 Die Kommission erklärte, dass für den größeren Teil der Verzögerungen die Hauptauftragnehmerin ICL verantwortlich sei, die Kostenaufstellungen verspätet vorgelegt habe. Die Kommission übernahm jedoch die Verantwortung für die Zahlungsverzögerungen, die über die im zwischen ICL und der Kommission geschlossenen Vertrag vorgesehenen zwei Monate hinausgingen. Diese beliefen sich in Bezug auf einen Satz Kostenaufstellungen auf zwei, in Bezug auf einen weiteren auf sechs Wochen. Diese Verzögerungen waren durch technische Probleme bedingt, welche Verzögerungen bei mehreren hundert Zahlungen bewirkten.

1.3 Daher gab die Kommission zu, dass es auf ihrer Seite zu einigen ungerechtfertigten Verzögerungen gekommen war, und erläuterte die Ursachen für diese Verzögerungen. Diese Informationen wurden bei der Untersuchung aus eigener Initiative des Bürgerbeauftragten über verspätete Zahlungen durch die Kommission (OI/5/99/IJH) berücksichtigt, weshalb eine weitere Untersuchung dieses Aspekts des vorliegenden Falles nicht erforderlich schien.

1.4 Die Beschwerdeführerin brachte des Weiteren vor, dass durch die Standardklausel des Hauptvertrages, die besagte, dass die Kostenaufstellungen aller Projektpartner eingegangen und genehmigt sein mussten, bevor Zahlungen erfolgten, unnötige Verzögerungen der Zahlungen an die Partner verursacht würden, die ihre jeweiligen Kostenaufstellungen rechtzeitig vorlegten.

1.5 Die Kommission wies darauf hin, dass sie sich unverzüglich mit einem Vorschlag zur Begleichung der bereits nachgewiesenen Kosten an ICL gewandt hatte, ohne auf den Eingang sämtlicher Erstattungsforderungen zu warten, sowie ihr die Probleme der Firma ECA zur Kenntnis gelangt waren.

1.6 Dem Bürgerbeauftragten ist keine bindende Regelung oder Vorschrift bekannt, die der Kommission die Einbeziehung einer derartigen Standardklausel in ihre Verträge untersagt. Ferner war die Kommission anscheinend bereit, die fragliche Bestimmung sofort außer Acht zu lassen, sowie ihr die Schwierigkeiten der Beschwerdeführerin zur Kenntnis gelangt waren. In Bezug auf diesen Aspekt lagen daher keine Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit vor. Der Bürgerbeauftragte richtete jedoch eine weitere Bemerkung bezüglich der Standardklausel an die Kommission.

2 Forderung nach Zinsen und Schadensersatz

2.1 In ihren Anmerkungen forderte die Beschwerdeführerin von der Kommission die Zahlung von Zinsen und Schadensersatz an ECA.

2.2 Die Kommission wiederholte in ihrer Antwort, dass für den größeren Teil der Zahlungsverzögerungen die Hauptauftragnehmerin ICL verantwortlich sei. Darüber hinaus könne ihrer Ansicht nach lediglich ICL als Hauptauftragnehmerin Zinsforderungen gegen die Kommission erheben, ECA hingegen könne Forderungen nur an ICL im Rahmen der vertraglichen Beziehung der beiden Unternehmen stellen.

2.3 Aus den Anmerkungen der Beschwerdeführerin ergab sich, dass die Forderungen nach Zinsen und Schadensersatz durch die Ansicht begründet wurden, ICL habe als Beauftragter im Namen der Kommission gehandelt. Die Beschwerdeführerin brachte keinerlei Beweise zur Stützung dieser Ansicht bei, die Fragen bezüglich der vertraglichen und außervertraglichen Haftung aufwarf. Ferner hat die Kommission allem Anschein nach eine schlüssige und angemessene Begründung für die Ablehnung ihrer Haftung geliefert. In Bezug auf diesen Aspekt der Beschwerde ergab die Untersuchung des Bürgerbeauftragten daher keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit. Diese Schlussfolgerung beeinträchtigt jedoch das Recht der Beschwerdeführerin nicht, ihre Forderungen einem dafür zuständigen Gericht vorzulegen.

3 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit dieser Beschwerde ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit der Kommission. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

WEITERE BEMERKUNG

Der Vertrag zwischen der Kommission und der Hauptauftragnehmerin enthielt eine Standardklausel, die besagte, dass die Kostenaufstellungen aller Projektpartner eingegangen und genehmigt sein müssten, bevor die Kommission Zahlungen an die Hauptauftragnehmerin leisten würde. Der Bürgerbeauftragte begrüßt die von der Kommission gezeigte Flexibilität, da sie bereit war, die fragliche Bestimmung unverzüglich außer Acht zu lassen, sowie ihr die Probleme der Beschwerdeführerin in diesem Fall zur Kenntnis gelangt waren. Generell mag die Kommission jedoch Überlegungen anstellen, ob das gerechtfertigte Ziel der fraglichen Klausel nicht auf eine Weise erreicht werden kann, die weniger wahrscheinlich zu Liquiditätsproblemen kleiner und mittlerer Unternehmen führt.

UNTERLASSENE BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN ZUR 'KOMITOLOGIE' UND ZU RECHTS- AKTEN DER KOMMISSION

*Entscheidung über die
Beschwerde
395/99/(PD)/(IJH)/PB
gegen die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im März 1999 reichte der Beschwerdeführer, ein Mitglied des Europäischen Parlaments, eine Beschwerde darüber ein, dass es die Europäische Kommission angeblich unterlassen hatte

- a) alle für ein von ihm durchgeführtes Forschungsprojekt erforderlichen Informationen bereitzustellen und
- b) die Informationen in einem bestimmten Format bereitzustellen.

In Oktober 1998 richtete der Beschwerdeführer gemeinsam mit drei weiteren MEP mit folgenden Worten eine Bitte um Informationen an die Kommission:

„Im Zuge der laufenden Arbeiten zu Fragen wie Komitologie, Transparenz, Qualität der Gesetzgebung und anderer verwandter Bereiche fertigen wir eine quantitative Übersicht über die Ausschussstruktur der Gemeinschaft an. Zweck dieser Übersicht ist der Versuch, eine objektive und zuverlässige Basis für die politische Diskussion und für wissenschaftliche Untersuchungen zu schaffen.“

Der Beschwerdeführer fügte seinem Schreiben eine Reihe von Formblättern bei, die sich an ein Layout hielten, welches die Kommission in ihrer Antwort zu benutzen gebeten wurde. Die Formblätter waren für Angaben zu verschiedenen, detaillierten Fragen vorgesehen, z.B. zu den Verfahrensweisen der Ausschüsse, bezüglich des Rechtsaktes zur Einrichtung des jeweiligen Ausschusses und zur Zahl der Ausschussmitglieder. Die Kommission wurde um Erteilung einer Antwort innerhalb von 2 - 3 Wochen gebeten.

Am 4. November 1998 setzte die Kommission den Beschwerdeführer davon in Kenntnis, dass die gewünschten Informationen nicht im gewünschten Format verfügbar seien, die Kommission aber prüfen werde, welche Maßnahmen zu ergreifen seien „um Sie zufrieden zu stellen“.

Am 21. Januar 1999 teilte die Kommission dem Beschwerdeführer schriftlich mit, dass eine Datenbank zu den Ausschüssen eingerichtet werde und dass die Kommission innerhalb weniger Tage in der Lage sein werde, ihn weitestgehend mit den gewünschten Informationen zu versehen, allerdings in einem anderen Format als dem vom Beschwerdeführer vorgeschlagenen.

Am 23. Februar 1999 schied der Beschwerdeführer erneut an die Kommission. Der Beschwerdeführer ergänzte seine Bitte um Informationen bezüglich der Ausschüsse und gab an, dass er die Aushändigung von Listen der Ausschussmitglieder der Jahre 1997 und 1998 sowie interner Listen aller Kommissionsausschüsse für die Jahre 1997, 1998 und 1999 wünsche. Er bat außerdem um eine komplette historische Übersicht (d.h. ab 1951) über

- die Anzahl der Ausschüsse, Arbeitsgruppen und „sonstigen Organe“,
- die Anzahl der Mitglieder,
- die Anzahl der Reisekostenerstattungen,
- die Anzahl der Sitzungen.

Er bat die Kommission, diese „insgesamt und nach Arten und Aufgabenbereichen aufgeteilt“ bereitzustellen.

Über die Bitte um Informationen bezüglich der Ausschüsse hinaus bat der Beschwerdeführer die Kommission, ihm die Gesamtzahl der der Rechts- und sonstigen von der Kommission verabschiedeten Akte zu nennen einschließlich rechtlicher Erklärungen, vor

der Eröffnung versandter Schreiben und anderer Arten von Unterlagen und gesetzesähnlichen Dokumenten.

Der Beschwerdeführer gab an, dass er diese Informationen für den Zeitraum von 1951 bis 1998 wünsche. Er fügte hinzu:

„Insofern, als die Beschaffung älterer Daten übermäßige zusätzliche Arbeit bedingt und ich diese Studie gern zum Ende dieser Legislaturperiode fertig stellen möchte, wäre ich fürs Erste damit zufrieden die Angaben zum Zeitraum 1987 - 1998 zu erhalten.“

Am 8. März 1999 schrieb der Beschwerdeführer an die Kommission, um seine Unzufriedenheit mit dem Ausbleiben der Antwort auszudrücken.

Am 18. März 1999 stellte die Kommission dem Beschwerdeführer einige Informationen bezüglich der Ausschüsse zur Verfügung. Sie teilte dem Beschwerdeführer außerdem mit, dass die in seinem Schreiben vom 23. Februar erbetenen sonstigen Informationen nicht sofort verfügbar seien. Die betreffenden Kommissionsdienste seien jedoch gebeten worden, die Informationen zusammenzutragen. Der Beschwerdeführer wurde darüber informiert, dass ihm das Ergebnis dieser Informationssammlung zugesandt werde.

In Bezug auf die Liste der Rechtsakte der Kommission stellte die Kommission dem Beschwerdeführer eine Liste der jährlich verabschiedeten und in Kraft getretenen Rechtsakte zur Verfügung. Außerdem verwies die Kommission den Beschwerdeführer auf die EU-Rechtsdatenbank „CELEX“, deren Nutzung für die Mitglieder der Europäischen Parlaments kostenlos ist, sowie auf die Jahresberichte der Kommission zu speziellen Feldern des Gemeinschaftsrechts.

Am 31. März 1999 schrieb der Beschwerdeführer an die Kommission und erklärte, dass die von der Kommission zur Verfügung gestellten Informationen nicht seinen Bitten entsprächen. Er merkte an, die Kommission habe diesbezüglich keine Entschuldigung oder Erklärung abgegeben. Er teilte der Kommission außerdem mit, dass er beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde einreichen werde.

Am 16. April stellte die Kommission dem Beschwerdeführer weitere ausführliche Informationen über die Ausschüsse zur Verfügung. Die Kommission merkte an, dass die übrigen Informationen nicht unmittelbar verfügbar seien und dass die betreffenden Kommissionsdienste gebeten worden seien, diese zusammenzutragen. Die Kommission erklärte außerdem, dass der Bitte des Beschwerdeführers um eine vollständige Übersicht aller Rechtsakte der Kommission mit ihrem Schreiben vom 18. März 1999 in vollem Umfang entsprochen worden sei. Der Beschwerdeführer sandte dem Europäischen Bürgerbeauftragten eine Kopie des Schreibens der Kommission einschließlich der Anhänge zu, damit dieses Teil der Untersuchung des Bürgerbeauftragten werde.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde an die Kommission weitergeleitet. In ihrer Stellungnahme verwies die Kommission auf ihren oben beschriebenen Schriftverkehr mit dem Beschwerdeführer. Die Kommission gab an, dass sie dem Beschwerdeführer die Informationen zur Verfügung gestellt habe, die sie hatte, und dass ihre Dienste große Anstrengungen unternommen hätten, die vom Beschwerdeführer erbetenen Informationen zu sammeln. Sie betonte, ihre Dienste seien gezwungen gewesen, zusätzliche Untersuchungen durchzuführen, um die Informationen zu beschaffen die sie dem Beschwerdeführer zugesandt hatte.

Speziell zu der Forderung nach Bereitstellung der Informationen in verschiedenen, vom Beschwerdeführer selbst definierten Formaten merkte die Kommission an, dass es von geringfügigen Änderungen abgesehen nicht in die Zuständigkeit ihrer Dienste falle, die im

Besitz der Kommission befindlichen Informationen so zu überarbeiten, dass sie den Anforderungen eines bestimmten Forschungsprojekts genügen.

Die Kommission kam zu dem Schluss, dass sie ihren Verpflichtungen in Bezug auf Zugang zu Informationen und Transparenz in angemessener Weise nachgekommen war.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

Beim Bürgerbeauftragten gingen keine Anmerkungen des Beschwerdeführers ein.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Behauptungen

1.1 Der Beschwerdeführer behauptete, die Kommission habe es unerlaubterweise unterlassen

- a) alle für sein Forschungsprojekt erforderlichen Informationen bereitzustellen und
- b) die Informationen in einem bestimmten Format bereitzustellen.

1.2 Der Bürgerbeauftragte merkte zunächst an, dass es sich bei den Bitten des Beschwerdeführers um Informationen nicht um Bitten um bestimmte Dokumente handelte. Die Bitten des Beschwerdeführers betrafen ausschließlich eine Forderung an die Kommission um Bereitstellung bestimmter Informationen und um deren Bereitstellung in einem speziellen Format. Die rechtlichen Bestimmungen über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten besaßen daher für die Untersuchung keine direkte Relevanz.

1.3 Der Bürgerbeauftragte erinnerte jedoch an die Selbstverpflichtung der Europäischen Union zur Transparenz, die sich unter anderem aus der im Anhang zur Schlussakte des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Erklärung Nr. 17 ergibt. Der Bürgerbeauftragte hob außerdem hervor, dass er bereits zu einem früheren Zeitpunkt Untersuchungen im Zusammenhang mit Streitfällen in Bezug auf angebliche Nichtbereitstellung von Informationen durch die Verwaltung durchgeführt hatte²⁷.

1.4 Ferner war die Kenntnisnahme der Tatsache relevant, dass die auf das Vorbringen der Behauptungen des Beschwerdeführers folgenden Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung darauf zielten, die Transparenz im Bereich der so genannten „Komitologie“-Ausschüsse zu erhöhen, also der Kategorie von Ausschüssen, auf die sich der Beschwerdeführer anscheinend besonders bezieht. Auf legislativer Ebene fasste der Rat der Minister im Juni 1999 einen Beschluss²⁸, durch den neue Verfahrensvorschriften für die Ausschüsse festgelegt wurden, welche die Kommission bei ihren Verordnungs- und Umsetzungsmaßnahmen unterstützten. Die Präambel des Beschlusses, der auf der Basis eines Vorschlages der Kommission angenommen wurde und die Meinung des Europäischen Parlaments berücksichtigte, besagt:

„Mit diesem Beschluss wird viertens bezweckt, die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ausschussverfahren zu verbessern und deshalb dafür zu sorgen, dass die für die Kommission geltenden Grundsätze und Bedingungen für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten auch auf Ausschüsse Anwendung finden, dass eine Liste aller Ausschüsse, die die Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen, erstellt und ein Jahresbericht über die Arbeit der Ausschüsse veröffentlicht wird und dass sämtliche Verweise auf mit den Ausschüssen in Zusammenhang stehende Dokumente, die dem

²⁷ Siehe hierzu beispielsweise die Entscheidung über die Beschwerde 104/1.9.95/DS/B/PD gegen die Europäische Kommission, Jahresbericht 1996, S. 30.

²⁸ Beschluss des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. 1999 L 184 S. 23).

Europäischen Parlament übermittelt worden sind, in einem Verzeichnis öffentlich zugänglich gemacht werden.“ (Absatz 11 der Präambel)

1.5 Artikel 7 des Beschlusses setzt diesen Zweck um, erlegt der Kommission die aktive Verpflichtung auf, Informationen zu den Ausschüssen bereitzustellen und legt fest, dass die Kommission 2001 ein Verzeichnis mit derartigen Informationen erstellen muss.

1.6 Auf juristischer Ebene wurde durch ein Urteil des Gerichts erster Instanz²⁹ das Recht auf den Zugang zu Dokumenten in Komitologieausschüssen durch die Feststellung ausgedehnt, dass diese Ausschüsse für die Zwecke der Zugänglichkeit der Öffentlichkeit zu Dokumenten als Teil der Kommissionsverwaltung anzusehen sind.

1.7 In Bezug auf die Behauptungen zur vorliegenden Untersuchung merkte der Bürgerbeauftragte an, dass nach den ihm vorgelegten Beweisen die Kommission allem Anschein nach auf die Bitte des Beschwerdeführers um Informationen mit einem beträchtlichen Maß an Wohlwollen und Kooperationsbereitschaft reagiert hatte. Obwohl es bedauerlich erschien, dass die ersten Mitteilungen der Kommission an den Beschwerdeführer höhere Erwartungen erweckt hatten, als sie anscheinend in ihrer Korrespondenz mit dem Beschwerdeführer zu erfüllen in der Lage war, lag nach Ansicht des Bürgerbeauftragten bei den Bemühungen der Kommission zur Bereitstellung der vom Beschwerdeführer gewünschten Informationen kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vor.

2 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit dieser Beschwerde ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit der Kommission. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

ENTSCHEIDUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION, KEIN VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN GEGEN ITALIEN ANZUSTRENGEN

*Entscheidung über die
Beschwerde 396/99/IP
gegen die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im April 1999 legte Herr C. beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde gegen die Europäische Kommission ein. Anlass war die Entscheidung der Europäischen Kommission, die Akte zu einer von ihm eingereichten Beschwerde über einen angeblichen Verstoß der italienischen Behörden gegen die Richtlinie 90/313/EWG³⁰ zu schließen.

Nach einem Brand auf dem Gelände des Chemieunternehmens Enichem in La Macchia (in den Außenbezirken von Manfredonia) am 2. August 1997 entschlossen sich die italienischen Behörden, mit der Wiederansiedlung von Industrie auf dem zerstörten Gelände zu beginnen.

Nach Aussage des Beschwerdeführers begannen die zuständigen Stellen die industrielle Wiederansiedlung trotz des Vorhandenseins von toxischen Rückständen, die eine Gefahr für die Gesundheit der örtlichen Bevölkerung darstellten. Am 1. Oktober 1997 wandte er sich daher zunächst an den *Prefetto* von Foggia mit der Bitte um Zugang zu Informationen über die Umwelt entsprechend der Richtlinie 90/313/EWG des Rates. Eine Kopie des Schreibens wurde der Kommission übermittelt.

Am 1. Dezember 1997 schickte Herr C. ein weiteres Schreiben an mehrere italienische Behörden, von dem die Kommission wiederum eine Kopie erhielt. In diesem Schreiben brachte der Beschwerdeführer seine Unzufriedenheit mit den ihm zugänglich gemachten Informationen über den Brand auf dem Gelände der Firma Enichem zum Ausdruck.

²⁹ Rechtssache T-188/97, *Rothmans International BV gegen Kommission*, Slg. 1999, II-2463, Rdnrn. 58-60.

³⁰ Richtlinie des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, ABl. L 158 vom 23. Juni 1990, S. 56.

Am 13. Februar 1998 schickte der Beschwerdeführer ein Schreiben an die Generaldirektion XI der Europäischen Kommission, in dem er sich diesmal ausdrücklich über die Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt durch die italienischen Behörden beschwerte. Das Schreiben wurde von den Dienststellen der Kommission unter der Nummer 98/4648 registriert. Per Schreiben vom 17. Juli 1998 und 3. August 1998, die vom Leiter des Referats Rechtsfragen der Generaldirektion XI bzw. dem Generalsekretär der Kommission unterzeichnet waren, benachrichtigte die Kommission den Beschwerdeführer, dass sie ein offizielles Beschwerdeverfahren wegen möglicher Verletzung der Richtlinie 90/313/EWG durch Italien in die Wege geleitet hatte.

Am 1. Oktober 1998 setzte die zuständige Kommissionsdienststelle Herrn C. davon in Kenntnis, dass im vorliegenden Fall kein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht festgestellt werden könne und die Kommission daher beabsichtige, das Verfahren einzustellen. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, gegebenenfalls vorhandene neue Erkenntnisse innerhalb eines Monats nach Erhalt des Schreiben vorzulegen.

Da dies nicht geschah, entschlossen sich die Dienststellen der Kommission, den Fall am 11. November 1998 abzuschließen.

Am 25. November 1998 erhielt die Kommission ein Schreiben vom Beschwerdeführer, in dem dieser sich mit der Entscheidung zur Schließung der Akte nicht einverstanden erklärte und die Effizienz der Arbeit der Kommissionsdienststellen in Zweifel zog, da er das am 1. Oktober 1998 verschickte Schreiben erst am 10. November 1998 erhalten habe.

Daraufhin schickte die Kommission dem Beschwerdeführer am 27. Januar 1999 ein Schreiben, in dem sie ihm die Gründe für das Abschließen des Falls erläuterte.

Vor diesem Hintergrund legte der Beschwerdeführer am 3. April 1999 beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde gegen die Entscheidung der Kommission ein, die Untersuchung über die mutmaßlich unzureichende Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates ohne Anstrengung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Italien vor dem Europäischen Gerichtshof einzustellen.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde an die Kommission weitergeleitet, die in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen folgende Punkte vorbrachte:

Zunächst bezog sich die Kommission auf die Schreiben des Beschwerdeführers vom 1. Oktober und 1. Dezember 1997, wobei sie unterstrich, dass die Empfänger dieser Schreiben verschiedene italienische Behörden waren, während ihr nur eine Abschrift derselben zugegangen sei.

Im Gegensatz dazu sei das Schreiben vom 13. Februar 1998, in dem sich der Beschwerdeführer ausdrücklich über die Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates in Italien beklagte, von der Kommission als offizielle Beschwerde mit der Nummer 98/4648 registriert worden.

Am 16. Juli 1998 übermittelte die Kommission dem Beschwerdeführer ein Schreiben, in dem sie ihr Interesse zum Ausdruck brachte, zusätzliche Angaben zu anderen Aspekten als dem Zugang zu Informationen zu erhalten. So bat sie um Information darüber, ob es auf dem Gelände möglicherweise zur Abladung und Lagerung von Gefahrenstoffen oder zur Kontaminierung des Bodens gekommen sei, da durch einen Brand in der Industriechemieanlage von Enichem im Jahre 1976 (d.h. 21 Jahre vor dem Brand im August 1997) der Boden um die Anlage zum großen Teil durch Arsen-(III)-oxid verunreinigt wurde, ohne

dass Dekontaminierungsmaßnahmen in die Wege geleitet wurden. Am 10. August 1998 legte der Beschwerdeführer der Kommission die erbetenen Informationen zu diesen Fragen vor.

Daraufhin teilte ihm die Kommission am 9. September 1998 mit, dass sie beschlossen habe, sein Schreiben als neue Beschwerde unter der Nummer 98/4802 zu registrieren.

In ihrer Stellungnahme machte die Kommission darauf aufmerksam, dass während die erste Beschwerde Nr. 98/4648 einen möglichen Verstoß der italienischen Behörden gegen die Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen betraf, sich die zweite Beschwerde Nr. 98/4802 zunächst einmal auf eine eventuelle Verletzung der Richtlinie 91/156/EWG³¹ zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG (bezüglich der Lagerung von kontaminierter Erde) bezog und erst später nach Vorlage weiterer Informationen durch den Beschwerdeführer auf einen möglichen Verstoß gegen die Richtlinien 85/337/EWG³² (über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten) und 96/82/EG³³ (bezüglich der mutmaßlichen Umweltgefahren aufgrund der Aufgabe von drei Deponien für feste Siedlungsabfälle im selben Gebiet) ausgeweitet wurde.

Am 1. Oktober 1998 benachrichtigten die zuständigen Dienststellen den Beschwerdeführer darüber, dass sie die Untersuchungen zur Beschwerde Nr. 98/4648 abgeschlossen hatten. Nach Prüfung aller Informationen des Beschwerdeführers und der italienischen Behörden könne die Kommission keinen Verstoß gegen die Richtlinie 90/313/EWG feststellen.

Daher habe die Kommission entsprechend der Vereinbarung, die im Anschluss an die vom Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative angestrengte Untersuchung 303/97/PD in die Verwaltungsverfahren der Kommission bei Bürgerbeschwerden über einzelstaatliche Behörden zwischen der Kommission und dem Europäischen Bürgerbeauftragten getroffen wurde, dem Beschwerdeführer ihre Absicht zum Abschluss des Falls mitgeteilt. Der Beschwerdeführer sei aufgefordert worden, gegebenenfalls innerhalb eines Monats nach Erhalt des Schreibens neue Beweismaterialien für einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vorzulegen, andernfalls würde der Fall abgeschlossen. Dem Beschwerdeführer sei ferner mitgeteilt worden, dass der Fall jederzeit, auch nach seiner Schließung, neu behandelt und eröffnet werden könne, wenn der Kommission neue Elemente zur Kenntnis gelangten, die auf eine mögliche Verletzung des Gemeinschaftsrechts hindeuteten.

Da sie auf ihr Schreiben vom 1. Oktober 1998 keine Antwort erhielt, hat die Kommission den Fall auf ihrer Sitzung am 11. November 1998 abgeschlossen.

Als nächstes nahm die Kommission auf das am 25. November 1998 erhaltene Schreiben des Beschwerdeführers Bezug, in dem er sich mit dieser Entscheidung nicht einverstanden erklärte und darauf verwies, dass - da er das am 1. Oktober 1998 datierte Schreiben erst am 10. November 1998 erhalten habe - die Frist von einem Monat auch erst mit diesem Tag beginnen dürfe. Die Kommission brachte ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, dass die Zustellung so lange gedauert habe, verwies aber gleichzeitig darauf, dass sie dafür nicht verantwortlich gemacht werden könne, da das Schreiben laut Poststempel auf dem Umschlag Brüssel am 1. Oktober 1998 verlassen habe. Da derartige Schreiben nicht als Einschreiben verschickt werden, gehe die Kommission davon aus, dass die innerhalb einer angemessenen Frist beim Empfänger ankommen.

³¹ ABl. L 78 vom 26. März 1991, S. 32.

³² ABl. L 175 vom 5. Juli 1985, S. 40.

³³ ABl. L 10 vom 14. Januar 1997, S. 13.

Die Kommission unterstrich, dass die Entscheidung zum Abschluss des Falls 42 Tage nachdem diese Absicht dem Beschwerdeführer schriftlich angezeigt wurde, nicht als Vorenthaltung des Rechts auf Verteidigung seiner Position gewertet werden könne. Zudem betonte die Kommission, dass der Beschwerdeführer jederzeit dieselbe Beschwerde noch einmal vorbringen könne und die Kommission dann wiederum zu einer Untersuchung verpflichtet sei.

Zur Begründung des Abschlusses der Untersuchungen im Zusammenhang mit der Beschwerde Nr. 98/4648 durch ein –Schreiben vom 27. Januar 1999 führte die Kommission erstens an, dass die italienischen Behörden die geforderten Informationen ordnungsgemäß vorgelegt hätten. Zweitens unterstrich sie, dass Artikel 4 der Richtlinie 90/313/EWG ausdrücklich auf die nationale Rechtsordnung verweise, um die Nichtbeantwortung, unzulängliche Beantwortung oder ungerechtfertigte Ablehnung von Informationsersuchen durch einzelstaatliche Behörden anzufechten. Drittens berief sich die Kommission auf die ihr im Vertrag eingeräumte Ermessensfreiheit bei der Entscheidung zur Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren. Gleichzeitig betonte sie aber auch, dass eine solche Entscheidung ihrer Meinung nach keine reine Ermessensfrage sei und sie daher Leitlinien für die Behandlung von Beschwerden und Vertragsverletzungsverfahren festgelegt habe. Die Kommission unterstrich, dass das Verfahren im vorliegenden Fall genau eingehalten und der Beschwerdeführer immer ordnungsgemäß über den Fortgang der Untersuchungen informiert worden sei.

Im selben Schreiben informierte die Kommission den Beschwerdeführer darüber hinaus, dass die Untersuchungen zu seiner zweiten Beschwerde Nr. 98/4802, die zugleich Gegenstand einer Eingabe (Nr. 874/98) beim Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments war, noch andauerten.

Mit Schreiben vom 9. Juli 1999 reagierte die Kommission auf zwei weitere Schreiben des Beschwerdeführers vom 3. April bzw. 28. Mai 1999, in denen es wiederum um die Entscheidung zum Abschluss des Falls Nr. 98/4648 bezüglich der Richtlinie 90/313/EWG ging. In ihrer Antwort verwies die Kommission darauf, dass sie in Ermangelung der Vorlage neuer Beweismaterialien keinen Grund für ein Überdenken ihrer ursprünglichen Position sehe.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Im Hinblick auf die Behandlung der Beschwerde Nr. 98/4648 hielt der Beschwerdeführer im Wesentlichen an seinen ursprünglichen Behauptungen fest.

Im Fall der Beschwerde Nr. 98/4802 nahm er einerseits zur Kenntnis, dass die Kommission noch auf die von den italienischen Behörden angeforderten Informationen warte, andererseits betonte er aber, dass die Kommission gegenüber den Behörden selbst hätte Maßnahmen ergreifen müssen, um sie zu einer rechtzeitigen Antwort zu bewegen.

DIE ENTSCHEIDUNG

Einleitende Bemerkungen

Um Missverständnisse zu vermeiden, sei hier noch einmal darauf hingewiesen, dass der Europäische Bürgerbeauftragte laut EG-Vertrag lediglich befugt ist, eventuelle Missstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft zu untersuchen. Im Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten ist dazu ausdrücklich festgelegt, dass Handlungen anderer Behörden oder Personen nicht Gegenstand von Beschwerden beim Bürgerbeauftragten sein können. Angesichts dieser Bestimmungen waren die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zur Beschwerde lediglich darauf gerichtet festzustellen, ob auf Seiten der Europäischen Kommission ein Missstand vorliegt.

Die Beschwerdepunkte, welche die Beschwerde Nr. 98/4802 betrafen, die von den Dienststellen der Kommission noch geprüft wurde, waren nicht Teil der ursprünglichen Beschwerde an den Bürgerbeauftragten. Daher blieb dieser Aspekt in der vorliegenden Entscheidung des Bürgerbeauftragten unberücksichtigt.

1 Die Entscheidung der Kommission zur Schließung der Akte

1.1 Gegenstand der Beschwerde war die Entscheidung der Kommission, die Untersuchungen zu der angeblich unrichtigen Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates ohne Anstrengung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Italien vor dem Europäischen Gerichtshof einzustellen.

1.2 In ihrer Stellungnahme erläuterte die Kommission, dass sie nach Prüfung der vom Beschwerdeführer eingereichten Dokumente und der von den italienischen Behörden vorgelegten Informationen keinen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht feststellen habe können und ihre Dienststellen den Beschwerdeführer daher am 1. Oktober 1998 von ihrer Absicht zum Schließen der Akte informiert hätten. Der Beschwerdeführer sei aufgefordert worden, eventuelle neue Beweise im Zusammenhang mit der Beschwerde vorzulegen. Da vom Beschwerdeführer keine Antwort eingegangen sei, habe die Kommission den Fall auf ihrer Sitzung am 11. November 1998 abgeschlossen.

1.3 Die Kommission brachte ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, dass der Beschwerdeführer das Schreiben vom 1. Oktober erst reichlich einen Monat später erhalten habe, unterstrich aber gleichzeitig, dass dies ausschließlich ein Zustellungsproblem sei, für das sie nicht verantwortlich gemacht werden könne.

1.4 Das Verwaltungsverfahren der Kommission bei Bürgerbeschwerden über einzelstaatliche Behörden war Gegenstand einer vom Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative am 14. April 1997 durchgeführten Untersuchung (303/97/PD). Im Ergebnis dieser Untersuchung hat Kommission eingewilligt, Beschwerdeführer von ihrer Absicht zur Schließung der Akte in Kenntnis zu setzen und sie gleichzeitig zur Abgabe einer Meinungsäußerung aufzufordern.

1.5 Der Bürgerbeauftragte konstatierte, dass die Kommission den Beschwerdeführer im vorliegenden Fall mit Schreiben vom 1. Oktober 1998 von ihrer Absicht, kein Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien anzustrengen, unter Angabe der Gründe für diese Entscheidung benachrichtigt und ihn gleichzeitig aufgefordert hatte, sich innerhalb eines Monats dazu zu äußern.

1.6 Beim Beschwerdeführer ging das am 1. Oktober 1998 von der Kommission abgeschickte Schreiben erst am 10. November 1998 ein. Die Kommission brachte ihr Bedauern über die dadurch entstandenen Unannehmlichkeiten zum Ausdruck. Der Bürgerbeauftragte befand, dass die Kommission nicht für die lange Zustellungszeit der Post verantwortlich gemacht werden konnte. Somit konnte der Zeitraum von 42 Tagen zwischen dem Versenden des Schreibens am 1. Oktober 1998 und dem Schließen der Akte am 11. November 1998 als angemessen gelten.

1.7 Ausgehend von den vorstehenden Überlegungen vertrat der Bürgerbeauftragte die Meinung, dass die Kommission den von ihr im Anschluss an die vom Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative angestregten Untersuchung 303/97/PD³⁴ eingegangenen Verpflichtungen angemessen nachgekommen war und den Beschwerdeführer ordnungsgemäß über den Verlauf seines Falls auf dem Laufenden gehalten hatte.

³⁴

Siehe Jahresbericht des Bürgerbeauftragten 1997, S. 301

2 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten in diesem Fall ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltung der Europäischen Kommission. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

STREITIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERTRÄGEN AUF KULTURELLEM GEBIET

*Entscheidung über die
Beschwerde
506/99/GG gegen die
Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im Dezember 1996 schloss die Kommission zwei Verträge zu den Projekten „DCC – Digital Content for Culture“ und „Projekt – Art, Design & Fashion Online“ mit zwei deutschen Unternehmen - CSC Ploenzke AG („CSC“ als dem Koordinator für die beiden Projekte) und dem Beschwerdeführer (einem Beraterunternehmen) - ab. Im Rahmen des „DCC“-Projekts war zudem vorgesehen, dass CSC zwei assoziierte Partner, das Koninklijk Museum voor Midden-Afrika (Königliches Afrika-Museum) in Tervuren (Belgien) und die Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e.V., zur Seite stehen. Auf seiten der Kommission war für diese Verträge die Generaldirektion XIII (DG XIII³⁵) zuständig.

Als Durchführungszeitraum war für das „DCC“-Projekt Januar 1997 bis Dezember 1997 und für das „Donna“-Projekt Januar 1997 bis September 1997 festgelegt.

Im Oktober 1997 kam die Kommission im Rahmen einer technischen Überprüfung des „DCC“-Projekts zu dem Schluss, dass ein komplettes technisches und Rechnungsführungsaudit des Projekts notwendig sei. Im Dezember 1997 fand eine eingehende technische Überprüfung statt. Der Beschwerdeführer behauptete, dass bei dieser Gelegenheit keinerlei Kritik im Hinblick auf seine Person bzw. seinen Beitrag zum „DCC“-Projekt geäußert wurde. Allerdings hätte die Kommission das Protokoll, das diese Aussage belegen würde, verschwinden lassen. Im Bericht über die eingehende Prüfung wurde empfohlen, den Vertrag zu beenden. Dieser Bericht wurde CSC am 17. Dezember 1997 übermittelt (wobei dem Beschwerdeführer eine Kopie zugeht).

Per Schreiben vom 23. Dezember 1997 an CSC (von dem der Beschwerdeführer ebenfalls eine Kopie erhielt) beendete die Kommission den Vertrag.

Im April 1998 teilte die Kommission CSC mit, dass eine technische Prüfung des „Donna“-Projekts geplant sei. Im Ergebnis dieser Überprüfung, die im Juni 1998 stattfand, wurde eine Beendigung des Projekts angeregt. Der Beschwerdeführer behauptete, dass bei dieser Gelegenheit ebenfalls keinerlei Kritik im Hinblick auf seine Person bzw. seinen Beitrag zum „Donna“-Projekt geäußert wurde. Allerdings hätte die Kommission das Protokoll, das diese Aussage belegen würde, verschwinden lassen und die Veröffentlichung eines gefälschten Protokolls hinausgezögert. Ferner behauptete der Beschwerdeführer, dass mit der technischen Überprüfung neun Monate nach dem offiziellen Abschluss des Projekts gegen den Vertrag verstoßen worden sei. Nach Aussage des Beschwerdeführers habe die Kommission den Empfang aller vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen (einschließlich des Abschlussberichts) bereits am 9. Dezember 1997 schriftlich bestätigt. Dabei berief sich der Beschwerdeführer auf eine Vertragsbestimmung, derzufolge der Abschlussbericht nach Meinung des Beschwerdeführers von der Kommission als bestätigt gilt, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt gegen ihn Einspruch erhebt.

Die Rechnungsführungsprüfung des „DCC“- und des „Donna“-Projekts erfolgte im März 1998. Nach Aussage des Beschwerdeführers hätten die Prüfer ihm bescheinigt, dass seine Rechnungsführung in Ordnung sei. Allerdings hätte die Kommission, so der Beschwerdeführer, das seine Aussage bestätigende Protokoll verschwinden lassen. Die Kommission habe ihm die Entwürfe der Prüfberichte für das „DCC“- und das „Donna“-Projekt am 28.

³⁵

Neue Bezeichnung GD Informationsgesellschaft.

April 1998 bzw. 27. Mai 1998 vorgelegt. Am 30. Juni 1998 hätten die Anwälte des Beschwerdeführers der Kommission ihre Stellungnahme zu diesen Entwürfen unterbreitet. Am 29. Juli 1998 übermittelte die Kommission dem Beschwerdeführer die abschließenden Prüfberichte sowie ihre Bewertung der Anmerkungen zu den Prüfberichtsentwürfen. Im Bericht zum „DCC“-Projekt gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass von den von CSC und dem Beschwerdeführer geltend gemachten Gesamtkosten in Höhe von 3.164.102 ECU lediglich 26.290 ECU anrechenbar seien. Im Bericht zum „Donna“-Projekt wurden von dem geforderten Gesamtbetrag in Höhe von 980.733 ECU 42.601 ECU als förderfähig anerkannt.

Ende August/Anfang September 1998 erhielten CSC und der Beschwerdeführer von der Generaldirektion XIX³⁶ der Kommission Rückzahlungsforderungen, in denen die Rückerstattung der zu viel gezahlten Mittel im Rahmen der „DCC“- und „Donna“-Verträge gefordert wurde. Die Forderung gegen den Beschwerdeführer belief sich auf 179.337 ECU. Per Schreiben vom 10. September 1998 ersuchten die Anwälte des Beschwerdeführers die Kommission, die Gründe für die Rückzahlungsforderungen an den Beschwerdeführer zu erläutern. Am 30. November 1998 übermittelte der Beschwerdeführer der Kommission zwei Rechnungen, in denen er die Zahlung von 352.800 ECU für die von ihm erbrachten Leistungen für das „DCC“-Projekt und weiterer 110.781 ECU für seine Arbeiten am „Donna“-Projekt forderte.

Zudem war der Beschwerdeführer auch am „VR-Learners“-Projekt beteiligt, für das der Vertrag im Dezember 1997 unterzeichnet wurde. Nach Aussagen des Beschwerdeführers hat die Kommission ihn zum Ausscheiden aus diesem Projekt gezwungen. Im Februar 1999 schickte der Beschwerdeführer der Kommission eine Rechnung in Höhe von 121.857 ECU für die von ihm erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit diesem Projekt.

Am 5. Mai 1999 reichte der Beschwerdeführer beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde ein, in der er folgendes behauptete:

- 1 Von der GD XIII seien die Protokolle der Audits zum „DCC“- und „Donna“-Projekt manipuliert worden.
- 2 Die GD XIII habe seit über zwei Jahren mit Hilfe der GD XIX versucht, den Beschwerdeführer und seine Partner systematisch durch Verleumdung, Schikanierung und Erpressung als Wettbewerber und Kritiker auszuschalten.
- 3 Die GD XIX habe keinerlei Gründe für die von der Kommission erhobenen Forderungen angegeben und nicht auf die finanziellen Forderungen des Beschwerdeführers gegen die Kommission reagiert.
- 4 Dem Beschwerdeführer sei durch das Verhalten der GD XIII und GD XIX schwerer Schaden entstanden.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde der Kommission vorgelegt, die dazu folgende Stellungnahme abgab:

Die Kommission habe zwei Verträge im Zusammenhang mit den Projekten „DCC“ und „Donna“ abgeschlossen. Im Laufe der Durchführung der Projekte stellten die Dienststellen der Kommission fest, dass die Fortschritte bei den Projektarbeiten und die

³⁶ Neue Bezeichnung GD Haushalt.

Zwischenergebnisse nicht zufriedenstellend seien. Daher erfolgte im Dezember 1997 eine gründliche fachliche Überprüfung des „DCC“-Projekts. In ihrem abschließenden Bericht hätten die von der Kommission mit dem Audit beauftragten unabhängigen Experten festgestellt, dass die ursprünglichen Ziele des Projekts nicht erreicht worden seien und daher eine Einstellung des Projekts empfohlen. Die Kommission sei dieser Empfehlung gefolgt. Im Juni 1998 hätten die Dienststellen der Kommission wiederum unter Hinzuziehung unabhängiger Experten eine fachliche Überprüfung des „Donna“-Projekts vorgenommen, die im Wesentlichen ebenfalls zu der Schlussfolgerung gelangte, den Vertrag zu beenden.

Im Oktober 1997 veranlassten die Dienststellen der Kommission ein Rechnungsführungsaudit, um zu überprüfen, inwieweit die dem „DCC“- und „Donna“-Projekt gewährten EG-Fördermittel gerechtfertigt seien. Nachdem die betroffenen Unternehmen mehrmals um Verschiebung gebeten hatten, konnte die Prüfung im März 1998 schließlich durchgeführt werden. Im Ergebnis des Audits sah sich die Kommission veranlasst, nahezu alle Kostenforderungen von CSC und dem Beschwerdeführer abzuweisen, weil diese in keiner Weise mit den abgeschlossenen Verträgen in Einklang standen bzw. weil es keine Belege für die entstandenen Kosten gab. Daher seien im August 1998 Rückzahlungsforderungen an CSC und den Beschwerdeführer ergangen. Während CSC mittlerweile den der Kommission zustehenden Betrag zurückgezahlt hat, habe der Beschwerdeführer der Zahlungsaufforderung nicht Folge geleistet und stattdessen verleumderische Behauptungen gegen die an den Audits beteiligten Beamten der Kommission in Umlauf gesetzt.

Der Beschwerdeführer war als assoziierter Auftragnehmer auch am „VR-Learners“-Projekt beteiligt. Im Laufe der Neuverhandlungen des Vertrages hatten die Kommissionsdienststellen klargestellt, dass der Beschwerdeführer in Anbetracht der bei den Audits des „DCC“- und „Donna“-Projekts festgestellten groben Unregelmäßigkeiten in der Rechnungsführung und seiner Weigerung, den Rückzahlungsforderungen Folge zu leisten, nicht länger als Projektteilnehmer akzeptiert werden könne. Als Begründung für diese Haltung der Kommissionsdienststellen wurden die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Rechnungsführung und die Notwendigkeit zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft ins Feld geführt. Inzwischen sei auch das „VR-Learners“-Projekt aufgrund des Ergebnisses einer Überprüfung eingestellt worden.

Die Kommission teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass die von den ihrer Ansicht nach verleumderischen Behauptungen des Beschwerdeführers betroffenen Beamten die Einleitung rechtlicher Schritte planen.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seiner Erwiderung blieb der Beschwerdeführer bei seiner Beschwerde. Seiner Behauptung nach habe er einen Abschlussbericht zum „DCC“-Projekt vorgelegt, darauf aber nie eine Reaktion erhalten. Nach Aussagen des Beschwerdeführers sind dieselben externen Experten, die 1997 die fachliche Prüfung durchgeführt hatten, auch für die eingehende Überprüfung in Dezember 1997 verantwortlich gewesen. Die Unabhängigkeit dieser Experten sei daher fraglich. Ferner betonte der Beschwerdeführer, dass die Experten nicht die gesamten ausgeführten Arbeiten abgelehnt, sondern 49,5 der 130 Mannmonate anerkannt hätten. Somit hätte die Kommission dem Beschwerdeführer zumindest einen weiteren Betrag in Höhe von 40.723 € zahlen müssen. Des Weiteren behauptete der Beschwerdeführer, dass das Schreiben, mit dem die Kommission den Vertrag kündigte, sechs Tage nach dem offiziellen Projektabschluss bei CSC eingetroffen sei. Im Zusammenhang mit dem „Donna“-Projekt brachte der Beschwerdeführer erneut die Meinung zum Ausdruck, dass die fachliche Überprüfung erfolgt sei, nachdem das Projekt von der Kommission bereits offiziell bestätigt worden war.

Zudem machte der Beschwerdeführer geltend, dass die Kommission nach dem Ausscheiden eines der Partner aus dem „VR-Learners“-Projekt der Aufnahme eines neuen Partners sowie der Erhöhung des für den Beschwerdeführer vorgesehenen Budgets

zugestimmt habe. Erst später hätte die Kommission fälschlicherweise behauptet, der Beschwerdeführer schulde ihr noch Geld, und damit Druck auf die anderen Partner des Projekts ausgeübt, den Beschwerdeführer aus dem Projekt auszuschließen.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Nach Erhalt der Anmerkungen des Beschwerdeführers und der Stellungnahme der Kommission konstatierte der Bürgerbeauftragte, dass er zur Bearbeitung der Beschwerde weitere Informationen benötige. Daher ersuchte er die Kommission,

- 1 dem Bürgerbeauftragten Kopien der einschlägigen Dokumente zu schicken, auf denen ihre Einschätzung des „DCC“ und des „Donna“-Projekts beruhte,
- 2 zu der Behauptung des Beschwerdeführers Stellung zu nehmen, derzufolge der vom Beschwerdeführer eingereichte Abschlussbericht zum „Donna“-Projekt nach den allgemeinen Projektbedingungen als bestätigt anzusehen sei, da es die Kommission angeblich versäumt habe, innerhalb von zwei Monaten nach seinem Erhalt gegen ihn Einspruch zu erheben, und
- 3 ihre Meinung zu der Behauptung des Beschwerdeführers darzulegen, derzufolge die Rechtmäßigkeit der Einstellung des „DCC“-Projekts durch die Kommission fragwürdig sei, da das entsprechende Schreiben der Kommission angeblich erst nach Abschluss des Projekts verschickt wurde.

In ihrem Antwortschreiben erklärte die Kommission, dass sie mit der Auslegung der einschlägigen Verträge durch den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der zweiten und dritten Frage nicht einverstanden sei. Die Kommission vertrat die Meinung, dass beide Punkte keine Auswirkungen auf die Ergebnisse der Rechnungsführungsprüfung und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen hätten. Da die Kommission derzeit daran arbeite, ihre Forderungen gegen den Beschwerdeführer auf gerichtlichem Wege einzuklagen, und da die unter 2) und 3) genannten Punkte im Prozess sicher eine Rolle spielen würden, hielt es die Kommission für unangemessen, zu diesen Punkten im gegenwärtigen Stadium eine Aussage zu machen. Darüber hinaus übermittelte die Kommission die vom Bürgerbeauftragten angeforderten Dokumente.

In seinen Anmerkungen zu diesem Antwortschreiben bedauerte der Beschwerdeführer, dass die Kommission keine Begründung dafür angebe, weshalb sie seine Argumente nicht akzeptieren könne. Gleichzeitig widersprach er der Meinung der Kommission, dass diese Argumente für die Ergebnisse der Rechnungsführungsprüfung belanglos seien. In den Augen des Beschwerdeführers zielte das Verhalten der Kommission darauf ab, ihn einzuschüchtern.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Einleitende Bemerkungen

1.1 In ihrer Stellungnahme informierte die Kommission den Bürgerbeauftragten, dass die von der ihrer Ansicht nach verleumderischen Behauptungen des Beschwerdeführers betroffenen Beamten die Einleitung gerichtlicher Schritte planten. Auf das sich anschließende Ersuchen des Bürgerbeauftragten um weitere Informationen teilte die Kommission mit, dass sie derzeit daran arbeite, ihre Forderungen gegen den Beschwerdeführer auf gerichtlichem Wege einzuklagen.

1.2 Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Untersuchung zu dieser Beschwerde lagen dem Bürgerbeauftragten jedoch noch keine Informationen über den Beginn eines Gerichtsver-

fahrens in dieser Angelegenheit vor. Daher bestanden keine Gründe, die einen Beschluss des Bürgerbeauftragten im vorliegenden Fall verhindert hätten.

2 Manipulation der Auditprotokolle

2.1 Der Beschwerdeführer behauptete, die Kommission habe die Protokolle zu den Audits des „DCC“- und „Donna“-Projekts manipuliert.

2.2 Auf diese Behauptung ging die Kommission nicht gesondert ein. Allerdings war klar, dass sie zu den Behauptungen gehörte, die von der Kommission als falsch und verleumderisch angesehen wurden.

2.3 Im Wesentlichen schienen die Behauptungen des Beschwerdeführers darauf abzu zielen, dass die von der Kommission erstellten Protokolle die während der Audits getroffenen Aussagen oder durchgeführten Maßnahmen nicht richtig wiedergeben. So seien – um ein Beispiel zu geben - die Anwälte des Beschwerdeführers in ihrem Schreiben vom 22. September 1998 ausführlich auf das Protokoll des fachlichen Audits zum „Donna“-Projekt eingegangen, wobei sie die ihrer Meinung nach falschen bzw. unvollständigen Passagen des Protokolls kritisiert und korrigiert hätten. Da es keine weiteren Belege über die während der Audits tatsächlich getroffenen Aussagen und durchgeführten Maßnahmen gab, war der Bürgerbeauftragte nicht in der Lage festzustellen, ob das entsprechende Protokoll in Ordnung war oder ob die Anmerkungen des Beschwerdeführers gerechtfertigt waren. Unter diesen Umständen konnte der Bürgerbeauftragte keine Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung der Kommission im Zusammenhang mit dieser Rüge feststellen.

3 Verursachung eines schweren Schadens für den Beschwerdeführer

3.1 Der Beschwerdeführer behauptete, die Kommission habe ihm schweren Schaden zugefügt. In diesem Zusammenhang berief er sich darauf, dass die Kommission das „DCC“- und das „Donna“-Projekt eingestellt, die Übernahme des größten Teils der ihr gegenüber geltend gemachten Kosten für diese Projekte verweigert, die Zahlung der dem Beschwerdeführer seiner Meinung nach für die von ihm erbrachten Leistungen am „DCC“- und „Donna“-Projekt zustehenden Beträge abgelehnt und ihn aus dem „VR-Learners“-Projekt ausgeschlossen habe.

3.2 Bei diesem Beschwerdepunkt ging es im Wesentlichen um die Verpflichtungen aus den zwischen der Kommission und dem Beschwerdeführer geschlossenen Verträgen bzw. aus Verträgen, an denen der Beschwerdeführer beteiligt war.

3.3 Laut Artikel 195 des EG-Vertrages ist der Europäische Bürgerbeauftragte befugt, Beschwerden „über Missstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft“ entgegenzunehmen. Der Bürgerbeauftragte hält einen Missstand für gegeben, wenn eine öffentliche Institution nicht im Einklang mit den für sie verbindlichen Regelungen oder Grundsätzen handelt³⁷. Ein Missstand kann daher auch im Hinblick auf die Erfüllung von Verpflichtungen festgestellt werden, die aus von den Organen oder Institutionen der Gemeinschaft abgeschlossenen Verträgen resultieren.

3.4 Der Bürgerbeauftragte ist jedoch der Ansicht, dass das Ausmaß der für ihn in solchen Fällen möglichen Prüfungen zwangsläufig begrenzt ist. Insbesondere vertritt er die Ansicht, dass es in strittigen Fällen nicht seine Aufgabe sein kann festzustellen, ob von einer Partei ein Vertragsbruch begangen wurde. Eine solche Frage kann wirklich effektiv nur von einem zuständigen Gericht behandelt werden, das sich die Argumente der Parteien im Hinblick auf das einschlägige einzelstaatliche Recht anhören und widersprüchliche Belegmaterialien zu allen strittigen Sachverhalten prüfen kann.

³⁷ Siehe Jahresbericht 1997, S. 23 ff.

3.5 Daher hält es der Bürgerbeauftragte im Fall von vertraglichen Streitigkeiten für gerechtfertigt, seine Untersuchung darauf zu beschränken, zu prüfen, ob das Organ oder die Institution der Gemeinschaft ihm eine kohärente und vernünftige Erklärung hinsichtlich der Rechtsgrundlage für die ergriffenen Maßnahmen sowie hinsichtlich der Gründe, aus denen es oder sie seine bzw. ihre Auslegung des Vertrages für gerechtfertigt hält, vorgelegt hat. Wenn dies der Fall ist, zieht der Bürgerbeauftragte den Schluss, dass die Untersuchung keine Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung ergeben hat. Dabei beeinträchtigt diese Schlussfolgerung das Recht der Parteien, ihre Vertragsstreitigkeiten von einem zuständigen Gericht untersuchen und verbindlich regeln zu lassen, in keiner Weise.

3.6 Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer zur Erhärtung seiner Beschwerde verschiedene Argumente ins Feld geführt, für die durchaus einiges spricht. So bezweifelt er die Rechtmäßigkeit der Einstellung des „DCC“-Projekts angesichts der Tatsache, dass die entsprechende Mitteilung offensichtlich erst nach dem offiziellen Abschluss des Projekts eingegangen ist. Des Weiteren beruft er sich auf eine Vertragsbestimmung, derzufolge sein Abschlussbericht zu den Ergebnissen seiner Arbeiten am „Donna“-Projekt bereits als bestätigt anzusehen war, bevor sich die Kommission zur Durchführung einer fachlichen Überprüfung entschloss. Schließlich hatte der Beschwerdeführer den Ergebnissen der Rechnungsführungsaudits, die zu den beiden Projekten durchgeführt worden sind, widersprochen.

3.7 Die Kommission berief sich auf die Ergebnisse der Rechnungsführungsaudits und vertrat die Meinung, dass die beiden vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumente die Ergebnisse der Audits nicht beeinträchtigten.

3.8 Der Bürgerbeauftragte konstatierte, dass die von der Kommission vorgebrachten Argumente nicht unvernünftig zu sein schienen. Unter diesen Umständen und in Anbetracht der Tatsache, dass der Umfang der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten in solchen Fällen eingeschränkt war (siehe Punkt 3.2 bis 3.5), kam er zu dem Schluss, dass seine Untersuchungen keine Anhaltspunkte für einen Missstand auf Seiten der Kommission im Hinblick auf das „DCC“- und „Donna“-Projekt ergeben hatten, soweit diese Rüge des Beschwerdeführers betroffen war.

3.9 Dieselbe Schlussfolgerung galt auch für das „VR-Learners“-Projekt. Wie oben dargelegt, konnte der Bürgerbeauftragte nicht feststellen, dass die Meinung der Kommission, der Beschwerdeführer sei seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem „DCC“- und „Donna“-Projekt nicht ordnungsgemäß nachgekommen und müsse daher bestimmte Fördermittel an die Kommission zurückzahlen, falsch war. Die Erklärung der Kommission, sie könne unter diesen Umständen die Teilnahme des Beschwerdeführers am „VR-Learners“-Projekt nicht dulden, so lange sich dieser weigere, ihren Rückzahlungsforderungen Folge zu leisten, erschien nicht unangemessen. Unter diesen Umständen konnte der Bürgerbeauftragte keine Anhaltspunkte für einen Missstand auf Seiten der Kommission im Zusammenhang mit dieser Rüge feststellen.

4 Fehlende Begründung und Reaktion

4.1 Der Beschwerdeführer behauptete, die Kommission habe ihre Forderungen in keiner Weise begründet und auf die ihr gegenüber vom Beschwerdeführer erhobenen finanziellen Forderungen nicht reagiert.

4.2 Auf diese Behauptung ging die Kommission nicht gesondert ein. Allerdings erläuterte sie, dass die Rückzahlungsforderung ausgestellt wurde, um die im Ergebnis der Rechnungsführungsaudits des „DCC“- und „Donna“-Projekts nicht anerkannten Kosten rücküberwiesen zu bekommen. Es traf zu, dass die Rückzahlungsforderung selbst keine Begründung enthielt. Allerdings war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass der Beschwerdeführer nach den ihm vorliegenden Dokumenten keine vernünftigen Zweifel an den Gründen für die Rückzahlungsforderung haben konnte. Die Rechnungsführungsprü-

fungen wären zu dem Ergebnis gelangt, dass nur ein kleiner Teil der geltend gemachten Kosten anerkannt werden könne. Daraufhin hatte die Kommission den Differenzbetrag zwischen den förderfähigen Kosten und den bereits vorab bezahlten Beträgen zurückgefordert. Zudem hatte die Kommission den Beschwerdeführer in ihrem Schreiben vom 21. Januar 1999, das dem Bürgerbeauftragten vom Beschwerdeführer vorgelegt wurde, darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Grundlagen und die Berechnung der Forderung ausführlich in den Berichten zu den Rechnungsführungsaudits beschrieben würden.

4.3 Im Zusammenhang mit den Gegenforderungen des Beschwerdeführers schien es, als habe die Kommission nicht sofort auf die vom Beschwerdeführer eingereichten Rechnungen reagiert. Da diese Forderungen aber eindeutig im Widerspruch zu der von der Kommission in dieser Angelegenheit vertretenen Position standen, musste dem Beschwerdeführer klar sein, dass die Kommission diese Forderungen zurückweisen würde. Zudem hatte die Kommission den Beschwerdeführer in ihrem Schreiben vom 30. März 1999, das dem Bürgerbeauftragten vom Beschwerdeführer vorgelegt wurde, darüber informiert, dass diese Gegenforderungen - wie ihm bereits in einem früheren Schreiben mitgeteilt worden war - jeglicher Grundlage entbehrten.

4.4 Unter diesen Umständen waren keine Anhaltspunkte für einen Missstand im Zusammenhang mit dieser Rüge erkennbar.

5 Systematisches Ausschalten des Beschwerdeführers

5.1 Der Beschwerdeführer behauptete, die Kommission habe seit über zwei Jahren versucht, ihn und seine Partner systematisch durch Verleumdung, Schikanierung und Erpressung als Wettbewerber und Kritiker auszuschalten. Von der Kommission wurden diese Behauptungen zurückgewiesen.

5.2 Vor dem Hintergrund seiner Schlussfolgerungen zu den anderen Behauptungen des Beschwerdeführers befand der Bürgerbeauftragte, dass keine ausreichenden Belege für diese Behauptung des Beschwerdeführers vorlagen.

5.3 Unter diesen Umständen waren keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstandes im Zusammenhang mit diesem Beschwerdepunkt erkennbar.

6 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten in diesem Fall ergaben sich keine Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung der Europäischen Kommission. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

ANGEBLICHER MISSSTAND IN DER VERWALTUNGSTÄ- TIGKEIT BEI DER VERÖFFENTLI- CHUNG EINES BERICHTS

*Entscheidung über die
Beschwerde
734/99/(VK)/(IJH)
gegen die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführer, ein Journalist, wurde von der Kommission beauftragt, einen Bericht zum Thema „Wales in Europa“ zuschreiben, der für eine Reihe von zwölf britischen Regionalbroschüren gedacht war. Beabsichtigt war, die Broschüren zur Information der Öffentlichkeit vor den Wahlen zum Europäischen Parlament am 10. Juni 1999 zu veröffentlichen. Wie vertraglich gefordert, legte der Beschwerdeführer einen ersten Entwurf vor. Die Kommission verlangte bestimmte Änderungen, welche der Beschwerdeführer vornahm. Der überarbeitete Bericht wurde vom Leiter der Vertretung der Kommission in Großbritannien, Herrn Geoffrey MARTIN, im Februar 1999 angenommen und das Honorar des Beschwerdeführers wurde vollständig bezahlt. Die Veröffentlichung der Wales-Broschüre war für den 8. Juni 1999 geplant. Die Kommission stoppte die Veröffentlichung der Broschüre jedoch im letzten Moment. Die anderen britischen Regionalbroschüren wurden wie vorgesehen veröffentlicht.

Der Beschwerdeführer behauptete, dass

(i) durch die verspätete Veröffentlichung der Zweck des Berichts ad absurdum geführt worden sei, nämlich die Wähler in Wales vor den Europawahlen zu informieren,

(ii) die Verzögerung als Folge der Intervention des Kommissars KINNOCK, der den Bericht für „zu nationalistisch“ erachtete, sowie durch einen von drei namentlich benannten Personen verursachten Missstand in der Verwaltungstätigkeit entstanden sei, nämlich Herrn MARTIN, einem Mitglied des Kabinetts von Herrn KINNOCK und dem Leiter des Kommissionsbüros in Wales,

(iii) die Kommission (insbesondere Kommissar KINNOCK und Herr MARTIN) diese Intervention anschließend vertuscht hätten, indem fälschlicherweise behauptet wurde, der Bericht enthalte sachliche Fehler, wodurch seinem beruflichen Ansehen als Journalist geschadet und seine Chancen auf zukünftige Aufträge geschmälert worden seien. Der Beschwerdeführer bezog sich insbesondere auf einen in der *Western Mail* vom 10. Juni 1999 veröffentlichten Artikel, in dem Kommissar KINNOCK zitiert wurde, und ein Schreiben Herrn MARTINS, das in der *Western Mail* vom 18. Juni 1999 veröffentlicht worden war.

Nach Ansicht des Beschwerdeführers stellte das Obengenannte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit in Form von administrativen Unregelmäßigkeiten, unnötiger Verzögerung, Diskriminierung und Machtmissbrauch dar.

Der Beschwerdeführer forderte, ihn von der Verantwortung für die Verzögerung bei der Veröffentlichung der Regionalbroschüre für Wales zu entbinden und die genannten Mitglieder der Kommissionsdienste als für den Missstand in der Verwaltungstätigkeit verantwortlich zu benennen.

Der Beschwerde beigelegt war ein Teil der Niederschrift eines Telefongesprächs zwischen dem Beschwerdeführer und Herrn MARTIN, in dem Letzterer seiner Überzeugung Ausdruck verlieh, die Angelegenheit sei in Brüssel vom Leiter des Kommissionsbüros in Wales aufgebracht worden, und dass er ein Mitglied des Kabinetts von Kommissar KINNOCK angerufen habe, welches ihm mitgeteilt habe, der Kommissar halte den Bericht für zu nationalistisch.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde an die Kommission zur Stellungnahme weitergeleitet. In Bezug auf Punkt (i) der Beschwerde wurde in der Stellungnahme erklärt, der Vertrag habe von der Kommission nicht verlangt, den Bericht in der vorgelegten Form oder überhaupt zu veröffentlichen. Die Kommission stimmte zu, dass sie ursprünglich die Absicht gehabt habe den Bericht vor den Europawahlen vom 10. Juni 1999 zu veröffentlichen. Dies sei jedoch nicht der alleinige Zweck der Regionalberichte gewesen. Außerdem sei es wichtiger gewesen, die Texte in richtiger Form zu erhalten, als sie achtlos zu veröffentlichen. In der Stellungnahme wurde auch darauf hingewiesen, dass die Notwendigkeit den Text ins Walisische zu übersetzen zu gewissen Verzögerungen geführt hatte.

In Bezug auf Punkt (ii) erklärte die Kommission, dass der erste vom Beschwerdeführer vorgelegte Entwurf eine Reihe drastischer Vereinfachungen und in hohem Maße politischer Erklärungen zu Fragen wie der gemeinsamen Währung enthalten habe, die in Großbritannien zu veröffentlichen für die Kommission nicht ratsam gewesen sei. Die Vertretung der Kommission habe den Beschwerdeführer gebeten, die Balance zwischen Tatsachen und eigener Meinung in seinem zweiten Entwurf wieder herzustellen, was der Beschwerdeführer pflichtgemäß getan habe. Der berichtigte Text sei angenommen und die

Bezahlung genehmigt worden. Die Entscheidung darüber, den Bericht zu veröffentlichen oder nicht, habe bei der Vertretung der Kommission in Großbritannien gelegen. Weder Kommissar KINNOCK noch sein Kabinett habe in irgendeiner Phase versucht, die Zeitplanung für die Veröffentlichung der Broschüre zu blockieren, zu verzögern oder zu beeinflussen. Die Kommissar KINNOCK in dem niedergeschriebenen Telefongespräch nachgesagten Äußerungen hätten sich eindeutig auf den ersten Entwurf des Textes bezogen. Weder Kommissar KINNOCK noch sein Kabinett hätten in Bezug auf den überarbeiteten Entwurf Probleme gesehen oder verursacht.

Die Stellungnahme der Kommission unterstrich außerdem, dass es primäre Pflicht aller Kommissionsvertretungen ist, einen möglicherweise parteiisch erscheinenden Eintritt in irgendwelche nationalen politischen Diskussionen zu vermeiden. Falls im vorliegenden Fall die Londoner Vertretung Grund zu der Annahme hatte, dass ein zur Veröffentlichung im zeitlichen Umfeld einer Wahl vorgesehenes Dokument dahingehend ausgelegt werden könnte, dass es politisch voreingenommen ist, würde die Entscheidung, die EG-Organen nicht in innere Angelegenheiten zu verwickeln, von Umsicht und nicht von Machtmissbrauch zeugen.

In Bezug auf Punkt (iii) der Beschwerde hielt die Kommission den Beschwerdeführer für den Umstand verantwortlich, dass die Verzögerung der Veröffentlichung öffentlich bekannt wurde.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer bestand in seinen Anmerkungen darauf, dass zu keinem Zeitpunkt irgendwelche sachlichen Fehler des Berichts ihm zugeschrieben wurden. Er hielt die Möglichkeit dagegen, die Entscheidung zur Verzögerung der Veröffentlichung sei im Mai oder Juni 1999 erfolgt, weil Kommissar KINNOCK irrtümlicherweise den ersten Entwurf des Berichts eingesehen hatte und nicht den endgültigen, von Herrn MARTIN im Februar 1999 genehmigten Text. Seiner Ansicht nach stimmte diese Interpretation mit der Stellungnahme der Kommission überein, in der zugegeben wurde, dass Kommissar KINNOCK sich zum ersten Entwurf geäußert hatte, aber nichts über den Zeitpunkt dieser Äußerung gesagt wurde. Falls der Kommissar einen Entwurf erhielt und sich dazu äußerte, der durch einen geänderten und genehmigten Text ersetzt worden war, musste seiner Ansicht nach von Nachlässigkeit innerhalb der Kommission ausgegangen werden.

In Bezug auf die Schädigung seines beruflichen Ansehens stritt der Beschwerdeführer ab, dafür verantwortlich zu sein, dass die Verzögerung der Veröffentlichung öffentlich bekannt wurde. Er habe auf Fragen örtlicher Medien geantwortet, die eine Erklärung für die Verzögerung wünschten.

Auch forderte der Beschwerdeführer den Bürgerbeauftragten auf, die in seiner Beschwerde erwähnten Bandaufnahmen des Telefongesprächs zwischen ihm und Herrn Martin zu prüfen.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Am 24. Februar 2000 schrieb der Bürgerbeauftragte an die Kommission und fragte, warum, falls der vom Beschwerdeführer vorgelegte überarbeitete Text als geeignet angesehen worden war, die Wales-Broschüre nicht veröffentlicht worden sei, obgleich die anderen britischen Regionalbroschüren veröffentlicht worden waren.

Die Antwort der Kommission lautete zusammengefasst wie folgt:

Es war eindeutig wünschenswert, dass Kommissar Kinnock die Wales-Broschüre herausgab. Die Verzögerungen wurden durch die Notwendigkeit verursacht, diese ins

Walisische zu übersetzen, sowie durch den dicht gedrängten Terminkalender des Kommissars, durch den dieser Wales zu diesem Zweck erst am 8. Juni 1999 besuchen konnte.

Dies hatte zur Folge, dass es nicht mehr möglich war, einem der ursprünglichen Zwecke zu dienen, nämlich dem der Meinungsbildung in Wales vor der Wahl. Daher wurde die Veröffentlichung auf den September verschoben, um die Namen der neuen Mitglieder des Europäischen Parlaments berücksichtigen zu können.

Anschließend sorgte das Nichterscheinen der Broschüre für eine schlechte Publicity. Es war ziemlich offensichtlich, dass dem Beschwerdeführer daran gelegen war, den Kommissar zu kritisieren. Daher war die Vertretung der Meinung, dass eine Veröffentlichung im September zu wahrscheinlich noch negativeren Kommentaren führen würde. Aus diesem Grunde wurde entschieden, für die Anfertigung einer vollständig neuen Broschüre zu sorgen.

Niederschriften der Telefongespräche

Der Bürgerbeauftragte ersuchte den Beschwerdeführer um die Bereitstellung einer Niederschrift sämtlicher Teile des Telefongesprächs mit Herrn MARTIN, welche der Beschwerdeführer als für seine Beschwerde relevant ansah.

Am 16. März 2000 sandte der Beschwerdeführer die Niederschrift seines Gesprächs mit Herrn MARTIN zu sowie Niederschriften von Telefongesprächen (a) zwischen ihm und dem für die Koordination der Veröffentlichung sämtlicher britischen Regionalbroschüren zuständigen Beamten bei der Kommissionsvertretung in Großbritannien und (b) zwischen einem anderen Journalisten und, getrennt voneinander, Herrn MARTIN, dem Leiter des Kommissionsbüros in Wales und einem Mitglied des Kabinetts von Kommissar KINNOCK.

Anmerkungen des Beschwerdeführers zur Antwort der Kommission auf das Ersuchen des Bürgerbeauftragten um weitere Informationen

Der Beschwerdeführer bedauerte zunächst die Länge der Zeit, die zur Bearbeitung seiner Beschwerde benötigt wurde.

Nach Ansicht des Beschwerdeführers hatte die Kommission akzeptiert, dass die Verantwortung für die Nichtveröffentlichung des Berichts bei den Herren MARTIN und KINNOCK lag und nicht bei ihm selbst. Der Beschwerdeführer hob außerdem hervor, dass Herr KINNOCK zur fraglichen Zeit der für Verkehr und nicht für Regionalentwicklung zuständige Kommissar war, und stellte die Frage, warum dieser involviert gewesen sei.

Der Beschwerdeführer fragte auch, warum die Kommission seinerzeit nicht erklärt habe, dass Herrn KINNOCKs Terminkalender und Verzögerungen bei der walisischen Übersetzung die Gründe für die Verzögerungen bei der Veröffentlichung gewesen seien, statt zu behaupten, sein Bericht enthalte sachliche Fehler.

In den Anmerkungen wurde außerdem behauptet, die Nichtveröffentlichung des Berichts des Beschwerdeführers und die Auftragserteilung für eine neue Regionalbroschüre für Wales stellten eine Verschwendung europäischer Steuergelder dar. Der Bürgerbeauftragte teilte dem Beschwerdeführer mit, dass in dieser Phase der Untersuchung es nicht gerechtfertigt erscheine, diese neue Behauptung zu untersuchen, welche Sachverhalte betreffe, die auch in den Zuständigkeitsbereich des Rechnungshofes fielen.

Treffen zwischen den Diensten des Bürgerbeauftragten und Herrn MARTIN

Der Angehörige der Dienste des Bürgerbeauftragten, Herr HARDEN, richtete es ein, sich anlässlich eines Besuches in London am 14. Juni 2000 mit Herrn MARTIN zu treffen. In Beantwortung der von Herrn HARDEN gestellten Fragen erklärte Herr MARTIN (i), dass

ihm nicht bewusst gewesen sei, dass sein Telefongespräch mit dem Beschwerdeführer aufgezeichnet werde, (ii), dass er keine Einwände gegen eine Weiterleitung der Niederschrift an die Kommission durch den Bürgerbeauftragten in Rahmen der Untersuchung erhebe, und (iii), nach Überprüfung seines Terminkalenders, dass er seine Entscheidung die Veröffentlichung der Wales-Broschüre bis September 1999 zu verschieben zwischen dem 5. und 11. Mai 2000 getroffen haben müsste.

Zweites Ersuchen des Bürgerbeauftragten um weitere Informationen

Am 21. Juni 2000 schrieb der Bürgerbeauftragte an die Kommission und fragte, ob sie der Ansicht sei, dass der Text des Beschwerdeführers für die Regionalbroschüre für Wales nach dessen Änderung durch den Beschwerdeführer und der Annahme durch die Kommissionsvertretung in Großbritannien sachliche Fehler enthielt, und bat darum, im Falle einer positiven Antwort die sachlichen Fehler in allen Einzelheiten anzugeben.

Die Kommission identifizierte im überarbeiteten Text zwei Fälle sachlicher Fehler. Erstens erklärte der überarbeitete Text, dass die Gesamtzuweisung von Regionalfördermitteln an Wales nach der neuen Verordnung durch die Verfügbarkeit entsprechender Mittel entweder der Zentralregierung oder privater Quellen bestimmt sei, wohingegen die Zuweisung dieser Mittel tatsächlich auf einer transparenten Bedarfsformel basiere. Zweitens stimmte die Angabe in dem überarbeiteten Text, dass nach den Zahlen von 1996 die Arbeitslosigkeit in Irland mit 7,2% geringer als der britische Durchschnitt von 8,3% war, nicht mit anderen Quellen überein, welche die Zahlen des Jahres 1996 für Irland zu 11,8% angaben.

Die Kommission stellte jedoch klar, dass die Veröffentlichung der Broschüre sich aus den in der früheren Antwort der Kommission an den Bürgerbeauftragten angegebenen Gründen verzögert habe.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Angebliche übermäßige Verzögerung

1.1 Der Beschwerdeführer behauptete, durch die Verzögerungen bei der Veröffentlichung seines Berichtes über Wales in Form einer Regionalbroschüre sei dessen ursprünglicher Zweck ad absurdum geführt worden, die Wähler in Wales vor den Europawahlen zu informieren.

1.2 Die Kommission stimmte zu, dass sie ursprünglich die Absicht hatte, den Bericht vor den Europawahlen vom 10. Juni 1999 zu veröffentlichen. Ihr Vertrag mit dem Beschwerdeführer habe jedoch nicht verlangt, den Bericht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder überhaupt zu veröffentlichen.

1.3 Dem Bürgerbeauftragten ist keine allgemeine rechtliche Verpflichtung der Kommission bekannt, von ihr in Auftrag gegebene Berichte zu veröffentlichen. Ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit könnte sich in Bezug auf diesen Aspekt der Beschwerde nur dann ergeben, wenn die Verzögerungen bei der Veröffentlichung der walisischen Regionalbroschüre durch Machtmissbrauch oder administrative Unregelmäßigkeiten entstanden wären. Die diesbezüglichen Behauptungen des Beschwerdeführers werden im nächsten Abschnitt dieser Entscheidung untersucht.

1.4 Im Verlauf der Untersuchung behauptete der Beschwerdeführer außerdem, die Nichtveröffentlichung des Berichts und die Auftragserteilung für eine neue Regionalbroschüre für Wales stellten eine Verschwendung europäischer Steuergelder dar. Der Bürgerbeauftragte teilte dem Beschwerdeführer mit, dass in dieser Phase der Untersuchung es nicht gerechtfertigt erscheine, diese neue Behauptung zu untersuchen, welche Sachverhalte betreffe, die auch in den Zuständigkeitsbereich des Rechnungshofes fielen.

1.5 Die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten ergaben daher in Bezug auf diesen Aspekt der Beschwerde keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit.

2 Behauptung, die Verzögerung sei als Folge der Intervention des Kommissars KINNOCK sowie von Missständen in der Verwaltungstätigkeit entstanden

2.1 Der Beschwerdeführer behauptete, dass die Verzögerung als Folge der Intervention des Kommissars KINNOCK, der den Bericht für „zu nationalistisch“ erachtete, sowie durch von Herrn MARTIN, einem Mitglied des Kabinetts von Herrn KINNOCK und dem Leiter des Kommissionsbüros in Wales verursachte Missstände in der Verwaltungstätigkeit entstanden seien.

Erkenntnisse des Bürgerbeauftragten

2.2 Auf der Grundlage der dem Bürgerbeauftragten zur Verfügung stehenden Nachweise verlangte allem Anschein nach der Leiter der Kommissionsvertretung in Großbritannien, Herr MARTIN, vom Beschwerdeführer die Überarbeitung des ersten Entwurfs seines Berichts. Der Beschwerdeführer legte einen zweiten Entwurf vor, der von Herrn MARTIN im Februar 1999 angenommen wurde. Zu irgendeinem Zeitpunkt wurde der erste Entwurf des Beschwerdeführers vom Kommissionsbüro in Wales an das Kabinett Kommissar KINNOCKs übermittelt. Als Herr MARTIN von den Bedenken des Kommissars bezüglich des ersten Entwurfs erfuhr, setzte er sich aus eigener Initiative mit einem Mitglied des Kabinetts von Kommissar KINNOCK in Verbindung und legte dem Kabinett ein Exemplar des geänderten und genehmigten zweiten Entwurfs vor. Anfang Mai 1999 wurde deutlich, dass Kommissar KINNOCK erst zwei Tage vor den Wahlen zum Europäischen Parlament für die Vorstellung der Broschüre zur Verfügung stehen würde. Daraufhin entschied Herr MARTIN, die Veröffentlichung bis zum September 1999 zu verschieben um die Namen der neuen Mitglieder des Europäischen Parlaments berücksichtigen zu können. Auf die anschließende politische Kontroverse hin entschloss sich Herr MARTIN, von einer Veröffentlichung abzusehen und einen neuen Bericht in Auftrag zu geben.

Bewertung der Erkenntnisse durch den Bürgerbeauftragten

2.3 Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass weder die Veröffentlichung einer Broschüre einen Rechtsakt darstellt noch es allem Anschein nach spezielle, gesetzlich oder im Rahmen der Verwaltungspraxis festgelegte Verfahrensweisen für die Anfertigung derartigen Materials gibt.

2.4 Die Entscheidungen, die Veröffentlichung zu verschieben und später von der Veröffentlichung abzusehen, wurden allem Anschein nach aus angemessenen und nachvollziehbaren Gründen von einer dazu befugten Person getroffen, nämlich dem Leiter der Kommissionsvertretung in Großbritannien.

2.5 Es scheint allgemein anerkannt zu sein, dass eine der Funktionen eines Kommissars darin besteht, zwischen der Kommission und dem Mitgliedsstaat des Kommissars in Übereinstimmung mit der Pflicht zur völligen Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in beiden Richtungen für Kommunikation und Einfluss zu sorgen.³⁸ Es gibt keinen Beweis, der eine über die Grenzen des Angemessenen hinausgehende oder einen Machtmissbrauch darstellende Involvierung Herrn KINNOCKs und seines Kabinetts nahe legt.

2.6 Da Kommissar KINNOCKs Kabinett ein Exemplar der geänderten und genehmigten zweiten Version des Berichts vorgelegt wurde, gab es keinen Beweis zur Stützung der Behauptung, dass Entscheidungen auf der Basis überholter Informationen getroffen wurden.

³⁸

Siehe z.B., Edwards und Spence, *The European Commission*, Longman 1994, bes. S. 35.

2.7 Die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten ergaben daher in Bezug auf diesen Aspekt der Beschwerde keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit.

3 Frage der sachlichen Fehler und angebliche Vertuschung

3.1 Der Beschwerdeführer behauptete, dass die Kommission (insbesondere Kommissar KINNOCK und Herr MARTIN) die Intervention des Kommissars dadurch vertuscht hätten, indem fälschlicherweise behauptet wurde, der Bericht des Beschwerdeführers enthalte sachliche Fehler, wodurch seinem beruflichen Ansehen als Journalist geschadet und seine Chancen auf zukünftige Aufträge geschmälert wurden. Der Beschwerdeführer bezog sich insbesondere auf einen in der *Western Mail* vom 10. Juni 1999 veröffentlichten Artikel, in dem Kommissar KINNOCK zitiert wurde, und ein Schreiben Herrn MARTINs, das in der *Western Mail* vom 18. Juni 1999 veröffentlicht wurde.

3.2 Die relevanten, vom Bürgerbeauftragten wie in obigem Absatz 2.2 dargelegt gewonnenen Erkenntnisse sind die, dass der erste Entwurf des Beschwerdeführers der Überarbeitung bedurfte, dass diese Überarbeitung aber im Februar 1999 abgeschlossen war, als der überarbeitete Bericht durch Herrn MARTIN angenommen wurde. Als deutlich wurde, dass Kommissar KINNOCK erst zwei Tage vor den Wahlen zum Europäischen Parlament für die Vorstellung der Broschüre zur Verfügung stehen würde, entschied Herr MARTIN, die Veröffentlichung bis zum September 1999 zu verschieben, um die Namen der neuen Mitglieder des Europäischen Parlaments berücksichtigen zu können.

3.3 Das Kommissar KINNOCK zugeschriebenen Zitat in dem Artikel der *Western Mail* deutet an, sachliche Fehler im Bericht des Beschwerdeführers seien der Grund für die Verzögerung der Veröffentlichung. Die Antworten der Kommission im Verlauf der Untersuchung durch den Bürgerbeauftragten zeigten, dass dies falsch war. In keiner Phase der Untersuchung versuchte die Kommission, die Kommissar KINNOCK in dem Artikel der *Western Mail* zugeschriebene Meinung zu verteidigen. Die Kommission erläuterte, dass sich die Veröffentlichung aus anderen Gründen verzögert habe. Daher konnte die Sachlage als durch die im Verlauf der Untersuchung durch den Bürgerbeauftragten gegebenen Antworten der Kommission geklärt angesehen werden, wie es den Forderungen des Beschwerdeführers entsprach.

3.4 Allem Anschein nach schrieb Herr MARTIN seinen Brief an die *Western Mail* in Wahrnehmung seiner offiziellen Aufgaben als Leiter der Kommissionsvertretung in Großbritannien. Der Brief erwähnt die Notwendigkeit „zur Korrektur einiger sachlicher Angaben, die nicht ganz genau waren“. Dies könnte als Grund für die Verzögerungen bei der Veröffentlichung des Berichts verstanden worden sein, der Brief deutet dies aber nicht zwangsläufig an, da er sich auch auf die Notwendigkeit zur Überarbeitung des ersten Entwurfs beziehen könnte. Der Zweck des Briefes war offensichtlich der Versuch der Entschärfung einer politischen Kontroverse statt einer Schuldzuweisung. Insgesamt erschien der Brief daher nicht unangemessen.

3.5 Die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten ergaben daher in Bezug auf diesen Aspekt der Beschwerde keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit.

4 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit dieser Beschwerde ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit der Kommission. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

STREICHUNG VON FRAGEN AUS VORAUSWAHLPRÜ- FUNGEN

*Entscheidung über die
Beschwerde
904/99/GG gegen die
Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im Juli 1999 legte der Beschwerdeführer eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Kommission ein, ihn nicht an den schriftlichen Prüfungen im Rahmen des von der Kommission durchgeführten Auswahlverfahrens KOM/A/8/98 teilnehmen zu lassen, für das er sich beworben hatte. In einem Schreiben vom 28. April 1999 teilte der Prüfungsausschuss dem Beschwerdeführer mit, er könne nicht zu den schriftlichen Prüfungen zugelassen werden, da er in einer der vier Vorauswahlprüfungen die Mindestpunktzahl nicht erreicht habe. Laut Aussage der Kommission hatte der Beschwerdeführer 9,662 Punkte in Prüfung (c) erreicht, während die notwendige Mindestpunktzahl 10 Punkte betrug. Am 11. Mai 1999 wandte sich der Beschwerdeführer an die Kommission und zweifelte dieses Ergebnis an. Er wies darauf hin, dass er aufgrund der Anzahl der gestellten Fragen und der Punktzahl, die für richtige Antworten vergeben bzw. für falsche Antworten abgezogen wurden, unmöglich die ihm von der Kommission mitgeteilte Anzahl von Punkten erreicht haben könne. Der Prüfungsausschuss führte in seinem Antwortschreiben vom 17. Juni 1999 an, die Begründung für das dem Beschwerdeführer mitgeteilte Ergebnis liege in der Tatsache, dass einige Fragen, die sich als mißverständlich erwiesen hatten, gestrichen worden seien und die Punktzahl, die für jede Antwort vergeben bzw. abgezogen wurde, entsprechend angepasst worden sei.

Der Beschwerdeführer wandte sich daraufhin mit einer Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten. Diese umfasst mehrere Beschwerdepunkte, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

Erstens behauptete er, die Kommission habe nicht das Recht, Fragen, die sich als mißverständlich erwiesen hätten, zu ‚neutralisieren‘. Diese Vorgehensweise widerspreche den Anweisungen, welche die Bewerber in den Vorauswahlprüfungen erhalten hatten, wonach sämtliche Fragen in allen vier Prüfungen gleichwertig seien. Zudem fragte er an, warum die Kommission erst nach den schriftlichen Prüfungen feststellte, dass einige der Fragen mißverständlich waren. Seiner Ansicht nach ist die Mißverständlichkeit einer Frage eine subjektive Angelegenheit. Die Streichung solcher Fragen stehe auch im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichbehandlung, da sie alle diejenigen benachteilige, welche die betreffenden Fragen richtig beantwortet haben. Außerdem werde die Prüfung dadurch insofern verfälscht, als jeder Bewerber die verfügbare Zeit in der Annahme genutzt habe, die Prüfung umfasse 30 Fragen, die alle von gleichem Wert seien.

Zweitens habe die Kommission nicht genügend Informationen über ihre Vorgehensweise gegeben. In dem Schreiben vom 28. April 1999 werde die Streichung bestimmter Fragen in keiner Weise erwähnt. In dem Schreiben vom 17. Juni 1999 seien keine näheren Angaben darüber gemacht worden, wieviele und welche Fragen entfernt wurden.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde an die Kommission weitergeleitet, die in ihrer Stellungnahme darauf hinwies, dass der Prüfungsausschuss beschlossen habe, die Frage Nr. 66 aus der Vorauswahlprüfung (c) für alle Bewerber zu streichen, da sie sich als mißverständlich erwiesen habe. Infolge dieser Änderung wurden für jede richtige Antwort 0,690 Punkte vergeben und für jede falsche Antwort 0,228 Punkte abgezogen. Die Kommission war der Ansicht, dass durch diese ‚Neutralisierung‘ kein Bewerber in irgendeiner Weise benachteiligt wurde, da es auf die entsprechende Frage weder eine richtige noch eine falsche Antwort geben könne.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seiner Stellungnahme hielt der Beschwerdeführer seine Beschwerde aufrecht. Er führte an, dass die Streichung der Frage Nr. 66 ihn benachteiligt habe, da diese Frage zu den 19 (von insgesamt 30) Fragen gehörte, die er beantwortet habe. Den Angaben des Beschwerdeführers zufolge hätte er mit 16 richtigen und drei falschen Antworten genau die Mindestpunktzahl 10.000 erreicht³⁹. Er behauptete, dass die Streichung der Frage 66 die eigentliche Ursache für seinen Ausschluss aus dem Auswahlverfahren sei, da 15 richtige und drei falsche Antworten nunmehr die Punktzahl von 9,662 ergeben, die ihm von der Kommission mitgeteilt wurde⁴⁰. Zudem führte er an, dass dieses Ergebnis durch die Kommission hätte vermieden werden können, wenn die betreffende Frage in anderer Art und Weise 'neutralisiert' worden wäre, zum Beispiel durch die Annahme, dass alle Bewerber diese Frage richtig beantwortet hätten. Schließlich behauptete der Beschwerdeführer, die Streichung dieser Frage gereiche all denjenigen Bewerbern zum Nachteil, die Zeit für die Beantwortung der Frage aufgewandt haben. Der Beschwerdeführer behauptete außerdem, die Angabe der Kommission, gemäß den angepassten Werten seien 0,228 Punkte für jede falsche Antwort abgezogen worden, sei falsch und der korrekte Wert müsse 0,230 Punkte sein (ein Drittel des Wertes für eine richtige Antwort).

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Streichung einer Frage aus einer Vorauswahlprüfung

1.1 Der Beschwerdeführer behauptete, dass die Streichung der Frage Nr. 66 aus der Vorauswahlprüfung (c) im Auswahlverfahren KOM/A/8/98 ungerechtfertigt gewesen sei und ihm dadurch ein Nachteil entstanden sei. Er führte an, dass entsprechend den allen Bewerbern gegebenen Anweisungen für Vorauswahlverfahren sämtliche Fragen in allen vier Vorauswahlprüfungen gleichwertig sein sollten. Zudem fragte er an, warum die Kommission erst nach den schriftlichen Prüfungen festgestellt hatte, dass einige der Fragen missverständlich gewesen waren. Seiner Ansicht nach widersprach die Streichung der betreffenden Frage auch dem Grundsatz der Gleichbehandlung, da hierdurch alle jene benachteiligt wurden, die Zeit für die Beantwortung der Frage aufgewandt oder sie, so wie er, sogar richtig beantwortet hatten. Der Beschwerdeführer behauptete, dass er zu den schriftlichen Prüfungen des Auswahlverfahrens zugelassen worden wäre, wenn die Kommission die betreffende Frage nicht gestrichen hätte bzw. wenn diese in anderer Weise aus der Wertung genommen worden wäre, zum Beispiel durch die Annahme, dass alle Bewerber die Frage richtig beantwortet hätten, wäre.

1.2 Die Kommission antwortete, dass der Prüfungsausschuss beschlossen habe, die Frage Nr. 66 aus dem Vorauswahlverfahren (c) für alle Bewerber zu streichen, da sie sich als missverständlich erwiesen hatte. Im Ergebnis dieser Änderung seien für jede richtige Antwort 0,690 Punkte vergeben und für jede falsche Antwort 0,228 Punkte abgezogen worden. Die Kommission war der Ansicht, dass durch diese 'Neutralisierung' kein Bewerber in irgendeiner Weise benachteiligt wurde, da es auf die entsprechende Frage weder eine richtige noch eine falsche Antwort geben konnte.

1.3 Der Beschwerdeführer merkte zu Recht an, dass die Kommission keine genaue Begründung dafür gegeben hatte, warum die betreffende Frage als 'missverständlich' betrachtet und gestrichen worden war. Wie der Beschwerdeführer ausführte, kann die Ursache dafür darin liegen, dass unter den möglichen Antworten mehr als eine richtig war oder alle möglichen Antworten falsch waren oder die Frage einfach unverständlich formuliert war. Der Beschwerdeführer erbrachte jedoch keine stichhaltigen Beweise, die belegt

³⁹ Zusammenzählung der Punkte für richtige Antworten (16 mal 0,667) und Abzug der Punkte für falsche Antworten (3 mal 0,222 Punkte). Allerdings wäre das Ergebnis dieser Rechnung 10,006 (statt 10.000) Punkte.

⁴⁰ 15 mal 0,690 Punkte minus 3 mal 0,228 Punkte

hätten, dass die Kommission die entsprechende Frage zu Unrecht als missverständlich betrachtete. Die folgenden Erwägungen gehen daher von der Annahme aus, dass die entsprechende Frage tatsächlich missverständlich war.

1.4 Zu den Grundsätzen guter Verwaltungspraxis gehört es, dass Bewerbern bei einem Auswahlverfahren keine missverständlichen Fragen gestellt werden sollten. Die Kommission sollte daher sorgfältig prüfen, ob die Fragen, die den Kandidaten gestellt werden, frei von missverständlichen Formulierungen sind. Wo trotz einer solchen Prüfung nach einem Test festgestellt wird, dass eine Frage missverständlich war, muss die Kommission geeignete Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass das Ergebnis der Prüfungen nicht von einer solchen Frage beeinflusst wird. Den Informationen des Bürgerbeauftragten zufolge umfasste die betroffene Vorauswahlprüfung 30 Fragen, von denen eine sich als missverständlich herausstellte. Der Bürgerbeauftragte ist der Ansicht, dass die Kommission in einem solchen Fall diese Frage aus der Prüfung streichen kann, vorausgesetzt, die Streichung wird so durchgeführt, dass die Interessen der Bewerber nicht beeinträchtigt werden.

1.5 Der Beschwerdeführer wies darauf hin, dass die Streichung der betreffenden Frage zu einem veränderten Punktwert jeder richtigen Antwort von 0,667 Punkten auf 0,690 Punkte und einer entsprechenden Änderung im (negativen) Wert falscher Antworten führte. Er vertrat der Ansicht, dass dies von den Informationen abweiche, die den Bewerbern bei den Vorauswahlprüfungen gegeben wurden, denen zufolge alle Fragen in allen vier Vorauswahlprüfungen denselben Wert haben sollten. Der Beschwerdeführer hat den Text, auf den er sich stützt, nicht vorgelegt. Der Bürgerbeauftragte nahm jedoch an, dass der Text, auf den sich der Beschwerdeführer bezog, zum Ausdruck bringen wollte, dass in jeder der vier Vorauswahlprüfungen jede der vier Fragen in der *jeweiligen* Prüfung gleich stark gewichtet sein sollte. Wenn die Interpretation des Beschwerdeführers richtig wäre, hätte die Kommission nämlich in einem Fall wie dem vorliegenden kaum Alternativen zur Annullierung der gesamten Prüfung und zur Durchführung einer neuen Prüfung, da jede Streichung einer Frage zwangsläufig den Wert der übrigen Fragen beeinflusst. Der Bürgerbeauftragte vertrat die Auffassung, dass eine solche Interpretation deshalb dort zu unverhältnismäßigen Konsequenzen führen würde, wo wie im vorliegenden Fall nur eine von 30 Fragen Probleme bereitete.

1.6 Der Beschwerdeführer argumentierte weiter, die von der Kommission gewählte Vorgehensweise verletze den Grundsatz der Gleichbehandlung und hätte zu seinem Ausschluss aus dem Wettbewerb geführt. Die Kommission strich jedoch im vorliegenden Fall nur eine missverständliche Frage. Durch Anpassung des Punktwertes der anderen Fragen gewährleistete die Kommission, dass jeder Bewerber immer noch die Höchstzahl der Punkte erreichen konnte. Bei den 29 übrigen Fragen war der (angepasste) Wert, der für jede richtige Antwort gegeben wurde, derselbe. Gleichermaßen war die Anzahl der Punkte, die für jede falsche Antwort abgezogen wurde, dieselbe für jede Frage. Der Standpunkt des Beschwerdeführers beruhte auf der Annahme, er habe eine richtige Antwort auf die gestrichene Frage gegeben. Es war jedoch – sogar wenn es möglich gewesen sein sollte, auf diese Frage eine ‘richtige’ Antwort zu geben – nicht gesichert, dass dies tatsächlich der Fall war. Auf jeden Fall war der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung in den Fällen, wo die Kommission eine Frage streicht, die sich als missverständlich erwiesen hat, verlangt, dass dies mit Wirkung für alle Bewerber geschieht. Es war zwar richtig, dass die Streichung einer solchen Frage sich für diejenigen Bewerber nachteilig auswirkt, die einige Zeit damit zugebracht haben, diese Frage zu beantworten. Dies war jedoch die unvermeidliche Folge der Streichung einer solchen Frage. Da die Bewerber auf jeden Fall mehr als ein Dutzend Fragen richtig beantworten mussten, um die Prüfung zu bestehen, sollte der entstandene Zeitverlust ohnehin nicht sehr ins Gewicht fallen. Schließlich war der Bürgerbeauftragte der Meinung, dass der Vorschlag des Beschwerdeführers, demzufolge die Kommission die betreffende Frage hätte ‘eliminieren’ können, indem sie diese als von allen Kandidaten richtig beantwortet ansah, ernstliche

rechtliche Probleme aufgeworfen hätte. Aus all diesen Gründen schien die Vorgehensweise der Kommission im vorliegenden Fall vernünftig gewesen zu sein.

1.7 Der Beschwerdeführer wies zu Recht darauf hin, dass unter den angepassten Punktwerten der korrekte für eine falsche Antwort abgezogene Wert 0,230 Punkte anstatt der von der Kommission angegebenen 0,228 Punkte sein sollte. Wie jedoch der Beschwerdeführer selbst in seinen Anmerkungen ausführte, war diese Diskrepanz ohne Bedeutung für die Frage, ob die Vorgehensweise der Kommission legitim war.

1.8 Auf der Grundlage dieser Ausführungen ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstandes auf seiten der Kommission im Zusammenhang mit der ersten Rüge des Beschwerdeführers.

2 Nicht ausreichende Information

2.1 Der Beschwerdeführer behauptete, dass die Kommission keine ausreichenden Informationen über ihre Vorgehensweise vorgelegt habe. In ihrem Schreiben vom 28. April 1999 sei die Streichung bestimmter Fragen überhaupt nicht erwähnt worden. In ihrem Schreiben vom 17. Juni 1999 seien keine Angaben enthalten, wieviele und welche Fragen gestrichen worden waren.

2.2 Die Kommission hat keine besonderen Anmerkungen zu dieser Behauptung gemacht.

2.3 In ihrem Schreiben vom 28. April 1999 informierte die Kommission den Beschwerdeführer über die Ergebnisse, die er in den Vorauswahlprüfungen erreicht hatte. Als der Beschwerdeführer diese Ergebnisse in einem Schreiben vom 11. Mai 1999 in Frage stellte, erläuterte die Kommission in ihrem Schreiben vom 17. Juni 1999, dass einige Fragen, die sich als missverständlich erwiesen hatten, gestrichen und die Punktwerte, die für richtige und falsche Antworten gegeben wurden, entsprechend angepasst worden seien. Der Bürgerbeauftragte war der Ansicht, dass es besser gewesen wäre, wenn die Kommission schon bei dieser Gelegenheit angegeben hätte, welche Frage gestrichen worden war und wie sich die Bewertung der Antworten im Ergebnis geändert hatte. Da der Beschwerdeführer jedoch in seinem Schreiben vom 11. Mai 1999 um eine Klärung der 'Methodik' der Kommission gebeten hatte und die Kommission letztendlich den Bürgerbeauftragten über die notwendigen Einzelheiten informierte, sah letzterer keine Gründe dafür, seine Untersuchung in diesem Zusammenhang weiterzuführen.

2.4 Auf der Grundlage dieser Ausführungen ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands auf seiten der Kommission im Zusammenhang mit der zweiten Rüge des Beschwerdeführers.

3 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten in diesem Fall ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstandes in der Verwaltung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

**FÜR DIE ZULAS-
SUNG ZU EINEM
AUSWAHLVER-
FAHREN ERFOR-
DERLICHE
DIPLOME**

*Entscheidung über die
Beschwerde
905/99/GG gegen die
Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im Juli 1999 legte der Beschwerdeführer eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Kommission ein, ihn nicht an dem von der Kommission durchgeführten Auswahlverfahren KOM/LA/1/99 im Hinblick auf die Einstellung von Übersetzern für die französische Sprache teilnehmen zu lassen, für das er sich beworben hatte. Gemäß Punkt III B.2 der im Amtsblatt⁴¹ veröffentlichten Ausschreibung mussten die Teilnehmer eine mit einem akademischen Grad abgeschlossene Hochschulausbildung vorweisen (“des études universitaires de cycle complet sanctionnées par un diplôme de fin d’études”). In der Ausschreibung des Auswahlverfahrens wurde weiterhin hervorgehoben, dass der Prüfungsausschuss die Unterschiede zwischen den Bildungssystemen berücksichtigen würde und dass als Hinweis hierzu Beispielsabschlüsse in einem Anhang des der Ausschreibung des Auswahlverfahrens beiliegenden “Leitfadens” aufgeführt waren. Dieser Leitfaden enthielt Hinweise zu jedem der 15 Mitgliedstaaten der EU, unter anderem Frankreich (“maîtrise ou équivalent”). Der Beschwerdeführer, ein niederländischer Staatsangehöriger, hatte 1986 an der Universität von Lausanne in der Schweiz die “Licence en Sciences Economiques” der Ecole des Hautes Etudes Commerciales (“licence HEC”) erworben.

In einem Schreiben vom 10. Mai 1999 teilte der Prüfungsausschuss dem Beschwerdeführer mit, er könne nicht zum Auswahlverfahren zugelassen werden, da er die Voraussetzung nach Punkt III B 2 der Ausschreibung des Auswahlverfahrens nicht erfülle. Am 19. Mai 1999 stellte der Beschwerdeführer diese Entscheidung infrage und hob hervor, dass sein Diplom bei früheren Auswahlverfahren und bei seiner Einstellung als Hilfsangestellter der Kommission am 1. Mai 1999 akzeptiert worden war. Mit Schreiben vom 29. Juni 1999 bestätigte der Prüfungsausschuss seine Entscheidung. Nach Ansicht des Prüfungsausschusses entsprach das nach einem dreijährigen Studium erworbene Diplom des Beschwerdeführers nicht dem in der Ausschreibung des Auswahlverfahrens geforderten Niveau, also einer “Maîtrise” oder einem vergleichbaren Diplom.

In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten vertrat der Beschwerdeführer die Ansicht, er sei diskriminiert worden. Die Forderung nach einer “Maîtrise” oder einem vergleichbaren Diplom sei im Anhang 1 des “Leitfadens” für Frankreich aufgeführt. Für Belgien, Portugal und Spanien sei jedoch eine “Licence” gefordert worden. Das Niveau der “Maîtrise” gebe es in der Schweiz nicht. Schließlich sei die Tatsache, dass er in der Lage gewesen sei, sein Studium in kürzerer Zeit (drei Jahre) abzuschließen, darauf zurückzuführen, dass er zuvor an der Ecole Polytechnique de Lausanne studiert habe und einige der dort besuchten Lehrveranstaltungen anerkannt worden seien. Nunmehr werde die “Licence” nach einem vierjährigen Studium erteilt, damit den Studenten mehr Zeit zum Sammeln praktischer Erfahrungen als Praktikanten zur Verfügung steht. Der Studienplan sei jedoch gleich geblieben. Der Beschwerdeführer vertrat die Ansicht, dass sein Ausschluss vom Auswahlverfahren aus einem Mangel an Kenntnissen über das Schweizer Hochschulsystem resultiere.

In einem Schreiben an den Bürgerbeauftragten erläuterte die Universität von Lausanne, dass bis 1996 die “Licence HEC” nach einem Studium von mindestens drei Jahren erworben werden konnte. Seither würden mindestens 8 Semester und 240 ECTS-Credits (Punktzahl nach dem European Credit Transfer System) benötigt. Durch diese Änderung konnte die Universität einige Lehrveranstaltungsstunden ergänzen, obgleich der Unterschied gegenüber der früheren Regelung nicht erheblich gewesen sei. Der Hauptzweck der Ausdehnung des Programms bestehe in der Einbeziehung von Firmenpraktika, des Austauschs mit ausländischen Universitäten und mehr eigenständigem Arbeiten (z.B. in Seminaren). Die vom Beschwerdeführer erworbene “Licence” sei unter keinen Umständen einer französischen “Licence” gleichzusetzen und sollte nach französischem

⁴¹ ABl. Nr. C 21 A vom 26. Januar 1999, S. 12.

System eher mit einer “Maîtrise” verglichen werden. Die “Licence HEC” seit nunmehr auf internationaler Ebene weitgehend anerkannt. In einem 1994 zwischen Frankreich und der Schweiz geschlossenen Rahmenabkommen sei die Gleichwertigkeit einer Schweizer “Licence” und einer französischen “Maîtrise” anerkannt worden. Nach einer dem Schreiben der Universität von Lausanne beiliegenden Tabelle beinhaltete die “Licence HEC” 1986 insgesamt 2310 Stunden Lehrveranstaltungen (dreijähriges Studium) und 1999 2338 Stunden (vierjähriges Studium), wohingegen eine “Licence” der Universität von Paris 1999 insgesamt nur 1590 Stunden Lehrveranstaltungen (dreijähriges Studium) beinhaltete. Ferner waren Inhaber einer “Licence HEC” weltweit zu Postgraduiertenprogrammen zugelassen.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde der Kommission zugesandt. Die Kommission gab dazu folgende Stellungnahme ab:

Der Prüfungsausschuss habe dem Beschwerdeführer bereits erklärt, dass der Umstand, dass er als Hilfsangestellter für die Kommission tätig gewesen war, im vorliegenden Kontext irrelevant sei, da es sich bei der betreffenden Stellung seinerzeit um eine Stelle der Laufbahngruppe B gehandelt habe, die keinen Universitätsabschluss voraussetze.

Die vom Beschwerdeführer 1986 erworbene “Licence HEC” sei den entsprechenden Diplomen nach 1996 nicht vollständig gleichwertig. Zwar entspreche es den Tatsachen, dass die Universitäten in Belgien, Spanien und Portugal “Licences” genannte akademische Grade verliehen, jedoch setzten diese Grade ein mindestens vier- oder fünfjähriges Studium voraus. In gleicher Weise werde die “Maîtrise” in Frankreich nach einem vierjährigen Studium verliehen, wohingegen die “Licence”, welche für die Zulassung ihres Inhabers zum Auswahlverfahren als nicht ausreichend angesehen wurde, nach dreijährigem Studium verliehen werde.

Die Tatsache, dass Inhaber einer “Licence HEC” zu Postgraduiertenprogrammen in Mitgliedsstaaten der EU zugelassen würden, gebe diesen nicht automatisch das Recht auf Anerkennung dieser Grade als den relevanten nationalen Graden (wie der “Maîtrise” in Frankreich) gleichwertig. Eine derartige Anerkennung hänge vom Bildungsministerium des betreffenden Mitgliedsstaates ab. Es sei gängige Praxis, dass diese Anerkennung nur dann ausgesprochen werde, wenn der Antragsteller an einem oder mehreren Ergänzungskursen erfolgreich teilgenommen habe.

Aus diesen Gründen sei der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der vorhandenen Unterschiede zwischen den Bildungssystemen zu dem Schluss gekommen, dass der akademische Grad des Beschwerdeführers diesem nicht das Recht verleihe, zu dem betreffenden Auswahlverfahren zugelassen zu werden.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen hielt der Beschwerdeführer seine Beschwerde aufrecht und äußerte sich darüber hinaus wie folgt:

Da die Stellungnahme der Kommission nach dem hierfür gesetzten Termin (31. Dezember 1999) beim Bürgerbeauftragten eingegangen sei, sollte der Bürgerbeauftragte diese bei der Entscheidung über die Beschwerde unberücksichtigt lassen. Die Entscheidung der Kommission ihn nicht zum Auswahlverfahren zuzulassen, stehe nicht im Einklang mit der am 21. Dezember 1979 von einer internationalen, von der UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation) einberufenen Staatenkonferenz verabschiedeten Konvention über die Anerkennung von Studiengängen und Qualifikationen der

höheren Schulbildung (Convention on the Recognition of Studies and Qualifications in Higher Education) und mit der von der UNESCO am 13. November 1993 verabschiedeten Empfehlung über die Anerkennung von Studiengängen und Qualifikationen der höheren Schulbildung (Recommendation on the Recognition of Studies and Qualifications in Higher Education). Absatz 11 der Letztgenannten legte fest, dass die zuständigen Behörden zur Beurteilung der Gleichwertigkeit eines in einem anderen Land erworbenen Diploms auch die Berechtigungen zu berücksichtigen haben, die das Diplom seinem Inhaber in dem Land erteilt, in dem es verliehen wurde. In diesem Zusammenhang hob der Beschwerdeführer hervor, dass er seit drei Monaten eine Stelle in der Schweizer Bundesverwaltung innehatte, die einer Stelle der Laufbahngruppe A gleichwertig sei. Ein Ausschluss des Beschwerdeführers vom Auswahlverfahren würde bedeuten, dass kein Beamter einer Schweizer Bundesbehörde Beamter der Laufbahngruppe A der EU werden könnte und dass alle Inhaber vor 1996 verliehener Schweizer Diplome ausgeschlossen würden. Der Beschwerdeführer gab ferner an, dass er während der vorlesungsfreien Zeit im Sommer 1985 drei Monate lang als Praktikant in einem türkischen Unternehmen und in den Jahren 1986/87 nach Erhalt seines Diploms ein Jahr lang in einem kanadischen Unternehmen tätig war. Außerdem hob er hervor, dass die EU und die Schweiz die Unterzeichnung von Abkommen beabsichtigten, die unter anderem die offizielle Anerkennung Schweizer akademischer Grade in der EU und umgekehrt beinhalteten. Dies zeige, dass die Frage der Anerkennung des Diploms rein formaler Natur sei und nicht die Art des akademischen Grades an sich betreffe.

Der Beschwerdeführer schloss damit, dass er betonte, 1986 hätte die Dauer eines Universitätsstudiums in der Schweiz drei Jahre betragen und andere Möglichkeiten hätten nicht bestanden.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Ersuchen um weitere Informationen

Angesichts der vorstehenden Ausführungen kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass er zur Bearbeitung der Beschwerde weitere Informationen benötigte. Er bat daher die Kommission um Angaben (1) zu den Gründen, derentwegen sie das Diplom des Beschwerdeführers als nicht ausreichend ansah, um ihn zu dem betreffenden Auswahlverfahren zuzulassen, (2) zu der Frage, ob eine von der Universität von Lausanne nach 1996 verliehene "Licence HEC" als ausreichend angesehen worden wäre und (3) zu den von der Universität von Lausanne gemachten Angaben, nach denen ein 1994 zwischen Frankreich und der Schweiz geschlossenes Abkommen die Schweizer "Licence" als einer französischen "Maîtrise" entsprechend anerkannte.

Kurze Zeit später teilte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten mit, dass er zum Auswahlverfahren EUR/A/151/98 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zugelassen worden sei. Nach Ansicht des Beschwerdeführers war dies als Präzedenzfall anzusehen.

Antwort der Kommission

Auf das Ersuchen des Bürgerbeauftragten um weitere Informationen hin legte die Kommission folgende Stellungnahme vor:

Zum Zwecke der Zulassung zu ihren Auswahlverfahren für die Laufbahngruppe A hielt sich die Kommission an die Vorschrift, dass Hochschul- oder gleichwertige Diplome zu verlangen waren, also Diplome, die als akademisch gleichwertig oder von den Mitgliedsstaaten der EU anerkannt worden waren. Bis dato hatte der Beschwerdeführer nicht nachgewiesen, dass sein 1986 verliehenes Schweizer Diplom als einem der von der Kommission geforderten Diplome gleichwertig anerkannt worden war.

Die Kommission war der Ansicht, dass sie sich nicht zu der Frage äußern könne, ob eine nach 1996 verliehene Schweizer "Licence" als ausreichend angesehen worden wäre, da sie der Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht vorgreifen könne, in dessen Kompetenz die Bearbeitung derartiger Angelegenheiten hauptsächlich falle. Sie fügte jedoch hinzu, dass die Frage, wie Auswahlverfahren durchzuführen seien, und insbesondere das Problem der Zulassungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der anstehenden Verwaltungsreform einer Überprüfung unterzogen werden würden.

Ferner betonte die Kommission, dass die Universität von Lausanne nicht behauptet habe, dass die Schweizer "Licence" einer französischen "Maîtrise" gleichwertig sei. Gemäß dem 1994 zwischen der Universitätspräsidentenkonferenz (Frankreich) und der Rektorenkonferenz der Schweizer Hochschulen geschlossenen Rahmenabkommen "entsprach" die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium verliehene Schweizer "Licence" einer französischen "Maîtrise". Zweck dieser Bestimmung war jedoch die Vereinfachung der Akzeptanz einer Schweizer "Licence" als Hochschuldiplom, um deren Inhaber in die Lage zu versetzen, das Studium an einer französischen Hochschule fortsetzen zu können. Die Vereinbarung betraf nicht die Anerkennung der Schweizer "Licence" als französische "Maîtrise" durch das französische Bildungsministerium. Dasselbe traf in Bezug auf die UNESCO-Konvention bzw. -Empfehlung zu.

Was die Zulassung des Beschwerdeführer zu einem Auswahlverfahren des Europäischen Parlament angehe, sei jede Institution in der Formulierung ihrer Auswahlverfahrens-Ausschreibungen eigenständig. Ferner könnten sich die Teilnehmer nicht auf die Tatsache berufen, dass sie zu einem anderen Auswahlverfahren zugelassen worden waren.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen zur Antwort der Kommission argumentierte der Beschwerdeführer, dass der Bürgerbeauftragte die Antwort der Kommission bei der Entscheidung über die Beschwerde nicht berücksichtigen dürfe, da sie nach der festgelegten Frist (30. April 2000) bei ihm eingegangen sei. Außerdem betonte der Beschwerdeführer die Uneinheitlichkeit angesichts der Tatsache, dass das Europäische Parlament sein Diplom akzeptiert hatte, die Kommission dieses jedoch verweigerte.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Einleitende Bemerkungen

1.1 Ausgehend von der Tatsache, dass die Stellungnahme der Kommission und ihre Antwort auf das Ersuchen um weitere Informationen durch den Bürgerbeauftragten nach Ablauf der hierfür festgelegten Frist vorgelegt wurden, bat der Beschwerdeführer den Bürgerbeauftragten, diese bei der Entscheidung über seine Beschwerde nicht zu berücksichtigen.

1.2 Gemäß Artikel 195 des EG-Vertrags muss der Bürgerbeauftragte, wenn er einen möglichen Missstand in der Verwaltungstätigkeit in Betracht zieht, die Beschwerde an die betreffende Institution weiterleiten, "der ein Zeitraum von drei Monaten zur Verfügung steht, um ihm ihre Ansicht hierzu mitzuteilen". Es gibt im Vertrag jedoch keine Bestimmung, welche den Bürgerbeauftragten verpflichtet, eine nach Ablauf dieses Zeitraums eingereichte Stellungnahme einer Institution außer Acht zu lassen. Im vorliegenden Fall wurde die Stellungnahme dem Bürgerbeauftragten am 7. Januar 2000 zugesandt, also lediglich einige Tage nach Ablauf der Frist, und die Kommission hatte sich für die Verzögerung beim Bürgerbeauftragten entschuldigt. Es lag also kein Grund vor, warum der Bürgerbeauftragte die Stellungnahme der Kommission nicht berücksichtigen sollte.

1.3 Bezüglich der Antwort auf die Anforderung weiterer Informationen war Artikel 3 Absatz 2 des Statuts des Bürgerbeauftragten⁴² zu beachten. Gemäß dieser Vorschrift sind die Organe und Institutionen der Gemeinschaft verpflichtet, dem Bürgerbeauftragten alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser von ihnen anfordert. Bleibt diese Unterstützung aus, setzt der Bürgerbeauftragte das Europäische Parlament darüber in Kenntnis, welches in geeigneter Weise vorstellig wird (Artikel 3 Absatz 4 des Statuts). Der Europäische Bürgerbeauftragte bittet um weitere Informationen, falls diese seiner Einschätzung nach notwendig sind, um eine Beschwerde bearbeiten zu können. Es wäre daher unangekommen, die Antwort auf eine derartiges Ersuchen allein aus dem Grunde unberücksichtigt zu lassen, dass sie nach der vom Bürgerbeauftragten für deren Übermittlung festgesetzten Frist einging. Der Bürgerbeauftragte war der Meinung, dass die Verzögerung bei der Bereitstellung der von ihm angeforderten Informationen an sich einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellen kann. Im vorliegenden Fall jedoch wurde die Antwort dem Bürgerbeauftragten am 11. Mai 2000 zugesandt, also lediglich einige Tage nach Ablauf der Frist, und die Kommission hatte sich für die Verzögerung beim Bürgerbeauftragten entschuldigt. Es lag also kein Grund vor, warum der Bürgerbeauftragte die Antwort der Kommission nicht berücksichtigen sollte.

2 Diskriminierung

2.1 Der Beschwerdeführer behauptete, dass die Kommission ihn dadurch diskriminiert habe, dass sie ihm die Teilnahme am Auswahlverfahren KOM/LA/1/99 mit der Begründung verweigert hatte, seine 1986 in der Schweiz erworbene "Licence" sei für seine Zulassung nicht ausreichend.

2.2 Die Kommission entgegnete, dass keinerlei Diskriminierung stattgefunden habe, da der Prüfungsausschuss rechtmäßig zu dem Schluss gekommen sei, der akademische Grad des Beschwerdeführers reiche nicht aus, um diesem die Zulassung zum Auswahlverfahren zu gewähren.

2.3 Gemäß der Ausschreibung des Auswahlverfahrens mussten die Teilnehmer eine Hochschulausbildung abgeschlossen und einen akademischen Grad erworben haben. Beispiele für akademische Grade, die als ausreichend angesehen wurden, waren in einem Anhang des der Ausschreibung des Auswahlverfahrens beiliegenden "Leitfadens" als Hinweis aufgeführt. Dieser Leitfaden enthielt Hinweise zu jedem der 15 Mitgliedstaaten der EU, unter anderem Frankreich ("maîtrise ou équivalent"). Da der Beschwerdeführer seinen akademischen Grad in der Schweiz erworben hatte, war über die Frage zu entscheiden, ob sein akademischer Grad als einem der Grade gleichwertig angesehen werden musste, die im der Ausschreibung des Auswahlverfahrens beliegenden Leitfaden angegeben waren.

2.4 Der Tatsache allein, dass eine in Belgien, Spanien oder Portugal erworbene "Licence" als ausreichend für die Zulassung zum Auswahlverfahren angesehen wurde, konnte in diesem Zusammenhang nicht als maßgeblich angesehen werden. Die Kommission hatte erläutert, dass für diese Grade ein mindestens vierjähriges Studium erforderlich waren, während das Diplom des Beschwerdeführers bereits nach einem dreijährigen Studium verliehen worden war.

2.5 Ferner war der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass die Tatsache, dass der Beschwerdeführer zuvor als Hilfsangestellter für die Kommission tätig war, nicht als relevant angesehen werden konnte, da es sich bei dieser Stelle um eine der Laufbahngruppe B handelte, das Auswahlverfahren hingegen für eine Stelle der Laufbahngruppe LA stattfand. Auch konnte nicht die Tatsache allein, dass der Beschwerdeführer auf Grundlage seines Diploms zu einem Auswahlverfahren der Laufbahngruppe A des Europäischen Parlaments

⁴² 94/262/EGKS, EG, Euratom: Beschluss des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. Nr. L 113 S. 15).

und des Rates der Europäischen Union zugelassen worden war, die Kommission dazu verpflichten, dieses Diplom für die Zwecke eigener Auswahlverfahren als ausreichend zu erachten.

2.6 Der Beschwerdeführer berief sich auf die am 21. Dezember 1979 verabschiedete UNESCO-Konvention über die Anerkennung von Studiengängen und Qualifikationen der höheren Schulbildung und die von der UNESCO am 13. November 1993 verabschiedete Empfehlung über die Anerkennung von Studiengängen und Qualifikationen der höheren Schulbildung. Der Bürgerbeauftragte war nicht der Ansicht, dass diese Vorschriften die Kommission dazu verpflichteten, das Diplom des Beschwerdeführers als für die Belange des fraglichen Auswahlverfahrens ausreichend zu erachten.

2.7 Die Universität von Lausanne verwies zudem auf das 1994 von zwei die Hochschulen in der Schweiz und in Frankreich repräsentierenden Organen geschlossene Rahmenabkommen. Gemäß diesem Abkommen entspricht die nach einem mindestens achtsemestrigem Studium verliehene Schweizer "Licence" einer französischen "Maîtrise". Der Bürgerbeauftragte war der Ansicht, dass der Beschwerdeführer dessen ungeachtet nicht nachgewiesen hatte, dass das Rahmenabkommen von 1994 für seinen Fall relevant war. Das Abkommen bezog sich auf eine nach einem mindestens achtsemestrigem Studium verliehene Schweizer "Licence". Das Diplom des Beschwerdeführers war jedoch nach einem nur dreijährigen Studium verliehen worden. Der Verweis des Beschwerdeführers auf die (1985) während und (1986/87) nach seinem Studium gesammelten beruflichen Erfahrungen waren in diesem Zusammenhang allem Anschein nach nicht relevant.

2.8 Die vorstehenden Ausführungen schlossen jedoch die Möglichkeit nicht aus, dass das Diplom des Beschwerdeführers für sich betrachtet als einer französischen "Maîtrise" gleichwertig angesehen werden konnte. Die von der Universität von Lausanne zur Verfügung gestellten Zahlen bestätigten ihre Behauptung, dass die dem Beschwerdeführer verliehene "Licence" nicht mit einer französischen "Licence" gleich gesetzt werden könne, sondern eher mit der "Maîtrise" des französischen Bildungssystems zu vergleichen sei. Aus diesen Zahlen ergab sich außerdem, dass die Schweizer "Licence" jetzt zwar nach einem vierjährigen Studium verliehen wurde, die Zahl der Unterrichtsstunden sich jedoch nicht wesentlich erhöht hatte (2338 statt 2310). Daher war es allem Anschein nach nicht ausgeschlossen die nach dem bis 1996 geltenden System verliehene Schweizer "Licence" als gleichwertig zu den heute von den Schweizer Universitäten verliehenen "Licences" anzusehen, die wie bereits erwähnt einer "Maîtrise" nach französischem Bildungssystem entsprechen. Ferner war es nach Ansicht des Bürgerbeauftragten von Bedeutung, dass zwei andere Institutionen der Gemeinschaft, das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union, akzeptiert hatten, dass das Diplom des Beschwerdeführers als ausreichend angesehen werden konnte, um ihm die Teilnahme an einem Auswahlverfahren der Laufbahngruppe A zu ermöglichen.

2.9 Es musste jedoch berücksichtigt werden, dass der Prüfungsausschuss bezüglich der Entscheidung darüber, welche akademischen Grade als "gleichwertig" und daher als ausreichend für die Zulassung zum Auswahlverfahren angesehen werden konnten, über einen gewissen Ermessensspielraum verfügte. Daher würde ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit nur dann vorliegen, wenn die Kommission ihren Ermessensspielraum eindeutig überschritten hätte. Der Bürgerbeauftragte befand, es sei nicht erwiesen, dass dies der Fall gewesen war.

2.10 Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit seitens der Kommission. Der Bürgerbeauftragte hielt dessen ungeachtet für angemessen, in diesem Zusammenhang eine weitere Bemerkung anzufügen.

3 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit dieser Beschwerde ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit seitens der Kommission. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

WEITERE BEMERKUNG

Der Bürgerbeauftragte würde es begrüßen, wenn es die Kommission in Bezug auf zukünftige Auswahlverfahren in Erwägung ziehen könnte, mit den anderen Organen und Institutionen der EU zusammenzuarbeiten, damit bezüglich der für Auswahlverfahren geforderten Diplome die Anwendung unterschiedlicher Standards für vergleichbare Stellen vermieden wird.

BEAMTE UND MEINUNGSFREI- HEIT

*Entscheidung zur
Beschwerde
1219/99/ME gegen die
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführer reichte im Oktober 1999 eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein. Diese Beschwerde betraf Herrn van Buitenen, den Beamten der Kommission, der interne Dokumente der Kommission an das Europäische Parlament weitergegeben hatte. Der Beschwerdeführer brachte vor, die Maßnahmen der Kommission gegen Herrn van Buitenen stünden im Widerspruch zu allgemeinen Grundsätzen des EG-Rechts bezüglich der freien Meinungsäußerung der Beamten. Spezifischer brachte der Beschwerdeführer folgendes vor:

- 1 Die Kommission hat Herrn van Buitenen zu Unrecht eine Rüge erteilt.
- 2 Herr van Buitenen wurde zu Unrecht von der Generaldirektion „Finanzkontrolle“ in die Generaldirektion „Personal und Verwaltung“ versetzt.
- 3 Die Kommission hat Herrn van Buitenen nach der Veröffentlichung eines Buches über seine Zeit bei der Kommission juristische Schritte angedroht.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde an die Kommission weitergeleitet, die hierzu folgende Angaben machte:

- 1 Die Kommission wies darauf hin, dass Herr van Buitenen, als er Dokumente an Stellen ausserhalb der Kommission weitergab, gegen das Beamtenstatut verstoßen habe, und zwar insbesondere gegen diejenigen Bestimmungen, die dem Schutz von Beamten dienen, gegen die ein Disziplinarverfahren oder ein Strafverfahren läuft.
- 2 Was die Versetzung anbelangt, so führte die Kommission an, dass Herr van Buitenen eine neue Stelle erhalten habe, die seiner Besoldungsstufe und seiner Qualifikation im Finanzwesen entspricht. Herr van Buitenen sei nicht wieder der Prüfungsabteilung zugeordnet worden, in der er bis dahin tätig gewesen war, und zwar angesichts der Möglichkeit eines gewissen Vertrauensverlustes zwischen Herrn van Buitenen und seinen Vorgesetzten, was in der täglichen Arbeit zu Problemen hätte führen können.
- 3 Was die Androhung juristischer Schritte angeht, so brachte die Kommission vor, sie habe es Herrn van Buitenen nicht untersagt, sich zu äußern, und sie weigere sich auch nicht, die Genehmigung zur Veröffentlichung seines Buches zu erteilen. Sie habe ihm jedoch geraten, den Text seines Buches noch einmal zu überprüfen, um sicherzustellen,

dass darin keine diffamierenden Aussagen enthalten sind. Herr van Buitenen sei darauf hingewiesen worden, dass er allein für sämtliche Folgen verantwortlich ist, wobei die Kommission möglicherweise verpflichtet sein könnte, Beamte zu unterstützen, die der Auffassung sind, dass sie in dem Buch diffamiert werden. Die Kommission wies darauf hin, dass Herr van Buitenen mit seiner Ernennung zum Beamten freiwillig sämtliche Pflichten, die sich aus dem Beamtenstatut ergeben, übernommen habe. Zu diesen Pflichten gehöre es, dass ein Beamter eine Genehmigung einholen muss, bevor er Material veröffentlicht, das im Zusammenhang mit seiner Arbeit steht; dies ergibt sich aus Artikel 17 Absatz 2 des Beamtenstatuts. Die Kommission verwies in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Gerichts erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-34/96 und T-163/96 *Connolly/Kommission*, in welchen das Gericht bekräftigt habe, dass diese Auflage rechtmäßig und verhältnismäßig sei, und dass sie somit im völligen Einklang mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung stehe, das insbesondere in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist.

Die Bemerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Bemerkungen wiederholte der Beschwerdeführer summarisch den Inhalt seiner Beschwerde, wobei er betonte, die von der Kommission ergriffenen Maßnahmen stünden im Widerspruch zum Recht auf freie Meinungsäußerung.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Das Erteilen einer Rüge

1.1 Der Beschwerdeführer brachte vor, die Kommission habe Herrn van Buitenen zu Unrecht eine Rüge erteilt.

1.2 Die Kommission machte demgegenüber geltend, Herr van Buitenen habe gegen das Beamtenstatut verstoßen, als er Dokumente an Stellen außerhalb der Kommission weitergab.

1.3 Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass es Sache der Anstellungsbehörde ist, die angemessenen Sanktionen zu wählen⁴³. Im vorliegenden Fall deutete nichts darauf hin, dass die Kommission den ihr gesetzten rechtlichen Rahmen überschritten hatte.

1.4 Der Bürgerbeauftragte stellte folglich fest, dass es hinsichtlich dieses Teils der Beschwerde keinen Verwaltungsmissstand gegeben hat.

2 Die Wiedereinweisung

2.1 Der Beschwerdeführer brachte vor, die Kommission habe Herrn van Buitenen zu Unrecht von der Generaldirektion „Finanzkontrolle“ in die Generaldirektion „Personal und Verwaltung“ versetzt.

2.2 Die Kommission gab an, Herr van Buitenen sei in eine andere Stelle, die seiner Besoldungsstufe und seiner Qualifikation im Finanzwesen entspricht, wieder eingewiesen worden. Dass er nicht in seine vorherige Stelle wieder eingewiesen worden sei, liege daran, dass es möglicherweise einen Vertrauensverlust zwischen Herrn van Buitenen und seinen Vorgesetzten gegeben habe.

2.3 Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass bei einer anderen Beschwerde (1335/99/ME), die ebenfalls Vorwürfe im Zusammenhang mit der Wiedereinweisung von Herrn van Buitenen betraf, die Kommission dem Bürgerbeauftragten mitgeteilt hatte, Herr van Buitenen habe der Versetzung nicht widersprochen, und dass er nunmehr eine neue Stelle innehatte, um die er sich selbst erfolgreich beworben hatte.

⁴³ 46/72, *Robert de Greef/Kommission*, Slg. 1973, 543, Randnrn. 45-46, 228/83, *F/Kommission*, Slg. 1985, 275, Randnr. 34 und T-146/89, *Calvin Williams/Rechnungshof*, Slg. 1991, II-1293, Randnr. 83.

2.4 Somit kam der Bürgerbeauftragte zu der Feststellung, dass es auch hinsichtlich dieses Teils der Beschwerde keinen Verwaltungsmissstand gegeben hat.

3 Die angedrohten juristischen Schritte

3.1 Der Beschwerdeführer brachte vor, die Kommission habe Herrn van Buitenen juristische Schritte im Zusammenhang mit der Veröffentlichung seines Buches über seine Zeit bei der Kommission angedroht.

3.2 Die Kommission erklärte hierzu, sie habe es Herrn van Buitenen nicht untersagt, seine Meinung zu äußern, und sie habe ihm auch nicht die Genehmigung zur Veröffentlichung verweigert. Es sei ihm jedoch geraten worden, sein Buch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass darin keine diffamierenden Aussagen enthalten sind; Herr van Buitenen sei darauf hingewiesen worden, dass er die alleinige Verantwortung für sämtliche Folgen trägt, und dass die Kommission gezwungen sein könnte, betroffenen Personen Rechtshilfe zu gewähren. Die Kommission stellte fest, das Gericht erster Instanz habe bekräftigt, dass das Beamtenstatut im Einklang mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung stehe.

3.3 Artikel 17 Absatz 2 des Beamtenstatuts besagt, dass ein Beamter eine vorherige Genehmigung der Anstellungsbehörde beantragen muss, wenn er beabsichtigt, Sachverhalte zu veröffentlichen, die im Zusammenhang mit der Arbeit der Gemeinschaften stehen. Was das Recht auf freie Meinungsäußerung anbelangt, so hat das Gericht erster Instanz in seinem Urteil zu den verbundenen Rechtssachen T-34/96 und T-163/96 *Connolly/Kommission*⁴⁴ festgestellt, dass die Art und Weise, in welcher das Personalstatut in diesem speziellen Fall ausgelegt worden ist, nicht als eine ungerechtfertigte Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung betrachtet werden könne. Ferner sprach das Gericht in der Rechtssache T-82/99 *Cwik/Kommission*⁴⁵ von der Notwendigkeit, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Rechtsgut der Ausübung eines Grundrechts (z.B. freie Meinungsäußerung) und dem Rechtsgut des Schutzes eines legitimen Ziels von allgemeinem Interesse herzustellen. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Kommission gegen Herrn van Buitenen keine disziplinarischen Maßnahmen ergriffen, sondern ihn lediglich an die Bestimmungen des Beamtenstatuts erinnert hatte. Es konnte daher nicht davon ausgegangen werden, dass die Kommission unrechtmäßig gehandelt hatte, als sie Herrn van Buitenen an seine Pflichten aufgrund des Beamtenstatuts erinnert hatte, oder, allgemeiner, dass die Kommission es versäumt hätte, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Rechtsgut der freien Meinungsäußerung und dem Rechtsgut der Einhaltung der Pflichten und Verantwortlichkeiten des Beamten herzustellen.

3.4 Der Bürgerbeauftragte gelangte somit zu dem Schluss, dass es hinsichtlich dieses Teils der Beschwerde keinen Hinweis auf einen Verwaltungsmissstand gab.

4 Schlussfolgerungen

Die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde ergaben, dass es diesbezüglich keinen Verwaltungsmissstand bei der Kommission gegeben hat. Der Bürgerbeauftragte schloss deshalb die Akte zu diesem Vorgang.

WEITERE BEMERKUNGEN

Was das Recht der Beamten der Gemeinschaft auf freie Meinungsäußerung anbelangt, so war dies bereits Gegenstand einer Beschwerde, die 1996 beim Bürgerbeauftragten eingereicht worden ist (794/5.8.1996/EAW/SW/VK). Diese Beschwerde war enthalten im Jahresbericht des Bürgerbeauftragten für 1997, Teil 3.1.5. In seinem Beschluss vom 5. November 1997 fand der Bürgerbeauftragte keinen Verwaltungsmissstand auf Seiten des

⁴⁴ T-34/96 und T-163/96, *Bernard Connolly/Kommission*, Slg. ÖD 1999, II-463, Randnr. 149.

⁴⁵ T-82/99, *Cwik/Kommission*, Urteil vom 14. Juli 2000, Randnr. 52.

betroffenen Organs, nämlich der Kommission; er machte jedoch weitere Bemerkungen, in welchen die Frage der freien Meinungsäußerung von Beamten der Kommission erörtert wurde. Der Bürgerbeauftragte stellte damals folgendes fest:

Die Kommission könnte Überlegungen dahingehend anstellen, ob sie ihren Beamten Leitlinien darüber an die Hand geben könnte, was sie als ausgewogenes Verhältnis zwischen ihrem individuellen Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung, das die Freiheit zur Weitergabe von Informationen und Ideen einschließt, und ihren Pflichten und Verantwortlichkeiten als Beamte, insbesondere nach Artikel 12 und 17 des Beamtenstatuts, versteht.

Der Bürgerbeauftragte wies ferner auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache *Vogt/Deutschland*⁴⁶ hin, in der festgestellt wurde, dass Beamte, insofern als sie Einzelpersonen sind, Anspruch auf Schutz ihrer freien Meinungsäußerung entsprechend Artikel 10 der Europäischen Konvention für Menschenrechte haben.

Auf Gemeinschaftsebene haben sich der Gerichtshof und das Gericht erster Instanz zur Frage des Rechts auf freie Meinungsäußerung von Beamten der Gemeinschaft geäußert, insbesondere in den Rechtssachen C-100/88 *Oyowe/Kommission*⁴⁷, T-34/96 und T-163/96 *Connolly/Kommission*⁴⁸, und T-82/99 *Cwik/Kommission*⁴⁹.

Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass im Gefolge der Entscheidungen der Gerichte der Gemeinschaft einige Klarstellungen hinsichtlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung bei Beamten der Gemeinschaft erfolgt sind. Es bestehen jedoch im Zusammenhang mit den Artikeln 12 und 17 des Beamtenstatuts noch weitere Fragen, insbesondere die Frage, was als ausgewogenes Gleichgewicht zwischen dem Recht des Beamten auf freie Meinungsäußerung und den legitimen Interessen der Gemeinschaften anzusehen ist.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Kommission in ihrem Weißbuch „Reform der Kommission – Teil II“ vom 1. März 2000 einige verwandte Fragen herausgestellt hat. Auch wenn nicht spezifisch auf das Recht auf freie Meinungsäußerung Bezug genommen wird, besagen die Maßnahmen 57 und 58 des Weißbuchs, dass die Kommission die Herausgabe eines Handbuchs plant, in dem die Rechte und Pflichten des Beamten klar erläutert werden, ferner interne Regelungen für die Eröffnung von Verfahren sowie und Leitlinien für Sanktionen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit, gemessen an der Schwere des Vergehens. Die Maßnahmen 59 und 60 bringen darüber hinaus die Absicht zum Ausdruck, das Beamtenstatut durch Regelungen in Zusammenhang mit Informanten („whistleblowing“) zu ergänzen. Damit soll Beamten die Möglichkeit gegeben werden, Informationen über behördliches Fehlverhalten („wrongdoing“) sowohl über interne als auch über kommissionsexterne Kanäle weiterzugeben. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass diesbezügliche Beschlüsse für März bzw. April 2001 zu erwarten seien.

Die Kommission hat vor kurzem den Bürgerbeauftragten über Schritte informiert, die sie unternommen habe, um die Transparenz und die Betreuung für ihre Mitarbeiter, was deren Rechte und Pflichten aufgrund des Beamtenstatuts sowie weiterer administrativer Regelungen angeht, zu verbessern. Eine umfassende Datenbank für die Bediensteten, in der diese Regelungen enthalten sind, soll in Kürze vorgestellt werden. Längerfristig besteht ein Aktionsplan zur Vereinfachung des Beamtenstatuts.

Die Kommission hat also offenbar Bereitschaft gezeigt, Leitlinien auf diesem Gebiet herauszugeben, und der Bürgerbeauftragte hat diese Initiativen begrüßt. Er drängte jedoch darauf, dass die Kommission dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung bei der

⁴⁶ *Vogt/Deutschland*, Urteil vom 26. September 1995, Reihe A Nr. 323.

⁴⁷ C-100/88, *Oyowe/Kommission*, Slg. 1989, 4285, Randnr. 16.

⁴⁸ T-34/96 und T-163/96, *Bernard Connolly/Kommission*, Slg. ÖD 1999, II-463, Randnrn. 146-155.

⁴⁹ T-82/99, *Cwik/Kommission*, Urteil vom 14. Juli 2000, Randnrn. 47-60.

Herausgabe von Leitlinien für ihre Beamten gebührend Rechnung tragen sollte, entsprechend seinen früheren Bemerkungen, die er in der Entscheidung vom 5. November 1997 zur Beschwerde 794/5.8.1996/EAW/SW/VK abgegeben hatte.

Im Lichte der vor kurzem auf dem Europäischen Rat von Nizza proklamierten Charta der Grundrechte könnte sich der Bürgerbeauftragte in naher Zukunft veranlasst sehen, eine Untersuchung aus eigener Initiative zur Frage der Wahrung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung bei Beamten der Institutionen und Organe der Gemeinschaft in die Wege zu leiten.

VERSÄUMNIS, DIE EINHALTUNG EINER VERORD- NUNG DURCH ITALIEN SICHERZU- STELLEN

*Entscheidung über die
Beschwerde
157/2000/ADB gegen
die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

1994 exportierte die Eilers & Wheeler (UK) Limited (nachfolgend EW genannt) zwanzig Tonnen Butterfett nach Italien. Die britischen Behörden prüften, analysierten und genehmigten das Butterfett als vollständig der EWG-Verordnung 429/90⁵⁰ entsprechend.

Achtzehn Tonnen wurden direkt an Einzelhandelsbetriebe in Italien verkauft, wohingegen zwei Tonnen von den italienischen Behörden beschlagnahmt wurden, die befanden, dass das Produkt nicht der EWG-Verordnung 429/90 entsprach. EW erhielt daher eine Strafe.

EW betrachtete diese Strafe als ungerechtfertigt. Das Unternehmen berief sich auf die Prüfergebnisse und wandte insbesondere ein, dass das Produkt von den britischen Behörden geprüft und genehmigt worden war. Italien hätte keine weiteren Prüfungen vornehmen dürfen. EW setzte sich daher sowohl mit der Europäischen Kommission als auch mit der Intervention Board Executive Agency der britischen Regierung (nachfolgend Intervention Board genannt) in Verbindung.

Angeblich antwortete die Kommission weder dem Beschwerdeführer noch dem Intervention Board. Außerdem bedauerte der Beschwerdeführer, dass die Kommission es versäumt habe, dafür zu sorgen, dass die italienischen Behörden die Bestimmungen der erwähnten Verordnung einhielten. Daher legte EW am 1. Februar 2000 beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde ein und behauptete Folgendes:

1 EW behauptete, dass die Kommission es versäumt habe, auf mehrere seit Mai 1995 sowohl seitens EW als auch des Intervention Board erfolgte Anfragen zu antworten.

2 EW behauptete, dass seit Mai 1995, als dem Unternehmen das Problem bekannt wurde, die Kommission es versäumt habe dafür zu sorgen, dass die italienischen Behörden die Bestimmungen der Verordnung 429/90 einhielten.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde an die Kommission weitergeleitet, die zur Beschwerde im Wesentlichen wie folgt Stellung nahm:

Die Verordnung 429/90 betraf die Gewährung von Beihilfen für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft. Die Beihilfen waren von dem Mitgliedstaat zu zahlen, in dem das Produkt hergestellt worden war, im vorliegenden Fall Großbritannien.

⁵⁰ ABl. Nr. L 45 vom 21. Februar 1990, S. 8-14

Verordnung (EWG) Nr. 429/90 vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft.

Die Verwaltung des Beihilfeprogramms einschließlich der Beilegung von Streitfällen lag in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Dessen ungeachtet trat die Kommission auf Wunsch des Intervention Board mehrfach an die italienischen Behörden heran und korrespondierte mit dem Intervention Board. Mehrere Besprechungen fanden statt, an denen die zuständigen Behörden und die Kommission teilnahmen. Der mit dem Problem des Beschwerdeführers in Zusammenhang stehende Schriftverkehr war der Stellungnahme gegenüber dem Bürgerbeauftragten beigelegt.

Die Stellungnahme der Kommission zu den Behauptungen des Beschwerdeführers:

1 Nach Ansicht der Kommission hatte sie intensiver mit den britischen und italienischen Behörden zusammengearbeitet, als es eigentlich ihre Aufgabe war. Außerdem habe sich in der Akte nur ein einziges vom Beschwerdeführer an die Kommission gerichtetes Schreiben befunden.

Nichtsdestotrotz entschuldigte sich die Kommission dafür, den Beschwerdeführer nicht direkt informiert zu haben. Die Kommission war der Ansicht, dass das Problem direkt mit den nationalen Behörden diskutiert werden musste und dass dem Beschwerdeführer die entsprechenden Schritte bekannt waren.

2 Die Kommission wies die zweite Behauptung des Beschwerdeführers zurück. Sie betonte, dass die in einer Verordnung enthaltenen Bestimmungen für alle Mitgliedsstaaten bindend sind. Italien hatte sogar einen Runderlass zur Anwendung der Verordnung 429/90 verabschiedet.

Obwohl gemäß dieser Verordnung die Prüfung des Butterfetts im Herstellerland vorgenommen werden muss, hindert nichts einen anderen Mitgliedstaat daran, weitere Routinekontrollen von Nahrungsmitteln durchzuführen. Nach Ansicht der Kommission konnten Italien gegenüber keine Einwände erhoben werden.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Europäische Bürgerbeauftragte leitete die Stellungnahme der Europäischen Kommission an den Beschwerdeführer mit der Bitte um Anmerkungen weiter. In der Antwort vom 27. Juni 2000 dankte EW dem Bürgerbeauftragten für seine Bemühungen. Das Unternehmen zeigte sich zufrieden mit der Menge der in der Stellungnahme der Kommission enthaltenen Informationen und dankbar für die Aufmerksamkeit, welche die Kommission dem EW-Fall gewidmet hatte.

EW hob abschließend hervor, dass die ganze Angelegenheit gezeigt habe, dass die Verordnung 429/90 mit einigen bedeutenden Problemen zu kämpfen habe, die für die Zukunft geklärt werden müssten.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Nichtbeantwortung

1.1 EW behauptete, dass die Kommission es versäumt habe, auf mehrere seit Mai 1995 sowohl seitens EW als auch des Intervention Board erfolgte Anfragen zu antworten.

1.2 Die Kommission hob hervor, dass sie zahlreiche Kontakte mit den beteiligten Behörden gehabt hatte, darunter mit dem Intervention Board, entschuldigte sich aber dafür, EW nicht direkt informiert zu haben.

1.3 Allem Anschein nach war die Kommission im EW-Fall tätig geworden. EW wurde darüber durch die Ermittlungen des Bürgerbeauftragten informiert und dankte der Kommission für ihre Bemühungen. Im Hinblick auf diesen Aspekt der Beschwerde kam

der Bürgerbeauftragte daher zu dem Schluss, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorlag.

2 Versäumnis dafür zu sorgen, dass die italienischen Behörden die Bestimmungen der Verordnung 429/90 einhielten.

2.1 EW behauptete, dass seit Mai 1995, als dem Unternehmen das Problem bekannt wurde, die Kommission es versäumt habe, dafür zu sorgen, dass die italienischen Behörden die Bestimmungen der Verordnung 429/90 einhielten. Italien hätte keine Kontrollen von in Großbritannien genehmigten Produkten durchführen dürfen.

2.2 Nach Aussage der Kommission hinderte nichts einen anderen Mitgliedsstaat daran, weitere Routinekontrollen von Nahrungsmitteln durchzuführen. Italien hatte die erwähnte Verordnung nicht verletzt und es hatten keine Einwände erhoben werden können.

2.3 Die Erläuterung der Kommission bezüglich dieses Problems schien angemessen zu sein. Im Hinblick auf diesen Aspekt der Beschwerde kam der Bürgerbeauftragte daher zu dem Schluss, dass es keinen Hinweis auf einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit gab.

3 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit dieser Beschwerde ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit der Kommission. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

3.1.3 Das Europäische Parlament und die Europäische Kommission

UNZUREICHENDE INFORMATIONEN UND NICHTREGISTRIERUNG EINER PETITION

Entscheidung über die Beschwerde 287/99/ADB gegen das Europäische Parlament und die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführerin ist eine für die staatliche italienische Eisenbahngesellschaft tätige Beamtin. Sie wurde nach ihrer Ansicht diskriminiert, weil ihr Arbeitgeber das Recht auf gleiche Bezahlung von Männern und Frauen verletzte. In Italien hatte sie vor Gericht keinen Erfolg.

In diesem Zusammenhang wandte sich die Beschwerdeführerin an das EUROJUS-Büro der Kommission in Rom und wollte in Erfahrung bringen, ob ihre auf der Gleichberechtigung von Mann und Frau basierende Forderung auf der Basis des Gemeinschaftsrechts ausreichend begründet war. Diese Informationen zielten auf die Unterstützung einer Berufung gegen die italienischen Urteile oder gegebenenfalls auf die Einreichung einer Beschwerde auf Gemeinschaftsebene ab. Am 3. April 1998 sandte das EUROJUS-Büro der Beschwerdeführerin lediglich ein Faltblatt über die Programme der Gemeinschaft zu.

Am 24. August 1998 richtete die Beschwerdeführerin eine Petition bezüglich der erwähnten Diskriminierung an das Informationsbüro des Europäischen Parlaments in Rom und eine Kopie hiervon an die folgende E-Mail-Adresse: webmaster@europarl.eu.int. Am 11. September 1998 teilte der Direktor des römischen Büros der Beschwerdeführerin mit, dass das Europäische Parlament nicht zuständig sei, und sagte ihr, sie solle ihre Anfrage an die Europäische Menschenrechtskommission richten.

Da sie der Ansicht war, dass die Kommission es versäumt hatte sie ordnungsgemäß zu informieren und dass das Parlament es versäumt hatte, ihre auf der Diskriminierung von Mann und Frau basierende Petition zu registrieren, reichte die Beschwerdeführerin am 15. März 1999 beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde ein.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde an die Kommission weitergeleitet. Die Stellungnahme der Europäischen Kommission dazu lautete im Wesentlichen wie folgt:

Am 30. März 1998 schickte die Beschwerdeführerin per Fax eine Bitte um Informationen an den EUROJUS-Dienst in Rom. Sie erläuterte, dass sie vor nationalen Gerichten gegen ihren Arbeitgeber vorgegangen sei und auch eine verwaltungsgerichtliche Klage erhoben habe. In ihrem Fax bat die Beschwerdeführerin die Kommission

- 1 ihren Fall zu prüfen,
- 2 eine Stellungnahme zu der Angelegenheit abzugeben,
- 3 zu erklären, ob ihre verwaltungsgerichtliche Klage begründet war,
- 4 sie darüber zu informieren, an wen sie ihren Fall schließlich eventuell auf EU-Ebene richten könne.

EUROJUS sandte der Beschwerdeführerin eine offizielle Veröffentlichung der Europäischen Kommission, die sich ausschließlich der Gleichbehandlung von Mann und Frau widmete, die relevanten diesbezüglichen EG-Gesetze erwähnte sowie die Anschriften der zuständigen Behörden enthielt, an die man sich wenden konnte.

Ausgehend davon, dass es die Aufgabe von EUROJUS ist, kostenlose Rechtsberatung in Angelegenheiten bezüglich der Europäischen Staatsbürgerschaft zu erteilen, hielt diese Stelle es nicht für angebracht, eine Stellungnahme zur Rechtsprechung eines italienischen Gerichts abzugeben.

Anmerkungen der Beschwerdeführerin zur Stellungnahme der Europäischen Kommission

Der Europäische Bürgerbeauftragte leitete die Stellungnahme der Kommission an die Beschwerdeführerin mit Bitte um Anmerkungen weiter. In ihrer Antwort betonte die Beschwerdeführerin, dass ihr Fax an die Kommission keine Bitte um Informationen gewesen sei, sondern vielmehr ein detaillierter Bericht über Diskriminierungen zwischen Männern und Frauen.

Die Beschwerdeführerin fügte eine Kopie des an die Kommission gesandten Faxes bei und gab an, dass EUROJUS dieses an eine Abteilung hätte weiterleiten können, die zur Antwort auf ihre Behauptungen berechtigt war.

Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments

Die Beschwerde wurde auch an das Europäische Parlament weitergeleitet. Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments dazu lautete im Wesentlichen wie folgt:

Die Beschwerdeführerin hatte ein Schreiben an das Informationsbüro des Europäischen Parlaments in Rom gesandt. In seiner Antwort schlug der Direktor in freundlicher Weise vor, dass die Beschwerdeführerin sich an die Europäische Menschenrechtskommission wenden möge. Dabei interpretierte er die Absicht der Beschwerdeführerin, die tatsächlich dahin ging, eine Petition einzureichen, falsch. Dieser Irrtum könnte durch die Tatsache erklärt werden, dass fünf von der Beschwerdeführerin in ihrem Schreiben erwähnte Anhänge diesem nicht beilagen. Dessen ungeachtet war das Schreiben der Beschwerdeführerin schließlich unter der Nummer 230/99 als Petition registriert worden.

Um ähnliche Situationen in der Zukunft zu vermeiden, sandte der Abteilungsleiter des Petitionsausschusses eine Notiz an den Generaldirektor für Information des Europäischen

Parlaments. Diese Notiz wurde an alle Informationsbüros übermittelt. Darin wurde erwähnt, dass Bürger über die anwendbaren Verfahrensweisen und über die Möglichkeit, sich mit einer Petition an das Parlament oder einer Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden, informiert werden sollten. Besondere Hinweise sollten für Petitionen gegeben werden, die per E-Mail vorgelegt wurden.

Anmerkungen der Beschwerdeführerin zur Stellungnahme des Europäischen Parlaments

Der Europäische Bürgerbeauftragte leitete die Stellungnahme des Parlaments an die Beschwerdeführerin mit Bitte um Anmerkungen weiter. In ihrer Antwort machte die Beschwerdeführerin geltend, dass es sich bei Ihrem Schreiben eindeutig um eine Petition gehandelt habe, die sechs und nicht fünf Anlagen enthalten habe. Überdies sei sie überzeugt, dass diese Anlagen dem Schreiben tatsächlich beigelegt waren.

Abschließend bat die Beschwerdeführerin darum, ihre Petition mit Vorrang zu behandeln.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Am 5. Mai 2000 teilte der Dienst des Petitionsausschusses dem Bürgerbeauftragten auf seine Anfrage hin mit, dass der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments auf seiner Sitzung am 23. und 24. Februar 2000 entschieden habe, die Beratungen über die Petition der Beschwerdeführerin einzustellen.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Versäumnis der Europäischen Kommission auf die Anfrage der Beschwerdeführerin hin geeignete Maßnahmen zu ergreifen

1.1 Die Beschwerdeführer behauptete, dass es die Kommission versäumt habe, auf ihre auf angeblichen Fällen geschlechtsbezogener Diskriminierung basierende Anfrage hin geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die Kommission hielt dem entgegen, dass sie der Beschwerdeführerin detaillierte Informationen über die betreffende Angelegenheit zur Verfügung gestellt habe, es aber vermieden habe, eine Stellungnahme zur Rechtsprechung eines italienischen Gerichts abzugeben.

1.2 In ihrem Schreiben an die Kommission bat die Beschwerdeführerin um eine rechtliche Bewertung ihrer Forderung und der angeblichen diskriminierenden Situation, die sie erlebt hatte. Angesichts der Tatsache, dass sich bereits zwei italienische Gerichte mit dem Fall befasst hatten, wäre dies gleichbedeutend damit gewesen, dass der EUROJUS-Dienst der Kommission die Rechtsprechung dieser Gerichte kommentieren würde.

1.3 Darüber hinaus bat die Beschwerdeführerin die Kommission, sie darüber zu informieren, an wen sie sich mit ihrem Fall wenden könne. Durch die übersandte Veröffentlichung stellte die Kommission der Beschwerdeführerin die gewünschten Informationen zur Verfügung. Daraufhin entschied sich die Beschwerdeführerin, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten, das für die Entgegennahme von Petitionen bezüglich der Gleichbehandlung von Mann und Frau zuständig ist.

1.4 Es ergab sich, dass die Dienste der Kommission angemessen gehandelt hatten und dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit nachgewiesen worden war.

2 Nicht erfolgte Registrierung der Petition der Beschwerdeführerin durch das Europäische Parlament

2.1 Die Beschwerdeführerin behauptete, dass sie eine Petition an das Europäische Parlament gesandt habe, das seinerseits versäumt habe, diese zu registrieren und ihr empfohlen

habe, ihren Fall der Europäischen Menschenrechtskommission vorzulegen. Das Europäische Parlament gab zu, dass seine Dienste sich fehlerhaft verhalten hatten.

2.2 Sobald die in der beim Bürgerbeauftragten eingereichten Beschwerde erwähnte Petition dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments zur Kenntnis gelangt war, registrierte er die Petition. Um ähnliche Situationen in der Zukunft zu vermeiden, unternahm der Petitionsausschuss Anstrengungen, um für Verbesserungen im Verfahren für die Übermittlung von Petitionen insbesondere bei der Übersendung per E-Mail zu sorgen. Der Bürgerbeauftragte stellte keinen fortwährenden Missstand in der Verwaltungstätigkeit in Bezug auf diesen Aspekt des Falles fest und war daher der Ansicht, dass das Europäische Parlament Schritte zur Erledigung der Angelegenheit unternommen hatte.

3 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit dieser Beschwerde ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit der Kommission. Darüber hinaus hatte das Europäische Parlament Schritte unternommen, um die Angelegenheit in Ordnung zu bringen. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

3.1.4 Europäisches Hochschulinstitut

NICHTZULASSUNG DURCH DAS EUROPÄISCHE HOCHSCHULINSTITUT

Entscheidung über die Beschwerde 659/2000/GG gegen das Europäische Hochschulinstitut

DIE BESCHWERDE

Hintergrund

Das Europäische Hochschulinstitut („European University Institute, EUI“) mit Sitz in Florenz wurde 1972 von den sechs ursprünglichen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften durch ein Übereinkommen zur Einrichtung eines Europäischen Hochschulinstituts geschaffen und nahm 1976 seine Tätigkeit auf. Alle Staaten, welche seit Gründung des EUI in die EU aufgenommen wurden, traten diesem Übereinkommen bei.

Das EUI wird von einem Prinzipal (oder Präsidenten) geleitet, der für die Verwaltung des Instituts zuständig ist. Verantwortlich für die allgemeine Ausrichtung des Instituts ist der aus Vertretern der Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, bestehende Oberste Rat. Er legt die Leitlinien für die Tätigkeit des EUI fest und überwacht dessen Entwicklung. An den Sitzungen des Obersten Rates nimmt ein Vertreter der EU teil, allerdings ohne Stimmrecht. Abschließend ist der Akademische Rat zu erwähnen, dessen generelle Befugnisse und Zuständigkeiten bei Forschung und Lehre liegen.

Das EUI wurde ursprünglich ausschließlich von den Vertragsstaaten finanziert. Allem Anschein nach wird gegenwärtig ein Teil seines Haushalts (etwa 15,5% im Jahr 2000) von der EU übernommen.

Das EUI erscheint auf einer Liste von Organisationen zur Förderung der Interessen der Gemeinschaften gemäß Artikel 37 des Beamtenstatuts⁵¹. Alle anderen Institutionen auf dieser Liste gehören allem Anschein nach zum Zuständigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten. Ferner fällt gemäß dem Erläuternden Bericht zum Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union beteiligt sind⁵², das EUI unter die Definition „Einrichtungen, die gemäß den Verträgen ... eingerichtet wurden“ des Übereinkommens. In der Folge des Übereinkommens zur Einrichtung des EUI hat die Gemeinschaft Zustän-

⁵¹ Regeln zur Festlegung der im zweiten Absatz des Artikels 37 Absatz 1 Buchstabe b) des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften erwähnten Liste der Organisationen zur Förderung der Interessen der Gemeinschaften.

⁵² Vom Rat am 3. Dezember 1998 angenommener Text, ABl. Nr. C 391 von 1998, S. 1.

digkeiten in den Bereichen Bildung, Kultur und Forschung erlangt (vergl. Artikel 3 Punkte (n) und (q) und Artikel 149, 151 und 163 des EG-Vertrags).

Fall der Beschwerdeführerin

Die Beschwerdeführerin, eine schwedische Staatsangehörige, bewarb sich im Februar 2000 um die Aufnahme in das Doktorandenprogramm an der Abteilung für Politik- und Sozialwissenschaften des EUI. Dieses dreijährige Programm bereitet auf die Dissertation vor. Nach dem entsprechenden, vom EUI veröffentlichten Merkblatt werden die Bewerber in zwei Schritten ausgewählt. Der erste Schritt besteht in einem Auswahlvorgang auf der Grundlage der in der Bewerbung enthaltenen Informationen. Der zweite Schritt basiert auf einem Gespräch der in die engere Wahl Gekommenen mit der Fakultät der gewählten Abteilung.

Als die Bewerbung der Beschwerdeführerin abgelehnt wurde, wandte sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten um Hilfe (Beschwerde 428/2000). Sie behauptete, dass sie Opfer von Rassendiskriminierung geworden sei. Mit Schreiben vom 5. April 2000 wies der Bürgerbeauftragte diese Beschwerde mit der Begründung ab, dass keine nach Artikel 2 Abs. 4 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten geforderten geeigneten administrativen Schritte beim EUI unternommen worden waren⁵³.

Am 7. April 2000 schrieb die Beschwerdeführerin an das EUI und bat um die Gründe, derentwegen ihre Bewerbung abgelehnt worden war. In seiner Antwort vom 4. Mai 2000 teilte Dr. Frijdal, der Leiter des Akademischen Dienstes am EUI, der Beschwerdeführerin mit, dass er die Sitzung des Vorauswahlausschusses geleitet habe, die im Hinblick auf die Auswahl schwedischer Bewerber zum Gespräch stattgefunden habe. Er fügte hinzu, dass er sich mit der Abteilung für Politik- und Sozialwissenschaften in Verbindung gesetzt habe, um die Gründe zu erfahren, derentwegen die Beschwerdeführerin nicht ausgewählt worden war. Dr. Frijdal schloss damit, dass der Ausschuss festgestellt habe, es gebe stärkere Bewerber mit Forschungsprojekten, die für die Abteilung interessanter seien und besser zum den Fachgebieten der jeweiligen Professoren passten. In Bezug auf die Behauptung der Beschwerdeführerin, ihre Bewerbung sei aus rassistischen Gründen abgelehnt worden, hob Dr. Frijdal hervor, dass ausschließlich die akademische Eignung berücksichtigt worden sei. Dr. Frijdal wies außerdem darauf hin, dass die meisten Bewerber über sehr beeindruckende Qualifikationen verfügten und dass die Tatsache, dass die meisten davon trotzdem nicht zugelassen wurden, den starken Wettbewerbscharakter des Programms bestätigte.

Am 15. Mai 2000 wandte sich die Beschwerdeführerin erneut an den Bürgerbeauftragten um die vorliegende Beschwerde einreichen.

Die Beschwerdeführerin behauptete, dass allem Anschein nach in Bezug auf den Vorauswahlausschuss und die eigentlich für die Entscheidung verantwortlichen Personen ein hohes Maß an Verwirrung gebe. Sie hob hervor, dass Dr. Frijdal erklärt hatte, er sei der Vorsitzende des Ausschusses gewesen, anschließend aber darauf hingewiesen hatte, dass er sich an die Abteilung für Politik- und Sozialwissenschaften wenden müssen um die Gründe zu erfahren derentwegen sie nicht ausgewählt worden war.

Die Beschwerdeführerin behauptete, dass die Antwort des EUI eindeutig unbefriedigend gewesen sei. Sie brachte in diesem Kontext drei Argumente vor. Erstens habe das EUI ihrer Ansicht nach das am wenigsten objektive Kriterium für die Ablehnung ihrer Bewerbung herangezogen, nämlich das der Angemessenheit und Relevanz des Forschungsvorhabens. Es wäre sachgerechter gewesen die Entscheidung auf Grund objektiverer Kriterien wie der erreichten Abschlüsse oder Prüfungsergebnisse, der akademischen Referenzen,

⁵³ Beschluss 94/262 des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 von 1994, S. 15).

des Lebenslaufes und der Sprachkenntnisse zu treffen. Zweitens behauptete die Beschwerdeführerin, dass ihr Forschungsvorhaben zu den Fachgebieten von mindestens fünf Professoren passe, deren Namen sie angab. Abschließend argumentierte die Beschwerdeführerin, dass die Qualität und Relevanz des Forschungsvorhabens erst in der zweiten Runde des Auswahlverfahrens von Belang gewesen sei, also anlässlich des Gesprächs.

Die Beschwerdeführerin schloss daraus, dass ihre Bewerbung nicht Gegenstand eines fairen Verfahrens war und dass das EUI nicht in der Lage war eine stichhaltige Begründung für ihre Ablehnung zu geben. Es hatte den Anschein, dass die Beschwerdeführerin auch weiterhin glaubte, sie sei das Opfer von Rassendiskriminierung geworden.

DIE UNTERSUCHUNG

Gemäß Artikel 195 des EG-Vertrags ist der Europäische Bürgerbeauftragte mit der Aufgabe betraut Missstände in der Verwaltungstätigkeit in den Organen und Institutionen der Gemeinschaft zu prüfen. In seinem Schreiben an das EUI verliet der Bürgerbeauftragte der Ansicht Ausdruck, dass mehrere Argumente den Schluss zuzulassen schienen, das EUI sei in Bezug auf die Zuständigkeit des Bürgerbeauftragten als Gemeinschaftsinstitution anzusehen. Er forderte das EUI auf, sich zu dieser Frage zu äußern. Der Bürgerbeauftragte gab auch der Hoffnung Ausdruck, dass das EUI auf die Behauptungen der Beschwerdeführerin antworten werde.

Stellungnahme des Europäischen Hochschulinstituts

Die Beschwerde wurde an das EUI weitergeleitet. In der Stellungnahme teilte der Präsident des EUI dem Bürgerbeauftragten mit, dass er sich zu der interessanten Frage, ob das EUI in Bezug auf die Zuständigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten als Institution der Gemeinschaft anzusehen sei, nicht äußern mochte, ohne zuvor eine Stellungnahme des leitenden Institutsorgans, des Obersten Rates, einzuholen.

Der Präsident des EUI bestätigte den Inhalt des Schreibens, das der Beschwerdeführerin am 4. Mai 2000 zugesandt worden war. Er zitierte außerdem den Wortlaut einiger der im Kapitel 2 (Zulassung) der „Akademischen Regeln und Vorschriften für das Doktorandenprogramm“ des EUI enthaltenen Regeln. Gemäß Artikel 2.5 Abs. 1 dieser Regeln fiel die Auswahl in die kollektive Verantwortung der Fakultät. Artikel 2.5 Abs. 3 legte fest, dass jede einzelne Abteilung die mögliche Betreuung des Bewerbers unter Berücksichtigung des Abteilungsprofils und der Aufteilung der Betreuungsaufgaben innerhalb der Fakultät für den gesamten betreffenden Zeitraum sorgfältig in Erwägung zieht. Gemäß Artikel 2.6 führt in den Sitzungen des Vorauswahlausschusses der Leiter der Akademischen Dienste den Vorsitz. Artikel 2.6 legt außerdem fest, dass die „Abteilungen Auswahllisten möglicher Bewerber vorbereiten“.

Der Präsident des EUI hob hervor, dass es sich bei der Entscheidung die Beschwerdeführerin nicht für ein Gespräch vorzuschlagen um eine akademische Entscheidung handelte, die in der Verantwortung der Fakultät lag und auf einer vergleichenden Bewertung akademischer Leistungen und der vorgeschlagenen Dissertation gegenüber dem Abteilungsprofil und der Kapazität der Abteilung zur Betreuung des vorgeschlagenen Themas basierte. Die EUI-Verfahren sahen einen Einspruch gegen eine derartige Entscheidung nicht vor.

Der Präsident des EUI erklärte ferner, dass das EUI in den 25 Jahren seines Bestehens noch nie beschuldigt worden sei eine Bewerbung aus rassistischen Gründen abgelehnt zu haben, und dass er in dieser Angelegenheit völlig auf das akademische Urteil der Fakultät vertraue. Seiner Ansicht nach sei die Bewerbung der Beschwerdeführerin nach bestem Wissen in Übereinstimmung mit den EUI-Verfahrensweisen behandelt und nicht ignoriert worden.

Anmerkungen der Beschwerdeführerin

In ihrer Erwiderung hielt die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde aufrecht. Sie sah das Schreiben des EUI als beleidigende Weigerung an, irgendwelche Tatsachen zu offenbaren. Ihrer Ansicht nach hätte das EUI die Zahl der Schweden ausländischer Abstammung angeben sollen, die in den 25 Jahren seiner Existenz zugelassen worden waren, statt sich auf die allgemeine Erklärung zu stützen, die es in diesem Zusammenhang abgegeben hatte.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Zuständigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten

1.1 Gemäß Artikel 195 des EG-Vertrags ist der Europäische Bürgerbeauftragte mit der Aufgabe betraut Missstände in der Verwaltungstätigkeit in den Organen und Institutionen der Gemeinschaft zu prüfen.

1.2 Das Europäische Hochschulinstitut („EUI“) wurde 1972 von den sechs ursprünglichen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften durch ein Übereinkommen zur Einrichtung eines Europäischen Hochschulinstitut geschaffen und nahm 1976 seine Tätigkeit auf. Alle Staaten, welche seit Gründung des EUI in die EU aufgenommen wurden, traten diesem Übereinkommen bei. Die Aktivitäten des EUI werden von dem aus Vertretern der Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, bestehenden Obersten Rat geleitet. An den Sitzungen des Obersten Rates nimmt ein Vertreter der EU teil, allerdings ohne Stimmrecht. Die EU trägt gegenwärtig einen Teil des EUI-Haushalts.

1.3 Keiner der Verträge zur Schaffung der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union definiert den Begriff „Gemeinschaftsinstitution“.

1.4 Es gibt jedoch eine Reihe von Argumenten, die für die These sprechen, dass der Europäische Bürgerbeauftragte berechtigt ein könnte, Beschwerden in Bezug auf Missstände in der Verwaltungstätigkeit bei den Aktivitäten des EUI entgegenzunehmen.

1.5 Das EUI erscheint auf einer Liste von Organisationen zur Förderung der Interessen der Gemeinschaften gemäß Artikel 37 des Beamtenstatuts⁵⁴. Alle anderen Institutionen auf dieser Liste gehören allem Anschein nach zum Zuständigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten. Ferner fällt gemäß dem Erläuternden Bericht zum Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union beteiligt sind⁵⁵, das EUI unter die Definition „Einrichtungen, die gemäß den Verträgen ... eingerichtet wurden“ des Übereinkommens. In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass seit dem Übereinkommen über die Einrichtung des EUI die Gemeinschaft Zuständigkeiten in den Bereichen Bildung, Kultur und Forschung erlangt hat (vergl. Artikel 3 Punkte (n) und (q) und Artikel 149, 151 und 163 des EG-Vertrags).

1.6 In seiner Stellungnahme teilte der Präsident des EUI dem Bürgerbeauftragten mit, dass er sich zu der interessanten Frage, ob das EUI in Bezug auf die Zuständigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten als Institution der Gemeinschaft anzusehen ist, nicht äußern mochte, ohne zuvor eine Stellungnahme des leitenden Institutsorgans, des Obersten Rates, einzuholen. Vom Obersten Rat ging keine derartige Stellungnahme beim Bürgerbeauftragten ein.

⁵⁴ Regeln zur Festlegung der im zweiten Absatz des Artikels 37 Absatz 1 Buchstabe b) des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften erwähnten Liste der Organisationen zur Förderung der Interessen der Gemeinschaften.

⁵⁵ Vom Rat am 3. Dezember 1998 angenommener Text, ABl. Nr. C 391 von 1998, S. 1.

1.7 Angesichts der oben genannten Tatsachen war es nach Ansicht des Bürgerbeauftragten nicht ausgeschlossen, dass das EUI in Bezug auf die Zuständigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten als Gemeinschaftsinstitution angesehen werden könnte.

2 Unfares Verfahren

2.1 Die Beschwerdeführerin, eine schwedische Staatsangehörige, bewarb sich um die Aufnahme in das Doktorandenprogramm an der Abteilung für Politik- und Sozialwissenschaften des EUI. Die Bewerbung wurde abgelehnt. Die Beschwerdeführerin behauptete, ihre Bewerbung sei nicht Gegenstand eines fairen Verfahrens gewesen. Es wurde jedoch deutlich, dass diese Behauptung auch einen Angriff auf die Begründetheit der Entscheidung des EUI enthielt.

2.2 Das Europäische Hochschulinstitut war der Ansicht, die Bewerbung der Beschwerdeführerin sei in Übereinstimmung mit den EUI-Verfahrensweisen nach bestem Wissen behandelt worden und es habe eine akademische Entscheidung vorgelegen, die in der Verantwortung der Fakultät gelegen habe.

2.3 Aus den Anmerkungen der Beschwerdeführerin und des EUI sowie aus den von beiden Parteien vorgelegten Dokumenten ergab sich allem Anschein nach, dass die Bewerber um das fragliche Programm in zwei Schritten ausgewählt wurden. Der erste Schritt bestand in einem Auswahlvorgang auf der Grundlage der in der Bewerbung enthaltenen Informationen. Der zweite Schritt basierte auf einem Gespräch der in die engere Wahl Gekommenen mit der Fakultät der gewählten Abteilung in Florenz.

2.4 Laut EUI war die Bewerbung der Beschwerdeführerin von einem Vorauswahlausschuss unter Vorsitz des Leiters des Akademischen Dienstes des EUI geprüft worden. Das EUI gab ferner an, dass es sich bei der Entscheidung die Beschwerdeführerin nicht für ein Gespräch vorzuschlagen, um eine akademische Entscheidung gehandelt habe, die in der Verantwortung der Fakultät gelegen und auf einer vergleichenden Bewertung akademischer Leistungen und der vorgeschlagenen Dissertation gegenüber dem Abteilungsprofil und der Kapazität der Abteilung zur Betreuung des vorgeschlagenen Themas basiert habe.

2.5 Der Bürgerbeauftragte stimmte der Ansicht des EUI zu, es habe sich bei der Ablehnung der Bewerbung der Beschwerdeführerin um eine akademische Entscheidung gehandelt, die in die Verantwortlichkeit der Fakultät fiel. Akademische Organe verfügen bei der Entscheidung über die Zulassung von Bewerbern naturgemäß über einen breiten Bewertungsspielraum. Unter diesen Umständen musste der Bürgerbeauftragte seine Prüfung auf die Frage beschränken, ob das betreffende Organ die Grenzen seiner rechtlichen Befugnisse überschritten hatte und ob die geltenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden waren.

2.6 Was den verfahrensrechtlichen Aspekt der Behauptungen der Beschwerdeführerin betrifft betonte die Beschwerdeführerin, der Leiter des Akademischen Dienstes des EUI habe ihr in seinem an sie gerichteten Schreiben vom 4. Mai 2000 mitgeteilt, dass er die Sitzung des Vorauswahlausschusses geleitet habe, die im Hinblick auf die Auswahl schwedischer Bewerber zum Gespräch stattgefunden hatte, er habe aber außerdem hinzugefügt, dass er sich mit der Abteilung für Politik- und Sozialwissenschaften in Verbindung gesetzt hatte, um die Gründe zu erfahren, derentwegen die Beschwerdeführerin nicht ausgewählt worden war. Die Beschwerdeführerin war der Ansicht, dass es allem Anschein nach in Bezug auf den Vorauswahlausschuss und die eigentlich für die Entscheidung verantwortlichen Personen ein hohes Maß an Verwirrung gebe.

2.7 Gemäß Artikel 2.5 Abs.1 des Kapitels 2 (Zulassung) der „Akademischen Regeln und Vorschriften für das Doktorandenprogramm“ des EUI liegt die Auswahl in der kollektiven Verantwortung der Fakultät. Artikel 2.6 dieser Regeln legt fest, dass die „Abteilungen Auswahllisten möglicher Bewerber vorbereiten“. Die Entscheidung zur Einladung von Bewerbern zu einem Gespräch scheint daher durch die Abteilung und nicht durch den

Vorauswahlausschuss getroffen zu werden. Man darf jedoch annehmen, dass die Abteilungen ihre Entscheidungen darüber, wer zu einem Gespräch eingeladen wird, auf der Grundlage der Ergebnisse der Bewerbungsprüfungen durch die Vorauswahlausschüsse fällten. Unter diesen Umständen überraschte es nicht, dass der Leiter des Dienstes, welcher die fragliche Sitzung des Vorauswahlausschusses geleitet hatte, sich trotzdem an die Fakultät wenden musste, um die Gründe zu erfahren, derentwegen die Bewerbung der Beschwerdeführerin abgelehnt worden war. Der Bürgerbeauftragte kam daher zu dem Schluss, es sei nicht nachgewiesen worden, dass das EUI seine Verfahrensvorschriften bei der Bearbeitung der Bewerbung der Beschwerdeführerin nicht einhielt.

2.8 Was die substanziellen Aspekte der Beschwerde betrifft brachte die Beschwerdeführerin vor, dass (1) das EUI ihrer Ansicht nach das am wenigsten objektive Kriterium (nämlich Angemessenheit und Relevanz des Forschungsvorhabens) für die Ablehnung ihrer Bewerbung herangezogen habe, (2) ihr Forschungsvorhaben entgegen den Behauptungen des EUI zu den Fachgebieten bestimmter Professoren des EUI passe und (3) die Qualität und Relevanz des Forschungsvorhabens erst in der zweiten Runde des Auswahlverfahrens hätte von Belang sein dürfen, also anlässlich des Gesprächs. Das EUI war der Ansicht, es sei bei der Entscheidung, die akademischer Natur gewesen sei, ordnungsgemäß vorgegangen. Die Entscheidung habe auf einer vergleichenden Bewertung akademischer Leistungen und der vorgeschlagenen Dissertation gegenüber dem Abteilungsprofil und der Kapazität der Abteilung zur Betreuung des vorgeschlagenen Themas basiert.

2.9 Nach Einschätzung des Bürgerbeauftragten war die vom EUI vertretene Ansicht berechtigt. Seiner Ansicht nach konnte keines der von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Argumente belegen, dass das EUI bei der Bearbeitung ihrer Bewerbung seine rechtlichen Befugnisse überschritten hatte.

2.10 Auf der Grundlage dieser Ausführungen ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands auf Seiten des EUI, soweit die erste Behauptung des Beschwerdeführers betroffen war.

3 Fehlen einer stichhaltigen Begründung für die Ablehnung der Bewerbung

3.1 Die Beschwerdeführerin behauptete, das EUI habe es unterlassen, ihr eine stichhaltige Begründung für die Ablehnung ihrer Bewerbung zu geben.

3.2 In seiner Stellungnahme verwies das EUI auf das Schreiben, das der Beschwerdeführerin vom Leiter des akademischen Dienstes am 4. Mai 2000 zugeleitet worden war, und bestätigte den Inhalt dieses Schreibens.

3.3 Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten ermöglichten es die vom EUI in seinem Schreiben vom 4. Mai 2000 gegebenen Erläuterungen der Beschwerdeführerin, zu verstehen, aus welchen Gründen das EUI ihre Bewerbung abgelehnt hatte.

3.4 Auf der Grundlage dieser Ausführungen ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands auf Seiten des EUI, soweit die zweite Behauptung des Beschwerdeführers betroffen war.

4 Rassendiskriminierung

4.1 In ihrer ursprünglichen Beschwerde (Beschwerde 428/2000) hatte die Beschwerdeführerin behauptet, sie sei Opfer von Rassendiskriminierung geworden. Allem Anschein nach war diese Anschuldigung auch in der vorliegenden Beschwerde implizit enthalten. Die Beschwerdeführerin hatte jedoch keinerlei Beweise zur Stützung ihrer Behauptung vorgelegt.

4.2 Der Präsident des EUI hob hervor, dass das EUI in den 25 Jahren seines Bestehens noch nie beschuldigt worden sei, eine Bewerbung aus rassistischen Gründen abgelehnt zu

haben, und dass er in dieser Angelegenheit völlig auf das akademische Urteil der Fakultät vertraue.

4.3 Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten hatte die Untersuchung keinerlei Punkte ans Licht gebracht, welche die Schlussfolgerung rechtfertigen könnten, die Bewerbung der Beschwerdeführerin sei aus anderen als aus akademischen Gründen abgelehnt worden.

4.4 Auf der Grundlage dieser Ausführungen ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit auf Seiten des EUI, soweit die dritte Behauptung des Beschwerdeführers betroffen war.

5 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit dieser Beschwerde ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit seitens des Europäischen Hochschulinstituts. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

3.2 DURCH DIE INSTITUTION BEIGELEGTE FÄLLE

3.2.1 Europäisches Parlament

NICHTUNTERRICH- TUNG UND VERZÖGERUNGEN BEI EINER AUSSCHREIBUNG

*Entscheidung über die
Beschwerde 78/99/ME
gegen das Europäische
Parlament*

DIE BESCHWERDE

Die Beschwerdeführerin, eine niederländische Firma, nahm an der Ausschreibung des Europäischen Parlaments über Möbel für die Bars und Restaurants des Gebäudes D3 des Espace Léopold in Brüssel teil (siehe PE MOB 97/1). Die Beschwerde betraf die Art und Weise, in der diese Ausschreibung durchgeführt wurde:

Die Beschwerdeführerin machte am 31. Mai 1997 ein Angebot. Am 19. Juni 1997 wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, ihre Möbel zur Beurteilung durch das Quästorenkollegium des Parlaments auszustellen, und zwar bis zum 26. Juni 1997. Am 25. Juni 1997 wurde der Beschwerdeführerin mitgeteilt, die Möbel müssten bis zum 11. Juli 1997 ausgestellt bleiben. Am 22. August 1997 fragte die Beschwerdeführerin, ob über die Ausschreibung entschieden worden sei und wann die ausgestellten Möbel zurückgeholt werden könnten. Die Beschwerdeführerin erhielt ihre Möbel erst am 28. August 1997 zurück. Am 5. September 1997 entschied das Parlament, dass die Beschwerdeführerin zusammen mit 19 weiteren Bewerbern bis zum 3. Oktober 1997 neue Angebote vorlegen sollte.

Am 13. November 1997 erhielt die Beschwerdeführerin eine neue Aufforderung zur Ausstellung ihrer Möbel ab dem 1. Dezember 1997 für einen Zeitraum von maximal 3 bis 5 Wochen. Am 28. Januar und am 4. Februar 1998 sandte die Beschwerdeführerin Faxmitteilungen an das Parlament, um herauszufinden, wann sie ihre Möbel zurückerhalten könne. Die Beschwerdeführerin wurde gebeten die Möbel noch etwas länger stehen zu lassen, da die Entscheidung am 16. März 1998 gefällt werden sollte. Im März 1998 fragte das Unternehmen erneut nach, wie die Entscheidung ausgefallen sei. Die Antwort des Parlaments lautete, dass die Entscheidung später, im April 1998, getroffen werden würde. Zum Schluss waren die Möbel 23 Wochen lang ausgestellt worden und einige Möbelstücke waren verschwunden, andere beschädigt. Die Beschwerdeführerin schickte dem Parlament eine Rechnung über die beschädigten Möbelstücke, desgleichen über die, welche verschwunden waren. Das Parlament bezahlte diese Rechnung jedoch nicht. Daher beschwerte sich die Beschwerdeführerin beim Bürgerbeauftragten darüber, dass

1 sie nicht über den Fortgang der Ausschreibung und über die Verlängerung des Zeitraums unterrichtet worden sei, in dem die Möbel ausgestellt werden mussten (23 statt 3 - 5 Wochen),

2 die Rechnung über die beschädigten und verloren gegangenen Möbel vom Parlament nicht bezahlt worden sei.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme des Parlaments

In Bezug auf die erste Behauptung merkte das Parlament an, dass die Verzögerung bei der Ausschreibung durch eine Reihe von Faktoren verursacht worden sei: Die Muster hätten nicht nur vom internen Kontrollausschuss, sondern auch vom Quästorenkollegium besichtigt und genehmigt werden müssen, da die fraglichen Möbel für die Benutzung durch die Mitglieder vorgesehen seien. Der Zeitplan für dieses Verfahren sei in der schriftlichen Antwort an das Parlamentsmitglied Plooij-Van Gorsel, an das sich die Beschwerdeführerin gewandt hatte, klar dargelegt worden.

Die gleichzeitigen komplexen Aufforderungen zur Angebotsabgabe, die sich aus dem Erwerb zweier neuer Gebäude in Brüssel und Straßburg ergaben, hätten zur Folge gehabt, dass die Möbelabteilung unter starkem Druck stand. Diese Situation habe sich auf Grund der durch eine schwere Erkrankung bedingten Abwesenheit des anfänglich für diesen Vorgang zuständigen Beamten verschlimmert. Die bedauerlichste Folgeerscheinung dieser Schwierigkeiten sei gewesen, dass die Firmen, darunter die Beschwerdeführerin, nicht über die Verzögerungen unterrichtet worden seien. Das Parlament wünsche sich dafür bei der Beschwerdeführerin zu entschuldigen und bitte sie um Verständnis.

In Bezug auf die angebliche Verzögerung bei der Bezahlung der an den Möbeln verursachten Schäden erklärte das Parlament, seine Versicherung decke die Schäden nicht ab, und weil sich die Möbel auf dem Gelände des Europäischen Parlaments befunden hätten, die Versicherung der Beschwerdeführerin ebenfalls nicht. Jedoch habe der Anweisungsbefugte am 27. Januar 1999 die Zahlung der Rechnung für die beschädigten Möbel angewiesen und der Betrag sei bei der Beschwerdeführerin am 29. Januar 1999 eingegangen. Die Möbelabteilung des Parlament habe sich anschließend telefonisch mit der Beschwerdeführerin in Verbindung gesetzt, welche ihre Zufriedenstellung in dieser Angelegenheit bestätigt habe.

Das Parlament merkte abschließend an, dass es durch die Schaffung der notwendigen Strukturen, durch die sichergestellt werde, dass alle Bieter im Falle eventueller Verzögerungen bei Aufforderungen zur Angebotsabgabe schriftlich unterrichtet werden, ausreichende Schutzmaßnahmen ergriffen habe, um sicherzustellen, dass ähnliche Probleme zukünftig nicht mehr auftreten.

Anmerkungen der Beschwerdeführerin

Die Beschwerdeführerin erklärte, die Angelegenheit der Bezahlung der beschädigten Möbel sei zu ihrer Zufriedenheit geregelt worden. Die Beschwerdeführerin merkte allerdings an, sie sei vom Parlament immer noch nicht informiert worden, ob ihr Angebot zu einem Auftrag führt oder nicht.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Der Bürgerbeauftragte schrieb am 12. Oktober 1999 an das Parlament und bat um eine zusätzliche Stellungnahme zu der Behauptung, die Beschwerdeführerin sei immer noch nicht über das Ergebnis der Ausschreibung informiert worden, nämlich darüber, ob ihr Angebot akzeptiert wurde oder nicht.

Zweite Stellungnahme des Parlaments

Das Parlament merkte an, dass Bieter, deren Angebot nicht angenommen worden seien, nicht über das Ergebnis der Ausschreibung informiert worden seien. Seitdem seien Maßnahmen ergriffen worden, um sicherzustellen, dass alle Bieter über das Ergebnis ihres Angebots unterrichtet werden. Das Parlament bedaure diesen Umstand und bitte die

Beschwerdeführerin um Entschuldigung. Allerdings sei die Beschwerdeführerin inzwischen über die endgültige Entscheidung unterrichtet worden.

Weitere Anmerkungen der Beschwerdeführerin

Am 20. Dezember 1999 sandte die Beschwerdeführerin die Kopie eines Schreibens der Parlamentsverwaltung vom 15. November 1999 zu, in dem das Parlament sie davon unterrichtete, dass ihr Angebot nicht angenommen worden sei.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Angebliche Nichtunterrichtung über die Ausschreibung und die Verlängerung der Möbelausstellung

1.1 Die Beschwerdeführerin behauptete, dass sie nicht über den Fortgang der Ausschreibung und über die Verlängerung des Zeitraums unterrichtet worden sei, in dem die Möbel ausgestellt werden mussten (23 statt 3 - 5 Wochen). Das Parlament erläuterte, die Verzögerung sei durch den Umstand entstanden, dass die Muster sowohl vom internen Kontrollausschuss als auch vom Quästorenkollegium besichtigt und genehmigt werden mussten. Darüber hinaus hätten die gleichzeitigen komplexen Aufforderungen zur Angebotsabgabe für zwei neue Gebäude in Brüssel und Straßburg die Möbelabteilung unter starken Druck gesetzt und der anfänglich für den Vorgang zuständige Beamte habe gefehlt. Das Parlament entschuldigte sich jedoch bei der Beschwerdeführerin. In Bezug auf die Nichtunterrichtung über das Ergebnis der Ausschreibung merkte das Parlament an, dass die Teilnehmer in der Tat nicht über das Ergebnis informiert, inzwischen aber Maßnahmen ergriffen worden seien, um sicherzustellen, dass alle Teilnehmer unterrichtet würden. Diesbezüglich bat das Parlament die Beschwerdeführerin ebenfalls um Entschuldigung.

1.2 Die Grundsätze guter Verwaltungspraxis verlangen, dass die Organe und Institutionen der EU die betroffenen Bürger in angemessener Zeit über ihre Entscheidungen und Maßnahmen unterrichten. Falls wegen der Komplexität des Problems über die Angelegenheit nicht innerhalb einer zumutbaren Frist entschieden werden kann, sollte das Organ oder die Institution den Bürger darüber baldmöglichst in Kenntnis setzen.

1.3 Im vorliegenden Fall machte die Beschwerdeführerin allem Anschein nach am 31. Mai 1997 ein Angebot und wurde vom Parlament erst am 15. November 1999, also über zwei Jahre später, darüber informiert, dass ihr Angebot nicht den Zuschlag erhalten hatte. Das Parlament hielt die Beschwerdeführerin nicht über die Verzögerungen auf dem Laufenden, die bei dieser Ausschreibung auftraten, einschließlich der in Bezug auf die Ausstellung der Möbel. Das Parlament wies jedoch darauf hin, dass es die notwendigen Strukturen geschaffen hatte, durch die sichergestellt wurde, dass alle Bieter im Falle eventueller Verzögerungen bei Aufforderungen zur Angebotsabgabe schriftlich unterrichtet werden, und dass nun ausreichende Schutzmaßnahmen existierten, um sicherzustellen, dass ähnliche Probleme zukünftig nicht mehr auftreten. Daher war der Bürgerbeauftragte der Ansicht, weitere Untersuchungen in Bezug auf diesen Aspekt der Beschwerde seien nicht erforderlich.

2 Angebliche Nichtbezahlung der Rechnung über beschädigte und verloren gegangene Möbel

2.1 Die Beschwerdeführerin behauptete, die Rechnung über beschädigte und verloren gegangene Möbel sei vom Parlament nicht bezahlt worden. Das Parlament merkte an, dass der Anweisungsbefugte am 27. Januar 1999 die Zahlung der Rechnung für die beschädigten Möbel angewiesen habe und der Betrag bei der Beschwerdeführerin am 29. Januar 1999 eingegangen sei. Die Möbelabteilung des Parlament habe sich anschließend telefonisch mit der Beschwerdeführerin in Verbindung gesetzt, welche ihre Zufriedenstellung in dieser Angelegenheit bestätigt habe.

2.2 Die Beschwerdeführerin erklärte in ihren Anmerkungen, diese Angelegenheit sei zu ihrer Zufriedenheit geregelt worden. Der Bürgerbeauftragte nahm daher zur Kenntnis, dass das Parlament Schritte zur Erledigung der Angelegenheit unternommen und die Beschwerdeführerin zufrieden gestellt hatte.

3 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit Teil 1 dieser Beschwerde ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit seitens des Europäischen Parlaments.

In Bezug auf die zweite Behauptung ging aus der Stellungnahme des Europäischen Parlaments und den Anmerkungen der Beschwerdeführerin hervor, dass das Parlament Maßnahmen ergriffen und durch diese der Beschwerde Genüge getragen hatte. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

KORREKTE ERSTATTUNG DER REISEKOSTEN EINES TEILNEHMERS AN EINEM AUSWAHLVERFAHREN

Entscheidung über die Beschwerde 6/2000/VK gegen das Europäische Parlament

DIE BESCHWERDE

Die Beschwerdeführerin bekundete Interesse an einer Teilnahme an dem Auswahlverfahren PE/210/LA des Europäischen Parlaments im Jahre 1998, als sie in Uganda wohnte und arbeitete. Sie gab den Parlamentsdiensten daher ihre ugandische Anschrift an. Die Beschwerdeführerin erhielt daraufhin unter ihrer ugandischen Anschrift eine Einladung zur Teilnahme an dem Auswahlverfahren.

Als Wohnsitz der Beschwerdeführerin wurde Uganda festgestellt. Die Beschwerdeführerin erklärte, dass es das Parlament in seinen Schreiben vom 13. Juli und 12. August 1999 abgelehnt habe, Uganda als ihren Wohnsitz anzuerkennen und ihr die Reisekosten korrekt zu erstatten.

Die Beschwerdeführerin bezog sich auf die der Einladung beigefügten Regeln für die Rückerstattung von Reisekosten, nach denen

- die Erstattung von Reisekosten von der Entfernung zwischen dem Wohnsitz und dem Ort abhing, an dem das Auswahlverfahren stattfand,
- als Wohnsitz der Ort definiert war, an den das Parlament die Einladung zur Teilnahme am Auswahlverfahren geschickt hatte,
- Änderungen der Anschrift nach der Zusendung dieser Einladung nicht berücksichtigt werden konnten.

Daraufhin beschwerte sich die Beschwerdeführerin beim Bürgerbeauftragten. Sie behauptete, dass ihr die Kosten nicht korrekt erstattet worden seien.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme des Parlaments

Die Beschwerde wurde an das Parlament weitergeleitet. In seiner Stellungnahme verwies das Parlament auf die „Bestimmungen über die Beiträge zu den Kosten für Reise und Unterbringung von Teilnehmern, die vom Europäischen Parlament zur Teilnahme an schriftlichen Prüfungen in Verbindung mit Auswahlverfahren oder Stellenausschreibungen eingeladen wurden“. Paragraph 3 besagt: „Zum Zwecke der Berechnung des Beitrags des Europäischen Parlaments zu den Reisekosten wird als Wohnsitz des Teilnehmers der Ort angesehen, an den das Parlament die Einladung zum Auswahlverfahren sandte. Spätere Adressänderungen werden nicht berücksichtigt“.

Das Parlament erklärte, dass, da es sich bei der fraglichen Anschrift um Uganda handele, es seine Verpflichtung zur Erstattung eines Satzes von 180 EUR an die Beschwerdeführerin akzeptiere. Da die Beschwerdeführerin 60 EUR bereits erhalten habe, betrage die zu zahlende Differenz 120 EUR. Die Anweisung zur Zahlung dieses Betrages sei an die entsprechenden Dienste erfolgt.

Das Parlament erläuterte weiterhin, dass seine Beamten alle Anstrengungen unternähmen, die für die Tätigkeiten des Organs geltenden Regeln bei gebührender Beachtung des von Artikel 2 der Haushaltsordnung geforderten Grundsatzes der wirtschaftlichen Haushaltsführung einzuhalten. Im vorliegenden Fall führte die Kenntnis der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin von Helsinki statt von Uganda nach Brüssel gereist war, zu einigen Schwierigkeiten bei der Genehmigung der Zahlung des Maximalsatzes. Nichtsdestoweniger wurden die betreffenden Mitarbeiter angewiesen sicherzustellen, dass die Rückerstattung von Reisekosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an schriftlichen Prüfungen im Rahmen eines Auswahlverfahrens regelnden Vorschriften in ihrer Gesamtheit angewendet werden.

Anmerkungen der Beschwerdeführerin

Die Dienste des Bürgerbeauftragten setzten sich am 4. Oktober 2000 telefonisch mit der Beschwerdeführerin in Verbindung. Im Verlauf des Gesprächs erklärte die Beschwerdeführerin, sie sei mit dem Ergebnis der Beschwerde zufrieden.

Die Beschwerdeführerin übermittelte am 24. Oktober 2000 eine schriftliche Notiz, in der sie ferner erklärte, dass der vom Parlament erstattete Betrag nicht die gesamten Reisekosten abdecke. Sie hielt es außerdem für angemessen, wenn sich das Parlament an den Unterbringungskosten beteiligte.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Korrekte Erstattung von Reisekosten

Die Beschwerdeführerin behauptete, ihr seien angesichts der Tatsache, dass ihr Wohnsitz zum Zeitpunkt ihrer Einladung zum Auswahlverfahren Uganda gewesen sei, ihre Reisekosten nicht korrekt erstattet worden. Das Parlament bestätigte, dass gemäß Paragraph 3 der für die Regelung der Erstattung von Reisekosten anzuwendenden Vorschrift als Wohnsitz des Teilnehmers der Ort angesehen werde, an den das Parlament die Einladung zum Auswahlverfahren gesendet habe, der im Fall der Beschwerdeführerin Uganda gewesen sei. Es erteilte daher die Anweisung zur Auszahlung des Maximalsatzes von 180 EUR an die Beschwerdeführerin.

2 Schlussfolgerung

Der Bürgerbeauftragte war daher der Ansicht, dass das Parlament Schritte zur Erledigung der Angelegenheit unternommen hatte. Der Bürgerbeauftragte schloss den Fall ab.

3.2.2 Rat der Europäischen Union

ZUGANG ZU DOKUMENTEN

Entscheidung über die Beschwerde 1259/99/ME gegen den Rat der Europäischen Union

DIE BESCHWERDE

Im Januar 1999 forderte der für eine dänische Zeitung tätige Beschwerdeführer vom Rat der Europäischen Union Zugang zu einer Reihe von Dokumenten. Im März 1999 sandte der Beschwerdeführer ein Erinnerungsschreiben. Im April und Mai 1999 teilte der Rat dem Beschwerdeführer mit, dass infolge ungewöhnlich hoher Arbeitsbelastung die Anfrage nicht innerhalb der normalen Zeitvorgaben berücksichtigt werden konnte, und entschuldigte sich für die Verzögerung. Der Rat erklärte, dass die fraglichen Dokumente von den für Einwanderungsfragen zuständigen Ministern angefertigt worden waren und daher keine Dokumente des Rates seien. Der Rat werde jedoch zu einer informellen Beratung mit den beteiligten Mitgliedsstaaten schreiten und der Beschwerdeführer werde über das Ergebnis informiert. Im September 1999 sandte der Beschwerdeführer ein weiteres Schreiben an den Rat. Im Oktober 1999 beschwerte er sich beim Bürgerbeauftragten wegen angeblich unnötiger Verzögerungen bei der Bearbeitung seines Ersuchens durch den Rat.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme des Rates

Die Beschwerde wurde an den Rat weitergeleitet. Der Rat erklärte in seiner Stellungnahme, dass es sich bei den gewünschten Unterlagen, einer Reihe so genannter "TREVI"-Dokumente, nicht um Dokumente des Rates handle und dass gemäß den Vorschriften des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten⁵⁶ der Zugang zu diesen Unterlagen nicht gewährt werden könne. Um jedoch das Verfahren zu vereinfachen werde, die Anfrage auf informeller Basis von den betroffenen Mitgliedsstaaten geprüft. Da der Fall insofern ungewöhnlich sei, als die gewünschten Dokumente selbst innerhalb des Rates und seines Generalsekretariats nicht gefunden werden konnten, seinen die Prüfung der Dokumente und die Konsultierung der Mitgliedsstaaten zu einem zeitaufwändigen Vorgang geraten. Der Rat fügte seiner Stellungnahme die Kopie eines Schreibens an den Beschwerdeführer von Februar 2000 bei, in dem er die gewählte Vorgehensweise erklärte und sich für die Verzögerung entschuldigte. Außerdem gewährte der Rat Zugang zu zehn der zwölf gewünschten Dokumente.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Bürgerbeauftragte leitete die Stellungnahme des Rates an den Beschwerdeführer mit Bitte um Anmerkungen weiter. Vom Beschwerdeführer gingen keinerlei schriftliche Anmerkungen ein. Allerdings drückte der Beschwerdeführer in einem Telefongespräch mit dem Sekretariat des Bürgerbeauftragten seine Zufriedenheit über die Zahl der erhaltenen Dokumente aus.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Bearbeitung der Anforderung von Dokumenten

Der Beschwerdeführer gab an, dass die Bearbeitung der Anforderung einer Reihe von "TREVI"-Dokumenten durch den Rat unnötig verzögert worden sei. Der Rat entschuldigte sich für die Verzögerung und erklärte, warum das Verfahren so zeitaufwändig gewesen war. Nach Konsultierung der Mitgliedsstaaten wurde der Zugang zu zehn der zwölf Dokumente gewährt. Der Beschwerdeführer drückte seine Zufriedenheit mit den ihm ausgehändigten Dokumenten aus.

⁵⁶ Beschluss 93/731/EG des Rates vom 20. Dezember 1993 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten, ABl. 1993 Nr. L 340, S. 43.

2 Schlussfolgerung

Aus der Stellungnahme des Rates und den Anmerkungen des Beschwerdeführers ging hervor, dass der Rat Maßnahmen ergriffen und damit die Angelegenheit zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers geregelt hatte. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

3.2.3 Die Europäische Kommission

VOLLE ERSTATTUNG DER GRENZKOSTEN BEI VERTRÄGEN

Entscheidung über die Beschwerde 142/99/BB gegen die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Im Februar 1999 beschwerten sich Herr C. und Herr H. beim Europäischen Bürgerbeauftragten wegen eines angeblichen Missstandes bei der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit der Rückerstattung von Grenzkosten. Am 3. August 1994 hatten die Beschwerdeführer einen Forschungsvertrag auf Grenzkostenbasis im Rahmen des Vertrags STD 3 TS3-CT94-0343 über "Biotechnologische Ansätze bei der ganzheitlichen Verwertung von Krustazeen und Krustazeenabfällen" zwischen der Europäischen Kommission und der Universität Nottingham unterzeichnet. Im Jahre 1995 hatten die Beschwerdeführer die normale Vorauszahlung in Höhe von 40% ihrer Grenzkosten (44.000 ECU) erhalten. Seitens der Beschwerdeführer bestand die Annahme, sie würden die Grenzkosten zu 100% erstattet bekommen. Allerdings erhielten sie von der GD XII ein Faxschreiben, aus dem hervorging, dass lediglich 50% ihrer Grenzkosten erstattet würden.

Die Beschwerdeführer beschwerten sich 1997 wiederholt sowohl beim Projektkoordinator als auch beim Leiter Finanzen, jedoch ohne Erfolg. Am 25. Januar 1998 bzw. 19. Februar 1998 legten sie bei der GD für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung der Kommission Beschwerde ein.

Darin führten die Beschwerdeführer ins Feld, dass sie ihre Projektverpflichtungen zu 100% erfüllt hatten, ihre Grenzkosten aber nur zu 50% erstatten bekämen.

DIE UNTERSUCHUNG

Hintergrund

Der Vertrag wurde Ende Dezember 1994 ausgehandelt und am 31. Januar 1995 von der Kommission und der Universität Nottingham unterzeichnet. Die Firma der Beschwerdeführer fungierte als assoziierter Auftragnehmer.

Nach Erhalt der Ersuchen der Beschwerdeführer und des Faxschreibens der Universität Nottingham erarbeitete die Kommission im März 1998 eine Änderung, mit der die Beteiligung der Beschwerdeführer entsprechend ihrer Bitte auf Zusatzkosten- statt auf Vollkostenbasis ab Beginn des Projekts festgeschrieben wurde.

Sobald diese Änderung erfolgt war, nahm der für die finanzielle Abwicklung dieses Falls zuständige Beamte der Kommission wiederholt per E-Mail, Fax sowie auf dem Postweg Kontakt zur Universität Nottingham auf, um Klarstellung zu den eingereichten Kosten zu erlangen sowie fehlende Dokumente und Informationen für die abschließende Zahlung einzufordern.

Bei den von den Beschwerdeführern genannten Gesamtprojektkosten in Höhe von 44.000 ECU handelte es sich um einen Kostenvoranschlag. Als Grundlage für den Beitrag der Kommission dienten die beim Beteiligten tatsächlich angefallenen Kosten. Im März 1995 leistete die Kommission an die Universität Nottingham für jeden Teilnehmer eine Vorauszahlung in Höhe von 40%.

Von den meisten Partnern erhielt die Kommission die Kostenaufstellungen für die Abschlussphase am 30. März 1998. Da die Aufstellungen unvollständig waren, erhielt der Auftragnehmer am 7. April 1998 ein Fax, in dem er um Klarstellung der bereits einge-

reichten und um Übermittlung der noch ausstehenden Kostenaufstellungen an die Kommission gebeten wurde.

Die Stellungnahme der Kommission

Bei der Kommission gingen alle erforderlichen Finanzabschlüsse am 12. April 1999 ein, woraufhin sie unverzüglich die Abschlusszahlung zu diesem Vertrag angewiesen habe. Bei den Beschwerdeführern beinhaltete diese Zahlung die Anpassungen der bereits geltend gemachten Kosten und stellte somit den Gesamtbetrag dar, der an den jeweiligen Partner zusätzlich zu den bereits ausgereichten Fördermitteln zu zahlen ist. Damit waren alle anrechenbaren Kosten beglichen, auf die ein auf Grenzkostenbasis arbeitender Teilnehmer Anspruch hat.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Da sich die Beschwerdeführer nicht äußerten, nahm das Sekretariat des Bürgerbeauftragten zu ihnen am 3. März 2000 telefonisch Kontakt auf. Dabei brachten die Beschwerdeführer ihre völlige Zufriedenheit mit der Rückerstattung der Grenzkosten zum Ausdruck.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Rückerstattung der Grenzkosten im Rahmen des Vertrags STD 3 TS3-CT94-0343 über biotechnologische Ansätze bei der ganzheitlichen Verwertung von Krustazeen und Krustazeenabfällen

1.1 Die Beschwerdeführer behaupteten, sie hätten ihre Projektverpflichtungen zu 100% erfüllt, bekämen aber lediglich 50% ihrer Grenzkosten erstattet.

1.2 Der Kommission sind alle erforderlichen Finanzabschlüsse am 12. April 1999 zugegangen, woraufhin sie unverzüglich die Abschlusszahlung zu diesem Vertrag angewiesen habe. Bei den Beschwerdeführern beinhaltete diese Zahlung die Anpassung der bereits geltend gemachten Kosten und stellte somit den Gesamtbetrag dar, der dem entsprechenden Partner zusätzlich zu den bereits ausgereichten Fördermitteln zu zahlen ist. Damit seien alle anrechenbaren Kosten beglichen gewesen, auf die ein auf Grenzkostenbasis arbeitender Teilnehmer Anspruch hatte.

1.3 Die Beschwerdeführer erklärten, dass sie mit der Rückerstattung ihrer Grenzkosten voll und ganz zufrieden waren.

2 Schlussfolgerung

Aus der Stellungnahme der Kommission und den Anmerkungen der Beschwerdeführer ging hervor, dass die Kommission Maßnahmen ergriffen und damit die Angelegenheit zur Zufriedenheit der Beschwerdeführer geregelt hatte. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

ZAHLUNGS- VERZUG UND BERECHNUNG VON VERZUGSZINSEN

*Entscheidung über die
Beschwerde
521/99/GG gegen die
Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführer, ein deutsches Unternehmen, war auf der Grundlage verschiedener Verträge im Rahmen des Phare-Programms der EU (Verträge Nr. 95-1224.00, 97-0450.00 und 97-0647.00) für die Kommission tätig geworden. Laut der im Mai 1999 eingereichten Beschwerde hatte die Kommission folgende Rechnungen über einen Gesamtbetrag in Höhe von 200 000 € nicht beglichen: 1) Vertrag Nr. 95-1224.00: Rechnungen vom 29. Juni 1998 mit Fälligkeit am 29. August 1998; 2) Vertrag Nr. 97-0450.00: Rechnungen vom 22. September 1998 mit Fälligkeit am 22. November 1998; 3) Vertrag Nr. 97-0647.00: Rechnungen vom 21. Januar 1999 mit Fälligkeit am 21. März 1999; Rechnungen vom 15. April 1999 mit Fälligkeit am 15. Juni 1999.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde an die Kommission weitergeleitet, die in ihrer Stellungnahme folgende Ausführungen machte:

- 1 Vertrag Nr. 95-1224.00: Die Rechnungen seien am 2. Juli 1998 eingegangen. Da sie aber eine Reihe von Forderungen enthielten, die nicht durch den Vertrag abgedeckt waren, legte die Kommission zunächst dagegen Widerspruch ein. In der darauffolgenden Zeit, in der an der Klärung der Situation und einer gütlichen Beilegung der strittigen Forderungen gearbeitet wurde, sei der Gesamtbetrag aus grundsätzlichen Erwägungen bis zur Herbeiführung einer Einigung zurückgehalten worden. Eine entsprechende Vereinbarung sei am 26. Juli 1999 unterzeichnet worden, worauf die Zahlung am 29. Juli 1999 erfolgte.
- 2 Vertrag Nr. 97-0450.00: Die Rechnungen, die am 23. Oktober 1998 eingegangen sind, wurden erst nach Bestätigung des Abschlussberichts fällig. Bedingt in erster Linie durch die starke Arbeitsbelastung der Kommissionsdienststellen wurde der Abschlussbericht erst am 27. April 1999 bestätigt. Die Zahlungen erfolgten daraufhin am 27. Mai 1999.
- 3 Vertrag Nr. 97-0647.00: Die Rechnungen vom 21. Januar 1999 sind am 10. Februar 1999 eingegangen, am 29. April 1999 wurde ihre sachliche Richtigkeit bestätigt, woraufhin sie am 25. Mai 1999 bezahlt wurden. Die Rechnungen vom 15. April 1999 sind am 21. April 1999 eingegangen und am 15. Juni 1999 bezahlt worden.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen behauptete der Beschwerdeführer, dass die von der Kommission angefochtenen Forderungen im Zusammenhang mit dem Vertrag Nr. 95-1224.00 lediglich einen kleinen Teil der Rechnungen betrafen. Daher wäre es möglich gewesen, die unstrittigen Rechnungen zu begleichen. Zudem hätte die Kommission das Problem erst reichlich einen Monat nach Ablauf der Zahlungsfrist zur Sprache gebracht, woraufhin der Beschwerdeführer unverzüglich Dokumente zur Belegung der strittigen Forderungen eingereicht habe. Dennoch hätte das Verfahren zur Beilegung etwa acht Monate in Anspruch genommen. Der Beschwerdeführer verwies darauf, dass der Zahlungsverzug die Existenz der Firma bedroht und zusätzliche Zinsaufwendungen sowie unnötigen Verwaltungsaufwand verursacht habe. Zudem argumentierte er, dass die ihm nach den allgemeinen Vertragsbedingungen zustehenden Zinszahlungen diese Kosten nicht ausreichend abdecken würden.

Daher müsse die Kommission nach Meinung des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit dem aufgetretenen Zahlungsverzug Zinsen in Höhe von insgesamt 3 356,39 € zahlen:

- 1 Vertrag Nr. 95-1224.00: Zinsen in Höhe von 1 431,17 € aufgrund eines Zahlungsverzugs von 275 Tagen

2 Vertrag Nr. 97-0450.00: Zinsen in Höhe von 529,13 € aufgrund eines Zahlungsverzugs von 187 Tagen

3 Vertrag Nr. 97-0647.00: Zinsen in Höhe von 1 396,09 € aufgrund eines Zahlungsverzugs von 85 Tagen.

Zweite Stellungnahme der Kommission

In Bezug auf die zusätzliche vom Beschwerdeführer geltend gemachte Forderung erläuterte die Kommission in ihrer Stellungnahme, dass sie keine anderen Zinssätze anwenden könne, als in den allgemeinen Bedingungen der jeweiligen Verträge festgelegt (d.h. 2,5 bzw. 4,5%). Ihrer Meinung nach sei der Gesamtbetrag in Höhe von 2 364,03 € (wovon bereits 1 117,78 € ausgezahlt wurden) angemessen. Mit Blick auf die einzelnen Verträge machte die Kommission folgende Ausführungen:

1 Vertrag Nr. 95-1224.00: Der unstrittige Betrag der Rechnungen (d.h. 30 812,94 €) hätte innerhalb der gesetzlichen Frist von 60 Tagen entrichtet werden können. Daher berechnete die Kommission die Zinsen für diesen Betrag auf der Grundlage eines Zinssatzes von 2,5% für eine Verzug von 359 Tagen (757,66 €).

2 Vertrag Nr. 97-0450.00: Die Frist begann mit dem Erhalt der Rechnungen. Somit beläuft sich der Zahlungsverzug auf 175 bzw. 176 Tage. Folglich sind Zinsen in Höhe von 488,59 € angefallen.

3 Vertrag Nr. 97-0647.00: Da die Frist mit Eingang der Rechnungen bei der Kommission begann, belief sich der Verzug zum Zeitpunkt der Zahlung des Betrags von 1 117,78 € am 1. März 2000 auf 69 Tage. Der Zahlungsverzug endete mit dem Datum der Abbuchung vom Konto der Kommission, wobei das Datum der Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Auftragnehmers ohne Belang ist.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Auf die zweite Stellungnahme der Kommission gingen vom Beschwerdeführer keine Anmerkungen ein.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Nichtbezahlung fälliger Beträge

1.1 Der Beschwerdeführer behauptete, die Europäische Kommission hätte verschiedene Beträge in Höhe von insgesamt etwa 200 000 € nicht bezahlt, die ihm aufgrund von mit der Kommission abgeschlossenen Verträgen zustanden.

1.2 Die Kommission erwiderte, dass von ihr im Nachhinein alle fälligen Beträge beglichen worden seien.

1.3 Die Kommission hat somit im Hinblick auf diesen Beschwerdepunkt Maßnahmen zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers ergriffen.

2 Nichtbezahlung der Verzugszinsen

2.1 Ferner machte der Beschwerdeführer geltend, die Kommission hätte Zinsen in Höhe von 3 356,39 € für den Verzugszeitraum zahlen müssen.

2.2 Die Kommission erwiderte, dass ihrer Meinung nach lediglich eine Summe von insgesamt 2 364,03 € (von denen 1 117,78 € bereits bezahlt waren) als Zinsen zu entrichten wären. Gleichzeitig erläuterte sie dem Bürgerbeauftragten die Gründe, weshalb ihrer Meinung nach dieser geringere Betrag anzusetzen war.

2.3 Zu dieser Stellungnahme der Kommission äußerte sich der Beschwerdeführer nicht.

2.4 Bei diesem Beschwerdepunkt ging es um Verpflichtungen, die aus zwischen der Kommission und dem Beschwerdeführer abgeschlossenen Verträgen resultieren.

2.5 Nach Artikel 195 des EG-Vertrages ist der Europäische Bürgerbeauftragte befugt, Beschwerden „über Missstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft“ entgegenzunehmen. Der Bürgerbeauftragte hält einen Missstand für gegeben, wenn eine öffentliche Institution nicht im Einklang mit den für sie verbindlichen Regelungen oder Grundsätzen handelt⁵⁷. Ein Missstand kann daher auch im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verpflichtungen vorliegen, die aus von den Organen oder Institutionen der Gemeinschaft abgeschlossenen Verträgen resultieren.

2.6 Der Bürgerbeauftragte ist jedoch der Ansicht, dass das Ausmaß der für ihn in solchen Fällen möglichen Prüfungen zwangsläufig begrenzt ist. Insbesondere vertritt er die Ansicht, dass es in strittigen Fällen nicht seine Aufgabe sein kann festzustellen, ob von einer Partei ein Vertragsbruch begangen wurde. Eine solche Frage kann wirklich effektiv nur von einem zuständigen Gericht behandelt werden, das sich die Argumente der Parteien im Hinblick auf das einschlägige einzelstaatliche Recht anhören und widersprüchliche Belegmaterialien zu allen strittigen Sachverhalten prüfen kann.

2.7 Daher hält es der Bürgerbeauftragte im Fall von vertraglichen Streitigkeiten für gerechtfertigt, seine Untersuchung darauf zu beschränken, zu prüfen, ob das Organ oder die Institution der Gemeinschaft ihm eine kohärente und vernünftige Erklärung hinsichtlich der Rechtsgrundlage für die ergriffenen Maßnahmen sowie hinsichtlich der Gründe, aus denen es oder sie seine bzw. ihre Auslegung des Vertrages für gerechtfertigt hält, vorgelegt hat. Wenn dies der Fall ist, zieht der Bürgerbeauftragte den Schluss, dass die Untersuchung keine Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung ergeben hat. Dabei beeinträchtigt diese Schlussfolgerung das Recht der Parteien, ihre Vertragsstreitigkeiten von einem zuständigen Gericht untersuchen und verbindlich regeln zu lassen, in keiner Weise.

2.8 Im vorliegenden Fall hat die Kommission eine schlüssige und nachvollziehbare Erläuterung der Gründe vorgelegt, weshalb ihrer Meinung nach lediglich der von ihr berechnete niedrigere Betrag an den Beschwerdeführer zu entrichten war.

2.9 Unter diesen Umständen waren keine Anhaltspunkte für einen Missstand im Hinblick auf diesen Beschwerdepunkt erkennbar.

3 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten in diesem Fall haben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ergeben. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

VERZUGSZINSEN

DIE BESCHWERDE

*Entscheidung über die
Beschwerde
601/99/IJH gegen die
Europäische
Kommission*

Im Mai 1999 reichte Herr A. beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde im Namen der Europäischen Stiftung für Menschenrechte (EHRF) gegen die GD 1A der Kommission ein, in der er Folgendes behauptete:

(i) Ein laut Phare-Vertrag 97/0514 fälliger Betrag in Höhe von 172 535 ECU sei 101 Tage nach Erhalt der Rechnung bezahlt worden, wohingegen im Vertrag eine Zahlungsfrist vom maximal 60 Tagen festgelegt war.

⁵⁷

Siehe Jahresbericht 1997, S. 23 ff.

(ii) Die Kommission habe zu Unrecht die Zahlung von 1 551,63 ECU Verzugszinsen verweigert, die laut Vertrag wegen Zahlungsverzug angefallen seien.

Der Beschwerdeführer forderte zudem zusätzlich Zinsen für die nicht gezahlten Zinsen ab dem Datum, an dem letztere hätten gezahlt werden sollen.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Die Kommission erläuterte, dass die Rechnung am 20. Januar 1998 bei ihr eingegangen sei, aber nicht sofort bezahlt wurde, weil die für die finanzielle Abwicklung verantwortliche Dienststelle das für die Projektleitung zuständige operationelle Referat ersucht hatte, zusätzliche Dokumente von der EHRF zu besorgen, die am 28. April 1998 per Fax eingingen. Die Zahlung wurde am 9. Juni 1998 angewiesen und am 19. Juni 1998 vom Konto der Kommission abgebucht. Unter diesen Umständen lehnte die Kommission die Forderung nach Zahlung von Verzugszinsen zunächst ab, wies dann aber am 17. Juni 1999 im Interesse einer gütlichen Beilegung ohne längeren Streit schließlich doch die Zahlung eines Betrags in Höhe von 1 628,45 € an die EHRF an, der vom Konto der Kommission am 30. Juni 1999 abgebucht wurde.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Bevor die Stellungnahme der Kommission beim Bürgerbeauftragten einging, hatte der Beschwerdeführer den Bürgerbeauftragten bereits schriftlich davon in Kenntnis gesetzt, dass die Kommission ihre Bereitschaft zur Zahlung des geforderten Betrags erklärt habe.

Im Januar 2000 bestätigte die EHRF den Dienststellen des Bürgerbeauftragten per Telefon, dass die Zahlung erfolgt und die Angelegenheit damit zur ihrer Zufriedenheit geregelt sei.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Der Beschwerdeführer behauptete, die Kommission habe die vertraglich festgelegte Zahlungsfrist bei einer Rechnung im Rahmen eines Phare-Vertrages überschritten und die Bezahlung der im Zusammenhang mit diesem Verzug angefallenen Zinsen zu Unrecht verweigert.

2 Die Kommission erklärte, dass sie die Angelegenheit durch Bezahlung des geforderten Betrags gütlich beigelegt habe. Vom Beschwerdeführer wurde der Erhalt der Zahlung und die damit erreichte zufriedenstellende Beilegung der Angelegenheit bestätigt.

3 Schlussfolgerung

Aus der Stellungnahme der Kommission und den Anmerkungen des Beschwerdeführers ging hervor, dass die Kommission Maßnahmen ergriffen und damit die Angelegenheit zur Zufriedenheit des Beschwerdeführer geregelt hatte. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

**STAATLICHE
BEIHILFEN: ANGEB-
LICH UNZULÄNG-
LICHE
BEHANDLUNG
EINER
BESCHWERDE
DURCH DIE
KOMMISSION**

*Entscheidung über die
Beschwerde 879/99/IP
gegen die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

In ihrer Eigenschaft als Anwälte des Unternehmens „Terminal Rinfuse Genova s.p.a.“ (TRG) legten die Beschwerdeführer im Juli 1999 beim Europäischen Bürgerbeauftragten gegen die Europäische Kommission Beschwerde ein.

TRG ist als Terminalbetreiber im Hafen von Savona (Italien) für das Be- und Entladen von Kohle und Schüttgut zuständig. Dieselben Dienstleistungen werden noch von einem weiteren Unternehmen - Funiviaria Alto Tirreno s.p.a. (Funiviaria) - erbracht, das zugleich für die Seilförderanlagen zum Transport der Kohle und des Schüttguts zu den außerhalb des Hafens gelegenen Ladeeinrichtungen zuständig ist.

Am 8. Februar 1996 wandten sich die Beschwerdeführer im Namen von TGR mit einer Beschwerde an die Europäische Kommission, in der sie die italienische Regierung bezichtigten, Funiviaria widerrechtlich Beihilfen zum Zweck der Deckung bestimmter Verluste des Unternehmens gewährt zu haben. Gleichzeitig zeigten sie sich beunruhigt über das Vorhaben der italienischen Behörden, den Bau eines neuen Terminals zum Be- und Entladen von großen Schüttgutmenen im Hafen von Savona zu finanzieren, da ein solches Projekt ihrer Meinung nach ausschließlich Funiviaria zum Vorteil gereichen würde.

Die Beschwerdeführer ersuchten die Kommission, die Entscheidung der italienischen Regierung zur Gewährung staatlicher Beihilfen an Funiviaria für unvereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht zu erklären und festzustellen, ob weitere Pläne zur Unterstützung dieses Unternehmens beim Bau eines neuen Terminals bestehen.

Zwischen Februar 1996 und Juli 1999 standen die Beschwerdeführer in regelmäßigem Schriftverkehr mit den Kommissionsdienststellen, wobei sie der Kommission weitere Informationen zukommen ließen und die Dringlichkeit einer Entscheidung im Zusammenhang mit ihrer Beschwerde unterstrichen.

Die Beschwerdeführer baten den Bürgerbeauftragten um Intervention, um eine endgültige Entscheidung der Kommission herbeizuführen. Ihrer Meinung nach hatte die Kommission für die Untersuchung des Falls übermäßig lange Zeit beansprucht.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme erläuterte die Kommission, dass sie nach einer ersten Bewertung aller von den Beschwerdeführern vorgebrachten Punkte die italienische Regierung um weitere Informationen über die angeblichen Beihilfen zur Verlustdeckung bei Funiviaria ersucht habe. Ferner erinnerte die Kommission die betreffenden Behörden an ihre Pflicht, sie vorab gemäß Artikel 88 Absatz 3 des EG-Vertrages von solchen Vorhaben zu unterrichten.

Im Juni 1997 schickten die Kommissionsdienststellen eine Mahnung an die italienische Regierung, auf das diese mit Schreiben vom 11. Juni 1997 reagierte. Danach kam es zu verschiedenen Kontakten zwischen der Kommission und den Beschwerdeführern bzw. den italienischen Behörden, darunter zu zwei Treffen am 11. Dezember 1997 und 29. Mai 1998.

Am 28. Juli 1998 unterrichtete die italienische Regierung die Kommission über Pläne zum Verkauf von Funiviaria. Angesichts dieser neuen Entwicklung schickte die Kommission ein weiteres Schreiben an die einzelstaatlichen Behörden, in dem sie um Informationen zu dem Projekt des neuen Terminals im Hafen von Savona bat. Da sie keine Antwort erhielt, erging am 13. Januar 1999 ein Mahnschreiben an die Behörden.

Zudem forderten die Beschwerdeführer im März 1999 Informationen über die jüngsten Entwicklungen in diesem Fall. Auf ihr Ersuchen wurde prompt reagiert mit einem Telefonat am 28. April 1999, einem Schreiben vom 30. April 1999 und einem Treffen am 20. Mai 1999.

Mit Blick auf die Tatsache, dass von der Kommission keine abschließende Entscheidung zu der von den Beschwerdeführern 1996 eingereichten Beschwerde getroffen wurde, verwies die Institution auf verschiedene Verfahrensregeln, die in Fällen staatlicher Beihilfen einzuhalten sind. Nach Eingang einer Beschwerde schickt die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat ein Schreiben, in dem sie ihn über die vorgebrachten Beschuldigungen in Kenntnis setzt und gegebenenfalls um weitere Informationen ersucht. Im vorliegenden Fall war aufgrund der Komplexität der einzelnen Aspekte eine gründliche Untersuchung geboten.

Schließlich betonte die Kommission auch, dass ihre Dienststellen den Beschwerdeführern regelmäßig klare und zeitnahe Erläuterungen über den Fortgang der Angelegenheit haben zukommen lassen und sie über die während der Untersuchung aufgetretenen Entwicklungen und Schwierigkeiten auf dem Laufenden gehalten haben.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführer

In ihren Anmerkungen zur Stellungnahme der Kommission verwiesen die Beschwerdeführer darauf, dass sie ein Treffen mit den für den Fall verantwortlichen Beamten für notwendig erachteten, um verschiedene Punkte in der Stellungnahme der Kommission zu klären. Ein solches Treffen fand am 6. Dezember 1999 in den Räumlichkeiten der Kommission in Brüssel statt. Auf diesem Treffen informierten die Beamten die Beschwerdeführer, dass die von den Dienststellen der Generaldirektion VII – Verkehr - erarbeitete Entscheidung bereits der Generaldirektion IV - Wettbewerb - und dem Juristischen Dienst zur Prüfung vorliege. Die Beschwerdeführer dankten dem Bürgerbeauftragten für seine Bemühungen bei der Lösung des Falls.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Angeblich unsachgemäße Behandlung der Beschwerde durch die Kommission

1.1 Die Beschwerdeführer, die sich im Februar 1996 mit einer Beschwerde an die Europäische Kommission gewandt hatten, behaupteten, die Institution hätte diese nicht sachgemäß bearbeitet. Sie wiesen darauf hin, dass der Zeitraum von drei Jahren, den die Kommission für eine Entscheidung in ihrem Fall benötigt hat, übermäßig lang gewesen und als Missstand in der Verwaltung anzusehen sei.

1.2 In ihrer Stellungnahme erläuterte die Kommission ausführlich die von ihr im Rahmen der Untersuchung des Falls ergriffenen Maßnahmen. Dabei betonte sie, dass ihre Dienststellen den Beschwerdeführern regelmäßig alle geforderten Erklärungen über den Fortgang ihres Falls hatten zukommen lassen. Ferner erläuterte sie, dass die lange Zeit für die Entscheidungsfindung durch die Komplexität des Falls und verschiedene Auskunftersuchen an die italienischen Behörden bedingt war.

1.3 Da aus den Anmerkungen der Beschwerdeführer hervorging, dass sie während des Treffens am 6. Dezember 1999 mit den Kommissionsdienststellen über die erfolgte Erarbeitung einer Entscheidung durch die Generaldirektion VII informiert worden waren, die bereits der Generaldirektion IV und dem Juristischen Dienst zur Prüfung vorlag, nahm der Bürgerbeauftragte Kontakt zu den Beschwerdeführern auf, um sicherzustellen, dass sie mit dem Ergebnis der Untersuchung zufrieden waren.

1.4 Die Beschwerdeführer bestätigten die vorstehenden Informationen und fügten hinzu, dass die Kommission sie darüber benachrichtigt habe, dass am 22. Dezember 1999 eine

endgültige Entscheidung getroffen und an die zuständigen Dienststellen zur Übersetzung weitergeleitet worden sei, bevor sie an die italienischen Behörden und danach an die Beschwerdeführer ergehe. Gleichzeitig dankten sie dem Bürgerbeauftragten für seine Bemühungen, eine zufriedenstellende Lösung in ihrem Fall herbeizuführen.

2 Schlussfolgerung

Aus den von den Beschwerdeführern vorgelegten Informationen und der Stellungnahme der Europäischen Kommission ergab sich, dass der Fall durch die Kommission zur vollen Zufriedenheit der Beschwerdeführer geregelt worden war. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

VORAUSSETZUNGEN FÜR VERGABE EINES VERTRAGES UNTER INTERREG II

Entscheidung über die Beschwerde 1043/99/(IJH)/MM (vertraulich) gegen die Europäische Kommission

Ein Beschwerdeführer reichte am 9. September 1999 im Namen einer Interessengruppe beim Bürgerbeauftragten eine Beschwerde ein. Die Beschwerde betraf die Tatsache, dass die Kommission als Voraussetzung für die Vergabe eines Vertrages unter Interreg II auf der Beibringung von Bonitätsnachweisen durch jede Einzelne der Organisationen bestand, aus denen sich die Gruppe zusammensetzte.

Am 23. November 1999 übermittelte der Europäische Bürgerbeauftragte die Beschwerde an die Europäische Kommission zur Stellungnahme, welche ihrerseits am 21. Februar 2000 an den Beschwerdeführer weitergeleitet wurde. Die Kommission erklärte, dass in der Zwischenzeit alle fünf geforderten Bonitätsnachweise vorgelegt worden seien und das fragliche Projekt bezuschusst worden sei.

Am 18. September 2000 drückte der Beschwerdeführer telefonisch seine Zufriedenheit mit dem Ergebnis der Beschwerde aus.

Der Bürgerbeauftragte nahm zur Kenntnis, dass der Fall zur gegenseitigen Zufriedenheit gelöst worden war, und schloss den Fall ab.

ZUSTIMMUNG DER KOMMISSION ZUR RÜCKNAHME EINER RÜCKZAHLUNGSFORDERUNG

Entscheidung über die Beschwerde 1264/99/IP gegen die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Im Oktober 1999 legte der Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als Anwalt des spanischen Unternehmens „Zumos y Conservas de Almería, S.A.“ beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde gegen die Europäische Kommission ein. Gegenstand der Beschwerde war die angeblich unfaire Entscheidung der Kommission, ihre in der Entscheidung C(86) 2100/525 vorgesehene finanzielle Förderung einzustellen.

Das spanische Unternehmen „Zumos y Conservas de Almería, S.A.“ hatte an einem Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁵⁸ teilgenommen. Das eingereichte Projekt wurde angenommen, und die Kommission beschloss, dem Unternehmen einen Zuschuss in Höhe von 115 342 000 ESP aus dem EAGFL zu gewähren (Kommissionsentscheidung C(86) 2100/525).

Mit der Entscheidung C(94) 1181 der Kommission vom 6. Juni 1994 wurde dieser Zuschuss zurückgenommen, woraufhin der Beschwerdeführer um Rückerstattung der Vorauszahlung in Höhe von 63 782 712 ESP ersucht wurde.

Der Beschwerdeführer bat die Kommission, diese Entscheidung nochmals zu überdenken und unterstrich, dass das Unternehmen immer im Einklang mit den Bestimmungen des Programms gehandelt habe.

⁵⁸ ABl. Nr. L 51 vom 23.2.1977, S. 1-6.

Nach Prüfung der Akte des Beschwerdeführers teilte ihm die Kommission am 5. Oktober 1999 mit, dass sie keinen Anlass für eine Änderung ihrer ursprünglichen Haltung sah. Daher wandte sich der Beschwerdeführer an den Bürgerbeauftragten. In seiner Beschwerde behauptete er, dass die Entscheidung der Kommission, von ihm die Rückerstattung der gezahlten Vorauszahlung zu verlangen, ungerechtfertigt und unmotiviert sei. Nach Ansicht des Beschwerdeführers sollte die Entscheidung daher annulliert werden.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde an die Kommission weitergeleitet. In ihrer Stellungnahme vom 8. Februar 2000 informierte die Kommission den Bürgerbeauftragten, dass ihre Dienststellen dabei wären, den Fall vor dem Hintergrund der vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten ins Feld geführten Behauptungen nochmals zu überprüfen. Da die Prüfung der Akte noch nicht abgeschlossen sei, verpflichtete sich die Kommission, so schnell wie möglich die notwendigen Schlussfolgerungen zu ziehen und den Bürgerbeauftragten entsprechend zu informieren.

Am 25. April 2000 benachrichtigte die Kommission den Bürgerbeauftragten, dass der Fall von ihr abschließend entschieden worden sei.

Weiterhin erläuterte die Kommission, dass die Forderung zur Rückzahlung des Betrages von 63 782 712 ESP im Anschluss an die Entscheidung der Kommission vom 6. Juni 1994 zur Einstellung des Programms wegen der damaligen Untätigkeit der Begünstigten erhoben wurde.

In Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates heißt es:

„Während der gesamten Dauer der Beteiligung des Fonds übermittelt die hierzu von dem betreffenden Mitgliedstaat benannte Behörde oder Stelle der Kommission auf deren Antrag sämtliche Belege oder Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die finanziellen oder sonstigen Auflagen für jedes Vorhaben erfüllt sind (...) Die Kommission kann (...) den Zuschuss aussetzen, einschränken oder ganz einstellen (...) wenn der Begünstigte entgegen den in seinem Antrag und in der Entscheidung über die Zuschussgewährung enthaltenen Angaben nicht binnen einer Frist von zwei Jahren nach Notifizierung der Entscheidung über die Zuschussgewährung mit der Durchführung der Arbeiten beginnt und wenn er nicht vor Ablauf dieser Frist ausreichende Garantien für die Ausführung des Vorhabens gegeben hat. Die Entscheidung wird dem betreffenden Mitgliedstaat und dem Begünstigten notifiziert. (...)“

Allerdings verwies die Kommission darauf, dass eine sorgfältige Prüfung des Falls ergeben habe, dass die entsprechende Entscheidung dem Begünstigten nicht notifiziert werden konnte. Eine Notifizierung ist jedoch für die Durchsetzung einer solchen Entscheidung unerlässlich. Da diese nicht möglich war, erklärte sich die Kommission zur Rücknahme der Rückzahlungsforderung bereit.

Des Weiteren betonte die Kommission, dass sie keine neue Notifizierung der Entscheidung Nr. C(94) 1181 vom 6. Juni 1996 beabsichtige, da der Begünstigte nach Aussagen der spanischen Behörden seine Aktivitäten wieder aufgenommen habe.

Die Kommission teilte mit, dass die Prüfung der Zweckdienlichkeit der Einleitung neuer Verfahren zwecks Aufhebung oder Reduzierung des Zuschusses in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates noch andauere. Sollte es dazu kommen, würde sich die Kommission zu Beginn des Verfahrens mit einem Schreiben an den Begünstigten wenden und ihn um eine Stellungnahme zu den von der Kommission erhobenen Beschwerdepunkten ersuchen.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen zur Stellungnahme der Kommission begrüßte der Beschwerdeführer die Entscheidung der Kommission, seinem Ersuchen stattzugeben und die Rückerstattungsforderung für die Vorauszahlung in Höhe von 63 782 712 ESP zurückzunehmen.

Des Weiteren dankte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten für seine Bemühungen zur Beilegung des Falls und verlieh der Meinung Ausdruck, dass die mit seiner Beschwerde verfolgten Ziele voll und ganz erreicht würden.

DIE ENTSCHEIDUNG

Aus den vom Beschwerdeführer vorgelegten Informationen und der Stellungnahme der Europäischen Kommission ergab sich, dass der Fall durch die Kommission zur vollen Zufriedenheit des Beschwerdeführers geregelt worden war. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

NICHTZULASSUNG ZUR SCHRIFT- LICHEN PRÜFUNG IN EINEM OFFENEN AUSWAHLVER- FAHREN

*Entscheidung über die
Beschwerde
1478/99/OV gegen die
Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im Dezember 1999 legte Herr L. beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde ein, weil er nicht zu den schriftlichen Prüfungen im Auswahlverfahren KOM/C/3/99 der Europäischen Kommission für Schreibkräfte für die niederländische Sprache (C5/C4) zugelassen wurde. Nach Aussagen des Beschwerdeführers stellte sich der Sachverhalt folgendermaßen dar:

Die ersten Auswahlprüfungen fanden am 7. Juli 1999 statt. Am 15. Oktober 1999 teilte der Prüfungsausschuss dem Beschwerdeführer jedoch mit, dass er nicht über die in Punkt IV.B.2 der amtlichen Mitteilung zum Auswahlverfahren geforderte Berufserfahrung verfüge und daher nicht zu den schriftlichen Prüfungen dieses Auswahlverfahrens zugelassen werden könne. Per Schreiben vom 20. Oktober 1999 informierte der Beschwerdeführer den Prüfungsausschuss, dass er als ausgebildeter Fremdsprachensekretär über eine 3-jährige Berufserfahrung verfüge, wie der Prüfungsausschuss den seiner Bewerbung beiliegenden Dokumenten entnehmen könne.

In diesem Schreiben bat der Beschwerdeführer zugleich um Zugang zu den von ihm erzielten Ergebnissen in den Auswahlprüfungen sowie um eine ausführliche Darlegung der Gründe, die zu seinem Ausschluss von den schriftlichen Prüfungen geführt haben. Auf dieses Schreiben und auf zwei weitere Faxschreiben vom 8. und 11. November 1999 erhielt er vom Prüfungsausschuss jedoch keine Antwort.

DIE UNTERSUCHUNG

Aus einer dem Bürgerbeauftragten vom Beschwerdeführer am 8. Dezember 1999 übermittelten E-mail ging hervor, dass der Prüfungsausschuss am 6. Dezember 1999 schließlich doch entschieden hatte, den Beschwerdeführer zu den schriftlichen Prüfungen zuzulassen, die für den 21. Januar 2000 anberaumt waren. Der Beschwerdeführer informierte den Bürgerbeauftragten, dass damit die Angelegenheit zu seiner Zufriedenheit geregelt sei.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Angebliche Nichtzulassung zu den schriftlichen Prüfungen der offenen Ausschreibung KOM/C/3/99

1.1 Der Beschwerdeführer behauptete, dass der Prüfungsausschuss des offenen Auswahlverfahrens KOM/C/3/99 ihn per Entscheidung vom 15. Oktober 1999 von den schriftlichen Prüfungen ausgeschlossen habe, weil er nicht über die in der amtlichen Mitteilung zum Ausschreibungsverfahren geforderte Berufserfahrung verfüge. Daher wandte sich der Beschwerdeführer an den Prüfungsausschuss, um die besagte Entscheidung anzufechten und die genauen Gründe zu erfragen, die zu seinem Ausschluss von den schriftlichen Prüfungen geführt haben. Auf sein Schreiben erhielt er vom Prüfungsausschuss jedoch keine Antwort.

1.2 Am 8. Dezember 1999 benachrichtigte der Beschwerdeführer den Bürgerbeauftragten, dass der Prüfungsausschuss ihn von seinem Beschluss, ihn nun doch zu den für den 21. Januar 2000 anberaumten schriftlichen Prüfungen zuzulassen, informiert habe und dass die Angelegenheit damit zu seiner Zufriedenheit geregelt sei.

2 Schlussfolgerung

Aus dem Schreiben des Beschwerdeführers vom 8. Dezember 1999 ging hervor, dass die Kommission Maßnahmen ergriffen und damit diese Angelegenheit zur Zufriedenheit des Beschwerdeführer geregelt hatte. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

AUSSTEHENDE ZAHLUNGEN DER ZENTRALBIBLIO- THEK

*Entscheidung über die
Beschwerde
1527/99/MM gegen
die Europäische
Kommission*

Im Namen eines deutschen Verlages reichte Herr P. im Dezember 1999 Beschwerde beim Bürgerbeauftragten über angeblich nicht geleistete Zahlungen der Zentralbibliothek der Europäischen Kommission ein. Gemäß der Beschwerde schickte die Zentralbibliothek bestellte, aber schließlich nicht gewünschte Loseblattsammlungen und Bücher zurück, dies aber erst nach langer Verzögerung und in schlechtem Zustand, so dass die Remittenden nicht gutgeschrieben werden konnten. Am 10. Dezember 1999 hatte die Europäische Kommission zwölf Rechnungen über insgesamt 1161,59 DM nicht beglichen.

Die Beschwerde wurde der Europäischen Kommission zur Stellungnahme zugesandt.

Mit Schreiben vom 2. Mai 2000 informierte der Beschwerdeführer den Europäischen Bürgerbeauftragten, dass seiner Beschwerde seitens der Zentralbibliothek der Kommission abgeholfen worden war, da sie zwischenzeitlich alle Außenstände beglichen hatte und weiterhin als Kundin zur Verfügung stand.

Der Bürgerbeauftragte nahm zur Kenntnis, dass der Fall zur gegenseitigen Zufriedenheit gelöst worden war, und schloss den Fall ab.

REGELUNG ZUR GEHALTSPFÄN- DUNG VON KOMMISSIONSBE- DIENSTETEN

*Entscheidung über die
Beschwerde
103/2000/GG (vertrau-
lich) gegen die
Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Die Beschwerdeführerin war mit einem Beamten der Europäischen Kommission in Brüssel verheiratet. Nach ihrer Scheidung bemühte sie sich, gegen ihren Ex-Ehemann bestehende finanzielle Forderungen durchzusetzen. Daher wandte sie sich an die Kommission mit der Bitte um Pfändung des Gehalts ihres Ex-Mannes. Allerdings stellte sich heraus, dass lediglich ein kleiner Teil des Gehaltes gepfändet werden konnte, da die Kommission den nicht pfändungsfähigen Mindestbetrag auf über 1 900 € im Monat festgelegt hatte. Nach belgischem Recht liegt dieser Betrag bei 961,82 €.

Die Beschwerdeführerin legte gegen das Vorgehen der Kommission Einspruch ein.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Beschwerde wurde der Kommission zur Stellungnahme übermittelt.

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme erläuterte die Kommission, dass sie aufgrund eines Versehens in der Vergangenheit den nichtpfändungsfähigen Mindestbetrag des Gehalts ihrer Beamten höher als im einzelstaatlichen Recht vorgeschrieben angesetzt hatte. Gleichzeitig verwies sie darauf, dass - da die Beschwerdeführerin ihre Forderungen in Belgien geltend machen wollte - das belgische Recht und der dort festgesetzte Mindestbetrag anzuwenden wären. Ferner informierte sie den Bürgerbeauftragten, dass sie die sich daraus im Hinblick auf den Fall der Beschwerdeführerin ergebenden Maßnahmen nunmehr in die Wege leiten wolle.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführerin

In ihren Anmerkungen dankte die Beschwerdeführerin dem Bürgerbeauftragten für seine Bemühungen. Allerdings behielt sie sich das Recht vor, den Bürgerbeauftragten erneut anzurufen, falls die Kommission nicht das einschlägige belgische Recht zur Anwendung bringen würde.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Nichteinhaltung des einzelstaatlichen Rechts

1.1 Die Beschwerdeführerin behauptete, die Kommission habe den nichtpfändungsfähigen Mindestbetrag des Gehalts ihrer in Brüssel beschäftigten Beamten auf über 1 900 € im Monat festgelegt, während der nach belgischem Recht unpfändbare Betrag bei 961,82 € liege.

1.2 Die Kommission erwiderte, dass sie durch ein Versehen in der Vergangenheit den nicht pfändungsfähigen Teil des Gehalts ihrer Beamten höher als im einzelstaatlichen Recht festgelegt angesetzt habe. Ferner gab sie an, die sich daraus für den Fall der Beschwerdeführerin ergebenden Maßnahmen in die Wege leiten zu wollen.

1.3 Es schien, dass von der Kommission Schritte unternommen worden waren, um die Angelegenheit zur Zufriedenheit der Beschwerdeführerin zu regeln.

2 Schlussfolgerung

Aus den Untersuchungen des Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit der vorliegenden Beschwerde ergab sich, dass die Kommission Maßnahmen ergriffen und damit die Angelegenheit zur Zufriedenheit der Beschwerdeführerin geregelt hatte. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

ZAHLUNGS- VERZUG

*Entscheidung über die
Beschwerde
171/2000/IJH gegen
die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im Januar 2000 legte der Beschwerdeführer, Herr I., Beschwerde ein, weil ihm die Kommission die Honorare und Auslagen für die von ihm im Juli 1999 in Brüssel ausgeführten Arbeiten nicht bezahlt hat, die er ihr am 26. Juli 1999 in Rechnung gestellt hatte.

Nach Aussage des Beschwerdeführers haben ihm die Kommissionsdienststellen als Begründung für den Zahlungsverzug zwei Punkte in seiner Reisekostenaufstellung genannt, die insgesamt 1,25% der Rechnung ausmachten. Erstens ging es um das Fahrgeld für die U-Bahn, wobei die Kommission den Beschwerdeführer aufforderte, die entsprechenden Fahrscheine vorzulegen, was er auch tat. Der zweite Punkt betraf die Reiseroute des Beschwerdeführers von Finnland nach Brüssel. Nach Meinung des Beschwerdeführers verstehe die Kommission nicht, dass sich Finnen im Juli gewöhnlich in ihrem Sommerhaus aufhalten, was seine Reiseroute nach Brüssel erklärt.

In den Augen des Beschwerdeführers war der Zahlungsverzug besonders kritisch, weil etwa 4000 € oder 44,2% des Rechnungsbetrages Barauslagen betrafen.

Der Beschwerdeführer nahm zudem auf die vom Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative eingeleitete Untersuchung zur Frage des Zahlungsverzugs der Kommission (OI/5/99/IJH) Bezug und verwies darauf, dass die in seinem Fall aufgetretenen Probleme seiner Meinung nach auf die Finanzkontrolle der Kommission zurückgehen und dass ein stärker dezentralisiertes Zahlungssystem eingeführt werden sollte.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Die Kommission gab dazu folgende Stellungnahme ab:

Die Beschwerde im Zusammenhang mit der Bezahlung ist gerechtfertigt. Zu außerordentlichen Zahlungsverzögerungen kam es auf allen Bearbeitungsstufen angefangen von der veranlassenden Dienststelle bis zu den zentralen Finanzdienststellen. Zum Teil war die Verzögerung dadurch bedingt, dass die Zahlungsunterlagen nicht den Zahlungsvorschriften entsprachen. Zwar mussten vom Begünstigten zusätzliche Informationen eingeholt werden, die aber eine vergleichsweise geringfügige Verzögerung verursacht haben und nicht als Entschuldigung herhalten können.

Die Zahlung erfolgte am 29. Februar 2000, und das Bankwertdatum ist laut Sincom 2 der 9. März 2000. An den Begünstigten erging ein Entschuldigungsschreiben. Zudem werden ihm Verzugszinsen gewährt.

Die Mitarbeiter wurden belehrt, der schnellen Bearbeitung von Zahlungsunterlagen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, auch wenn diese in Form oder Inhalt nicht hundertprozentig den Bestimmungen entsprechen.“

Zum Zeitpunkt des Erhalts der Stellungnahme der Kommission hatte der Beschwerdeführer den Bürgerbeauftragten bereits davon in Kenntnis gesetzt, dass die fällige Zahlung durch die Kommission erfolgt sei. Daher erwies es sich als unnötig, den Beschwerdeführer um die Darlegung seiner Meinung zur Stellungnahme der Kommission zu ersuchen.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Verspätete Zahlung von Honoraren und Auslagen

Der Beschwerdeführer behauptet, die Zahlung der ihm zustehenden Honorare und Auslagen durch die Kommission sei mit einem Verzug von reichlich 7 Monaten erfolgt.

Die Kommission erkannte die Beschwerde als gerechtfertigt an, nahm die Bezahlung des fälligen Betrags einschließlich Zinsen vor und entschuldigte sich bei dem Beschwerdeführer. Somit hat die Kommission Maßnahmen ergriffen, mit denen die Angelegenheit zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers geregelt wurde.

2 Ursache des Verzugsproblems

2.1 Der Beschwerdeführer äußerte sich auch zu den Ursachen des Zahlungsverzugs. Seiner Meinung nach war dafür das Finanzkontrollsystem in der Kommission verantwortlich, weshalb ein dezentralisiertes Zahlungssystem eingeführt werden sollte.

2.2 Die Kommission erklärte, dass es auf allen Bearbeitungsstufen angefangen von der veranlassenden Dienststelle bis hin zu den zentralen Finanzdienststellen zu außerordentlichen Verzögerungen gekommen sei.

2.3 Die vorstehenden Meinungsäußerungen werden in die vom Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative in die Wege geleitete Untersuchung zu Problemen des Zahlungsverzugs bei der Kommission (OI/5/99/IJH) einfließen.

3 Schlussfolgerung

Aus der Stellungnahme der Kommission und den Anmerkungen des Beschwerdeführers ging hervor, dass die Kommission Maßnahmen ergriffen und damit die Angelegenheit zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers geregelt hatte. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

VERSÄTETE BEZAHLUNG EINES SACHVERSTÄNDIGEN

*Entscheidung über die
Beschwerde
269/2000/IJH gegen
die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im Februar 2000 beschwerte sich Professor A., weil er von der Kommission für von ihm erbrachte Dienste bei der Bewertung von Finanzierungsvorschlägen im Zusammenhang mit dem Humanpotentialprogramm des 5. Rahmenprogramms keine Vergütung erhalten habe. Die Leistungen wurden von ihm im September 1999 in Brüssel erbracht und unmittelbar nach seiner Rückkehr nach Schweden in Rechnung gestellt. Trotz wiederholter Versicherungen, die Forderung würde bearbeitet, war bis zum Zeitpunkt der Beschwerde keine Zahlung erfolgt. Der Beschwerdeführer forderte die Zahlung des fälligen Betrages plus Zinsen.

In ihrer Stellungnahme erläuterte die Kommission, dass der Beschwerdeführer seine Rechnung über 2 032,52 € am 23. September 1999 eingereicht hatte. Die Rechnung wurde erst an die Finanzstelle weitergeleitet, nachdem alle Rechnungen der Expertengruppe vorlagen. Zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung sei dieses Vorgehen unlängst geändert worden, so dass die Rechnungen nunmehr sofort nach Eingang an die Finanzstelle weitergeleitet werden.

Bei der Finanzstelle gingen die Unterlagen am 15. November 1999 ein. Bedingt durch die Arbeitsbelastung am Ende des Geschäftsjahres und die Einführung eines neuen Instruments zur Überprüfung und Validierung von Einträgen im Hauptbuch der Kommission für Verträge Dritter wurden die Unterlagen des Beschwerdeführers erst am 11. Januar 2000 durch die Finanzstelle geprüft.

Verstärkt wurde die Verzögerung noch durch technische Probleme bei der Wiedereröffnung der Konten im Jahre 2000. Am 10. Februar 2000 erfolgte schließlich die endgültige Bestätigung der Zahlungsanweisung, die am 22. Februar 2000 zur Bank ging.

Die Kommission brachte ihr Bedauern zum Ausdruck und entschuldigte sich für die eingetretenen Verzögerungen. Eine weitere Zahlung in Höhe von 24,33 € für angefallene Zinsen wurde am 21. März 2000 bestätigt.

Zum Zeitpunkt des Erhalts der Stellungnahme der Kommission hatte der Beschwerdeführer den Bürgerbeauftragten bereits davon in Kenntnis gesetzt, dass die fällige Zahlung durch die Kommission erfolgt und damit seiner Beschwerde Genüge getan sei. Daher erwies es sich als unnötig, den Beschwerdeführer um Darlegung seiner Meinung zur Stellungnahme der Kommission zu ersuchen.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Der Beschwerdeführer behauptete, die Kommission habe von ihm erbrachte Dienste nicht bezahlt. Er forderte die Zahlung des fälligen Betrags plus Verzugszinsen.

2 Die Kommission nahm die Zahlung des fälligen Betrags vor und erklärte sich zudem bereit, Verzugszinsen zu zahlen. Sie brachte ihr Bedauern über die Verzögerung zum Ausdruck und entschuldigte sich beim Beschwerdeführer. Des Weiteren erläuterte sie die Gründe, die zu dieser Verzögerung geführt hatten, wie auch die Maßnahmen, die ergriffen worden waren, um einen dieser Gründe künftig auszuschließen.

3 Somit hat die Kommission Schritte unternommen, um die Angelegenheit zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers zu regeln. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

VERS PÄTETE ZAH LUNG EINES ZUSCHUSSES

*Entscheidung über die
Beschwerde
379/2000/OV gegen
die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im März 2000 reichte Herr J. im Namen des Gemeentelijke cultuurraad Waasmunster Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit der verspäteten Zahlung eines Zuschusses von 1700 € im Rahmen eines Städtepartnerschaft-Programms ein.

Am 16. Juni 1999 wurde der Beschwerdeführer von der Kommission (GD X – Information, Kommunikation, Kultur und audiovisuelle Medien) darüber informiert, dass sie der Gemeinde Waasmunster im Rahmen eines Städtepartnerschaft-Programms einen Zuschuss von € 3100 gewährte. Die Kommission informierte den Beschwerdeführer ferner darüber, dass sie weitere 1700 € für Reisekosten der eingeladenen Gemeinde Kranjska Gora gewährte. Diese Reisekosten wurden von der belgischen Gemeinde getragen.

Am 30. August 1999 sandte der Beschwerdeführer der Kommission alle erforderlichen Dokumente zu. Laut Merkblatt zur Zuschusserteilung sollte die Zahlung anschließend innerhalb von 60 Tagen, also bis zum 30. Oktober 1999 erfolgen. Die 3100 € wurden am 30. November 1999 gezahlt, die Zahlung der verbleibenden 1700 € erfolgte jedoch noch nicht.

Der Beschwerdeführer rief mehrfach bei der Kommission an. Die GD X antwortete, die Akte sei verloren gegangen, die Zahlung erfolge in Bälde oder es habe in der Finanzabteilung personelle Änderungen gegeben. Daher legte der Beschwerdeführer am 16. März 2000 beim Bürgerbeauftragten die vorliegende Beschwerde ein.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde an die Kommission weitergeleitet. In ihrer Stellungnahme merkte die Kommission an, dass einige fehlende Unterlagen (der Abschlussbericht und das Erteilungs-Zustimmungs-Formular) der Kommission am 17. Januar 2000 zugesandt wurden. Diese Unterlagen waren von der Kommission am 10. Dezember 1999 angefordert worden und in der Zwischenzeit musste die Zahlung offensichtlich ausgesetzt werden.

Die Kommission war jedoch erfreut darüber, dem Bürgerbeauftragten mitteilen zu können, dass die vom Beschwerdeführer erbetene Summe mittlerweile bezahlt worden war. Die Zahlungsanweisung erfolgte am 2. Mai 2000 und der Betrag sollte dementsprechend auf dem Konto des Beschwerdeführers eingegangen sein.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

Am 29. August 2000 teilte der Beschwerdeführer dem Büro des Bürgerbeauftragten in einem Telefongespräch mit, dass er die Angelegenheit als erledigt ansehe.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Angeblich verspätete Zahlung von 1700 € durch die Kommission

1.1 Der Beschwerdeführer gab an, dass die Kommission den Zuschuss von 1700 € für die Reisekosten der eingeladenen Gemeinde Kranjska Gora noch nicht bezahlt habe, obwohl er am 30. August 1999 alle erforderlichen Unterlagen zugeschickt habe, und dass laut Merkblatt die Zahlung innerhalb von 60 Tagen nach Eingang dieser Dokumente hätte erfolgen sollen.

1.2 Die Kommission erklärte, dass einige fehlende Unterlagen (der Abschlussbericht und das Erteilungs-Zustimmungs-Formular) der Kommission erst am 17. Januar 2000 zugesandt wurden. Die Kommission teilte dem Bürgerbeauftragten jedoch mit, dass die vom Beschwerdeführer erbetene Summe mittlerweile bezahlt und dass die Zahlungsanweisung am 2. Mai 2000 erteilt worden war. Der Beschwerdeführer teilte dem Büro des Bürgerbeauftragten mit, dass er die Angelegenheit als erledigt ansehe.

2 Schlussfolgerung

Aus den Anmerkungen der Europäischen Kommission und der Reaktion des Beschwerdeführers ergab sich, dass die Kommission den ausstehenden Betrag von 1700 € bezahlt und somit Schritte unternommen hatte, die Angelegenheit zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers zu erledigen. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

EINIGUNG NACH STREIT IM RAHMEN EINES ARBEITSVER- TRAGS

*Entscheidung über die
Beschwerde
491/2000/ADB gegen
die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Die Beschwerdeführerin ist Französin. Sie hatte seit dem 1.11.1988 als Buchhalterin mit einem örtlichen Arbeitsvertrag für die Delegation der Europäischen Kommission im Tschad gearbeitet. 1998 erhielt die Beschwerdeführerin zunächst eine disziplinarische Verwarnung und wurde später im März 1999 entlassen. Sie verlor angeblich einige Unterlagen und ihr Vorgesetzter verdächtigte sie, enge Beziehungen zu einem Unternehmen zu unterhalten, das an Ausschreibungen für Aufträge des Europäischen Entwicklungsfonds teilnahm.

Die Beschwerdeführerin stimmte der Begründung und den Umständen ihrer Entlassung nicht zu. Angesichts der Erfolglosigkeit der verwaltungsrechtlichen Schritte wie auch des im Arbeitsvertrag vorgesehenen Schlichtungsverfahrens reichte sie beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde ein und behauptete,

- 1 der Leiter der Europäischen Kommissionsdelegation im Tschad habe seine Macht missbraucht,.
- 2 die Kommission habe das angemessene Disziplinarverfahren nicht eingehalten,
- 3 die Beschwerdeführerin sei diskriminiert und unfair behandelt worden,

4 die Kommission habe sich geweigert der Beschwerdeführerin im Rahmen des in ihrem Arbeitsvertrag vorgesehenen Schiedsverfahrens zu antworten und es außerdem unterlassen nach einer einvernehmlichen Lösung der Angelegenheit zu suchen.

Die Beschwerdeführerin forderte ihre Wiedereinstellung an dem Arbeitsplatz, den sie bei der Kommission innehatte, sowie die Neubewertung ihres Arbeitsplatzes. Ferner forderte sie die Zahlung des Gehalts für den Zeitraum der Tätigkeitsunterbrechung sowie Schadenersatz. Für den Fall der Ablehnung ihrer Wiedereinstellung durch die Kommission schlug sie eine finanzielle Einigung vor.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Kommission

Die Kommission teilte dem Europäischen Bürgerbeauftragten mit, das zwischen der Beschwerdeführerin und der Kommission eine Einigung erzielt worden sei. Beide Parteien hätte Zugeständnisse gemacht und eine formelle Einigung sei am 1. Juni 2000 unterzeichnet worden. Hiermit würden sämtliche sich aus dem Arbeitsvertrag zwischen der Beschwerdeführerin und der Kommission ergebenden Schritte eingestellt.

Anmerkungen der Beschwerdeführerin

Die Beschwerdeführerin übermittelte keinerlei Anmerkungen.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Am 22. November 2000 setzten sich die Dienste des Europäischen Bürgerbeauftragten mit dem Anwalt der Beschwerdeführerin in Ndjamena in Verbindung. Er bestätigte, dass zwischen der Beschwerdeführerin und der Kommission eine zufrieden stellende Einigung erzielt worden sei.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Umstände der Entlassung der Beschwerdeführerin und darauf folgende Ereignisse

1.1 Die Beschwerdeführerin behauptete, die Umstände ihrer Entlassung bei der Delegation der Europäischen Kommission im Tschad seien unfair gewesen und die Kommission habe sich nicht an die entsprechenden Verfahren gehalten. Sie forderte daher Schadenersatz.

1.2 Die Kommission teilte dem Bürgerbeauftragten mit, das mit der Beschwerdeführerin am 1. Juni 2000 eine Einigung erzielt worden sei.

1.3 Die Dienste des Bürgerbeauftragten setzten sich mit dem Anwalt der Beschwerdeführerin in Verbindung, der bestätigte, dass die Beschwerdeführerin die Angelegenheit als erledigt ansehe.

2 Schlussfolgerung

Aus der Stellungnahme der Europäischen Kommission und den Angaben des Anwalts der Beschwerdeführerin ging hervor, dass die Kommission Maßnahmen ergriffen und durch diese die Angelegenheit zur Zufriedenheit der Beschwerdeführerin geregelt hatte. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

3.2.4 Rat der Europäischen Union und Europäische Kommission

ANTI-DUMPING: ANGEBLICHE ÜBER- MÄSSIGE VERZÖGE- RUNG UND DISKRIMINIERUNG

*Entscheidung über die
Beschwerde
1487/99/IJH gegen den
Rat der Europäischen
Union und die
Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im Dezember 1999 beschwerte sich das Anwaltsbüro Clifford Chance im Namen der N. Ltd über den Rat und die Kommission. Die N. Ltd, ein in der Europäischen Union ansässiges Unternehmen, ist eine 100%-Tochterfirma eines japanischen Unternehmens, welches große Aluminium-Elektrolytkondensatoren (Large Aluminium Electrolytic Capacitors, LAECs) exportiert.

Laut Beschwerdeführer sind die relevanten Tatsachen Folgende:

Mit der Verordnung 3482/92 wurde 1992 auf die Einfuhren von LAECs aus Japan ein endgültiger Antidumpingzoll erhoben. 1997 leitete die Kommission ein Antidumpingverfahren gegen die Einfuhr von LAECs aus den USA und Thailand ein. Gleichzeitig initiierte die Kommission eine Überprüfung des vorhandenen Zolls auf LAECs aus Japan.

Am 26. Januar 1999 schlug die Kommission dem Rat die Erhebung eines endgültigen Zolls auf LAECs aus den USA und aus Thailand vor. Der Rat nahm den Vorschlag nicht an und die provisorischen in Kraft befindlichen Zölle liefen daher am 28. Februar 1999 aus.

Am 21. Mai 1999 unterrichtete die Kommission die N. Ltd von ihrer Absicht, dem Rat vorzuschlagen, die durch die Verordnung 3482/92 auferlegte Antidumpingzoll-Überprüfung ohne weitere Maßnahmen einzustellen. Dies würde zur Zurücknahme des Zolls auf LAEC-Exporte aus Japan führen. Die Kommission akzeptierte, dass die Beibehaltung des Zolls auf Exporte von LAECs aus Japan ohne entsprechende Zölle auf LAECs aus den USA und aus Thailand eine ungesetzliche Diskriminierung darstellte.

Die Kommission wiederholte ihre Absicht in einem Schreiben vom 27. Oktober 1999. Bis zum Zeitpunkt der Beschwerde hatte die Kommission dem Rat jedoch keinen Vorschlag zur Einstellung des Überprüfungsverfahrens unterbreitet. Auch hatte der Rat die Kommission nicht um die Unterbreitung eines Vorschlags gebeten.

In der Beschwerde an den Bürgerbeauftragten behauptete die N. Ltd., dass es die Kommission und der Rat versäumt hätten die erforderlichen und geeigneten Schritte einzuleiten um die Antidumpingzoll-Überprüfung auf Einfuhren von LAECs aus Japan einzustellen, mit dem Resultat übermäßiger Verzögerung und ungesetzlicher Diskriminierung.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Beschwerde wurde dem Rat und der Kommission zur Stellungnahme zugeleitet.

Die Stellungnahme der Kommission

Die Stellungnahme der Kommission hob hervor, dass die Kommission am 13. Dezember 1999 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates angenommen hatte, welche die strittige Anti-Dumping-Überprüfung beendete. Dieser Vorschlag wurde dem Rat am selben Tag förmlich vorgelegt (Dokument KOM (1999) 668 endg.). Mit Schreiben vom 13. Dezember 1999 wurde die N. Ltd darüber informiert und erhielt eine Kopie des Vorschlags. Die Überprüfung wurde formell durch die Verordnung (EG) Nr. 173/2000 des Rates vom 24. Januar 2000⁵⁹ eingestellt.

Laut Kommission wurde die Überprüfung mit gebührender Sorgfalt und unter strikter Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Verordnungen durchgeführt. Ferner wurde die N. Ltd. als interessierte Partei in vollem Umfang in allen Phasen über die Untersuchungs-

⁵⁹ ABl. 2000 Nr. L 22 S. 1

ergebnisse der Institutionen und die vorgeschlagene Vorgehensweise auf dem Laufenden gehalten.

Am 21. Mai 1999 teilte die Kommission den interessierten Parteien ihren Vorschlag zur Einstellung der Überprüfung aus Gründen der Nichtdiskriminierung mit. Am 31. Mai und 22. Juni 1999 warf ein anderer japanischer Exporteur die Frage der Rückwirkung bis zu dem Datum auf, an dem die Diskriminierung begonnen hatte. Diese Forderung warf neue und schwierige rechtliche und politische Fragen auf. Schließlich wurde die Forderung nach Rückwirkung akzeptiert und die interessierten Parteien, darunter die N. Ltd, wurden darüber am 27. Oktober 1999 informiert.

Selbst wenn die Kommission ihrem Vorschlag an den Rat das Dokument vom 21. Mai 1999 zu Grunde gelegt hätte, wäre es (unter Berücksichtigung der internen Entscheidungsfindungs-Mechanismen von Kommission und Rat) frühestens im September 1999 möglich gewesen, die strittige Überprüfung einzustellen. Wegen der Einbeziehung der Rückwirkungsforderung konnten die Institutionen die Überprüfung im Januar 2000 einstellen, allerdings mit Rückwirkung vom 28. Februar 1999 an. Dadurch stand der N. Ltd. die Erstattung der über einen Zeitraum von zehn Monaten bezahlten Antidumpingzölle zu. Anders ausgedrückt hatte die zusätzlich von den Institutionen aufgewendete Zeit zu einer wesentlich günstigeren Entscheidung für die N. Ltd. geführt. Darüber hinaus war angesichts der Komplexität der Probleme, um die es ging, des durch die zu Grunde liegende Verordnung auferlegten Beratungsverfahrens und der erforderlichen Übersetzungen des Kommissionsvorschlags zu einem Zeitpunkt intensiver politischer Aktivitäten (Agenda 2000-Aktualisierungen) und daher umfangreicher anderer zu übersetzender Dokumente die zusätzlich von der Kommission für die Annahme ihres Vorschlags in Anspruch genommene Zeit (ungefähr drei Monate) als eher kurz anzusehen.

Die Kommission wies daher die Behauptungen des Beschwerdeführers zurück und hielt angesichts der Annahme einer Verordnung zur Einstellung der Überprüfung die Beschwerde für nunmehr gegenstandslos.

Die Stellungnahme des Rates

Die Stellungnahme des Rates enthielt folgende einleitende Anmerkungen:

“Die vorliegende Beschwerde ersucht um Überprüfung einer Maßnahme des Rates im Bereich der Antidumpingmaßnahmen (und somit der Handelspolitik nach Artikel 133 des EG-Vertrags). Bei der Annahme einer Verordnung unter Zugrundelegung der Antidumping-Verordnung⁶⁰ (auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags) handelt der Rat nicht in administrativer, sondern in legislativer Funktion. Demzufolge ist der Rat der Ansicht, dass die vorliegende Beschwerde von der Substanz her gerichtsmäßiger und nicht administrativer Natur ist.

Diesbezüglich möchte der Rat betonen, dass die Beschwerdeführer ursprünglich eine Benachrichtigung (vom 18. Oktober 1999) an den Rat und die Kommission sandten als Vorstufe für juristische Verfahren nach Artikel 232 des EG-Vertrags.”

In Bezug auf die Substanz der Beschwerde hob der Rat hervor, dass zwar nach Artikel 208 EG-Vertrag der Rat die Kommission zur Durchführung von Untersuchungen und zur Vorlage geeigneter Vorschläge auffordern konnte, aber eindeutig keinerlei Verpflichtung hierzu für den Rat bestand (“kann”). Der Rat hob außerdem hervor, dass, obgleich er die Kommission gemäß dieser Bestimmung zur Vorlage eines Vorschlags aufgefordert hatte, für die Kommission keine rechtliche Verpflichtung bestand, der Aufforderung nachzukommen.

⁶⁰ Verordnung 384/96 (EG) des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern, 1996 ABL Nr. L 56, S.1.

In jedem Fall gibt es nach der zu Grunde liegenden Antidumping-Verordnung, in welcher die Voraussetzungen und Verfahren für die Auferlegung von Antidumpingzöllen niedergelegt sind, eine klare Trennung der Verantwortlichkeiten zwischen der Kommission und dem Rat. Es liegt in der Verantwortlichkeit der Kommission, Überprüfungsverfahren einzuleiten und durchzuführen und dem Rat Vorschläge vorzulegen, um Überprüfungsverfahren entweder einzustellen oder Zölle in Kraft zu lassen.

Der Rat kann ausschließlich auf Vorschlag der Kommission tätig werden, was voraussetzt, dass die Kommission ihre Ermittlungen zur Überprüfung abgeschlossen hat. Diesbezüglich betonte der Rat außerdem, dass die Fortführung der Auferlegung von Antidumpingzöllen, während die Ermittlungen zur Überprüfung noch anhängig sind, direkt aus Artikel 11 Absatz 2 erster Unterabsatz der zu Grunde liegenden Antidumping-Verordnung resultiert.

Außerdem betonte der Rat, dass die strittige Überprüfung durch die Verordnung Nr. 173/2000 (EG) des Rates eingestellt wurde. Der Rat war daher der Ansicht, die notwendigen Schritte zur Besserung der Situation des Beschwerdeführers unternommen zu haben und dass die Beschwerde daher gegenstandslos sei.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Bürgerbeauftragte leitete die Stellungnahme der Kommission, welche früher als die des Rates einging, an den Beschwerdeführer weiter. In seinen Anmerkungen zur Stellungnahme der Kommission bestätigte der Beschwerdeführer, dass seinen Forderungen durch die Einstellung der Antidumping-Überprüfung durch die Verordnung Nr. 173/2000 (EG) des Rates Genüge getan worden war. Der Beschwerdeführer dankte außerdem dem Bürgerbeauftragten für die zügige Bearbeitung der Beschwerde und der Kommission für die Sorgfalt, die sie in ihrer Stellungnahme zur Beschwerde walten gelassen hatte.

Angesichts der Anmerkungen des Beschwerdeführers zur Stellungnahme der Kommission schien es nicht erforderlich zu sein, die Stellungnahme des Rates dem Beschwerdeführer für mögliche Anmerkungen zuzuleiten.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Zuständigkeit des Bürgerbeauftragten zur Bearbeitung der Beschwerde

1.1 Weder der Rat noch die Kommission bestritt die Zuständigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten zur Bearbeitung der Beschwerde. Der Rat merkte jedoch an, dass *“bei der Annahme einer Verordnung unter Zugrundelegung der Antidumping-Verordnung⁶¹ der Rat nicht in administrativer, sondern in legislativer Funktion handelt. Demzufolge ist der Rat der Ansicht, dass die vorliegende Beschwerde von der Substanz her gerichtsmäßiger und nicht administrativer Natur ist.”* Der Rat betonte außerdem, dass die Beschwerdeführer ursprünglich eine Benachrichtigung an den Rat und die Kommission sandten als Vorstufe für juristische Verfahren nach Artikel 232 des EG-Vertrags.

1.2 Bezüglich der Bemerkung betreffs der legislativen Natur der Ratstätigkeit in Bezug auf Antidumping hebt der Bürgerbeauftragte hervor, dass es wohl bekannt ist, dass die formale Einstufung eines Gemeinschaftsgesetzes als Verordnung oder Entscheidung nicht notwendigerweise dessen legislative bzw. administrative Eigenschaften impliziert. Der Bürgerbeauftragte ist daher nicht der Ansicht, dass die generelle Möglichkeit eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit bei der Ratstätigkeit in Bezug auf Antidumping aus Prinzip ausgeschlossen werden kann.

⁶¹

Verordnung 384/96 (EG) des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern, 1996 ABl. Nr. L 56, S.1.

1.3 Bezüglich der Bemerkung betreffs der "gerichtsmäßigen" Natur der Beschwerde erinnert der Bürgerbeauftragte daran, dass Artikel 195 EG-Vertrag eine Untersuchung ausschließt, falls die behaupteten Tatsachen Gegenstand von Gerichtsverfahren sind oder waren. Werden Gerichtsverfahren eröffnet, nachdem der Bürgerbeauftragte eine Untersuchung eingeleitet hat, schließt er in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 7 des Statuts des Bürgerbeauftragten seine Untersuchungen zur Beschwerde ab und archiviert ohne weitere Maßnahmen das Ergebnis der von ihm bis dahin durchgeführten Untersuchungen. Keine der oben erwähnten Vorschriften trifft auf den vorliegenden Fall zu.

1.4 Bezüglich der Bemerkung, dass die Beschwerdeführer eine Benachrichtigung an den Rat und die Kommission sandten als Vorstufe gemäß Artikel 232 EG-Vertrag,⁶² hebt der Bürgerbeauftragte hervor, dass eine derartige Benachrichtigung an sich nicht den Anfang eines Gerichtsverfahrens darstellt, sondern im Gegenteil eine notwendige Vorstufe eines Gerichtsverfahrens ist. Der Bürgerbeauftragte erinnert auch daran, dass nach dem durch den Vertrag eingerichteten Verfahrensschema die bloße Möglichkeit, dass ein Beschwerdeführer Gerichtsverfahren anstrengen könnte, eine Untersuchung durch den Bürgerbeauftragten nicht verhindert.

1.5 Auch ist darauf hinzuweisen, dass die in Artikel 232 festgelegten Voraussetzungen für die Zulässigkeit sich lediglich auf Verfahren vor Gerichten der Gemeinschaft beziehen. Die Zulässigkeit von Beschwerden beim Bürgerbeauftragten wird nicht durch Artikel 232, sondern durch Artikel 195 EG-Vertrag und das Statut des Bürgerbeauftragten geregelt.

1.6 Gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Statuts müssen einer Beschwerde geeignete administrative Schritte bei dem betreffenden Organ oder der betroffenen Institution vorausgegangen sein. Bei der Entscheidung, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, berücksichtigt der Bürgerbeauftragte stets, dass der eigentliche Zweck darin liegt sicherzustellen, dass das betreffende Organ oder die betreffende Institution die Möglichkeit zur Korrektur des eigenen Verhaltens oder zumindest zur Erklärung desselben hat, bevor beim Bürgerbeauftragten eine Beschwerde eingereicht wird. Bei der Entscheidungsfindung über die Zulässigkeit der vorliegenden Beschwerde war der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass diese Voraussetzung sogar dann erfüllt gewesen wäre, wenn der Beschwerdeführer den betreffenden Organen nicht die Benachrichtigung gemäß Artikel 232 EG-Vertrag hätte zukommen lassen.

2 Angebliche übermäßige, zu ungesetzlicher Diskriminierung führende Verzögerung

2.1 Der Beschwerdeführer behauptet, dass es die Kommission und der Rat versäumt hätten, die erforderlichen und geeigneten Schritte einzuleiten, um die Antidumpingzoll-Überprüfung auf Einfuhren von großen Aluminium-Elektrolytkondensatoren aus Japan einzustellen, mit dem Resultat übermäßiger Verzögerung und ungesetzlicher Diskriminierung.

2.2 Die Kommission und der Rat antworteten detailliert auf die Behauptungen des Beschwerdeführers und hielten angesichts der Annahme der Verordnung 173/2000 des Rates⁶³ zur Einstellung der Überprüfung die Beschwerde für nunmehr gegenstandslos.

2.3 Der Beschwerdeführer bestätigte, dass seinen Forderungen durch die Einstellung der Antidumping-Überprüfung durch die oben erwähnte Verordnung Genüge getan worden war.

⁶² Der entsprechende Absatz besagt:

„Die Klage ist nur dann zulässig, wenn das in Frage stehende Organ zuvor aufgefordert worden ist, tätig zu werden. Hat es binnen zwei Monaten nach dieser Aufforderung nicht Stellung genommen, so kann die Klage innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten erhoben werden.“

⁶³ ABl. 2000 Nr. L 22 S. 1

3 Schlussfolgerung

Aus den Stellungnahmen des Rates und der Kommission und den Anmerkungen des Beschwerdeführers ging hervor, dass die Organe Maßnahmen ergriffen und durch diese die Angelegenheit zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers geregelt hatten. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

3.3 DURCH DEN BÜRGERBE- AUFTRAGTEN ERWIRKTE EINVERNEHM- LICHE REGE- LUNG

DIE BESCHWERDE

Die Firma Popignon SARL führte im Auftrag des marokkanischen Ministeriums für Landwirtschaft eine durch EG-Mittel finanzierte Untersuchung durch. Die Rechnung für diesen Auftrag erging im April 1998 an den Vertragspartner, die Bezahlung durch die Kommission erfolgte jedoch im April 1999. Daher entschieden sich die Beschwerdeführer – die Eigentümer der Firma Popignon SARL –, beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde einzureichen, um die Zahlung von Verzugszinsen für die Verzögerung zu erreichen. Die Beschwerdeführer forderten die Zahlung von 10% des Betrages der Abschlussüberweisung durch die Europäische Kommission (also 1.706,57 €).

ZAHLUNG VON VERZUGSZINSEN

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

*Entscheidung über die
Beschwerde
390/99/ADB gegen die
Europäische
Kommission*

Die Kommission erklärte, dass die Verzögerung zu allererst durch die ursprüngliche Entscheidung des marokkanischen Ministeriums für Landwirtschaft bedingt war, die Rechnung anzufechten. Später habe sich das Ministerium dazu entschieden, die Rechnung zu akzeptieren und um deren Bezahlung durch die Europäische Kommission gebeten. Die Forderung sei durch die Kommissionsdelegation in Rabat bestätigt worden und habe Brüssel am 11. November 1998 erreicht.

Als die Zahlungsanforderung durch die Europäische Kommission habe bearbeitet werden müssen, sei der entsprechende Etat ausgeschöpft gewesen. Neue Mittel aus dem 1999er-Etat hätten erst Ende Februar 1999 zur Verfügung gestanden. Die Zahlungsanforderung sei am 8. März 1999 eingegeben worden und die Zahlung an die Beschwerdeführer am 6. April 1999 erfolgt.

Die Kommission betonte, dass es ihre Politik sei, bei Zahlungsverzögerungen Zinsen zu zahlen. Im vorliegenden Fall war sie jedoch der Ansicht, dass sich die Zinsforderungen aus dem Vertrag zwischen der Popignon SARL und dem marokkanischen Ministerium für Landwirtschaft ergeben hätten. Sie seien daher dorthin zu richten. Ferner könne die Frage der Verzugszinsen nicht auf der Grundlage der von den Beschwerdeführern vorgebrachten Forderungen diskutiert werden.

Anmerkungen der Beschwerdeführer

Die Beschwerdeführer hielten die Kommission für die Verzögerung verantwortlich, die zwischen dem Tag, an dem die Zahlungsanforderung eingegangen war (11. November 1998) und dem Datum entstanden war, zu dem die Zahlung tatsächlich erfolgte (6. April 1999). Ausgehend davon, dass sich die Kommission selbst verpflichtet hatte, Zahlungen innerhalb von zwei Monaten zu leisten, baten die Beschwerdeführer um die Zahlung von Zinsen für den Zeitraum zwischen dem 11. Januar 1999 und dem 6. April 1999.

Die Beschwerdeführer legten ihrer Schätzung des zu zahlenden Betrages (also 1% des gesamten Auftragspreises je Verzugswoche) den mit den marokkanischen Behörden unterzeichneten Vertrag zu Grunde.

Bemühungen des Bürgerbeauftragten um eine einvernehmliche Lösung

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme und der Anmerkungen war der Bürgerbeauftragte nicht der Ansicht, dass die Kommission angemessen auf die Forderungen der Beschwerdeführer reagiert hatte.

Die Kommission hatte sich selbst zur Zahlung innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen verpflichtet. Im vorliegenden Fall wiesen die Beschwerdeführer nicht nach, dass die Kommission für die Verzögerung verantwortlich zu machen war, welche durch die Maßnahmen des marokkanischen Ministeriums entstanden war. Jedoch kam der Bürgerbeauftragte zu der vorläufigen Schlussfolgerung, dass die Kommission für den Zeitraum verantwortlich zu machen war, der nach Eingang der Zahlungsaufforderung verstrichen war. Daher schien die Tatsache, dass sich die Kommission weigerte, Zinsen für den Zeitraum zu zahlen, der 60 Tage nach Eingang der Zahlungsaufforderung überschritt, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darzustellen.

Die Kommission war an die Bestimmungen des zwischen den marokkanischen Behörden und den Beschwerdeführern geschlossenen Vertrages nicht gebunden. Daher schlug der Bürgerbeauftragte vor, dass die an die Beschwerdeführer zu zahlenden Zinsen auf der Grundlage des in der internen Notiz SEC(97)1205 enthaltenen Kommissionsvorschlags⁶⁴ geschätzt werden sollten, also in Übereinstimmung mit den Umsetzungsvorschriften⁶⁵ der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977.

Die Kommission akzeptierte den Vorschlag des Bürgerbeauftragten. Nach den Berechnungen der Kommission beliefen sich die zu zahlenden Zinsen auf 195,67 €. Am 29. Juni 2000 akzeptierten die Beschwerdeführer das Angebot der Kommission.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Weigerung der Kommission, Verzugszinsen zu zahlen

1.1 Die Beschwerdeführer beschlossen, beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde einzureichen, um die Zahlung von Zinsen für eine verzögerte Zahlung zu erreichen. Die Beschwerdeführer forderten die Zahlung von 10% des Betrages der Abschlussüberweisung durch der Europäische Kommission.

1.2 Die Kommission lehnte die Zahlung von Zinsen auf der Grundlage der Schätzung der Beschwerdeführer ab, die sich auf den zwischen den Beschwerdeführern und den marokkanischen Behörden geschlossenen Vertrag stützte.

⁶⁴ III., Randnr. 9: "(...) Die Zinsen werden in gleicher Weise ermittelt wie die auf Schuldner der Kommission anzuwendenden Zinsen (Artikel 94 der Durchführungsbestimmungs-Verordnung zu der Haushaltsordnung) (...)."

⁶⁵ Verordnung (EURATOM, EGKS, EG) Nr. 3418/93 der Kommission vom 9. Dezember 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 315 vom 16. Dezember 1993, S. 1-24).

Artikel 94

(1) Jede bei Fälligkeit nicht zurückgezahlte Forderung ist wie folgt verzinslich:

- auf ECU lautende Forderungen: zu dem vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit bei seinen Transaktionen in ECU angewandten Zinssatz (10), zuzüglich eineinhalb Punkte;
- bei den auf Landeswährung lautenden Forderungen: zum Interbanken-Angebotssatz für drei Monate auf dem betreffenden Markt, zuzüglich eineinhalb Punkte.

(2) Anwendbar ist der während des Monats der Fälligkeit geltende Zinssatz.

(3) Bei der Berechnung des Zinsbetrags wird der Zeitraum zwischen dem in der Einziehungsanordnung festgesetzten Fälligkeitsdatum und der Tilgung der Gesamtschuld zu Grunde gelegt.

1.3 Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten konnte die Kommission nur für Verzögerungen verantwortlich gemacht werden, die sich durch eigene Tätigkeiten ergaben. Ferner war die Kommission nicht an die im vorgenannten Vertrag vorgesehenen Vertragsstrafen für Fertigstellungsverzögerungen gebunden.

1.4 Bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung schlug der Bürgerbeauftragte in Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 5 seines Statuts vor, dass die Kommission die zu zahlenden Zinsen auf der Grundlage der eigenen internen Notiz zu verspäteten Zahlungen (SEC(97)1205) schätzte.

1.5 Daraufhin akzeptierte die Kommission den Vorschlag des Bürgerbeauftragten und erklärte sich bereit, Verzugszinsen zu zahlen. Die Beschwerdeführer erklärten sich mit der Zahlung der von der Kommission vorgeschlagenen Summe einverstanden.

2 Schlussfolgerung

Nach der Untersuchung durch den Bürgerbeauftragten einigten sich die Kommission und die Beschwerdeführer bezüglich der Beschwerde auf eine einvernehmliche Lösung. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

3.4 MIT EINER KRITISCHEN BEMERKUNG DES BÜRGERBE- AUFTRAGTEN ABGESCHLOS- SENE FÄLLE

3.4.1 Europäisches Parlament

PERSONAL - UNZUTREFFENDE ANGABEN BEZÜGLICH EINER TÄGLICHEN ZULAGE

*Entscheidung über die
Beschwerde
288/99/ME gegen das
Europäische Parlament*

DIE BESCHWERDE

Im März 1999 legte die Beschwerdeführerin beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde ein. Die Beschwerdeführerin arbeitete fast ein Jahr lang beim Übersetzungsdienst des Europäischen Parlament, hatte aber dann den Dienst verlassen. In ihrer Beschwerde behauptete sie im Wesentlichen Folgendes:

Mit Schreiben vom 5. Dezember 1997 wurde der Beschwerdeführerin vom Parlament eine Stelle angeboten. Sie nahm das Angebot an. Das Schreiben erklärte, dass die Beschwerdeführerin nach den durch Artikel 69 der Bedingungen für die Beschäftigung sonstiger Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Voraussetzungen und Einschränkungen in den ersten 15 Tagen eine tägliche Zulage von 2 206 BEF und danach von 1 027 BEF erhalte. Nach Angaben der Beschwerdeführerin hat diese die in dem Schreiben angegebene Zulage jedoch nie erhalten. Die Beschwerdeführerin reichte ohne Erfolg beim Parlament eine Beschwerde gemäß Artikel 90 des Beamtenstatuts ein. Die Beschwerdeführerin legte Kopien des Schriftverkehrs mit dem Parlament bei. Der Schriftverkehr zeigte, dass sich das Parlament auf den Betrag einer täglichen Zulage bezogen hatte, der auf einen Bediensteten mit Anrecht auf Familienzulage anzuwenden war. Die Beschwerdeführerin hatte jedoch kein Anrecht auf eine Familienzulage, weshalb die Verwaltung des Parlaments einen geringeren Betrag angesetzt hatte. Nach Angaben des Parlaments war dies aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs herzuleiten, dass durch Angaben, die nicht dem Beamtenstatut entsprechen, keine gerechtfertigte Erwartung bedingt sein konnte, an die das Parlament gebunden sei. Das Parlament bedauerte den Fehler. Die Beschwerdeführerin gab an, in gutem Glauben gewesen zu sein, da ihr die Einstellungsbedingungen nicht ausgehändigt worden seien und sie daher die in dem Schreiben enthaltenen Informationen nicht hätte überprüfen können. Die Beschwerdeführerin forderte die Zahlung der Zulage, die ihr versprochen worden war.

UNTERSUCHUNG UND BEMÜHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UM EINE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG

Nach sorgfältiger Prüfung der Beschwerde und der von der Beschwerdeführerin diesbezüglich vorgelegten Dokumente war der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass hier ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorzuliegen schien. Er kam außerdem zu dem Schluss, dass es noch möglich war, dem Missstand in der Verwaltungstätigkeit abzuweichen, und wandte sich daher in Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 5 des Statuts des Bürger-

beauftragten⁶⁶ schriftlich an das Parlament mit der Absicht, eine einvernehmliche Lösung der Beschwerde herbeizuführen. Da der Bürgerbeauftragte feststellte, dass die Ansicht des Parlaments in dieser Angelegenheit bereits im Schriftverkehr mit der Beschwerdeführerin klar dargelegt worden war, bat der Bürgerbeauftragte das Parlament um ein Treffen, um die Möglichkeiten einer einvernehmlichen Lösung diskutieren zu können. Am 29. Juni 1999 fand ein Treffen zwischen dem Bürgerbeauftragten und den Parlamentsdiensten statt. Bei dem Treffen wurde deutlich, dass die Vertreter des Parlaments sich nicht verpflichten konnten, im Namen des Parlaments nach einer einvernehmlichen Lösung suchen und dass die Vertreter des Bürgerbeauftragten nicht im Namen der Beschwerdeführerin verhandeln konnten. Es wurde beschlossen, dass die Vertreter des Parlaments die Möglichkeiten einer einvernehmlichen Lösung untersuchen und den Bürgerbeauftragten informieren sollten.

Die Stellungnahme des Parlaments

Auf das Treffen im Juni 1999 hin übersandte das Parlament im Dezember 1999 dem Bürgerbeauftragten seine Stellungnahme. In dieser Stellungnahme erklärte das Parlament, es sei sich der Tatsache bewusst, dass die Beschwerdeführerin über den Betrag der täglichen Zulage in dem Stellenangebot falsch informiert worden war. Das Schreiben habe jedoch auch auf die Tatsache verwiesen, dass die tägliche Zulage gemäß den durch Artikel 69 der Bedingungen für die Einstellung sonstiger Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Voraussetzungen und Einschränkungen gezahlt werde. Nach der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte könnten aus Informationen oder Versprechungen, die nicht dem Beamtenstatut entsprachen, keine legitimen Erwartungen abgeleitet werden. Daher könne die Tatsache, dass falsche Informationen gegeben worden seien, kein Anlass für Schadenersatzzahlungen unter Bruch der Vorschriften sein. Daraus resultierend glaube das Parlament nicht, dass die Beschwerdeführerin aus rechtlicher Sicht berechtigt sei, einen höheren Betrag als den ihr bereits gezahlten zu erhalten. Wegen des Fehlens einer Rechtsgrundlage würden gesetzliche Vorschriften verletzt, falls das Parlament der Beschwerdeführerin eine Summe zahle, die nicht auf der Grundlage von Vorschriften gefordert werden könne. Das Parlament sah sich daher nicht in der Lage, einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung des Falles zu unterbreiten. Es versicherte dem Bürgerbeauftragten jedoch, Schritte unternommen zu haben, um ein Auftreten derartiger Situationen in Zukunft zu vermeiden.

Anmerkungen der Beschwerdeführerin

In ihrer Erwiderung hielt die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde aufrecht. Sie unterstrich außerdem, dass sie sich darauf verlassen können sollte, dass die in dem Angebot enthaltenen Informationen richtig waren, und dass sie nicht die Möglichkeit zur Überprüfung der in dem Schreiben gemachten Angaben hatte, da sie keine Kopie der fraglichen Vorschriften erhalten hatte.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Weigerung des Parlaments, der Beschwerdeführerin die im Angebot versprochene tägliche Zulage zu zahlen

1.1 Die Beschwerdeführerin erklärte, dass ihr in dem Schreiben vom 5. Dezember 1997 eine tägliche Zulage in einer bestimmten Höhe versprochen worden sei, wenn sie ihren Dienst beim Übersetzungsdienst des Parlaments aufnehme. Nach ihren Angaben hat sie die in dem Schreiben angegebene Zulage jedoch nie erhalten.

⁶⁶ “Der Bürgerbeauftragte bemüht sich zusammen mit dem betreffenden Organ oder der betreffenden Institution soweit wie möglich um eine Lösung, durch die der Missstand beseitigt und der eingereichten Beschwerde stattgegeben werden kann.”

1.2 Das Parlament gab zu, unzutreffende Informationen bezüglich der täglichen Zulage der Beschwerdeführerin gegeben zu haben. Es erklärte jedoch auch, dass die Beschwerdeführerin darüber informiert worden sei, dass die tägliche Zulage gemäß den durch Artikel 69 der Bedingungen für die Einstellung sonstiger Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Voraussetzungen und Einschränkungen gezahlt werde.

1.3 Es ist ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz, dass man sich bei Vorgängen, die eine offensichtliche Verletzung geltender Vorschriften bedeuten würden, nicht auf das Prinzip der gerechtfertigten Erwartung stützen kann. Konsequenterweise und vom Gerichtshof ebenso deutlich erklärt können Versprechungen, welche die geltenden Vorschriften nicht berücksichtigen, selbst dann kein Anlass für gerechtfertigte Erwartungen seitens der betroffenen Person sein, wenn diese nachgewiesen werden.⁶⁷ Daraus war zu folgern, dass die Beschwerdeführerin nicht das Recht hatte, die Zahlung der ihr vom Parlament versprochenen täglichen Zulage zu verlangen, da der vom Parlament angegebene Betrag nicht mit Artikel 69 der Bedingungen für die Einstellung sonstiger Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften übereinstimmte.

1.4 Unbeschadet der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin nicht das Recht hatte, die Zahlung vom Parlament zu fordern, ist es gute Verwaltungspraxis, klare und verständliche Informationen zu geben. Dies bedeutet natürlich, dass die gegebenen Informationen richtig sein müssen. Im vorliegenden Fall wurde festgestellt, dass das Parlament der Beschwerdeführerin falsche Informationen gegeben hatte. Das Parlament handelte daher nicht entsprechend den Prinzipien guter Verwaltungspraxis. Vor diesem Hintergrund richtete der Bürgerbeauftragte eine kritische Bemerkung an das Parlament.

2 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde war folgende kritische Bemerkung notwendig:

Unbeschadet der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin nicht das Recht hatte, die Zahlung vom Parlament zu fordern, ist es gute Verwaltungspraxis, klare und verständliche Informationen zu geben. Dies bedeutet natürlich, dass die gegebenen Informationen richtig sein müssen. Im vorliegenden Fall wurde festgestellt, dass das Parlament der Beschwerdeführerin falsche Informationen gegeben hatte. Das Parlament handelte daher nicht entsprechend den Prinzipien guter Verwaltungspraxis.

Da dieser Aspekt des Falls jedoch Vorgehensweisen betraf, die sich auf konkrete Ereignisse in der Vergangenheit bezogen, stellte eine gütliche Einigung keine angemessene Lösung dar. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

⁶⁷

Rechtssache 67/84 *Sideradria gegen Kommission* Slg. 1985, 3983, Randnr. 21, Rechtssache 162/84 *Vlachou gegen Rechnungshof* Slg. 1986, 481, Randnr. 6, Rechtssache T-123/89 *Chomel gegen Kommission* Slg. 1990, II-131, Randnr. 28 und verbundene Rechtssachen T-551/93, T-231/94, T-232/94, T-233/94 und T-234/94 *Industrias Pesqueras Campos und andere gegen Kommission* Slg. 1996 ECR II-247, Randnr. 76.

**STANDARDANT-
WORTEN AUF INDI-
VIDUELLE, AN DEN
PRÜFUNGS-AUS-
SCHUSS BEI ALLGE-
MEINEN
AUSWAHLVER-
FAHREN GERICH-
TETE
WIDERSPRUCHS-
SCHREIBEN**

*Entscheidung über die
verbundenen
Beschwerden
1260/98/(OV)BB und
1305/98/(OV)BB gegen
das Europäische
Parlament*

DIE BESCHWERDE

Im November 1998 legte Herr P. beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde bezüglich des allgemeinen Auswahlverfahrens PE/83/A ein. Im Dezember 1998 folgte eine ähnliche Beschwerde des Herrn A. Daher entschied der Bürgerbeauftragte, die beiden Beschwerden zum Zwecke seiner Untersuchung zu verbinden.

Die Beschwerdeführer legten Beschwerde gegen die Entscheidung des Parlaments ein, sie nicht an dem vom Parlament durchgeführten allgemeinen Auswahlverfahren PE/83/A (Griechischsprachiger Verwaltungsangestellter beim Generalsekretariat)⁶⁸ teilnehmen zu lassen, für das sie sich beworben hatten. Am 9. Oktober 1998 teilte das Parlament den Beschwerdeführern mit, dass ihre Bewerbungen nicht berücksichtigt würden, weil ihre Berufserfahrung als nicht angemessen für die Wahrnehmung der in der Ausschreibung des Auswahlverfahrens erwähnten Aufgaben beurteilt wurde. Die Beschwerdeführer wandten sich mit Widerspruchsschreiben an den Prüfungsausschuss und baten um eine Überprüfung seiner Entscheidungen. In seinen Entscheidungsschreiben vom 16. und 17. November 1998 antwortete der Ausschuss aber beiden Beschwerdeführer mit einem Standardbrief, ohne auf die einzelnen in den Schreiben der Beschwerdeführer vorgebrachten Argumente einzugehen.

Die Beschwerdeführer behaupteten Folgendes:

Der Prüfungsausschuss lehnte ihre Bewerbungen willkürlich ab, ohne eine angemessene individuelle Begründung zu geben.

- Im Fall der Beschwerde 1260/98/(OV)BB lehnte der Prüfungsausschuss die Bewerbung des Beschwerdeführers mit der Begründung ab, dass es ihm an der erforderlichen, nach dem Hochschulabschluss erworbenen Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren fehle, deren Art den Aufgaben gemäß Abschnitt II der Ausschreibung des Auswahlverfahrens gleichwertig (Abschnitt III.B.2.b der Ausschreibung) sei. Der Beschwerdeführer behauptet, dass der Ausschuss seine zehnjährige Berufserfahrung als Beamter der Europäischen Kommission und als Übersetzer beim Übersetzungsdienst unterbewertet habe.

- Im Fall der Beschwerde 1305/98/(OV)BB lehnte der Prüfungsausschuss die Bewerbung des Beschwerdeführers mit einer identischen Begründung auf Grundlage des Abschnitts III.B.2.b der Ausschreibung ab. Der Beschwerdeführer behauptete, dass der Ausschuss seine Berufserfahrung als in den Bereichen Technik und Architektur tätiger Beamter nicht berücksichtigt habe. Nach Ansicht des Beschwerdeführers hat der Ausschuss nicht genau angegeben, worin sein Mangel an Berufserfahrung bestehe.

Der Prüfungsausschuss antwortete mit einem Standardbrief auf die unterschiedlichen von den Beschwerdeführern in ihren individuellen Beschwerden vom 14. Oktober 1998 bzw. 2. November 1998 vorgebrachten Argumente.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme des Parlaments

Die Beschwerde wurde an das Europäische Parlament weitergeleitet, das in seiner Stellungnahme zur Beschwerde im Wesentlichen folgende Punkte anführte:

Da das Parlament Vorauswahlprüfungen bei den Auswahlverfahren nicht vorhergesehen hatte, beurteilte vor der Durchführung der schriftlichen Prüfungen und gemäß Artikel 5 des Anhangs III des Beamtenstatuts der Prüfungsausschuss die Bewerbungen im Hinblick auf die in der Ausschreibung des Auswahlverfahrens aufgeführten Anforderungen und

⁶⁸ ABl. Nr. C 77 A vom 12. März 1998.

stellte auf dieser Grundlage die Liste der zum allgemeinen Auswahlverfahren PE/83/A zugelassenen Teilnehmer auf.

Bezüglich der Beschwerde des Herrn P. entschied der Prüfungsausschuss, dass seine Berufserfahrung als Übersetzer in Bezug auf dieses Auswahlverfahren nicht einer Berufserfahrung gleich gesetzt werden konnte, die einer der im Abschnitt II der Ausschreibung des Auswahlverfahrens beschriebenen Stelle entsprach. Diese Entscheidung wurde in gleicher Weise bei allen Teilnehmern getroffen, die dieses Profil aufwiesen. Die Bewerbung wurde daher nicht willkürlich abgelehnt.

Bezüglich der Beschwerde des Herrn A. stellte die ihm nach seinem Widerspruch übersandte Antwort, die sich ausdrücklich auf die Anforderungen der Stellenbeschreibung in Abschnitt II der Ausschreibung des Auswahlverfahrens bezog, den Standpunkt des Prüfungsausschusses im Hinblick auf die vom Beschwerdeführer gemachten Angaben dar.

Das Parlament wies darauf hin, dass es erst kürzlich eine Kopie der Entscheidung des Bürgerbeauftragten im Fall der Beschwerde 850/3.9.96/IJH/FIN/KT/BB erhalten habe, in der festgestellt wurde, dass der Prüfungsausschuss Teilnehmern, die ausdrücklich darum bitten, individuelle Erläuterungen geben muss. Der Bürgerbeauftragte könne sich sicher sein, dass dieser Standpunkt zukünftigen Prüfungsausschüssen des Europäischen Parlaments zur Kenntnis gebracht werde.

Anmerkungen der Beschwerdeführer

Die Beschwerdeführer hielten ihre Beschwerden aufrecht.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Der Prüfungsausschuss lehnte die Bewerbungen der Beschwerdeführer beim allgemeinen Auswahlverfahren PE/83/A willkürlich und ohne angemessene individuelle Begründung ab

1.1 Die Beschwerdeführer behaupteten, dass der Prüfungsausschuss ihre Bewerbungen willkürlich und ohne angemessene individuelle Begründung abgelehnt habe.

1.2 Wie sich aus der ständigen Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte ergibt, verfügt der Prüfungsausschuss in Auswahlverfahren, bei denen Qualifikationen und Prüfungen eine Rolle spielen, zwar über einen Ermessensspielraum bei der Bewertung der Qualifikation und praktischen Erfahrung der Kandidaten, ist aber nichtsdestotrotz an den Wortlaut der Ausschreibung gebunden. Laut Beamtenstatut liegt der Hauptzweck der Ausschreibung darin, den an der Ausschreibung interessierten Personen möglichst genaue Informationen über die an die Stelle geknüpften Voraussetzungen zu geben, damit sie beurteilen können, ob eine Bewerbung für sie sinnvoll ist und welche Beweisunterlagen für den Prüfungsausschuss von Belang und daher der Bewerbung beizufügen sind.⁶⁹

1.3 Zudem ist bei einer Entscheidung des Prüfungsausschusses, einen Bewerber nicht zu den Prüfungen zuzulassen, genau anzugeben, welche Bedingungen der Ausschreibung der Teilnehmer nicht erfüllt hat.⁷⁰

1.4 In der Ausschreibung PE/83/A waren alle von den Bewerbern zu erfüllenden Voraussetzungen aufgeführt. Eine der Voraussetzungen nach Abschnitt III.B.2.b der Ausschreibung bestand in dem Erfordernis einer Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren, die

⁶⁹ Rechtssache T-158/89 *Van Hecken gegen Wirtschafts- und Sozialausschuss*, Slg. 1991, II-1341.

⁷⁰ Verbundene Rechtssachen 4, 19 und 29/78 *Salerno und andere gegen Kommission* Slg. 1978, 2403 und Rechtssache 108/84 *De Santis gegen Rechnungshof*, Slg. 1985, 947.

nach dem Hochschulabschluss erworben worden und deren Art den Aufgaben gemäß Abschnitt II der Ausschreibung des Auswahlverfahrens gleichwertig war.

1.5 Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die von den Beschwerdeführern und vom Parlament vorgelegten Informationen darauf schließen ließen, dass der Prüfungsausschuss bei seinem Entschluss, die Bewerbungen der Beschwerdeführer abzulehnen, weil diese nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllten, im Einklang mit der Ausschreibung gehandelt hatte.

1.6 Im Zusammenhang mit der Pflicht des Prüfungsausschusses genau anzugeben, welche Voraussetzungen der Ausschreibung vom Bewerber nicht erfüllt wurden, konstatierte der Bürgerbeauftragte, dass der Prüfungsausschuss in seinen Schreiben vom 9. Oktober und vom 16. und 17. November 1998 auf die unter Abschnitt II der Ausschreibung beschriebenen Aufgaben verwies und den Beschwerdeführern die Gründe für ihren Ausschluss vom Auswahlverfahren nannte.

2 Der Prüfungsausschuss antwortete mit einem Standardbrief auf die unterschiedlichen, von den Beschwerdeführern in ihren individuellen Widersprüchen beim Prüfungsausschuss des allgemeinen Auswahlverfahrens PE/83/A vorgebrachten Argumente

2.1 Die Beschwerdeführer behaupteten, dass der Prüfungsausschuss nicht auf die unterschiedlichen in ihren individuellen Widersprüchen beim Ausschuss vorgebrachten Argumente geantwortet habe.

2.2 Der Prüfungsausschuss hatte den Beschwerdeführern am 16. bzw. 17. November 1998 mit Standardbriefen geantwortet.

2.3 Im Zusammenhang mit Auswahlverfahren muss die Entscheidung eines Prüfungsausschusses, einen Teilnehmer abzuweisen, die Voraussetzungen der Ausschreibung des Auswahlverfahrens enthalten, die nicht erfüllt wurden⁷¹. Bei einer großen Zahl von Teilnehmern kann sich der Prüfungsausschuss zunächst darauf beschränken, die Gründe für die Zurückweisung in zusammenfassender Form zu erklären und die Teilnehmer lediglich über die Kriterien und das Ergebnis der Auswahl zu informieren⁷². Dessen ungeachtet muss der Prüfungsausschuss später den Teilnehmern eine individuelle Erklärung geben, die ausdrücklich darum bitten⁷³.

2.4 In ihren Schreiben vom 14. Oktober 1998 bzw. 2. November 1998 forderten die Beschwerdeführer ausdrücklich die Neubeurteilung ihrer Berufserfahrung durch den Prüfungsausschuss im allgemeinen Auswahlverfahren PE/83/A. Der Prüfungsausschuss antwortete am 16. bzw. 17. November 1998 mit identischen Standardbriefen, in denen lediglich erklärt wurde, dass er, nachdem er sich in seiner Sitzung vom 12. November 1998 mit der Angelegenheit befasst habe, seine Entscheidung nur bestätigen könne, die Beschwerdeführer zum allgemeinen Auswahlverfahren PE/83/A aus dem Grunde nicht zuzulassen, dass die Berufserfahrung der Beschwerdeführer nicht der Art der unter Abschnitt II der Ausschreibung des Auswahlverfahrens beschriebenen Aufgaben entspreche.

2.5 Die Standardantworten des Prüfungsausschusses an die Beschwerdeführer enthielten keine ausreichenden Angaben, anhand derer die Beschwerdeführer in die Lage versetzt worden wären, die Faktoren zu verstehen, auf welche die Entscheidung des Ausschusses in Bezug auf ihre individuellen Widersprüche gestützt worden war, und eine Überprüfung der Gründe zu ermöglichen, aus denen die Entscheidung getroffen wurde. Die Antwort

⁷¹ Verbundene Rechtssachen 4, 19 und 28/78 *Salerno gegen Kommission*, Slg. 1978, 2403, Rdnrn. 26-29.

⁷² Rechtssache 225/82 *Verzyck gegen Kommission*, Slg. 1983, 1991.

⁷³ Rechtssache T-55/91 *Olivier Fascilla gegen Parlament*, Slg. 1992, II-1757, Randnr. 34-35.

gab daher den Beschwerdeführern keine angemessene individuelle Begründung für die Ablehnung ihrer Bewerbungen.

3 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde war folgende kritische Bemerkung notwendig:

Im Zusammenhang mit Auswahlverfahren muss die Entscheidung eines Prüfungsausschusses, einen Teilnehmer abzuweisen, die Voraussetzungen der Ausschreibung des Auswahlverfahrens enthalten, die nicht erfüllt wurden. Bei einer großen Zahl von Teilnehmern kann sich der Prüfungsausschuss zunächst darauf beschränken, die Gründe für die Zurückweisung in zusammenfassender Form zu erklären und die Teilnehmer lediglich über die Kriterien und das Ergebnis der Auswahl zu informieren. Dessen ungeachtet muss der Prüfungsausschuss später den Teilnehmern eine individuelle Erklärung geben, die ausdrücklich darum bitten.

Die Standardantworten des Prüfungsausschusses an die Beschwerdeführer enthielten keine ausreichenden Angaben, anhand derer die Beschwerdeführer in die Lage versetzt worden wären, die Faktoren zu verstehen, auf welche die Entscheidung des Ausschusses in Bezug auf ihre individuellen Widersprüche gestützt worden war, und eine Überprüfung der Gründe zu ermöglichen, aus denen die Entscheidung getroffen wurde. Die Antwort gab daher den Beschwerdeführern keine angemessene individuelle Begründung für die Ablehnung ihrer Bewerbungen.

Da sich dieser Aspekt des Falls jedoch auf konkrete Ereignisse in der Vergangenheit bezog, ist eine einvernehmliche Einigung keine angemessene Lösung. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

3.4.2 Rat der Europäischen Union

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführer hatte sich für das vom Rat durchgeführte allgemeine Auswahlverfahren Rat/LA/385 (Finnischsprachige Übersetzer)⁷⁴ beworben. Die Bewerbung des Beschwerdeführer wurde vom Auswahlverfahren mit der Begründung ausgeschlossen, dass er die unter Punkt III B, b der Ausschreibung des Auswahlverfahrens aufgeführten Voraussetzungen nicht erfülle, da die Bewerbung weder „umfassende“ Französisch- noch „sehr gute“ Englischkenntnisse erwähne und der Beschwerdeführer auch nicht über ausreichende Berufserfahrung verfüge, bei der die Benutzung der französischen Sprache von zentraler Bedeutung war. Diese Beurteilung basierte auf den Beweisunterlagen, die vom Teilnehmer mit seiner Bewerbung übermittelt wurden.

Er bat um eine Überprüfung der Entscheidung des Prüfungsausschusses wegen angeblicher Fehler bei der Bearbeitung seiner Bewerbung. Der Ausschuss antwortete, dass er nach erneuter Beurteilung über „sehr gute“ Englisch-, aber nicht über „umfassende“ Französischkenntnisse zu verfügen scheine, und erhielt seine vorherige Entscheidung aufrecht.

Der Beschwerdeführer behauptete, es lägen Fehler in der Beurteilung seiner linguistischen Fachkenntnisse sowie seiner Berufserfahrung auf der Grundlage seiner Bewerbung für das allgemeine Auswahlverfahren Rat/LA/385 vor. Er behauptete ferner, dass die Begründung des Prüfungsausschusses in dessen Ablehnungsschreiben mehrdeutig sei und nicht der Ausschreibung des Auswahlverfahrens entspreche.

BEGRÜNDUNG DES PRÜFUNGS-AUSCHUSSES NICHT IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT AUSSCHREIBUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS

Entscheidung über die Beschwerde 1011/99/BB gegen den Rat der Europäischen Union

⁷⁴

ABl. Nr. C 302 A vom 1. Oktober 1998.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme des Rates

Die Beschwerde wurde an den Rat zur Stellungnahme weitergeleitet. In seiner Stellungnahme führte der Rat aus, dass die speziellen Zulassungsvoraussetzungen für das allgemeine Auswahlverfahren Rat/LA/385 « *eine perfekte Beherrschung der finnischen Sprache, umfassende Kenntnisse entweder der französischen oder der englischen Sprache, sehr gute Kenntnisse der jeweils anderen dieser beiden Sprachen und ausreichende Kenntnisse einer oder mehrerer weiterer Amtssprachen der EG, also Deutsch, Dänisch, Spanisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch und Portugiesisch* » verlangten. Darüber hinaus mussten die Teilnehmer geeignete Beweisunterlagen vorlegen, die belegten, dass diese Anforderungen erfüllt wurden.

Aus den vom Beschwerdeführer vorgelegten Belegen ergab sich, dass er die Anforderungen nicht erfüllte. Wie vom Prüfungsausschuss in seinen Schreiben vom 22. April und, in ausführlicherer Form, vom 31. Mai 1999 erläutert, reichten die vom Beschwerdeführer vorgelegten Belege zwar aus, um « *sehr gute* » Englischkenntnisse nachzuweisen, zeigten jedoch nicht in ausreichendem Maße die umfassenden Kenntnisse der französischen Sprache, die er als erste zu prüfende Sprache gewählt hatte.

Um « *umfassende* » Kenntnisse entweder der englischen oder der französischen Sprache nachweisen zu können musste nach Ansicht des Prüfungsausschusses ein Bewerber für eine linguistisch orientierte Stellung im Generalsekretariat des Rates einen Bildungsstand vorweisen, der mindestens eine längere Ausbildung in der relevanten Sprache an einer weiterführenden Schule beinhaltete. Der Beschwerdeführer hatte die französische Sprache weder studiert noch war er auf einer weiterführenden Schule darin unterrichtet worden. Der einzige Bezug des Beschwerdeführers zur französischen Sprache bestand in seiner Tätigkeit in einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung in Frankreich zwischen April 1993 und Juli 1994. Allem Anschein nach spielte die französische Sprache jedoch bei der Ausübung dieser Tätigkeit keine zentrale Rolle, wie zum Beispiel die Tatsache zeigte, dass die Veröffentlichungen des Beschwerdeführers in Englisch erstellt wurden. Das Gleiche traf auf die Berufserfahrung des Teilnehmers beim Übersetzungszentrum in Luxemburg zu. Daher hielt der Prüfungsausschuss die Berufserfahrung des Teilnehmers für nicht ausreichend, um dadurch den für die Übersetzung schwieriger Texte aus dem Französischen ins Finnische erforderlichen Kenntnisstand der französischen Sprache nachzuweisen.

Nach Meinung des Rates war die Beurteilung der Bewerbung des Beschwerdeführers weder willkürlich noch erfolgte sie im Widerspruch zur im Amtsblatt veröffentlichten Ausschreibung.

In einer generellen Anmerkung wurde betont, dass der Prüfungsausschuss vollkommen unabhängig handle. Demgemäss sei der Generalsekretär in seiner Funktion als Anstellungsbehörde nicht in der Lage, die Entscheidungen des Prüfungsausschusses zu umzuwerfen, es sei denn, es lägen stichhaltige Beweise für eine illegale Entscheidung vor, welche Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des Auswahlverfahrens als ganzes hätte. Nach Aussage des Rates lagen im vorliegenden Fall bezüglich der angewandten Kriterien und Verfahrensweisen keine derartigen Beweise vor.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer hielt seine Beschwerde aufrecht. Er hob hervor, dass der Rat in seiner Stellungnahme angeführt hatte, dass die Bewerbungen einen Bildungsstand nachweisen mussten, der mindestens eine längere Ausbildung in Englisch oder Französisch an einer weiterführenden Schule beinhaltete. Dies war in der Ausschreibung des Auswahlverfahrens nicht angegeben worden. Der Prüfungsausschuss wäre zur Beurteilung der

linguistischen Fachkenntnisse des Teilnehmers in der Lage gewesen, indem er eine Sprachprüfung durchführte.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Angebliche Fehler bei der Beurteilung der Bewerbung des Beschwerdeführers für das allgemeine Auswahlverfahren Rat/LA/385 und willkürliche, nicht der Ausschreibung des Auswahlverfahrens entsprechende Begründung

1.1 Der Beschwerdeführer behauptete, es lägen Fehler in der Beurteilung seiner linguistischen Fachkenntnisse sowie seiner Berufserfahrung auf der Grundlage seiner Bewerbung für das allgemeine Auswahlverfahren Rat/LA/385 vor. Ferner behauptete er, dass die Begründung des Prüfungsausschusses mehrdeutig sei und nicht der Ausschreibung des Auswahlverfahrens entspreche.

1.2 Die speziellen Zulassungsvoraussetzungen für das allgemeine Auswahlverfahren Rat/LA/385 verlangten « eine perfekte Beherrschung der finnischen Sprache, umfassende Kenntnisse entweder der französischen oder der englischen Sprache, sehr gute Kenntnisse der jeweils anderen dieser beiden Sprachen und ausreichende Kenntnisse einer oder mehrerer weiterer Amtssprachen der EG, also Deutsch, Dänisch, Spanisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch und Portugiesisch ». Darüber hinaus mussten die Teilnehmer geeignete Beweisunterlagen vorlegen, die belegten, dass diese Anforderungen erfüllt wurden.

1.3 Um «umfassende» Kenntnisse entweder der englischen oder der französischen Sprache nachweisen zu können, musste nach Ansicht des Prüfungsausschusses ein Bewerber für eine linguistisch orientierte Stellung im Generalsekretariat des Rates einen Bildungsstand vorweisen, der mindestens eine längere Ausbildung in der relevanten Sprache an einer weiterführenden Schule beinhaltete. Der Beschwerdeführer hatte die französische Sprache weder studiert noch war er auf einer weiterführenden Schule darin unterrichtet worden. Ferner hielt der Prüfungsausschuss die Berufserfahrung des Teilnehmers für nicht ausreichend, um den erforderlichen Kenntnisstand der französischen Sprache nachzuweisen.

1.4 Nach der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte haben Prüfungsausschüsse eine weitreichende Ermessensbefugnis. Bei der Wahrnehmung dieser Befugnisse müssen Prüfungsausschüsse den in der Ausschreibung des Auswahlverfahrens niedergelegten gesetzlichen Rahmen für ihre Tätigkeit beachten.

1.5 Gute Verwaltungspraxis ist es, so genau wie möglich über die Zulassungsvoraussetzungen für eine Stelle zu informieren. Anhand dieser Informationen sollte der Teilnehmer beurteilen können, ob er sich bewerben sollte und welche Belege für das Verfahren von Bedeutung und daher dem Bewerbungsformular beizufügen sind.⁷⁵ Die Ausschreibung des Auswahlverfahrens dient dazu, den Bewerber eines Auswahlverfahrens in sachgerechter Weise über die zu erfüllenden Anforderungen und Voraussetzungen zu informieren. Im vorliegenden Fall war in der Ausschreibung des Auswahlverfahrens die Forderung zur Vorlage von Dokumenten, welche “ *einen Bildungsstand, der mindestens eine längere Ausbildung an einer weiterführenden Schule beinhaltete,*” bescheinigten, nicht explizit angegeben. Unter diesen Umständen versäumte es der Prüfungsausschuss, dem Beschwerdeführer klare und genaue Informationen darüber zu geben, dass die Französisch- oder Englischkenntnisse durch mindestens eine längere Ausbildung an einer weiterführenden Schule belegt werden mussten. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ließ den Bewerber somit im Zweifel darüber, ob seine linguistischen Fachkenntnisse und seine Berufserfahrung sachgerecht und in Übereinstimmung mit den in der Ausschreibung des

⁷⁵

Rechtssache T-158/89, Van Hecken gegen Wirtschafts- und Sozialausschuss, Slg. 1991, II-1341.

Auswahlverfahrens niedergelegten Kriterien beurteilt worden waren. Dies stellt einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

2 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde war folgende kritische Anmerkung notwendig:

Gute Verwaltungspraxis ist es, so genau wie möglich über die Zulassungsvoraussetzungen für eine Stelle zu informieren. Anhand dieser Informationen sollten Teilnehmer beurteilen können, ob sie sich bewerben sollten und welche Belege für das Verfahren von Bedeutung und daher dem Bewerbungsformular beizufügen sind. Die Ausschreibung des Auswahlverfahrens dient dazu, den Bewerber eines Auswahlverfahrenes in sachgerechter Weise über die zu erfüllenden Anforderungen und Voraussetzungen zu informieren. Im vorliegenden Fall war in der Ausschreibung des Auswahlverfahrens die Forderung zur Vorlage von Dokumenten, welche "einen Bildungsstand, der mindestens eine längere Ausbildung an einer weiterführenden Schule beinhaltet," bescheinigten, nicht explizit angegeben. Unter diesen Umständen versäumte es der Prüfungsausschuss, dem Beschwerdeführer klare und genaue Informationen darüber zu geben, dass die Französisch- oder Englischkenntnisse durch mindestens eine längere Ausbildung an einer weiterführenden Schule belegt werden mussten. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ließ den Bewerber somit im Zweifel darüber, ob seine linguistischen Fachkenntnisse und seine Berufserfahrung sachgerecht und in Übereinstimmung mit den in der Ausschreibung des Auswahlverfahrens niedergelegten Kriterien beurteilt worden waren. Dies stellte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Da sich dieser Aspekt des Falls jedoch auf konkrete Ereignisse in der Vergangenheit bezog, ist eine gütliche Einigung keine angemessene Lösung. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

3.4.3 Die Europäische Kommission

BEZAHLUNG IM RAHMEN EINES TACIS-VERTRAGS

Entscheidung über die Beschwerde 161/98/ME gegen die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Im Februar 1998 wandte sich ein Beratungsunternehmen mit einer Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten. Der Beschwerdeführer hatte mit der Europäischen Kommission einen Tacis-Vertrag zur Errichtung einer Beratungsstelle für Nahrungs- und Landwirtschaftspolitik in Usbekistan abgeschlossen. Der Abschluss des Projekts war für Ende August 1997 vorgesehen. Es wurde vereinbart, den Vertrag per Addendum um drei Monate zu verlängern. Im Juli 1997 wurde das Addendum von der Kommission erarbeitet. Nach Unterzeichnung durch die Kommission wurde es dem Beschwerdeführer zur Unterschrift übersandt. Da es aber nicht den vom Beschwerdeführer geforderten Hinweis auf eine zusätzliche Zahlung enthielt, sprach der Beschwerdeführer diese Frage in mehreren der Kommission per Fax übermittelten Schreiben an. Im Ergebnis seiner Anfragen erhielt er von der Kommission einen Telefonanruf, in dem der zuständige Kommissionsbedienstete dem Beschwerdeführer nach dessen Aussage erklärte, dass eine zusätzliche Zahlung möglich sei und ihn aufforderte, angesichts der knappen verbleibenden Zeit bis zum Ablauf des ursprünglichen Vertrags die entsprechende Änderung handschriftlich auf dem Addendum vorzunehmen und dieses dann unterschrieben an die Kommission zurückzusenden. Auf der Grundlage dieses Addendums stellte der Beschwerdeführer im September 1997 seine Rechnungen. Da nach Ablauf der vertraglichen Zahlungsfrist von 60 Tagen noch keine Zahlung erfolgt war, wandte sich der Beschwerdeführer mehrmals an die Kommission und ersuchte sie um Bezahlung der Rechnungen sowie um Angaben darüber, ob die Rechnungen anerkannt worden seien. Erst im Januar 1998 (d.h. etwa 130 Tage später) und nach mehreren Ersuchen um Bezahlung der Rechnungen und/oder Informationen über den Fortgang der Angelegenheit benachrichtigte die Kommission den Beschwerdeführer, dass die im September 1997 eingereichten Rechnungen nicht anerkannt worden seien. Grund der Ablehnung war, dass dem Beschwerdeführer nur noch eine

Rechnungslegung, und zwar am Ende des Projekts, zustand, so dass die September-Rechnungen nach Abschluss des Projekts erneut eingereicht werden müssten.

Vor diesem Hintergrund legte der Beschwerdeführer beim Bürgerbeauftragten Beschwerde ein. Darin behauptete er, dass keine der vertragsgemäß gestellten Rechnungen innerhalb der vertraglich festgelegten Frist von 60 Tagen bezahlt wurde und fügte eine Aufstellung des eingetretenen Zahlungsverzugs bei. Aus dieser Aufstellung waren Zahlungsverzüge von bis zu 223 Tagen ersichtlich. Ferner führte der Beschwerdeführer ins Feld, dass die ihm erteilten Auskünfte über die Geltendmachung von Zinsforderungen inkohärent, unzureichend und verwirrend gewesen seien. In diesem Zusammenhang legte er Schreiben bei, aus denen hervorging, dass er sich nach den nichterfolgten Zinszahlungen an die Kommission mit Bitte um Klärung gewandt hatte. Dabei hat er nach eigenen Aussagen widersprüchliche Hinweise von der Kommission bekommen. Infolge dessen war er es ihm nach eigener Darstellung nicht möglich, während der Vertragslaufzeit Verzugszinsen geltend zu machen.

Der Beschwerdeführer forderte die Zahlung aller ausstehenden Honorare und Zinsen sowie eine Entschädigung.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde an die Europäische Kommission weitergeleitet, die in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen folgende Punkte geltend machte:

Im Rahmen der Tacis-Programme erfolgt der Vertragsabschluss auf der Grundlage eines Modellvertrages, der neben dem eigentlichen Vertrag auch die Allgemeinen Bedingungen umfasst. Zudem gehören zu jedem Vertrag konkrete Richtlinien für die Gestaltung und Einreichung von Rechnungen.

Laut Artikel 13 des Vertrags bedürfen Änderungen des Vertrages, einschließlich des festgelegten Zahlungsplans, einer ordnungsgemäßen schriftlichen Vereinbarung. In Artikel 46 der Allgemeinen Bedingungen heißt es, dass derartige Änderungen in einer von allen Vertragsparteien zu unterzeichnenden Zusatzvereinbarung zu regeln sind.

Artikel 6 des Vertrages legt einen konkreten Zahlungsplan fest, nach dem die Abschlusszahlung erst nach Bestätigung des Abschlussberichts des Auftragnehmers fällig wird. Darüber hinaus sind die Dienststellen der GD 1A gehalten, Änderungen der ursprünglich vereinbarten Zahlungsbedingungen nur in Ausnahmefällen zu akzeptieren. Hinzu kommt, dass nach den "Addenda aux Contrats" (Regelungen für Addenda zu Verträgen) der GD 1A Änderungen im Zahlungsplan nicht zu einer Erhöhung der Anzahl der vorgesehenen Zahlungen führen dürfen. Folglich habe sich die Finanzdirektion F geweigert, nicht im ursprünglichen Zahlungsplan vorgesehene Zahlungen vorzunehmen.

Bezüglich der vom Beschwerdeführer im September 1997 vorgelegten Rechnungen erläuterte die Kommission, dass der ursprünglich am 18. Juli 1997 auslaufende Vertrag zwei Mal (durch Addendum Nr. 4 und 5) insgesamt bis zum 18. Dezember 1997 verlängert wurde, um einen sachgerechten Abschluss des Projekts zu gewährleisten. Dem Ersuchen um eine zusätzliche separate Zahlung wurde jedoch in Übereinstimmung mit den Regelungen für Addenda zu Verträgen nicht stattgegeben. Die Kommission bestritt, den Beschwerdeführer telefonisch angewiesen zu haben, den Text des Addendums Nr. 4 einseitig zu verändern, wobei sie insbesondere darauf hinwies, dass sich der vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang genannte Bedienstete zu dieser Zeit im Urlaub befand.

Mit Blick auf die Zinszahlung verwies die Kommission auf die in Artikel 31 der Allgemeinen Bedingungen verankerte Zahlungsfrist von 60 Tagen beginnend mit dem Eingang der Zahlungsaufforderung. Bei Überschreiten dieser Frist hat der Auftragnehmer Anspruch auf Verzugszinsen. Dabei sind Verzugszinsen eine vertragliche Forderung, die dem vertraglich vereinbarten Zahlungsplan unterliegen. Wenn für Rechnungen, die außerhalb des vereinbarten Zahlungsplans vorgelegt werden, keine Fälligkeit besteht, können auch keine Verzugszinsen anfallen. Zudem ist in Artikel 31 der Allgemeinen Bedingungen festgelegt, dass die Kommission nicht für Verzögerungen haftet, die auf Unterlassungen oder Fehler des Auftragnehmers bei der Rechnungslegung zurückgehen. Zudem verwies die Kommission darauf, dass alle Forderungen im Zusammenhang mit Honoraren und Einzelkosten für dieses Projekt vollständig beglichen worden seien, wobei sich eine im April 1998 nach erforderlichen Korrekturen erneut eingereichte Rechnung noch in der Bearbeitung befinde.

Was die Schadenersatzforderung des Beschwerdeführers betrifft, so hielt die Kommission diese Frage im vorliegenden Fall für nicht relevant. Auch hätte der Beschwerdeführer ohnehin keinerlei Belege für irgendwelche Schäden beigebracht.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen gab der Beschwerdeführer zu bedenken, dass die handschriftliche Änderung des Addendums Nr. 4 erst auf direkte mündliche Anweisung der Kommission vorgenommen wurde. Ohne entsprechende Anweisung durch einen Vertreter der Kommission wäre der Beschwerdeführer gar nicht auf diesen Gedanken gekommen.

Bezüglich des Zahlungsverzugs bemerkte der Beschwerdeführer, dass die Kommission auf diese Frage gar nicht eingegangen sei, sondern lediglich auf Unterlassungen und Fehler des Auftragnehmers verwiesen habe. Die Tatsache, dass im Nachhinein Verzugszinsen bezahlt wurden, bedeute, dass die Kommission einen Verstoß gegen die Vertragsbedingungen einräumt. Auch hätte die Kommission keinerlei Erklärungen für die ständigen Verzögerungen bei der Bearbeitung der Zinszahlungen gegeben.

Im Hinblick auf den Vorwurf der inkohärenten, unzureichenden und verwirrenden Auskünfte zur Geltendmachung von Verzugszinsen betonte der Beschwerdeführer, dass die Kommission auf diesen Beschwerdepunkt überhaupt nicht eingegangen sei.

Zudem sei die Erklärung der Kommission, nach der alle Honorarforderungen und Einzelkosten beglichen sind, falsch, da die letzte Rechnung des Beschwerdeführers noch immer ausstehe. Sie hätte erneut eingereicht werden müssen, weil sich die Kommission nicht an vereinbarte Änderungen zu einem Addendum des Vertrags gehalten habe.

Zu den Schadenersatzforderungen vertrat der Beschwerdeführer die Meinung, dass ihm relevante Schäden entstanden seien, und zwar sowohl im Hinblick auf die Verzugszinsen für die im September 1997 eingereichten und abgewiesenen Zahlungsforderungen als auch durch die Tatsache, dass es ihm aufgrund widersprüchlicher Auskünfte während der ersten 18 Monate der Vertragslaufzeit nicht möglich gewesen sei, Zinsen geltend zu machen, sowie durch den erheblichen Zeitaufwand, der seinen Mitarbeitern durch die Verfolgung der Verzögerungen sowie durch die widersprüchlichen Auskünfte der Kommission entstanden sei.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme der Kommission und der Anmerkungen des Beschwerdeführers entschloss sich der Bürgerbeauftragte, die Kommission um folgende weitere Informationen zu ersuchen: 1. Gibt es in der Kommission schriftliche Anweisungen für Mitarbeiter, die telefonisch mit Auftragnehmern verhandeln? 2. Verfügt die Kommission über ein standardisiertes Informationsblatt oder etwas Ähnliches, das

Auftragnehmer über die Voraussetzungen informiert, die für die Zahlung von Zinsen erfüllt sein müssen? Gleichzeitig forderte der Bürgerbeauftragte die Kommission auf, zu den Anmerkungen des Beschwerdeführers Stellung zu nehmen.

In ihrer Antwort erklärte die Kommission, dass sich die Anmerkungen des Beschwerdeführers auf die zusätzliche Zahlungsforderung konzentrierten. Sie wiederholte nochmals, sie habe keinerlei Belege dafür gefunden, dass dem Beschwerdeführer am Telefon gesagt wurde, das Addendum Nr. 4 handschriftlich zu ändern. Gleichzeitig legte die Kommission ein Schreiben des Bediensteten bei, der mit dem Beschwerdeführer gesprochen hatte, in dem dieser erklärte, keine diesbezüglichen Ratschläge erteilt zu haben. Die Kommission gab an, über keine schriftlichen Anweisungen für Mitarbeiter, die mit Auftragnehmern per Telefon verhandelten, wohl aber über konkrete Anweisungen für den Umgang mit zusätzlichen Zahlungsforderungen zu verfügen. Im Hinblick auf die Informationen für Auftragnehmer zu Zinszahlungen verwies die Kommission auf Artikel 31 der Allgemeinen Bedingungen (die Teil des Vertrags sind) und Artikel 30 der überarbeiteten Fassung der Allgemeinen Bedingungen, die ihrer Ansicht nach nichts an Klarheit zu wünschen übrigließen. Des Weiteren bezog sich die Kommission auf ein Hinweisblatt, das Auftragnehmern die Rechnungslegung erläutert.

Die zweite Stellungnahme der Kommission wurde an den Beschwerdeführer weitergeleitet. In seinen Anmerkungen darauf wiederholte der Beschwerdeführer, dass die handschriftliche Änderung als direkte Folge des Hinweises eines Kommissionsbediensteten vorgenommen wurde, wenngleich er dafür keine Beweisdokumente erbringen könne. Gleichzeitig betonte er, dass er die Erklärung des Kommissionsbediensteten zurückweise und dass eine interne Mitteilung der Kommission über den Umgang mit zusätzlichen Zahlungsforderungen noch kein Beweis dafür sei, dass das empfohlene Verfahren auch wirklich angewandt werde. Ferner unterstrich der Beschwerdeführer, dass die Artikel über die Verfahren zur Geltendmachung von Zinsforderung keineswegs klar, sondern verwirrend seien. Die Kommission sei auf diesen gerügten Missetand nicht eingegangen. So sei die letzte Rechnung des Beschwerdeführers noch immer nicht beglichen. Auch zu den geltend gemachten Schadenersatzforderungen hätte sich die Kommission in keiner Weise geäußert.

Im Oktober 1999 bestätigte der Beschwerdeführer in einem Telefongespräch mit den Dienststellen des Bürgerbeauftragten, dass die letzte ausstehende Rechnung mittlerweile beglichen worden sei. Allerdings hätte die Kommission nicht die von ihr im März 1998 schriftlich bestätigte Summe überwiesen, sondern nur einen aufgrund von späteren Berechnungen gekürzten Betrag. Der Beschwerdeführer nahm an, dass diese Kürzung im Einklang mit den Regeln der Kommission erfolgt sei, hielt es aber für inakzeptabel, dass die Kommission ihm offiziell einen bestimmten Betrag ankündigt, wenn sie diesen dann später reduziert.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Ersuchen um zusätzliche Zahlung

1.1 Nach Aussage des Beschwerdeführers war das Addendum Nr. 4 zum Vertrag von der Kommission erarbeitet, unterschrieben und ihm dann zur Unterzeichnung zugeschickt worden. Da in dem Addendum jedoch ein vom Beschwerdeführer geforderter Hinweis auf eine zusätzliche Zahlung fehlte, setzte er sich mit der Kommission in Verbindung. Der Beschwerdeführer behauptete, dass er telefonisch angewiesen worden sei, die entsprechende Änderung des Addendums handschriftlich vorzunehmen und dieses dann unterzeichnet an die Kommission zurückzusenden. Entsprechend der handschriftlichen Änderung des Addendums Nr. 4 reichte der Beschwerdeführer im September 1997 Rechnungen ein.

1.2 Die Kommission weigerte sich, die Rechnungen zu bezahlen, da handschriftliche Änderungen von ihr nicht anerkannt würden. Zudem wies sie die Behauptung zurück, sie habe den Beschwerdeführer am Telefon angewiesen, die Änderung einseitig vorzunehmen. Sie brachte eine Erklärung des betreffenden Bediensteten sowie eine Mitteilung der GD 1A über die Regelung von Vertragsänderungen bei.

1.3 Im Vertrag zwischen der Kommission und dem Beschwerdeführer waren u.a. der Zahlungsplan und die Anzahl der Zahlungen geregelt. Gemäß Artikel 13 des Vertrages bedurften Änderungen des Vertrages einer schriftlichen Vereinbarung. Nach Artikel 46 Anhang E (der Allgemeinen Bestimmungen für aus TACIS-Mitteln finanzierte Dienstleistungsaufträge) des Vertrags, konnten Änderungen an den Bestimmungen und Anhängen des Vertrages nur durch eine von beiden Vertragspartnern unterschriebene Vereinbarung vorgenommen werden.

1.4 Zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Projektabschlusses wurde durch Addendum Nr. 4 der Vertrag verlängert und die Aufschlüsselung der Preise modifiziert. Von der Kommission unterzeichnet wurde das Addendum dem Beschwerdeführer zur Unterschrift zugesandt. Bevor der Beschwerdeführer unterschrieb, nahm er eine handschriftliche Änderung vor, derzufolge im August 1997 eine Zwischenrechnung gestellt werden konnte.

1.5 Im Zusammenhang mit der handschriftlichen Änderung legte die Kommission eine Erklärung des Bediensteten bei, der mit dem Beschwerdeführer gesprochen hatte, in der dieser erklärte, den Beschwerdeführer nicht zur Vornahme einer einseitigen Änderung des Addendums aufgefordert zu haben. Der Beschwerdeführer wies diese Erklärung zurück. Von der Kommission wurde zudem eine Mitteilung bezüglich der Addenda zu von der GD 1A abgeschlossenen Verträgen vorgelegt. Darin hieß es, dass Änderungen des Zahlungsplans nicht zu einer Erhöhung der Anzahl der vorgesehenen Zahlungen führen dürften. Der Beschwerdeführer wandte ein, dass eine interne Mitteilung kein Beweis dafür sei, dass das empfohlene Verfahren auch wirklich eingehalten werde. Im Hinblick auf diesen Beschwerdepunkt bestand eine widersprüchliche Beweislage. Vor dem Hintergrund der vorstehenden und nachfolgenden Überlegungen und angesichts der Tatsache, dass nach den Regelungen des Vertrages keine formelle Änderung im Hinblick auf eine zusätzliche Zahlung zustande gekommen war, konnte der Beschwerdeführer nicht nachweisen, dass ihm die Kommission geraten hatte, das Addendum Nr. 4 einseitig zu ändern.

1.6 Somit erkannte der Bürgerbeauftragte keine Anhaltspunkte für einen Missstand im Zusammenhang mit diesem Punkt der Beschwerde.

2 Zahlungsverzug

2.1 Der Beschwerdeführer führte an, dass alle laut Vertrag zu leistenden Zahlungen verspätet und erst nach Ablauf der vertraglichen Zahlungsfrist von 60 Tagen eingegangen waren. Er legte eine Aufstellung des Zahlungseingangs vor, aus der Zahlungsverzüge von bis zu 223 Tagen ersichtlich waren. Später verwies der Beschwerdeführer noch darauf, dass von der Kommission keinerlei Erklärungen für den Verzug gegeben worden seien.

2.2 Auf diese Behauptung des Beschwerdeführers ging die Kommission weder in ihrer ersten noch in ihrer zweiten Stellungnahme ein. Sie erklärte lediglich, dass mittlerweile alle Zahlungen erfolgt seien.

2.3 Eine gute Verwaltungspraxis gebietet, in Übereinstimmung mit einem Vertrag zu handeln und Zahlungen innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen. Im vorliegenden Fall nahm die Kommission nicht zu dem ihr vom Beschwerdeführer vorgeworfenen Zahlungsverzug Stellung. Der Bürgerbeauftragte befand, dass - selbst wenn die Zahlungen mittlerweile erfolgt waren - aus den vom Beschwerdeführer vorgelegten Informationen eindeutig hervorging, dass Zahlungsverzüge aufgetreten waren, ohne dass es dafür hinreichende Gründe gab. Dies stellte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit

dar. Vor diesem Hintergrund richtete der Bürgerbeauftragte eine kritische Anmerkung an die Kommission.

3 Informationen zur Geltendmachung von Zinsen

3.1 Der Beschwerdeführer behauptete, die von der Kommission gegebenen Informationen zur Geltendmachung von Zinsen seien inkohärent, unzureichend und verwirrend gewesen, so dass es für ihn schwierig gewesen sei, Verzugszinsen geltend zu machen. Zu dieser Angelegenheit legte der Beschwerdeführer seinen Schriftwechsel mit der Kommission bei.

3.2 Die Kommission ist auf die Behauptungen des Beschwerdeführers im Hinblick auf inkohärente und verwirrende Informationen nicht im Einzelnen eingegangen, sondern hat auf Artikel 31 der Allgemeinen Bedingungen (die Bestandteil des Vertrags sind) und Artikel 30 der geänderten Fassung der Allgemeinen Bedingungen verwiesen, die ihrer Ansicht nichts an Klarheit zu wünschen übriglassen. Des Weiteren erwähnte sie ein Hinweisblatt, in dem die Rechnungslegung erläutert wird.

3.3 Artikel 31 der Allgemeinen Bedingungen regelt den Zahlungsplan und legt fest, dass die Zahlung innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung erfolgt. Absatz 5 dieses Artikels behandelt die Zinsregelung. Darin heißt es:

„Wird die Zahlungsfrist überschritten und ist im Vertrag kein anderer Anspruch vorgesehen, so kann der Auftragnehmer automatisch und ohne vorherige Ankündigung Zinsen beanspruchen, die anhand der Zahl der Kalendertage, um die die Zahlungsfrist überschritten ist, und aufgrund des Diskontsatzes der Zentralbank des Staates, in dem die betreffende Zahlung nach Anweisung des Auftragnehmers zu leisten ist, berechnet werden.“

Artikel 31 der Allgemeinen Bedingungen informiert somit darüber, dass der Auftragnehmer, d.h. im vorliegenden Fall der Beschwerdeführer, bei Überschreiten der Zahlungsfristen Anspruch auf Verzugszinsen hat.

3.4 Eine gute Verwaltungspraxis gebietet, auf ein entsprechendes Ersuchen hin die geforderten Informationen zu unterbreiten. Der Beschwerdeführer hat die Kommission um Klarstellung zum Verfahren der Geltendmachung von Zinsen gebeten und dabei zumindest zwei Mal abweichende Auskünfte von der Kommission erhalten. In ihren Stellungnahmen an den Bürgerbeauftragten ging die Kommission auf diesen Beschwerdepunkt in keiner Weise ein. Nach Meinung des Bürgerbeauftragten konnte der Beschwerdeführer nachweisen, dass die Kommission auf sein angemessenes Ersuchen hin keine klaren Informationen innerhalb eines annehmbaren Zeitraums erteilt hat. Dies stellte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar. Der Bürgerbeauftragte richtete daher eine kritische Anmerkung an die Kommission.

4 Schlussfolgerung

Vor dem Hintergrund der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde waren sich folgende kritische Anmerkungen erforderlich:

Eine gute Verwaltungspraxis gebietet, in Übereinstimmung mit einem Vertrag zu handeln und Zahlungen innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen. Im vorliegenden Fall hat die Kommission nicht zu dem ihr vom Beschwerdeführer vorgeworfenen Zahlungsverzug Stellung genommen. Der Bürgerbeauftragte befand, dass - selbst wenn die Zahlungen mittlerweile erfolgt waren - aus den vom Beschwerdeführer vorgelegten Informationen eindeutig hervorging, dass Zahlungsverzüge aufgetreten waren, ohne dass es dafür hinreichende Gründe gab. Dies stellte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Eine gute Verwaltungspraxis gebietet, auf ein entsprechende Ersuchen hin die geforderten Informationen zu unterbreiten. Der Beschwerdeführer hat die Kommission um Klarstellung zum Verfahren der Geltendmachung von Zinsen gebeten und dabei zumindest zwei Mal abweichende Auskünfte von der Kommission erhalten. In ihren Stellungnahmen an den Bürgerbeauftragten ging die Kommission auf diesen Beschwerdepunkt in keiner Weise ein. Nach Meinung des Bürgerbeauftragten konnte der Beschwerdeführer nachweisen, dass die Kommission auf sein angemessenes Ersuchen hin keine klaren Informationen innerhalb eines annehmbaren Zeitraums erteilt hat. Dies stellt einen Misstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Da sich diese Aspekte des Falls jedoch auf konkrete Ereignisse in der Vergangenheit bezogen, war es nicht angebracht, eine einvernehmliche Einigung herbeizuführen zu suchen. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

BILLIGUNG EINES VERTRAGES UND SPÄTERE WEIGE- RUNG, DIESEN ZU FINANZIEREN

*Entscheidung über die
Beschwerde
540/98/(XD)ADB
gegen die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Mit dem Beschwerdeführer, der SYSTEMS EUROPE S.A. (nachstehend SE genannt), wurde der Liefervertrag SEM/03/608/010 geschlossen und im Rahmen eines von der Europäischen Kommission (Angebotsnummer IB/0028) unterstützten Stromversorgungs-Hilfsprogramms für Syrien unterzeichnet. Dieser Vertrag wurde von SE und der syrischen Regierung am 11. September 1997 unterzeichnet und von der Kommissionsdelegation in Syrien (nachstehend Delegation genannt) am 18. September 1997 gebilligt.

Am 20. Oktober 1997 teilte die Delegation SE mit, dass die Generaldirektion 1B (nachstehend GD 1B genannt) der Kommission den Vertrag in diesem Stadium nicht genehmigen konnte. SE sollte bis zum Erhalt einer derartigen Genehmigung nicht mit den Arbeiten fortfahren. Aus folgenden Gründen entschied sich das Unternehmen, die Arbeiten nicht einzustellen:

- SE hatte bereits mit den Arbeiten begonnen und wichtige Mitarbeiter mobilisiert.
- Die Zeitplanung war besonders knapp (die verschiedenen Projektphasen mussten vier bzw. fünf oder sechs Monate nach Unterzeichnung des Vertrages abgeschlossen werden).
- Eine Einstellung der Arbeiten hätte beträchtliche Nachteile gebracht.
- Eventuelle Mängel im Angebotsverfahren hätten der Kommission vor der Billigung des Vertrages bekannt sein sollen.

Am 12. Januar 1998 teilte die Delegation SE schriftlich mit, dass die Kommission die Finanzierung des Vertrages nicht genehmigen könne und die syrischen Behörden um dessen Aufhebung bitten werde. Dies erfolgte am 19. Januar 1998. Laut Vertrag war jedoch ein erheblicher Teil der Arbeiten bis zu diesem Datum abzuschließen. SE brachte vor, dass die Kommission keine Gründe für die Forderung nach Aufhebung angegeben habe.

Ferner erklärte ein Kommissionsbeamter auf die Forderung einer Erklärung seitens SE hin, dass SE keinerlei Verantwortung für die Umstände trage, die zur Aufhebung führten. Offensichtlich sei diese Situation durch interne Fehler innerhalb des Organs entstanden. Die Kommission versicherte, dass die Qualität der SE-Arbeiten nicht infrage gestellt werde und dass das Unternehmen auf der Liste möglicher Lieferanten verbleiben werde.

Wegen der beträchtlichen erlittenen finanziellen Verluste und angesichts der drastischen Folgen für das fachliche Ansehen suchte SE erfolglos um eine Entschädigung nach und reichte daher Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein.

Der Beschwerdeführer behauptete Folgendes:

- 1 SE behauptete, dass die Europäische Kommission die Finanzierung eines Vertrages verweigere, obwohl dieser von der Kommissionsdelegation in Syrien ohne Bedingungen gebilligt worden sei.
- 2 SE behauptete, dass das Unternehmen weder über die Gründe für die Forderung der Kommission, den Vertrag aufzuheben, informiert worden sei noch die Gelegenheit erhalten habe, sich zu verteidigen.
- 3 SE behauptete, dass sich die Kommission weigere, irgendeine Verantwortung für die Aufhebung des Vertrages zu übernehmen oder Entschädigungen an SE zu zahlen.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde an die Kommission weitergeleitet. Die Stellungnahme der Kommission dazu lautete im Wesentlichen wie folgt:

Die Ausschreibung erfolgte durch die syrischen Behörden im Rahmen eines von Syrien und der EWG unterzeichneten Finanzierungsprotokolls. Vor der Finanzierung eines Vertrages führt die Kommission Kontrollen in Bezug auf das Ausschreibungsverfahren durch.

Die Kommission stellte fest, dass das vorliegende Ausschreibungsverfahren unter erheblichen Unregelmäßigkeiten litt. Die zwei einzigen Bewerber (ÉLECTRICITÉ DE FRANCE und SE) waren an dem syrischen Projekt als Berater beteiligt. Ausgehend davon, dass diese wahrscheinlich an der Formulierung der Ausschreibung beteiligt waren, vermutete die Kommission einen Interessenkonflikt.

Ferner erwähnte der von den syrischen Behörden angefertigte Bericht keinen Preisvergleich. Schließlich wurde SE während des Ausschreibungsverfahrens zwei Mal zu Verhandlungen mit den syrischen Behörden gerufen, was nach Ansicht der Kommission auf einen Interessenkonflikt hinweisen könnte.

Angesichts dieser Umstände teilte die Kommission den syrischen Behörden mit, dass sie nicht in der Lage sei, den Auftrag zu finanzieren. Die syrischen Behörden entschieden aus eigenem Ermessen, den Auftrag zu stornieren, hätten diesen aber mit eigenen Mitteln ohne die Hilfe der Union finanzieren können. Sobald der Vertrag aufgehoben worden war, wurden der Firmenleitung von SE die Gründe für die Aufhebungsforderung mitgeteilt.

Die Kommission wies jegliche Verantwortung zurück. Nach ihrem Dafürhalten waren die Schadenersatzforderungen an den Vertragspartner von SE, nämlich die syrischen Behörden, zu richten.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Bürgerbeauftragte leitete die Stellungnahme der Kommission an den Beschwerdeführer mit Bitte um Anmerkungen weiter. In der Antwort vom 28. Oktober 1998 brachte SE vor, dass die Stellungnahme der Kommission rechtliche und sachliche Fehler enthalte. Die Anmerkungen des Beschwerdeführers können wie folgt zusammengefasst werden:

In der Tat war der Vertrag zwischen SE und den syrischen Behörden unterzeichnet, aber auch durch die Delegation gebilligt worden. Die Kommission war daher eine Vertragspartei und zur Auftragsfinanzierung verpflichtet. Ferner entschieden sich die syrischen Behörden zur Aufhebung des Vertrages auf die ausdrückliche Forderung der Kommission hin und nicht – wie fälschlicherweise von der Kommission behauptet – aus eigener Entscheidungsgewalt heraus. Daher sah sich SE als durch die einseitige Entscheidung der Kommission zum Bruch ihrer Verpflichtungen vorverurteilt an.

Die sachlichen Umstände im Umfeld des Ausschreibungsverfahrens, die von der Kommission als Unregelmäßigkeiten angesehen wurden, waren der Kommission vor der förmlichen Billigung sämtlich bekannt. Daher wurde die Einwilligung der Kommission zur Gewährung finanzieller Unterstützung hierdurch nicht ungültig.

In der Tat trat SE in diesem Programm als Berater in Erscheinung, war aber niemals an dem Programmbereich beteiligt, für den das Unternehmen den Auftrag erhielt. Auch traf sich SE niemals mit den mit der Ausschreibung befassten syrischen Behörden zu Verhandlungen, sondern lediglich zur Bereitstellung technischer Informationen zur Bewerbung.

Weitere Untersuchungen

1 Der Bürgerbeauftragte ersuchte die Kommission um Auskunft darüber, ob ihr die angeblichen Unregelmäßigkeiten vor oder nach der Billigung zur Kenntnis gelangt waren.

Weitere Stellungnahme der Kommission

Die Kommission wiederholte, dass sie niemals einen Vertrag mit SE unterzeichnet oder aufgehoben habe. Die Delegation sei der Ansicht gewesen, dass die Voraussetzungen für finanzielle Unterstützung vorlägen. Am 18. September 1997 habe sie provisorisch den Vertrag gebilligt, obwohl vorher Unregelmäßigkeiten vermutet worden seien. Anschließend sei der Vorgang zur endgültigen Entscheidung an die GD 1B der Kommission weitergeleitet worden. Am 20. Oktober 1997 sei SE gebeten worden, nicht vor der endgültigen Genehmigung mit den Arbeiten zu beginnen. Sowohl SE als auch die syrischen Behörden seien am 12. Januar 1998 über die Ablehnung der GD 1B bezüglich der Finanzierung des Projektes informiert worden.

Weitere Anmerkungen des Beschwerdeführers

SE erhielt Gelegenheit, die weitere Stellungnahme der Kommission zu kommentieren. SE brachte vor, nicht über den angeblich vorläufigen Charakter der Billigung durch die Delegation informiert worden zu sein. Das Unternehmen sei daher in gutem Glauben gewesen, dass die Delegation befugt sei, Verpflichtungen für die Kommission einzugehen. Der Mangel an Transparenz in der Aufteilung der Verantwortlichkeiten bei diesem Verfahrenstyp sei bereits 1991 vom Rechnungshof⁷⁶ bewiesen worden. Die Billigung der Delegation habe rechtliche Auswirkungen auf SE erzeugt, ihr Rückzug aber eine Situation geschaffen, welche das allgemeine Prinzip des Schutzes des guten Glaubens verletze. Ferner habe die Kommission Maßnahmen ergriffen, die sich nachteilig auf SE ausgewirkt hätten, es aber unterlassen, diese zu begründen oder SE Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.

2 Zur Klärung des Entscheidungsprozesses in diesem Fall und zur Feststellung der tatsächlich entscheidenden Behörde innerhalb der Kommission bat der Bürgerbeauftragte die Kommission um zusätzliche Informationen über die Rechtsgrundlage der gewählten Verfahrensweise. Er erkundigte sich auch über die Verzögerungen bei diesem Verfahren.

Weitere Stellungnahme der Kommission

Die Kommission teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie gemäß der EG-Haushaltsordnung, Titel IX, Außenhilfe das gesamte vom örtlichen Vertragspartner (in diesem Fall der PEGTE⁷⁷) durchgeführte Vergabeverfahren kontrolliere. Die Zustimmung zur Finanzierung eines Auftrags drücke sich in dessen "Billigung" aus. Die Verantwortlichkeit für das Füllen dieser Entscheidung sei zwischen der Delegation und der "Hauptstelle" in Brüssel (also der GB 1B) aufgeteilt. Im vorliegenden Fall hätte, wie in den Anweisungen

⁷⁶ Sonderbericht des Rechnungshofes 3/91

⁷⁷ Public Establishment for Generation and Transmission of Electrical Energy (PEGTE)

der GD 1B vom 30. September 1996⁷⁸ für ein Volumen von 137 000 ECU überschreitende Lieferverträge niedergelegt, die Billigung durch die Delegation nach ausdrücklicher Genehmigung durch die "Hauptstelle" erfolgen sollen. Tatsächlich habe die Delegation den Vertrag gebilligt, bevor sie den Vorgang der GD 1B/E2 in Brüssel übermittelt und die Genehmigung aus Brüssel erhalten habe.

In Bezug auf die vom Bürgerbeauftragten angeführte Verzögerung in dem Verfahren wiederholte die Kommission, dass SE einen Monat nach Billigung des Vertrages davor gewarnt worden sei, mit den Arbeiten fortzufahren. Der Zeitraum (vier Monate) für die Analyse eines derart komplexen Falles und die Entscheidung, den Auftrag nicht zu finanzieren, hielt die Kommission nicht für übermäßig lang.

Abschließend teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie "die Argumente des Beschwerdeführers bezüglich ihrer finanziellen Verantwortlichkeit unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des guten Glaubens [bestreite] und gegebenenfalls an geeigneter Stelle beantworten werde."

Weitere Anmerkungen des Beschwerdeführers

SE wurde über die weitere Stellungnahme der Kommission in Kenntnis gesetzt. Das Unternehmen hielt seine Behauptungen aufrecht und erklärte, dass die Weigerung, den Auftrag zu finanzieren, willkürlich erscheine. SE stützte diese Behauptung durch die Erwägung, dass es zwei Unternehmen in ähnlicher Situation gestattet worden sei, an einer Ausschreibung nach demselben Programm teilzunehmen. Trotz deren früherer Beteiligung an dem syrischen Programm sei kein Interessenkonflikt vermutet worden.

3 Die Kommission hatte sich geweigert, auf die Argumente von SE bezüglich ihrer finanziellen Verantwortlichkeit im Rahmen der Untersuchung durch den Bürgerbeauftragten zu antworten. Daher ersuchte der Bürgerbeauftragte die Kommission, ihren Standpunkt zu überdenken oder ihm die Gründe für ihre Ablehnung mitzuteilen.

Abschließende Stellungnahme der Kommission

Die Kommission bekräftigte ihren Standpunkt in Bezug auf die Beschwerde. Sie reichte eine ausführliche Erläuterung bezüglich der Gründe ein, welche zur Ansicht der GD 1B geführt hatten, dass ein Interessenkonflikt vorgelegen habe. Ferner hob sie hervor, dass sich die Unternehmen, die an einer zweiten Ausschreibung teilgenommen hatten, entgegen der Behauptungen von SE in einer wesentlich anderen Situation befanden.

Abschließende Anmerkungen des Beschwerdeführers

In den abschließenden Anmerkungen wiederholte SE, dass sich die Kommission erneut geweigert habe, auf die Argumente bezüglich ihrer finanziellen Verantwortlichkeit einzugehen. Auch bestritt SE einen Teil der von der Kommission in ihrer letzten Stellungnahme gegebenen Erläuterungen.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Ablehnung der Finanzierung eines Auftrags trotz dessen bedingungsloser Billigung

1.1 SE behauptete, dass die Europäische Kommission die Finanzierung eines Vertrages verweigere, obwohl dieser von der Kommissionsdelegation in Syrien ohne Bedingungen gebilligt worden sei.

⁷⁸ Notiz für Herrn Anacoreia, Herrn Defraigne, Herrn Frossani, Herrn Rhein, Abteilungs- und Delegationsleiter: „Dienstleitungs-, Arbeits- und Lieferantenverträge einschließlich lokaler Einkäufe im Namen des Empfängers im Rahmen von Finanzierungs- oder Förderungsvereinbarungen.“ 30. September 1996

1.2 Die Kommission entgegnete, dass der Auftrag wegen Unregelmäßigkeiten im Ausschreibungsverfahren nicht habe finanziert werden können.

1.3 Im Zuge der Untersuchung durch den Bürgerbeauftragten erklärte die Kommission, dass die angeblichen Unregelmäßigkeiten, welche die Weigerung der Kommission den Auftrag zu finanzieren begründeten, vor der Billigung bekannt gewesen seien. Die Kommission behauptete jedoch, dass die Billigung vorläufiger Natur gewesen sei. In ihrer dritten Stellungnahme gab die Kommission schließlich zu, dass die Delegation nicht dem einzuhaltenden internen Verfahren gemäß gehandelt habe.

1.4 Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass der gebilligte Vertrag keinen Hinweis darauf enthielt, dass die Billigung durch die Delegation vorläufiger Natur war. Eine sorgfältige Prüfung des von der Kommission vorgelegten einzuhaltenden internen Verfahrens⁷⁹ ergab, dass in diesem Fall die GD 1B-E/2⁸⁰ für die Billigung des Vertrages zuständig war und nicht die Delegation. Die Möglichkeit einer vorläufigen Billigung ist in der Verfahrensweise nicht vorgesehen.

1.5 Während der Untersuchung erläuterte die Kommission, dass sich die Zustimmung zur Finanzierung eines Auftrags in dessen Billigung ausdrücke. In der Akte weist nichts darauf hin, dass SE Kenntnis von den internen Billigungsverfahren der Kommission hatte. Auch gibt es keinerlei Hinweis darauf, dass SE um die Nichteinhaltung dieses Verfahrens durch die Delegation wissen konnte.

1.6 Die Kommission gab an, dass SE am 20. Oktober 1997 von der Delegation gebeten worden war, bis zu formalen Entscheidung durch die GD 1B nicht mit den Arbeiten fortzufahren. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass so vorgegangen würde, obwohl der Vertrag am 11. September 1997 unterzeichnet und am 18. September 1997 gebilligt worden war, wobei SE an vertragliche Verpflichtungen, insbesondere an enge Termine, gebunden war. SE wurde über die förmliche Ablehnung der Kommission, den Auftrag zu finanzieren, erst am 12. Januar 1998 informiert.

1.7 Die Prinzipien der guten Verwaltungspraxis verlangen ein einheitliches Handeln der Organe. Im vorliegenden Fall versäumte es die Kommission, ihre eigenen internen Verfahrensweisen anzuwenden und - obwohl sie Kenntnis über angebliche Unregelmäßigkeiten hatte - alle relevanten Kontrollen vor der Billigung des Vertrages durchzuführen. In der Akte wies nichts darauf hin, dass der Beschwerdeführer hätte wissen müssen, dass die Kommission nicht das korrekte Bewilligungsverfahren einhielt. SE hatte daher mit Recht annehmen können, im Besitz eines ordnungsgemäß bewilligten und durch die Kommission finanzierten Auftrags zu sein. Somit stellte die Handlungsweise der Kommission einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

2 Versäumnis, den Beschwerdeführer zu informieren und ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben

2.1 SE behauptete, dass das Unternehmen weder über die Gründe für die Forderung der Kommission, den Vertrag aufzuheben, informiert worden sei noch die Gelegenheit erhalten habe, sich zu verteidigen.

⁷⁹ Anhang XV - Lieferverträge - Vertragswert: über 137 000 ECU gem. Notiz für Herrn Anacoreia, Herrn Defraigne, Herrn Frossani, Herrn Rhein, Abteilungs- und Delegationsleiter: „Dienstleistungs-, Arbeits- und Lieferantenverträge einschließlich lokaler Einkäufe im Namen des Empfängers im Rahmen von Finanzierungs- oder Förderungsvereinbarungen.“ 30. September 1996

⁸⁰ „Verfahrensweise (...)

7. Delegation sendet Beurteilungsbericht mit Anmerkungen an Abteilung IB-E/2.

8. Abteilung IB-E/2 bewilligt die Vertragsvergabe.

9. Vertrag wird von der auftraggebenden Behörde, anschließend vom erfolgreichen Bieter unterzeichnet. (...)“

2.2 Laut Kommission war SE darüber informiert worden, dass die Aufhebungsforderung ihren Ursprung in den Unregelmäßigkeiten des Ausschreibungsverfahrens hatte.

2.3 Der Bürgerbeauftragte nahm zur Kenntnis, dass vier Monate nach der Billigung des Vertrages durch die Delegation die Kommission SE mitteilte, dass sie um dessen Aufhebung ersuche, ohne dafür eine Begründung zu geben. In dieser Phase wurde SE dahingehend informiert, dass das Unternehmen keine Verantwortung für die Vorgänge trug, welche zu dieser Aufhebungsforderung führten.

2.4 Es schien, dass SE erst durch die Ermittlungen des Bürgerbeauftragten über die tatsächlichen Gründe für die Forderung der Kommission nach Aufhebung des Vertrages (also den möglichen Interessenkonflikt) informiert wurde. Ferner wurde, obwohl die Ablehnung der Kommission ihren Ursprung teilweise in Handlungen von SE hatte (also den angeblichen Verhandlungen mit den syrischen Behörden und dem Interessenkonflikt), SE keine Gelegenheit zur Verteidigung gegeben.

2.5 Gute Verwaltungspraxis ist es, fair zu handeln und gerechtfertigte, sich aus den Handlungen eines Organs ergebende Erwartungen zu respektieren. Im vorliegenden Fall hatte die Kommission mehrere direkte Kontakte zu SE. Sie trat als Gesprächspartnerin in Erscheinung und erzeugte dadurch beim Beschwerdeführer gerechtfertigte Erwartungen. SE hätte erwarten können, über die tatsächlichen Gründe für die Entscheidung der Kommission informiert zu werden. Ferner hätte SE aus Fairnessgründen Gelegenheit gegeben werden sollen, sich zu den durch die Handlungen des Unternehmens aufgetretenen angeblichen Unregelmäßigkeiten zu äußern. Die Tatsache, dass die Kommission dies versäumte, stellte somit einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

3 Die finanzielle Haftung der Kommission

3.1 SE behauptete, dass sich die Kommission weigere, irgendeine Verantwortung für die Aufhebung des Vertrages zu übernehmen oder Entschädigungen an SE zu zahlen. Im Zuge der Untersuchung durch den Bürgerbeauftragten brachte der Beschwerdeführer verschiedene rechtliche Argumente in Bezug auf die von der Billigung des Vertrages herrührende finanzielle Haftung der Kommission vor. Die Kommission vermied es zwei Mal, in eine Diskussion über diese Punkte einzutreten und erklärte, dass sie diese "gegebenenfalls an geeigneter Stelle beantworten werde".

3.2 Die Kommission weigerte sich, auf die Argumente des Beschwerdeführers in Bezug auf die finanzielle Haftung der Kommission einzugehen. Die Kommission versäumte es daher, dem Bürgerbeauftragten eine schlüssige und nachvollziehbare Erläuterung der Rechtsgrundlage für ihre Handlungen vorzulegen und dafür, warum sie der Meinung ist, dass ihr Standpunkt bezüglich des Haftungsproblems gerechtfertigt ist. Die Kommission schien anzudeuten, dass sie bereit sei, die relevanten Argumente vor Gericht zu präsentieren.

3.3 Daher verwies der Bürgerbeauftragte in seinem Abschluss auf das Recht der Parteien ihre Streitigkeiten von einem zuständigen Gericht untersuchen und verbindlich regeln zu lassen.

4 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu diesem Fall erschienen folgende kritischen Bemerkungen notwendig:

Die Prinzipien der guten Verwaltungspraxis verlangen ein einheitliches Handeln der Organe. Im vorliegenden Fall versäumte es die Kommission ihre eigenen internen Verfahrensweisen anzuwenden und - obwohl sie Kenntnis über angebliche Unregelmäßigkeiten hatte - alle relevanten Kontrollen vor der Billigung des Vertrages durchzuführen. In der Akte wies nichts darauf hin, dass der Beschwerdeführer hätte wissen müssen, dass die

Kommission nicht das korrekte Bewilligungsverfahren einhielt. SE hatte daher mit Recht annehmen können, im Besitz eines ordnungsgemäß bewilligten und durch die Kommission finanzierten Auftrags zu sein. Somit stellte die Handlungsweise der Kommission einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Gute Verwaltungspraxis ist es, fair zu handeln und gerechtfertigte, sich aus den Handlungen eines Organs ergebende Erwartungen zu respektieren. Im vorliegenden Fall hatte die Kommission mehrere direkte Kontakte zu SE. Sie trat als Gesprächspartnerin in Erscheinung und erzeugte dadurch beim Beschwerdeführer gerechtfertigte Erwartungen. SE hätte erwarten können, über die tatsächlichen Gründe für die Entscheidung der Kommission informiert zu werden. Ferner hätte SE aus Fairnessgründen Gelegenheit gegeben werden sollen, sich zu den durch die Handlungen des Unternehmens aufgetretenen angeblichen Unregelmäßigkeiten zu äußern. Die Tatsache, dass die Kommission dies versäumte, stellte somit einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Angesichts der Tatsache, dass sich die Kommission im Verlauf der Ermittlungen des Bürgerbeauftragten weigerte in die Diskussion über ihre Haftung einzutreten, schloss der Bürgerbeauftragte den Fall mit diesen kritischen Bemerkungen ab.

ANGEBLICHE NICHTBEANTWORTUNG VON SCHREIBEN UND VERWEIGERUNG DES ZUGANGS ZU PROTOKOLLEN EINER EXPERTEN- GRUPPE

*Entscheidung über die
Beschwerde
1346/98/OV gegen die
Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im Dezember 1998 beschwerte sich Herr G. beim Europäischen Bürgerbeauftragten, weil die Kommission (GD VII – Verkehr) angeblich seine Schreiben im Zusammenhang mit der Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 2812/94 der Kommission vom 18. November 1994 betreffend den Binnenschiffverkehr seit 1997 unbeantwortet gelassen habe⁸¹. Der Beschwerdeführer hatte sich am 30. Juli und 8. September 1997 an die Kommission gewandt, um Informationen über die Position der Kommission im Zusammenhang mit der Auslegung der Verordnung zu erhalten.

Nach entsprechender Intervention des Europäischen Bürgerbeauftragten beantwortete die Kommission am 27. Oktober 1998 das Schreiben des Beschwerdeführers vom 2. September 1998. Allerdings fiel die Antwort der Kommission nicht zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers aus, da sie sich darin auf Protokolle einer Expertengruppe (für die Umstrukturierung des Binnenschiffverkehrs) berief, zu denen dem Beschwerdeführer aus Gründen der Vertraulichkeit der Zugang verweigert wurde. Am 6. November 1998 traf der Beschwerdeführer mit Bediensteten der GD VII der Kommission zusammen, die ihm verschiedene Unterlagen (Verordnungstexte), nicht aber die Protokolle der Expertengruppe zu diesem Thema zur Verfügung stellten.

Daher legte der Beschwerdeführer beim Bürgerbeauftragten Beschwerde ein, in der er folgende Punkte vorbrachte: 1) Die Kommission habe seine Schreiben zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 2812/94 vom 18. November 1994 nicht beantwortet. 2) Ihm werde der Zugang zu den Protokollen der Expertengruppe unter Hinweis auf deren vertraulichen Charakter verweigert.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Bezüglich der angeblichen Nichtbeantwortung der Schreiben des Beschwerdeführers zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 2812/94 vom 18. November 1994 ging die Kommis-

⁸¹ Verordnung (EG) Nr. 2812/94 der Kommission vom 18. November 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates betreffend die Bedingungen für die Inbetriebnahme neuer Kapazitäten in der Binnenschifffahrt.

sion auf die der Beschwerde zugrundeliegenden Sachverhalte ein und gab folgende Stellungnahme ab:

Anlässlich seines Besuchs bei der GD VII am 10. März 1997 informierte der niederländische Breaker Fonds über die vom Beschwerdeführer beim niederländischen Bürgerbeauftragten eingereichte Beschwerde wegen nicht sachgerechter Behandlung seines Falls durch den Fonds 1994. Nach dem Treffen erhielt die Kommission vom niederländischen Ministerium für Verkehr ein Schreiben vom 13. März 1997, in dem das Ministerium Fragen zur Bedeutung und zum Ziel des in Artikel 2 der Verordnung vorgesehenen Übergangszeitraums von sechs Monaten stellte.

Per Schreiben vom 24. März 1997 konsultierte die GD VII den Juristischen Dienst der Kommission zur Auslegung der Verordnung sowie zum Entwurf des Antwortschreibens an die niederländischen Behörden. Am 10. April 1997 ging die Antwort des Juristischen Dienstes ein, und die GD VII sandte am 6. Mai 1997 ihr Antwortschreiben an den Direktor des niederländischen Breaker Fonds ab.

Drei Monate später schickte der Beschwerdeführer am 30. Juli 1997 ein Fax an die GD VII, dem sich zwei Mahnschreiben am 3. August und 8. September 1997 anschlossen. Allerdings hatte die GD VII mit den niederländischen Behörden vereinbart, die Antwort an den Beschwerdeführer so lange hinauszuzögern, bis ihr ein offizielles Informationsersuchen des niederländischen Bürgerbeauftragten vorliege, um eine umfassende und begründete Stellungnahme zu dem Fall abgeben zu können.

Am 5. Dezember 1997 beantwortete die GD VII das Schreiben des niederländischen Bürgerbeauftragten vom 24. Oktober 1997. Die GD VII war der Meinung, zu diesem Zeitpunkt alle Fragen des Beschwerdeführers im Hinblick auf die Auslegung der Verordnung beantwortet zu haben. Allerdings erhielt die GD VII ein weiteres Schreiben des Beschwerdeführers vom 30. Juli 1998, in dem er Fragen zu der von der GD VII in ihrem Schreiben an den niederländischen Bürgerbeauftragten dargelegten Auslegung der Verordnung stellte. Am 13. August 1998 beantwortete die GD VII die fünf Fragen des Beschwerdeführers.

Am 2. September 1998 richtete der Beschwerdeführer ein erneutes Schreiben an die GD VII, in der er wiederum dieselben Fragen stellte. Des Weiteren schickte er am 26. Oktober 1998 ein Fax. In ihrem Schreiben vom 27. Oktober 1998 beantwortete die GD VII alle Fragen zur Auslegung der Verordnung.

Auch nachdem der Beschwerdeführer beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde eingelegt hatte, erhielt die GD VII von ihm weitere Schreiben, die sie am 9. Dezember 1998 und 29. Januar 1999 beantwortete. Daraus schlussfolgerte die Kommission, dass die GD VII die Fragen zur Auslegung der Verordnung durch die GD VII zweifelsfrei beantwortet habe.

Im Hinblick auf die Verweigerung des Zugangs zu den Protokollen der Expertengruppe für die Umstrukturierung des Binnenschiffverkehrs machte die Kommission folgende Anmerkungen:

Der Beschwerdeführer habe die GD VII am 28. Oktober 1998 per Fax um Zugang zu den Protokollen aller Zusammenkünfte der Expertengruppe seit Dezember 1994 sowie um ein Treffen in den Räumlichkeiten der GD VII ersucht.

Am 6. November 1998 empfing die GD VII den Beschwerdeführer in Brüssel und übergab ihm eine vollständige Akte aller Schreiben zur einheitlichen Anwendung der Verordnung 1101/89 sowie zwei Sätze von Protokollen der Expertengruppe, in denen die Schlussfolgerungen der Gruppe im Hinblick auf die Erarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 2812/94 dargestellt wurden. Ferner informierte ihn die GD VII, dass sie ihm aus Gründen der Vertraulichkeit und nach Abwägung der Interessen des Beschwerdeführers am Zugang zu

den Dokumenten einerseits und der Interessen der Kommission nach Wahrung des vertraulichen Charakters ihrer Arbeit andererseits nicht alle Protokolle der Expertengruppe aushändigen könne, da sein Fall, der direkt vom niederländischen Breaker Fonds bearbeitet wurde, auf keiner der Sitzungen untersucht worden sei.

Später gab die Kommission in einer Reihe von E-mails, die zwischen dem Beschwerdeführer und der GD VII ausgetauscht wurden, noch zu bedenken, dass die Kommission entsprechend dem von ihr am 8. Februar 1994 verabschiedeten Kodex über den Zugang der Öffentlichkeit zu den ihr vorliegenden Dokumenten nur Zugang zu ihren eigenen Dokumenten gewährt. Gehe es um Zugang zu einem Dokument, das von einem Dritten, z.B. einem Mitgliedstaat, erstellt wurde, sei das Ersuchen an den Verfasser des Dokuments zu richten. Im Zusammenhang mit den Protokollen der Expertengruppe verwies die GD VII den Beschwerdeführer per E-mail vom 13. November 1998 auf die Prinzipien und Festlegungen des Kodexes über den Zugang der Öffentlichkeit zu den ihr vorliegenden Dokumenten (ABl. L 46 vom 18. Februar 1994, S. 58 und L 247 vom 28. September 1996, S. 45).

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Überlegungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass sie dem Beschwerdeführer nicht Zugang zu allen Protokollen der Expertengruppe, die sich aus Vertretern von Berufsverbänden zusammensetzte, gewähren könne. Die Kommission legte ihrer Stellungnahme Kopien von all ihren Schreiben an den Beschwerdeführer bei, einschließlich der per Fax und E-mail übermittelten.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer blieb bei seiner Beschwerde. Nach seiner Ansicht unterstütze die Kommission eine Auslegung der Verordnung, die für die niederländischen Behörden, nicht aber für ihn vorteilhaft sei. Zudem führte der Beschwerdeführer ins Feld, dass die Auslegung der Kommission rechtlich nicht zu begründen sei und die Bediensteten der Kommission von den Vertretern des niederländischen Breaker Fonds falsch informiert worden seien.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Angebliche Nichtbeantwortung der verschiedenen Fragen des Beschwerdeführers durch die GD VII der Kommission

1.1 Der Beschwerdeführer behauptete, die Kommission habe seine Schreiben, in denen er Fragen zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 2812/94 der Kommission vom 18. November 1994 gestellt hatte, nicht beantwortet. Unter Bezug auf ihre verschiedenen Schreiben an den Beschwerdeführer, von denen sie Kopien beilegte, kam die Kommission in ihrer Stellungnahme zu dem Schluss, dass keinerlei Zweifel daran bestehen könnten, dass die GD VII die Fragen zur Auslegung der Verordnung beantwortet habe.

1.2 Der Bürgerbeauftragte konstatierte, dass aus den der Stellungnahme der Kommission beiliegenden Schreiben hervorging, dass die GD VII wiederholt auf die verschiedenen Fragen des Beschwerdeführers geantwortet hatte. Konkret hatte die GD VII dem Beschwerdeführer am 13. August und 27. Oktober 1998 sowie nach Einreichen der Beschwerde beim Bürgerbeauftragten am 9. Dezember 1998 und 29. Januar 1999 geantwortet.

1.3 In ihrem Schreiben vom 13. August 1998 beantwortete die GD VII fünf Fragen des Beschwerdeführers bezüglich der Auslegung der Verordnung Nr. 1101/89 in der geänderten Fassung der Verordnung Nr. 2812/94, die die GD VII in ihrem Schreiben vom 5. Dezember 1997 an die stellvertretende Bürgerbeauftragte der Niederlande, Frau L. De Bruin, dargelegt hatte.

1.4 Die Verordnung Nr. 2812/94 sieht eine Übergangsmaßnahme für die sogenannte „Alt-für-Neu“-Regelung vor, an die drei Bedingungen geknüpft sind⁸². In Übereinstimmung mit Artikel 2 der Verordnung gilt für Schiffe ab einem bestimmten Baustadium zwischen der alten und neuen Tonnage weiterhin ein Verhältnis von 1:1 (statt 1,5:1), vorausgesetzt sie werden innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (d.h. am 9. Juni 1995) in Betrieb genommen. In ihrem Schreiben vom 13. August 1998 an den Beschwerdeführer erläuterte die GD VII das vom Gesetzgeber mit dieser Übergangsmaßnahme verfolgte Ziel, nicht die Schiffer zu benachteiligen, die im Vertrauen auf Baukosten im Verhältnis von 1:1 zwischen alter und neuer Tonnage in den Bau eines Schiffes investiert haben, indem ihnen während der Bauphase plötzlich ein Verhältnis von 1,5:1 auferlegt wird. Die GD VII teilte dem Beschwerdeführer mit, dass der Breaker Fonds lediglich die Bausituation und die Inbetriebnahme vor dem 9. Juni 1995 beurteilen könne. Gleichzeitig ließ die GD VII den Beschwerdeführer wissen, dass das Schiff – wenn es in der Werft bleibe – nicht als vor dem 9. Juni 1995 in Betrieb genommen gelte, und somit eine der Voraussetzungen für die Übergangsmaßnahme nicht erfüllt wäre.

1.5 Darüber hinaus bestätigte die GD VII in ihrer Antwort vom 27. Oktober 1998 auf ein erneutes Schreiben des Beschwerdeführers vom 2. September 1998 den Standpunkt, den sie bereits gegenüber der stellvertretenden niederländischen Bürgerbeauftragten am 5. Dezember 1997 wie auch in ihrem Schreiben vom 13. August 1998 an den Beschwerdeführer zum Ausdruck gebracht hat. Am 9. Dezember 1998 und 29. Januar 1999 schickte die GD VII zwei weitere Schreiben an den Beschwerdeführer, in denen sie auf die Begriffe „im Bau befindliche Schiffe“ und „der Eigentümer“ des Schiffes einging.

1.6 Vor diesem Hintergrund kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die Kommission angemessen auf die Anfragen des Beschwerdeführers bezüglich der Auslegung der Verordnung reagiert hatte, indem sie ihm die erforderlichen Informationen zu den Auslegungsgrundlagen zur Verfügung stellte. Im Hinblick auf diesen Aspekt der Beschwerde konnte der Bürgerbeauftragte daher keinen Missstand feststellen.

1.7 Mit Blick auf die von der Kommission vertretene Auslegung behauptete der Beschwerdeführer, dass sie rechtlich nicht aufrecht zu erhalten sei und die niederländischen Behörden, nicht aber den Beschwerdeführer begünstige. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die GD VII vor ihrer Antwort an den niederländischen Breaker Fonds am 6. Mai 1997 den Juristischen Dienst zur Frage der Auslegung der Verordnung konsultiert hatte, indem sie ihn um eine Stellungnahme zum Entwurf des Schreibens an den niederländischen Breaker Fonds bat. Gleichzeitig verwies der Bürgerbeauftragte darauf, dass der Gerichtshof die oberste Behörde bei Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung des Gemeinschaftsrechts ist.

2 Angebliche Verweigerung des Zugangs zu den Protokollen der Expertengruppe

2.1 Der Beschwerdeführer behauptete, dass ihm der Zugang zu den Protokollen der Expertengruppe für die Umstrukturierung des Binnenschiffverkehrs verweigert worden sei. Dazu teilte die Kommission mit, dass der Beschwerdeführer, der seit Dezember 1994 Zugang zu allen Protokollen der Expertengruppe gefordert habe, am 6. November 1998 von der GD VII empfangen worden sei, wobei ihm eine Akte aller Schreiben über die

⁸² In Artikel 2 der Verordnung 2812/94 heißt es: „Für Schiffe, für die der Eigentümer den Nachweis erbringt, dass der Bau zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung bereits begonnen hatte, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung mindestens 20 v.H. des Stahlgewichts oder mindestens 50 Tonnes verarbeitet sind und die Übergabe und Inbetriebnahme innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgen, gelten auf Antrag bei den zuständigen Fondsinstanzen die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 enthaltenen Bedingungen so weiter, wie dies vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung der Fall war.“

einheitliche Anwendung der Verordnung Nr. 1101/89 sowie zwei Sätze von Protokollen der Expertengruppe zur Verfügung gestellt worden seien, die die Schlussfolgerungen der Gruppe im Hinblick auf die Erarbeitung der Verordnung Nr. 2812/94 enthielten.

2.2 Im Zusammenhang mit den anderen Protokollen führte die Kommission zunächst aus, dass es aus Gründen der Vertraulichkeit aber auch nach Abwägung der Interessen des Beschwerdeführers am Zugang zu den Dokumenten einerseits und der Interessen der Kommission an der Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Arbeit andererseits nicht möglich sei, dem Beschwerdeführer alle Protokolle der Expertengruppe zur Verfügung zu stellen, da auf keinem der Treffen sein Fall untersucht worden sei, den der niederländische Breaker Fonds direkt bearbeitet hätte. Später erinnerte die Kommission noch daran, dass sie entsprechend dem Kodex über den Zugang der Öffentlichkeit zu den ihr vorliegenden Dokumenten nur Einsicht in ihre eigenen Dokumente gewähre. Gehe es um Zugang zu einem Dokument, das von einem Dritten erstellt wurde, sei das Ersuchen an den Verfasser des Dokuments zu richten.

2.3 Aus den zusätzlichen Informationen, die der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten am 19. Januar 1999 vorlegte, ging hervor, dass dem Beschwerdeführer letztendlich Zugang zu den Protokollen der Expertengruppe gewährt wurde. In seinem Schreiben vom 13. Januar 1999 an die Kommission unterrichtete der Beschwerdeführer die GD VII, dass ihm in Übereinstimmung mit dem niederländischen Gesetz über Transparenz in der Verwaltung die Einsichtnahme in alle Protokolle seit 1994 im Ministerium für Verkehr der Niederlande ermöglicht worden sei. Der Bürgerbeauftragte hielt daher keine weiteren Untersuchungen in diesen Aspekt der Beschwerde für erforderlich.

2.4 Allerdings merkte der Bürgerbeauftragte im Zusammenhang mit der von der Kommission gegebenen Begründung für die Verweigerung des Zugangs des Beschwerdeführers zu den Protokollen Folgendes an. Nach den Grundsätzen guter Verwaltungspraxis sind Entscheidungen, die für den Einzelnen mit Nachteilen verbunden sind, durch klare Angabe der einschlägigen Sachverhalte und der Rechtsgrundlage der Entscheidung zu begründen⁸³. Dem Bürgerbeauftragten fiel in diesem Zusammenhang auf, dass die Kommission zu verschiedenen Gelegenheiten unterschiedliche Gründe für die Verweigerung des Zugangs des Beschwerdeführers anführte.

2.5 Zunächst nannte die Kommission als Grund für die Verweigerung des Zugangs die Vertraulichkeit, die erfolgte Abwägung der Interessen des Beschwerdeführers nach Zugang zu den Dokumenten einerseits und der Interessen der Kommission nach Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Arbeit andererseits sowie die Tatsache, dass keines der Treffen den Fall des Beschwerdeführers behandelt habe. In einer E-Mail vom 14. November 1998 brachte die Kommission dann aber später ein anderes Argument für die Verweigerung des Zugang ins Spiel, nämlich dass sie nur Zugang zu ihren eigenen Dokumenten gewähren könne und Ersuchen, die von Dritten erarbeitete Dokumente betreffen, an den Verfasser des Dokuments zu richten seien.

2.6 Der Bürgerbeauftragte kam daher zu dem Schluss, dass die angegebenen Gründe in ihrer Gesamtheit ungeeignet waren, die Verweigerung der Bitte des Beschwerdeführers um Zugang zu den Protokollen der Expertengruppe zu erklären. Vor diesem Hintergrund hielt der Bürgerbeauftragte die nachfolgende kritische Anmerkung für notwendig.

3 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten in den zweiten Teil dieser Beschwerde war die folgende kritische Anmerkung erforderlich:

⁸³ Siehe Artikel 18 des Kodexes guter Verwaltungspraxis des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Nach den Grundsätzen guter Verwaltungspraxis sind Entscheidungen, die für einen Einzelnen mit Nachteilen verbunden sind, durch klare Angabe der einschlägigen Sachverhalte und der Rechtsgrundlage der Entscheidung zu begründen⁸⁴. Der Bürgerbeauftragte stellte jedoch fest, dass die Kommission zu unterschiedlichen Gelegenheiten verschiedene Gründe für die Verweigerung des Zugangs des Beschwerdeführers angegeben hat.

Zunächst nannte die Kommission als Grund für die Verweigerung des Zugangs die Vertraulichkeit, die erfolgte Abwägung der Interessen des Beschwerdeführers nach Zugang zu den Dokumenten einerseits und der Interessen der Kommission nach Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Arbeit andererseits sowie die Tatsache, dass keines der Treffen den Fall des Beschwerdeführers behandelt habe. In einer E-Mail vom 14. November 1998 brachte die Kommission dann aber ein anderes Argument für die Verweigerung des Zugang ins Spiel, nämlich dass sie nur Zugang zu ihren eigenen Dokumenten gewähren könne und Ersuchen, die von Dritten erarbeitete Dokumente betreffen, an den Verfasser des Dokuments zu richten seien.

Vor diesem Hintergrund kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die Praxis, verschiedene Gründe zu unterschiedlichen Gelegenheiten anzugeben, dazu geeignet war, die Bürger zu verwirren und nicht die wahren Gründe für die Entscheidung angibt. Somit stellte sie einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Da dem Beschwerdeführer letztendlich aber doch der Zugang zu den gewünschten Informationen gewährt wurde, waren keine weiteren Untersuchungen zu diesem Aspekt der Beschwerde erforderlich. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

OFFENES AUSWAHLVER- FAHREN: ZUM NACHWEIS IHRER STELLUNG VON EG- BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENTETEN VORZULEGENDE ANGABEN

*Entscheidung über die
Beschwerde
198/99/(PD)JMA gegen
die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Die Beschwerdeführerin bewarb sich um die Teilnahme am allgemeinen Auswahlverfahren EUR/A/123, aber der Prüfungsausschuss lehnte es ab, sie zu den Prüfungen zuzulassen. In einem Schreiben der Kommissionsdienste vom 25. Februar 1998 wurde ihr mitgeteilt, dass das sie den vorgegebenen Kriterien für die Teilnahme von Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft am Auswahlverfahren nicht genüge. Das Schreiben erläuterte, dass die Beschwerdeführerin, weil sie keinerlei Belege beigefügt hatte, die Anforderungen der Punkte IV.3 und X.1 der Ausschreibung des Auswahlverfahrens nicht eingehalten hatte. In einer weiteren Antwort des Organs vom 16. April 1998 erläuterte die Kommission, dass die Beschwerdeführerin ihrem Bewerbungsformular keinerlei Belegdokumente beigefügt hatte, um damit ihre Stellung als Beamtin der Gemeinschaft nachzuweisen.

Sie focht ihren Ausschluss am 12. März 1998 an und betonte in ihrem Schreiben, dass die Punkte IV.3 und X.1 der betreffenden Ausschreibung Voraussetzungen betrafen, die für alle Bewerber gelten, wohingegen die besonderen, auf Beamte und sonstige Bedienstete der Gemeinschaft anzuwendenden Voraussetzungen als ein Anhang zur Ausschreibung vorlägen. Die Beschwerdeführerin erläuterte, dass die Altersgrenze die einzige allgemeine Voraussetzung war, die sie nicht erfülle. Wie jedoch unter Punkt 1 des Anhangs der Ausschreibung niedergelegt worden sei, seien Beamte der Gemeinschaft von dieser Forderung ausgenommen. Ferner behauptete sie, dass das Schreiben der Kommission die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung nicht klar dargelegt habe.

In ihrer Beschwerde zum Bürgerbeauftragten fügte die Beschwerdeführerin hinzu, dass andere Teilnehmer mit ähnlichen Voraussetzungen zur Prüfung zugelassen worden seien und dass ihr Ausschluss daher einen Fall von Diskriminierung durch die Kommission darstelle. Die Beschwerdeführerin hielt es für unangemessen von der Kommission, berufliche Angaben von den eigenen Beschäftigten zu fordern, insbesondere weil das Organ als Arbeitgeber besser in der Lage war, diese Daten beizubringen.

84

Siehe Artikel 18 des Kodexes guter Verwaltungspraxis des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Die Beschwerdeführerin legte ihrer Beschwerde die Kopie eines Schreibens der Kommission an einen anderen Teilnehmer bei. Das Schreiben informierte den Teilnehmer über seine Zulassung zu den Prüfungen des Auswahlverfahrens und legte eine andere Frist für die Vorlage weiterer Dokumente fest, durch welche er seine Stellung als EG-Beamter nachweisen konnte. Sie legte außerdem die Kopie eines Auswahlverfahrens (KOM/A/11-12/98) bei, welches im Amtsblatt Nr. C 97 A vom 31. März 1998 veröffentlicht worden war und das ähnliche Bestimmungen in Bezug auf Beamte und sonstige Bedienstete der Gemeinschaft enthalten habe. Der Text sei jedoch präziser gewesen und habe detailliert die einzelnen Informationen angegeben, die von Beamten und sonstigen Bediensteten zum Nachweis ihrer Stellung vorzulegen waren.

Die Beschwerdeführerin kam zu dem Schluss, dass die Entscheidung der Kommission sie vom Auswahlverfahren auszuschließen ungesetzlich und diskriminierend sei, da

- (i) Punkt 5 des Anhangs der Ausschreibung des Auswahlverfahrens nicht auf die Notwendigkeit hinwies, weitere Dokumente beizufügen, sondern lediglich besagte, dass EG-Beamte und sonstige Bedienstete "alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen",
- (ii) andere Teilnehmer mit der gleichen Stellung zum Auswahlverfahren zugelassen worden waren und zusätzliche Zeit erhalten hatten, um weitere Informationen beizubringen.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme erläuterte die Kommission den allgemeinen Hintergrund des Falles. Die Beschwerdeführerin hatte sich um die Teilnahme am gemeinsam von der Europäischen Kommission und dem Rechnungshof durchgeführten allgemeinen Auswahlverfahren EUR/A/123 beworben⁸⁵.

In Punkt III der Ausschreibung des Auswahlverfahrens wurden die generell auf alle Teilnehmer anzuwendenden Voraussetzungen dargelegt. Punkt III.A enthält die allgemeinen Bedingungen; Punkt III.B nennt einige besondere Bedingungen. Punkt III.C hingegen bezieht sich auf die Bedingungen, die speziell für Beamte und sonstige Bedienstete der Gemeinschaft gelten und im Anhang dargelegt sind. Letztgenannter sah eine Reihe von Erleichterungen in Bezug auf die Altersgrenze, die Berufserfahrung und die Diplome vor. Punkt 5 des Anhangs erklärt, dass es "den Beamten und sonstigen Bediensteten, die sich für das Auswahlverfahren bewerben, [obliegt,] alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die für den Nachweis der Einhaltung der in Art. 1, 2 und 3 erwähnten Dienstalter-Voraussetzungen erforderlich sind".

Die Kommission erläuterte, dass der zusammen mit der Ausschreibung des Auswahlverfahrens veröffentlichte Leitfaden für Teilnehmer am Auswahlverfahren darauf hinwies, dass ein Teilnehmer nur dann zugelassen werde, wenn er dem Bewerbungsformular Belege beifügte.

Obgleich die Beschwerdeführerin der Jury am 12. März 1998 einige zusätzliche Unterlagen bezüglich ihrer Stellung als EU-Beamtin zugeleitet habe, hätten diese Unterlagen nicht berücksichtigt werden können, da sie nach der unter Punkt IV.3 der Ausschreibung festgelegten Bewerbungsfrist eingesandt worden seien.

⁸⁵ ABl. Nr. C 288 A vom 23.9.1997, S.15

Zu der anderen Beamten und sonstigen Bediensteten der EU, die sich ebenfalls für das Auswahlverfahren beworben hatten, gewährten zusätzlichen Frist erklärte die Kommission, dass diese Möglichkeit von der Jury nur den Beamten und sonstigen Bediensteten der EU gewährt worden sei, die bereits einen *Anscheinsnachweis* ihrer Stellung erbracht hatten.

Die Kommission schloss mit dem Hinweis, dass durch das Fehlen jedweder Anlagen zum Bewerbungsformblatt, anhand derer der Prüfungsausschuss die Stellung der Beschwerdeführerin als EG-Beamtin hätte überprüfen können, das allgemeine Alterskriterium nicht unberücksichtigt bleiben konnte und ihre Bewerbung daher für unzulässig erklärt werden musste.

Auf einem getrennten, der Stellungnahme der Kommission hinzugefügten und als vertraulich gekennzeichneten Blatt fügte die Kommission einige zusätzliche Informationen für den Bürgerbeauftragten an. Die Informationen bezogen sich auf die Zahl der Bewerber und diejenigen unter ihnen, die EG-Beamte waren. Sie betrafen auch die Anzahl der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU, die nicht zu den Prüfungen zugelassen worden waren, weil sie keine ausreichenden Nachweise für ihre Stellung beigefügt hatten, die Anzahl derer, welche gegen die Entscheidung Einspruch eingelegt hatten, und die Anzahl der Beamten, die zunächst unter der Bedingung zugelassen worden waren, dass der Kommission vor den Prüfungen weitere Beweise zuzusenden waren.

Anmerkungen der Beschwerdeführerin

Der Bürgerbeauftragte leitete die Stellungnahme der Kommission an die Beschwerdeführerin mit Bitte um Anmerkungen weiter. In ihrer Erwiderung hielt die Beschwerdeführerin die bereits in der ursprünglichen Beschwerde angeführten Argumente im Allgemeinen aufrecht.

Die Beschwerdeführerin betonte, dass sie dem Bewerbungsformular alle geforderten persönlichen Angaben sowie die Daten bezüglich ihrer beruflichen Stellung als EG-Beamtin wie z.B. ihre Personalnummer, Dienstanschrift und Telefonnummer beigefügt hatte. Sie hob hervor, dass die vorgelegten Informationen ausreichende Angaben enthalten hatten, um zu zeigen, dass sie die im Anhang der Ausschreibung des Auswahlverfahrens festgelegten Voraussetzungen erfüllte. In Bezug auf den gemeinsam mit der Ausschreibung veröffentlichten Leitfaden für Teilnehmer war die Beschwerdeführerin der Ansicht, dass es sich bei dem Leitfaden anders als bei der Ausschreibung lediglich um ein Informationsdokument bar jeder rechtlichen Bedeutung handelte.

Nach Ansicht der Beschwerdeführerin war der Punkt 5 der Stellungnahme der Kommission widersprüchlich. Die Kommission habe betont, dass sie nur solche Beamte und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft akzeptiert habe, die einen *Anscheinsnachweis* wie beispielsweise die Kopie „*einer Dienstbescheinigung, der Ernennungsurkunde, des Vertrags, der letzten Gehaltsbescheinigung oder des Personalausweises*“ vorgelegt hätten. Die Beschwerdeführerin betonte, dass dies dieselben Unterlagen waren, welche die Kommission berücksichtigt hatte um einige Beamte und sonstige Bedienstete der EG vorläufig zum Auswahlverfahren zuzulassen, die zu einem späteren Zeitpunkt weitere Nachweise in Bezug auf ihre Stellung erbringen sollten.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Von Beamten der Gemeinschaft, die sich für das Auswahlverfahren EUR/A/123 bewarben, vorzulegende Informationen

1.1 Die Beschwerdeführerin behauptete, sie sei in sachlich nicht angemessener Weise vom allgemeinen Auswahlverfahren EUR/A/123 ausgeschlossen worden, da sie als Beamtin der Gemeinschaft die nach Punkt 5 des Anhangs zur Ausschreibung des Auswahl-

verfahrens geforderten Informationen beigebracht habe. Ihrer Ansicht nach waren die von ihr der Bewerbung beigelegten Angaben, nämlich ihre Personalnummer, Dienstanschrift, gegenwärtige Stellung und momentaner Dienst, für das Organ zur Überprüfung der Einhaltung der geforderten Dienstalter-Voraussetzungen ausreichend.

1.2 Nach Interpretation der Kommission waren mit den unter Punkt 5 des Anhangs der Ausschreibung erwähnten "sämtlichen erforderlichen Informationen" bestimmte Unterlagen gemeint, die artbedingt den Nachweis des geforderten Dienstalters erbrachten. Ein derartiges Dokument könne *unter anderem* eine Dienstbescheinigung, die Kopie einer Ernennungsurkunde, eine Kopie des Vertrages oder die letzte Gehaltsbescheinigung sein.

Zur Stützung ihrer Interpretation hob die Kommission hervor, dass der zusammen mit der Ausschreibung des Auswahlverfahrens veröffentlichte Leitfaden für Teilnehmer am Auswahlverfahren darauf hinwies, dass ein Teilnehmer nur dann zugelassen werde, wenn er dem Bewerbungsformular Belege beifügte.

1.3 Wie aus der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte immer wieder ersichtlich, stellt die Ausschreibung des Auswahlverfahrens sowohl die rechtliche als auch die Beurteilungsgrundlage für den Prüfungsausschuss dar⁸⁶. Der Zweck der Ausschreibung besteht darin, den an der Ausschreibung interessierten Personen möglichst genaue Informationen über die an die Stelle geknüpften Voraussetzungen zu geben, damit sie erstens beurteilen können, ob eine Bewerbung für sie sinnvoll ist und zweitens, welche Unterlagen für die Bearbeitung durch den Prüfungsausschuss wichtig und daher der Bewerbung beizufügen sind.

1.4 Die auf die Teilnehmer am allgemeinen Auswahlverfahren EUR/A/123 anzuwendenden Voraussetzungen waren unter Punkt III der Ausschreibung des Auswahlverfahrens niedergelegt. Besondere Voraussetzungen für Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften waren im Anhang zur Ausschreibung festgelegt. Um von den in diesem Anhang vorgesehenen Ausnahmen profitieren zu können, erklärte Punkt 5:

"Es obliegt den Beamten und sonstigen Bediensteten, die sich für das Auswahlverfahren bewerben, alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die für den Nachweis der Einhaltung der unter 1,2 und 3 erwähnten Dienstalter-Voraussetzungen erforderlich sind".

1.5 Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass wie von der Beschwerdeführerin gezeigt und von der Kommission nicht widerlegt, die Formulierung ähnlicher Bestimmungen in späteren Auswahlverfahren geändert worden ist und in Bezug auf die Art des Nachweises, den Beamte und sonstige Bedienstete der EG zum Nachweis ihrer Stellung vorlegen müssen, jetzt präziser ist. So verlangt die Kommission jetzt, dass Beamte und sonstige Bedienstete der Gemeinschaft ihrer Bewerbung bestimmte Unterlagen beifügen, beispielsweise eine Kopie der Ernennungsurkunde oder eine Kopie des Vertrages und die letzte Gehaltsbescheinigung.

Im Gegensatz dazu ersuchte die Ausschreibung des Auswahlverfahrens EUR/A/123, welche die einzige rechtliche Grundlage dieses Auswahlverfahrens darstellte, Beamte und sonstige Bedienstete der EG lediglich um die Bereitstellung der erforderlichen Informationen, um die Dienstalter-Anforderungen des Anhangs überprüfen zu können. Information ist ein allgemeiner Begriff, der für Dokumente und Kopien davon ebenso stehen kann wie für Fakten, die mündlich mitgeteilt wurden, von denen man hört oder die auf andere Weise ermittelt werden.

1.6 Die Beschwerdeführerin hatte mit ihrem Bewerbungsformular Informationen bezüglich ihres beruflichen Werdegangs als Beamtin der Gemeinschaft vorgelegt. Angesichts

⁸⁶ Siehe T-158/89, *Van Hecken gegen Wirtschafts- und Sozialausschuss*, Slg. 1991, II-1341, Randnr. 23; T-54/91, *Almeida Antunes gegen Parlament*, Slg. 1992, II-1739, Randnr. 39.

der Art der vorgelegten Angaben hätten die zuständigen Kommissionsdienste ihr Dienstalter in dem Organ problemlos überprüfen können.

Dem Bürgerbeauftragten ist bewusst, dass es nicht Sache des Personaldienstes der Kommission ist, Prüfungsausschüssen die vollständigen Akten einiger Teilnehmer an Auswahlverfahren zuzusenden, da dies eine erhebliche Arbeitsbelastung zeitigen würde und, wie die Gemeinschaftsgerichte betonten, dem Prinzip einer sachgemäßen Verwaltung zuwiderlaufen würde⁸⁷. Im vorliegenden Fall jedoch wären die Kommissionsdienste nur gebeten worden, bestimmte Informationen, wie in der Ausschreibung des Auswahlverfahrens angegeben, einfach zu bestätigen.

1.7 Der Bürgerbeauftragte kam daher zu dem Schluss, dass die Beschwerdeführerin durch die Vorlage von Angaben bezüglich ihrer Personalnummer, Dienstanschrift, gegenwärtigen Stelle und ihres gegenwärtigen Dienstes die im Anhang zur Ausschreibung des Auswahlverfahrens aufgeführten Informationen beigebracht hatte.

Das Versäumnis der Kommission, für die Zulassung der Beschwerdeführerin zum Auswahlverfahren zu sorgen, stellte daher einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Angesichts der Schlussfolgerung des Bürgerbeauftragten in Bezug auf dieses erste Problem war es nicht erforderlich, die weitere Behauptung der Beschwerdeführerin zu beurteilen, dass sie gegenüber anderen Beamten der Gemeinschaft diskriminiert worden sei, die zum Auswahlverfahren zugelassen worden waren.

2 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde erschienen folgende kritische Bemerkungen notwendig:

Die Beschwerdeführerin hatte mit ihrem Bewerbungsformular Informationen bezüglich ihres beruflichen Werdegangs als Beamtin der Gemeinschaft vorgelegt. Die zuständigen Kommissionsdienste hätten ihr Dienstalter in dem Organ problemlos überprüfen können.

Der Bürgerbeauftragte kam daher zu dem Schluss, dass die Beschwerdeführerin durch die Vorlage von Angaben bezüglich ihrer Personalnummer, Dienstanschrift, gegenwärtigen Stelle und ihres gegenwärtigen Dienstes die im Anhang zur Ausschreibung des Auswahlverfahrens aufgeführten Informationen beigebracht hatte.

Das Versäumnis der Kommission, für die Zulassung der Beschwerdeführerin zum Auswahlverfahren zu sorgen, stellte daher einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Da sich diese Aspekte des Falls jedoch auf konkrete Ereignisse in der Vergangenheit bezogen, ist eine gütliche Einigung keine angemessene Lösung. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

WEITERE BEMERKUNGEN

Nach Prüfung des in der Stellungnahme der Kommission als vertraulich gekennzeichneten Materials kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die darin enthaltenen Informationen in keinem direkten Bezug zum Gegenstand der Beschwerde standen. Daher wurden sie in den Schlussfolgerungen zu seiner Entscheidung nicht berücksichtigt.

Angesichts des Inhalts des Materials war es dem Bürgerbeauftragten jedoch nicht verständlich, welche Gründe die Kommission bewogen haben könnten, dieses als vertraulich einzustufen. Der Bürgerbeauftragte teilte nicht die Ansicht der Kommission, dass

⁸⁷

Rechtssache T-133/89, *Jean-Louis Burban gegen Parlament*, Slg. 1990, II-245, Randnr. 31.

durch die Offenlegung von statistischen Informationen darüber, wie viele Bewerber zu dem Auswahlverfahren zugelassen worden waren, wie viele Beamte und sonstige Bedienstete der EG nicht zu den Prüfungen zugelassen worden waren, weil sie keine ausreichenden Nachweise für ihre Stellung beigefügt hatten, und wie viele gegen diese Entscheidung Einspruch eingelegt hatten, der geheime Charakter der Arbeit des Prüfungsausschusses in irgendeiner Weise verletzt wurde.

ZUGANGSBE- SCHRÄNKUNGEN FÜR FERIENJOBS BEI DER KOMMISS- SION

*Entscheidung über die
Beschwerde 890/99/BB
gegen die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im Juli 1999 reichte Herr L. im Namen seiner Tochter Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit einer Entscheidung der GD IX (Personal und Verwaltung) der Europäischen Kommission ein. Der Beschwerdeführer sah einen Missstand in der Tatsache, dass lediglich Kinder von Beamten der Kommission Anspruch auf eine Beschäftigung während der Sommerferien bei der Kommission haben. Im Mai 1999 hatte sich die Tochter des Beschwerdeführers für eine Stelle in den Sommerferien bei der Kommission beworben, war aber abgewiesen worden, weil eine solche Beschäftigung ausschließlich Kindern von Kommissionsbeamten vorbehalten sei. Der Beschwerdeführer ist beim Europäischen Parlament beschäftigt.

Ferner behauptete der Beschwerdeführer, dass er keine Antwort auf sein der GD IX per Fax übermitteltes Schreiben vom 10. Juni 1999 erhalten habe. In diesem Fax hatte er die GD IX ersucht, die Frage der Einstellung von Sommerhilfskräften bei der Kommission zu prüfen.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme brachte die Kommission im Wesentlichen folgende Punkte vor:

(i) Die Bekanntgabe von Studentenjobs erfolgt über kommissionsinterne Informationskanäle für Mitarbeiter der Europäischen Kommission.

Richtig sei, dass die Stellen der Kommission für Hilfskräfte während der Sommerferien den Kindern von Beamten und Bediensteten der Kommission vorbehalten sind. Die Kommission bedauerte, dass diese Möglichkeit den Kindern der Beschäftigten anderer Institutionen verwehrt wäre. Gleichzeitig vertrat sie aber die Meinung, dass eine Änderung dieser Praxis unangemessen wäre und den Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und der Kosteneffektivität zuwiderlaufen würde.

Angesichts der begrenzten Zahl der Stellen (ca. 60 im Juli und 60 im August) würde eine Öffnung für die Beschäftigten aller Gemeinschaftsinstitutionen lediglich zu einer Flut von Bewerbungen und unnötiger Frustration bei den Bewerbern führen.

Die tägliche Vergütung (1 500 FB) liege unter dem auf dem Brüsseler Markt herrschenden Bedingungen und könne daher nicht als Vorteil für die Beamten und Bediensteten der Kommission gewertet werden.

Durch die Zugangsbegrenzung werde der Kosten- und Verwaltungsaufwand reduziert, was bei einer Öffnung dieser Möglichkeit für die Kinder aller Bediensteten der Europäischen Union nicht mehr gegeben wäre.

Die Kommission habe zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht die Absicht, die Zugangsberechtigung zu den wenigen Stellen für Sommerhilfskräfte in ihren Dienststellen zu ändern. Nach Ansicht der Kommission obliege es jeder Institution, selbst zu entscheiden, ob und in welcher Form sie derartige Stellen anbietet. Die andere Alternative wäre dann sicher nur, ganz auf diese Form der Beschäftigung zu verzichten.

(ii) Im Zusammenhang mit dem Fax vom 10. Juni 1999 brachte die Kommission ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, dass der Beschwerdeführer kein formelles Antwortschreiben erhalten habe, in dem ihm der am selben Tage telefonisch erteilte ablehnende Bescheid noch einmal offiziell bestätigt wurde.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer blieb bei seiner Beschwerde. Nach seiner Auffassung widerspreche sich die Kommission in ihren Erläuterungen selbst. Wenn die Vergütung gering sei, würden sich ohnehin nur Jugendliche aus dem Raum Brüssel für eine solche Stelle interessieren. Auch wäre es ja nicht erforderlich, eine große Werbekampagne zu veranstalten.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Zugangsbeschränkung zu Ferienjobs bei der Europäischen Kommission

1.1 Der Beschwerdeführer behauptete, dass die Beschränkung des Zugangs zu Ferienjobs bei der Kommission ausschließlich auf Kinder von Kommissionsbediensteten einen Missstand darstelle.

1.2 In ihrer Stellungnahme räumte die Kommission ein, dass die Stellen für Hilfskräfte während der Sommerferien in der Tat den Kindern von Beamten und Bediensteten der Kommission vorbehalten sind. Die Kommission bedauerte dass diese Möglichkeit den Kindern von Beschäftigten anderer Institutionen verwehrt sei. Gleichzeitig vertrat sie die Ansicht, dass eine Änderung dieser Praxis unangemessen wäre und den Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und Kosteneffektivität widersprechen würde.

1.3 Die Grundsätze guter Verwaltungspraxis gebieten, dass die Kommission in ihren Handlungen das Prinzip der Gleichbehandlung respektiert. Vertreter der Öffentlichkeit müssen in vergleichbaren Situationen gleichbehandelt werden. Kommt es zu irgendwelchen Unterschieden in der Behandlung, so muss die Kommission sicherstellen, dass diese durch die objektiven Gegebenheiten des entsprechenden Falls gerechtfertigt sind. Den Zugang zu einer bezahlten Beschäftigung in einer öffentlichen Einrichtung von familiären Beziehungen abhängig zu machen, widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

1.4 In ihrer Stellungnahme bezog sich die Kommission auf die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Kosteneffizienz. Diese Grundsätze sind jedoch ohne Belang in einem Fall, in dem es um diskriminierende Praktiken einer öffentlichen Einrichtung unter Einsatz von öffentlichen Mitteln geht.

1.5 Vor diesem Hintergrund stellte das Vorgehen der Kommission, d.h. einer mit öffentlichen Geldern arbeitenden öffentlichen Einrichtung, den Zugang zu Ferienjobs ausschließlich auf Kinder von Kommissionsbeamten und -bediensteten zu beschränken, nach Meinung des Bürgerbeauftragten einen Missstand in ihrer Verwaltungstätigkeit dar.

2 Angebliche Nichtbeantwortung eines Schreibens

2.1 Der Beschwerdeführer behauptete, auf sein Fax vom 10. Juni 1999 keine Antwort von den Kommissionsdienststellen erhalten zu haben.

2.2 In ihrer Stellungnahme bedauerte die Kommission, dass der Beschwerdeführer kein formelles Antwortschreiben erhalten habe, in dem ihm der am selben Tage telefonisch erteilte ablehnende Bescheid noch einmal offiziell bestätigt wurde.

2.3 Die Grundsätze guter Verwaltungspraxis gebieten, dass Schreiben von Bürgern an die Kommission innerhalb einer angemessenen Frist beantwortet werden. Allerdings hat die Kommission das Fax des Beschwerdeführers vom 10. Juni 1999 am selben Tag telefonisch beantwortet und ihr Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht, dem Beschwerdeführer

keine offizielle schriftliche Antwort übermittelt zu haben. Daher haben die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten keine Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung der Kommission im Zusammenhang mit diesem Aspekt des Falls ergeben.

3 Schlussfolgerung

Vor dem Hintergrund der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde war folgende kritische Anmerkung erforderlich:

Die Grundsätze guter Verwaltungspraxis gebieten, dass die Kommission in ihren Handlungen das Prinzip der Gleichbehandlung respektiert. Vertreter der Öffentlichkeit müssen in vergleichbaren Situationen gleichbehandelt werden. Kommt es zu irgendwelchen Unterschieden in der Behandlung, so muss die Kommission sicherstellen, dass diese durch die objektiven Gegebenheiten des entsprechenden Falls gerechtfertigt sind. Den Zugang zu einer bezahlten Beschäftigung in einer öffentlichen Einrichtung von familiären Beziehungen abhängig zu machen, widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

In ihrer Stellungnahme bezog sich die Kommission auf die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Kosteneffizienz. Diese Grundsätze sind jedoch ohne Belang in einem Fall, in dem es um diskriminierende Praktiken einer öffentlichen Einrichtung unter Einsatz von öffentlichen Mitteln geht.

Vor diesem Hintergrund stellte das Vorgehen der Kommission, d.h. einer mit öffentlichen Geldern arbeitenden öffentlichen Einrichtung, den Zugang zu Ferienjobs ausschließlich auf Kinder von Kommissionsbeamten und -bediensteten zu beschränken, nach Meinung des Bürgerbeauftragten einen Missstand in ihrer Verwaltungstätigkeit dar.

Da sich die Beschwerde jedoch auf einen Einzelfall in der Vergangenheit bezog, war es nicht angebracht, eine einvernehmliche Einigung herbeizuführen zu suchen. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

N.B. Nach der Kritik des Europäischen Bürgerbeauftragten am Vorgehen der Europäischen Kommission, für Ferienjobs lediglich Kinder von Kommissionsmitarbeitern zu akzeptieren, entschloss sich die Kommission ganz auf diese Möglichkeit zu verzichten. Nach Aussagen von Beamten könnten Vollzeitmitarbeiter die Arbeiten effizienter und kostengünstiger ausführen.

AUSSCHLUSS VON EINEM ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHREN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

*Entscheidung über die
Beschwerde
1305/99/IP (vertraulich)
gegen die
Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im November 1999 legte X beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde gegen die Europäische Kommission ein, weil er vom Auswahlverfahren EUR/B/136 ausgeschlossen wurde, da sein Abschluss nicht den in der Ausschreibung geforderten Voraussetzungen entsprach.

Der Beschwerdeführer hatte sich im Rahmen des von der Europäischen Kommission veranstalteten Auswahlverfahrens EUR/B/136 (ABl. 1998 C 146A S. 10) zur Erstellung einer Reserveliste für Informatik-/Telekommunikations-assistenten (B5/B4) beworben.

Am 14. Juni 1999 benachrichtigte der Prüfungsausschuss den Beschwerdeführer von der Ablehnung seiner Bewerbung, da eine Überprüfung seiner Unterlagen ergeben hatte, dass er nicht über die in der Ausschreibung Punkt III.B.2 geforderte Qualifikation, nämlich eine zweijährige Zusatzausbildung auf dem Gebiet der Informatik und/oder Telekommunikation, verfüge.

Da der Beschwerdeführer seinen Ausschluss als ungerecht und diskriminierend empfand, ersuchte er im Juli 1999 den Prüfungsausschuss, seine Bewerbung erneut zu prüfen. Er führte an, eine (5-jährige) höhere Schulbildung mit dem *Diploma di Ragioniere perito commerciale e programmatore* abgeschlossen zu haben, die eine umfassende Ausbildung

auf dem Gebiet der Informatik einschloss. X ersuchte daher die Kommission, das genannte *Diploma* sowohl als abgeschlossene höhere Schulbildung als auch als 2-jährige Zusatzausbildung zu werten.

Mit Schreiben vom 3. September 1999 benachrichtigte der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Beschwerdeführer, dass der Ausschuss nach erneuter Prüfung seiner Bewerbung keinen Grund sehe, seine ursprüngliche Entscheidung zu revidieren.

Da der Beschwerdeführer mit diesem Urteil des Prüfungsausschusses nicht zufrieden war, wandte er sich am 14. September 1999 erneut an die Kommission mit der Bitte, ihn über die Möglichkeiten einer offiziellen Beschwerde gegen diese Entscheidung zu informieren. Daraufhin erhielt der Beschwerdeführer vom Prüfungsausschuss ein Schreiben vom 20. September 1999, in dem dieser den Inhalt des vorangegangenen Schriftverkehrs bestätigte, ohne aber auf die Bitte des Beschwerdeführers nach Informationen über mögliche Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses einzugehen.

Am 8. und 28. Oktober 1999 sandte der Beschwerdeführer weitere Schreiben an die Kommission, in denen er auf die Dringlichkeit der geforderten Informationen hinwies, auf die er wiederum keine Antwort erhielt. Daher legte der Beschwerdeführer beim Bürgerbeauftragten Beschwerde ein, in denen er Folgendes behauptete:

- 1 Der Ausschluss des Beschwerdeführers von dem von der Europäischen Kommission organisierten Auswahlverfahren EUR/B/136 sei unfair.
- 2 Durch die fehlende Information der Kommission über mögliche Rechtsmittel gegen die abschließende Entscheidung des Prüfungsausschusses trotz wiederholter Bitten seinerseits sei er an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert worden.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde an die Europäische Kommission weitergeleitet. In ihrer Stellungnahme bezog sich die Kommission auf die Hintergründe des Falls, wobei sie auf den Schriftverkehr zwischen ihren Dienststellen und dem Beschwerdeführer einging.

Sie verwies darauf, dass der Beschwerdeführer nicht über den in der Ausschreibung geforderten Abschluss verfüge und daher von dem Verfahren ausgeschlossen worden sei.

In der Ausschreibung war unter Punkt III.B.2 Folgendes festgelegt:

„2. Diplome und sonstige Befähigungsnachweise

Die Bewerber müssen eine abgeschlossene höhere Schulbildung, eine mindestens zweijährige, mit einem von zuständiger Stelle anerkannten Diplom abgeschlossene Zusatzausbildung in Informatik und/oder Telekommunikation sowie eine mindestens zweijährige Berufserfahrung auf den Sachgebieten des Auswahlverfahrens nachweisen.“

Bezüglich der angeblich fehlenden Möglichkeit, derartige Kurse in Italien zu belegen, verwies die Kommission unter Angabe von Beispielen darauf, dass solche Lehrgänge durchaus angeboten werden. Des Weiteren legte die Kommission Informationen über die im Zusammenhang mit der Ausschreibung EUR/B/136 insgesamt eingegangenen Bewerbungen sowie die Zahl der zu den Prüfungen zugelassenen Bewerber aufgeschlüsselt nach Nationalität vor. Von den insgesamt 1375 geprüften Kandidaten waren 165 italienischer Nationalität.

Die Kommission unterstrich, dass sich der Prüfungsausschuss genau an die für ihn verbindliche Ausschreibung gehalten habe. Zudem betonte die Kommission, dass die

einschlägige Berufserfahrung des Beschwerdeführers unter keinen Umständen die geforderten Berufsabschlüsse ersetzen könne.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Bürgerbeauftragte leitete die Stellungnahme der Kommission an den Beschwerdeführer mit Bitte um Anmerkungen weiter.

Im Zusammenhang mit seinem Ausschluss vom Auswahlverfahren machte der Beschwerdeführer Bedenken angesichts der Tatsache geltend, dass er ursprünglich zugelassen und erst in einem späteren Stadium von dem Verfahren ausgeschlossen worden sei.

Zudem verwies der Beschwerdeführer darauf, dass die Kommission nur einen Teil des Schriftwechsels angegeben habe. So hätte die Kommission ihrer Stellungnahme an den Bürgerbeauftragten lediglich Kopien von den Schreiben beigelegt, die ihre Dienststellen an den Beschwerdeführer geschickt haben, nicht aber die Faxe und Schreiben, die vom Beschwerdeführer an die Kommission gerichtet wurden.

Ferner behauptete der Beschwerdeführer, dass die Kommission in ihrem Schreiben vom 20. September 1999 nicht auf alle in dem Schreiben vom 14. September 1999 angesprochenen Punkte eingegangen sei. So habe die Kommission den Beschwerdeführer erst am 7. Dezember, d.h. nach Beginn der Untersuchung des Bürgerbeauftragten, über mögliche Rechtsmittel gegen eine ablehnende Entscheidung des Prüfungsausschusses informiert. In dem entsprechenden Schreiben bezog sich die Kommission auf das Schreiben des Beschwerdeführers vom 8. Oktober 1999 und teilte ihm mit, dass die Frist für eine Beschwerde gemäß Artikel 90 des Statuts bzw. beim Gericht Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften bereits abgelaufen sei.

Der Beschwerdeführer wiederholte, dass er das Ersuchen um Rechtsmittelbelehrung bereits am 14. September gestellt hatte, d.h. zu einem Zeitpunkt, an dem eine Beschwerde noch möglich gewesen sei. Daher vertrat er die Ansicht, dass ihm durch die nichterfolgte Information seitens der Kommission die Möglichkeit zur Wahrnehmung seiner Rechte genommen worden sei.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Angeblich unfairer Ausschluss von einem Auswahlverfahren

1.1 Der Beschwerdeführer behauptete, die Ablehnung seiner Bewerbung im Auswahlverfahren EUR/B/136 mit der Begründung, dass er nicht über die in der Ausschreibung geforderten Abschlüsse verfüge, sei unfair gewesen.

1.2 Die Kommission erläuterte, dass der Prüfungsausschuss seine Entscheidung ausschließlich auf der Grundlage der in der Ausschreibung geforderten Bedingungen getroffen habe. Da der Beschwerdeführer diese nicht erfüllt habe, konnte seine Bewerbung nicht angenommen werden.

1.3 Wie aus der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte immer wieder ersichtlich, verfügt der Prüfungsausschuss in Auswahlverfahren, bei denen Qualifikationen und Prüfungen eine Rolle spielen, zwar über einen Ermessensspielraum bei der Bewertung der Qualifikation und praktischen Erfahrung der Kandidaten, ist aber nichtsdestotrotz an den Wortlaut der Ausschreibung gebunden. Laut Beamtenstatut besteht die Hauptfunktion der Ausschreibung darin, den an der Ausschreibung interessierten Personen möglichst genaue Informationen über die an die Stelle geknüpften Voraussetzungen zu geben, damit sie beurteilen können, ob eine Bewerbung für sie sinnvoll ist und welche Unterlagen für den Prüfungsausschuss von Belang und daher der Bewerbung beizufügen sind⁸⁸.

⁸⁸

Rechtssache T-158/89 Van Hecken/Wirtschafts- und Sozialausschuss, Slg. 1991, II-1341

Zudem ist bei einer Entscheidung des Prüfungsausschusses, einen Bewerber nicht zu den Prüfungen zuzulassen, genau anzugeben, welche Bedingungen der Ausschreibung der Kandidat nicht erfüllt hat.⁸⁹

1.4 In der Ausschreibung EUR/B/136 wurden alle von den Bewerbern zu erfüllenden Voraussetzungen aufgeführt. Dazu gehörte, wie unter III B.2 der Ausschreibung angegeben, eine abgeschlossene höhere Schulbildung sowie eine mindestens zweijährige, mit einem von zuständiger Stelle anerkannten Diplom abgeschlossene Zusatzausbildung in Informatik und/oder Telekommunikation. Der Beschwerdeführer hat keinen Beleg dafür geliefert, dass er über diese Qualifikation verfügt.

1.5 Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die vom Beschwerdeführer und der Kommission vorgelegten Informationen darauf schließen ließen, dass der Prüfungsausschuss bei seinem Entschluss, die Bewerbung des Beschwerdeführers abzulehnen, weil dieser nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllte, im Einklang mit der Ausschreibung gehandelt hat.

1.6 Im Zusammenhang mit der Pflicht des Prüfungsausschusses, genau anzugeben, welche Voraussetzungen der Ausschreibung vom Bewerber nicht erfüllt werden, konstatierte der Bürgerbeauftragte, dass der Prüfungsausschuss in seinen Schreiben vom 14. Juni, 3. und 20. September sowie 7. Dezember 1999 ausdrücklich auf Punkt III.B 2 verwies und dem Beschwerdeführer die Gründe für seinen Ausschluss vom Auswahlverfahren nannte.

1.7 Zudem war zu berücksichtigen, dass Bewerber in Übereinstimmung mit Punkt IV.6 der Ausschreibung EUR/B/136 in jeder Phase von dem Auswahlverfahren ausgeschlossen werden konnten. In diesem Punkt heißt es: „*Stellt der Prüfungsausschuss im Verlauf seiner Arbeit fest, dass die Angaben im Bewerbungsfragebogen nicht zutreffen oder mit den geforderten Unterlagen nicht übereinstimmen, so erklärt er die Zulassung für ungültig*“.

1.8 Angesichts der vorstehenden Ausführungen sah der Bürgerbeauftragte keine Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung der Europäischen Kommission im Hinblick auf diesen Aspekt der Beschwerde.

2 Nichterfolgte Rechtsmittelbelehrung des Beschwerdeführers durch die Kommission

2.1 Der Beschwerdeführer verwies darauf, dass er die Kommission in seinem Schreiben vom 14. September 1999 gebeten hatte, ihn über mögliche Rechtsmittel zu informieren, mit denen er gegen seinen Ausschluss aus dem Auswahlverfahren EUR/B/136 durch den Prüfungsausschuss vorgehen konnte. Dennoch bestätigte die Kommission in ihrem Antwortschreiben vom 20. September 1999 lediglich den Ausschluss des Beschwerdeführers, ohne in irgendeiner Weise auf seine Frage nach möglichen Rechtsmitteln gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses einzugehen.

2.2 In ihrer Stellungnahme zu der Beschwerde behandelte die Kommission diesen Beschwerdepunkt nicht.

2.3 Eine sorgfältige Prüfung des gesamten Schriftwechsels zwischen der Kommission und dem Beschwerdeführer durch den Bürgerbeauftragten hat ergeben, dass der Beschwerdeführer die Kommission in seinem (sowohl per Fax als auch auf dem Postweg übermittelten) Schreiben vom 14. September 1999 ersuchte, ihn über Widerspruchsmöglichkeiten gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses zu informieren, damit er bei den zuständigen Stellen Beschwerde einlegen könne:

⁸⁹

Verbundene Rechtssachen 4, 19 und 29/78 *Salerno und andere/Kommission* Slg. 1978, 2403. Rechtssache T-108/84 *De Santis/Rechnungshof*, Slg. 1985, 947

„...fa presente che è intenzione di X ricorrere ad un'autorità ... in grado di esprimersi sull'oggetto del contenzioso. X richiede quindi gentilmente che vengano fornite, nel più breve tempo possibile, informazioni il più possibile dettagliate sull'organo al quale presentare istanza, sulla procedura e tempestività dell'intervento“

2.4 Da die Kommission in ihrem Schreiben vom 20. September 1999 auf seine Bitte nicht geantwortet hatte, sandte der Beschwerdeführer am 8. Oktober 1999 - d.h. zu einer Zeit, als es für eine Beschwerde bei der zuständigen Stelle noch nicht zu spät war – ein weiteres (wiederum per Fax und auf dem Postweg übermitteltes) Schreiben an die Kommission. Tatsächlich endete die Beschwerdefrist, wie die Kommission später in ihrem Schreiben vom 7. Dezember angab, erst am 28. September 1999.

2.5 Die Grundsätze guter Verwaltungspraxis gebieten, dass Verwaltungsstellen die Ersuchen von Bürgern angemessen beantworten und ihnen präzise Informationen erteilen. Im vorliegenden Fall war unstrittig, dass die Kommission die vom Beschwerdeführer sowohl in seinem Schreiben vom 14. September als auch in seinem Schreiben vom 8. Oktober 1999 gestellte konkrete Frage nicht – wie es ihre Aufgabe gewesen wäre - beantwortet hatte.

Indem die Kommission den Beschwerdeführer trotz zweier Ersuchen erst nach Ablauf der Beschwerdefrist über die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel informierte, nahm sie ihm die Möglichkeit, gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses gegebenenfalls Beschwerde einzulegen. Somit stellt dieses Verhalten einen Missstand in der Verwaltung der Kommission dar.

3 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten in diesem Fall war folgende kritische Anmerkung erforderlich:

Die Grundsätze guter Verwaltungspraxis gebieten, dass Verwaltungsstellen die Ersuchen von Bürgern angemessen beantworten und ihnen präzise Informationen erteilen. Im vorliegenden Fall war unstrittig, dass die Kommission die vom Beschwerdeführer sowohl am 14. September als auch am 8. Oktober 1999 gestellte konkrete Frage nicht – wie es ihre Aufgabe gewesen wäre - beantwortet hatte.

Indem die Kommission den Beschwerdeführer trotz zweier Ersuchen erst nach Ablauf der Beschwerdefrist über die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel informierte, nahm sie ihm die Möglichkeit, gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses gegebenenfalls Beschwerde einzulegen. Somit stellte dieses Verhalten einen Missstand in der Verwaltung der Kommission dar.

Da sich dieser Aspekt des Falls jedoch auf konkrete Ereignisse in der Vergangenheit bezieht, ist eine einvernehmliche Einigung keine angemessene Lösung. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

N.B. Am 29. Juni 2000 legte die Europäische Kommission eine weitere Stellungnahme zu der kritischen Anmerkung des Bürgerbeauftragten vor. Darin informierte sie den Bürgerbeauftragten von ihrer Entscheidung, bereits in den Leitfaden, der sowohl bei internen als auch bei externen Ausschreibungen im Amtsblatt veröffentlicht wird, Informationen über mögliche Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses aufzunehmen.

NICHTBEANTWORTUNG EINER BESCHWERDE DES BESCHWERDEFÜHRERS NACH ARTIKEL 90 DES BEAMTENSTATUTS

*Entscheidung über die Beschwerde
1479/99/(OV)/MM
gegen die Europäische Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im Oktober 1999 reichte Herr S. beim Bürgerbeauftragten eine Beschwerde bezüglich einer angeblichen ungerechtfertigten Verzögerung seiner Karriere und des Ausbleibens einer Antwort der Europäischen Kommission auf seine Beschwerde nach Artikel 90 des Beamtenstatuts ein.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde an die Kommission weitergeleitet. In ihrer Stellungnahme erläuterte die Kommission die Gründe für die Zurückweisung der Beschwerde des Beschwerdeführers und erklärte, sie habe weder die Rechte des Beschwerdeführers noch eine Verordnung verletzt. Gemäß Artikel 90 des Beamtenstatuts stelle das Ausbleiben einer Antwort implizit die Entscheidung dar die Beschwerde zurückzuweisen. Daher könne der Kommission keinerlei Missstand in der Verwaltungstätigkeit gegenüber dem Beschwerdeführer angelastet werden.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Ungerechtfertigte Verzögerung der Karriere des Beschwerdeführers

1.1 Der Beschwerdeführer behauptete, dass seine Situation ungeachtet seiner Verdienste seit 1994 unverändert geblieben und dass er der Älteste in seiner Besoldungsgruppe im Umweltinstitut (EI) sei.

1.2 Die Kommission machte geltend, dass dem Beschwerdeführer im Jahre 1996 eine zusätzliche Dienstaltersstufe gewährt worden sei, so dass es unrichtig wäre, zu behaupten, seine Situation sei seit 1994 unverändert geblieben. Überdies betrage das durchschnittliche Dienstalter in der Besoldungsgruppe B3 im Gemeinsamen Forschungszentrum (JRC) 5,37 Jahre, so dass die Verzögerung der Karriere des Beschwerdeführers nicht als außergewöhnlich betrachtet werden könne. Außerdem sei er im Jahre 1999 zur Beförderung vorgeschlagen, jedoch schließlich nicht berücksichtigt worden.

1.3 Der Bürgerbeauftragte befand, dass der Beschwerdeführerin nicht die notwendigen Beweise vorgelegt hatte, um seine Behauptung zu belegen. Die Kommission hatte in ihrer Stellungnahme die Gründe dargelegt, aufgrund derer sie die Verzögerung der Karriere des Beschwerdeführers nicht als außergewöhnlich betrachtete. Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands auf seiten der Kommission, soweit die erste Behauptung des Beschwerdeführers betroffen war.

2 Nichtbeantwortung der Beschwerde des Beschwerdeführers nach Artikel 90 des Beamtenstatuts

2.1 Der Beschwerdeführer behauptet, er habe auf seine am 19. August 1998 nach Artikel 90 des Beamtenstatuts eingelegte Beschwerde keine Antwort erhalten.

2.2 Nach Ansicht der Kommission stellte das Ausbleiben einer Antwort keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar, da gemäß Artikel 90 des Beamtenstatuts das Ausbleiben einer Antwort über einen Zeitraum von vier Monaten nach dem Einreichen eines Antrags eine Zurückweisung desselben implizierte. Die Kommission war der Ansicht, dass das Ausbleiben einer Antwort im Beamtenstatut explizit vorgesehen sei und sie daher weder die Rechte des Beschwerdeführers noch eine Verordnung verletzt habe.

2.3 Gemäß Artikel 90 § 1 des Beamtenstatuts muss die Behörde die betroffene Person innerhalb von vier Monaten über ihre begründete Entscheidung in Kenntnis setzen. Dies entspricht den Grundsätzen guter Verwaltungspraxis. Unterlässt es die Behörde in dieser Weise zu handeln, befolgt sie also die Grundsätze guter Verwaltungspraxis nicht, wird die betroffene Person vor weiterer Verzögerung durch die Regel geschützt, dass das Ausbleiben einer Antwort eine negative Entscheidung darstellt. Die letztgenannte Regel ist dazu gedacht, dem Bürger die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsmittels auch dann zu geben, wenn die Behörde ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Sie gibt der Behörde keineswegs das Recht, die Grundsätze guter Verwaltungspraxis von ihren Pflichten auszunehmen.

2.4 Unter diesen Umständen kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass das Ausbleiben einer Reaktion der Kommission auf die Beschwerde des Beschwerdeführers gemäß Artikel 90 des Beamtenstatuts vom 19. August 1998 einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellte. In ihrer Stellungnahme gab die Kommission die Begründung für die Zurückweisung der Beschwerde des Beschwerdeführers, entschuldigte sich aber nicht dafür, nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt geantwortet zu haben. Der Bürgerbeauftragte hielt daher diesbezüglich eine kritische Anmerkung für erforderlich.

3 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde war folgende kritische Anmerkung notwendig:

Gemäß Artikel 90 des Beamtenstatuts muss die Behörde die betroffene Person innerhalb von vier Monaten über ihre begründete Entscheidung in Kenntnis setzen. Dies entspricht den Grundsätzen guter Verwaltungspraxis. Unterlässt es die Behörde in dieser Weise zu handeln, befolgt sie also die Grundsätze guter Verwaltungspraxis nicht, wird die betroffene Person vor weiterer Verzögerung durch die Regel geschützt, dass das Ausbleiben einer Antwort eine negative Entscheidung darstellt. Die letztgenannte Regel ist dazu gedacht, dem Bürger die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsmittels auch dann zu geben, wenn die Behörde ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Sie gibt der Behörde keineswegs das Recht, die Grundsätze guter Verwaltungspraxis von ihren Pflichten auszunehmen.

Da sich dieser Aspekt des Falls jedoch auf konkrete Ereignisse in der Vergangenheit bezog, ist eine einvernehmliche Einigung keine angemessene Lösung. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

UNZUREICHENDE INFORMATIONEN IN BEZUG AUF VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE ZUSCHÜSSE

*Entscheidung über die
Beschwerde
422/2000/GG gegen
die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im Juni und Juli 1997 beantragte der Beschwerdeführer, eine Vereinigung zur Wahrnehmung der Interessen von Personen mit einer bestimmten Behinderung, die Bezuschussung eines Seminars und zweier Kurse für behinderte Personen (Projekt 97/E3/II/047). Gemäß dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Etat lagen die Kosten des Seminars bei 14 300 €, die der beiden Kurse bei 50 560 €. Der Beschwerdeführer bat um einen Zuschuss von 45 400 €, d.h. 70% der voraussichtlichen Gesamtausgaben. Nach Angaben des Beschwerdeführers gab die Kommission diesem Wunsch statt.

Anfang 1998 erhielt der Beschwerdeführer 22 700 €, also die Hälfte des gesamten Zuschussbetrages von 45 400 €. Daraufhin teilte der Beschwerdeführer der Kommission mit, dass die tatsächlichen Kosten geringer als erwartet gewesen waren und nur 36 323 € betragen hatten. Demzufolge erwartete der Beschwerdeführer, eine Abschlusszahlung von 2 726 € (also 70% von 36 323 € abzüglich der bereits erhaltenen 22 700 €) von der Kommission zu erhalten. Stattdessen erhielt der Beschwerdeführer 1999 eine undatierte Rechnung in Französisch, die keinerlei Hinweis auf das Projekt enthielt. Die Rechnung erwähnte einen "reellen Anteil" von 21 078,30 € (entsprechend 89,7943% der "reellen

Kosten“) und zog diesen Betrag von der bereits von der Kommission gezahlten Summe ab. Der Beschwerdeführer wurde um Rückzahlung der Differenz von 1 621,69 € gebeten.

Nachdem der Beschwerdeführer diese Rechnung beanstandet hatte, erklärte die Kommission in einem Schreiben vom 16. März 1999, die Rechnung sei richtig gewesen. Nach Aussage der Kommission war bei der Unterzeichnung des Vertrages vereinbart worden die Aufwendungen in Höhe von 14 300 € für die Organisation des Seminars unberücksichtigt zu lassen. Als Folge davon waren für diesen Posten die Wörter “montant rejeté” hinzugefügt worden und der Vertreter des Beschwerdeführers hatte diese Seite des Vertrages seinerzeit unterzeichnet.

Der Beschwerdeführer zahlte daraufhin die fragliche Summe zurück, fragte jedoch bei mehreren Gelegenheiten (insbesondere in einem Schreiben vom 15. Juni 1999) nach, warum die Bezeichnung “Schulungsmaßnahmen und Seminar für [behinderte Personen]” verwendet worden sei, warum die erste Teilauszahlung des Zuschusses auf den geschätzten Gesamtprojektkosten basiert habe und warum die Kommission später in Bezug auf das Seminar die Frage aufgeworfen habe, ob dieses Seminar überhaupt Teil des Projektes gewesen war. Außerdem bat der Beschwerdeführer um eine Kopie der Seite, die im Schreiben der Kommission vom 16. März 1999 erwähnt worden war.

In einem kurzen Schreiben vom 11. Januar 2000 bekräftigte die Kommission ihren Standpunkt und betonte, dass sie nur die geschätzten Kosten der beiden Kurse in Höhe von 50 560 € für die Berechnung des Zuschusses akzeptiert habe.

In seiner Beschwerde beim Bürgerbeauftragten behauptete der Beschwerdeführer Folgendes:

- 1 Die Kommission sei zu einer weiteren Zahlung von 2 726 € an den Beschwerdeführer verpflichtet, statt die Summe von 1 621,69 € zurückzufordern.
- 2 Die Kommission habe nicht in ausreichendem Umfang erklärt warum sie die Summe von 1 621,69 € zurückfordere.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde der Kommission zugesandt. In ihrer Stellungnahme behauptete die Kommission, dass sie der Gewährung eines sich auf maximal 45 400 € belaufenden Zuschusses zugestimmt habe, wobei die Kosten des Projekts auf 50 560 € geschätzt worden seien. Eine erste Teilauszahlung von 50% dieser Summe sei in Übereinstimmung mit Artikel 4 der Vereinbarung erfolgt. Diese von beiden Parteien unterzeichnete Vereinbarung habe den Zeitraum vom 16. Juni 1997 bis 16. Mai 1998 erfasst. Lediglich in diesem Zeitraum angefallene Ausgaben seien bei der Ermittlung der tatsächlichen Gesamtkosten berücksichtigt worden. Das Seminar sei für den 30./31. Mai 1997 geplant worden und liege damit außerhalb des erfassten Zeitraums. Demzufolge seien die Kosten für das Seminar von den zu berücksichtigenden Kosten abgezogen worden.

Die Kommission hob ferner hervor, dass die im Anhang II der Vereinbarung aufgeführten Etatschätzungen integrierter Bestandteil der Vereinbarungen waren. Auf der fraglichen Seite waren die Kosten für das Seminar durch Hinzufügen der Formulierung “montant rejeté” zu diesem Posten ausgeschlossen worden. Der Vertreter des Beschwerdeführers habe diese Seite des Vertrages seinerzeit unterzeichnet.

Die Kommission legte eine Kopie der Vereinbarung vor und wies darauf hin, dass sich das Original in ihrem Besitz befand.

Die Kommission gab an, diese Tatsachen dem Beschwerdeführer bei mehreren Gelegenheiten erläutert zu haben.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen hielt der Beschwerdeführer seine Beschwerde aufrecht und betonte, dass die von der Kommission beigebrachte Kopie der Vereinbarung nicht beweise, dass diese von seinem Vertreter unterzeichnet worden sei.

Weitere Untersuchungen

Angesichts der Tatsache, dass die von der Kommission beigebrachte Kopie der Vereinbarung nicht die Unterschrift des Vertreters des Beschwerdeführers zeigte, nahm der Bürgerbeauftragte Einblick in die Verfahrensakte. Bei dieser Gelegenheit wurde den Vertretern des Bürgerbeauftragten die Originalvereinbarung gezeigt, auf die sich die Kommission bezog.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Nichtleistung einer weiteren Zahlung von 2 726 € durch die Kommission

1.1 Der Beschwerdeführer war der Ansicht, dass die Kommission zu einer weiteren Zahlung von 2 726 € an den Beschwerdeführer verpflichtet war statt die Summe von 1 621,69 € zurückzufordern.

1.2 Die Kommission behauptete, dass sie der Gewährung eines Zuschusses in Höhe von maximal 45 400 € zugestimmt habe, wobei die Kosten des Projekts auf 50 560 € geschätzt worden seien. Nach Angaben der Kommission hätten die Kosten des Seminars nicht berücksichtigt werden können, da dieses Seminar für den 30./31. Mai 1997 geplant worden sei, wohingegen nach der Vereinbarung, die den Zeitraum vom 16. Juni 1997 bis 16. Mai 1998 erfasst habe, lediglich Aufwendungen berücksichtigt worden seien, die in diesem Zeitraum entstanden seien. Abschließend behauptete die Kommission, dass die Kosten für das Seminar ausgeschlossen worden seien, da auf der fraglichen Seite des Vertrages die Formulierung “montant rejeté” hinzugefügt worden sei und der Vertreter des Beschwerdeführers diese Seite unterzeichnet habe.

1.3 Eine Prüfung des Originals der zwischen dem Beschwerdeführer und der Kommission geschlossenen Vereinbarung brachte den Bürgerbeauftragten zu dem Schluss, dass der Standpunkt der Kommission allem Anschein nach korrekt war. Die Vereinbarung war vom 27. November 1997 datiert und von Frau C. W. im Namen des Beschwerdeführers unterzeichnet worden. Alle Seiten dieser Vereinbarung und ihre Anhänge waren mit abgezeichnet worden und die Initialen lauten anscheinend “CW”.

1.4 Gemäß Artikel 3 der Vereinbarung stimmte die Kommission der Gewährung eines sich auf maximal 45 400 € belaufenden Zuschusses zu, wobei die Kosten des Projekts auf 50 560 € geschätzt wurden. Der Zuschussbetrag war den geschätzten Kosten des Projekts proportional und ebenso proportional zu verringern, falls die tatsächlichen Kosten niedriger als die geschätzten Kosten liegen sollten. Artikel 2 der Vereinbarung sah vor, dass bei der Ermittlung der Kosten nur Aufwendungen zu berücksichtigen waren, die während des Zeitraums entstanden, für den die Vereinbarung geschlossen worden war (16. Juni 1997 bis 16. Mai 1998). Nach dem in Anhang I der Vereinbarung enthaltenen Zeitplan sollte das Seminar jedoch am 30./31. Mai 1997 stattfinden.

1.5 Die Etatschätzungen waren im Anhang II der Vereinbarungen aufgeführt, der integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung war (siehe Artikel 3 der Vereinbarung). Auf der zweiten Seite dieses Anhangs war die Formulierung “*éléments considérés*” in der Nähe des Betrages von 50.560 € für die beiden Kurse und die Formulierung “*éléments rejetés*” in der Nähe des Betrages von 14 300 € für das Seminar ergänzt worden. Die fragliche Seite

in der vom Bürgerbeauftragten geprüften Kopie schien eine Fotokopie zu sein. Diese Seite (wie auch alle anderen Seiten der Vereinbarung und ihrer Anhänge) waren mit Kugelschreiber abgezeichnet worden. Daher schien klar zu sein, dass die oben erwähnten Formulierungen vor Abzeichnung der Seite hinzugefügt worden waren.

1.6 Unter diesen Umständen kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass der von der Kommission vertretene Standpunkt mit den Bestimmungen der Vereinbarung übereinzustimmen schien.

1.7 Auf der Grundlage dieser Ausführungen ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands auf Seiten der Kommission, soweit die erste Behauptung des Beschwerdeführers betroffen war.

2 Unzureichende Erläuterungen

2.1 Der Beschwerdeführer behauptete, die Kommission habe nicht in ausreichendem Umfang erklärt, warum sie die Summe von 1 621,69 € zurückfordere.

2.2 Die Kommission antwortete, dass sie die relevanten Tatsachen dem Beschwerdeführer bei mehreren Gelegenheiten erläutert habe.

2.3 Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Kommission in der Tat in einem Schreiben vom 16. März 1999 die wesentliche Begründung gegeben hatte, derentwegen die den Beschwerdeführer um Zurückzahlung eines Teils des Zuschusses ersuchte. Dieses Schreiben wies darauf hin, dass bei der Unterzeichnung des Vertrages vereinbart worden war, die Aufwendungen von 14 300 € für die Organisation des Seminars nicht zu berücksichtigen und dass demzufolge dem entsprechenden Posten die Formulierung "montant rejeté" hinzugefügt worden war. Ferner erklärte die Kommission, dass der Vertreter des Beschwerdeführers diese Seite des Vertrages seinerzeit unterzeichnet hatte.

2.4 Es musste jedoch darauf hingewiesen werden, dass der Beschwerdeführer später mit Schreiben vom 15. Juni 1999 verschiedene Fragen in Bezug auf die Gründe für die Entscheidung der Kommission gestellt und insbesondere darum gebeten hatte, eine Kopie der Seite der Vereinbarung zu erhalten, auf die sich die Kommission bezog. Anscheinend bestand die einzige schriftliche Antwort auf dieses Schreiben in einem kurzen, am 11. Januar 2000 zugesandten Schreiben, in dem die Kommission einfach ihren Standpunkt bekräftigte. Auf keine der in dem Schreiben vom 15. Juni 1999 gestellten Fragen des Beschwerdeführers wurde eingegangen. Ferner erhielt der Beschwerdeführer anscheinend niemals die Kopie der Seite, um die er in diesem Brief gebeten hatte.

2.5 Es entspricht guter Verwaltungspraxis, auf eingegangene Schreiben in angemessener Zeit und in angemessener Art und Weise zu antworten. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten wurde dieser Standard im vorliegenden Fall nicht eingehalten, wenn man bedenkt, dass die Kommission auf das Schreiben des Beschwerdeführers erst über sechs Monate, nachdem es abgeschickt worden war, schriftlich antwortete, die darin enthaltenen Fragen nicht beantwortete und das vom Beschwerdeführer angeforderte Dokument nicht bereitstellte.

2.6 Unter diesen Umständen kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die Art und Weise, in der die Kommission das Schreiben des Beschwerdeführers vom 15. Juni 1999 bearbeitet hatte, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellte. Der Bürgerbeauftragte hielt daher diesbezüglich eine kritische Bemerkung für erforderlich.

3 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde war folgende kritische Bemerkung notwendig:

Es entspricht guter Verwaltungspraxis, auf eingegangene Schreiben in angemessener Zeit und in angemessener Art und Weise zu antworten. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten wurde dieser Standard im vorliegenden Fall nicht eingehalten, wenn man bedenkt, dass die Kommission auf das Schreiben des Beschwerdeführers erst über sechs Monate, nachdem es abgeschickt worden war, schriftlich antwortete, die darin enthaltenen Fragen nicht beantwortete und das vom Beschwerdeführer angeforderte Dokument nicht bereitstellte.

Da dieser Aspekt des Falls jedoch Vorgehensweisen betraf, die sich auf konkrete Ereignisse in der Vergangenheit bezogen, stellte eine gütliche Einigung keine angemessene Lösung dar. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

NICHTBEARBEITUNG DER ANFRAGE DES ANTRAGSTELLERS

Entscheidung über die Beschwerde 500/2000/IP (vertraulich) gegen die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Das Business Cooperation Network (im Folgenden BC-NET genannt) wurde durch die Ratsentschliessung vom 3 November 1986⁹⁰ mit dem Ziel geschaffen, kleine und mittlere Unternehmen dabei zu unterstützen, durch transnationale Kooperationsvereinbarungen stärker zu werden. Die Mitglieder des Netzwerks sind private Berater, Industrie- und Handelskammern, Berufsorganisationen, Beratergruppen, Banken und Mitglieder anderer Netzwerke.

Am 13. Januar 2000 schickte der Beschwerdeführer, ein italienischer Rechtsanwalt, ein Fax an das BC-NET-Sekretariat und bat um ein Antragsformular, um einen Antrag gemäß der Ausschreibung im Amtsblatt vom 3 Juli 1999⁹¹ zu stellen. Die im Amtsblatt vorgesehene und eigentlich anzuwendende Frist war der 31. Dezember 2001. Im ihrer Antwort vom 25. Februar 2000 teilte die Kommission dem Beschwerdeführer jedoch mit, dass die fragliche BC-NET-Ausschreibung geschlossen worden sei.

Da die Kommission in ihrer Antwort keinen Hinweis darauf gab, auf welcher Rechtsgrundlage die Entscheidung zur Vorverlegung der Frist erfolgt war, schrieb der Beschwerdeführer am 21. März 2000 an die Institution. Er erhielt am 22. März 2000 eine Antwort desselben Inhalts wie jene vom 25. Februar 2000.

Daher reichte der Beschwerdeführer beim Bürgerbeauftragten eine Beschwerde ein, in der er behauptete, (i) die Kommissionsentscheidung zur Festlegung einer früheren Frist als ursprünglich im Amtsblatt vom 3. Juli 1999 vorgesehen hätte den möglichen Antragstellern durch Veröffentlichung im Amtsblatt zur Kenntnis gebracht werden müssen, (ii) die Kommission habe seine Anfrage vom 13. Januar 2000 nicht ordnungsgemäß bearbeitet.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde an die Kommission zur Stellungnahme weitergeleitet. Die Kommission wies darauf hin, dass das Fax des Beschwerdeführers vom 13. Januar 2000, in dem er um das BC-NET-Antragsformular bat, am 24. Januar 2000 registriert worden war.

Am 25. Februar antworteten die Dienste der Generaldirektion Unternehmen dem Beschwerdeführer. Die Kommission erläuterte, dass sie sich gegenwärtig in einem Prozess des Überdenkens der Struktur und der Tätigkeit des BRE (Bureau de Rapprochement des Enterprises) und des BC-NET befinde. Ziel sei die Analyse gewesen, wie eine engere

⁹⁰ ABl. C 287 vom 14.11.1986

⁹¹ ABl. S 127 vom 3.7.1999

Beziehung zwischen BRE, BC-NET und den Euro-Info-Zentren sowie anderen im Interesse kleiner und mittlerer Unternehmen arbeitenden Gemeinschaftsnetzen erreicht werden könne. Da im Laufe des Jahres 2000 Struktur und Organisation der BRE- und BC-NET-Netzwerke erheblich geändert werden würden, so erläuterte die Kommission, würde sie keine neuen Anträge auf Beitritt zu dem Netzwerk prüfen und das Programm sei eingestellt worden.

In Bezug auf die Klage des Beschwerdeführers, dass die Entscheidung über die Festsetzung einer früheren Frist für die Antragstellung zum BC-NET-Programme hätte bekannt gegeben werden müssen, betonte die Kommission, dass die diesbezügliche Entscheidung im Amtsblatt vom 18. Februar 2000⁹² veröffentlicht worden sei. Die Institution hob auch hervor, dass der Beschwerdeführer entsprechend informiert worden wäre, wenn er danach gefragt hätte.

In Bezug auf die Gründe zur Einstellung des Programms erläuterte die Kommission, dass die dem Beschwerdeführer übermittelte Antwort in dem gleichen Standardschreiben bestanden habe, das allen Kandidaten zugesandt worden sei, die nach der Einstellung des Programms ihr Interesse („...*qui se sont manifestés après...*“) bekundet hätten.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Bürgerbeauftragte leitete die Stellungnahme der Kommission an den Beschwerdeführer mit Bitte um Anmerkungen weiter.

Der Beschwerdeführer betonte, die Kommission habe im gesamten Schriftverkehr mit ihm niemals auf das Amtsblatt vom 18. Februar 2000 hingewiesen, sondern lediglich in ihrer Antwort an den Bürgerbeauftragten.

Bezüglich der Erläuterung der Kommission, bei der dem Beschwerdeführer am 25. Februar 2000 übermittelten Antwort habe es sich um das gleiche Standardschreiben gehandelt, das allen Kandidaten zugesandt worden sei, die nach der Einstellung des Programms ihr Interesse („...*qui se sont manifestés après...*“) bekundet hätten, brachte der Beschwerdeführer vor, er habe sein Interesse über einen Monat vor der Festlegung der neuen Frist bekundet. Die Angaben der Kommission könnten daher in seinem Fall nicht angewandt werden. Im Gegensatz dazu habe er durch die Nachlässigkeit der Kommission keine Gelegenheit gehabt, seinen Antrag fristgerecht einzureichen und möglicherweise ausgewählt zu werden.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Entscheidung der Kommission zur Festlegung einer neuen Frist

1.1 Der Beschwerdeführer brachte vor, dass, als die Kommission entschied, eine früheren Frist als die ursprünglich im Amtsblatt vom 3. Juli 1999 vorgesehene zu setzen, dies den möglichen Antragstellern durch Veröffentlichung im Amtsblatt hätte zur Kenntnis gebracht werden müssen.

1.2 Die Kommission erläuterte, dass die fragliche Entscheidung im Amtsblatt vom 18. Februar 2000 veröffentlicht worden sei. Die Kommission erkannte an, dass sie in ihrer Antwort an den Beschwerdeführer vom 25. Februar 2000 nicht darauf hingewiesen hatte, dass die Entscheidung veröffentlicht worden war. Die Institution wies jedoch darauf hin, dass in dem folgenden Schriftverkehr der Beschwerdeführer nach dieser Information nicht ausdrücklich gefragt hatte.

⁹²

ABl. S 34 vom 18.2.2000

1.3 Da die Kommission allem Anschein nach ihre Entscheidung im Amtsblatt vom 18. Februar 2000 veröffentlicht und diese Entscheidung dadurch allen möglichen Antragstellern zugänglich gemacht hatte, ergaben sich nach Ansicht des Bürgerbeauftragten bezüglich dieses Aspektes des vorliegenden Falles keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit.

2 Bearbeitung der Anfrage des Beschwerdeführers durch die Kommission

2.1 Am 13. Januar 2000 bat der Beschwerdeführer die Kommission um die Zusendung eines Antragsformulars zur Bewerbung um das im Amtsblatt vom 3 Juli 1999 mit der Frist vom 31. Dezember 2001 bekanntgegebene BC-NET-Programm.

2.2 In ihrer Stellungnahme erläuterte die Kommission, dass die dem Beschwerdeführer am 25. Februar 2000 zugeleitete Antwort in dem gleichen Standardschreiben bestanden habe, das all jenen Kandidaten zugesandt worden sei, die nach der Einstellung des Programms ihr Interesse bekundet hätten.

2.3 Der Beschwerdeführer argumentierte in seinen Anmerkungen, dass die Frist noch nicht verstrichen gewesen sei, als er das Antragsformular von den Kommissionsdiensten angefordert habe. Tatsächlich sei die Entscheidung zur Einstellung des Programms über einen Monat später gefällt worden.

2.4 Die Grundsätze guter Verwaltungspraxis verlangen, dass öffentliche Verwaltungen Anfragen von Bürgern korrekt und in angemessener Zeit beantworten. Die Kommission beantwortete die Anfrage des Beschwerdeführers vom 13. Januar erst, als das Programm, um das sich der Beschwerdeführer bewarb, bereits eingestellt worden war, nämlich am 25. Februar 2000.

2.5 Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten lief das Programm noch, als der Beschwerdeführer seine Anfrage übermittelte, weshalb ihm die Gelegenheit hätte geboten werden sollen, seinen Antrag vorzulegen.

2.6 Im Rahmen einer guten Verwaltungspraxis hätte die Kommission daher die Anfrage des Beschwerdeführers so bearbeiten sollen, dass er seinen Antrag hätte vorlegen können. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten stellte die Vorgehensweise der Kommission bezüglich dieses Aspekts des Falles einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

3 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde erschien folgende kritische Anmerkung notwendig:

Im Rahmen einer guten Verwaltungspraxis hätte die Kommission die Anfrage des Beschwerdeführers so bearbeiten sollen, dass er seinen Antrag hätte vorlegen können.

Da sich dieser Aspekt des Falls jedoch auf konkrete Ereignisse in der Vergangenheit bezog, ist eine einvernehmliche Einigung keine angemessene Lösung. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

3.4.4 Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

ANGEBLICH UNFAIRE UND DISKRIMINIERENDE ENTSCHEIDUNG EINES PRÜFUNGS- AUSSCHUSSES BEZÜGLICH DER GLEICHWERTIG- KEIT JURISTISCHER GRADE

*Entscheidung über die
Beschwerde 408/99/VK
gegen den Gerichtshof*

DIE BESCHWERDE

Im April 1999 legte Herr S. beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde gegen den Gerichtshof ein, weil er vom Auswahlverfahren CJ/LA/30 für die Aufstellung einer Reserveliste für sprachkundige Juristen griechischer Muttersprache ausgeschlossen worden war. Das Auswahlverfahren war im Amtsblatt (Nr. C 303 A vom 2. Oktober 1998) und in der griechischen Zeitung "To Vima" bekanntgegeben worden. Bezüglich der Ausbildung der Teilnehmer war als Voraussetzung "eine vollständige, durch einen griechischen Universitätsabschluss oder gleichwertigen juristischen Grad nachgewiesene juristische Ausbildung" gefordert.

Das Auswahlverfahren wurde in zwei Stufen durchgeführt. Die erste Stufe beinhaltete einen auf der Qualifikation basierenden Auswahlvorgang. Teilnehmer, die in dieser Stufe erfolgreich waren, konnten dann an der nachfolgenden Stufe teilnehmen, der schriftlichen Prüfung. Der Beschwerdeführer erklärte, dass er seine Bewerbung zusammen mit Kopien der relevanten Unterlagen eingereicht habe. Am 5. Februar 1999 erhielt er ein Schreiben von der Personalabteilung des Gerichtshofs, in dem diese den Beschwerdeführer aufforderte, vor dem 24. Februar ein DI.KA.TSA-Zertifikat (Griechische Inter-Universitäts-Zentralstelle für die Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse) einzusenden. Die Bescheinigung der Anerkennung der ausländischen juristischen Grade des Beschwerdeführers als einem griechischen juristischen Grad gleichwertig musste vor dem 13. November 1998 ausgestellt sein.

Der Beschwerdeführer widersprach dieser Entscheidung mit Schreiben vom 15. Februar 1999. In seinem Schreiben erklärte er, dass er, obwohl er seine Hochschulabschlüsse an öffentlichen Hochschulen in Mitgliedsstaaten der Union erworben habe, noch nicht über eine Anerkennung der Gleichwertigkeit durch die DI.KA.TSA. verfüge. Da er zum fraglichen Zeitpunkt an einem Postgraduiertenprogramm an der Universität von Amsterdam teilnehme, habe keine entsprechende Notwendigkeit bestanden.

Die Personalabteilung des Gerichtshofes antwortete mit Schreiben vom 8. März 1999. In diesem Schreiben erklärte das Gericht, dass der Beschwerdeführer nicht zugelassen werden könne, weil er nicht die verlangte Bescheinigung der DI.KA.TSA vorgelegt habe.

Der Beschwerdeführer fasste daraufhin einen Antrag auf erneute Prüfung seiner Bewerbung ab. In seinem Schreiben erklärte er, dass Griechenland durch die Entscheidung des Gerichtshof verurteilt worden sei, weil er sich weigerte, die Richtlinie 89/48 bezüglich der Anerkennung von EU-Diplomen umzusetzen⁹³. Der Beschwerdeführer brachte vor, dass der Gerichtshof nicht seinen eigenen Entscheidungen gemäß handle, wenn es um das Einstellen eigener Mitarbeiter gehe. Der Beschwerdeführer erklärte ferner, dass weder die allgemeinen noch die speziellen Bestimmungen des Auswahlverfahrens für Teilnehmer aus anderen Mitgliedsstaaten das Vorweisen einer Gleichwertigkeits-Bescheinigung forderten, obwohl diese Forderung für Teilnehmer mit Abschlüssen aus Drittländern ausdrücklich erwähnt sei.

Nach Angaben des Beschwerdeführers erhielt dieser vom Gericht keine Antwort auf sein Schreiben.

Daraufhin legte der Beschwerdeführer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten ein.

In Bezug auf die "Bestimmungen und Voraussetzungen" des Auswahlverfahrens, wie sie im Amtsblatt veröffentlicht worden waren, brachte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten vor, dass in der Tat die Anforderung gestellt worden sei, ausländische Abschlüsse müssten griechischen juristischen Graden gleichwertig sein. Die Forderung nach *tatsächlicher Vorlage* einer Gleichwertigkeits-Bescheinigung der DI.KA.TSA sei jedoch nicht erhoben worden. Ferner erklärte er, dass gemäß

⁹³

Rechtssache C-365/93, *Kommission gegen Griechische Republik*, Slg. 1995, I-499.

Absatz B.3. a und b des Leitfadens für Teilnehmer sich die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens an Bürger aller 15 Mitgliedsstaaten gerichtet habe und die Gesamtheit der Bildungssysteme auf den verschiedenen Stufen aller Mitgliedsstaaten habe erfassen müssen. Der Beschwerdeführer hielt die Praxis des Gerichts für unfair und diskriminierend.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme des Gerichtshofs

Der Gerichtshof gab folgende Stellungnahme zu der Beschwerde ab:

Gemäß Artikel 22 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs muss der Gerichtshof einen Übersetzungsdienst einrichten, dessen Mitarbeiter Fachleute mit angemessener juristischer Schulung und umfassenden Kenntnissen mehrerer Amtssprachen des Gerichtshofs sind.

Der Gerichtshof habe die Erfahrung gemacht, dass seinen diesbezüglichen Bedürfnissen Personen mit eingehenden Kenntnissen des Rechtssystems eines Mitgliedsstaates und der Terminologie bezüglich dieses Rechtssystems am besten gerecht würden.

Daher verlangte die Ausschreibung des Auswahlverfahrens von den Teilnehmern eine durch das “Ptychion” - einen griechischen Abschluss - oder einen gleichwertigen juristischen Grad nachgewiesene vollständige juristische Ausbildung.

Bei der vergleichenden Prüfung von Diplomen, bei denen es sich nicht um ein “Ptychion” handelte, musste sich der Prüfungsausschuss vergewissern, ob die durch diese Diplome bescheinigten Kenntnisse und Qualifikationen denen entsprachen, die für die Verleihung des “Ptychion” verlangt wurden.

Der Prüfungsausschuss hielt eine von der für die Anerkennung ausländischer Diplome zuständigen griechischen Behörde - der DI.KA.TSA - ausgestellte Bescheinigung für das objektivste und zuverlässigste Kriterium.

Die Personalabteilung forderte den Beschwerdeführer daher in einem Schreiben vom 5. Februar 1999 auf, eine von der DI.KA.TSA. ausgestellte Bescheinigung vorzulegen. Da diese nicht einging, lehnte der Prüfungsausschuss die Bewerbung des Beschwerdeführers auf dieser Grundlage ab.

Die fragliche Ausschreibung des Auswahlverfahrens forderte jedoch nicht ausdrücklich eine derartige Bescheinigung, um dem Prüfungsausschuss die Beurteilung zu ermöglichen, ob juristische Grade, bei denen es sich nicht um ein “Ptychion” handelte, als diesem gleichwertig angesehen werden konnten. Daher hätte der Prüfungsausschuss prüfen sollen, ob die vom Beschwerdeführer vorgelegten Diplome nicht unter Anwendung anderer Kriterien als dem “Ptychion” gleichwertig hätten angesehen werden können.

Abschließend erwähnte das Gericht, dass Teilnehmer, die nicht zur Teilnahme an einem Auswahlverfahren zugelassen worden sind, gegen diese Entscheidung gemäß Artikel 91, Absatz 1 des Beamtenstatuts beim Gericht erster Instanz klagen oder gemäß Artikel 90, Absatz 2 des genannten Statuts Beschwerde einreichen können.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seiner Stellungnahme hielt der Beschwerdeführer seine Beschwerde aufrecht.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Angeblich unfaire und diskriminierende Entscheidung des Prüfungsausschusses, die Abschlüsse des Beschwerdeführers nicht als einem griechischen juristischen Abschluss gleichwertig anzuerkennen

1.1 Der Beschwerdeführer war der Ansicht, dass er nicht mit der Begründung vom Auswahlverfahren habe ausgeschlossen werden dürfen, dass er keine DI.KA.TSA. - Bescheinigung der für die Anerkennung ausländischer Diplome zuständigen griechischen Behörde besitze. Da dieses Kriterium weder in den allgemeinen noch in den besonderen Voraussetzungen für das Auswahlverfahren aufgeführt war, brachte der Beschwerdeführer vor, dass die Entscheidung unfair und diskriminierend gewesen sei.

1.2 Der Gerichtshof bestätigte, dass das Auswahlverfahren für Angehörige aller 15 Mitgliedstaaten vorgesehen war und dass die Abschlüsse der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden mussten. Da das Auswahlverfahren sprachkundige Juristen griechischer Muttersprache betraf, musste sich der Prüfungsausschuss vergewissern, ob die durch diese Diplome bescheinigten Kenntnisse und Qualifikationen denen entsprachen, die für den relevanten griechischen Abschluss gefordert wurden. Um über ein objektiveres und zuverlässigeres Vergleichskriterium zu verfügen, entschied der Prüfungsausschuss, die Teilnehmer mit Abschlüssen aus anderen Mitgliedsstaaten aufzufordern, die DI.KA.TSA.-Bescheinigung beizubringen. Da diese nicht einging, schloss der Prüfungsausschuss den Beschwerdeführer vom Auswahlverfahren aus.

1.3 In seiner Stellungnahme akzeptierte der Gerichtshof, dass die fragliche Ausschreibung des Auswahlverfahrens von den Teilnehmern nicht ausdrücklich verlangte, eine derartige DI.KA.TSA-Bescheinigung vorzulegen, und dass der Prüfungsausschuss daher hätte prüfen sollen, ob die vom Beschwerdeführer vorgelegten Diplome unter Verwendung anderer Kriterien als dem griechischen Abschluss gleichwertig hätten angesehen werden können. Der Prüfungsausschuss hatte daher die Bewerbung des Beschwerdeführers nicht ordnungsgemäß bearbeitet. Dies stellte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

2 Nichtbeantwortung eines Schreibens des Beschwerdeführers

2.1 Der Beschwerdeführer behauptete, dass er auf sein an den Gerichtshof gerichtete Schreiben mit der Forderung einer erneuten Prüfung seiner Bewerbung keine Antwort erhalten habe.

2.2 In seiner Stellungnahme gab der Gerichtshof keine Erklärung dafür, warum er das Schreiben des Beschwerdeführers nicht beantwortet hatte. Der Gerichtshof erwähnte auch die Möglichkeit des Beschwerdeführers, gemäß Artikel 90 des Beamtenstatuts Beschwerde einzureichen. Der Gerichtshof gab jedoch keine Erklärung dafür ab, warum er das Schreiben des Beschwerdeführers nicht als derartige Beschwerde behandelt hatte. Der Gerichtshof hatte daher das Schreiben des Beschwerdeführers nicht ordnungsgemäß bearbeitet. Dies stellte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

3 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu diesem Fall erschienen folgende kritische Bemerkungen notwendig:

Der Prüfungsausschuss hätte prüfen müssen, ob die vom Beschwerdeführer vorgelegten Diplome nicht unter Anwendung anderer Kriterien als dem griechischen Abschluss gleichwertig hätten angesehen werden können. Die nicht ordnungsgemäße Bearbeitung der Bewerbung des Beschwerdeführers durch den Prüfungsausschuss stellte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Der Gerichtshof gab keine Erklärung dafür ab, warum er das Schreiben des Beschwerdeführers nicht beantwortet hatte. Der Gerichtshof erwähnte auch die Möglichkeit des

Beschwerdeführers, gemäß Artikel 90 der Personalverordnung Beschwerde einzureichen. Der Gerichtshof gab jedoch keine Erklärung dafür ab, warum er das Schreiben des Beschwerdeführers nicht als derartige Beschwerde behandelt hatte. Die nicht ordnungsgemäße Bearbeitung des Schreibens des Beschwerdeführers stellte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Da dieser Aspekt des Falls jedoch Vorgehensweisen betraf, die sich auf konkrete Ereignisse in der Vergangenheit bezogen, stellte eine gütliche Einigung keine angemessene Lösung dar. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

3.4.5 Europäische Umweltagentur

BEARBEITUNG EINES AUSSCHREI- BUNGSVERFAH- RENS

*Entscheidung über die
Beschwerde
608/98/ME gegen die
Europäische
Umweltagentur*

DIE BESCHWERDE

Im Juni 1998 legte der Beschwerdeführer beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde ein. Nach Angaben des Beschwerdeführers nahm er 1996 an einer öffentlichen Ausschreibung der Europäischen Umweltagentur (EEA) teil und war telefonisch darüber informiert worden, dass er die Ausschreibung gewonnen hatte. Die EEA hatte zum Anfertigen des Vertrages um Klärung bezüglich seines steuerlichen Wohnsitzes - der auf den Kanalinseln lag - und um seine Sozialversicherungsnummer gebeten. Später im Jahre 1996 wurde dem Beschwerdeführer in einem Schreiben der EEA mitgeteilt, dass der Zuschlag jemand anders erteilt worden sei. Der Beschwerdeführer versuchte erfolglos, eine Erklärung hierfür zu erhalten. Schließlich wurde ihm als Entschädigung ein anderer Vertrag angeboten, nämlich einen Bericht für die EEA anzufertigen. Dieser Vertrag kam jedoch nie zustande. Er hatte sich außerdem darum bemüht, in den Besitz von für das Ausschreibungsverfahren relevanten Dokumenten zu kommen. Die von der EEA zugesandten Dokumente waren jedoch für die strittigen Punkte nicht von Belang.

In seiner Beschwerde beim Bürgerbeauftragten brachte der Beschwerdeführer drei Behauptungen vor. Erstens gab er an, dass ihm von der EEA im September 1996 mitgeteilt worden sei, er habe die Ausschreibung gewonnen, er sei aber später darüber informiert worden, dass jemand anders den Auftrag erhalten habe. Zweitens habe sich die EEA dahingehend geäußert, dass sie ein Angebot für einen kleineren Auftrag per Rahmenvertrag machen werde, der jedoch nie zustande gekommen sei. Schließlich habe die EEA einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten bezüglich der Ausschreibung in unfairer Weise abgelehnt.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Europäischen Umweltagentur

Die Beschwerde wurde an die EEA weitergeleitet. In ihrer Stellungnahme erklärte die EEA, die Bewerbung des Beschwerdeführers sei in gebührender Form berücksichtigt worden. Im Gegensatz zu den Angaben des Beschwerdeführers sei diesem jedoch nicht mitgeteilt worden, dass er die Ausschreibung gewonnen habe. In einem frühen Stadium des Auswahlvorgangs sei in Erwägung gezogen worden, dass dem Beschwerdeführer ein Auftrag zugeteilt werden könne. Nach weiterer Qualitätsüberprüfung des Beschwerdeführers habe die EEA jedoch entschieden, den Auftrag jemand anders zu erteilen. Zudem sei der Firmensitz des Beschwerdeführers wegen der Registrierung auf den Kanalinseln verwirrend gewesen. In Bezug auf die zweite Behauptung brachte die EEA vor, dass sie sich niemals dazu verpflichtet habe, dem Beschwerdeführer einen kleineren Auftrag zu geben. Bezüglich der dritten Behauptung hob die EEA hervor, dass sie bei zwei Gelegenheiten dem Beschwerdeführer Informationen zukommen habe lassen.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seiner Stellungnahme hielt der Beschwerdeführer seine Beschwerde aufrecht.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme der EEA und der Anmerkungen des Beschwerdeführers führte der Bürgerbeauftragte weitere Untersuchungen durch. Die wesentliche Information, die sich aus der weiteren Stellungnahme der EEA ergab, war die, dass sich die EEA mit dem Beschwerdeführer in Verbindung gesetzt hatte, um die Rechtsgrundlage der Firma des Beschwerdeführers zu prüfen und alle erforderlichen Einzelheiten zur Vervollständigung der Akte zu erhalten, falls der Beschwerdeführer einen Auftrag erhalten sollte. Auch war die EEA über den Wohnsitz des Beschwerdeführers auf den als "Steuerparadies" bekannten Kanalinseln verwirrt. Die Begründung dafür, dem Beschwerdeführer nicht den Zuschlag zu erteilen, ergab sich aus der Kontaktaufnahme zwischen der EEA und der Kommission, hauptsächlich der GD XII und der GD XIII, die erbrachte, dass die Art der in der Vergangenheit vom Beschwerdeführer erbrachten Dienstleistungen eigentlich nicht die war, nach der die EEA suchte. Der Informationsaustausch mit der Kommission erfolgte lediglich auf telefonischem Wege.

In Bezug auf die weitere Stellungnahme der EEA hielt der Beschwerdeführer seine Beschwerde weiterhin aufrecht. Im Wesentlichen unterstrich er, dass es der EEA nicht gestattet gewesen sei, sich mit ihm in Verbindung zu setzen, es sei denn, er hätte den Auftrag erhalten, und dass seine Registrierung auf den Kanalinseln bei seinen früheren Verträgen mit der Europäischen Kommission nie ein Problem gewesen sei. Was die GD XII betreffe, habe der Beschwerdeführer dort seit seiner Beamtentätigkeit im Jahre 1982 nicht mehr gearbeitet. Der Direktor, unter dem er seinerzeit gearbeitet hatte und der den Beschwerdeführer nicht leiden konnte, war jetzt Mitglied des EEA-Vorstands. Nach Zusendung seiner Anmerkungen fuhr der Beschwerdeführer fort, Informationen hauptsächlich in Bezug auf seine seit Januar 2000 unternommenen Versuche, neue Unterlagen von der EEA zu erhalten, zu senden.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Auswahl nach dem Ausschreibungsverfahren, angebliche Benachrichtigung des Beschwerdeführers und Begründung der Entscheidung

Bezüglich dieser Behauptung hielt es der Bürgerbeauftragte für notwendig, die folgenden zwei kritischen Bemerkungen an die EEA zu richten:

Eine gute Verwaltungspraxis gebietet es, klare und verständliche Informationen zu erteilen. Im vorliegenden Fall setzte sich die EEA mit dem Beschwerdeführer in Verbindung und brachte ihn dazu, zu glauben, er würde den Auftrag erhalten, obwohl tatsächlich noch keine abschließende Entscheidung gefällt worden war. Die EEA handelte daher nicht entsprechend den Prinzipien guter Verwaltungspraxis.

Eine gute Verwaltungspraxis gebietet es, die Gründe für eine Entscheidung darzulegen. Die Darlegung der Gründe muss angemessen, klar und in ausreichendem Umfang erfolgen. Ferner enthält sie normalerweise die wesentlichen Tatsachen, Argumente und Nachweise. Im vorliegenden Fall brachte die EEA bei drei Gelegenheiten unterschiedliche Begründungen vor. Auch hat es den Anschein, dass die EEA ihre Entscheidung auf Informationen stützte, die sie einholte, nachdem die Angebote vorgelegt worden waren. Die EEA war nicht in der Lage, Aufzeichnungen der eingeholten Informationen oder ihrer Kontakte bereitzustellen, obwohl diese Informationen für ihre abschließende Entscheidung von erheblicher Bedeutung waren. Es schien, dass die EEA keine klare Begründung für ihre Entscheidung gab und sie ferner auf Tatsachen stützte, für die es keine einsehbaren Aufzeichnungen gab. Das EEA handelte daher nicht entsprechend den Prinzipien guter Verwaltungspraxis.

2 Angebliches Angebot eines kleineren Auftrags als Entschädigung

In Bezug auf diese Behauptung stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage gewesen war, genügend Beweise zur Stützung seiner Behauptung beizubringen.

3 Forderung nach Zugang zu Dokumenten

Bezüglich dieser Behauptung hielt es der Bürgerbeauftragte für notwendig, die folgende kritische Bemerkung an die EEA zu richten:

Eine gute Verwaltungspraxis gebietet es, nach den Gesetzen zu handeln und die im Gemeinschaftsrecht niedergelegten Vorschriften und Verfahren zu beachten. Das Recht auf Zugang zu Dokumenten der EEA ist durch die Entscheidung vom 21. März 1997 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Umweltagentur geregelt⁹⁴. Die EEA hat dem Bürgerbeauftragten keinerlei Beweis dafür geliefert, dass sie ihre eigenen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten tatsächlich befolgt hat.

Da dem Bürgerbeauftragten durch den Beschwerdeführer außerdem zur Kenntnis gebracht wurde, dass er seit Januar 2000 versucht hatte, in den Besitz einiger weiterer Dokumente zu gelangen, bemerkte der Bürgerbeauftragte hierzu, dass die Frage des Zugangs zu diesen Dokumenten außerhalb des Bereiches der vorliegenden Untersuchung lag, weshalb sie in dieser Entscheidung nicht behandelt wurde. Der Bürgerbeauftragte bemerkte ferner, dass es an der EEA sei, ihre eigenen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten einzuhalten und die Ergebnisse dem Beschwerdeführer mitzuteilen.

Da dieser Aspekt des Falls jedoch Vorgehensweisen betraf, die sich auf konkrete Ereignisse in der Vergangenheit bezogen, stellte eine gütliche Einigung keine angemessene Lösung dar. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

Bemerkung: Der vollständige Text der Entscheidung zu dieser Beschwerde (12 S.) ist auf der Webseite des Europäischen Bürgerbeauftragten (<http://www.euro-ombudsman.eu.int>) verfügbar oder kann vom Sekretariat des Bürgerbeauftragten bezogen werden.

⁹⁴

ABl. 1997 Nr. C 282, S.5.

3.5 EMPFEHLUNGSENTWÜRFE, DIE VON DER JEWEILIGEN INSTITUTION ANGENOMMEN WURDEN

DIE BESCHWERDE

Im Mai und Juli 1998 legte Herr W. Beschwerde (507/98/OV) beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein, weil es das Europäische Parlament angeblich versäumt hatte, ihn im Zusammenhang mit dem Ideenwettbewerb (Ref. 96/S 195-116670) für Arbeiten am Espace Léopold des Europäischen Parlaments in Brüssel zu informieren. Am 13. Mai 1998 (515/98/OV), 1. Juni 1998 (576/98/OV) und 29. April 1998 (818/98/OV) gingen ähnliche Beschwerden von anderen Personen ein. Zum Zweck der Untersuchung wurden die vier Beschwerden daher gemeinsam behandelt.

EMPFEHLUNGSENTWURF

3.5.1 Das Europäische Parlament

Im Jahresbericht 1999 des Bürgerbeauftragten werden die Entscheidungen und der Empfehlungsentwurf an das Parlament vom 17. Dezember 1999 in Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Bürgerbeauftragten ausführlich behandelt⁹⁵. Der Empfehlungsentwurf besagte:

NICHTERFOLGTE INFORMATION ÜBER DAS ERGEBNIS EINES IDEENWETTBEWERBS DURCH DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

Im Einklang mit den Grundsätzen guter Verwaltungspraxis sollte sich das Parlament bei den Beschwerdeführern für die unangemessen lange Verzögerung bei der Bekanntgabe der Ergebnisse des Auswahlverfahrens sowie für die Nichtbeantwortung der verschiedenen ausdrücklichen Ersuchen der Beschwerdeführer um Bekanntgabe der Auswahlergebnisse entschuldigen.

Das Parlament wurde vom Bürgerbeauftragten darauf hingewiesen, dass es ihm gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts bis zum 31. März 2000 eine begründete Stellungnahme übermitteln müsse, die in der Annahme des Empfehlungsentwurfs des Bürgerbeauftragten und einer Beschreibung der zu seiner Umsetzung ergriffenen Maßnahmen bestehen könne.

Entscheidung über die verbundenen Beschwerden 507/98/OV, 515/98/OV, 576/98/OV und 818/98/OV gegen das Europäische Parlament

Die begründete Stellungnahme des Parlaments

Am 9. März 2000 legte die Präsidentin des Parlaments eine begründete Stellungnahme vor. Darin informierte sie den Bürgerbeauftragten, dass das Parlament den Empfehlungsentwurf akzeptiert und den einzelnen Beschwerdeführern folgendes Entschuldigungsschreiben geschickt habe:

Bezug nehmend auf Ihre Beschwerde beim Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit dem Ideenwettbewerb für den VIP-Eingangsbereich des Gebäudes D1 und des Eingangsbereichs vom Gebäude D3 zum Gebäude D1 möchte Sie das Europäische Parlament darüber informieren, dass der Prüfungsausschuss des Auswahlverfahrens, der am 17. April 1997 keinen der eingereichten Entwürfe als geeignet befand, im Interesse einer guten Verwaltung entschieden hat, dieses Ergebnis noch einmal zu überprüfen. Im Februar 1998 fand eine zweite Überprüfung statt, deren Ergebnis in der offiziellen Bestätigungsmitteilung vom 29. Mai 1998 dargelegt wurde. Diese Mitteilung wurde den Bewerbern am 17. Juni bzw. 4. August 1998 zugestellt.

Allerdings räumt das Parlament in Übereinstimmung mit der Empfehlung des Bürgerbeauftragten an das Europäische Parlament vom 17. Dezember 1999 ein, dass das Auswahlverfahren zu lange gedauert hat und die daraus resultierende Verzögerung bei der Notifizierung der Ergebnisse unannehmbar lang gewesen ist. Dafür möchte sich das Europäische Parlament bei Ihnen aufrichtig entschuldigen.

Das Europäische Parlament räumt ferner ein, dass die von seinen Abteilungen am Telefon erteilten Antworten auf schriftliche Nachfragen der Ausschreibungsteilnehmer keine angemessene Form der Beantwortung von Fragen war und dass die nichterfolgte schriftliche Bestätigung des Empfangs der verschiedenen Schreiben, in denen Sie um konkrete

⁹⁵

Jahresbericht 1999 S. 252.

Auskünfte zu den Ergebnissen des Wettbewerbs baten, angesichts der Länge des Verfahrens als unprofessionelles Verhalten seitens des Europäischen Parlaments zu werten ist.

Nach sorgfältiger Prüfung der begründeten Stellungnahme des Parlaments befand der Bürgerbeauftragte, dass der Empfehlungsentwurf mit den beschriebenen Maßnahmen angemessen umgesetzt worden ist.

Von den Beschwerdeführern wurde die begründete Stellungnahme des Parlaments nicht kommentiert.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Am 17. Dezember 1999 hat der Bürgerbeauftragte dem Parlament folgenden Empfehlungsentwurf in Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 6 des Statuts unterbreitet:

Im Einklang mit den Grundsätzen guter Verwaltungspraxis sollte sich das Parlament bei den Beschwerdeführern für die unangemessen lange Verzögerung bei der Bekanntgabe der Ergebnisse des Auswahlverfahrens sowie für die Nichtbeantwortung der verschiedenen ausdrücklichen Ersuchen der Beschwerdeführer um Bekanntgabe der Auswahlergebnisse entschuldigen.

2 Am 9. März 2000 informierte die Präsidentin des Parlaments den Bürgerbeauftragten, dass das Parlament den Empfehlungsentwurf angenommen und sich bei den einzelnen Beschwerdeführern schriftlich entschuldigt hatte. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

3.5.2 Die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Die wichtigsten vom Beschwerdeführer in seiner im Mai 1997 eingereichten Beschwerde behaupteten *Tatsachen* können wie folgt zusammengefasst werden:

Der Beschwerdeführer bewarb sich um eine Tätigkeit bei der Kommission. Ihm wurde eine Stellung in deren Generaldirektion V angeboten, die in Luxemburg ansässig ist. Dem Beschwerdeführer wurde von der Kommission mitgeteilt, dass er aus Etatgründen von einem Privatunternehmen bezahlt werden müsse, das einen Vertrag mit der Kommission geschlossen habe, und dass die Dauer des Vertrags vorläufig bis zum Jahresende befristet sei. Der Vertrag wurde dem Beschwerdeführer von dem Privatunternehmen in den Räumen der Kommission ausgehändigt. In diesem Vertrag trat das Unternehmen als Arbeitgeber auf. Weder die Art der Tätigkeit war angegeben noch der Ort, an der diese auszuüben war. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Aufgaben des Angestellten direkt durch die Kommission festgelegt würden. Der Beschwerdeführer nahm seine Tätigkeit im April 1994 auf. Nach einer Umstrukturierung in den betreffenden Diensten wurde der Beschwerdeführer einige Monate später mit Tätigkeiten zur Kontrolle der Umsetzung der Richtlinie Nr. 92/29/EWG in nationales Recht und der Bearbeitung rechtlicher und sonstiger diesbezüglicher Aufgaben beauftragt.

Im Dezember 1994 erhielt der Beschwerdeführer einen neuen, auf drei Monate (Januar bis März 1995) befristeten Vertrag. Der Vertrag entsprach dem zuvor von ihm unterzeichneten. In dem Vertrag war jedoch als Arbeitgeber eine andere Firma genannt, zu der der Beschwerdeführer bis zu diesem Zeitpunkt niemals Kontakt gehabt hatte. Drei Monate später sandte dieselbe Firma dem Beschwerdeführer einen identischen Vertrag für weitere neun Monate zu.

Anfang 1996 erhielt der Beschwerdeführer einen neuen Vertrag. Erstmals verwies dieser Vertrag nicht auf die Kommission und gab den Sitz der Firma (Senningerberg in Luxem-

ILLEGALES BESCHÄFTIGUNGS- VERHÄLTNIS EXTERNER MITAR- BEITER

*Entscheidung über die
Beschwerde
398/97/(VK)/GG gegen
die Europäische
Kommission*

burg) als Arbeitsstelle an. Der Beschwerdeführer behielt jedoch sein Büro bei der Kommission.

Der Beschwerdeführer erhielt die Anweisungen bezüglich seiner Tätigkeit ausschließlich von der Kommission. Seine Arbeit war in die reguläre Tätigkeit der Abteilung integriert. Die Rolle der Firmen, mit denen er die oben erwähnten Verträge geschlossen hatte, beschränkte sich auf die Übermittlung seines monatlichen Gehalts, die Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen und die Entgegennahme seiner per Post übersandten Urlaubslisten.

Nachdem der Beschwerdeführer innerhalb seiner Direktion das Problem der Legalität seiner Beschäftigung aufgeworfen hatte, wurde ihm mitgeteilt, sein Vertrag werde nicht verlängert. Der Beschwerdeführer wandte sich an den Generaldirektor der GD V und den Präsidenten der Kommission, jedoch ohne Erfolg.

Auf der Grundlage des vorstehenden Ausführungen stellte der Beschwerdeführer folgende *Behauptungen* auf:

Sein Beschäftigungsverhältnis war spätestens ab November 1994 als illegal anzusehen. Während er offiziell als Angestellter eines Unternehmens tätig war, das einen Dienstleistungsvertrag mit der Kommission geschlossen hatte, nahm er tatsächlich Aufgaben wahr, die von Kommissionsmitarbeitern hätten wahrgenommen werden müssen. Die für sein Beschäftigungsverhältnis gewählte Konstruktion war von der Kommission im Hinblick darauf gewählt worden, die Anwendung des Beamtenstatuts oder der Bedingungen für die Beschäftigung sonstiger Bediensteter zu umgehen. Die Kommission habe somit das Gemeinschaftsrecht insofern verletzt, als sein Beschäftigungsverhältnis betroffen war. Die Kommission habe außerdem das luxemburgische Arbeitsrecht verletzt.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme behauptete die Kommission, dass der Beschwerdeführer verschiedene befristete Arbeitsverträge von Firmen außerhalb der Kommission erhalten habe, deren Zweck die Bereitstellung "spezieller ergänzender technischer Fachkenntnisse" für die Kommission gewesen sei um diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß den Bestimmungen ihres "Verhaltenskodex" zu unterstützen⁹⁶. Diese Firmen seien völlig unabhängig tätig gewesen. Der Beschwerdeführer sei nicht bei der Kommission beschäftigt gewesen.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seiner Stellungnahme hielt der Beschwerdeführer seine Beschwerde aufrecht. Er stimmte zu, dass der "Verhaltenskodex" der Kommission sehr gute Vorschriften enthalte, bestand aber darauf, dass diese in seinem Fall nicht respektiert worden seien. Er habe nicht "unabhängig" gearbeitet, sondern die Stellung eines De-facto-Angestellten der Kommission innegehabt. Seiner Ansicht nach ging die Antwort der Kommission nicht auf die relevanten Fragen ein.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Auf der Grundlage des vorstehenden Ausführungen kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass er für die Bearbeitung des vorliegenden Falles weitere Informationen von der Kommission benötigte. Diese Informationen wurden im Januar 1999 angefordert.

⁹⁶ Verhaltenskodex mit den Allgemeinen Vorschriften zur Regelung der Beziehungen zwischen Kommissionsabteilungen und bestimmten Mitarbeiterkategorien, angenommen im Oktober 1994.

Die Antwort der Kommission auf das erste Ersuchen um weitere Informationen durch den Bürgerbeauftragten

Auf das Ersuchen um weitere Informationen hin legte die Kommission folgende Stellungnahme vor:

Nach dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *Mulfinger*⁹⁷ war das Kriterium zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines direkten Arbeitsvertrages nach nationalem Recht, ob es sich bei den dem Beschäftigten anvertrauten Aufgaben um ständige, für das Funktionieren des öffentlichen Dienstes der Gemeinschaft wesentliche Aufgaben handelte. Der Beschwerdeführer habe jedoch lediglich "punktuelle Unterstützung" geleistet⁹⁸. Insofern als die allgemeinen Bestimmungen über die Beziehungen zwischen der Kommission und bestimmten Mitarbeiterkategorien betroffen waren, erforderten die vom Beschwerdeführer wahrgenommenen Aufgaben in völliger Übereinstimmung mit den Abschnitten II und III des Verhaltenskodex vom Oktober 1994 vorübergehende und spezielle Fachkenntnisse. Die vertragsgemäßen Arbeitsbedingungen waren *extra muros*. Es bestand keinerlei Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehung zwischen der Kommission und dem Beschwerdeführer. Die relevanten Bestimmungen des luxemburgischen Arbeitsrechts betrafen das Unternehmen, das den Beschwerdeführer beschäftigte, und nicht die Kommission.

Anmerkungen des Beschwerdeführers zur Antwort der Kommission auf das erste Ersuchen um weitere Informationen

In seinen Anmerkungen zum Schreiben der Kommission hielt der Beschwerdeführer seine Behauptung aufrecht, die Kommission habe Privatunternehmen dazu benutzt, die Anwendung des Beamtenstatuts zu umgehen. Er gab seiner Sichtweise Ausdruck, die Kontrolle der Umsetzung von Richtlinien sei keine Aufgabe vorübergehender Natur. Der Beschwerdeführer beharrte darauf, seine Arbeitsbedingungen seien zu keiner Zeit *extra muros* gewesen.

Auch legte der Beschwerdeführer Kopien einer Reihe von Dokumenten vor.

Daraufhin entschied sich der Bürgerbeauftragte, ein zweites Ersuchen um weitere Informationen an die Kommission zu richten. Dieses Ersuchen wurde im Juni 1999 zugesandt.

Die Antwort der Kommission auf das zweite Ersuchen um weitere Informationen durch den Bürgerbeauftragten

Auf das zweite Ersuchen um weitere Informationen hin legte die Kommission folgende Stellungnahme vor:

Die Unterlagen zum Fall einschließlich der vom Beschwerdeführer vorgelegten stützten uneingeschränkt den Standpunkt der Kommission. Die Verantwortlichkeit für die Überwachung der Umsetzung von Richtlinie durch die Mitgliedsstaaten lag bei Beamten der Kommission und konnte nicht delegiert werden. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Tatsachen zeigten nicht, dass hier etwas Derartiges geschehen war. Der Beschwerdeführer gab den verantwortlichen Beamten technische Unterstützung. Externe Ratgeber wurden exakt deswegen eingestellt, weil sie über Fachkenntnisse verfügten, die innerhalb der öffentlichen Dienste der Gemeinschaft nicht ständig verfügbar waren.

Anmerkungen des Beschwerdeführers zur Antwort der Kommission auf das zweite Ersuchen um weitere Informationen

In seinen Anmerkungen verließ der Beschwerdeführer der Hoffnung Ausdruck, dass der neue Präsident der Kommission sein Möglichstes tun werde, die Verantwortlichkeiten -

⁹⁷ Rechtssache 249/87 *Mulfinger und andere gegen Kommission*, Slg. 1989, 4127.

⁹⁸ Im französischen Ursprungstext "une assistance ponctuelle".

auch die politischen - auf allen Ebenen der Kommission zu klären. Er bedauerte die Art und Weise der Kommission, weiterhin mit ihm "Tischtennis zu spielen". Er wiederholte seine Ansicht, dass die Kommission ihren eigenen Verhaltenskodex verletzt habe, der unterstreiche, dass die Kommission die relevanten Bestimmungen des nationalen Rechts zu beachten habe. Der Beschwerdeführer betonte, dass er der Interpretation der Kommission über die rechtliche Bedeutung des Begriffs "kontrollieren" nicht zustimme. Schließlich gab er der Ansicht Ausdruck, dass es keine rechtlichen Hindernisse gebe, welche die Kommission daran hindern könnten, ein Zeugnis über seine Tätigkeit für die Kommission auszustellen.

EMPFEHLUNGSENTWURF

Per Entscheidung vom 4. November 1999 richtete der Bürgerbeauftragte in Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Bürgerbeauftragten⁹⁹ einen Empfehlungsentwurf an die Kommission. Grundlage für den Empfehlungsentwurf war Folgendes:

Der Beschwerdeführer behauptete, dass sein Beschäftigungsverhältnis (also die Tatsache, dass er für die Kommission im Rahmen eines mit einem Privatunternehmen geschlossenen Arbeitsvertrages tätig war, das seinerseits einen Vertrag mit der Kommission geschlossen hatte) nach EU-Recht ungesetzlich gewesen sei. Er gab an, dass die von ihm durchgeführten Tätigkeiten von Kommissionsmitarbeitern hätten durchgeführt werden müssen.

Die Kommission erwiderte, dass der Beschwerdeführer den verantwortlichen Beamten lediglich "punktuelle" technische Unterstützung geleistet sowie unter der Aufsicht der letztgenannten gearbeitet habe und zu keiner Zeit an den sich daraus ergebenden Entscheidungen in Bezug auf die Übereinstimmung von nationalem und Gemeinschaftsrecht beteiligt gewesen sei. Die Kommission behauptete ferner, dass sie die Bestimmungen ihres im Oktober 1994 angenommenen Verhaltenskodex im vorliegenden Fall uneingeschränkt eingehalten habe.

Der Verhaltenskodex der Kommission sieht vor, dass Aufgaben der öffentlichen Dienste der Gemeinschaft ausschließlich von Beamten oder zeitweiligen Mitarbeitern der Gemeinschaften wahrzunehmen sind. Nach dem Kodex sind "Aufgaben der öffentlichen Dienste" "solche in Verbindung mit den Funktionen des Organs, die aus den Befugnissen abgeleitet werden, welche diesem durch die Verträge oder die nachgeordnete Gesetzgebung übertragen wurden." Dazu gehören nach dem Kodex "Aufgaben der (...) Kontrolle (hauptsächlich der Überwachung der Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht)"¹⁰⁰. Das entscheidende Kriterium, das eine Schlussfolgerung darüber erlaubte, ob es sich um eine Aufgabe der öffentlichen Dienste handelte oder nicht, ergab sich daher aus der Art der betreffenden Dienstleistung.

Die der Kommission durch Artikel 211 (ehem. Artikel 155) des EG-Vertrags auferlegte Pflicht, für die Anwendung dieses Vertrages sowie der von den Organen auf Grund dieses Vertrages getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen, stellte eine der Funktionen dar, welche der Kommission zugewiesen worden war und daher von den Mitarbeitern der Kommission ausgeübt werden musste, also durch unter das Beamtenstatut oder die Bedingungen für die Beschäftigung sonstiger Bediensteter fallende Mitarbeiter. Andererseits behauptete die Kommission, dass sie sogar in diesem Bereich auf andere Möglichkeiten zur Verfügbarmachung von "Fachkenntnissen, die innerhalb des öffentlichen Dienstes der Gemeinschaft nicht (...) verfügbar waren", zurückgreifen könne.

⁹⁹ 94/262/EGKS, EG, Euratom: Beschluss des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. Nr. L 113 S. 15).

¹⁰⁰ Verhaltenskodex, Abschnitt II.

Die Kommission behauptete, der Beschwerdeführer habe seine Aufgaben unter der Kontrolle von Kommissionsbeamten wahrgenommen und seine Tätigkeit könne daher nicht als Teil der Aufgaben der öffentlichen Dienste angesehen werden. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer unter der Kontrolle oder Überwachung von Kommissionsbeamten gearbeitet hatte, schien jedoch mit seiner Behauptung, er habe an einer der Kommission durch den EG-Vertrag zugewiesenen Funktion teilgehabt, nicht unvereinbar zu sein. Da die Kommission eine hierarchische Struktur aufweist, war dem Prozess, der zur Annahme einer Position oder Entscheidung führte, eine Kontrolle immanent. Mit Sicherheit musste ein mit der Kontrolle der Umsetzung einer bestimmten Richtlinie befasster Kommissionsbeamter auch unter der Kontrolle seines Vorgesetzten arbeiten. Die Frage, ob die Aufgaben des Beschwerdeführers "ständiger" Natur waren oder der Beschwerdeführer das leistete, was die Kommission als "punktuelle Unterstützung" bezeichnete, schien ebenfalls nicht von Belang zu sein. Die Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte stellte auf die Art der Aufgabe und nicht deren Dauer als Entscheidungskriterium ab¹⁰¹. Dies schien auch die Ansicht zu sein, welche die Kommission selbst in ihren Verhaltenskodex aufgenommen hatte, wo sie zwischen "Aufgaben öffentlicher Dienste" (die Kommissionsmitarbeitern vorbehalten waren) und "nicht-ständigen Aufgaben" unterschied und dadurch deutlich machte, dass letztere Aufgaben *andere* als die "Aufgaben öffentlicher Dienste" waren¹⁰².

Es war daher wichtig, die Art der vom Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Kontrolle der Umsetzung der Richtlinie 92/29 ausgeübten Tätigkeit zu betrachten. Die Kommission hatte bei mehreren Gelegenheiten betont, dass der Beschwerdeführer den Kommissionsbeamten lediglich "technische Unterstützung" geleistet hatte. Abschnitt III C 3 a) des Verhaltenskodex der Kommission sieht vor, dass die Kommission Verträge mit Dritten über die Erbringung von Konzeptionierungs- und Beratungsdienstleistungen schließen darf, falls die relevanten Aufgaben aus Gründen ihrer technischen Natur nicht von Kommissionsmitarbeitern erledigt werden können. Die Kommission versäumte es jedoch, die genaue Art der vom Beschwerdeführer (bzw. dem Unternehmen, bei dem er angestellt war,) zu leistenden "technischen Unterstützung" anzugeben und zu erklären, warum diese nicht von Kommissionsmitarbeitern erbracht werden konnte. Die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe die Umsetzung der Richtlinie 92/29 geprüft, indem er in enger Zusammenarbeit mit den Übersetzungsdiensten die Texte der entsprechenden nationalen Gesetze verglich, die in Sprachen vorlagen, die weder er noch sein Übergeordneter beherrschte, war von der Kommission nicht infrage gestellt worden. Allem Anschein nach gab es keinen klaren Beweis dafür, dass sich die Tätigkeit des Beschwerdeführers in diesem Zusammenhang wesentlich von der Tätigkeit eines mit der Kontrolle der Umsetzung einer Richtlinie durch Mitgliedstaaten beauftragten Beamten unterschied. Daher kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass das Beweismaterial bezüglich der Art der Tätigkeit des Beschwerdeführers allem Anschein nach die Behauptung des Letzteren stütze, er habe Aufgaben wahrgenommen, die nach dem Verhaltenskodex Kommissionsmitarbeitern vorbehalten sein sollten.

Diese Schlussfolgerung wurde durch mehrere Indizien bestätigt.

Erstens ließen mehrere der vom Beschwerdeführer vorgelegten Dokumente den Schluss zu, dass die Anweisungen in Bezug auf die Tätigkeit des Beschwerdeführers direkt durch die Kommission erteilt wurden und nicht durch die Unternehmen, mit denen der Beschwerdeführer Arbeitsverträge abgeschlossen hatte. Die Kommission war nicht in der Lage, diese Diskrepanz zwischen dem formalrechtlichen Standpunkt und der praktischen Realität zu erklären.

¹⁰¹ Siehe *Mulfinger*-Urteil loc. cit., Absatz 14

¹⁰² Verhaltenskodex, Abschnitt II.

Zweitens hatte der Beschwerdeführer detailliert beschrieben, wie es zu seiner Tätigkeit für die Kommission gekommen war. Die Kommission hatte keine wesentlichen Anmerkungen zu diesen Behauptungen gemacht.

Drittens deuten die vorliegenden Beweise stark darauf hin, dass das Beschäftigungsverhältnis des Beschwerdeführers nicht *extra muros* war wie von der Kommission behauptet. Obwohl dieser Punkt ohne Bedeutung für die Frage war, ob der Beschwerdeführer Aufgaben wahrgenommen hatte, die Kommissionsmitarbeitern vorbehalten sein sollten, bleibt doch die Tatsache bestehen, dass nach den Behauptungen des Beschwerdeführers die Kommission anscheinend sogar Schritte unternommen hatte, um die Gegenwart externer Mitarbeiter in ihren Räumlichkeiten zu verschleiern. Die Kommission hat sich aller wesentlichen Bemerkungen zu diesen Behauptungen enthalten, welche durch die vom Beschwerdeführer vorgelegten Dokumente bestätigt zu werden scheinen.

Schließlich erscheint die Behauptung der Kommission, ihre Maßnahmen entsprächen "den Abschnitten II und III des Verhaltenskodex vom Oktober 1994 in vollem Umfang", als nicht fundiert. Es gab in diesem Kodex mindestens zwei Bestimmungen, welche im vorliegenden Fall allem Anschein nach nicht beachtet wurden. Erstens dürfen nach dem Kodex die Bedingungen für die Ausführung von Verträgen durch Dritte nicht zur Entstellung dieser Verträge oder der Möglichkeit führen, dass sie als Leiharbeitsverträge anzusehen sind¹⁰³. Zweitens sieht der Kodex vor, dass externe Mitarbeiter ihren Tätigkeiten außerhalb der Kommissionsbüros nachgehen müssen und dass die Anwesenheit derartiger Personen in den Kommissionsbüros streng begrenzt und durch die Unmöglichkeit gerechtfertigt sein muss, der Tätigkeit anderswo nachzugehen¹⁰⁴.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen gelangte der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die Beschäftigung des Beschwerdeführers auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages mit einem Privatunternehmen, das seinerseits einen Vertrag mit der Kommission geschlossen hatte, nicht mit den Prinzipien vereinbar war, die aus dem eigenen Verhaltenskodex der Kommission abgeleitet werden können, und daher einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellte. Ausgehend davon, dass es wegen der gegenteiligen Meinungen von Kommission und Beschwerdeführer nicht möglich war, in diesem Punkt eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien herbeizuführen, legte der Bürgerbeauftragte den nachstehenden Empfehlungsentwurf vor.

Gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten richtete der Bürgerbeauftragte daher folgenden Empfehlungsentwurf an die Kommission:

Die Kommission unternimmt die erforderlichen Schritte, um der Ungesetzlichkeit des Beschäftigungsverhältnisses des Beschwerdeführers abzuhelpfen. Sie stellt daher dem Beschwerdeführer ein Zeugnis für den Zeitraum seiner Tätigkeit für die Kommission aus.

AUSFÜHRLICHE STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

Der Bürgerbeauftragte teilte der Kommission mit, dass sie ihm gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts bis zum 29. Februar 2000 eine begründete Stellungnahme übermitteln müsse, die in der Annahme des Empfehlungsentwurfs des Bürgerbeauftragten und einer Beschreibung der zu seiner Umsetzung ergriffenen Maßnahmen bestehen könne.

¹⁰³ "Die Bedingungen, unter denen Leistungen im Rahmen von Dienstleistungsverträgen erbracht werden, dürfen nicht derart sein, dass sie die Art des Vertrages ändern und möglicherweise bewirken, dass diese als Verträge für die Überlassung von Arbeitskräften oder als Arbeitsverträge zu klassifizieren sind" (Abschnitt III C 2 des Verhaltenskodex).

¹⁰⁴ "Die Anwesenheit der betreffenden Mitarbeiter auf dem Gelände der Kommission muss streng auf Fälle begrenzt sein, in denen es physikalisch unmöglich ist der Tätigkeit andernorts nachzugehen (Abschnitt III C 3 a des Kodex).

Am 23. Februar 2000 übermittelte die Kommission dem Bürgerbeauftragten folgende ausführliche Stellungnahme:

“Gemäß ihrer Empfehlung hat Hr. Coleman, Generaldirektor für Gesundheit und Verbraucherschutz, Herrn M. bereits ein Zeugnis bezüglich des Zeitraums zugesandt, während dessen er der Kommission technische Unterstützung leistete.

Diese Zeugnis basiert auf der faktischen Situation von Herrn M. und auf seinem eigenen Tätigkeitsbericht (November 1994 bis Juni 1996). Es entspricht außerdem den Bestimmungen der Verträge, die zwischen der Kommission und den Unternehmen bestanden, welche Herrn M. beschäftigten.”

Die Kommission legte die Kopie eines Schreibens von Herrn Coleman an den Beschwerdeführer vom 31. Januar 2000 und das diesem Schreiben beigefügte Zeugnis vor.

Bereits am 19. Februar 2000 hatte der Beschwerdeführer an den Bürgerbeauftragten geschrieben und ihn darauf hingewiesen, dass das Zeugnis weder den Briefkopf der Kommission trage noch unterschrieben sei. Der Beschwerdeführer kritisierte ferner, dass der im Zeugnis angegebene Zeitraum falsch sei, da er vom 18. April 1994 bis 30. Juni 1996 für die Kommission tätig gewesen sei.

Am 23. Februar 2000 schrieb der Bürgerbeauftragte an die Kommission und drückte seine Zufriedenheit darüber aus, dass sie Schritte zur Umsetzung des Empfehlungsentwurfs unternommen habe. Im Lichte der Bemerkungen des Beschwerdeführers in dessen Schreiben vom 19. Februar 2000 forderte der Bürgerbeauftragte die Kommission jedoch auf, zu überprüfen, ob die in dessen Zeugnis angegebenen Daten richtig waren und zu erwägen, ob es nicht angemessen sei, dieses Dokument gemäß üblicher Praxis zu unterschreiben.

Am 4. April 2000 sandte die Kommission dem Bürgerbeauftragten ein weiteres Schreiben zu, in dem sie erklärte:

“Gemäß ihrer Empfehlung hat Hr. Coleman, Generaldirektor für Gesundheit und Verbraucherschutz, Herrn M. ein überarbeitetes Zeugnis zugesandt und dabei die Bemerkungen des Beschwerdeführers in dessen Schreiben vom 19. Februar 2000 berücksichtigt.”

Diesem Schreiben beigefügt war eine Kopie des überarbeiteten, auf den 20. März 2000 datierten und von Herrn Coleman unterschriebenen Zeugnisses. Dieses Zeugnis bezog sich auf den Zeitraum vom 18. April 1994 bis 30. Juni 1996.

Das Schreiben der Kommission vom 4. April 2000 wurde am 10. April 2000 an den Beschwerdeführer weitergeleitet. Der Beschwerdeführer wurde, so er dieses wünschte, um Anmerkungen bis zum 31. Mai 2000 gebeten. Bis zu diesem Datum gingen keine Anmerkungen beim Bürgerbeauftragten ein.

DIE ENTSCHEIDUNG

Am 4. November 1999 richtete der Bürgerbeauftragte in Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Bürgerbeauftragten den folgenden Empfehlungsentwurf an die Kommission:

Die Kommission unternimmt die erforderlichen Schritte, um der Ungesetzlichkeit des Beschäftigungsverhältnisses des Beschwerdeführers abzuhelpen. Sie stellt daher dem Beschwerdeführer ein Zeugnis für den Zeitraum seiner Tätigkeit für die Kommission aus.

Am 23. Februar und am 4. April 2000 teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie den Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten annehme. Gleichzeitig beschrieb sie die von ihr zu seiner Umsetzung ergriffenen Maßnahmen. Die in dem

Schreiben der Kommission vom 4. April 2000 beschriebenen Maßnahmen schienen zufriedenstellend zu sein. Daher schloss der Bürgerbeauftragte den Fall ab.

DISKRIMINIERUNG BEI DER EINSTU- FUNG VON FISCHEREIINSPEK- TOREN

*Entscheidung über die
Beschwerde
109/98/ME gegen die
Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Am 9. Januar 1998 wandten sich drei für die Europäische Kommission tätige Bedienstete auf Zeit in einer gemeinsamen Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten, die ihre Einstufung als Fischereiinspektoren bei der Kommission betraf. Nach Aufnahme ihrer Tätigkeit hatten sie festgestellt, dass alle anderen sowohl vor als auch nach ihnen eingestellten Fischereiinspektoren höher eingestuft waren. Da sie keine zufriedenstellende Erklärung für diese Unterschiede erhielten, sahen sie darin eine unberechtigte Ungleichbehandlung und strengten ein internes Beschwerdeverfahren innerhalb der Kommission an. Im Rahmen dieses Verfahrens stellte sich heraus, dass die Stellen infolge eines Verwaltungsfehlers für die Laufbahngruppen B4/B5 ausgeschrieben worden waren. Da von der Kommission jedoch keine Höhereinstufung der Beschwerdeführer erfolgte, legten sie beim Bürgerbeauftragten Beschwerde ein.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde an die Kommission weitergeleitet. In ihrer Stellungnahme erklärte die Kommission, dass die Beschwerdeführer nicht diskriminiert worden seien. Sie berief sich dabei darauf, dass die Beschwerdeführer durch ein anderes Einstellungsverfahren als die in einer höheren Laufbahngruppe eingestuften Inspektoren in den Dienst der Kommission gelangt waren. Ferner erklärte sie:

„Da in den Ausschreibungsunterlagen (...) stand, dass es sich um Stellen der Gehaltsgruppe B4/B5 handelt, ist klar, dass sich die betreffenden Personen für eine Stelle dieses Gehaltsniveaus bei der Kommission beworben haben. Diese Tatsache können sie nicht bestreiten, haben sie sich doch freiwillig für diese Stellen beworben.“

Die Anmerkungen der Beschwerdeführer

In ihren Anmerkungen hielten die Beschwerdeführer ihre Behauptungen aufrecht. Des Weiteren führten sie an, dass die Angabe der Gehaltsgruppen B4/B5 in der Ausschreibung die Kommission nicht von ihrer Pflicht entbehe, die objektiven Gründe für die Ungleichbehandlung von Personen zu nennen, die über dieselben Qualifikationen und Erfahrungen verfügen und dieselbe Arbeiten ausführen.

BEMÜHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN ZUR HERBEIFÜHRUNG EINER EINVERNEHMLICHEN LÖSUNG

Nach sorgfältiger Prüfung der Akte sah der Bürgerbeauftragte das Vorliegen eines Missstandes in der Verwaltung der Kommission dem Anschein nach bestätigt. Ferner konstatierte er, dass sich dieser Missstand noch beheben lasse. Daher schrieb er der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Statuts des Bürgerbeauftragten¹⁰⁵ mit dem Ziel, die Beschwerde einvernehmlich zu regeln.

Bezug nehmend auf die Anmerkungen der Beschwerdeführer verwies der Bürgerbeauftragte darauf, dass die Kommission nach Aktenlage den von den Beschwerdeführern

¹⁰⁵ „Der Bürgerbeauftragte bemüht sich zusammen mit dem betreffenden Organ oder der betreffenden Institution so weit wie möglich um eine Lösung, durch die der eingetretene Missstand beseitigt und der Beschwerde stattgegeben werden kann.“

geltend gemachten Behauptungen nicht widersprochen und auch keine Bemühungen zur Erklärung der abweichenden Einstufung unternommen habe. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten war die Kommission den hohen Anforderungen, die man von Gemeinschaftsinstitutionen erwarten dürfe, nicht gerecht geworden. Daher regte der Bürgerbeauftragte an, dass die Kommission ihre Haltung im Zusammenhang mit der Beschwerde noch einmal überdenken solle.

In ihrem Antwortschreiben bezog sich die Kommission auf ihre im November 1996 verabschiedete neue Einstellungspolitik, nach der Ausschreibungen anders als in der Vergangenheit nicht mehr für alle Gehaltsgruppen innerhalb einer bestimmten Kategorie offen sein, sondern die jeweiligen Gehaltsgruppen entsprechend dem von der jeweiligen Dienststelle angemeldeten Bedarf spezifizieren sollten. Sofern von der Dienststelle nicht anders angegeben, bezöge sich die Ausschreibung auf die niedrigste Gehaltsgruppe. Aus diesen Gründen sei die Ausschreibung 25/T/XIV/95, an der sich die Beschwerdeführer beteiligt hatten, für die Gehaltsgruppen B5/B4 veranstaltet worden, wodurch die höchste Gehaltsgruppe für die Einstellung der Beschwerdeführer die B4 sei. Als grundlegendes Prinzip sehe die neue Einstellungspolitik vor, bei Ausschreibungen auf Zwischenstufen, d.h. A5/A4 und B3/B2, zu orientieren. Daher basiere auch die für die Zukunft geplante Ausschreibung 7T/XIV/97 für Fischereiinspektoren auf diesen Bedingungen. Zudem verwies die Kommission darauf, dass sie sich an die in den Ausschreibungsunterlagen genannte Gehaltsgruppe halten müsse, da sie im Falle eines Abweichens gegen die Grundsätze einer guten Finanzverwaltung verstoßen würde. Damit würde sie in die Kritik der Finanzkontrolleure und gegebenenfalls auch des Rechnungshofes geraten. Vor diesem Hintergrund gab die Kommission an, sich leider nicht auf die vom Bürgerbeauftragten angeregte einvernehmliche Lösung einlassen zu können.

DER EMPFEHLUNGSENTWURF

In seiner Entscheidung vom 18. Januar 2000 richtete der Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Bürgerbeauftragten¹⁰⁶ einen Empfehlungsentwurf an die Kommission, den er folgendermaßen begründete:

1 Eine gute Verwaltungspraxis gebietet es, den Grundsatz der Gleichbehandlung einzuhalten und Diskriminierungen zu vermeiden. Vom Gerichtshof ist in zahlreichen Fällen darauf verwiesen worden, dass dem Prinzip der Gleichbehandlung bei Beschäftigungsverhältnissen eine grundlegende Bedeutung zukommt.¹⁰⁷ Wenngleich sich die Rechtsprechung in den meisten Fällen auf Artikel 5 Absatz 3 des Beamtenstatuts bezieht, der nicht für Bedienstet auf Zeit gilt, hat der Gerichtshof doch festgelegt, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung auch für Bedienstete auf Zeit gilt.¹⁰⁸ Werden Unterschiede in der Behandlung gemacht, müssen die Gemeinschaftsdienststellen sicherstellen, dass dies durch die objektiven Gegebenheiten des jeweiligen Falls gerechtfertigt ist.

2 Im vorliegenden Fall wurden die Beschwerdeführer als Fischereiinspektoren von der Europäischen Kommission eingestellt und in die Gehaltsgruppen B5/B4 eingestuft. Andere bereits bei der Kommission beschäftigte Fischereiinspektoren mit gleicher oder geringerer Qualifikation hatten höhere Gehaltsgruppen (B3, B2 und B1). In einem nach der Einstellung der Beschwerdeführer durchgeführten Auswahlverfahren wurden Stellen als Fischereiinspektoren in den Gehaltsgruppen B3/B2 ausgeschrieben. Von den

¹⁰⁶ Beschluss des Europäischen Parlaments 94/262/EGKS, EG, Euratom vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 S. 15).

¹⁰⁷ Siehe z.B.: Rechtssache 119/83, *Appelbaum/Kommission*, Slg. 1985, 2423, Verbundene Rechtssachen 129 und 274/82, *Charles Lux/Rechnungshof*, Slg. 1984, 4127 und Rechtssache 92/85, *Hamai/Gerichtshof*, Slg. 1986, 3157.

¹⁰⁸ Siehe z.B.: T-207/95, *Ibarra Gil/Kommission*, Slg.-ÖD 1997, I-A-13, II-31 und T-211/95, *Petite-Laurent/Kommission*, Slg.-ÖD 1997, I-A-21, II-57.

Beschwerdeführern wurde geltend gemacht, dass ihre niedrigere Einstufung die Folge eines Verwaltungsfehlers sei.

3 Die Kommission erklärte die unterschiedliche Behandlung mit der Tatsache, dass die Beschwerdeführer im Ergebnis ihrer erfolgreichen Teilnahme an der Ausschreibung 25/T/XIV/95 eingestellt worden seien. In der Ausschreibung seien die Stellen als B5/B4-Stellen ausgewiesen gewesen. Darüber hinaus gab die Kommission an, die unterschiedliche Behandlung sei Teil ihrer neuen Einstellungspolitik, in deren Folge auch in künftigen Ausschreibungen Stellen in den Zwischenstufen, d.h. B3/B2, ausgewiesen werden sollten. Sofern von der Dienststelle – wie im vorliegenden Fall – nicht anders angegeben, gelte die Ausschreibung für die niedrigste Gehaltsstufe. Des Weiteren gab die Kommission an, durch anderweitiges Vorgehen leicht in die Schusslinie der Kritik der Finanzkontrolleure und des Rechnungshofs geraten zu können.

4 Vor diesem Hintergrund kam der Bürgerbeauftragte zu folgendem Schluss:

Dem Prinzip der Gleichbehandlung kommt bei Beschäftigungsverhältnissen grundlegende Bedeutung zu. Unterschiede in der Behandlung müssen durch die objektiven Gegebenheiten des jeweiligen Falls gerechtfertigt sein. Im vorliegenden Fall hatte die Kommission dem Beschwerdepunkt, die Stellen seien infolge eines Verwaltungsfehlers in den niedrigeren Gehaltsgruppen ausgeschrieben worden, nicht widersprochen. Somit war die Einstufung der Beschwerdeführer in den niedrigeren Gehaltsgruppen offensichtlich auf einen Verwaltungsfehler der Kommission zurückzuführen. Da dies jedoch kein objektiver Grund für die Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung war, lag ein Verstoß gegen das Prinzip der Gleichbehandlung und somit ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vor.

5 In Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten richtete der Bürgerbeauftragte daher folgenden Empfehlungsentwurf an die Kommission:

Die Kommission sollte die erforderlichen Schritte einleiten, um die Diskriminierung in dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis der Beschwerdeführer abzustellen.

Die begründete Stellungnahme der Kommission

Der Bürgerbeauftragte benachrichtigte die Kommission, dass sie ihm gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts bis zum 30. April 2000 eine begründete Stellungnahme übermitteln müsse, die in der Annahme des Empfehlungsentwurfs des Bürgerbeauftragten und einer Beschreibung der zu seiner Umsetzung ergriffenen Maßnahmen bestehen könne.

Am 12. Mai 2000 übermittelte die Kommission dem Bürgerbeauftragten folgende begründete Stellungnahme:

(...) Im Interesse der Gerechtigkeit und Fairness und in Anbetracht der außergewöhnlichen Umstände des Falls und der langjährigen Erfahrungen der drei Fischereiexperten ist die Kommission bereit, die Empfehlung des Bürgerbeauftragten umzusetzen.

Ausnahmsweise kommt daher in Betracht, die Akten der drei Beschwerdeführer so neu zu bewerten, als ob das von ihnen bestandene Auswahlverfahren 25T/XIV/95 den Gehaltsgruppen B3/B2 gegolten hätte, und ihre Einstufung per Diensteintritt auf dieser Basis zu überprüfen.

Die begründete Stellungnahme der Kommission wurde an die Beschwerdeführer weitergeleitet, die dem Bürgerbeauftragten am 6. Juni 2000 telefonisch mitteilten, dass sie mit diesem Ergebnis zufrieden seien und ihm für seine Intervention dankten.

DIE ENTSCHEIDUNG

Am 18. Januar 2000 richtete der Bürgerbeauftragte in Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Bürgerbeauftragten den folgenden Empfehlungsentwurf an die Kommission:

Die Kommission sollte die erforderlichen Schritte einleiten, um die Diskriminierung in dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis der Beschwerdeführer abzustellen.

Am 12. Mai 2000 teilt die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie den Empfehlungsentwurf annahm und beschrieb die von ihr zu seiner Umsetzung in die Wege geleiteten Maßnahmen. Mit den von der Kommission beschriebenen Maßnahmen erschien die Angelegenheit zur Zufriedenheit geregelt. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

**VERSTOSS GEGEN
DAS VERFAHREN
ZUR WIEDERVER-
WENDUNG VON
BEAMTEN NACH
UNBEZAHLTEM
URLAUB AUS
PERSÖNLICHEN
GRÜNDEN**

*Entscheidung über die
Beschwerde
489/98/OV gegen die
Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im April 1998 beschwerte sich Herr P. beim Europäischen Bürgerbeauftragten, weil die Europäische Kommission ihn nach Ablauf seines unbezahlten Urlaubs aus persönlichen Gründen nicht wieder eingestellt hatte und sich weigerte, ihm für das entgangenen Gehalt und die geringere Rente eine Entschädigung zu gewähren.

DER EMPFEHLUNGSENTWURF

Im Jahresbericht 1999 des Bürgerbeauftragten werden die Entscheidung und der gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Bürgerbeauftragten an die Kommission gerichtete Empfehlungsentwurf vom 4. November 1999¹⁰⁹ ausführlich beschrieben. Der Empfehlungsentwurf hat folgenden Wortlaut:

Die Kommission sollte den Beschwerdeführer für die materiellen Verluste entschädigen, die ihm durch das Verschulden der Kommissionsdienststelle, d.h. durch die Unterlassung einer ausführlichen Prüfung der Eignung des Beschwerdeführers für die nach Ablauf seines Urlaubs aus persönlichen Gründen freien Stellen, unmittelbar entstanden sind.

Der Bürgerbeauftragte teilte der Kommission mit, dass sie ihm gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts bis zum 29. Februar 2000 eine begründete Stellungnahme übermitteln müsse, die in der Annahme des Empfehlungsentwurfs des Bürgerbeauftragten und einer Beschreibung der zu seiner Umsetzung ergriffenen Maßnahmen bestehen könne.

Die begründete Stellungnahme der Kommission

Am 13. März 2000 übermittelte der Generalsekretär der Kommission dem Bürgerbeauftragten folgende begründete Stellungnahme:

(...) Die Kommission bedauert, die beruflichen Fähigkeiten von Herrn P. zum damaligen Zeitpunkt nicht im Hinblick auf jede freie Stelle in seiner Laufbahngruppe untersucht und infolgedessen das Verfahren der Prüfung, ob er die mit den einzelnen Stellen verbundenen Anforderungen erfüllt, nicht wirklich umgesetzt zu haben.

Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes ist immer wieder ersichtlich, dass der Verzicht auf eine systematische Überprüfung der Fähigkeiten eines Beamten im Hinblick auf alle für eine Wiederverwendung in Frage kommenden freien Stellen ein Dienstvergehen darstellt, für das die Verwaltung haftbar gemacht werden kann, wenn sich im Ergebnis einer solchen Prüfung – selbst wenn sie im Nachhinein erfolgt – herausstellt, dass es eine

¹⁰⁹ Jahresbericht 1999 S. 265.

freie Stelle gab, auf der die betreffende Person hätte eingesetzt werden können. In einem solchen Fall muss die Kommission den materiellen Schaden ersetzen, der dem Beamten dadurch entstanden ist, dass er nicht auf dieser Stelle wiedereingesetzt wurde.

Im vorliegenden Fall gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Verfahrens keine Belege dafür, dass durch eine solche Überprüfung eine Stelle für die Wiederverwendung von Herrn P. hätte gefunden werden können. Allerdings verfügen wir auch nicht über die erforderlichen Informationen, um sagen zu können, dass Herr P. für keinen der 25 freien Posten die Anforderungen erfüllte, die für seine Wiederverwendung auf einer dieser Stellen erforderlich gewesen wären.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen und im Einklang mit der Empfehlung des Bürgerbeauftragten ist die Anstellungsbehörde bereit, Herrn P. für den ihm entstandenen Schaden Ersatz in Höhe von zwei Monatsgehältern abzüglich aller ihm in dieser Zeit aus anderen Beschäftigungen entstandenen Nettoeinkünften zu gewähren.

Nach sorgfältiger Prüfung der begründeten Stellungnahme der Kommission kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass der Empfehlungsentwurf mit der beschriebenen Maßnahme hinlänglich umgesetzt wird.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Am 6. April 2000 legte der Beschwerdeführer seine Meinung zu der begründeten Stellungnahme der Kommission dar. Darin erklärte er, dass der von der Kommission bewilligte Schadenersatz für materielle Verluste, der im Einklang mit der Rechtsprechung steht, in seinen Augen angemessen und gerecht sei.

Allerdings verwies er auch darauf, dass er von der Kommission noch keinerlei Informationen im Hinblick auf die Bezahlung des Schadenersatzes erhalten habe, da das Büro des Bürgerbeauftragten seine einzige Verbindung zur Kommission sei.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Am 4. November 1999 richtete der Bürgerbeauftragte in Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 6 des Statuts den folgenden Empfehlungsentwurf an die Kommission:

Die Kommission sollte den Beschwerdeführer für die materiellen Verluste entschädigen, die ihm durch das Verschulden der Kommissionsdienststelle, d.h. durch die Unterlassung einer ausführlichen Prüfung der Eignung des Beschwerdeführers für die nach Ablauf seines Urlaubs aus persönlichen Gründen freien Stellen, unmittelbar entstanden sind.

2 Am 13. März 2000 teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie den Empfehlungsentwurf annahm. Gleichzeitig beschrieb sie die von ihr zu seiner Umsetzung ergriffenen Maßnahmen. Mit diesen Maßnahmen, d.h. der Zahlung einer Entschädigung in Höhe von zwei Monatsgehältern an den Beschwerdeführer für den ihm entstandenen Schaden, erschien die Angelegenheit zur Zufriedenheit geregelt. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

VERZÖGERUNGEN BEI DER EINFÜH- RUNG INTERNER RICHTLINIEN ZUM KINDESMISS- BRAUCH

*Entscheidung über die
Beschwerde
521/98/ADB gegen die
Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im September 1995 beauftragte die Europäische Kommission das belgische Unternehmen ESEDRA s.p.r.l. mit dem Betrieb des „Early Childhood Centre Clovis“ (Kleinkindzentrums Clovis, nachstehend ECC Clovis genannt) in Brüssel, einer Kinderkrippe, die für Kinder von Mitarbeitern der Institutionen der Gemeinschaft eingerichtet wurde, darunter die Kinder der Beschwerdeführer.

Im Oktober 1997 kamen den Eltern der das ECC Clovis besuchenden Kinder Gerüchte über angebliche Ermittlungen in einem Fall von Pädophilie innerhalb der Kinderkrippe zu Ohren. In der zweiten Hälfte des Oktobers 1997 wurden diese Gerüchte von der Europäischen Kommission in schriftlichen Mitteilungen und bei Treffen mit den Eltern bestätigt.

Nach den bekannt gegebenen Informationen waren die Ermittlungen der belgischen Behörden durch eine Beschwerde der Eltern eines Kindes veranlasst worden, das das ECC Clovis besuchte. Die Ermittlungen führten zum Verdacht gegen Angehörige des in der Kinderkrippe beschäftigten Personals. Der Leiter der Kinderkrippe wurde Ende Mai 1997 über das Problem informiert, die Europäische Kommission Anfang Juni 1997.

(i) Zusammengefasst behaupten die Beschwerdeführer, dass es die Kommission während des gesamten Verfahrens unterlassen habe, nachhaltig, transparent und rechtzeitig zu handeln. Sie habe es unterlassen, die Eltern zu informieren. Andere Gemeinschaftsinstitutionen, der Kinderarzt der Krippe und der Gemischte Verwaltungsrat des Early Childhood Centre seien erst Monate, nachdem der Kommission das Problem zur Kenntnis gelangt war, informiert worden, als der Fall bereits öffentlich bekannt geworden war. Laut den Beschwerdeführern waren die bekannt gegebenen Informationen unzureichend und der Sache nicht angemessen, ferner unterließ es die Kommission wichtige Informationen von den mit den Ermittlungen befassten belgischen Behörden anzufordern. Nach Ansicht der Beschwerdeführer hätte die Kommission Informationen bekannt geben können, ohne die Vertraulichkeit des Verfahrens zu gefährden oder die Privatsphäre der Opfer zu verletzen.

In Bezug auf diese erste Behauptung waren die Beschwerdeführer der Ansicht, die Kommission solle einen Kodex mit eindeutigen Bestimmungen aufstellen, um ähnliche Mängel in Fällen des Verdachts auf Missbrauch zu vermeiden. Darüber hinaus baten sie die Kommission dringend darum, die bis jetzt zurückgehaltenen Informationen bekannt zu geben.

(ii) Die zweite von den Beschwerdeführern vorgebrachte Behauptung bezog sich auf die Überwachung der ESEDRA s.p.r.l., des mit dem Betrieb des ECC Clovis betrauten Unternehmens. Die Beschwerdeführer gaben ihrer Ansicht Ausdruck, dass die Kommissionsdienste auf Grund von Personalmangel nicht alle im Vertrag mit der ESEDRA s.p.r.l. vorgesehenen Kontrollmöglichkeiten wahrgenommen hatten.

Die Beschwerdeführer ersuchten die Kommission, geeignete Schritte zu unternehmen, um sowohl das Problem der Vorgehensweise als auch die Frage des Personalmangels zu lösen.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde an die Kommission weitergeleitet. Die Stellungnahme der Kommission dazu lautete im Wesentlichen wie folgt:

Die Kommission hob hervor, dass die angeblichen Fälle von Kindesmissbrauch momentan im Hinblick auf eventuelle rechtliche Maßnahmen der belgischen Behörden untersucht wurden, weshalb die direkt diese Fälle betreffenden Informationen vertraulich waren.

Ferner betonte die Kommission, dass sie alle erdenklichen Vorkehrungen für die Sicherheit der Kinder in ihren Krippen ergriffen habe.

(i) Die verfügbaren Informationen waren auf allen Ebenen übermittelt worden, aber stets unter sorgfältiger Achtung der Privatsphäre der Opfer und der Vertraulichkeit des juristischen Verfahrens. Es wurden Treffen mit den Eltern, den Mitarbeitern der Krippe, dem Gemischten Verwaltungsrat des Early Childhood Centre und externen belgischen Institutionen organisiert. Auch wurden Beratungen sowie spezielle Schulungs- und Sensibilisierungskurse für das Personal organisiert. Die Angehörigen des Kinderkrippenpersonals wurden erst in einer späten Phase des Verfahrens verdächtigt und der Fall gelangte im Oktober 1997 an die Öffentlichkeit.

Bezüglich der Sicherheit hatte das Sicherheitsbüro der Kommission permanent Schritte zur Erhöhung der Sicherheit unternommen. Es untersuchte den Fall gründlich und setzte sich dazu regelmäßig mit den Eltern, den Mitarbeitern und den belgischen Behörden in Verbindung.

(ii) Zur Kontrolle des beauftragten Unternehmens hatte die Kommission regelmäßig eine Reihe von Kontrollen vor allem in Form von Besuchen vor Ort vorgenommen.

Die Kommission erklärte, dass sie bereits vorbeugende Maßnahmen gegen den Missbrauch in Kinderkrippen ergriffen habe bzw. zu ergreifen beabsichtige. Diese beständen in speziellen Schulungen sowie Kontakten zu örtlichen spezialisierten Organisationen wie dem "Office de la Naissance et de l'Enfance" (ONE) und mehreren Mitgliedsstaaten.

Alle oben erwähnten Maßnahmen wurden im Verlauf der Ermittlungen und in Übereinstimmung mit den durch das rechtliche Verfahren auferlegten Anforderungen ergriffen.

Anmerkungen der Beschwerdeführer

Der Europäische Bürgerbeauftragte leitete die Stellungnahme der Europäischen Kommission an die Beschwerdeführer mit der Bitte um Anmerkungen weiter. In ihrer Antwort vom 25. Januar 1999 machten die Beschwerdeführer die nachstehenden Anmerkungen.

(i) Obgleich die Kommission seit Anfang Juni 1997 von den Problemen wusste, wurden die in der Stellungnahme der Kommission erwähnten Informationsmaßnahmen sämtlich im Oktober 1997 ergriffen. Die Informationen hätten früher bekannt gegeben werden können, ohne die Vertraulichkeit des rechtlichen Verfahrens zu verletzen.

Die Informationen selbst waren mangelhaft. Die Kommission hatte es unterlassen, diese bei den wesentlichen Quellen einzuholen, also den belgischen Behörden. Ferner weigerte sich die Kommission, zivilrechtliche Maßnahmen einzuleiten, obwohl sie dadurch detailliertere Informationen hätte erhalten können. Außerdem weigerte sich das Sicherheitsbüro beharrlich, die von ihm angefertigten Berichte bekannt zu geben.

Die Beschwerdeführer bedauerten, dass sich die Kommission nicht zur Annahme eines Verhaltenskodex verpflichtet hatte, welcher die Vorgehensweise in ähnlichen Fällen festlegen würde.

(ii) Bezüglich der Kontrolle des beauftragten Unternehmens verwiesen die Beschwerdeführer auf den Nachtrag eines von einem mit dem Clovis-Fall befassten Begleitausschuss erstellten Berichts. Dieser Ausschuss kam zu dem Schluss, er habe keine Kenntnis über die von der Kommission durchgeführten Vor-Ort-Untersuchungen, die seiner Ansicht nach überraschend hätten erfolgen müssen. Insgesamt wurden die Kontrollen als ungeeignet angesehen. Abschließend wurde die Arbeit des beauftragten Unternehmens in Frage gestellt.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Weiteres Ersuchen um Informationen

Der Bürgerbeauftragte bat die Kommission, sich zu den von den Beschwerdeführern in ihren Anmerkungen vorgebrachten Punkten zu äußern.

Die Kommission bestätigte, dass sie lediglich über wenige Teile bezüglich der angeblichen Vorfälle Kenntnis gehabt habe, als sie über den Fall informiert wurde. Ferner hätten die Eltern der Opfer um Diskretion gebeten und keine Einmischung der Verwaltung gewünscht. Sowohl die Wünsche der Eltern als auch die Vertraulichkeit des juristischen Verfahrens hätten die Kommission zu der Überzeugung gebracht, alle Eltern erst dann zu informieren, wenn ein Minimum an Beweisen zusammengetragen worden sei.

Zur Qualität der Informationen brachte die Kommission vor, dass sie von den Fortschritten in dem Fall vom Büro des Anklägers des Königs in Brüssel informiert worden sei. Wenn die Kommission zivilrechtliche Maßnahmen ergriffen hätte, wäre weder die Informationssituation der Eltern der Opfer verbessert worden, da diese eigene zivilrechtliche Maßnahmen eingeleitet hatten, noch sei es angesichts des Umstandes, dass die Kommission im Gegenzug an die Vertraulichkeit des Verfahrens gebunden gewesen wäre, vorstellbar gewesen, die eventuell erhaltenen Informationen bekannt zu geben.

Die Kommission erklärte, sie stelle für Misshandlungsfälle sich die Schaffung einer speziellen internen Verfahrensweise in Zusammenarbeit mit spezialisierten Institutionen wie dem ONE vor.

Die Kommission habe auch eine Liste der bereits durchgeführten Kontrollen und der Folgemaßnahmen in Bezug auf die Kontrolle über das beauftragte Unternehmen angefertigt - unter Beteiligung der Verwaltung, des Gemischten Verwaltungsausschusses des Early Childhood Centre, der Medizinischen Abteilung, der Eltern und des beauftragten Unternehmens selbst. Ein Beamter sei speziell damit beauftragt, die Einhaltung des Vertrags zu überwachen.

Die Kommission hob außerdem hervor, dass Kontakt zum belgischen ONE aufgenommen worden sei mit dem Ziel der Zusammenarbeit bei der Qualitätskontrolle der Kinderkrippen der Kommission und bei der Schulung deren Mitarbeiter für Misshandlungsfälle.

Weitere Anmerkungen der Beschwerdeführer

Die Beschwerdeführer bedauerten, dass die Kommission zwei Jahre nach den Vorfällen sich die Einführung einer internen Verfahrensweise lediglich „vorstelle“.

In Bezug auf die Kontrolle des beauftragten Unternehmens informierten die Beschwerdeführer den Bürgerbeauftragten über eine vom Gemischten Verwaltungsausschuss des Early Childhood Centre angenommene Stellungnahme, in der die Europäische Kommission ersucht wurde, den Vertrag mit der ESEDRA s.p.r.l. nicht zu verlängern. Ferner verliehen die Beschwerdeführer ihrem Wunsch Ausdruck, über den gesamten Verantwortungsbereich des mit der Kontrolle betrauten Beamten in Kenntnis gesetzt zu werden und wollten gern wissen, ob denn eine einzelne Person dieser Tätigkeit in Bezug auf Restaurants und Kinderkrippen gewachsen sein könne.

BEMÜHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UM EINE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG

Nach Prüfung der im Verlauf der Untersuchung gewonnenen Informationen war der Europäische Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass ein *Prima facie*-Beweis für einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorlag. Die Grundsätze guter Verwaltungspraxis verlangen, dass Entscheidungen innerhalb angemessener Fristen getroffen werden. Über zwei Jahre

nach den Vorfällen hatte die Kommission keine interne Verfahrensweise für die Behandlung angeblicher Fälle vom Missbrauch innerhalb ihrer Kinderkrippen eingeführt.

Gemäß Artikel 3 Abs.5 seines Statuts¹¹⁰, wandte sich der Bürgerbeauftragte daher an den Präsidenten der Europäischen Kommission und ersuchte darum, dass sich die Kommission zur Ausarbeitung einer internen Verfahrensweise entsprechend den Forderungen der Beschwerdeführer verpflichtete. Darüber hinaus ersuchte der Bürgerbeauftragte die Kommission, die Befürchtungen der Beschwerdeführer in Bezug auf die verfügbaren Kräfte zur Überwachung der durch die Kommission nach außerhalb vergebenen Kinderbetreuung zu berücksichtigen.

Am 23. November 1999 teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, sie habe einen Satz interner Richtlinien aufgestellt, der dem ONE zur Konsultation zugeleitet worden sei. Die Antwort darauf stünde noch aus. Die Verfahrensweise sei jedoch sehr kompliziert, sensibel und berühre insbesondere die sozialen Rechte der Arbeitnehmer, Sicherheits- und Gesetzesvorschriften. Ein spezielles Schulungsprogramm für die Mitarbeiter der Kinderkrippe werde im ersten Quartal 2000 abgeschlossen. Die Kommission teilte dem Bürgerbeauftragten außerdem mit, eine vertragliche Zusammenarbeit mit dem ONE und der entsprechenden flämischen Organisation Kind & Gezin zur Einrichtung einer externen Kontrolle der Kinderkrippen der Kommission einzugehen. In Bezug auf den mit der Kontrolle betrauten Beamten stellte die Europäische Kommission fest, dass dieser in Vollzeit mit der Überwachung des Vertrages mit der ESEDRA s.p.r.l.'s befasst sei. Der neue Vertrag, für den zweimal eine neue Ausschreibung stattgefunden habe, sehe verstärkte Kontrollen vor.

Die Beschwerdeführer drückten ihre Zufriedenheit in Bezug auf die von der Kommission eingeleiteten Schritte aus, bedauerten aber, dass keiner davon bis jetzt abgeschlossen sei. Sie wiederholten ihre Bedenken über die Arbeitsbelastung des innerhalb der Kommission mit der Kontrolle betrauten Beamten und betonten, sie müsse Möglichkeiten zur Ausübung einer effizienten Kontrolle finden. Abschließend erklärten die Beschwerdeführer, dass sie der Absicht der Kommission glaubten, die eingeleiteten Schritte zu vollenden, baten den Bürgerbeauftragten aber sicherzustellen, dass die Kommission ihre sich selbst gegebenen Verpflichtungen einhält, bevor er den Fall abschließe.

DER EMPFEHLUNGSENTWURF

1 Umgang mit einem Fall von Missbrauch und Einführung eines internen Verfahrens

1.1 Nach Ansicht der Beschwerdeführer unterließ es die Kommission, geeignete Schritte in Verbindung mit mutmaßlichen Fällen von Missbrauch in einer ihrer Kinderkrippen zu unternehmen. Insbesondere handelte sie nicht nachhaltig, transparent und rechtzeitig. Daher baten die Beschwerdeführer die Kommission dringend um die Einführung eines Kodex mit eindeutigen Vorschriften über die in ähnlichen Fällen einzuhaltende Verfahrensweise. Die Kommission argumentierte, sie habe alle ihr möglichen Maßnahmen ergriffen und habe unter sorgfältiger Achtung der Privatsphäre der Opfer und der Vertraulichkeit juristischer Verfahren gehandelt.

1.2 Die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten im vorliegenden Fall ergaben, dass sich die Kommission der Notwendigkeit zur Schaffung einer speziellen internen Verfahrensweise bewusst war, die jedoch über zwei Jahre nach den Vorfällen noch nicht eingeführt worden waren.

¹¹⁰ Artikel 3 Abs. 5 des Statuts des Europäische Bürgerbeauftragten: „Der Bürgerbeauftragte bemüht sich zusammen mit dem betreffenden Organ oder der betreffenden Institution so weit wie möglich um eine Lösung, durch die der Misstand beseitigt und der eingereichten Beschwerde stattgegeben werden kann.“

1.3 Gemäß Artikel 3 Abs.5¹¹¹ seines Statuts wandte sich der Bürgerbeauftragte daher an den Präsidenten der Europäischen Kommission, um eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Der Bürgerbeauftragte ersuchte die Kommission, sich zu Einführung einer internen Verfahrensweise zu verpflichten.

1.4 Am 23. November 1999 teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass die Einführung einer internen Verfahrensweise unmittelbar bevorstehe. Eine informelle Anfrage des Europäischen Bürgerbeauftragten am 31. Januar 2000 ergab jedoch, dass bezüglich der Einführung einer Verfahrensweise keine nennenswerten Fortschritte zu verzeichnen waren. Die Grundsätze guter Verwaltungspraxis verlangen, dass Entscheidungen innerhalb angemessener Fristen getroffen werden sollten. Der Bürgerbeauftragte entschied sich, einen Empfehlungsentwurf an die Kommission zu richten.

2 Überwachung des Vertrags

2.1 Nach Ansicht der Beschwerdeführer wurde das mit dem Betrieb des ECC Clovis beauftragte Unternehmen durch die Kommission nicht ordnungsgemäß überwacht. Die Beschwerdeführer stellten auch die Fähigkeit des mit der Kontrolle betrauten Personals in Frage, der Arbeitsbelastung gewachsen zu sein. Die Kommission erklärte, sie habe mehrere Reihen von Kontrollen durchgeführt und ein Beamter sei in Vollzeit mit der Überwachung des Vertrages betraut.

2.2 Der Bürgerbeauftragte nahm zur Kenntnis, dass die Kommission Maßnahmen zur Verbesserung und Verstärkung sowohl der internen als auch der externen Kontrollen des nächsten, seit August 2000 mit dem Betrieb des ECC Clovis beauftragten Unternehmens ergriffen hatte. Angesichts der bevorstehenden Änderung des Kontrollverfahrens war es nach Ansicht des Bürgerbeauftragten nicht erforderlich, die Ermittlungen in Bezug auf die Arbeitsbelastung der für die Überwachung des gegenwärtigen Vertrags zuständigen Abteilung fortzuführen. Der Bürgerbeauftragte vertraute jedoch darauf, dass die Kommission sicherstellen würde, dass dieser Abteilung zugeteilte neue Aufgaben durch organisatorische Maßnahmen begleitet würden, die eine ordnungsgemäße und effiziente Bewältigung der zusätzlichen Arbeit gestatten würden.

Angesichts des vorstehend Gesagten und gemäß Artikel 3 Abs.6 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten¹¹² richtete der Bürgerbeauftragte folgenden Empfehlungsentwurf an die Kommission:

Die Kommission sollte eine interne Verfahrensweise einführen, durch die sichergestellt wird, dass angebliche Fälle von Kindesmissbrauch in ihren Kinderkrippen nachhaltig, transparent und rechtzeitig bearbeitet werden. Die Einführung sollte vor dem 31. Juli 2000 erfolgen.

Die Kommission und die Beschwerdeführer wurden über diesen Empfehlungsentwurf informiert. Der Bürgerbeauftragte teilte der Kommission mit, dass sie ihm gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts bis zum 31. Juli 2000 eine begründete Stellungnahme übermitteln müsse, die in der Annahme des Empfehlungsentwurfs des Bürgerbeauftragten und einer Beschreibung der zu seiner Umsetzung ergriffenen Maßnahmen bestehen könne.

AUSFÜHRLICHE STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

Am 28. Juli 2000 übermittelte die Kommission dem Bürgerbeauftragten folgende ausführliche Stellungnahme: Sie erklärte, dass eine interne Verfahrensweise mit in Fällen

¹¹¹ Artikel 3 Abs. 5 des Statuts des Europäische Bürgerbeauftragten: „Der Bürgerbeauftragte bemüht sich zusammen mit dem betreffenden Organ oder der betreffenden Institution so weit wie möglich um eine Lösung, durch die der Misstand beseitigt und der eingereichten Beschwerde stattgegeben werden kann.“

¹¹² Beschluss 94/262 des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 von 1994, S. 15).

mutmaßlichen Kindesmissbrauch in ihren Kinderkrippen anzuwendenden Regeln am 30. Juni 2000 eingeführt worden sei. Sie fügte eine Kopie dieser Verfahrensweise bei und betonte, diese sei das Ergebnis eines erschöpfenden internen und externen Beratungsverfahrens. Der Text sei allen interessierten Parteien zugeleitet worden.

Die ausführliche Stellungnahme der Kommission wurde am 31. August 2000 an die Beschwerdeführer weitergeleitet.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Am 15. März 2000 richtete der Bürgerbeauftragte folgenden Empfehlungsentwurf an die Kommission:

Die Kommission sollte eine interne Verfahrensweise einführen, durch die sichergestellt wird, dass angebliche Fälle von Kindesmissbrauch in ihren Kinderkrippen nachhaltig, transparent und rechtzeitig bearbeitet werden. Die Einführung sollte vor dem 31. Juli 2000 erfolgen.

2 Am 28. Juli 2000 teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie den Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten annehme. Gleichzeitig beschrieb sie die von ihr zu seiner Umsetzung ergriffenen Maßnahmen. Die von der Kommission beschriebenen Maßnahmen waren allem Anschein nach ausreichend. Daher schloss der Bürgerbeauftragte den Fall ab.

3.5.3 Europol

VORSCHRIFTEN FÜR DEN ZUGANG DER ÖFFENTLICH- KEIT ZU IN HÄNDEN VON EUROPOL BEFIND- LICHEN DOKU- MENTEN

*Entscheidung zum
Abschluss der
Untersuchung aus
eigener Initiative
OI/1/99/IJH bezüglich
Europol*

Im April 1999 begann der Bürgerbeauftragte mit einer Untersuchung aus eigener Initiative in Bezug auf den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, die sich in Händen von vier Institutionen, darunter Europol, befanden, welche nach Abschluss seiner früheren Untersuchung aus eigener Initiative zum selben Thema eingerichtet worden waren oder ihre Tätigkeit aufgenommen hatten.¹¹³

Der Jahresbericht 1999 des Bürgerbeauftragten enthält Einzelheiten der Entscheidungen in Bezug auf drei der von der Untersuchung aus eigener Initiative betroffenen Institutionen und der am 13. Dezember 1999 gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Bürgerbeauftragten an Europol gerichteten Empfehlungsentwürfe.¹¹⁴ Die Empfehlungsentwürfe lauteten:

- 1 Europol erlässt innerhalb von drei Monaten Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten. Diese Vorschriften können auf den bereits vom Rat eingeführten basieren einschließlich der darin enthaltenen Ausnahmen.
- 2 Die Vorschriften sind auf alle Dokumente anzuwenden, die nicht von bereits vorhandenen rechtlichen Bestimmungen erfasst werden oder der Vertraulichkeit bedürfen.
- 3 Die Vorschriften müssen der Öffentlichkeit problemlos zugänglich sein.

Europol wurde gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Bürgerbeauftragten aufgefordert, innerhalb von drei Monaten eine ausführliche Stellungnahme zuzusenden.

Am 7. März 2000 richtete der Direktor von Europol ein Schreiben an den Bürgerbeauftragten mit der erneuten Bestätigung der Zusage, dass geeignete Vorschriften für Europol über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten erlassen werden würden. Er erklärte, dass er diesbezüglich die Empfehlungsentwürfe uneingeschränkt akzeptiere. Er erklärte jedoch auch, dass er den Erlass der Vorschriften innerhalb von drei Monaten nicht garan-

¹¹³ 616/PUBAC/F/IJH

¹¹⁴ Jahresbericht 1999 Seite 284.

tieren könne, weil der Verwaltungsvorstand bei seiner Sitzung am 22. Februar 2000 über die ihm von Europol vorgelegten Richtlinienentwürfe zu keiner Einigung kommen konnte, was eine weitere Untersuchung des Problems erforderlich mache, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen werden könne.

In seiner Antwort ersuchte der Bürgerbeauftragte Europol um eine ausführliche Stellungnahme zum 31. Mai 2000. Am 16. Juni 2000 wurde ein Erinnerungsschreiben an Europol geschickt, das den 31. Juli 2000 als neue Frist setzte und darauf hinwies, das beim Ausbleiben oder beim Erhalt einer nicht zufriedenstellenden Antwort der Bürgerbeauftragte die Notwendigkeit sehen werde, dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 3 Absatz 7 des Statuts des Bürgerbeauftragten einen Sonderbericht zu dieser Angelegenheit zuzuleiten.

In einer ausführlichen, am 6. Juli 2000 zugesandten Stellungnahme teilte Europol dem Bürgerbeauftragten mit, dass der Verwaltungsvorstand die Diskussion über das Thema des Zugang der Öffentlichkeit zu Europol-Dokumenten neu aufzunehmen wünsche, da die Diskussionen über die neuesten Vorschläge der Kommission zu konkreten neuen Verordnungen für andere Europäische Institutionen geführt hätten. Als vorübergehende Maßnahme werde Europol Anfragen nach Zugang der Öffentlichkeit zu Europol-Dokumenten durch analoge Anwendung der Beschlusses 93/731 des Rates bearbeiten. Die Öffentlichkeit werde darüber durch Veröffentlichung auf der Europol-Website unter <http://www.europol.eu.int> informiert werden.

Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten zeigt die ausführliche Stellungnahme von Europol, dass die Institution die Empfehlungsentwürfe angenommen und zufriedenstellende Maßnahmen zu deren Umsetzung ergriffen hat. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

3.6 ANFRAGEN VON EINZEL- STAATLICHEN UND REGIO- NALEN BÜRGER- BEAUFTRAGTEN

ANFORDERUNGEN DER VERWALTUNG FÜR DIE ZULASSUNG IMPORTIERTER GEBRAUCHT- WAGEN IN SPANIEN

*Anfrage des
Regionalen
Bürgerbeauftragten der
baskischen Provinzen
Q1/2000/MM*

Im Februar 2000 richtete der Bürgerbeauftragte der baskischen Provinzen (*Ararteko*) eine Anfrage an den Europäischen Bürgerbeauftragten bezüglich der Vereinbarkeit von Anforderungen der Verwaltung mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs. In einem seiner Fälle beschwerte sich ein Bürger, dass ihm die spanische Verwaltung zur Zulassung seines aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat importierten Gebrauchtwagens auferlegte, zusätzlich zu der nach nationalem Recht vorgesehenen Genehmigung ein Merkblatt beizubringen, in dem die in Spanien steuerlich relevante Leistung des Fahrzeugs angegeben war. Darüber hinaus musste der Bürger die Kosten für dieses Dokument übernehmen.

Die Übermittlung seiner Anfrage an den Europäischen Bürgerbeauftragten diente dem *Ararteko* zur Einholung der verbindlichen Stellungnahme einer Europäischen Institution. Da sich die Anfrage auf ein sehr spezielles Problem aus dem Bereich des Binnenmarktes bezog, entschloss sich der Europäische Bürgerbeauftragte in dieser Angelegenheit die Europäische Kommission zu konsultieren.

In ihrer Antwort an den Europäischen Bürgerbeauftragten, die an den *Ararteko* weitergeleitet wurde, drückte die Europäische Kommission ihre Ansicht aus, dass die Anforderungen der Verwaltung weder mit nationalem Recht noch mit den Artikeln 28 bis 30 des EG-Vertrags vereinbar zu sein schienen. Die Kommission würde die Angelegenheit als Beschwerde bearbeiten und schlug vor, sich mit dem *Ararteko* in Verbindung zu setzen um weitere Informationen zu erhalten und mit Unterstützung des informellen Netzwerks, das sich auf nationaler Ebene mit dem Binnenmarkt befasst, schnell eine Lösung des Problems zu finden.

FREIZÜGIGKEIT VON ARBEITNEHMERN IN DER TOSKANA

*Anfrage des
Regionalen
Bürgerbeauftragten der
Toskana Q2/2000/ADB*

Am 15. März 2000 richtete der regionale Bürgerbeauftragte der Toskana (Italien), Herr Romano FANTAPPIÉ, eine Anfrage an den Europäischen Bürgerbeauftragten. Im Rahmen eines der von ihm bearbeiteten Fälle wurde Herr Romano FANTAPPIÉ darüber informiert, dass die Stadt Siena Taxi-Lizenzen nur an Personen erteilte, die in der Tat ihren Wohnsitz in Siena hatten. Die gleiche Voraussetzung galt für andere Posten und öffentliche Ämter, so zum Beispiel für leitende Angestellte der *Monte dei Paschi di Siena*-Bank. Er stellte sich die Frage, ob diese Anforderung nicht Vorschriften des Gemeinschaftsrechts bezüglich der Freizügigkeit von Arbeitnehmern verletzte. Er bat daher um die Weiterleitung seiner Anfrage an die Europäische Kommission um eine verbindliche Stellungnahme einzuholen.

Die Kommission teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass der Fall unter dem Gesichtspunkt des Rechts auf freie Niederlassung nach Artikel 43 *und Folgende* des Vertrages der Europäischen Gemeinschaften analysiert werden müsse. Diskriminierende oder restriktive Maßnahmen sind nur durch allgemeines Interesse (zum Beispiel öffentliche Sicherheit, Gesundheit oder Ordnung) zu rechtfertigen. Nach Ansicht der Kommission könnten die für die Erteilung einer Taxi-Lizenz in Siena gestellten Anforderungen als unnötig restriktiv angesehen werden. Allem Anschein nach stellte die Situation jedoch keine Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit dar. Darüber hinaus erreichte der Fall in Bezug auf die Gemeinschaft keine ausreichende Dimension (der Fall war von in Italien wohnenden Italienern vorgetragen worden) um von der Europäischen Kommission verfolgt zu werden. Die Stellungnahme der Kommission wurde an den Bürgerbeauftragten der Toskana weitergeleitet.

KEIN GRUND ZUR HINTERFRAGUNG VON MASSNAHMEN DER KOMMISSION DURCH DEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

*Anfrage Q3/2000/ME
(vertraulich) des iri-
schen
Bürgerbeauftragten*

Im September 2000 erhielt der Europäische Bürgerbeauftragte eine Anfrage des irischen Bürgerbeauftragten. Die Anfrage bezog sich auf ein im Oktober 1998 an die Europäische Kommission gerichtetes Schreiben eines EU-Bürgers, das sich der Sache nach auf die Anfrage Q2/97/IJH bezog, die vom Europäischen Bürgerbeauftragten am 23. April 1999 abgeschlossen worden war.

Der Bürger hatte dem irischen Bürgerbeauftragten mitgeteilt, in Bezug auf dieses Schreiben sei keine Antwort der Kommission eingegangen. Das Büro des irischen Bürgerbeauftragten bat daher den Europäischen Bürgerbeauftragten die Angelegenheit bei der Kommission weiterzuverfolgen.

Da sich das Schreiben auf die Anfrage Q2/97/IJH bezog, prüfte der Europäische Bürgerbeauftragte den Vorgang Q2/97/IJH und stellte fest, dass die Kommission am 15. September 1999 eine Antwort abgesandt hatte. Die Antwort der Kommission war an den irischen Bürgerbeauftragten weitergeleitet worden, der sie dem Bürger mit der Bitte um Anmerkungen übermittelte. Später wurde der Europäische Bürgerbeauftragte vom irischen Bürgerbeauftragten informiert, der Bürger sei mit dem Inhalt des Schreibens nicht zufrieden.

Der Europäische Bürgerbeauftragte wies darauf hin, dass sich der Inhalt des Schreibens auf die Anfrage Q2/97/IJH bezog.

Der Europäische Bürgerbeauftragte wies zunächst darauf hin, dass der Vorgang Q2/97/IJH am 23. April 1999 abgeschlossen worden sei. Bezüglich des Vorgangs Q3/2000/ME verwies der Europäische Bürgerbeauftragte auf die dem Bürger am 15. September 1999 von der Kommission zugegangene Antwort und stellte fest, dass es in dieser Angelegenheit keinen Grund für weitere Untersuchungen gebe.

3.7 UNTERSUCHUNGEN AUS EIGENER INITIATIVE DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

INITIATIVUNTERSUCHUNG ZU AUSNAHMEREGLUNGEN BEI IRRTÜMERN IN BEZUG AUF FEHLERHAFT AUSGEFÜLLTE FORMULARE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE BEIHILFEN

*Entscheidung zur
Initiativuntersuchung
OI/3/99/(IJH)/PB gegen
die Europäische
Kommission, basierend
auf der Anfrage
Q5/98/IJH des irischen
Bürgerbeauftragten*

ANFRAGE

Im Oktober 1998 richtete der irische Bürgerbeauftragte eine Anfrage an den Europäischen Bürgerbeauftragten in Bezug auf die Anträge einer Reihe irischer Landwirte auf landwirtschaftliche Beihilfen der EG. Die irischen Landwirte hatten beim irischen Landwirtschafts- und Ernährungsministerium 1993 und 1994 Beihilfen gemäß Sonderregelungen für Rindfleisch und Extensivierungsprämien beantragt. Das Ministerium lehnte die Anträge entweder ab oder leistete lediglich eine gekürzte Zahlung mit der Begründung, dass die Landwirte ungenaue Angaben auf bestimmten Formularen zum Beihilfeantrag „Fläche“ gemacht hätten. Die Formulare zum Beihilfeantrag „Fläche“ bildeten einen wesentlichen Bestandteil des Antragsverfahrens.

Die Landwirte stritten nicht ab, dass sie ungenaue Angaben gemacht hatten, waren aber nichtsdestotrotz der Ansicht unfair behandelt worden zu sein. Ihre Behauptung fußte auf der Tatsache, dass sie sich beim Ausfüllen der Formulare zum Beihilfeantrag „Fläche“ in gutem Glauben auf den Rat der spezialisierten Agentur Teagasc verlassen hatten. Teagasc ist eine nationale Körperschaft des öffentlichen Rechts, die eingerichtet wurde um unabhängige Beratungs-, Forschungs-, Ausbildungs- und Schulungsdienstleistungen für die Landwirtschaft und die Nahrungsmittelindustrie in Irland zu erbringen. Sie wird hauptsächlich aus dem Haushalt des Landwirtschafts- und Ernährungsministeriums finanziert und ihr leitender Vorstand wird vom Minister für Landwirtschaft und Ernährung ernannt. Sie gehört nicht zum Zuständigkeitsbereich des irischen Bürgerbeauftragten.

In seiner Anfrage an den Europäischen Bürgerbeauftragten war der irische Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass die Behauptung der Landwirte gerechtfertigt war. Insbesondere brachte der irische Bürgerbeauftragte vor, dass das Landwirtschafts- und Ernährungsministerium die Rechtsvorschrift der EG hätte bereitstellen müssen, welche festlegen, dass bei Fehlern in den Formularen zum Beihilfeantrag „Fläche“

„die vorgenannten Kürzungen ... nicht zur Anwendung [kommen], wenn der Betriebsinhaber den Nachweis erbringt, dass er sich bei der Flächenbestimmung korrekt auf von der zuständigen Behörde anerkannte Angaben gestützt hat“¹¹⁵

Der irische Bürgerbeauftragte hatte das Landwirtschafts- und Ernährungsministerium bereits darum ersucht, seine Entscheidung über die Anträge der Landwirte zu überdenken. Das Ministerium teilte dem irischen Bürgerbeauftragten mit, es habe die Europäische Kommission gefragt ob die obige Bestimmung anzuwenden sei. Die Kommission habe in ihrer Stellungnahme geantwortet, dass die Bestimmung nicht anwendbar sei

„bei von halbstaatlichen Agenturen im Rahmen ihrer Funktion der Beratung von Landwirten beim Ausfüllen von Antragsformularen erbrachten Dienstleistungen. Die dem Landwirt zugestandene Unsicherheit beschränkt sich auf vom Vermessungsamt oder ähnlichen Behörden gemachte Angaben. Daher bin ich der Meinung, dass die bisherige Vorgehensweise des Ministeriums in diesem Kontext keiner Änderung bedarf.“

Nach Ansicht des irischen Bürgerbeauftragten war diese Auslegung unnötig restriktiv, ihre Anwendung unangemessen hart und unfair. Auch hob er hervor, dass er die Angelegenheit beim Landwirtschafts- und Ernährungsministerium so lange nicht weiterverfolgen könne, wie es den Empfehlungen der Europäischen Kommission entsprechend handelte. Daher bat der irische Bürgerbeauftragte den Europäischen Bürgerbeauftragten darum, die Auslegung der obigen Bestimmung (im Folgenden „strittige Bestimmung“ genannt) durch die Kommission zu prüfen.

¹¹⁵ Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen; ABl. L 391 vom 31.12.1992, S. 36, Artikel 9 Abs.2.

VORBEMERKUNGEN DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Das Verfahren zur Bearbeitung derartiger Anfragen wurde auf dem Seminar für nationale Bürgerbeauftragte und ähnliche Organe im September 1996 in Straßburg vereinbart.

„Der Europäische Bürgerbeauftragte nimmt Anfragen nationaler Bürgerbeauftragter zum Gemeinschaftsrecht entgegen und beantwortet diese entweder direkt oder leitet die Anfrage zur Beantwortung an die entsprechende Institution oder das entsprechende Organ der Union zur Beantwortung weiter.“

Dieses Anfrageverfahren hat keine Ähnlichkeit mit dem Verfahren nach Artikel 234 EG (ehemals Artikel 177), der vorsieht, dass der Gerichtshof vorläufige Regelungen zu Fragen des Gemeinschaftsrechts trifft, die sich aus Fällen ergeben, die vor nationalen Gerichten anhängig sind. Das Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten legt explizit fest, dass nur Organe und Institutionen der Gemeinschaft unter seine Zuständigkeit fallen. Zwar könnte argumentiert werden, dass ihn nichts daran hindert, eine abstrakte Auslegung eines gemeinschaftsrechtlichen Problems zu einer einem nationalen Bürgerbeauftragten vorliegenden Beschwerde abzugeben, in der Realität aber würde eine derartige Auslegung entweder zu Gunsten oder zu Ungunsten der betreffenden nationalen Behörde befinden.

Es ist nicht auszuschließen, dass das Anfrageverfahren zu einer Untersuchung eines möglichen Missstands in der Verwaltungstätigkeit eines Organs oder einer Institution der Gemeinschaft durch den Europäischen Bürgerbeauftragten entweder aus eigener Initiative oder auf der Grundlage einer Beschwerde führen könnte, das Organ oder die Institution inbegriffen, wohin die Anfrage weitergeleitet wurde.

In Übereinstimmung mit dem obigen Verfahren nahm der Europäische Bürgerbeauftragte die Anfrage des irischen Bürgerbeauftragten entgegen. Daher leitete der Europäische Bürgerbeauftragte die Anfrage an den Präsidenten der Europäischen Kommission mit der Bitte um Beantwortung weiter.

ANTWORT DER KOMMISSION

In ihrer Stellungnahme vom 10. Februar 1999 hielt die Kommission ihre Ansicht aufrecht, dass die strittige Bestimmung nicht auf von halbstaatlichen Agenturen im Rahmen ihrer Funktion der Beratung von Landwirten beim Ausfüllen von Antragsformularen erbrachten Dienstleistungen anzuwenden ist. Insbesondere erklärte die Kommission, dass

„von der Agentur TEAGASC, deren Funktion als die eines Erbringers von Beratungs-, Forschungs-, Ausbildungs- und Schulungsdienstleistungen für die Landwirtschaft und die Nahrungsmittelindustrie beschrieben wird, anscheinend keine offiziellen Informationen gegeben wurden.“

Die Antwort der Kommission wurde an den irischen Bürgerbeauftragten weitergeleitet.

ANMERKUNGEN DES IRISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Am 31. März 1999 legte der irische Bürgerbeauftragte seine Anmerkungen zur Antwort der Kommission vor. Der irische Bürgerbeauftragte hielt seine Ansicht aufrecht, die Auslegung der strittigen Bestimmung durch die Kommission sei unfair. Er brachte vor, dass Informationen, welche Landwirte durch Teagasc erhielten, als „von der zuständigen Behörde anerkannte Angaben“ im Rahmen der strittigen Vorschrift angesehen werden sollten, und dass kaum ein Zweifel daran bestände, dass von Teagasc gegebene Informationen vom Landwirtschafts- und Ernährungsministerium (der „zuständigen Behörde“) „anerkannt“ wurden.

Auch stimmte der irische Bürgerbeauftragte angesichts der Tatsache, dass die Agentur unter der Ägide des Landwirtschafts- und Ernährungsministerium arbeitet, der Schlussfolgerung der Kommission nicht zu, die von Teagasc gegebenen Informationen seien nicht „offiziell“.

ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN ZUR EINLEITUNG EINER UNTERSUCHUNG AUS EIGENER INITIATIVE

Am 24. April 1999 entschied der Europäische Bürgerbeauftragte, gemäß Artikel 138e des EG-Vertrags (jetzt Artikel 195) aus eigener Initiative in Bezug auf die Richtschnur, welche die Kommission dem irischen Landwirtschafts- und Ernährungsministerium bezüglich der Anwendung der Kommissionsverordnung 3887/92 in den sich aus den Beschwerden beim irischen Bürgerbeauftragten ergebenden Fällen gegeben hatte eine Untersuchung eines möglichen Missstands in der Verwaltungstätigkeit durch die Kommission einzuleiten.

Grund für die Untersuchung war, dass die Auslegung der strittigen Vorschrift, d.h. des Artikels 9 Abs.2 der Kommissionsverordnung (EWG) 3887/92, durch die Kommission enger als die wörtliche Bedeutung der Bestimmung erschien und zu einem Ergebnis führte, das insofern unfair war, als die Antragsteller auf Beihilfen bestraft wurden, die in gutem Glauben auf offiziellen Rat handelten. Ferner hing die Auslegung der Kommission allem Anschein nach teilweise von der Einordnung von Teagasc als „halbstaatliche“ Institution ab. Es leuchtete jedoch nicht ein, warum die Rechtsstellung, die ein Mitgliedsstaat einer derartigen Institution verliehen hatte, in diesem Kontext relevant sein sollte. Abschließend war dem Europäischen Bürgerbeauftragten keinerlei Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte bekannt, welche die Auslegung der Kommission in Bezug auf die strittige Bestimmung stützen.

Die Kommission wurde ersucht ihre Stellungnahme zu diesen Punkte abzugeben.

Erste Stellungnahme der Kommission zur Initiativuntersuchung des Europäischen Bürgerbeauftragten

Am 7. Juni 1999 gab die Kommission ihre Stellungnahme zur Initiativuntersuchung des Europäischen Bürgerbeauftragten ab. Die Stellungnahme verwies zunächst mit folgenden Worten auf die Aufforderung des Bürgerbeauftragten zu einer Stellungnahme:

„In seinem Schreiben vom 29.04.1999 fordert der Europäische Bürgerbeauftragte die Kommission auf ihre Auslegung von Teilen des Artikels 9 Abs. 2 der Kommissionsverordnung 3887/92 zu ändern...“.

Die Kommission führte in ihrer Stellungnahme weiter aus:

„Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass gemäß Artikel 1 Abs.2 seines Statuts ‘der Bürgerbeauftragte ... seine Aufgaben unter Beachtung der Befugnisse [erfüllt], die den Organen und Institutionen der Gemeinschaft durch die Verträge zugewiesen sind’.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die rechtliche Auslegung eines Artikels einer Verordnung keine Frage eines Missstandes ist. Gemäß Art. 220 (früher Art. 164) des Vertrags könnte diese Frage möglicherweise vom Gerichtshof entschieden werden.“

Die Kommission erklärte außerdem, sie werde sich nichtsdestotrotz bemühen ihren Standpunkt zur Auslegung der strittigen Bestimmung erneut zu überprüfen.

Auf die Bemerkungen der Kommission zu den Kompetenzen des Europäischen Bürgerbeauftragten wird in einer weiteren Bemerkung zu dieser Entscheidung eingegangen.

Endgültige Stellungnahme der Kommission zur Initiativuntersuchung des Bürgerbeauftragten

In ihrer endgültigen Stellungnahme hob die Kommission zunächst hervor, dass der Zweck, der mit der Annahme der Rechtsvorschriften verfolgt wurde, welche die strittige Bestimmung, *also die* Verordnung 3887/92, enthalten, zum Teil darin bestanden hatte Unregelmäßigkeiten und Betrug wirksam zu verhindern und zu bestrafen. Sie fügte hinzu, dass die korrekte Verwaltung der Beihilfeprogramme in der Agrarpolitik eine der zentralen Forderungen an die Verwaltung darstelle, *unter anderem* mit dem Ziel übermäßige Belastungen des EU-Haushalts zu vermeiden.

In Bezug auf den Kern der Untersuchung durch den Europäischen Bürgerbeauftragten merkte die Kommission an, der Ausgangspunkt sei, dass Landwirte, welche Beihilfen beantragen, für die Genauigkeit der in die entsprechenden Formblätter eingetragenen Daten selbst verantwortlich sind. Dies träfe auch dann zu, wenn den Landwirten beim Ausfüllen der Formblätter geholfen worden sei. Falls die Landwirte falsch beraten worden seien, stünden ihnen Rechtsmittel zur Verfügung um den Berater in Regress zu nehmen. Die Rechtsstellung der Organisation oder Institution, welche die Informationen erteilt, sei jedoch nicht von Belang.

Die strittige Bestimmung, d.h. Artikel 9 Abs.2 der Verordnung 3887/92, enthält eine Ausnahme vom Grundsatz der Anwendung von Sanktionen im Falle von Fehlern in Formularen zum Beihilfeantrag „Fläche“. Laut Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte muss eine Ausnahme restriktiv ausgelegt werden. Da Artikel 9 Abs.2 sich auf Fehler in der „Flächenbestimmung“ bezieht, sind die „von der zuständigen Behörde anerkannten Angaben“ diejenigen, die sich auf die Vermessung von Grundstücken beziehen. Derartige Informationen werden vom Vermessungsamt, dem Katasteramt oder ähnlichen Institutionen bereitgestellt. Nach Ansicht der Kommission kann Teagasc, obwohl unter der Ägide des Landwirtschaftsministeriums tätig, nicht als eine dieser Behörden angesehen werden. Wahrscheinlicher ist eine Tätigkeit als unabhängiger Berater, der selbst gewisse Arten offizieller Informationen nutzt und gleichzeitig den Landwirten weiter gehende Dienstleistungen anbietet.

Die Kommission bemerkte ferner, dass es die Verordnung 3887/92 den Mitgliedsstaaten gestatte, Forderungen nach „Flächen“-Beihilfe in Fällen von Irrtum, die als solche von der zuständigen Behörde des Mitgliedsstaates, welche die zur Entgegennahme und Prüfung der Forderungen berechnete Behörde ist (Artikel 5a, eingefügt durch Verordnung (EG) Nr. 229/95, ABl. L 27 vom 4.2.1995, S. 3¹¹⁶), anerkannt werden müssen, zu behandeln ohne Sanktionen zu verhängen. Die Verantwortlichkeit für die Anerkennung von Irrtümern liegt bei den Mitgliedsstaaten.

Die Kommission wies außerdem darauf hin, dass sie die Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 durch Einführung einer Klausel geändert habe, welche den Landwirten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit gibt Angaben in ihren Anträgen zu korrigieren, die zur Auferlegung von Kürzungen führen könnten oder geführt haben (Artikel 111a, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1678/98, ABl. L 212 vom 30.7.1998, S. 23¹¹⁷). Die betreffenden Behörden der Mitgliedsstaaten verfügten daher jetzt über Mechanismen zur

¹¹⁶ „Unbeschadet der Artikel 4 und 5 kann ein Antrag auf Beihilfe in Fällen offensichtlichen, durch die zuständige Behörde anerkannten Irrtums jederzeit nach erfolgter Vorlage angepasst werden.“

¹¹⁷ „Die nach den Artikeln 9 und 10 geltenden Sanktionen werden nicht verhängt in Fällen, in denen der Betriebsinhaber die zuständige Behörde innerhalb von 10 Werktagen, nachdem er festgestellt hat, dass der von ihm gestellte Antrag andere Irrtümer enthält als absichtlich oder grob fahrlässig gemachte falsche Angaben, die zur Anwendung einer oder mehrerer der vorgenannten Sanktionen führen können, von sich aus schriftlich über diese Irrtümer unterrichtet, es sei denn, die zuständige Behörde hat dem Betriebsinhaber mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, oder der Antragsteller hat anderweitig von dieser Absicht Kenntnis erlangen können oder die zuständige Behörde hat den Betriebsinhaber bereits unterrichtet, dass der gestellte Antrag Irrtümer enthält.“

Vermeidung der Auferlegung von Kürzungen in Fällen, die sie eventuell als unfair ansehen.

Unter diesen Umständen sah die Kommission keinen Grund ihre in ihrer Mitteilung an das irische Landwirtschafts- und Ernährungsministerium dargelegte Position zu ändern.

Anmerkungen des irischen Bürgerbeauftragten zur Stellungnahme der Kommission

Der irische Bürgerbeauftragte erklärte erneut seine Ansicht, dass von Teagasc gegebene Informationen als „von der zuständigen Behörde anerkannte Angaben“ innerhalb der Verordnung 3887/92 anzusehen seien. Er verwies auf die Rechtsstellung von Teagasc und sein Fachwissen zum EU-Agrarrecht.

Der irische Bürgerbeauftragte ging auch auf den Verweis der Kommission auf Artikel 5a der Verordnung 3887/92 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 229/95 geänderten Fassung ein. Er ersuchte die Kommission um Klärung, ob diese Bestimmung vom irischen Landwirtschafts- und Ernährungsministerium anwendbar sei, um die Einzelfälle neu zu bewerten, in denen der irische Bürgerbeauftragte ermittelte.

Abschließend merkte der irische Bürgerbeauftragte an, dass der Verweis der Kommission auf Artikel 11 Absatz 1a der Verordnung 3887/92 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1678/98 geänderten Fassung irrelevant sei, weil die Bestimmung noch nicht existiert habe, als die fraglichen Landwirte die Entscheidungen des Landwirtschafts- und Ernährungsministerium erhielten.

ENTSCHEIDUNG

1 Gründe für die Initiativuntersuchung des Europäischen Bürgerbeauftragten

1.1 Die Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten zur Durchführung der Initiativuntersuchung wurde durch eine Anfrage des irischen Bürgerbeauftragten ausgelöst, die nach dem zwischen den nationalen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Bürgerbeauftragten herrschenden Anfrageverfahren vorgelegt wurde. Die Anfrage ergab Tatsachen, welche nahe legen konnten, dass bei der rechtlichen Beratung des irischen Landwirtschafts- und Ernährungsministerium durch die Europäische Kommission ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorlag.

1.2 Der mögliche Missstand in der Verwaltungstätigkeit betraf die Auslegung der Kommission des Artikels 9 Abs.2 der (EWG-) Verordnung 3887/92. Artikel 9 Abs.2 besagt, dass durch Fehler in den Formblättern zum Beihilfeantrag „Fläche“ bedingte Kürzungen

„nicht zur Anwendung [kommen], wenn der Betriebsinhaber den Nachweis erbringt, dass er sich bei der Flächenbestimmung korrekt auf von der zuständigen Behörde anerkannte Angaben gestützt hat“.

1.3 Die Kommission beriet das irische Landwirtschafts- und Ernährungsministerium dahingehend, dass Artikel 9 Abs.2 nicht anzuwenden war in Fällen, in denen Landwirte die Antragsformulare infolge fehlerhafter, ihnen durch die irische Institution „Teagasc“, einer als „halbstaatlich“ beschriebenen Agentur, zur Verfügung gestellter Angaben ungenau ausgefüllt hatten. Die Beratung durch die Kommission hatte das irische Landwirtschafts- und Ernährungsministerium dazu bewogen seine Entscheidungen zur Ablehnung der Beihilfeanträge einer Reihe irischer Landwirte bzw. der Auferlegung von Kürzungen aufrechtzuerhalten.

1.4 Die Beratung des Landwirtschafts- und Ernährungsministerium durch die Kommission legte eine engere Auslegung der Bestimmung nahe, als es ihrer wörtlichen Bedeutung entsprach, und bewirkte ein Ergebnis, dass insofern unfair war, als es Antragsteller auf

Beihilfe bestraft, die in gutem Glauben an die offizielle Beratung handelten. Ferner hing die Auslegung der Kommission allem Anschein nach teilweise von der Einordnung von Teagasc als „halbstaatliche“ Institution ab. Es leuchtete jedoch nicht ein, warum die Rechtsstellung, die ein Mitgliedsstaat einer derartigen Institution verliehen hatte, in diesem Kontext relevant sein sollte.

2 Erneute Überprüfung ihrer Auslegung durch die Kommission

2.1 Der Europäische Bürgerbeauftragte forderte die Kommission auf ihre Auslegung des Artikels 9 Abs.2 der Verordnung 3887/92 erneut zu überprüfen. In ihrer endgültigen Stellungnahme erklärte die Kommission, sie habe den sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergebenden Grundsatz angewandt, dass Ausnahmen restriktiv zu interpretieren seien. Die Kommission interpretierte Artikel 9 Abs.2 daher dahingehend, dass er sich nur auf die „Flächenbestimmung“ betreffende Informationen bezog. Die Informationen müssten daher von Institutionen stammen, die speziell mit Flächenbestimmungen befasst sind, beispielsweise dem irische Vermessungsamt oder ähnlichen Institutionen. Laut den der Kommission zur Verfügung stehenden Informationen gibt die Agentur Teagasc keinerlei derartige Informationen heraus, sondern hat eine hauptsächlich beratende Funktion. Die Kommission kam außerdem zu dem Schluss, dass die Rechtsstellung der Institution, welche die unter Artikel 9 Abs.2 genannten Information herausgibt, irrelevant ist.

2.2 Der Europäische Bürgerbeauftragte bestätigte die Anwendbarkeit des Rechtsgrundsatzes, nach dem Ausnahmen restriktiv zu interpretieren sind, im vorliegenden Fall. Der Bürgerbeauftragte nahm auch die Tatsache zur Kenntnis, dass die Kommission allem Anschein nach ihre Ansicht zur Relevanz der Rechtsstellung der Agentur Teagasc geändert hatte.

2.3 Die Kommission hatte den Grundsatz, nach dem Ausnahmen restriktiv interpretiert werden müssen, allem Anschein nach in angemessener Form angewandt. Daher fand der Bürgerbeauftragte keinen Grund für die Schlussfolgerung, es habe bei der Auslegung der Kommission des Artikels 9 Abs.2 der Verordnung 3887/92 ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorgelegen.

2.4 In Bezug auf den Status der Agentur Teagasc begrüßte der Bürgerbeauftragte die Klärung des Haltung der Kommission bezüglich des Status der Institution, welche die in Artikel 9 Abs.2 genannten Informationen herausgibt. Während die ursprüngliche Formulierung der Kommission anscheinend die Ansicht stützte, dass der Status von Teagasc als „halbstaatliche“ Agentur ein bestimmender Faktor bei der Anwendung der nach Artikel 9 Abs.2 vorgesehenen Ausnahme war, ergab sich aus der endgültigen Stellungnahme der Kommission zur vorliegenden Untersuchung, dass dies nicht der Fall war. Die Auslegung der Kommission implizierte daher nicht, dass die Schaffung einer quasi-öffentlich-rechtlichen Körperschaft an sich den Schutz des Bürgers im Rahmen der Verordnung 3887/92 reduziert. Die Tatsache, dass sich die Agentur Teagasc außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des irischen Bürgerbeauftragten befindet, war eine nationale Angelegenheit, die zu kommentieren nicht in die Kompetenz des Europäischen Bürgerbeauftragten fiel.

3 Zusätzliche rechtliche Informationen und Beratung durch die Kommission

3.1 Über die erneute Überprüfung ihrer Auslegung des Artikels 9 Abs.1 der Verordnung 3887/92 hinaus stellte die Kommission Informationen über weitere Rechtsvorschriften zur Verfügung, durch die nationale Behörden in die Lage versetzt werden können Unfairness in ihrer Anwendung von EG-Beihilfeprogrammen zu vermeiden oder zu korrigieren. Sie verwies auf Artikel 5a der Verordnung 3887/92 in der durch die Verordnung (EG) 229/95 ergänzten und Artikel 11 Abs.1a in der durch die Verordnung 1678/98 geänderten Fassung. Die Kommission legte allem Anschein nach nahe, dass Artikel 5a eine Grundlage bot, auf der das irische Landwirtschafts- und Ernährungsministerium möglicherweise den irischen Landwirten ein Rechtsmittel zur Verfügung stellen könnte. Artikel 11.1a war, wie vom

irischen Bürgerbeauftragten angemerkt, angesichts der Tatsache, dass diese Bestimmung zum fraglichen Zeitpunkt der Meinungsverschiedenheiten zwischen den Landwirten und dem Ministerium nicht existierte, nicht von direkter Relevanz für die betroffenen Landwirte.

3.2 Obwohl es bedauerlich ist, dass die Kommission in ihrer ursprünglichen Antwort auf die Bitte des irischen Ministeriums um Informationen zum Artikel 9 Abs.2 dessen Aufmerksamkeit nicht auf den Artikel 5a lenkte und obgleich Artikel 11 Abs.1a für die betroffenen Landwirte nicht direkt relevant ist, begrüßte der Bürgerbeauftragte die Tatsache, dass sich die Kommission bemüht hatte Informationen zu anderen Möglichkeiten der Vermeidung von oder der Abhilfe bei Ungerechtigkeiten zu geben.

3.3 In Bezug auf die Forderung des irischen Bürgerbeauftragten nach Klärung der Haltung der Kommission zur Anwendbarkeit des Artikels 5a merkte der Europäische Bürgerbeauftragte an, dass diese Forderung über die Untersuchung hinausging.

4 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der durch eine vom irischen Bürgerbeauftragten vorgelegten Anfrage ausgelösten Initiativuntersuchung des Bürgerbeauftragten ergaben sich in diesem Fall keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

WEITERE BEMERKUNGEN

Stellungnahme der Kommission zu den Kompetenzen des Bürgerbeauftragten

Nach Ansicht des Europäischen Bürgerbeauftragten bedurften zwei Punkte in der ersten Stellungnahme der Kommission zu seiner Initiativuntersuchung eines Kommentars, da sie allem Anschein nach auf Missverständnissen über die Verfahren und die Zuständigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten beruhten.

Der erste Punkt betraf die Erklärung der Kommission, dass *“der Europäische Bürgerbeauftragte die Kommission zur Änderung ihrer Auslegung auffordere“*. Dies ist keine genaue Beschreibung der Einleitung einer Untersuchung durch den Bürgerbeauftragten, die aus einer Aufforderung an die Kommission besteht ihre Stellungnahme zu einem möglichen Missstand in der Verwaltungstätigkeit abzugeben.

Der zweite Punkt betraf die Erklärung der Kommission,

„dass die rechtliche Auslegung eines Artikels einer Verordnung keine Frage eines Missstandes ist.“ Gemäß Art. 220 (früher Art. 164) des Vertrags könnte diese Frage möglicherweise vom Gerichtshof entschieden werden.“

Der Europäische Bürgerbeauftragte ist sich stets der Tatsache bewusst, dass die oberste Instanz für Bedeutung und Auslegung von Gemeinschaftsrecht der Gerichtshof darstellt. Ferner kann der Bürgerbeauftragte im Einklang mit Artikel 195 des EG-Vertrags keine Untersuchungen in Fällen durchführen, in denen der behauptete Sachverhalt Gegenstand von Gerichtsverfahren ist oder war (zusätzliche Betonung). In der Praxis jedoch konnten oder könnten weder der irische Bürgerbeauftragte noch der irische Bürger, der sich bei ihm beschwert hat, diese Frage vor Gericht bringen.

Der Bürgerbeauftragte hob außerdem hervor, dass die Bedeutung des Begriffs „Missstand in der Verwaltungstätigkeit“ für die Arbeit des Bürgerbeauftragten von grundlegender Bedeutung ist. Aus diesem Grunde befasste sich der Bürgerbeauftragter im Jahre 1995 in seinem allerersten Jahresbericht mit dieser Angelegenheit. Dort hieß es:

„Es liegt eindeutig ein Missstand vor, wenn eine Gemeinschaftsinstitution oder ein Gemeinschaftsorgan nicht im Einklang mit den Verträgen und mit den für sie rechtsverbindlichen Gemeinschaftsakten handelt oder sich nicht an die Regeln und Grundsätze des vom Gerichtshof und dem Gericht erster Instanz festgelegten Rechts hält.“

Der Jahresbericht 1995 wurde vom zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments geprüft, der die oben stehende Erklärung von Missstands in der Verwaltungstätigkeit akzeptierte, und am 20. Juni 1996 fand eine Plenumsdebatte stand, an der Kommissionsmitglied Marin teilnahm. Auf die Erläuterung des Begriffs Missstand im Jahresbericht 1995 wurde auch in der Sitzung der nationalen Bürgerbeauftragten in Europa im September 1997 befürwortend Bezug genommen.

In der Aussprache über den Jahresbericht 1996 im Parlament wurde eine genauere Definition von Missstand gefordert und der Bürgerbeauftragte sagte in der Plenumsdebatte zu eine solche Definition vorzulegen. Der Bürgerbeauftragte bat die nationalen Bürgerbeauftragten und ähnliche Institutionen ihm mitzuteilen, welche Bedeutung dem Begriff Missstand in der Verwaltungstätigkeit in ihren Mitgliedstaaten verliehen wurde. Aus den eingegangenen Antworten ergab sich, dass der grundlegende Begriff wie folgt definiert werden kann:

Ein Missstand ergibt sich, wenn eine öffentliche Einrichtung nicht im Einklang mit den für sie verbindlichen Regeln oder Grundsätzen handelt.

Diese Definition wurde in den Jahresbericht 1997 zusammen mit einer Erläuterung aufgenommen, in der hervorgehoben wurde, dass für den Europäischen Bürgerbeauftragten bei einer Untersuchung, ob ein Organ oder eine Institution der Gemeinschaft im Einklang mit den für sie geltenden Regeln oder Grundsätzen gehandelt hat, *„die erste und wichtigste Aufgabe ... die Feststellung sein [muss], ob die entsprechende Einrichtung rechtmäßig gehandelt hat“*.

Nach einer Plenardebatte am 14. Juli 1998, in der Kommissionsmitglied Gradin begrüßte, dass der Begriff „Missstand in der Verwaltungstätigkeit“ nun eindeutig definiert wurde, nahm das Europäische Parlament am 16. Juli 1998 eine Entschließung an, in der es die Definition von Missstand in der Verwaltungstätigkeit begrüßte und erklärte, dass die Definition und die im Jahresbericht 1997 erwähnten Beispiele ein klares Bild dessen gäben, was in den Zuständigkeitsbereich des Europäischen Bürgerbeauftragten falle¹¹⁸. Die Definition wurde im Jahresbericht 1998 wiederholt, über den am 15. April 1999 im Europäischen Parlament in Anwesenheit von Kommissionsmitglied Monti diskutiert wurde.

Vor diesem Hintergrund verleiht der Europäische Bürgerbeauftragte seiner Überraschung darüber Ausdruck, dass die Kommission jetzt eine Angelegenheit erneut zur Diskussion stellt, die bereits im Zuge eines Verfahrens behandelt wurde, in dessen Verlauf sie jede Möglichkeit hatte ihren Standpunkt kundzutun.

Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass den Interessen der europäischen Bürger besser gedient werde, wenn man das Mandat des Bürgerbeauftragten enger gestaltet, so hat sie die Möglichkeit eine Änderung zum Vertrag vorzuschlagen um Fälle auszuschließen, in denen der Beschwerdeführer ein mögliches Rechtsmittel vor einem Gericht hat. Diese Einschränkung wäre äußerst unüblich, wie in der Definition der Rolle des Bürgerbeauftragten durch den Europarat deutlich wird, die die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten einschließt¹¹⁹. Eine solche Einschränkung besteht allerdings in dem Gesetz über die Rolle des Parliamentary Commissioner im Vereinigten Königreich. Wenn und solange der Vertrag nicht in der Form geändert wird, dass eine ähnliche Einschränkung für den Europäischen Bürgerbeauftragten eingeführt wird, sollte

¹¹⁸ ABl. 1998 C 292, S. 168.

¹¹⁹ The Administration and You: a handbook, 1996 S. 44.

er jedoch weiterhin das derzeit vom Vertrag übertragene Mandat ausüben, das Untersuchungen zulässt, sofern der beanstandete Sachverhalt nicht „*Gegenstand von Gerichtsverfahren ist oder war*“.

Der Europäische Bürgerbeauftragte teilte der Kommission mit, dass er über den Erhalt des Ergebnisses der erneuten Überprüfung des Standpunktes der Kommission zur strittigen Bestimmung der vorliegenden Untersuchung hinaus dankbar dafür wäre, wenn ihm mitgeteilt würde, ob die Kommission die Definition von Missstand akzeptiert, wie sie im Jahresbericht des Bürgerbeauftragten für 1997 enthalten ist und vom Europäischen Parlament in seiner am 16. Juli 1998 auf Vorschlag des Petitionsausschusses angenommenen Entschlie-
ßung¹²⁰ begrüßt wurde.

Antwort der Kommission vom 15. Juli 1999

Auf die Bemerkungen des Europäischen Bürgerbeauftragten zu seinen Kompetenzen hin übersandte die Kommission eine Antwort mit der Absicht ihre Position klarzustellen. Sie bezog sich auf die Definition von „Missstand“, laut der „*sich ein Missstand ergibt, wenn eine öffentliche Einrichtung nicht im Einklang mit den für sie verbindlichen Regeln oder Grundsätzen handelt*“, und erklärte:

„*Kommissionsmitglied Gradin stimmte im Namen der Kommission am 14. Juli 1998 im Europäischen Parlament dieser Definition zu und unterstrich, es sei äußerst nützlich, dass diese Definition jetzt klargestellt worden ist*“.

Die Kommission fügte hinzu, dass sie dem Bürgerbeauftragten zustimme, dass er gewählte Auslegungen untersuchen dürfe, die eventuell unfaire Ergebnisse nach sich ziehen.

Der Europäische Bürgerbeauftragte nahm zur Kenntnis, dass die Frage der Kompetenzen des Bürgerbeauftragten geklärt ist, und forderte den Präsidenten der Europäischen Kommission auf sicherzustellen, dass die verantwortlichen Kommissionsdienste die vorliegenden weiteren Bemerkungen sowie die Antwort der Kommission darauf berücksichtigen, wenn sie Antworten der Kommission an den Bürgerbeauftragten verfassen.

FINANZIELLE ENTSCHÄDIGUNG FÜR ERLITTENE MATERIELLE SCHÄDEN

*Entscheidung über den
Abschluss der
Initiativuntersuchung
OI/1/2000/OV gegen
die Europäische
Kommission*

HINTERGRUND DER UNTERSUCHUNG

Im September 2000 leitete der Bürgerbeauftragte eine Initiativuntersuchung der Verzögerungen bei der In-Kraft-Setzung des von ihm zur Beschwerde 489/98/OV aufgesetzten Empfehlungsentwurfs durch die Kommission ein, der die unterlassene Wiederverwendung des Beschwerdeführers durch die Europäische Kommission am Ende seines unbezahlten Urlaubs aus persönlichen Gründen (1. Oktober 1996) und ihre Weigerung betraf ihm Schadensersatz für den Gehaltsausfall und die Verringerung der Pensionsansprüche zu zahlen.

Mit seiner nach Untersuchung der Beschwerde und angesichts der Unmöglichkeit eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien herbeizuführen getroffenen Entscheidung vom 4. November 1999¹²¹ unterbreitete der Bürgerbeauftragte im Einklang mit Artikel 3 Abs.6 des Statuts des Bürgerbeauftragten den folgenden Empfehlungsentwurf an die Kommission:

Die Kommission sollte den Beschwerdeführer für die materiellen Verluste entschädigen, die ihm durch das Verschulden der Kommissionsdienststelle, d.h. durch die Unterlassung einer ausführlichen Prüfung der Eignung des Beschwerdeführers für die nach Ablauf seines Urlaubs aus persönlichen Gründen freien Stellen, unmittelbar entstanden sind.

¹²⁰ A4-0258/98.

¹²¹ Siehe Jahresbericht 1999 des Europäischen Bürgerbeauftragten, Seite 268

Mit Schreiben vom 13. März 2000 informierte die Kommission den Bürgerbeauftragten darüber, dass die den Empfehlungsentwurf akzeptierte, und über die Maßnahmen, die sie zu seiner Umsetzung ergriffen hatte, nämlich der Zuerkennung einer Entschädigung in Höhe von zwei Monatsgehältern an den Beschwerdeführer für den von ihm erlittenen Schaden. Da er diese Maßnahme für allem Anschein nach zufrieden stellend hielt, schloss der Bürgerbeauftragte den Fall mit der Entscheidung vom 12. April 2000 ab.

UNTERSUCHUNG

Durch Schreiben, die der Beschwerdeführer am 30. Juni und 17. August 2000 an die Kommission richtete (mit Kopie an den Bürgerbeauftragten) entstand jedoch der Eindruck, dass die Kommission nach einem Zeitraum von sechs Monaten dem Beschwerdeführer immer noch nicht die zwei Monatsgehälter ausgezahlt hatte, die sie in ihrem Schreiben vom 13. März 2000 erwähnt hatte.

Im Einklang mit Artikel 3 Abs.1 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten leitete der Bürgerbeauftragte daher die vorliegende Untersuchung aus eigener Initiative ein und ersuchte die Kommission um Vorlage einer Stellungnahme dazu.

Stellungnahme der Kommission

Die Kommission teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass die Zahlungsanweisung am 11. September 2000 ausgestellt worden sei, also einen Tag vor der Einleitung der Initiativuntersuchung, und dass der dem Beschwerdeführer zustehende Betrag am 20. September 2000 auf dessen Konto überwiesen worden sei.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen bestätigte der Beschwerdeführer, dass am 22. September 2000 seinem Konto eine Zahlung der Kommission über 8.820,55 GBP (597.116 BEF oder 14.802,12 €) gutgeschrieben worden sei. Der Beschwerdeführer merkte jedoch an, dass von der Kommission keine Abrechnung zu dem Betrag beigebracht worden sei und dass der Betrag hinter den zwei Monatsgehältern zurückbleibe, den als Entschädigung zu zahlen die Kommission zugestimmt hatte.

Er wies darauf hin, dass der Betrag ungefähr der Pension für zwei Monate entsprach und nicht zwei Monatsgehältern einer A4 (8)-Stelle und daher um dem Faktor 100 : 52 zu erhöhen war, da ihm lediglich eine 52%-ige Pension zustand. Ferner müssten Verzugszinsen (4 Jahre) gezahlt werden und die Haushaltszulage müsste in die Berechnung einbezogen werden, da der Beschwerdeführer am 25. Oktober 1996 geheiratet hatte. Abschließend wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass der Umrechnungsfaktor von BEF in GBP unrichtig und ein willkürlicher, von einer Bank benutzter Kurs war. Auf der Grundlage seiner eigenen Berechnungen kam der Beschwerdeführer zu dem Schluss, die Entschädigung hätte 18.560 (oder 18.263) GBP statt 8.820,55 GBP betragen müssen. Er forderte daher die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen.

ENTSCHEIDUNG

1 Verzögerungen von Entschädigungszahlungen der Kommission an den Beschwerdeführer

1.1 Aus den am 30. Juni und 17. August 2000 an die Kommission (mit Kopie an den Bürgerbeauftragten) gerichteten Schreiben ergab sich der Eindruck, dass die Kommission nach einem Zeitraum von sechs Monaten dem Beschwerdeführer immer noch nicht die zwei Monatsgehälter ausgezahlt hatte, die sie in ihrem Schreiben vom 13. März 2000

erwähnt hatte, mit dem sie den Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten im Fall 489/98/OV akzeptiert hatte.

1.2 Am 10. November 2000 teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie am 20. September 2000 eine Überweisung auf das Konto des Beschwerdeführers vorgenommen habe. Aus den Anmerkungen des Beschwerdeführers ergab sich allem Anschein nach, dass er einen Betrag von 8.820,55 GBP 597.116 (BEF oder 14.802,12 €) erhalten hatte. Der Beschwerdeführer merkte an, dass die von der Kommission gewährte Entschädigung bestimmte Elemente nicht berücksichtige und dass der Betrag auf 18.560 GBP angepasst werden müsse.

1.3 Der Bürgerbeauftragte merkte hierzu an, dass die Kommission, als sie am 13. März 2000 den Empfehlungsentwurf zur Entschädigung des Beschwerdeführers für die materiellen Schäden, die er unmittelbar durch einen Fehler der Dienststelle erlitten hatte, annahm, sie vorgeschlagen hatte eine *„Entschädigung in Höhe von zwei Monatsgehältern für die erlittenen Schäden zuzuweisen, von denen eventuelle Nettoverdienste abzuziehen seien, die er in demselben Zeitraum auf Grund der Wahrnehmung anderer Tätigkeiten erhalten hatte“*.

1.4 Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten entsprach der auf dem Konto des Beschwerdeführers am 22. September 2000 gutgeschriebene Betrag der von der Kommission am 13. März 2000 gegebenen Zusicherung den Beschwerdeführer für den erlittenen Schaden zu entschädigen. Daher kam die Kommission dem Empfehlungsentwurf in gebührender Weise nach.

2 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage dieser Untersuchungen in Eigeninitiative des Europäischen Bürgerbeauftragten ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit der Kommission. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

N.B. Diese Untersuchung aus eigener Initiative stellt eine Folgeuntersuchung zur Entscheidung im Fall 489/98/OV dar, der im Abschnitt „Von der Institution akzeptierte Entwürfe von Empfehlungen“ enthalten ist.

3.8 SONDERBERICHTE DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

OFFENHEIT BEI EUEINSTELLUNGSVERFAHREN

Sonderbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten an das Europäische Parlament nach einer Untersuchung aus eigener Initiative über die Geheimhaltung als Teil der Einstellungsverfahren der Kommission (1004/97/(PD)/GG)

1997 leitete der Europäische Bürgerbeauftragte aus eigener Initiative eine Untersuchung bezüglich der Geheimhaltung als Teil der Einstellungsverfahren der Kommission ein. Bei dieser Untersuchung fragte der Bürgerbeauftragte die Kommission, ob sie sich vorstellen könne

Teilnehmern an schriftlichen Prüfungen zu erlauben die Fragen beim Verlassen des Prüfungsraumes mitzunehmen,

einem Teilnehmer die Bewertungskriterien mitzuteilen, wenn er dieses wünscht,

den Teilnehmern die Namen der Prüfungsausschussmitglieder zur Kenntnis gelangen zu lassen und

einem Teilnehmer an einer schriftlichen Prüfung die Einsicht in eine bewertete Kopie seines oder ihres Prüfungstextes zu erlauben.

Auf die ersten zwei dieser Vorschläge reagierte die Kommission positiv. Nach der Empfehlung des Bürgerbeauftragten die übrigen zwei Vorschläge ebenfalls umzusetzen teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, sie werde den Teilnehmern die Namen der Prüfungsausschussmitglieder in Zukunft mitteilen.

Die Kommission weigerte sich jedoch weiterhin Teilnehmern Zugang zu ihren bewerteten Prüfungstexten zu gewähren. Sie argumentierte, dass Artikel 6 des Anhangs III des Beamtenstatuts sie daran hindere, der vorsieht, dass „das Verfahren des Prüfungsausschusses geheim sein muss“.

Angesichts dieser Situation legte der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament am 18. Oktober 1999 einen Sonderbericht vor. In diesem Sonderbericht empfahl der Bürgerbeauftragte, die Kommission solle in ihren zukünftigen Einstellungsverfahren Teilnehmern auf Wunsch Zugang zu ihren eigenen bewerteten Prüfungstexten gewähren und dies spätestens am dem 1. Juli 2000. Diese Empfehlung erfolgte im Einklang mit Artikel 3 Abs.7 des Statuts des Bürgerbeauftragten zur Beseitigung des vom Bürgerbeauftragten entdeckten Missstands in der Verwaltungstätigkeit.

Am 7. Dezember 1999 schrieb der Präsident der Europäischen Kommission, Herr Romano Prodi, an den Bürgerbeauftragten um ihm mitzuteilen, dass die Kommission seine Empfehlung begrüße und die zu ihrer Einhaltung ab dem 1. Juli 2000 erforderlichen Maßnahmen einleiten werde.

Am 12. Oktober 2000 nahm der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments einen Bericht an, in dem es den Sonderbericht des Bürgerbeauftragten billigte und einen dementsprechenden Entschließungsentwurf vorlegte. Der Bericht wurde von Herbert Bösch MEP abgefasst.

Am 17. November 2000 stimmte das Europäische Parlament über die Annahme der Entschließung zum Sonderbericht des Bürgerbeauftragten ab. In seiner Entschließung empfahl das EP, dass Teilnehmern Zugang zu ihren bewerteten Prüfungstexten gewährt werden soll, und rief alle Organe und Institutionen der EU auf dem Beispiel der Europäischen Kommission zu folgen. Das EP empfahl außerdem einige weitere Maßnahmen, zum Beispiel, dass Teilnehmer über die Möglichkeit informiert werden sollten beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde einzureichen.

Nach Ansicht des Europäischen Bürgerbeauftragten stellte das Ergebnis dieses Falls einen entscheidenden Schritt zu mehr Transparenz bei den Einstellungsverfahren der EU dar. Er nahm erfreut zur Kenntnis, dass die Kommission zügig mit der Annahme seiner Empfehlung reagiert hatte und dass das Europäische Parlament seine Position massiv unterstützt hatte.

**DER BÜRGERBE-
AUFTRAGTE
EMPFIHLT DEN
ERLASS EINES
EUROPÄISCHEN
VERWALTUNGSGE-
SETZES**

*Sonderbericht an das
Europäische Parlament
nach einer
Untersuchung aus
eigener Initiative über
die Existenz und die
öffentliche
Zugänglichkeit eines
Kodex über gute
Verwaltungspraxis in
den verschiedenen
Gemeinschaftsorganen
und -institutionen
OI/1/98/OV*

Dieser Sonderbericht ging dem Europäischen Parlament im April 2000 zu. Er betraf die Untersuchung des Europäischen Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative über die Existenz und die öffentliche Zugänglichkeit eines Kodex über gute Verwaltungspraxis in den verschiedenen Gemeinschaftsorganen und -institutionen.

Die Untersuchung begann im November 1998. Im Juli und September 1999 fertigte der Bürgerbeauftragte Empfehlungsentwürfe für 18 Gemeinschaftsorgane und -institutionen zur Einführung von Regeln in Bezug auf gute Verwaltungspraxis ihrer Beamten bei ihren Beziehungen zu Öffentlichkeit an. Zur Einführung dieser Regeln erklärte der Bürgerbeauftragte, dass die Organe und Institutionen die Bestimmungen als Richtschnur nehmen könnten, die im Kodex guter Verwaltungspraxis des Bürgerbeauftragten enthalten waren. Der Bürgerbeauftragte betonte, dass aus Gründen der Wirksamkeit und der Zugänglichkeit für den Bürger die Regeln durch eine Entscheidung eingeführt und im *Amtsblatt* veröffentlicht werden sollten.

Aus den Reaktionen auf die Empfehlungsentwürfe ergibt sich allem Anschein nach, dass nur zwei Organe, nämlich die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (EMA) und das Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union am 1. Dezember 1999 bzw. 10. Februar 2000 den vom Bürgerbeauftragten vorgeschlagenen Kodex guter Verwaltungspraxis eingeführt haben. Diese zwei Agenturen haben die Empfehlungsentwürfe korrekt umgesetzt.

Die Europäische Kommission stellte einen Kodexentwurf vor, hat diesen aber noch nicht eingeführt. Weder das Europäische Parlament noch der Rat hat einen Kodex guter Verwaltungspraxis eingeführt. Kein anderes Organ und keine andere Institution hatte bis zum 1. März 2000 einen Kodex eingeführt.

Das Europäische Parlament hat die Dringlichkeit einer baldestmöglichen Einführung eines Kodex guter Verwaltungspraxis betont, der für alle europäischen Organe und Institutionen so identisch wie möglich sein sollte.¹²² Jedoch lediglich zwei der von der Untersuchung betroffenen 18 Organe, Institutionen und dezentralen Agenturen haben die Empfehlungsentwürfe des Bürgerbeauftragten umgesetzt. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den vorliegenden Sonderbericht mit folgenden Empfehlungen ab:

Um Regeln guter Verwaltungspraxis zu schaffen, die in gleicher Weise auf alle Gemeinschaftsorgane und Institutionen bei deren Kontakten mit der Öffentlichkeit anzuwenden sind, empfiehlt der Bürgerbeauftragte die Verabschiedung eines auf alle Gemeinschaftsorgane und -Institutionen anzuwendenden europäischen Verwaltungsgesetzes. Dieses Gesetz könnte die Form einer Verordnung besitzen.

Das Europäische Parlament in seiner Eigenschaft als einziges alle europäischen Bürger demokratisch repräsentierendes europäisches Organ mag erwägen das in Artikel 192 Abs.2 des EG-Vertrags näher bezeichnete Verfahren zur Initiierung der Annahme eines europäischen Verwaltungsgesetzes in dieser Form zu nutzen.

¹²² Entschließung zum Jahresbericht zur Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten 1998 (C-0138/99), Abl. 1999 C 219/456.

**DER BÜRGERBE-
AUFTRAGTE BITTET
DAS PARLAMENT
UM MASSNAHMEN,
NACHDEM DIE
KOMMISSION DEN
ZUGANG ZU
INFORMATIONEN
IM BRITISCHEN
BIER-FALL VERWEI-
GERTE**

*Sonderbericht des
Europäischen
Bürgerbeauftragten an
das Europäische
Parlament nach einem
Empfehlungsentwurf
an die Europäische
Kommission zur
Beschwerde
713/98/IJH*

Dieser Sonderbericht an das Europäische Parlament folgt auf vom Bürgerbeauftragten nach der Weigerung der Europäischen Kommission einem britischen Bürger die von ihm gewünschten Informationen zu geben durchgeführte Ermittlungen.

Im Juli 1998 wandte sich der Beschwerdeführer im Namen der Bavarian Lager Company, die deutsches Bier in das Vereinigte Königreich importiert, an den Bürgerbeauftragten. Der Beschwerdeführer hatte Schwierigkeiten beim Verkauf seines Produktes durch exklusive Lieferverträge, die von vielen britischen Gaststätten verlangen ihre Bierlieferungen von bestimmten britischen Brauereien zu beziehen; diese Lieferverträge sind unter Britischem Recht vorgesehen und als "Guest Beer Provision" bekannt. Im April 1993 beschwerte er sich darüber bei der Europäischen Kommission und klagte auf Gemeinschaftsrechtsverletzung. Die Kommission registrierte die Klage P/93/4490/UK und begann eine Untersuchung nach Artikel 169 (jetzt Artikel 226) des EG-Vertrages. Der Beschwerdeführer hatte sich bezüglich dieses Problems mit der Kommission in Verbindung gesetzt und gefordert die Namen der Personen zu erfahren, die Eingaben zu seiner Beschwerde über die UK Guest Beer Provision gemacht hatten, und der Vertreter der "Confédération des brasseurs du marché commun" die dem von der Kommission im Rahmen der Untersuchung auf Vertragsverletzung durch das Vereinigte Königreich, organisierten Treffern, beigewohnt hatten. Die Kommission wies die Forderung nach Informationen zurück.

Die Kommission gab an, die EU-Datenschutzrichtlinie verlange die gewünschten Namen vertraulich zu behandeln, es sei denn, die betroffenen Personen stimmten einer Bekanntgabe ihrer Identität zu. Der Bürgerbeauftragte wies dieses Argument aus zwei Gründen zurück: Erstens ist die Richtlinie in einer die Offenheit der Entscheidungsfindung in der EU unterstützenden Weise abgefasst. Zweitens wurde die Datenschutzrichtlinie zum Schutz der Grundrechte geschaffen. Die vertrauliche Behandlung von Informationen einer Verwaltungsinstitution ist kein Grundrecht.

Daher fertigte der Bürgerbeauftragte einen Empfehlungsentwurf an die Kommission an, der erklärte, dass der Beschwerdeführer die gewünschten Informationen erhalten sollte.

Obgleich die Kommission schließlich die meisten der gewünschten Namen bekannt gab, hielt sie weiterhin die Namen der Personen zurück, welche die Genehmigung zur Bekanntgabe ihrer Namen verweigert hatten. Daher hielt es der Bürgerbeauftragte für erforderlich einen Sonderbericht an das Europäische Parlament anzufertigen, in dem er folgende Empfehlung gab:

Die Kommission muss dem Beschwerdeführer die Namen der Abgeordneten der Confédération des brasseurs du Marché commun mitteilen, die an einer von der Kommission am 11. Oktober 1996 organisierten Sitzung teilnahmen, sowie die Firmen und Personen in den 14 in der ursprünglichen Bitte des Beschwerdeführers um Zugang zu Dokumenten darüber, wer unter dem Aktenzeichen P/93/4490/UK Eingaben an die Kommission gemacht hatte, enthaltenen Kategorien.

Das Europäische Parlament möge die Annahme der Empfehlung als Entschließung erwägen.

Bemerkung : Der vollständige Text der Sonderberichte steht auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten in 11 Sprachen zur Verfügung. (<http://www.euro-ombudsman.eu.int>).

4 BEZIEHUN- GEN ZU ANDEREN INSTITUTIONEN DER EURO- PÄISCHEN UNION

4.1 DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

Die Charta der Grundrechte für die Europäische Union

Am 2. Februar sprach Herr SÖDERMAN vor dem Konvent zur Erarbeitung der Charta der Grundrechte für die Europäische Union unter Leitung ihres Vorsitzenden, Herrn Roman HERZOG. Herr SÖDERMAN begrüßte die Initiative zur Erarbeitung der Charta, welche den Schutz der Rechte europäischer Bürger stärken sollte. Er betonte die Wichtigkeit einer wirksamen Überwachung sowohl durch die Gemeinschaftsgerichte als auch durch das seit langem bestehende System der Europäischen Menschenrechtskonvention. Außerdem verlangte Herr SÖDERMAN die Anerkennung der Rechte des Bürgers auf eine offene, berechenbare und dienstleistungsbereite Verwaltung als Grundrecht im Rahmen der Charta.

Am 19. Januar stellte Herr SÖDERMAN seine Arbeit und die neuesten Initiativen beim Arbeitsfrühstück der nordischen Europa-Abgeordneten in Straßburg vor. Die Veranstaltung wurde von Karl Erik OLSSON, MdEP, organisiert. Mehrere dänische und schwedische MdEP nahmen daran teil. Nach der Präsentation warfen die MdEP Herrn SÖDERMAN gegenüber einige interessante Fragen auf.

Am 11. April traf sich Herr SÖDERMAN, zur Präsentation des Jahresberichts für 1999, mit der Präsidentin des Europäischen Parlaments, Frau Nicole FONTAINE.



Überreichung des Jahresberichts für 1999 an Präsidentin Fontaine durch Herrn Söderman am 11. April.

Am 13. April folgte Herr SÖDERMAN einer Einladung vor der Konferenz der Präsidenten des Europäischen Parlaments unter dem Vorsitz von Frau Nicole FONTAINE, der Präsidentin des Europäischen Parlaments, zu sprechen. Herr SÖDERMAN erläuterte sein Projekt "Drei Schritte für den Bürger". Er wurde von Herrn HARDEN und Herrn MARTÍNEZ ARAGÓN begleitet.

Am 17 April präsentierte Herr SÖDERMAN dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments seinen Jahresbericht für 1999 sowie seine Sonderberichte zum Kodex für gute Verwaltungspraxis und zu den Einstellungsverfahren.

Am 17. Mai traf sich Herr SÖDERMAN mit ALMEIDA GARRETT, MdEP, vom Ausschuss für konstitutionelle Fragen, begleitet von Herrn BOUMANS und Frau CAMISÃO. Als weitere Beamte waren Herr Ian HARDEN und Herr SANT'ANNA, anwesend, die Leiter der Rechts- bzw. Verwaltungs- und Finanzabteilungen des Büros des Bürgerbeauftragten. Herr SÖDERMAN und Frau ALMEIDA GARRETT sprachen über die mögliche Überarbeitung der Bestimmungen des Statuts des Bürgerbeauftragten im Hinblick auf die Befugnisse des Bürgerbeauftragten zur Akteneinsicht bei laufenden Untersuchungen und zur Aufnahme von Zeugenaussagen.

Am 18. Mai stattete Herr WEISSENFELS, Verwalter bei der Abteilung "Bürgerpost" des Europäischen Parlaments, dem Bürgerbeauftragten einen Besuch ab.

Am 24. Mai sprach Herr SÖDERMAN auf einer Sitzung des Ausschusses für konstitutionelle Fragen, welcher Artikel 3 Abs. 2 des Statuts des Bürgerbeauftragten unter dem Gesichtspunkt prüfte die vorhandenen Einschränkungen der Befugnisse des Europäischen Bürgerbeauftragten im Hinblick auf die Aufnahme von Zeugenaussagen und die Einsichtnahme in Akten von Gemeinschaftsorganen und -institutionen im Verlauf von Untersuchungen aufzuheben. Geleitet wurde die Sitzung vom Vorsitzenden des Ausschusses, Herrn NAPOLITANO. Im Verlauf der Debatte erläuterte Herr José María GIL-ROBLES GIL-DELGADO die Historie der Verhandlungen, welche zu den vorhandenen Einschränkungen führten. Gemeinsam mit weiteren Rednern, unter anderem der Berichterstatterin, Frau ALMEIDA GARRETT, Herrn Andrew DUFF, Frau Monica FRASSONI und Frau Sylvia-Yvonne KAUFMANN, unterstützte er den Vorschlag zur Aufhebung der bestehenden Einschränkungen.

Am 5. Juni trafen sich Herr SÖDERMAN und Herr SANT'ANNA mit Herrn Markus FERBER, MdEP und zuständig für den Haushaltsentwurf des Bürgerbeauftragten für das Jahr 2001.

Später am selben Tag nahmen Herr SÖDERMAN und Herr SANT'ANNA an der Sitzung des Haushaltsausschusses des Europäischen Parlaments teil, die von Terence WYNN, MdEP, geleitet wurde. Nach der Präsentation der Schätzungen für das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten für das Jahr 2001 durch Herrn SÖDERMAN stellten die Mitglieder des Ausschusses Fragen.

Am 15. Juni traf sich Herr SÖDERMAN mit dem Generaldirektor für Verwaltung des Europäischen Parlaments, Herrn Nicolas RIEFFEL. Herr João SANT'ANNA, Leiter der Verwaltungs- und Finanzabteilung des Bürgerbeauftragten, und Herr Roger GLASS, Leiter der Gebäude Abteilung des Europäischen Parlaments nahmen ebenfalls an der Besprechung teil, in der die Frage der Brüsseler und Straßburger Räumlichkeiten des Bürgerbeauftragten behandelt wurde.

Am 16. Juni kam Herr SÖDERMAN in Straßburg zu einer Besprechung mit Herrn Julian PRIESTLEY, dem Generalsekretär des Europäischen Parlaments, zusammen um über die administrative Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament zu diskutieren. Herr João SANT'ANNA und Herr Constantin STRATIGAKIS, Direktor des Kabinetts des Generalsekretärs, nahmen ebenfalls an der Besprechung teil.

Am 30. Juni sprach Herr SÖDERMAN auf Einladung von Herrn Manfred PETER, Direktor für Personal und Soziale Angelegenheiten des Europäischen Parlaments und Frau Laura VIQUEIRA, Leiterin der Abteilung für Berufliche Fortbildung und Berufsberatung, auf einer für die Mitarbeiter des Parlaments in Luxemburg organisierten Konferenz über seine Rolle und seine Tätigkeit.

Am 18. September nahm Jacob SÖDERMAN an einem Arbeitsseminar zu dem Thema "Zugang zu Dokumenten der EU-Institutionen: Schlüssel zu einer demokratischeren und effizienteren Union" teil, das in Brüssel stattfand. Das Seminar wurde vom Ausschuss für

die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten und vom Ausschuss für konstitutionelle Fragen des Europäischen Parlaments als Teil des Gesetzgebungsverfahrens zur Prüfung des Vorschlags für eine Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten nach Artikel 255 EG organisiert. Geleitet wurde das Seminar von den Berichterstattern der Ausschüsse, Herrn Michael CASHMAN bzw. Frau Hanja MAIJ-WEGGEN. Herr SÖDERMAN sprach zum Thema "Transparenz und gute Verwaltung: Einfluss auf die interne Funktionsweise der Institutionen". Zu den weiteren Rednern dieses Seminars zählten unter anderem Herr David O'SULLIVAN, Generalsekretär der Kommission, und Herr Hans BRUNMAYR, Stellvertretender Generaldirektor des Rates.

Am 9. Oktober hielt Herr Olivier VERHEECKE im Rahmen eines vom Europäischen Parlament für Mitglieder der Parlamente beitragswilliger Länder organisierten Seminars mit dem Titel "Parlamentarische Informationen und Beziehungen zu den Bürgern" einen Vortrag über den Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 9. Oktober nahm Herr SÖDERMAN an der Sitzung des Petitionsausschusses teil, um seine Meinung zum vom Ausschuss angefertigten Berichtsentwurf (Bösch-Bericht), in bezug auf die Empfehlung des Bürgerbeauftragten in seinem Sonderbericht an das Europäische Parlament über die Geheimhaltung als Teil des Einstellungsverfahrens der Kommission, kundzutun. Dieser Sonderbericht an das Parlament folgte auf eine vom Bürgerbeauftragten zu diesem Thema eingeleitete Untersuchung aus eigener Initiative. Mit dieser im Sonderbericht enthaltenen Empfehlung, beabsichtigt der Europäische Bürgerbeauftragte dass Teilnehmern an einem von den Institutionen durchgeführten Auswahlverfahren, auf Wunsch, Zugang zu ihren eigenen bewerteten Prüfungsunterlagen gewährt werden sollte. Herr SÖDERMAN wurde von Herrn João SANT'ANNA begleitet.

4.2 DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

Am 13. Januar traf sich Herr SÖDERMAN begleitet von Herrn VERHEECKE mit Herrn David O'SULLIVAN, Kabinettschef des Präsidenten Romano PRODI, und Frau Sarah EVANS, Mitglied des Kabinetts. Sie diskutierten den Kommissionsentwurf eines Kodexes für gute Verwaltungspraxis im Rahmen des Empfehlungsentwurfs des Bürgerbeauftragten zur Initiativuntersuchung in dieser Angelegenheit.

Am 19. Januar traf sich Herr SÖDERMAN begleitet von Herrn HARDEN mit Janet ROY-ALL, Mitglied des Kabinetts von Vizepräsident Neil KINNOCK. Unter anderem wurden die Themen "Kodex für gute Verwaltungspraxis", "Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten" sowie der Reformprozess der Kommission diskutiert.

Am 7. April besuchte die Ombudsfrau für die Mitarbeiter der Europäischen Kommission das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten zum Meinungs- und Informationsaustausch.

Am 12. April traf Herr SÖDERMAN den Präsidenten der Europäischen Kommission, Herrn Romano PRODI, zu einem Arbeitsfrühstück. Sie diskutierten über die Transparenz in der Europäischen Union und Herr SÖDERMAN informierte Herrn PRODI über sein Projekt "Drei Schritte für den Bürger". Außerdem nahmen an dem Frühstück Herr David O'SULLIVAN, Herr Ricardo LEVI und Frau Sarah EVANS aus Herrn Prodis Kabinett und Herr HARDEN, Leiter der Rechtsabteilung des Bürgerbeauftragten, teil.



*Begrüßung von Herrn Söderman durch Präsident Romano Prodi am 24. Mai.
(Foto: © Médiathèque Commission européenne)*

Am 17. Mai empfing Herr SÖDERMAN Kommissar Philippe BUSQUIN und dessen Assistentin Frau RUSSO zu einem Besuch.

Am 24. Mai traf Herr SÖDERMAN begleitet von Herrn HARDEN mit dem Präsidenten und den anderen Mitgliedern der Europäischen Kommission zusammen. Der Präsident der Kommission, Herr Romano PRODI, begrüßte den Bürgerbeauftragten und gab der Hoffnung Ausdruck, dass es für den Bürgerbeauftragten zu einer alljährlichen Praxis werde die Befunde in seinem Jahresbericht der Kommission zu präsentieren. Herr SÖDERMAN erläuterte die Ergebnisse seiner Tätigkeit im Jahre 1999 und erwähnte die hohe Kooperationsbereitschaft, welche die Kommission bei der Reaktion auf die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten generell zeigte. Er erklärte außerdem, dass die im Modell des Bürgerbeauftragten für einen Kodex für gute Verwaltungspraxis enthaltenen Grundsätze als Schlüsselement aller Programme für Verbesserungen in der Amtsführung in Europa anzusehen seien. Abschließend beschrieb er die Bemühungen des Bürgerbeauftragten zur Effizienzsteigerung des Verbindungsnetzes zu den nationalen Bürgerbeauftragten und ähnlichen Organen. Er lud die Kommission ein die Möglichkeit zu nutzen, dass das Netz Beschwerden bearbeiten könnte, welche Bürger an die Kommission richten und die Verletzungen des Gemeinschaftsrechts durch Mitgliedsstaaten betreffen. Anschließend gab es einen Meinungsaustausch mit Beiträgen der Kommissare Loyola DE PALACIO, António VITORINO und Margot WALLSTRÖM. Der Sitzung mit dem Kommissarskollegium folgte ein Essen, das der Präsident der Kommission zu Ehren des Bürgerbeauftragten gab.

Am 26. Oktober trafen sich Herr SÖDERMAN und Herr SANT'ANNA mit Herrn Horst REICHENBACH, dem Generaldirektor für Personal und Verwaltung der Europäischen Kommission, und Herrn Matthias OEL, zuständig für die Beziehungen zu anderen Organen. Hauptziel der Besprechung war die Bewertung des im Gange befindlichen Reformprozesses der Kommission. Einige generelle Aspekte der Dossiers bezüglich der Umsetzung der vorgenannten Empfehlungen des Bürgerbeauftragten durch die Europäische Kommission wurden ebenfalls überprüft.

4.3 DER RAT DER EUROPÄI- SCHEN UNION

Am 5. Mai traf Herr SÖDERMAN den Generalsekretär des Rates und Hohen Vertreter, Herrn Javier SOLANA, und informierte ihn über den Kodex für gute Verwaltungspraxis des Bürgerbeauftragten und seine Forderung an das Europäische Parlament das Statut des Bürgerbeauftragten dahingehend zu ändern, dass die Ermittlungsbefugnisse des Bürgerbeauftragten geklärt und gestärkt würden.

4.4 DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONS- BANK

Am 21. Juni fand in den Räumlichkeiten des Bürgerbeauftragten in Straßburg ein Treffen der Rechtsabteilungen der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Bürgerbeauftragten statt. Die Bank wurde durch Herrn Luigi La MARCA und das Büro des Bürgerbeauftragten durch Ian HARDEN, Ida PALUMBO und Maria ENGLERSON vertreten. Diskutiert wurden generelle Fragen zu Verfahrensangelegenheiten und zur Zusammenarbeit zwischen den Institutionen.

5 BEZIEHUNGEN ZU BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND ÄHNLICHEN ORGANEN

5.1 BEZIEHUNGEN ZU DEN NATIONALEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Am 14. Januar stattete eine gemeinsame Abordnung des *Ministère de la Ville* und des französischen *Médiateur de la République* dem Bürgerbeauftragten einen Besuch ab. Das Büro des *Médiateur de la République* wurde durch Herrn Robert DEVILLE, *Délégué général adjoint*, und Herrn LEROY, *Chargé de Mission*, vertreten. Frau Isabelle PASSET vertrat das *Ministère de la Ville*. Zweck des Besuches war die Vorstellung eines gemeinsamen Projekts zur Erweiterung des Netzwerks der « *Délégués du Médiateur* » (von 123 auf 423 innerhalb der nächsten drei Jahre) insbesondere in der problematischen Umgebung von Großstädten sowie die Prüfung, wie die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten weiterentwickelt werden könnte.

Herr SÖDERMAN begrüßte die Initiative für mehr Bürgernähe der Verwaltung sowie die Bedeutung der vorbeugenden Funktion der « *Délégués* ». Herr HARDEN erläuterte die Zuständigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten und stellte den Kodex für gute Verwaltungspraxis vor, der nach Beratungen mit den nationalen Bürgerbeauftragten in den Mitgliedsstaaten aufgestellt worden war. Anschließend fasste Herr MARTÍNEZ ARAGÓN die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten in Bezug auf die gegenwärtige Zusammenarbeit mit nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten und insbesondere im Hinblick auf die Internet-Links zwischen den jeweiligen Sites und der Entwicklung einer E-Mail-Verbundadresse (EUOMB) zusammen.

Am 3. Februar besuchte der Bürgerbeauftragte Griechenlands, Herr DIAMANDOUROS, das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten in Straßburg. Es fand ein Meinungsaustausch mit Herrn SÖDERMAN statt.

Am 7. Februar nahm Benita BROMS an den Feiern zum achtzigsten Jahrestag des finnischen parlamentarischen Bürgerbeauftragten teil. (siehe 6.2)

Am 24. November besuchte die Vorsitzende des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags, Frau Heidemarie LÜTH, gemeinsam mit drei Mitarbeitern das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten in Brüssel. Die Abordnung wurde vom Leiter der Verwaltung und Finanzen des Bürgerbeauftragten, Herrn João SANT'ANNA, und von der Leiterin des Brüsseler Büros, Frau Benita BROMS, begrüßt. Diskutiert wurden allgemeine Fragen bezüglich der Petitions- und Beschwerdeverfahren sowie neueste Entwicklungen und aktuelle Fälle.

5.2 DAS VERBINDUNGSNETZ

Das Verbindungsnetz wurde 1996 geschaffen um einen ungehinderten Fluss von Informationen zum Gemeinschaftsrecht und dessen Umsetzung zu fördern und die Weiterleitung von Beschwerden an das Organ zu ermöglichen, welches zu deren Bearbeitung am geeignetsten ist.

Das dritte Seminar für Verbindungsleute fand in Straßburg am 22. und 23. September 2000 statt. Alle Büros der nationalen Bürgerbeauftragten und ähnlichen Organe in der Mitgliedsstaaten der EU waren vertreten (siehe 6.1).

5.3 BEZIEHUNGEN ZU REGIONALEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND ÄHNLICHEN ORGANEN

Am 28. Februar folgte der Europäische Bürgerbeauftragte einer Einladung zur Teilnahme an den Feierlichkeiten zum 15. Jahrestag der regionalen Bürgerbeauftragten-Institution im Baskenland (siehe 6.2).

Am 15. März stattete der regionale Bürgerbeauftragte von Katalonien, Herr Anton CAÑELLAS, Herrn SÖDERMAN einen Besuch ab.

Auf Einladung des galizischen Bürgerbeauftragten (Valedor do Pobo), Herrn José CORA RODRÍGUEZ, besuchte der Europäische Bürgerbeauftragte am 22.-24. März offiziell Galizien (Spanien) (siehe 6.2).

Am 20. November 2000 stattete Herr SÖDERMAN auf Einladung des regionalen Bürgerbeauftragten Walloniens, Herrn Frédéric BOVESSES, Namur einen offiziellen Besuch ab (siehe 6.2)

5.4 BEZIEHUNGEN ZU DEN KOMMUNALEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Am 6. April nahm Herr MARTÍNEZ ARAGÓN an der Eröffnungsfeier für die Verleihung der Nationalen Preise für Qualität im öffentlichen Dienst teil. Gastgeber war Herr Antoni PALLICER, der kommunale Bürgerbeauftragte der Stadt Calvià (Mallorca). Herr MARTÍNEZ ARAGÓN sprach über die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten in Bezug auf eine offeneren und berechenbareren Europäischen Verwaltung.

5.5 ZUSAMMENARBEIT BEI DER BEARBEITUNG VON BESCHWERDEN

Im Verlauf des Jahres 2000 bearbeitete der Europäische Bürgerbeauftragte drei Anfragen. Eine wurde vom irischen Bürgerbeauftragten eingereicht und bezog sich auf die Anfrage Q2/97, die 1999 abgeschlossen worden war. Die zweite Anfrage kam vom regionalen Bürgerbeauftragten der Toskana und betraf das Problem der Freizügigkeit von Arbeitnehmern. Die dritte Anfrage wurde vom Bürgerbeauftragten der baskischen Provinzen (*Ararteko*) an den Europäischen Bürgerbeauftragten gerichtet und bezog sich auf die Vereinbarkeit von Forderungen der Verwaltung mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs.

5.6 BEZIEHUNGEN ZU DEN NATIONALEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN IN DEN BEITRITTSWILLIGEN LÄNDERN

Am 16. März stattete der Bürgerbeauftragte Sloweniens, Herr Ivan BIZJAK, Herrn SÖDERMAN einen Besuch ab.

Am 17. März stattete Frau Ruxandra SABAREANU, stellvertretende Bürgerbeauftragte Rumäniens, dem Büro des Bürgerbeauftragten in Straßburg einen Besuch ab und traf mit Herrn SÖDERMAN und Herrn HARDEN zu einem Meinungsaustausch zusammen..



Begrüßung von Frau Sabăreanu, stellvertretende rumänische Bürgerbeauftragte, durch Herrn Söderman am 17. März.

ÖFFENTLICH- KEITSARBEIT

6.1 HÖHE- PUNKTE DES JAHRES

6 TAG DER OFFENEN TÜR IN BRÜSSEL UND STRASSBURG

Im Zusammenhang mit dem "Europa Tag" nahm der Europäische Bürgerbeauftragte an dem jährlichen, vom Europäischen Parlament organisierten Tag der offenen Tür teil. Dieses Ereignis fand am 6. Mai in Brüssel und am 7. und 8. Mai in Straßburg statt. Die Zahl der Besucher in Brüssel war geringfügig niedriger als in den vorangegangenen Jahren, in Straßburg hingegen fanden sich 50.000 Personen ein, von denen eine große Zahl den Stand des Bürgerbeauftragten besuchten. Mitarbeiter der Brüsseler und Straßburger Büros gaben allgemeine Informationen über die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten, verteilten Broschüren und Jahresberichte.

DER JAHRESBERICHT 1999

Der Jahresbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten für 1999 wurde dem Europäischen Parlament in seiner Plenarsitzung am 6. Juli 2000 präsentiert. Die Sitzung wurde von Vizepräsident Guido PODESTÀ geleitet.



Erläuterung des Jahresberichts für 1999 vor dem Europäischen Parlament durch Herrn Söderman am 6. Juli in Anwesenheit von Frau Loyola de Palacio.

Herrn SÖDERMANs Rede vor dem Plenum konzentrierte sich hauptsächlich auf die zunehmende Zahl der in seinem Büro eingegangenen Beschwerden und die für die Bürger erreichten positiven Ergebnisse. Betont wurde die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Gemeinschaftsorganen und -institutionen bei dem Versuch zufrieden stellende Lösungen für die Beschwerden zu finden.

Im Namen des Petitionsausschusses begrüßte Jean LAMBERT, MdEP, den Bericht des Bürgerbeauftragten. Weitere Redner, unter anderem Astrid THORS, MdEP, als Berichterstatterin des Berichts des Bürgerbeauftragten, Roy PERRY, MdEP, und Nino GEMELLI, MdEP, als stellvertretender Vorsitzender bzw. Vorsitzender des Petitionsausschusses gratulierten dem Bürgerbeauftragten zu seiner Arbeit und dem Erreichten. Das zuständige Kommissionsmitglied Frau Loyola de PALACIO sprach gleichfalls der Arbeit des Bürgerbeauftragten ihre Anerkennung aus.

DAS SEMINAR FÜR VERBINDUNGSLEUTE

Das dritte Seminar für Verbindungsleute fand am 22.-23. September 2000 in Straßburg statt. Sämtliche Büros der nationalen Bürgerbeauftragten und ähnlicher Organe in den Mitgliedsstaaten der EU waren vertreten. Verbindungsleute aus Norwegen und Island als den Neulingen in diesem Netzwerk wohnten diesem Ereignis ebenfalls bei. Das Seminar befasste sich mit den Menschenrechten und mit dem Vertrag von Amsterdam.



Teilnehmer des Seminars für Verbindungsbeamte, die am gesellschaftlichen Rahmenprogramm vom 23. September teilgenommen haben. Von links nach rechts: Frau Andersen, Herr Jon Andersen (Dänemark), Herr Sten Foyen (Norwegen), Herr Robert Spano (Island) und Frau Marianne von der Esch (Schweden).

Redner waren Herr Jacob SÖDERMAN, Europäischer Bürgerbeauftragter (EU-Entwurf Charta der Grundrechte), Herr Álvaro GIL ROBLES, Kommissar für Menschenrechte (Der Kommissar für Menschenrechte und die nationalen Bürgerbeauftragten), Frau Françoise TULKENS, Richterin am Gerichtshof für Menschenrechte (Vorstellung des Gerichtshofes für Menschenrechte), Frau Anne-Marie DESCÔTES, technische Beraterin im Büro des für europäische Angelegenheiten zuständigen Ministers (Neue Entwicklungen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nach dem Vertrag von Amsterdam).

Zum Ende des Seminars fand ein Treffen des Verbindungsnetzes statt. Herr Xavier DENOËL, Bediensteter im Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten, präsentierte ein Papier über die Zukunft des Netzes und Herr Ben HAGARD, Internetbeauftragter, das EUOMB-National Projekt, das eine Website und ein Internet-Forum zur Verwendung durch die nationalen Bürgerbeauftragten und ähnliche Organe und deren Mitarbeiter beinhaltet.

TREFFEN IM RAHMEN DER FRANZÖSISCHEN PRÄSIDENTSCHAFT

Am 27. September wurde Herr SÖDERMAN in Begleitung von João SANT'ANNA am Quai d'Orsay vom französischen Minister für europäische Angelegenheiten, Herrn Pierre MOSCOVICI, empfangen. Zu den diskutierten Themen gehörten unter anderem die Initiative des Europäischen Bürgerbeauftragten für den Kodex für gute Verwaltungspraxis, der anhängige Vorschlag zur Änderung des Statuts des Bürgerbeauftragten und die Annahme des Haushalts 2001 des Bürgerbeauftragten. Auch die mögliche Zusammenarbeit mit den öffentlichen französischen Behörden um das Mandat des Europäischen Bürgerbeauftragten den französischen Bürgern bekannter zu machen stand auf der Tagesordnung.

6.2 KONFERENZEN UND TAGUNGEN

FINNLAND

Turku

Am 21. Januar war Herr SÖDERMAN eingeladen einen Vortrag über “Die Bedeutung des Europäischen Bürgerbeauftragten für den normalen EU-Bürger” zu halten. Der Vortrag war Teil eines von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Turku, dem Regionalgericht Turku und dem finnischen Justizministerium organisierten Seminars innerhalb des Robert Schuman-Schulungsprogramms. Weitere Redner waren unter anderem der Justizminister Johannes KOSKINEN und der Dekan der Universität, Ari SAARNILEHTO.

Helsinki

Am 10. und 11. Januar nahm Herr SÖDERMAN an einem Seminar über gute Verwaltungspraxis in der Ostseeregion teil. Die Tagung wurde von der Arbeitsgruppe Unterstützung demokratischer Institutionen des Rates der Ostseestaaten in Zusammenarbeit mit der Universität Helsinki sowie den Ministern für Justiz und auswärtige Angelegenheiten Finnlands organisiert. Zu den weiteren Rednern auf dieser Tagung zählten Herr Staffan SYNNSTRÖM von OECD SIGMA, Herr Bertrand De SPEVILLE, wissenschaftlicher Experte des Europarats, Dr. Pekka HALLBERG, Präsident des obersten finnischen Verwaltungsgerichts, Prof. Ole ESPERSEN, Kommissar des Rates der Ostseestaaten, Prof. Eivind SMITH von der Universität Oslo und Dekan Olli MÄENPÄÄ von der Universität Helsinki. Ort der Tagung war die juristische Fakultät der Universität Helsinki.

Benita BROMS nahm an dem internationalen Symposium zum Thema « Bürgerbeauftragte im Dienste der Menschenrechte : Herausforderungen im neuen Jahrtausend » teil. Das Symposium fand am 7. Februar in Helsinki anlässlich des achtzigsten Jahrestages des finnischen parlamentarischen Bürgerbeauftragten statt. Drei Themen wurden diskutiert: “Rollen der Bürgerbeauftragten : Vergangenheit Gegenwart und Zukunft “, “Bürgerbeauftragte als Verfechter von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit” und “Der finnische parlamentarische Bürgerbeauftragte als Hüter von Menschen- und Grundrechten.

Am 13. November hielt Herr Jacob SÖDERMAN vor den Studenten des Abschlussjahrgangs der Politikwissenschaften der Universität Helsinki einen Vortrag. Dieser Vortrag mit der Überschrift “Was geschieht mit dem Europa der Bürger” war Teil des EU-Programms der Universität. Ziel ist der Ausbau zu einem fachübergreifenden, ab 2001 für alle Fakultäten offenen Programm. Die Koordination dieses Ereignisses, das in den Räumlichkeiten der politikwissenschaftlichen Fakultät stattfand, lag in den Händen von Frau Teija TIILIKAINEN, Forschungsleiterin an der Universität Helsinki.

Am selben Tag hielt Herr SÖDERMAN einen Vortrag vor Mitarbeitern der Büros des Rechtsbeauftragten und des parlamentarischen Bürgerbeauftragten Finnlands. Der Europäische Bürgerbeauftragte sprach über den in der Charta der Grundrechte enthaltenen Artikel über gute Verwaltungspraxis und den Kodex für gute Verwaltungspraxis.

Dieser von den Büros des Rechtsbeauftragten und des Bürgerbeauftragten organisierte Vortrag fand in der Halle des Grand Committee des finnischen Parlaments statt. Auf Herrn SÖDERMANs Präsentation folgte eine lebhaft Diskussions über die praktische Anwendung der Grundsätze guter Verwaltungspraxis.

Der FIDE-Kongress 2000

Vom 1. bis 3. Juni nahmen Herr Jacob SÖDERMAN , Frau Benita BROMS, Frau Maria ENGLESON, Frau Vicky KLOPPENBURG und Frau Ida PALUMBO am XIX. F.I.D.E.-Kongress in Helsinki (Finnland) teil. Geleitet wurde der Kongress von Prof. Zacharias

SUNDSTRÖM, dem Präsidenten des FIDE-Kongresses. Es gab drei Themenkreise und eine Sonderveranstaltung.

Vom Büro des Bürgerbeauftragten nahmen Frau Benita BROMS und Frau Ida PALUMBO am Themenkreis I *“Die Pflichten zur Zusammenarbeit nationaler Behörden und Gerichte mit den Gemeinschaftsinstitutionen nach Artikel 10 EG”* teil. Generalberichterstatter war Dr. John TEMPLE LANG, Direktor in der GD Wettbewerb der Europäischen Kommission. Der Themenkreis II, an dem Frau Maria ENGLESON teilnahm, betraf den *“Einfluss des Gemeinschaftsrechts (einschließlich Wettbewerbsvorschriften) auf ‘Netze’ (Telekommunikation, Energieversorgung und Informationstechnologie) und die Folgen für die Mitgliedsstaaten”*, Generalberichterstatter war Herr Piet-Jan SLOT, Professor an der Universität Leiden. Frau Vicky KLOPPENBURG nahm am Themenkreis III über *“Rechtliche Konsequenzen der gemeinsamen Währung”* teil, dessen Generalberichterstatter Herr Antonio SÁINZ de VICUÑA von der Europäischen Zentralbank war. Alle Mitarbeiter des Bürgerbeauftragten nahmen an der Sonderveranstaltung *“Die ‘Architektur’ des Europäischen Gerichtshofs”* teil.

Der FIDE-Kongress wurde von fast 500 Delegierten der Europäischen Institutionen, aller Mitgliedsstaaten der Europäische Union und Zyperns, Estlands, Ungarns, Japans, Lettlands, Maltas, Norwegens, Polens, Sloweniens und der Schweiz besucht.

Eröffnet wurde der FIDE-Kongress von Frau Tarja HALONEN, Präsidentin der Republik Finnland. Es folgte eine Begrüßungsansprache von Prof. Zacharias SUNDSTRÖM. Herr Jean-Louis DEWOST, Generaldirektor des juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, sprach im Namen des Präsidenten der Europäischen Kommission, Romano PRODI. Nach den ersten zwei Tagen der Arbeitssitzungen fanden die Diskussionen in einer Plenarsitzung ihren Abschluss, in deren Verlauf die Generalberichterstatter der drei Themenkreise ihre Arbeitssitzungen zusammenfassten und die Schlussfolgerungen präsentierte.

Die Sonderveranstaltung zur Architektur des Gerichtshofs begann mit einer Einleitung von Herrn Gil Carlos RODRÍGUEZ IGLESIAS, dem Präsidenten des Gerichtshofs. Ihr folgten einige Bemerkungen von Herrn Bo VESTERDORF, dem Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichts, und von Herrn Ole DUE, dem ehemaligen Präsidenten des Gerichtshofs. Anschließend hielt der finnische Justizminister Johannes KOSKINEN eine Rede, der einige Anmerkungen des Präsidenten des obersten finnischen Verwaltungsgerichts Pekka HALLBERG folgten.

Im Verlauf der Arbeitssitzung der Sonderveranstaltung wurden Erklärungen von Frau Ana PALACIO, MdEP, Herrn Nicholas FORWOOD, Richter am erstinstanzlichen Gericht, und Herrn Onno BROUWER, Vorsitzender des ständigen CCBE-Ausschusses für den Gerichtshof und das erstinstanzliche Gericht, präsentiert. Danach folgte eine allgemeine Aussprache. Von den Diskussionsteilnehmern sind insbesondere Prof. Neville March HUNNINGS, nationaler Berichterstatter für Großbritannien, Herr Leif SEVÓN, Richter am Gerichtshof, Prof. Robert MOK, Richter am obersten Gericht der Niederlande und Prof. Jürgen SCHWARZE von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zu nennen.

In der Abschlusssitzung fasste Herr Francis G. JACOBS, Generalanwalt beim Gerichtshof, die Diskussion zusammen. Die Schlussansprache hielt Prof. Zacharias SUNDSTRÖM.

BELGIEN

Brüssel

Am 31. Januar nahm Maria ENGLESON am Runden Tisch zum Thema *“Die Europäische Investitionsbank: Berechenbar nur für den Markt?”* teil, der vom CEE Bankwatch Network und der *Heinrich-Böll-Stiftung* in Brüssel veranstaltet wurde. Die Diskussion

befasste sich mit Fragen der Transparenz, des Zugangs zu Informationen, der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Verantwortlichkeit innerhalb der Europäischen Investitionsbank und es wurde ein Bericht zur Politik präsentiert. Zu den Teilnehmern gehörten die MdEP Bashir KHANBHAI, Alexander de ROO und Heide RÜHLE. Die Bank wurde von Herrn Max MESSNER vertreten.

Am 29. November sprach Herr Olivier VERHEECKE über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten im Bereich Offenheit und Transparenz auf dem vom WWF und dem European Policy Centre in Brüssel am 28.-29. November 2000 ausgerichteten Symposium "Im Trüben fischen".

Am 1. Dezember folgte der Europäische Bürgerbeauftragte der Einladung zur Teilnahme an einer Sitzung des Lenkungsausschusses der Plattform der im sozialen Bereich tätigen NRO, die im Alrtiero Spinelli Gebäude in Brüssel stattfand. Außerdem nahmen an der Sitzung unter anderem Herr Dick JARRÉ (International Council of Social Welfare), Herr Giampiero ALHADEFF (Vorsitzender von Solidar), Frau Josée VAN REMOORTEL (Mental Health), Frau Clarisse DELORME (European Women's Lobby), Frau Katy ORR (European Youth Forum) und Herr James BRIDGE (Save the Children) teil.

FORUM: Der Binnenmarkt im Dienste von Bürgern sowie kleinen und mittelständischen Unternehmen

Erstmals organisierte die Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und der französischen Präsidentschaft ein Forum zum Binnenmarkt, das am 28. und 29. November 2000 in Brüssel stattfand.

Das Hauptziel des Forums bestand darin die Diskussion auf die Probleme und Einschränkungen zu lenken, mit denen sich kleine und mittelständische Unternehmen und Bürger täglich konfrontiert sehen, diejenigen inbegriffen, die in einem anderen Mitgliedsstaat arbeiten oder studieren, und jene, die als Verbraucher Waren und Dienstleistungen über Ländergrenzen hinweg im Binnenmarkt erwerben.

Das Forum konzentrierte sich nicht nur auf Probleme, sondern auch auf die verfügbaren Lösungen. Das Forum beabsichtigte Vertrauen in das Funktionieren des Binnenmarktes zu schaffen.

Frau Ana PALACIO, Vorsitzende des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt des Europäischen Parlaments, Herr François PATRIAT, französischer Staatssekretär für kleine und mittelständische Unternehmen, Handel, Handwerk und Verbrauch, und Herr David BYRNE, Kommissar für Gesundheit und Verbraucherschutz der Europäischen Kommission, eröffneten das Forum.

Das Programm war in zwei Runde Tische und 6 Arbeitskreise unterteilt, welche ihre Schlussfolgerungen vor dem Plenum präsentierten. Die Arbeitskreise gliederten sich in die drei Gruppen "Bürger", "Verbraucherfragen" und "Fragen kleiner und mittelständischer Unternehmen".

Frau Benita BROMS vom Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten war Berichterstatter des *Arbeitskreises 4 –Bürger*, welcher die dem Bürger zur Wahrung seiner Freiheiten in einem anderen Mitgliedsstaat zur Verfügung stehenden Rechtsmittel sowie die Rolle der nationalen Verwaltungen behandelte. Leiter dieses Arbeitskreises war Herr Antoine FOBE (ECAS – Euro Citizen Action Service).

Die Schlussrede des Forums hielt die Präsidentin des Europäischen Parlaments, Nicole FONTAINE.

Die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und die französische Präsidentschaft erstellen einen Bericht zu den Arbeiten, der auf folgender Website zur Verfügung gestellt wird: www.europa.eu.int/comm/internal_market.

Gent

Am 16. und 17. März nahm Olivier VERHEECKE an der Internationalen Konferenz der Bürgerbeauftragten teil, die anlässlich des fünfhundertsten Jahrestages der Geburt Karls V. (Carlos Quinto) stattfand. Das Ereignis wurde gemeinsam von der Bürgerbeauftragten von Gent, Frau Rita PASSEMIERS, und dem VZW "Keizer Karel" organisiert. Das Thema der Konferenz lautete "Suche nach Bürgerbeauftragten-Standards". Die Teilnehmer waren nationale, regionale, Stadt- und Kreis-Bürgerbeauftragte aus den Mitgliedsstaaten, Ost- und Mitteleuropa, Lateinamerika, Afrika und von den Philippinen.

Zu den Rednern der Konferenz zählten der Bürgermeister von Gent, Herr Frank BEKE, Professor Ludo VENY von der Universität Gent (Leiter der Konferenz), Herr Gérard DELBAUFFE vom Büro des Médiateur de la République, Herr Roy GREGORY vom Zentrum für Studien zu Bürgerbeauftragten der Universität Reading und Professor Herman BALTHAZAR, Gouverneur der Provinz Ost-Flandern. Herr VERHEECKE leitete den Arbeitskreis "Suche nach Bürgerbeauftragten-Standards auf föderaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene". Herr VERHEECKE eröffnete die Diskussion auf der Grundlage der Initiative des Europäischen Bürgerbeauftragten für einen Kodex für gute Verwaltungspraxis.

Namur

Am 20. November stattete Herr SÖDERMAN begleitet durch Frau RICHARDSON auf Einladung des regionalen Bürgerbeauftragten Walloniens, Herrn Frédéric BOVESSES, Namur einen offiziellen Besuch ab.



Begrüßung von Herrn Söderman durch den regionalen Bürgerbeauftragten von Wallonien, Herrn Bovesse, am 20. November in Namur.

Zunächst kam Herr SÖDERMAN mit Herrn BOVESSE und seinen Rechtsberatern zu einem Meinungsaustausch zusammen. Anschließend hatte er Gelegenheit vor dem Regionalparlament von Wallonien über seine Tätigkeit zu sprechen, nachdem er von dessen Präsidenten, Herrn Robert COLLIGNON, und einigen Mitgliedern des Vorstands willkommen geheißen worden war. Auf diese Sitzung folgte eine Pressekonferenz, auf der alle lokalen und regionalen Medien vertreten waren.

Am Nachmittag besuchte Herr SÖDERMAN das “Bureau économique de la Province de Namur” und kam dort mit dessen Generaldirektor Renaud DEGUELDRE sowie mit Vertretern des EURO-INFO-ZENTRUMS zusammen.

Später am Nachmittag wurde Herr SÖDERMAN vom Ministerpräsidenten Walloniens, Herrn Jean-Claude VAN CAUWENBERGHE, empfangen. Herr SÖDERMAN gab eine kurze Einführung in seine Tätigkeit, gefolgt von einem Meinungsaustausch. Herr VAN CAUWENBERGHE zeigte besonderes Interesse am Kodex für gute Verwaltungspraxis des Bürgerbeauftragten und am Recht auf eine gute Verwaltungspraxis, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt ist.

ITALIEN

Saint-Vincent

Am 8. Februar vertrat Alessandro DEL BON den Europäischen Bürgerbeauftragten bei einer Konferenz zum Thema “Der Bürgerbeauftragte und bestimmten Behördenbeziehungen unterliegende Personen”. Die Konferenz wurde vom Europäischen Ombudsmann-Institut (EOI) in Saint-Vincent (Italien) durchgeführt, Gastgeber war die regionale Bürgerbeauftragte des Aostatales, Frau Maria Grazia VACCHINA. Prof. Giovanni CONSO und Dr. Thomas WALZEL VON WIESENTREU präsentierten Berichte. Auf die Konferenz folgte direkt die Vollversammlung des EOI, in deren Verlauf Herr Anton CAÑELLAS, regionaler Bürgerbeauftragter von Katalonien (Spanien), zum Präsidenten dieser Organisation gewählt wurde.

Universität von Urbino



Professor Giliberti und Herr Söderman am 7. April in Monteveglio.

Begleitet von der Juristin Ida PALUMBO besuchte Herr SÖDERMAN am 6. und 7. April 2000 Italien. Am 6 April nahm Herr SÖDERMAN am Seminar “Staatsbürgerschaft und die Werte des neuen Europa” teil, dass von dem Netzwerk “Imagine Europe” an der Universität Urbino organisiert wurde. Vor dem Seminar traf sich Herr SÖDERMAN mit Professor Luigi MARI, der anschließend das Seminar gemeinsam mit Professor Giuseppe GILIBERTI leitete. Herr SÖDERMAN hielt vor einem Auditorium aus Studenten und Professoren eine Rede über seine Rolle als Europäischer Bürgerbeauftragter. Zu den weiteren Teilnehmern zählte Herr Fabrizio GRILLENZONI von der Vertretung der Europäischen Kommission in Rom.

Auf Einladung von Professor Giuseppe GILIBERTI hielt Herr SÖDERMAN am 7. April in Monteveglio vor einer Gruppe von Studenten, die am Magisterkurs "Menschenrechte und humanitäre Hilfe" teilnahmen, einen Vortrag über seine Rolle und seine Tätigkeit. Außerdem traf sich Herr SÖDERMAN mit Frau Teresa LAPIS, der Bürgerbeauftragten der Provinz Venedig.

Rom

Auf Einladung des römischen Bürgerbeauftragten, Herrn Alessandro LICHERI, nahm Herr SÖDERMAN am 4. Oktober am Internationalen Kongress "Civic Defence and Democratic Participation" teil. Die Vortragenden waren Herr SÖDERMAN, der über seine Tätigkeit berichtete und einige Überlegungen zu dem Entwurf der Charta der Grundrechte der EU anstellte, ferner Herr Anton CAÑELLAS, der regionale Bürgerbeauftragte für Katalonien und Präsident des European Ombudsman Institute (EOI), Herr Daniel JACOB, der Bürgerbeauftragte (citizen's protector) von Quebec, Frau Maria Grazia VACCHINA, die regionale Bürgerbeauftragte für das Aosta-Tal und schließlich Herr Giorgio LOMBARDI, Professor an der Universität Turin. An diesem Kongress nahmen ungefähr 200 Personen teil. Darunter waren örtliche Bürgerbeauftragte, Vertreter von Vereinigungen und Studenten.

Am 5. Oktober besuchte Herr SÖDERMAN das Informationsbüro des Europäischen Parlaments in Rom, wobei er mit Herrn Giovanni SALIMBENI, dem Leiter dieses Büros, und Herrn Roberto PISTACCHI zusammentraf. Der Europäische Bürgerbeauftragte sprach auch vor einer Gruppe, die aus Vertretern von Verbraucherverbänden und Journalisten bestand. Ferner besuchte er die neuen Räumlichkeiten der Vertretung der Kommission in Rom, wobei er einen Meinungsaustausch mit Herrn Fabrizio GRILLENZONI hatte.

Parma

Am 6. Oktober reiste Herr SÖDERMAN nach Parma, und zwar auf Einladung von Frau Mirella MAGNANI, der Bürgerbeauftragten der Stadt. Er traf mit dem Bürgermeister, Herrn Elvio UBALDI sowie mit Bürgerbeauftragten aus der Region Emilia-Romagna zusammen.



*Ansprache von Herrn Söderman vor Studenten der Universität Parma in Anwesenheit von Frau Mirella Magnani, Bürgerbeauftragte der Stadt.
(Foto: © Pier Luigi Vasini)*

Wichtigster Punkt des Besuches war ein Zusammentreffen mit Studenten der Universität Parma. Nach Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und einführenden Worten von Professor Fausto CAPELLI, dem Direktor des Europakollegs in Parma, sprach Herr SÖDERMAN vor ungefähr 300 Teilnehmern.

Catanzaro

Am 21. Oktober nahm Herr SÖDERMAN in Catanzaro (Italien) an einem Treffen unter dem Motto "Gerechtigkeit fördern: Das Recht zur Petition und der Bürgerbeauftragte" teil. Programm und Einladung entsprangen der Initiative Herrn Nino GEMELLI, des Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments. Außer den Einwürfen Herrn GEMELLI und Herrn SÖDERMANs wurde die Diskussion weiter durch die Beiträge von Herrn. Mario TASSONE (Mitglied des Kabinetts des Präsidenten des Abgeordnetenhauses), Dr. Corrado PARACONE (Piaggio-Stiftung), Frau Sabrina RISOLA (Vorsitzende von Euromedia), Herrn Sergio ABRAMO (Bürgermeister von Catanzaro), Herrn Michele TRAVERSA (Vorsitzender von Amnesty-Catanzaro), Herrn Antonio SGROMO (Berater für allgemeine Angelegenheiten, Rat der Stadt Catanzaro), Herrn Nuncio RAIMONDI (Magna-Graecia-Universität, Berater für Verwaltungsangelegenheiten, Regierungsvertreter), Herr Alvaro COSTA (Stellvertretender Bürgermeister von Catanzaro) sowie Herrn Adolfo LARUSSA, Frau Antonella PRESTIA und Frau Manuela RUBIO vom Catanzaro-Forum bereichert.

IIAS-Konferenz

Olivier VERHEECKE nahm an der Ersten Regionalen Internationalen Konferenz des International Institute of Administrative Sciences (IIAS) über *Öffentliche Verwaltung und Globalisierung: Internationale und supranationale Verwaltungen* teil, die vom 19. bis 21. Juni 2000 in Bologna und am 22. Juni 2000 in der Republik San Marino stattfand.

Die Konferenz wurde am 19. Juni 2000 offiziell eröffnet. Unter den Rednern waren Herr Fabio ROVERSI-MONACO (Vorsitzender der italienischen Landesektion, Rektor der Universität Bologna) Herr Vasco ERRANI (Präsident der Region Emilia-Romana) Herr Franco BASSANINI (italienischer Minister für den öffentlichen Dienst), Herr Domenico GASPERONI (Vorsitzender der IIAS-Landesektion von San Marino), Herr Ignacio PICHARDO PAGAZA (Präsident des IIAS), Herr Giancarlo VILELLA (Generaldirektor des International Institute of Administrative Sciences) und Professor Carol HARLOW (London School of Economics and Political Science), der Generalberichterstatte der Konferenz.

Olivier VERHEECKE nahm am Arbeitskreis 1 mit dem Thema "Globalisierung und Verwaltungstätigkeit: Hin zu neuen Grundsätzen und einem Weg zu Maßnahmen" sowie an den Diskussionsrunden "Kodizes und Verhaltenskodizes in internationalen Organisationen" und "Kontrolle des internationalen öffentlichen Finanzwesens" teil. Er informierte über den Kodex für gute Verwaltungspraxis des Bürgerbeauftragten und den auf die Initiativuntersuchung in dieser Sache folgenden Sonderbericht des Bürgerbeauftragten.

FRANKREICH

Der Europarat

Am 22. Februar berichtete Ian HARDEN auf der fünften Sitzung der Spezialistengruppe "Zugang zu offiziellen Informationen" unter Leitung von Frau Helena JÄDERBLÖM. Er präsentierte die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten bezüglich des Zugangs zu offiziellen Informationen einschließlich der Initiativuntersuchungen über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, bei der Bearbeitung von Beschwerden im Rahmen des Verhaltenskodexes der Kommission und des Rates zum Zugang zu Dokumenten und in

Bezug auf die Pflicht dem Bürger Informationen zur Verfügung zu stellen, wie es im Artikel 22 des Kodexes für gute Verwaltungspraxis des Bürgerbeauftragten niedergelegt ist.

Am 16. und 17. März nahm Gerhard GRILL in Straßburg am “First Council of Europe Round Table with National Human Rights Institutions/Third European Meeting of National Institutions” teil. Diese Veranstaltung wurde von etwa 80 Teilnehmern besucht.

Drei Hauptthemen wurden diskutiert: “Schutz und Förderung wirtschaftlicher und sozialer Rechte”, “Kampf gegen Rassismus und verwandte Diskriminierungen” und “Zusammenarbeit der nationalen Menschenrechtsorganisationen untereinander und mit dem Europarat”.

Im Dezember 2000 nahm Herr MARTÍNEZ ARAGÓN im Namen von Herrn SÖDERMAN an einem Treffen westeuropäischer Bürgerbeauftragter mit dem Menschenrechtskommissar des Europarates teil. Das Treffen zielte auf die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen dem Menschenrechtskommissar des Europarates, den nationalen Bürgerbeauftragten Westeuropas und dem Europäischen Bürgerbeauftragten ab.

Als Ergebnis des Treffens wurde vereinbart die gegenseitige Zusammenarbeit insbesondere in Bezug auf die Tätigkeit zur besseren Achtung der Menschenrechte in Mittel- und Osteuropa zu verstärken.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

Am 1. und 2. März nahm Vicky KLOPPENBURG in Straßburg an einer Konferenz über die neuen Verfahrensweisen beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teil. Die Konferenz wurde von der Europäische Rechtsakademie (Trier) organisiert und befasste sich mit der neuen Zuständigkeit des Gerichtshofes bei der Überwachung der Einhaltung bürgerlicher und politischer Rechte und Freiheiten.

ECAS-Forum

Am 30. Oktober 2000 nahm Herr MARTÍNEZ ARAGÓN am Ersten europäischen Staatsbürgerschafts-Forum teil, einem eintägigen Seminar in Paris, das vom Euro-Citizen Action Service (ECAS) organisiert wurde und dem Thema “Grenzüberschreitende Gewährung von Rechtshilfe für den Bürger” gewidmet war. Ziel der Tagung war die Analyse der Realisierbarkeit eines europäischen NRO-Netzwerks zur Gewährung von Rechtshilfe und Beratung von ausländischen Mitbürgern und im weiteren Sinne von an grenzüberschreitenden Streitigkeiten beteiligten Bürgern.

Ein interessanter Themenbereich des Seminars waren die Rechtsmittel des Bürgers zur Verteidigung und Durchsetzung ihrer Rechte. Das Thema wurde auf einer Podiumsdiskussion behandelt, in der die EU-Organen unter anderem durch Herrn Roy PERRY, MdEP und stellvertretender Vorsitzender des Petitionsausschusses, vertreten waren. Herr MARTÍNEZ ARAGÓN sprach über die Rolle des Bürgerbeauftragten und dessen wichtigste Initiativen insbesondere bezüglich der Transparenz und des Kodexes für gute Verwaltungspraxis.

Seminar über Datenschutz und Offenheit

Am 14. Dezember fand im Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten eine Sitzung über Datenschutz und Offenheit statt. Die Sitzung folgte auf einen Vorschlag für eine Verordnung über den Schutz des Einzelnen in Bezug auf die Verarbeitung persönlicher Daten durch die Organe und Institutionen der Gemeinschaft. Herr Jacob SÖDERMAN hieß die Teilnehmer willkommen und eröffnete die Sitzung, die unter der Leitung von Herrn Ian HARDEN stand. Herr Kjell SWANSTRÖM, Generalsekretär des Büros des

schwedischen Bürgerbeauftragten, und Herr Jon ANDERSEN, Generalsekretär des Büros des dänischen Bürgerbeauftragten, eröffneten die Diskussion über die Abwägung zwischen dem Schutz des Einzelnen in Bezug auf die Verarbeitung persönlicher Daten und dem Grundsatz der Offenheit und des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten. Der Vorstellung folgten Bemerkungen von Herrn César ALONSO IRIARTE von der Europäischen Kommission und Herrn Giovanni BUTARELLI, dem Vorsitzenden des Regelungsausschusses für die EU-Datenschutzrichtlinie. Weiterhin wohnten der niederländische Bürgerbeauftragte, Herr Roel FERNHOUT sowie Herr Emilio de CAPITANI und Herr Ramon MARTÍNEZ SÁNCHEZ vom Ausschuss des Europäischen Parlaments für die Freiheiten und Rechte der Bürger der Sitzung bei. Zu den Teilnehmern des Büros des Europäischen Bürgerbeauftragten zählten unter anderem Herr João SANT'ANNA, Herr Gerhard GRILL, Herr Alessandro DEL BON und Frau Maria ENGLESON.



Teilnehmer des Seminars über Datenschutz und Offenheit vom 14. Dezember.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

London

Am 31. März nahm Ian HARDEN an einem Seminar über die Modernisierung der Regierungstätigkeit in Europa am Civil Service College in London teil. Herr David BEARFIELD aus dem Kabinett Kommissar KINNOCKs hielt eine Begrüßungsansprache.

Schottland

Begleitet von Ian HARDEN und Ben HAGARD besuchte Herr SÖDERMAN vom 1.-4. Mai die schottischen Städte Glasgow und Edinburgh,. Im Verlauf seines Besuches traf der Bürgerbeauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des schottischen Parlaments und der Scottish Executive, unter anderem Parlamentsminister Tom MCCABE, Finanzminister Jack MCCONNELL, den stellvertretenden Vorsteher George REID, den Vorsitzenden des öffentlichen Petitionsausschusses John MCALLION und Roseanna CUNNINGHAM, die Vorsitzende des Ausschusses für Justiz und Inneres. Zu den diskutierten Themen zählten unter anderem die Bereitstellung von Informationen über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten, die zukünftige Entwicklung des Bürgerbeauftragtensystems in Schottland und die Funktion des schottischen Parlaments. Außerdem präsentierte er seine Arbeit der Scottish Executive.

Am 2. Mai besuchte Herr SÖDERMAN auf Einladung von Professor Tony PROSSER die juristische Fakultät der Universität Glasgow und hielt vor Mitarbeitern und Studenten ein Seminar zum Thema "Der Europäische Bürgerbeauftragte und die Rechte europäischer Bürger". Am 4. Mai waren der Bürgerbeauftragte, der Leiter der Rechtsabteilung Ian

HARDEN und Herr Roy PERRY, MdEP und erster stellvertretender Vorsitzender des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments, die drei Redner auf einer von Professor John USHER am Europa-Institut der Universität von Edinburgh organisierten Konferenz über alternative Rechtsmittel im EU-Recht.

SPANIEN

Ararteko

Am 28. Februar folgte der Europäische Bürgerbeauftragte einer Einladung zur Teilnahme an den Feierlichkeiten zum 15. Jahrestag des "Ararteko" (der regionalen Bürgerbeauftragten-Institution im Baskenland, Spanien). Die Gedenkfeier fand im Parlamentsgebäude in Vitoria-Gastéiz statt. Gastgeber waren der regionale Bürgerbeauftragte, Herr Xabier MARKIEGI, und das baskische Parlament. Unter den Persönlichkeiten, die den Feierlichkeiten beiwohnten, befanden sich auch der Regierungspräsident der Autonomen Gemeinschaft des Baskenlandes, Herr José IBARRETXE, der Präsident des baskischen Parlaments, Herr Juan María ATUTXA, der erste Bürgerbeauftragte des spanischen Staates, Herr Joaquín RUIZ-JIMÉNEZ, und eine Vielzahl von Juristen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.

Galizien

Auf Einladung des galizischen Bürgerbeauftragten (Valedor do Pobo), Herrn José CORA RODRÍGUEZ, besuchte der Europäische Bürgerbeauftragte am 22.-24. März offiziell Galizien (Spanien).



Herr Söderman, Herr Garcia Leira, Präsident des Parlaments von Galicien, und Herr José Cora Rodríguez, regionaler Bürgerbeauftragter von Galicien, in Santiago de Compostela im März. (Foto: © Mónica Couso Boán)

Herr SÖDERMAN traf sich mehrere Male mit Herrn CORA sowie dessen Mitarbeitern um die gute Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen weiterzuentwickeln. An einem dieser Treffen nahm auch MdEP Daniel VARELA teil, stellvertretendes Mitglied des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments.

Im Verlauf seines Besuches traf der Bürgerbeauftragte den Präsidenten der Xunta Galiziens, Herrn Manuel FRAGA IRIBARNE, den Präsidenten des galizischen

Parlaments, Herrn GARCIA LEIRA, sowie regionale Parlamentarier und die Bürgermeister der Städte Santiago und La Coruña.

Herr SÖDERMAN hielt an der Universität von Santiago of Compostela einen Vortrag über die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten. Er sprach auch auf dem vom Institute Rosalía de Castro organisierten XV. "Education for Peace"-Treffen in Santiago auf einer Sitzung in Anwesenheit des ehemaligen Friedensnobelpreisträgers Adolfo PÉREZ ESQUIVEL. Herr SÖDERMAN präsentierte ein Papier über die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten bei der Verteidigung der Grundrechte in der Europäischen Union.

FIO-Konferenz

Am 6.-8. Juni nahm Herr MARTÍNEZ-ARAGÓN an einer Konferenz der Mitglieder der Iberoamerikanischen Bürgerbeauftragten-Vereinigung (FIO) teil, die mit dem Ziel der Ausarbeitung einiger Vorschläge zum Schutz von Kindern stattfand. Diese Vorschläge sollten auf dem X. Gipfel der Staatsscheffs und Regierungen Lateinamerikas präsentiert werden.

Das Treffen fand in Barcelona statt. Gastgeber war der regionale Bürgerbeauftragte von Katalonien und stellvertretende Vorsitzende der FIO, Herr CAÑELLAS. Der amtierende Bürgerbeauftragte Spaniens, Herr Antonio ROVIRA, sowie die meisten nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten Iberoamerikas waren bei diesem Ereignis vertreten, so unter anderem Herr Leo VALLADARES, Bürgerbeauftragter von Honduras und Vorsitzender der FIO, der argentinische Bürgerbeauftragte Eduardo MONDINO, die Bürgerbeauftragte Boliviens, Frau ROMERO DE CAMPERO und Frau Sandra PISZK, die Bürgerbeauftragte Costa Ricas.

Bei diesem Treffen wurde eine Schlusserklärung aufgesetzt, in der alle Teilnehmer der Notwendigkeit zustimmten, dass alle iberoamerikanischen Länder die UN-Konvention über die Rechte von Kindern, das ILO-Abkommen zur Ausbeutung von Kindern und die Haager Konvention zur Adoption von 1993, die Verpflichtung zur Förderung einer speziellen Kinderpolitik und das Verbot des Einsatzes von Kindern in Streitkräften ratifizieren.

In seiner Eröffnungsansprache betonte Herr MARTÍNEZ ARAGÓN, der im Namen von Herrn SÖDERMAN sprach, die Bedeutung des Schutzes der Menschenrechte als Grundlage für die Arbeit eines Bürgerbeauftragten und erläuterte die neuesten Arbeiten in der Europäischen Union im Hinblick auf den Entwurf einer Charta der Grundrechte.

SCHWEDEN

Europatag

Am "Europatag" (9. Mai 2000) hielt Maria ENGLESON vor einer Gruppe von Studenten an der Universität Karlstad (Schweden) eine Rede über die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten. Die Rede war Teil des Seminars "Vom Vertrag von Rom zum Europa von Heute", das von "Carrefour Värmland" organisiert wurde. Nach dem Seminar beantwortete Frau ENGLESON auf einem von Carrefour betriebenen Stand im Stadtzentrum Fragen aus der Öffentlichkeit.

Stockholm

Am 1. September besuchte Herr SÖDERMAN das Büro des Europäischen Parlaments in Stockholm. Er traf sich mit Medienvertretern und in EU-Angelegenheiten tätigen Organisationen und hielt eine Rede über seine Rolle den europäischen Bürgern zu helfen.

Später am selben Tage hielt Herr SÖDERMAN einen Vortrag über die EU und Offenheit vor dem schwedischen EU-Recht-Netzwerk der Universität Stockholm.

NIEDERLANDE

EIPA-Seminar über Transparenz und das Recht auf Informationen

Am 29. Mai nahm Olivier VERHEECKE am Seminar "Eine effiziente, transparente Regierung und das Anrecht der Bürger auf Informationen" teil, das vom Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) in Maastricht organisiert wurde. Er hielt einen Vortrag über die vom Europäischen Bürgerbeauftragten im Bereich der Transparenz durchgeführten Initiativuntersuchungen sowie über den auf die Initiativuntersuchung zum Kodex für gute Verwaltungspraxis folgenden Sonderbericht. Das Seminar diskutierte ausführlich den Verordnungsentwurf der Kommission zum Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission. Weitere Redner von EU-Institutionen waren unter anderem Frau Mary PRESTON vom Generalsekretariat der Europäischen Kommission, MdEP Astrid THORS und Herr Martin BAUER vom Juristischen Dienst des Rates der Europäischen Union.

EIPA-Seminar über europäische Informationen

Herr SÖDERMAN hielt eine Rede über den Zugang zu Dokumenten im Rahmen der Konferenz "Schritt halten mit europäischen Informationen", welche am 20.-21. November 2000 in Maastricht stattfand. Der Bürgerbeauftragte wurde von Herrn Xavier DENOËL begleitet.

Die Konferenz wurde gemeinsam vom Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung und der Europäischen Gesellschaft für Information (EIA) organisiert. Hauptziel war es sowohl einen Überblick zu geben als auch die Perspektiven der neuen Kommunikationspolitik der Europäischen Kommission nach dem Ausscheiden der Santer-Kommission aufzuzeigen. Eröffnet wurde die Konferenz vom Vorsitzenden der Europäischen Gesellschaft für Information, Ian THOMSON. Sie wurde vorwiegend von Informationsbeauftragten aus einundzwanzig europäischen Ländern besucht.

DÄNEMARK

Am 14. September besuchte Herr Jacob SÖDERMAN in Begleitung von Frau Maria ENGLESON das Informationsbüro des Europäischen Parlaments in Kopenhagen. Herr Jacob SÖDERMAN traf Herrn Peter JUUL LARSEN vom EU-Informationsbüro des dänischen Parlaments, Herrn Hans Otto JØRGENSEN, Frau Britt VONGER und Herrn Thomas ALSTRUP von der Nationalen Vereinigung kommunaler Behörden in Dänemark, Herrn Anders LADEFOGED von der Vereinigung der dänischen Industrie, Herrn Peter STUB JØRGENSEN und Herrn Peter LINDVALD NIELSEN von der Vertretung der Europäischen Kommission in Dänemark und Herrn Niels-Jørgen NEHRING von der dänischen Gesellschaft für auswärtige Angelegenheiten. Bei einem Presse-Essen traf sich Herr Jacob SÖDERMAN mit Journalisten des dänischen Fernsehens und dänischer Zeitungen.

Später am selben Tag hielt Herr SÖDERMAN an der Universität Kopenhagen einen Vortrag über seine Rolle als Europäischer Bürgerbeauftragter und die neuesten Entwicklungen in der Europäischen Union in Bezug auf Offenheit und Transparenz, den Kodex für gute Verwaltungspraxis und die Charta der Grundrechte. Der Vortrag wurde von Professor Hjalte RASMUSSEN organisiert und zu den Teilnehmern zählte Herr Ole DUE, der ehemalige Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften.

Am 15. September traf sich Herr SÖDERMAN mit dem Geschäftsführenden Direktor der Europäischen Umweltagentur in Kopenhagen, Herrn Domingo JIMÉNEZ-BELTRÁN.

Anschließend hielt Herr SÖDERMAN vor den Mitarbeitern der Europäischen Umweltagentur einen Vortrag bezüglich der praktischen Auswirkungen des In-Kraft-Tretens der Kodexes für gute Verwaltungspraxis der Agentur, den sie auf den Empfehlungsentwurf des zur Einführung eines derartigen Kodexes hin eingeführt hatte.

SCHWEIZ

Am 27. Oktober nahm der Europäische Bürgerbeauftragte an einer Konferenz mit dem Titel "Europäische Werte: EU-Visionen für Europa" teil, die vom Internationalen Presse-Institut in Zürich organisiert wurde. Herr SÖDERMAN sprach auf der Sitzung über einen Verfahrenskodex für eine Charta gemeinsamer europäischer Werte. Der andere Diskussionsteilnehmer war Herr Marc FISCHBACH, Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Moderiert wurde die Diskussion von Herrn Janne VIRK-KUNEN, leitender Chefredakteur der Helsingin Sanomat. Den Beiträgen folgte eine lebhaftige Debatte.

DEUTSCHLAND

ERA-Kongress

Am 27. und 28. Oktober nahmen Ida PALUMBO und Maria MADRID am jährlichen Kongress der *Europäischen Rechtsakademie* in Trier unter dem Motto "Eine Charta der Grundrechte für die Europäische Union" teil. Die Konferenz befasste sich mit der Legitimierung der Charta mithilfe der Grund- und Bürgerrechte, dem Verfahren zu ihrer Ausarbeitung, ihrem Inhalt und ihrer juristischen Natur. Zu den Rednern zählten Dr. Hansjörg GEIGER (Staatssekretär im deutschen Bundesjustizministerium), Dr. Johann CALLEWAERT (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte), Lord Peter GOLDSMITH QC (Vertreter des britischen Premierministers im Charta-Konvent), Generalanwalt Michael McDOWELL (Dublin), Herr Leif SEVÓN, (Richter am Europäischen Gerichtshof), Frau Ana PALACIO (Mitglied des Europäischen Parlaments) und Herr António VITORINO (Mitglied der Europäischen Kommission).

SÜDAFRIKA

Konferenz des IOE

Vom 30. Oktober bis 2. November fand in Durban, Südafrika, die 7. Konferenz des International Ombudsman Institute (IOI) statt, an der Herr SÖDERMAN, begleitet von Gerhard GRILL und Xavier DENOËL, teilnahm. Die Konferenz fand unter dem Motto "Ausgleich zur Ausübung der staatlichen Gewalt und dessen Verantwortlichkeit - Rolle des Bürgerbeauftragten" statt. An ihr nahmen eine große Zahl von Bürgerbeauftragten und ähnlicher Organe aus allen Kontinenten teil.

Eröffnet wurde die Konferenz von Herrn Selby BAQWA, Bürgerbeauftragter (Public Protector) von Südafrika. Hierauf folgten programmatische Reden von Herrn Thabo MBEKI, Präsident der Republik Südafrika, und von Sir Brian ELWOOD, dem Präsidenten des International Ombudsman Institute.

Thema des ersten Tages war "Die Integrität des Bürgerbeauftragten - Konzept". Bei dieser Gelegenheit sprach der Europäische Bürgerbeauftragte zum Thema: "Die Effektivität des Bürgerbeauftragten als Aufseher für die Verwaltungstätigkeit der Regierung".

Am zweiten Tag der Konferenz wurde das Thema "Arbeit/Methoden des Bürgerbeauftragten" behandelt. Am Abend folgten die Delegierten einer Einladung zur Einweihung eines neuen Lehrstuhls für Menschenrechte und die Institution des Bürgerbeauftragten (chair for human rights and ombudsman studies) an der Universität Natal.



Herr Dean Gottehrer, Mitglied des „Board of Directors“ des IOI (International Ombudsman Institute), und Herr Söderman bei der IOI-Konferenz in Durban, Südafrika.

Thema des dritten Tages war “Auswirkungen der Arbeit des Bürgerbeauftragten”. Höhepunkt der Konferenz waren abschließende Worte von Herrn Nelson MANDELA.

In einer Schlussresolution, die einstimmig angenommen wurde, betonte die Konferenz, dass in unserer modernen Welt alle Bürger ein Grundrecht auf eine gute Verwaltungspraxis haben.

6.3 SONSTIGE EREIGNISSE

Am 13. Januar empfing Herr Jacob SÖDERMAN Frau Birgitta DAHL, Sprecherin des schwedischen Parlaments, gemeinsam mit einer Abordnung des schwedischen Parlaments. Herr SÖDERMAN präsentierte die neuesten Entwicklungen in der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten. Weitere Aspekte gemeinsamen Interesses wurden diskutiert.

Am 26. Januar gab Herr SÖDERMAN Herrn Mark DECEUKELIER, einem Studenten des Journalismus und des Rechts aus Lüttich (Belgien), ein Interview.

Am 11. Februar besuchte der erste Kommissar für Menschenrechte des Europarats Alvaro GIL ROBLES das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten. Herr GIL ROBLES, ehemaliger nationaler Bürgerbeauftragter Spaniens, hielt vor dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dessen Mitarbeitern eine Rede über die Rolle und Befugnisse des Kommissars für Menschenrechte.

Am 14. Februar hielt Herr SÖDERMAN auf der VIII. Winteruniversität der Europäischen Demokratischen Studenten in Straßburg eine Rede über die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten. Im Auditorium saßen 90 Studenten aus etwa 35 Ländern. Herr SÖDERMAN wurde von seinem Mitarbeiter, Herrn GRILL, begleitet.

Am 15. Februar stattete der Berater bei der norwegischen EU-Delegation, Herr Jan GREVSTAD, dem Bürgerbeauftragten einen Besuch ab um neue Vorschläge für einen Verhaltenskodex in Bezug auf Transparenz in den Institutionen zu diskutieren.

Am 16. Februar sprach Gerhard GRILL vor einer Gruppe von etwa 40 Schülern des *Fremdspracheninstituts* der Stadt München über die Rolle und die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 18. Februar stattete die Generalsekretärin des finnischen Justizministeriums, Frau Kirsti RISSANEN, dem Bürgerbeauftragten einen Besuch ab. Sie wurde von Herrn Esa VESTERBACKA, Justiziar beim Ministerium, Frau Anne EKBLOM-WÖRLUNG, Leiterin der Abteilung für internationale Beziehungen, und Frau Sofie FROM-EMMES-BERGER, Botschafter-Stellvertreterin bei der Ständigen Vertretung Finnlands beim Europarat begleitet.

Am 22. Februar nahm Benita BROMS an einem von der Kangaroo Group organisierten Tischgespräch teil. Thema des Gespräches war das Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 226 des EG-Vertrags. Angeregt wurde die Diskussion durch Fallbeispiele. Hauptredner waren Jean-Louis DEWOST, Generaldirektor des juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Ana PALACIO, Mitglied des Europäischen Parlaments, und Lionel STAN-BROOK, Direktor der Advertising Information Company.

Am 24. Februar traf sich Herr SÖDERMAN in Straßburg mit Frau Helena JÄDERBLOM vom schwedischen Justizministerium um seine Tätigkeit zu präsentieren und den Verordnungsentwurf über den Zugang zu Dokumenten zu diskutieren.

Am 29. Februar richtete Herr SÖDERMAN auf Einladung von Frau Valérie ECHARD, Generalsekretärin der britischen Handelskammer, auf einer Sitzung eine Grußadresse an den EU-Ausschuss dieser Kammer. Die Sitzung befasste sich mit den Rollen und Zuständigkeiten des Europäischen Bürgerbeauftragten und fand im Schwedenhaus in Brüssel statt.

Am 8. März besuchte Ian HARDEN das EU-Büro der Scottish Executive in Brüssel um über die Arbeit des Bürgerbeauftragten zu informieren und den Besuch des Bürgerbeauftragten in Schottland vorzubereiten. Herr George CALDER informierte Herrn HARDEN über die Rolle des Büros im verfassungsrechtlichen Kontext des Übergangs von Regierungsgewalt an Schottland.

Am 10. März hielt Olivier VERHEECKE vor 40 Beamten der EFTA Surveillance Authority einen Vortrag über die Initiativuntersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten und den Kodex für gute Verwaltungspraxis.

Am 13. März sprach Herr SÖDERMAN vor einer Gruppe von Vertretern schwedischer Firmen, die Straßburg besuchten. Die Präsentation, nach der die Teilnehmer Fragen an Herrn SÖDERMAN stellten, wurde vom schwedischen Institut für Wirtschaftsmanagement vorbereitet.

Am 24. März besuchte Herr Francisco OLIGUÍN-URIBE von der *Misión de México ante la Unión Europea* die Außenstelle Brüssel des Büros des Bürgerbeauftragten. Er kam zu einem Meinungsaustausch mit Frau Benita BROMS und Herrn Olivier VERHEECKE zusammen.

Am 27. März sprach Gerhard GRILL vor einer Gruppe von etwa 40 Rechtsreferendaren aus München über die Rolle und die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 11. April sprach Herr GRILL vor einer Gruppe von etwa zehn Studenten der Syracuse University (New York) über die Rolle und die Funktionen des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 12. April sprach Herr GRILL vor einer Gruppe von etwa 60 Mitgliedern des Internationalen Kolpingwerks aus verschiedenen Mitglieds- und Nicht-Mitgliedsstaaten über die Rolle und die Funktionen des Europäischen Bürgerbeauftragten. Begleitet wurden sie durch Herrn SALESNY, beim Internationalen Kolpingwerk für europäische

Angelegenheiten zuständig. Später am selben Tag referierte Herr GRILL vor einer Gruppe von etwa 30 deutschen Jugendlichen des *Politischen Jugendrings Dresden*.

Am 27. April besuchte Herr SURACHMAN vom Büro des indonesischen Bürgerbeauftragten die Außenstelle Brüssel des Büros des Bürgerbeauftragten. Er kam zu einem Meinungsaustausch mit Frau Benita BROMS und Frau Vicky KLOPPENBURG zusammen.

Am 11. Mai hielt Ian HARDEN einen Vortrag über die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten vor einer Gruppe finnischer Richter und Rechtsanwälte, die sich auf einer vom Helsinki-Institut organisierten Studienreise befanden.

Am 17. Mai erläuterte Herr Jacob SÖDERMAN in Straßburg vor einer politischen Gruppe aus der Region Norrbotten (Schweden) im Rahmen einer Präsentation seine Rolle als Europäischer Bürgerbeauftragter. Nach der Präsentation stellten die Teilnehmer Fragen.

Am 18. Mai empfing Herr SÖDERMAN den Besuch seiner Exzellenz, des Botschafters des Vereinigten Königreiches, Herrn Steven WALLS, der von Herrn Peter WILSON begleitet wurde.

Am 23. Mai sprach Ian HARDEN, begleitet von Vicky KLOPPENBURG, bei einem von der Anwaltsfirma *Linklaters & Alliance*, Brüssel, organisierten Lunchtime-Seminar über die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 16. Juni sprach Herr GRILL vor einer Gruppe von etwa 45 Bürgern aus dem Wahlkreis des ehemaligen Staatsministers und jetzigen Generalsekretärs der CSU, Dr. Thomas GÖPPEL, über die Rolle und die Funktionen des Europäischen Bürgerbeauftragten. Geleitet wurde die Gruppe von Herrn Rainer SCHWARZER von der *Bayerischen Staatskanzlei*.

Am 23. Juni sprach Herr SÖDERMAN vor Richtern und Beamten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg. Nach der Erläuterung der Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten präsentierte er seine Ansichten darüber, wie die vorgeschlagene Charta der Grundrechte der Europäischen Union die Menschenrechte fördern und wie sie zu den vorhandenen Mechanismen in Beziehung treten könnte, das System der Europäischen Menschenrechtskonvention inbegriffen.

Am 6. Juli hielt Herr GRILL vor zwei Gruppen aus Deutschland einen Vortrag über die Rolle und die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten. Die erste war eine Gruppe von 20 Lehrern in Ausbildung aus Bayern unter der Leitung von Herrn Thomas GOSSNER. Dieser Besuch wurde von der *Europäischen Akademie Bayern* in München organisiert. Die zweite war eine Gruppe von 37 Lehrern und Lehrern in Ausbildung aus Franken unter der Leitung von Herrn Jürgen FISCHER. Dieser Besuch wurde von der *Bayerischen Staatskanzlei* in München organisiert.

Am 12. Juli hielt Herr Gerhard GRILL vor einer Gruppe von etwa 40 Schülern des Aventinus-Gymnasiums in Burghausen (Deutschland) einen Vortrag über die Rolle und die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten. Begleitet wurden die Schüler von Studienrat Johannes KEILHOLZ, Studienrat Stefan ANGSTL und Studienreferendarin Ruth KNOLL. Dieser Besuch war von der *Europäischen Akademie Bayern* in München organisiert worden.

Am 23. August hielt Herr Alessandro DEL BON vor einer Gruppe von 15 deutschen Bürgern, die an einem vom *Internationalen Forum Burg Liebenzell* organisierten Seminar über die Europäische Union teilnahmen, einen Vortrag über die Rolle und die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten. Die Gruppe wurde von Frau Gertrud GANDENBERGER begleitet.

Am 1. September sprach Frau Benita BROMS auf Wunsch des MdEP Ulpu IIVARI vor einer Gruppe von etwa 20 Besuchern aus Finnland über die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 15. September traf sich Frau Maria ENGLESON mit Frau Anna ÅKERBERG, verantwortliche Mitarbeiterin beim EU-Informationsbüro in Malmö, das Teil des Informationsnetzwerkes des Europäischen Kommission ist.

Am 18. September besuchte Professor Mehmet SEMIH GEMELMAZ von der juristischen Fakultät der Universität Istanbul (Türkei) Herrn SÖDERMAN in Brüssel.

Am 2. Oktober hielt Herr Gerhard GRILL vor einer Gruppe von etwa 40 Lehrern aus Mittelfranken (Deutschland) einen Vortrag über die Rolle und die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten. Begleitet wurden die Lehrer von Herrn Jürgen FISCHER.

Am 10. Oktober referierte Herr SÖDERMAN vor Dokumentalisten spanischer NRO, die das Europäische Parlament in Brüssel besuchten. Die Reise wurde vom Büro des Europäischen Parlaments in Madrid organisiert und die Delegation wurde von Frau Angeles FERRERAS und Herrn Juan RODRÍGUEZ vom Europäischen Parlament und Frau Cristina FERNÁNDEZ von der Europäischen Kommission geleitet.

Am 11. Oktober erläuterte Frau Vicky KLOPPENBURG einer Gruppe von 40 Schülern des *Politischer Jugendrings Dresden* die Rolle und die erreichten Ergebnisse des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 13. Oktober trafen Herr Jacob SÖDERMAN und Frau Maria ENGLESON in Straßburg Frau Jessica LUNDAHL, die in der Abteilung für Angelegenheiten der Europäischen Union des schwedischen Justizministeriums tätig ist.

Am 17. Oktober referierte Herr SÖDERMAN vor einer Gruppe von 46 Studenten der Katholischen Universität Nimwegen über "Europa: Institutionen und Internationalisierung". Begleitet wurde die Gruppe von Professor A. DE VAAL und Professor A.J.M. VAN VLEUTEN.

Am 18. Oktober referierte Herr SÖDERMAN vor einer Gruppe von 26 finnischen Oberstufenschülern. Unter Leitung ihrer Lehrer Sari HALAVAARA und Juha-Pekka LEHTONEN besuchten die Schüler der Olari High School (Südfinnland) im Rahmen des "Euroscola"-Programms das Europäische Parlament.

Am 19. Oktober hielt Herr Jacob SÖDERMAN vor Mitgliedern des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen des Niedersächsischen Landtags einen Vortrag über die Rolle und die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten. Herr Albert HEINEMANN, der Vorsitzende des Ausschusses, informierte den Europäischen Bürgerbeauftragten über die Probleme, die bei der Bearbeitung von Petitionen in einem Parlament ohne Petitionsausschuss auftreten. Es kam zu einem Meinungsaustausch über die Möglichkeit einen derartigen Ausschuss einzurichten oder einen regionalen Bürgerbeauftragten einzusetzen.

Am 26. Oktober stattete Herr Giampiero ALHADEFF, Vorsitzender der Plattform der im sozialen Bereich tätigen NRO, Herrn SÖDERMAN einen Besuch ab. Herr ALHADEFF und der Bürgerbeauftragte tauschten ihre Ansichten zur Situation der NRO aus.

Am 10. November war Herr João SANT'ANNA, Leiter der Verwaltungs- und Finanzabteilung, eingeladen in der Hauptverwaltung des CLAE - "*Comité de liaison des associations d'étrangers à Luxembourg*" eine Rede über den Europäischen Bürgerbeauftragten zu halten. Herr SANT'ANNA sprach über die Schaffung des Europäischen Bürgerbeauftragten, seine Zuständigkeit und wichtige erzielte Erfolge. Diese Konferenz war Teil einer Informationskampagne über die Rolle der

Gemeinschaftsinstitutionen, die von der Luxemburger Vereinigung "Amigos do 25 de Abril" organisiert wurde.

Am 28. November lud Herr SÖDERMAN eine indonesische Delegation nach Straßburg ein. Die Delegation bestand aus Herrn SUJATA, (Leitender nationaler Bürgerbeauftragter), Herrn SOERAHMAN, (Nationaler Bürgerbeauftragter) und Herrn SUDIRMAN, einem Beamten des Ministeriums für Justiz und Menschenrechte. Nach einem Besuch des Gerichtshofs für Menschenrechte traf sich die Delegation mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten. Es wurden Ansichten bezüglich der kürzlich geschaffenen Institution des Bürgerbeauftragten in Indonesien ausgetauscht.

Am 29. November erläuterte Herr Olivier VERHEECKE im Rahmen einer Präsentation in Brüssel einer Gruppe von 30 Schülern der Hanzehogeschool Groningen (Niederlande) die Rolle und die Tätigkeiten des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 1. Dezember war Herr SÖDERMAN eingeladen an einem Arbeitsessen mit dem kanadischen Privacy Commissioner George RADWANSKI teilzunehmen. Gastgeber war Herr James BARTLEMAN, Botschafter der Mission Kanadas bei der EU. Außerdem nahmen an dem Essen der belgische Kommissar zum Schutz der Privatsphäre, Herr Paul THOMAS, und Frau Anne-Christine LACOSTE, Rechtsberaterin bei der belgischen Kommission zum Schutz der Privatsphäre, teil.

Am 11. Dezember stattete Professor Alasdair ROBERTS von der School of Policy Studies der Queens University, Ontario (Kanada) dem Bürgerbeauftragten einen Besuch ab. Prof. ROBERTS, der ein Fachmann in der Forschung zum Recht der Informationsfreiheit ist, traf sich mit Herrn SÖDERMAN in Straßburg während der Sitzung des Europäischen Parlaments.

Am 13. Dezember traf Herr SÖDERMAN Herrn Jeroen SCHOKKENBROEK von der für äußere Beziehungen und Veranstaltungen zuständigen Abteilung des Europarats. Sie diskutierten Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse einschließlich der zeitlichen Abstimmung internationaler Ereignisse.

6.4 BEZIEHUNGEN ZU DEN MEDIEN

Am 11. Januar hielt der Europäische Bürgerbeauftragte im Verlauf seiner Reise durch Finnland vor der Vereinigung Europäischer Journalisten (AEJ) einen Vortrag. Diese in Helsinki ansässige Vereinigung ist in nationalen Sektionen organisiert und hat ungefähr 1600 Mitglieder.

Am 17. Januar wurde Herr SÖDERMAN von Frau Cornelia BOLESCH für die *Süddeutsche Zeitung* und Dr. Willy TEICHERT interviewt, der für verschiedene deutsche Zeitungen tätig ist.

Am 19. Januar gab Herr SÖDERMAN Jouni MÖLSÄ von der finnischen Tageszeitung *Helsingin Sanomat* ein Interview.

Am 27. Januar wurde Herr SÖDERMAN von Frau Åsa NYLUND, Korrespondentin des finnischen *Yleisradio* interviewt.

Am 28. Januar wurde Herr SÖDERMAN von Herrn Stephan DEPPEN vom deutschen Sender *Saarländischer Rundfunk* und von Frau Harriet TUOMINEN von der finnischen Zeitung *Nya Åland* interviewt.

Am 16. März gab Herr SÖDERMAN im BBC-Rundfunkprogramm *Europe Today* ein Interview. Außerdem wurde er von Mattin LAITINEN für das finnische *YLE Radio* interviewt.

Am 17. März gab Herr SÖDERMAN Åsa NYLUND vom finnischen Fernsehsender TV-YLE ein telefonisches Interview.

Am 23. März trafen sich Ian HARDEN und Maria ENGLESON mit einer Gruppe nordischer Journalisten in Straßburg. Die Journalisten kamen aus Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden. Herr HARDEN gab eine Einführung zur Tätigkeit des Bürgerbeauftragten, der Fragen der Journalisten folgten. Die meisten Fragen bezogen sich auf die Rolle des Bürgerbeauftragten bei der Ausarbeitung der Charta der Grundrechte für die Europäische Union.

Am 27. März gab Herr SÖDERMAN Heikki HAAPAVAARA von der finnischen Zeitung *Optio* ein Interview.

Am 31. März, hielt der Europäische Bürgerbeauftragte in Paris einen Vortrag vor Mitgliedern der Vereinigung der Journalisten örtlicher Zeitungen Finnlands, die sich auf einer Studienreise in Frankreich aufhielten.

Am 3. April wurde Herr SÖDERMAN von Eva HEDLUND für die schwedische Zeitung *Journalisten* interviewt.

Am 12. April gab der Europäische Bürgerbeauftragte in Straßburg eine Pressekonferenz über die Fortschritte in Richtung der Annahme eines Kodexes für gute Verwaltungspraxis durch die Institutionen, Organe und Agenturen der EU. An der Pressekonferenz nahmen über 30 Journalisten teil.

Am selben Tag wurde Herr SÖDERMAN von Herrn Paolo CACACE für die italienische Zeitung *Il Messaggero* interviewt.

Am 17. April fand anlässlich der Präsentation des Jahresberichts 1999 des Europäischen Bürgerbeauftragten vor dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments in Brüssel eine Pressekonferenz statt, auf der der Jahresbericht finnischen Journalisten vorgestellt wurde. Der Konferenz wohnten Jouni MÖLSÄ von den *Helsingin Sanomat*, Maija LAPO-LA von den *Turun Sanomat*, Åsa NYLUND von *YLE Television* und Marko RUONALA von der Nachrichtenagentur *STT* bei.

Auf die Pressekonferenz folgte ein Presse-Essen, bei dem Herr SÖDERMAN seinen Jahresbericht 1999 folgenden Journalisten präsentierte: Gareth HARDING von der *European Voice* (EU), Bret STEPHENS vom *Wall Street Journal Europe* (EU), Conor SWEENEY vom *Irish Independent* (Irland), Marisandra OZOLINS vom *Tageblatt* (Luxemburg), Michael JUNGWIRTH von der *Kleinen Zeitung* (Österreich), Rolf GUSTAVSSON vom *Svenska Dagbladet* (Schweden), Emily von SYDOW vom *Aftonbladet* (Schweden), Willy SILBERSTEIN vom Schwedischen Rundfunk (Schweden), Robert COTTRELL vom *Economist* (Großbritannien), Ambrose EVANS-PRITCHARD vom *Daily Telegraph* (Großbritannien).

Am 7. Mai wurde Ben HAGARD im Rahmen des Tages der offenen Tür von einem Journalisten des *Radio France Alsace* interviewt.

Am 17. Mai wurde der Europäische Bürgerbeauftragte von dem Journalisten Jarkko VESIKANSA für das finnische Wochenmagazin *Suomen Kuvalehti* interviewt.

Am 18. Mai wurde der Europäische Bürgerbeauftragte von Herrn BELLABARBA für die italienische Rundfunkanstalt *RAI* interviewt.

Am 24. Mai nahm José MARTÍNEZ ARAGÓN an einer vom *COM Radio* in Barcelona ausgestrahlten Live-Rundfunkdiskussion über die Rechte europäischer Bürger teil. Das Gespräch wurde in Brüssel vom ehemaligen EP-Vizepräsidenten Antoni GUTIÉRREZ geleitet und es nahmen die spanischen Mitglieder des EP-Petitionsausschusses, Frau Ana PALACIO, Frau Maruja SORNOSA und Frau Laura GONZÁLEZ, daran teil.

Am 8. Juni interviewte der Journalist Staffan DAHLLOF Herrn SÖDERMAN telefonisch für ein Heft, das von der schwedischen Gewerkschaftsorganisation *Statstjänstemannaförbundet* veröffentlicht wird. Herr DAHLLOF schreibt außerdem Artikel für die schwedische Tageszeitung *Göteborgs-Posten*, die dänische Wochenzeitung *Det ny Notat* und den *Journalisten* (schwedische Gewerkschafts-Wochenzeitung).

Am 9. Juni interviewte der Journalist Erik RYDBERG Herrn SÖDERMAN für die belgische Zeitung *Le Matin*.

Am 14. Juni interviewte Herr Laurent BIGOT, der für die französische diplomatische Journalistenvereinigung tätig ist, Herrn SÖDERMAN für das französische Magazin *Le Point*.

Ebenfalls am 14. Juni gab Herr SÖDERMAN Frau Jane LUSCOMBE für das *BBC World Television* ein Interview.

Später am selben Tag filmte Herr Dara McCLUSKEY von *Tech Arts Media*, einer Tochterfirma der in Dublin ansässigen *Midas Productions*, Herrn SÖDERMAN im Rahmen der Produktion einer CD-Rom für irische Oberstufenschüler. Dieses Projekt wird von der *Communicating Europe Initiative Taskforce* in Irland unter Leitung des irischen Außenministeriums durchgeführt.

Am 15. Juni interviewte die dänische Rundfunkanstalt DR-TV Herrn SÖDERMAN in Straßburg. DR-TV war Koproduzent einer Reihe von Dokumentationen über die EU. Insgesamt werden im Herbst europaweit drei Stunden ausgestrahlt. Die Aufmerksamkeit von DR-TV konzentrierte sich besonders auf das Problem verzögerter Zahlungen durch die Kommission, den Vorschlag der Kommission für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und den Reformprozess.

Am 27. Juni interviewte Herr Mathias JONSSON Herrn SÖDERMAN für den *Ålands Tidning*, einer Zeitung auf den Åland-Inseln in der Ostsee.

Am 4. Juli wurde Herr SÖDERMAN von Herrn Hans-Martin TILLIACK für das deutsche Magazin *Stern* und von Herrn Peer SKIPPER für die dänische Ausgabe des Magazins *News from Europe* des Europäischen Parlaments interviewt.

Am 5. Juli nahm Herr SÖDERMAN an einer vom Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments im Zusammenhang mit der Präsentation seines Jahresberichts 1999 organisierten Pressekonferenz teil.

Ebenfalls am 5. Juli wurde Herr SÖDERMAN von Herrn Víctor CANALES interviewt, einem Spanisch sprechenden Korrespondenten des iberooamerikanischen Dienstes von *Radio Netherlands International*. Herr CANALES erstellt auch ein monatliches Feature mit dem Titel *En vivo desde el hemisferio* für etwa 20 nationale und regionale spanische Rundfunkstationen.

Am 7. Juli wurde Herr SÖDERMAN von Herrn Torgeir ANDA für die norwegische Wirtschafts-Tageszeitung *Dagens Naeringsliv* interviewt.

Am 19. Juli wurde Herr SÖDERMAN von Frau Mina MITSUI, der Brüsseler Korrespondentin der japanischen Tageszeitung *Yomiuri Shimbun*, interviewt. Das Interesse dieser Tageszeitung rührte von den Bemühungen von Gruppen japanischer Bürger im Hinblick auf die Einrichtung einer Bürgerbeauftragten-Institution in ihrem Land her.

Am 8. September wurde Herr SÖDERMAN von Frau Anna VOROS interviewt, einer für das schwedische Radio tätigen Journalistin. Das Interview wurde als Basis für die Erläuterung der Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten und der verschiedenen von ihm ausgeübten Tätigkeiten in einer schwedischen Veröffentlichung mit dem Titel *Die EU in einfachem Schwedisch* dienen.

Am 19. September wurde Herr SÖDERMAN von Herrn BOGERTS für die niederländische Zeitung *Volkskrant* interviewt.

Am 10. Oktober wurde Herr SÖDERMAN von Frau Annegret LOGES für die deutsche Publikation *DM-Magazin* interviewt.

Am 12. Oktober interviewte Frau Marja-Liisa HUSSO Herrn SÖDERMAN für das finnische Magazin *ET-lehti*.

Am 16. Oktober wurde Herr SÖDERMAN vom öffentlich-rechtlichen polnischen Fernsehen interviewt. Das Fernsehteam wurde vom Journalisten Grazyna MIKOLAJCYK geleitet. Der Europäische Bürgerbeauftragte wurde im Rahmen einer Programmreihe interviewt, welche die Institutionen der Europäischen Union und deren Tätigkeiten der polnischen Öffentlichkeit vorstellen sollen.

Am 17. November gab Herr SÖDERMAN Frau Monserrat MINOVA für Radio 4, Barcelona, ein telefonisches Interview.

Am 22. November gab Herr SÖDERMAN Frau Marie-Louise MOLLER für den *EU Observatory* ein telefonisches Interview. Das Interview behandelte hauptsächlich die Altersgrenzen bei Einstellungsverfahren.

Am 13. Dezember gab Herr SÖDERMAN Frau Caroline MONIN für das vom Ministerium für die Region Wallonien herausgegebenen Magazin *Dialogue* ein Interview.

A STATISTISCHE ANGABEN ÜBER DIE ARBEIT DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN VOM 01.01.2000 BIS 31.12.2000

1 ANHÄNGIGE FÄLLE IM JAHR 2000

1.1 GESAMTZAHL DER FÄLLE 2000

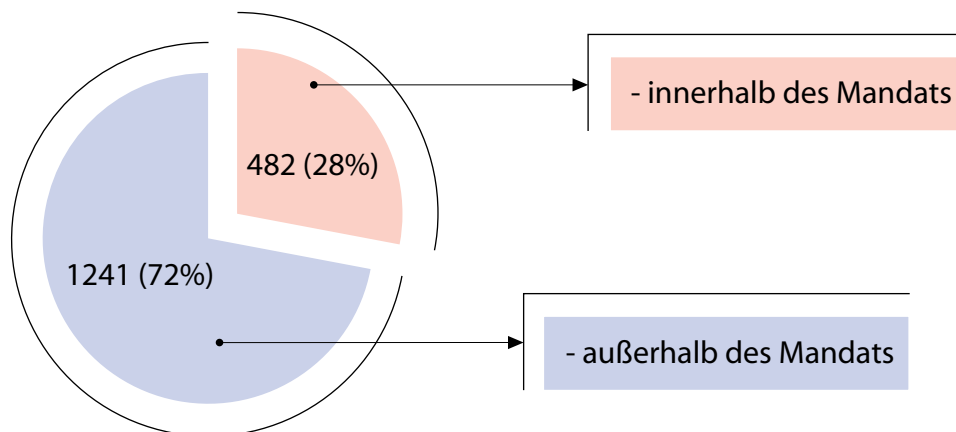
2017

- bis 31.12.99 nicht abgeschlossene Beschwerden und Untersuchungen	284 ¹
- 2000 eingegangene Beschwerden	1732
- Untersuchungen des Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative	1

1.2 ABGESCHLOSSENE PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT/ UNZULÄSSIGKEIT 95 %

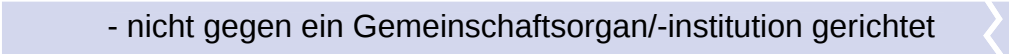
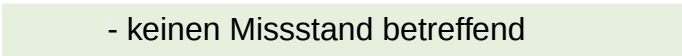
1.3 KLASSIFIZIERUNG DER BESCHWERDEN

1.3.1 Beschwerden gemäß Mandat des Europäischen Bürgerbeauftragten

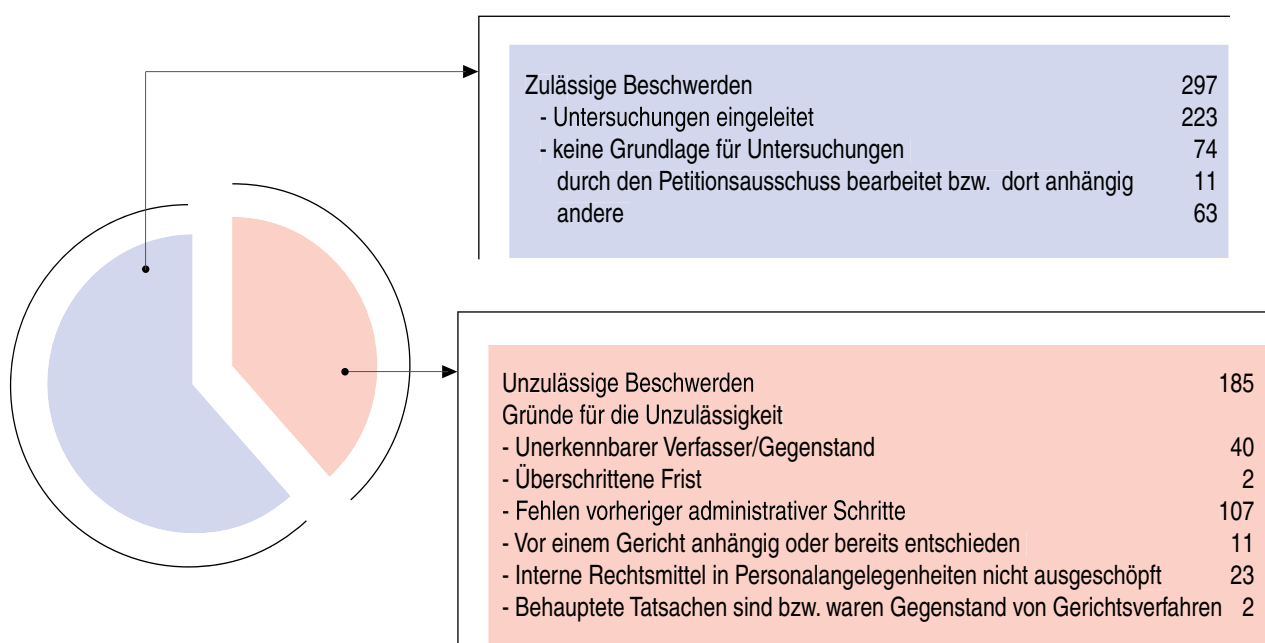


¹ Davon 6 Untersuchungen aus eigener Initiative und 186 zulässige Beschwerden.

1.3.2 Gründe für Beschwerden außerhalb des Mandats

	- nicht autorisierter Beschwerdeführer	12
	- nicht gegen ein Gemeinschaftsorgan/-institution gerichtet	1141
	- keinen Missstand betreffend	90
	- Gerichtshof und Gericht erster Instanz in ihrer richterlichen Funktion	1

1.3.3 Analyse der Beschwerden im Rahmen des Mandats

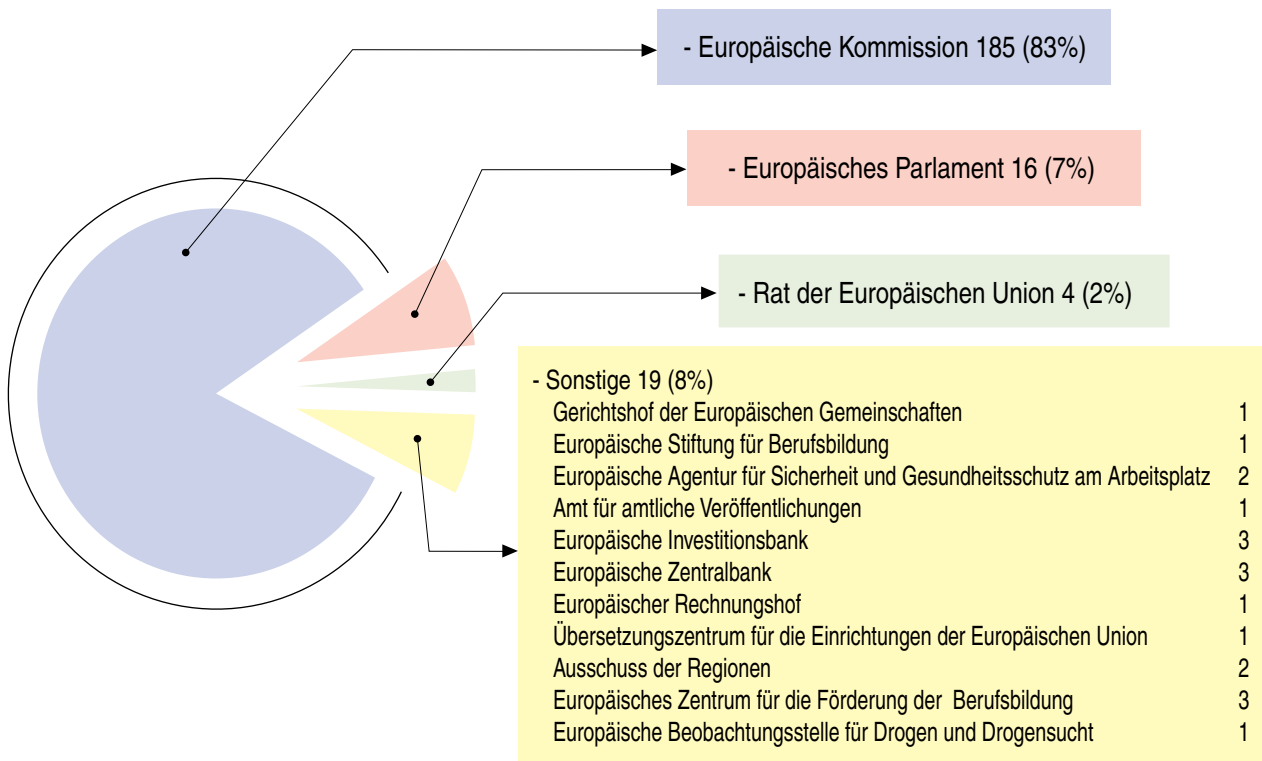


2 2000 EINGELEITETE UNTERSUCHUNGEN

224

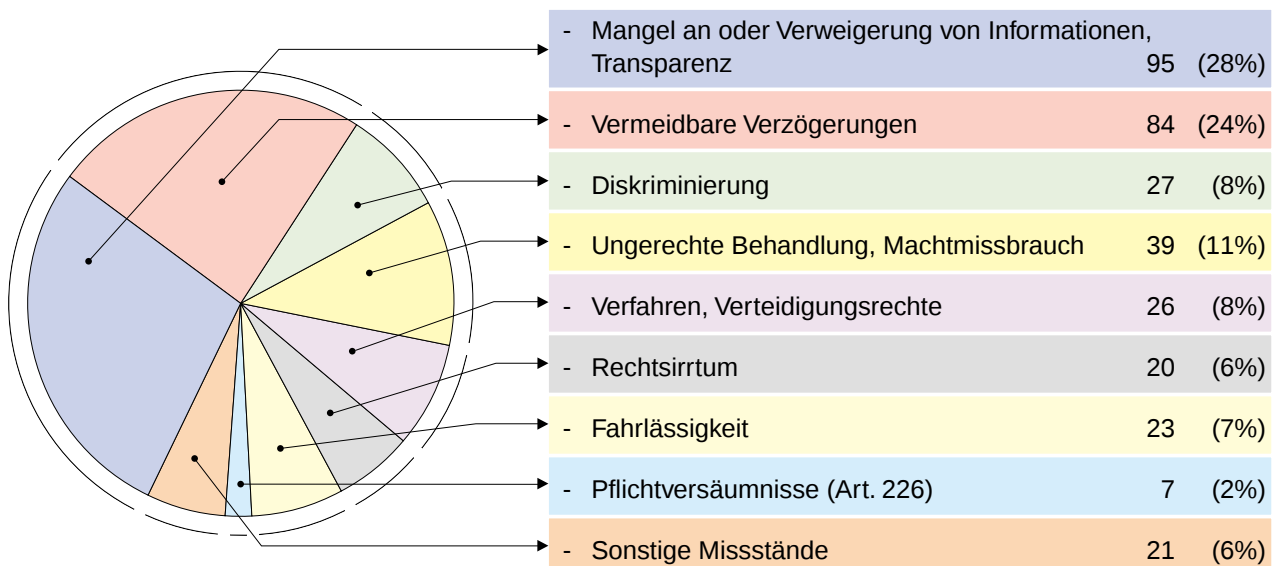
(223 zulässige Beschwerden und 1 Untersuchung aus eigener Initiative)

2.1 VON UNTERSUCHUNGEN BETROFFENE ORGANE ODER INSTITUTIONEN²



2.2 ART DER BEHAUPTETEN MISSTÄNDE

(In einigen Fällen wurden zwei Arten von Missständen behauptet)

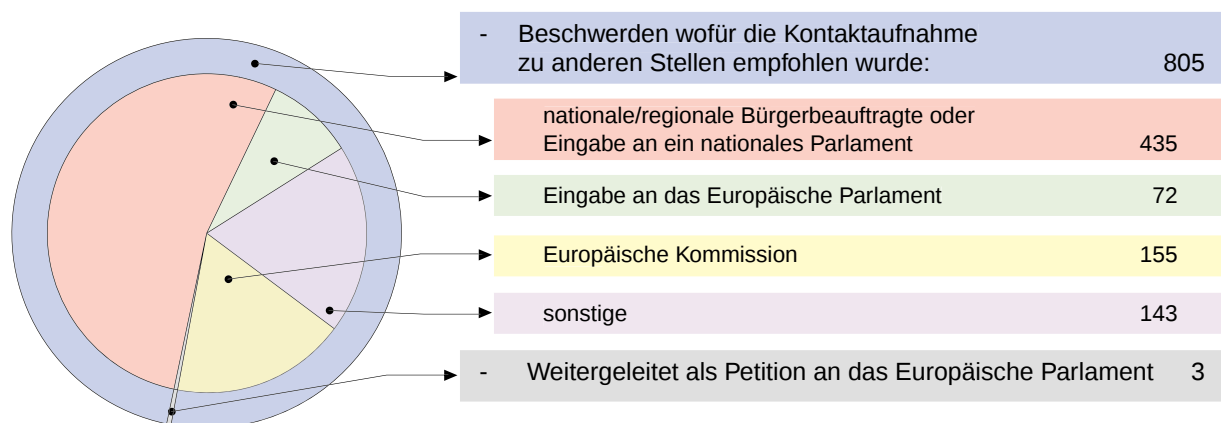


²

Einige Fälle beziehen sich auf 2 oder mehr Institutionen oder Organe

3 ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DEN ABSCHLUSS EINES BESCHWERDEVORGANGS ODER DIE EINSTELLUNG EINER UNTERSUCHUNG 1737

3.1 BESCHWERDEN AUSSERHALB DES MANDATS 1241

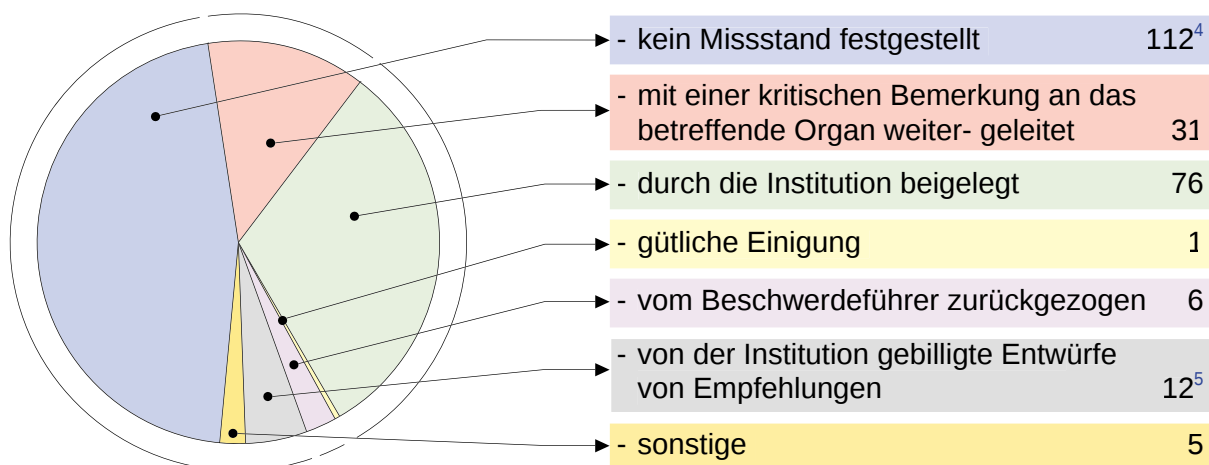


3.2 BESCHWERDEN INNERHALB DES MANDATS, DOCH UNZULÄSSIG 185

3.3 BESCHWERDEN INNERHALB DES MANDATS UND ZULÄSSIG, ABER KEINE GRUNDLAGE FÜR UNTERSUCHUNGEN 74

3.4 MIT BEGRÜNDETER ENTSCHEIDUNG ABGESCHLOSSENE UNTERSUCHUNGEN 237³

(Eine Untersuchung kann aus einem oder mehreren der folgenden Gründe abgeschlossen werden)



³ Davon 4 Untersuchungen des Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative.

⁴ Davon 3 Untersuchungen des Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative.

⁵ Davon 1 Untersuchung des Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative.

4 IM JAHR 2000 AUSGESPROCHENE EMPFEHLUNGEN UND SONDERBERICHTE AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

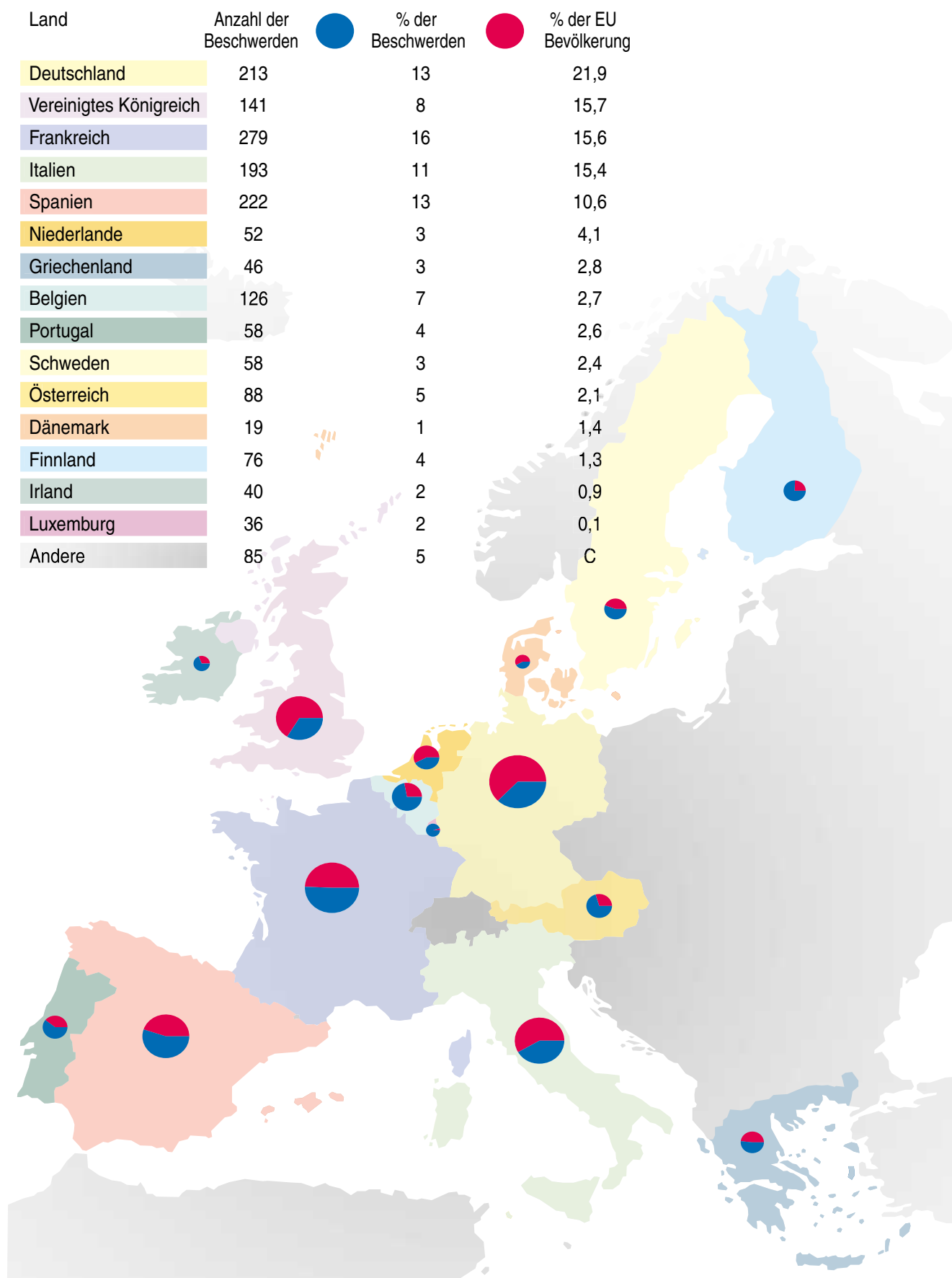
- Untersuchungen, die zur Feststellung eines Missstandes in der Verwaltungstätigkeit und zu Empfehlungsentwürfen geführt haben	13
- Vorlage eines Sonderberichts an das Europäische Parlament	2

5 HERKUNFT DER 2000 REGISTRIERTEN BESCHWERDEN

5.1 BESCHWERDEFÜHRER

- direkt an den Bürgerbeauftragten gerichtet	1729
durch:	
einzelne Bürger	1539
Unternehmen	76
Vereinigungen	114
- von einem Mitglied des Europäischen Parlaments zugeleitet	2
- an den Europäischen Bürgerbeauftragten verwiesene Petition	1

5.2 GEOGRAPHISCHE HERKUNFT DER BESCHWERDEN



B DER HAUSHALT DES BÜRGERBEAUF- TRAGTEN

Ein unabhängiger Haushaltsplan

Das Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten sah ursprünglich vor, dass der Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten dem Einzelplan I (Europäisches Parlament) des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union als Anhang beigelegt wird.

Im Dezember 1999 billigte der Rat einen Vorschlag, wonach der Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten unabhängig werden sollte, und nahm die erforderliche Änderung der Haushaltsordnung vor, die am 1. Januar 2000 in Kraft trat.⁶ Der Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten ist jetzt ein unabhängiger Einzelplan (Einzelplan VIII) des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union.

Im Anschluss an diese Änderung der Haushaltsordnung initiierte der Europäische Bürgerbeauftragte das Verfahren zur Änderung der Artikel in seinem Statut, die veraltet geworden waren.

Struktur des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten ist in drei Titel unterteilt. Titel 1 des Haushaltsplans enthält Gehälter, Vergütungen und andere Kosten in Verbindung mit der Beschäftigung. Dieser Titel schließt auch die Kosten von Dienstreisen ein, die der Bürgerbeauftragte und sein Personal unternehmen. Titel 2 des Haushaltsplans deckt Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben ab. Titel 3 enthält ein einziges Kapitel, aus dem Beiträge an internationale Organisationen der Bürgerbeauftragten bezahlt werden.

Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament

Um eine unnötige Doppelbesetzung von Verwaltungskräften und technischem Personal zu vermeiden, werden viele der vom Bürgerbeauftragten benötigten Dienstleistungen durch bzw. über das Europäische Parlament bereitgestellt. Zu den Bereichen, in denen der Bürgerbeauftragte sich mehr oder weniger auf die Unterstützung der Dienststellen des Parlaments stützt, gehören:

- Personal, einschließlich Verträge, Gehälter, Vergütungen und soziale Sicherheit
- Finanzkontrolle und Rechnungsführung
- Vorbereitung und Ausführung von Titel 1 des Haushaltsplans
- Übersetzung, Dolmetschen und Druckerei
- Sicherheitsdienst
- Informatik, Telekommunikation und Postabfertigung.

Die Einsparungen für den Gemeinschaftshaushalt aufgrund der effizienten Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament wird auf ein Niveau geschätzt, das 5,5 Stellen gleichkommt.

Wenn die für den Bürgerbeauftragten bereitgestellten Leistungen dem Europäischen Parlament zusätzliche direkte Kosten verursachen, wird eine Gebühr erhoben; die entsprechende Zahlung erfolgt über das Verbindungskonto. Die größten Ausgabeposten, bei denen in dieser Weise verfahren wird, betreffen die Mietkosten für Büroräume und Übersetzungsleistungen.

Der Haushaltsplan 2000 schloß eine Pauschalsumme zur Deckung der Kosten mit ein, die dem Europäischen Parlament für die Bereitstellung von Dienstleistungen entstanden sind,

⁶ Verordnung des Rates 2673/1999 vom 13. Dezember 1999, Abl. L 326, S. 1.

die ausschließlich aus Dienstzeit des Parlaments bestehen, wie z. B. die Verwaltung von Personalverträgen, Gehältern und Vergütungen und eine Reihe von Informatikdienstleistungen.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Bürgerbeauftragten wurde durch eine Rahmenübereinkunft vom 22. September 1995 eingeleitet und durch Vereinbarungen über administrative Zusammenarbeit und Zusammenarbeit im Haushalts- und Finanzbereich ergänzt, die am 12. Oktober 1995 unterzeichnet wurden. Diese Vereinbarungen sollten mit Ablauf der Mandatszeit des 1994 gewählten Parlaments auslaufen.

Im Juli 1999 unterzeichneten der Bürgerbeauftragte und der Präsident des Europäischen Parlaments eine Vereinbarung zur Verlängerung der ursprünglichen Kooperationsvereinbarung bis Ende 1999.

Im Dezember 1999 unterzeichneten der Bürgerbeauftragte und die Präsidentin des Europäischen Parlaments eine Vereinbarung zur Erneuerung der Kooperationsvereinbarungen mit Änderungen für das Jahr 2000 und automatischer Verlängerung danach.

Der Haushaltsplan 2000

1999 hatte der Bürgerbeauftragte einen Aktionsplan zur Umstrukturierung des Büros vorgelegt, der eine Trennung der juristischen Arbeit von der Verwaltungsarbeit durch die Schaffung getrennter Abteilungen vorsah. Im Haushaltsplan 2000 wurden die Mittel für die Einstellung eines neuen A3-Beamten freigestellt, was die Verwirklichung dieser neuen Struktur ermöglichte. Der Stellenplan des Bürgerbeauftragten umfasste insgesamt 24 Stellen.

Im Jahr 2000 wurde mit der Umsetzung des Aktionsplans zur Umwandlung von zeitlich befristeten Stellen im Stellenplan in Dauerplanstellen begonnen. Eine A3-, eine A5-, eine A7-, eine B5- und eine C2-Stelle wurden von Stellen auf Zeit in Dauerplanstellen umgewandelt.

Die bewilligten Gesamtmittel im Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten für das Jahr 2000 beliefen sich auf 3.914.584 €. Titel 1 (Ausgaben für Mitglieder und Personal des Organs) belief sich auf 2.878.797 €. Titel 2 (Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben) belief sich auf 824.000 €. Titel 3 (Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch das Organ) belief sich auf 2.000 €. Ein Betrag von 209.787 € wurde in die Reserve zugewiesen (Titel 10).

Die nachstehende Tabelle verdeutlicht die Ausgaben 2000 in vorgenommenen Mittelbindungen.

Titel 1 € 2.643.429
Titel 2 € 584.017
Titel 3 € 1.543
Total € 3.228.989

Die Einnahmen bestehen hauptsächlich aus Abzügen von der Vergütungen des Bürgerbeauftragten und seiner Mitarbeiter. Die Gesamteinnahmen im Jahr 2000 in Form von erhaltenen Zahlungen beliefen sich auf 330.844 €.

Der Haushaltsplan 2001

Der im Laufe des Jahres 2000 ausgearbeitete Haushaltsplan 2001 sieht einen Stellenplan von 26 Stellen vor, was gegenüber dem Stellenplan von 2000 eine Aufstockung um 2 Stellen bedeutet.

Die Gesamtbewilligungen für 2001 betragen 3.902.316 €. Titel 1 (Ausgaben für Mitglieder und Personal des Organs) beläuft sich auf 3.011.390 €. Titel 2 (Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben) beläuft sich auf 887.926 €. Titel 3 (Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch das Organ) beläuft sich auf 3.000 €.

Der Haushaltsplan 2001 sieht Gesamteinnahmen in Höhe von 385.897 € vor.

C PERSONAL

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

JACOB SÖDERMAN

SEKRETARIAT DES EUROPÄISCHEN
BÜRGERBEAUFTRAGTEN

STRASSBURG

RECHTSABTEILUNG

Ian HARDEN

Leiter der Rechtsabteilung
(Leiter des Sekretariats des Bürgerbeauftragten bis
31.12.1999)
Tel. +33 3 88 17 2384

José MARTÍNEZ AGARÓN

Leiter der Abteilung Verwaltung und Finanzen
(vom 01.01.2000 bis 30.04.2000)
Juristischer Hauptberater
(ab 01.05.2000)
Tel. +33 3 88 17 2401

Gerhard GRILL

Juristischer Hauptberater
Tel. +33 3 88 17 2423

Ida PALUMBO

Justitiarin
Tel. +33 3 88 17 2385

Alessandro DEL BON

Justitiar
Tel. + 33 3 88 17 2383

Maria ENGLESON

Justitiarin
Hilfskraft (bis 29.02.2000)
Bedienstete auf Zeit (ab 01.03.2000)
Tel. + 33 3 88 17 2402

Peter BONNOR

Justitiar
Hilfskraft (ab 01.10.2000)
Tel. + 33 3 88 17 2399

Murielle RICHARDSON

Assistentin des Leiters der Rechtsabteilung
Tel. + 33 3 88 17 2388

Isabelle FOUCAUD

Sekretärin
Tel. + 33 3 88 17 2391

Isabelle LECESTRE

Sekretärin
Tel. + 33 3 88 17 2413

Conor DELANEY

Praktikant (bis 31.01.2000)

Raquel IZQUIERDO

Praktikantin (ab 01.01.2000 bis 30.06.2000)

Helene THYBO

Praktikantin (ab 01.02.2000 bis 31.07.2000)

Hans CRAEN

Praktikant (ab 15.09.2000)
Tel. + 33 3 88 17 2542

Mette Lind THOMSEN

Praktikantin (ab 09.10.2000)

ABTEILUNG VERWALTUNG UND FINANZEN**João SANT' ANNA**

*Leiter der Abteilung Verwaltung und Finanzen
(ab 01.05.2000 in das Büro des Bürgerbeauftragten
abgeordneter Beamter des Europäischen Parlaments)*
Tel. + 33 3 88 17 5346

Ben HAGARD

Internetbeauftragter
Tel. + 33 3 88 17 2424

Xavier DENOËL

*Verwaltungsrat
Bediensteter auf Zeit (bis 29.02.2000)
Hilfskraft (ab 01.03.2000)*
Tel. + 33 3 88 17 2541

Nathalie CHRISTMANN

Verwaltungsassistentin
Tel. + 33 3 88 17 2394

Alexandros KAMANIS

Finanzbeauftragter
Tel. + 33 3 88 17 2403

Marie-Claire JORGE

*Informatikbeauftragte
(Bedienstete auf Zeit ab 01.06.2000)*
Tel. + 33 3 88 17 2540

Juan Manuel MALLEA

*Assistent des Bürgerbeauftragten
(Bediensteter auf Zeit ab 01.01.2000)*
Tel. + 33 3 88 17 2301

Marie-Andrée SCHWOOB

*Sekretärin
Bedienstete auf Zeit (bis 31.05.2000)*

Félicia VOLTZENLOGEL

Sekretärin
Tel. + 33 3 88 17 2422

Isgouhi KRIKORIAN

*Sekretärin
(am 16.07.2000 in das Büro des Bürgerbeauftragten
versetzte Beamtin)*
Tel. + 33 3 88 17 2393

Charles MEBS

Amtsbote
Tel. + 33 3 88 17 7093



Der Bürgerbeauftragte und seine in Straßburg beschäftigten Mitarbeiter.

*BRÜSSEL***Benita BROMS**

*Leiterin der Außenstelle Brüssel
Juristische Hauptberaterin
Tel. +32 2 284 2543*

Olivier VERHEECKE

*Justitiar (bis 30.06.2000)
Juristischer Hauptberater (ab 01.07.2000)
Tel. +32 2 284 2003*

Vicky KLOPPENBURG

*Justitiarin
Tel. +32 2 284 2542*

Evanthia BENEKOU

*Praktikantin (ab 01.08.2000 bis 31.10.2000)
Hilfskraft (ab 01.11.2000)
Tel. +32 2 284 3897*

Maria MADRID

*Assistentin
Tel. +32 2 284 3901*

Anna RUSCITTI

*Sekretärin
Tel. +32 2 284 6393*

Ursula GARDERET

*Sekretärin
Tel. +32 2 284 2300*



Die in Brüssel beschäftigten Mitarbeiter.

D VERZEICHNIS DER ENTSCHEIDUNGEN

In diesen Bericht einbezogene Entscheidungen

1997

0398/97/(VK)/GG	199
1004/97/(PD)/GG	230

1998

0109/98/ME	206
0161/98/ME	155
0489/98/OV	209
0507/98/OV	198
0515/98/OV	198
0521/98/ADB	211
0533/98/OV	36
0540/98/(XD)ADB	161
0576/98/OV	198
0608/98/ME	195
0713/98/IJH	232
0715/98/IJH	43
0789/98/JMA	50
0813/98/(PD)/GG	54
0818/98/OV	198
1108/98/BB	62
1260/98/(OV)BB	149
1280/98/(PD)GG	31
1305/98/(OV)BB	149
1317/98/VK	64
1346/98/OV	167
OI/1/98/OV	231

1999

0078/99/ME	116
0142/99/BB	122
0198/99/(PD)JMA	172
0225/99/IJH	66
0287/99/ADB	107
0288/99/ME	146
0390/99/ADB	144
0395/99/(PD)/(IJH)/PB	70
0396/99/IP	73

0408/99/VK	192
0506/99/GG	78
0521/99/GG	124
0601/99/IJH	126
0734/99/(VK)/(IJH)	84
0879/99/IP	128
0890/99/BB	177
0904/99/GG	91
0905/99/GG	95
1011/99/BB	152
1043/99/(IJH)/MM	130
1219/99/ME	101
1259/99/ME	121
1264/99/IP	130
1305/99/IP	179
1478/99/OV	132
1479/99/(OV)/MM	184
1487/99/IJH	140
1527/99/MM	133
OI/1/99/IJH	216
OI/3/99/(IJH)/PB	219

2000

0006/2000/VK	119
0103/2000/GG	134
0157/2000/ADB	105
0171/2000/IJH	135
0269/2000/IJH	136
0379/2000/OV	137
0422/2000/GG	185
0491/2000/ADB	138
0500/2000/IP	189
0659/2000/GG	110
OI/1/2000/OV	227
Q1/2000/MM	217
Q2/2000/ADB	218
Q3/2000/ME	218

KONTAKTAUFNAHME ZUM EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

- Postanschrift:

Europäischer Bürgerbeauftragter
1, av. du Président Robert Schuman
B.P. 403
F - 67001 Strasbourg Cedex

STRASSBURG

- Telefon

+33 3 88 17 2313

- Fax

+33 3 88 17 9062

- E-mail

euro-ombudsman@europarl.eu.int

BRÜSSEL

- Telefon

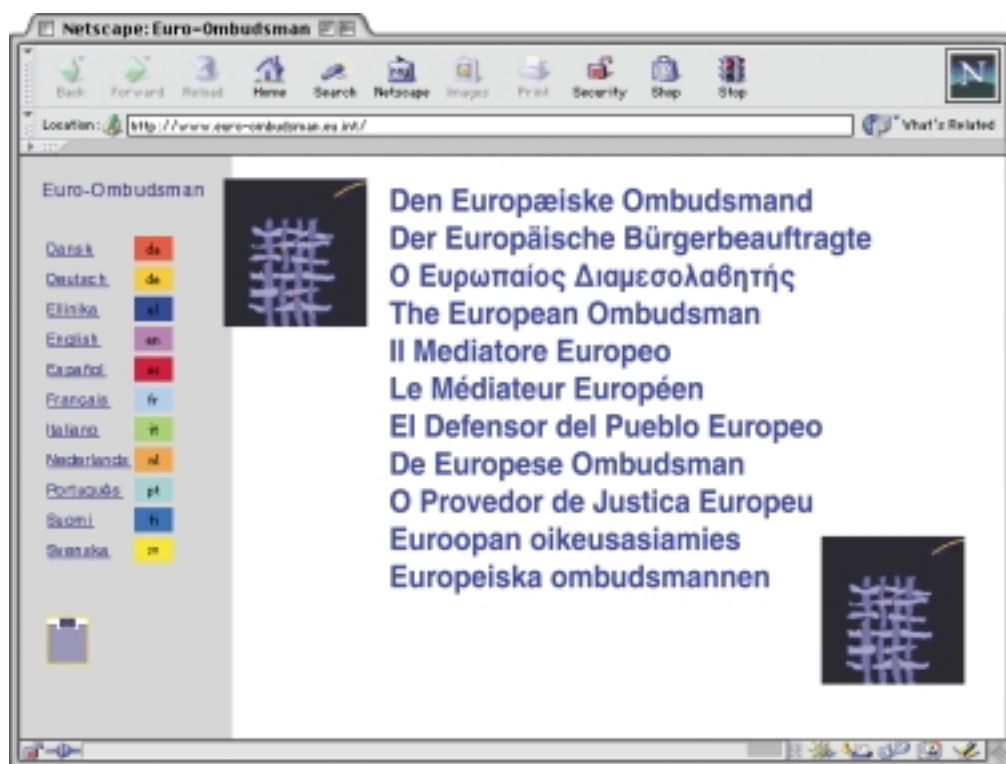
+32 2 284 2180

- Fax

+32 2 284 4914

- Website

<http://www.euro-ombudsman.eu.int>



Preis in Luxemburg, (ohne MwSt.): EUR 10



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 LUXEMBURG

ISBN 92-823-1544-4

